2833 Bibl. Mont (3

<36602848790015

<36602848790015

Bayer. Staatsbibliothek

Chronik

von

Salzburg.

Von

D. Judas Thaddäus Zauner,

fortgesetzt

von

Corbinian Gärtner,

Benedictiner zu St. Peter.

Remota justitia, quid sunt regna, nisi magna latrocinia?

S. Augustinus de Civitate Dei
Lib. III. Cap. 4.

Achter Theil.

Salzburg 1816.
In der Mayrischen Buchhandlung.

Neue Chronik

von

Salzburg.

Von

D. Judas Thaddäus Zauner,

fortgesetzt

von

Corbinian Gärtner,

Benedictiner zu St. Peter.

Remota justitia, quid sunt regna, nisi magna latrocinia?

S. Augustinus de Civitate Dei
Lib. III. Cap. 4.

Zweyter Theil.

Salzburg 1816.
In der Mayrischen Buchhandlung.

Vorrede.

Den 10ten May vorigen Jahres zwischen 9 und 10 Uhr morgens starb hier im 65 Jahre seines Alters am Nervenfieber Judas Thaddäus Zauner Verfasser dieser Chronik. Da er ein beliebter und gründlicher Forscher der vaterländischen Geschichte und ein angenehmer Gesellschafter war; so wurde sein Tod allgemein betrauert. In der That starb er zu früh für die salzburgische Geschichte und für die Literatur überhaupt. Seine ausgebreiteten Kenntnisse und sein eiserner Fleiß ließen noch viele nützliche Schriften von ihm erwarten. Vorzüglich bedauerte man es mit Recht, daß er

die

die Chronik von Salzburg noch nicht vollendet hatte. Glücklicher Weise hinterließ er von allen Fürsterzbischöfen, deren Regierungen er noch nicht beschrieben hatte, sehr gute Notaten, welche einen Fingerzeig geben, wo die wichtigsten Ereignisse des Landes Salzburg und die merkwürdigsten Handlungen der regierenden Erzbischöfe zu finden sind. Nebst dem hatte er die Geschichte der Erzbischöfe Marcus Sitticus, Paris und Guidobald ganz bearbeitet hinterlassen. Nur überraschte ihn der Tod bey der Geschichte Guidobalds, mit dessen letzten Lebensmonathen meine Fortsetzung anfängt. Diese und andere auf die Geschichte Salzburgs Bezug habende Schriften, die ich den Erben abkaufte, bewogen mich dem Wunsche des Verlegers zu willfahren, und die Fortsetzung der Chronik zu übernehmen, obgleich jetzt diese Arbeit dadurch sehr erschwert ist, daß die wichtigsten Documente der salzburgischen Geschichte von hier seit mehrern Jahren von Zeit zu

Zeit abgeführt worden sind, so, daß man die Materialien zu dieser Geschichte, anstatt aus Archiven und Registraturen, jetzt größtentheils aus Schriften der Privaten und aus gedruckten Büchern sammeln muß. Das Schlimmste ist, daß man gerade da, wo unsere Documente liegen, sie am wenigsten benutzen wird. Manche, von den Feinden der Ordensgeistlichen irre geführt, behaupten, daß man in den Klöstern von den Urkunden und Handschriften entweder gar keinen oder nicht den gehörigen Gebrauch mache. Die Literärgeschichte beweist das Gegentheil, wenn es gleich nicht zu leugnen ist, daß es eine Zeit gegeben habe, wo man in manchen Klöstern den Werth alter Schriften nicht kannte. Haben sich nicht aber auch Laien einer solchen Unwissenheit schuldig gemacht? — Den Mönchen hat man es vorzüglich zu verdanken, daß viele alte historische Notizen erhalten worden sind.

Ein Recensent, der Zauners ersten Theil

er=

der neuen Chronik recensirte, tadelt, daß der Verfasser öfters unbedeutende Thathandlungen in seine Geschichte aufgenommen habe. Allein ich dächte, in eine Chronik dürfte man wohl auch minder wichtige Begebenheiten aufnehmen, die Einwohner von dem Lande, von dem die Chronik erzählt, lesen auch gering scheinende Anecdoten mit Interesse, und wissen daraus Schlüsse zu ihrer Belehrung zu fassen. Der Recensent, von dem ich spreche, hat nicht einmahl das Werk mit Aufmerksamkeit gelesen; denn er erzählt aus demselben Sachen, die darin nicht zu finden und auch nicht wahr sind: z. B. daß der Erzbischof Wolf Dietrich die höhern Lehranstalten in Salzburg eingeführt habe, und daß er Beyschläferinnen gehabt habe. Seine Nachfolger Marcus Sitticus und Paris haben die höhern Lehranstalten gestiftet, und nur mit Salome von Alt hatte Wolf Dietrich Umgang, mit der er jedoch, ehe er in den geistlichen Stand getreten ist, verehelicht war. Sieh

die Seite 89 dieses Bandes. Es erzählt das ein altes Katenichel. *)

Man erwartet vielleicht von mir eine kurze Biographie des verstorbenen Professors Zauner. Allein er hat mich dieser Mühe überhoben, indem er seine Lebensgeschichte in dem Verzeichnisse aller academischer Professoren zu Salzburg vom Jahre 1728 bis zur Aufhebung der Universität (Salzburg 1813 in der Mayerischen Buchhandlung) S. 123 selbst beschrieben hat. Was seinem Charakter Ehre macht, ist, daß er in dieser Geschichte seines Lebens noch den schon lange verstorbenen Professorn P. Florian Flierl von Reichenbach, und P. Simpert Schwarzhueber von Wessobrunn

*) Katenichel hieß man bey uns die Codices, worin die Verordnungen der Erzbischöfe, deren eingegangene Verträge und viele andere wichtige Begebenheiten aufbewahrt wurden. Es gab solche Katenichel bey der geheimen Hofcanzley, bey dem Hofrathe und bey der Kam-

brunn vorzüglich und nahmentlich für das dankt, was er von ihnen gelernet hat. Es scheint daher nicht ganz richtig zu seyn, was seine Grabschrift sagt, daß er nähmlich alles, was er war, sich selbst zu verdanken habe. Uebrigens hatte er ein sehr reizbares Temperament, glaubte er, beleidiget zu seyn, so schwang er die Geisel der Satyre über seinen vermeynten oder wirklichen Widersacher mit vielem Witz. Selbst die Professorn entgiengen dieser Geisel nicht, weil er lange glaubte, sie seyen Ursache, warum er die Lehrstelle des verstorbenen Professors des Civilrechtes, Herrn von Schallhammer nicht erhalten hat. *)

Au-

---

mer. Ich leite das Wort Katenichel von dem lateinischen Catena ab, eine Reihe, eine Kette von Verordnungen, Verträgen u. dgl.

*) Mich stellte er in seiner Vorrede zum ersten Theile der alten Chronik als einen Beweis auf, wie man wegen Unkunde in der vaterländischen Geschichte zu groben Irrthümern verleitet werden könne. In meinem Commentario de jure Capitulorum Germaniae condendi sta-

Außer dem war er gegen alle Menschen sehr gefällig; man suchte seinen Umgang seiner mun-

---

tuta führte ich aus der Dissertation, Frid. Aletophili de eo, quod justum est circa receptionem ignobilium in gremia ecclesiarum Germaniae Cathadralium eine Reihe von Unadelichen an, die Domherrn in teutschen Cathedralcapiteln und von denen in der Folge so gar Bischöfe gewesen seyn sollen. Unter andern wird auch ein gewißer Nitker als Erzbischof von Salzburg aufgeführt. Ich habe in der benannten Abhandlung ausdrücklich behauptet, daß dieses Verzeichniß von unadelichen Domherrn nichts beweise, indem einige Individuen von dem Zeitalter seyen, wo die Unadelichen von den Domstiftern noch nicht ausgeschlossen waren, andere aber erdichtet seyen. Als Beweis führe ich pag. 50. den Nitker an mit den Worten: Porro Aletophilus vera falsis miscuit, nam ut exemplis domesticis utar, in catalogo Archiepiscoporum Salzburgensium nullus invenitur, qui Notkeri nomen gesserit. Zauner war in der irrigen Meynung, ich hätte behauptet, ein gewißer Notker wäre hier Erzbischof gewesen. Ich hoffe, durch diese Bemerkung das zarte Gefühl der Freundschaft mancher Verehrer Zauners nicht beleidigt zu haben. Sie ist sine ira et odio geschrieben, und ich wollte mich blos von einer Beschuldigung reinigen, die ich glaubte, nicht verdient zu haben.

muntern Laune, seines feinen Witzes, und seiner ausgebreiteten Kenntnisse wegen. Selbst mit den Professorn war er von der Zeit an ausgesöhnet, als er die Lehrkanzel des Civilrechtes erhalten hatte.

Auf diesen Band werden noch zwey folgen, und zwar im möglichster Kürze, das ist, ohngefähr in zwey Jahren, Mit Hieronymus wird das ganze Werk geschlossen. Nur bin ich bereit, Nachträge, ferner ein Register über alle Theile und endlich Zeittafeln über die Geschichte Salzburgs abzufassen, und in einem Bande zu liefern.

Achter Zeitraum.

Marcus Sitticus,
drey und fünfzigster Erzbischof vom Jahre 1612 bis 1619.

Obgleich Herzog Maximilian durch Zustandbringung eines neuen, ganz seinen Wünschen entsprechenden Salzvertrages den Zweck seines Feldzuges gegen den unglücklichen Erzbischof Wolf Dietrich in der Hauptsache vollkommen erreicht hatte, so begnügte er sich doch noch keineswegs damit, sondern suchte den errungenen Sieg zu seinem und seines Hauses Vortheile, so viel möglich, zu benutzen. Da er für seine Person nicht Erzbischof werden konnte, so bestrebte er sich gleich Anfangs mit allem Eifer, die erzbischöfliche Würde von Salzburg entweder seinem Oheim, dem Churfürsten Ernst von Cöln, oder seinem Bruder, dem Coadjutor Ferdinand von Cöln, zu verschaffen. Allein die Umstände waren

seit Kurzem nicht mehr die nämlichen; denn sein alter Oheim, Churfürst Ernst von Cöln, welcher noch Lust zeigte, seinen vielen Bischofsmützen auch die Salzburgische beyzufügen, starb, ehe es im Erzstifte Salzburg zu einer Wahl kommen konnte; und sein Bruder, der Coadjutor Ferdinand, der nach der nämlichen Mütze lüsterne Blicke warf, war nach seines Oheims Tode beynahe in Gefahr gerathen, sogar diejenigen zu verlieren, in deren Besitz er bereits war. Denn sowohl Lüttich, als Paderborn und Hildesheim, waren noch weit entfernt, den neuen Churfürsten von Cöln als ihren Regenten anerkennen zu wollen. Maximilians jüngster Bruder, Herzog Albert, zeigte keine Neigung zum geistlichen Stande, sondern vermählte sich den 27. April 1612 mit Mechtild, Tochter des Landgrafen Georg Ludwig von Leuchtenberg*)

Maxi=

*) Wäre nicht der Cölibat ein unüberwindliches Hinderniß gewesen, so würde Maximilian zuverläßig die erzbischöfliche Würde für sich gesucht haben. Wenn die Geistlichen verehelicht seyn dürfen, sagt Möser ganz richtig in seinen vermischten Schriften Th. 1. S. 208., so kann auch der Pabst, so können auch die Bischöfe sich verehelichen, und was könnte den Kaiser hindern, die dreyfache Krone mit der einfachen zu vereinigen, oder die weltlichen Fürsten abhalten, den Fürstenhut über die bischöfliche Mütze zu setzen.

Bemerkung des Herausgebers.

Maximilian glaubte, daß, wenn er gleich keinem seiner Brüder zur erzbischöflichen Würde in Salzburg verhelfen könnte, es für ihn doch sehr leicht seyn müßte, einen solchen Domherrn an die Spitze des Erzstiftes zu stellen, der dem baierischen Hause und dem Interesse desselben besonders gewogen seyn würde. Allein er hatte zuvor noch von Rom aus einen gewaltigen Sturm auszuhalten. Dort nämlich machte der Erzherzog Ferdinand von der Grätzischen Linie einen Versuch, diese erzbischöfliche Würde von Salzburg auf sein Haus zu bringen. Er hatte hierzu seinen Bruder, den Erzherzog Leopold, bestimmt. Da aber dieser schon zwey Bisthümer, Passau und Straßburg, besaß, so konnte er zum Erzbischof von Salzburg nicht befördert werden, bevor er nicht von dem Pabste dazu habilitirt seyn würde. Diese Habilitation war es, die jetzt Maximilian zu verhindern suchte. Nicht nur ließ er durch seinen in Rom anwesenden Agenten, Johann Baptist Crivelli, dem päbstlichen Hofe die stärksten Vorstellungen machen, sondern er schrieb selbst, sowohl an den Pabst, als an dessen Neffen, den Cardinal Borgheſe, und klagte bitter darüber, daß man seine Verdienste um die Erhaltung der katholischen Religion so gering achte. Maximilian wurde am römischen Hofe gefürchtet. Man mußte ihn, als das Haupt der katholischen Liga, möglichst schonen. Man kannte dort die Heftigkeit seines Charakters, die durch kein Hinderniß erschüttert werden konnte. Der Pabst fand es also für rathsamer, das Haus Oestreich mit trüglichen Hoffnungen hinzuhalten, und dem Herzoge Maximilian

Zeit zu lassen, das Wahlgeschäft in Salzburg gemeinschaftlich mit dem dort befindlichen päbstlichen Nuntius, seinem Gefallen nach, zu Stande bringen zu können.

Die Wahl sollte, zu Folge mehrerer Erklärungen des Pabstes, eine freye Wahl seyn. Allein es war dieses nur eine Scheinfreyheit; denn Maximilian, der unter gegenwärtigen Umständen keinem seiner Brüder die erzbischöfliche Würde verschaffen konnte, wollte schlechterdings keine andere Person auf den Stuhl zu Salzburg erheben lassen, als eine solche, welche dem Baierischen Hause ergeben war. Nur drey Capitularen konnten daher, als Baierischgesinnte, für wahlfähig angesehen werden, nämlich Marx Sittich, Graf von Hohenembs, Eytel Friedrich von Zollern und Albrecht, Freyherr von Törring. Der Letztere wurde nur darum in Vorschlag gebracht, damit man noch einen übrig behielte, wenn man mit der Wahl eines der beyden Erstern nicht durchkommen könnte. Zollern war dem Herzog Maximilian für einen Nachbar viel zu gescheut; hingegen wendete man von Seiten des Domkapitels sowohl, als des päbstlichen Nuntius, gegen Marx Sittich ein, daß er zu wenig im Kopfe habe, und nicht gestudirt sey. „Dieses Hinderniß (schrieb Maximilian an seinen geheimen Rath Dr. Wilhelm Jocher, untern 3. März 1612 nach Salzburg) ist von keinem so großen Belange, daß Marx Sittich deßwegen von der Wahl ausgeschlossen werden sollte. Denn obgleich verlautet, daß er nicht gestudirt seyn soll, und aus dieser Ursache ganz und gar von seinen Räthen abhan-

hangen müßte; so haben Wir ihn doch nicht so ganz schlecht, sondern vielmehr eines guten, natürlichen Verstandes erkannt, welcher mit Zuziehung der Räthe dem Erzstifte nicht übel vorstehen würde. Der jetzige Erzbischof, Wolf Dietrich, hätte vielleicht weislicher gehandelt, wenn er mehr seinen Räthen, als seinem eigenen Kopfe gefolgt wäre." Das Nämliche schrieb am nämlichen Tage auch der geheime Kanzler, Joachim von Donnersberg, an den geheimen Rath Jocher. „Mir scheint es gar kein Hinderniß (hieß es in diesem Schreiben), daß Marx Sittich nicht gestudirt sey. Wäre der jetzige Erzbischof mehr seinen Räthen, als seinem eigenen Kopfe gefolgt; so befände er sich jetzt an einem andern Orte, als wo er sich gegenwärtig befindet." *)

Der 18te März 1612, der Sonntag Reminiscere in der Fasten, wurde zum Wahltage bestimmt. Man hatte

*) Peter Philipp Wolfs Geschichte Maximilian I. und seiner Zeit. Dritter Band S. 142—146.

Wolf Dietrich hörte nicht nur seine Räthe nicht, sondern er konnte auch keinen Widerspruch ertragen. Weil die Stände seine Regierungsart in vielen Stücken mißbilligten, wurde er gegen dieselben so aufgebracht, daß er den Befehl ertheilte, die dem Lande gehörigen Festungen, als Golling, Plain, Mattsee und Raschenberg, nieder zu brennen. Catenichen des Hofrathes und der geheimen Kanzley.

Bemerk. des Herausgeb.

hatte vorher ein vierzigstündiges öffentliches Gebeth angestellt; und am Wahltage selbst hielt der päbstliche Nuntius, Anton Diaz, das Hochamt vom heil. Geiste, wonach er sich nebst den Domherrn und den Zeugen in das, vom Erzbischofe Wolf Dietrich neu erbaute Capitelhaus begab. Bevor zur Wahl geschritten wurde, ließ der Nuntius durch den Consistorial-Notarius ein päbstliches Breve vorlesen, worin die Resignation des abgetretenen Erzbischofes genehmiget, und dem Domkapitel die Wahl eines neuen Oberhauptes bewilliget wurde.*) Die Domherren hörten zwar dasselbe mit Achtung an; ließen jedoch zu Verwahrung ihres uralten Wahlrechtes durch ihren Chorbruder, Ernest von Wolkhenstein, eine Protestation zu Protokoll geben. Nachdem sie hierauf, einer nach dem andern, in die Hände des Nuntius den Eid, einen würdigen Erzbischof zu wählen, abgeleget hatten, schritten sie zur wirklichen Wahl, und die Mehrheit ihrer Stimmen fiel auf den Domherrn Marx Sittich, Grafen von Hohenembs. Der Neuerwählte wurde nun von da weg in die Pfarrkirche vor den Hochaltar geführt, wo der Ambrosianische Lobgesang angestimmet wurde. Darnach begab er sich in einem feyerlichen Zuge und in Begleitung der hochfürstl. Leibwache in die alte Domprobstey, wo er bisher gewohnt hatte. Er behielt die Domherren bey sich zur Tafel, und empfing hinnach von der Ritterschaft, den Beamten und der Bürgerschaft die Glück-

*) Dieses Breve findet sich unten Beylage Nro. I.

Glückwünsche. Nach Rom um das Pallium wurden geschickt der Domherr Niklas, Freyherr von Wolkenstein, Levin von Mortaigne, Kämmerer, Leibgardehauptmann und Pfleger zu Golling, und Stephan von Feyertag, beyder Rechte Doctor und geheimer Secretär. Die Reichsbelehnung aber konnte damals noch nicht nachgesucht werden, weil Kaiser Rudolph schon am 20. Jänner 1612 verstorben, und sein Bruder Matthias erst am 13. Juny darauf zum Oberhaupte des Reichs erwählt worden war. Erst hinnach also wurden die beyden Grafen Paris und Christoph von Lodron von dem neuen Erzbischofe zum Empfang der Lehen an das kaiserliche Hoflager abgeordnet.

Erzbischof Marcus Sitticus war der zweytgeborne Sohn des Grafen Jakob Hannibal von Embs oder Hohenembs (Italiänisch Altembs) und Galleran, welcher von seinem mütterlichen Oheim, Pabst Pius IV., als Feldherr der päbstlichen Truppen angestellt worden war, sich mit Hortensia Borromea, einer leiblichen Schwester des nachher heilig gesprochenen Cardinals und Erzbischofs von Mailand, Carlo Borromeo, vermählt, und durch Hülfe des Kaisers Ferdinand I. Sitz und Stimme unter den Schwäbischen Reichsgrafen erlangt hatte.

Marcus Sitticus und sein Vorfahr waren Geschwisterkinder; denn die Mutter des Letztern war eine leibliche Schwester des Grafen Jakob Hannibal von Hohenembs; und gleichwie daher Wolf Dietrich

mütterlicher Seits, also war sein Nachfolger väterlicher Seits ein Neffe des Cardinals Marcus Sitticus von Hohenembs,*) und erhielt ebenfalls unter den Augen desselben seinen ersten Unterricht zu Rom. Seine weitere Ausbildung bekam er theils auf der hohen Schule zu Ingolstadt, wo er im Jahre 1588 studierte, theils zu Salzburg, wo er im nämlichen Jahre in das Domkapitel kam, und am Hofe des Erzbischofs Wolf Dietrich

*) Dieser Cardinal, ein Neffe des Pabstes Pius IV., welcher zugleich Domherr zu Salzburg und Bischof zu Constanz war, verhalf seiner Familie zu hohen Ehrenstellen und Reichthümern, und starb 1595 zu Rom, nachdem er das Bisthum Constanz schon im Jahr 1589 zu Gunsten eines Oestreichischen Prinzen niedergelegt hatte. Eine Nachricht von ihm findet sich in *Alphonsi Ciaconii* Vitis et Rebus gestis Pontificum Romanorum et S. R. E. Cardinalium Tom. III. pag. 933., und in *Jacobi Marchisetti* Orat. habita in funere Marci Sittici Cardinalis ab Altembs. Iterum excusa in alta, Embs 1616 in 4to. — (Von seinem Ansehen zeuget eine Anekdote in den Lettres du Cardinal d'Ossat Tom. I. pag. 490.

Der Commandant der hohen Festung Salzburg mußte dem Erzbischof Marcus Sitticus Bericht über das Betragen des Wolf Dietrichs erstatten. Kurz vor dessen Tode berichtete er, daß der eingekerkerte Erzbischof vom Ungeziefer geplagt werde, man möchte ihn doch mit mehr Leibeswäsche versehen. Catenichen. Da ist auch ein Beweis, welche Noth Marcus Sittikus seinen büßenden Vetter leiden ließ.

Bemerk. d. Herausgeb.

trich, seines nächsten Vetters, die beste Pflege genoß. Dessen ungeachtet behandelte er diesen seinen Wohlthäter nach dessen Sturze mit unbegreiflicher Strenge.*) Späterhin ward er auch zum Domprobste in Constanz ernannt.

Die Hauptpuncte der Capitulation, welche ihm, als erwählten Erzbischof, vorgelegt wurden, bestanden darin, daß er sich anheischig machen mußte, der katholischen Union beyzutreten, und alle Kosten, welche der Baierische Kriegszug nach Salzburg verursachet hatte, an Baiern zurück zu bezahlen. Noch an demselben Tage, an welchem er erwählt worden war, nämlich am 18ten März, schrieb er an Herzog Maximilian einen ungemein höflichen Brief, worin er ihm nicht nur seine schuldige Dankbarkeit bezeigte, sondern ihn auch versicherte, daß er die durch den gewesenen Erzbischof Wolf

---

*) Nachdem Abt Amand zu St. Peter in Manuscripto KK. die Freygebigkeit des Erzbischofs Wolf Dietrich gegen die Kirchen und Klöster gepriesen hatte, setzte er bey: Quare precamur, ut devotissimus Princeps per Dei misericordiam in aeternum vivat, quem iis postremis annis apud homines despectus et a sede sua depulsus, turpiterque et nimis acerbe ac crudeliter per suum successorem, quem in fua aula educarat, a quo majora beneficia promeritus fuisset, habitus, atque perpetuis carceribus mancipatus, excluso fere dici grato lumine, vivere quinquennio solitarius, atque hic tandem inglorius gloriose mori debuerit.“

Wolf Dietrich unlängst verursachten Kriegskosten von des Erzstifts wegen, aller Billigkeit nach, ersetzen, und zugleich die katholische Union, woran der Religion äußerst gelegen sey, allezeit mit allem Eifer befördern wolle; und dieß um so mehr, weil er vormals als ein Capitular, und heute Morgens als erwählter Erzbischof, dieselbe einzugehen geschworen und versprochen habe.“ *)

Ein Paar Tage nach der Wahl erschien ein Abgesandter des Erzherzogs Ferdinand von Grätz, Doctor Leonard Götz, vor dem Domkapitel, und brachte unter andern im Namen seines Herrn an, „daß dieser mit der gethanen Entschuldigung, daß nämlich der, mit der Gefangennehmung des Erzbischofs Wolf Dietrich in seinem Gebiethe verübte Eingriff nicht aus Befehle des Domkapitels, sondern aus bloßer Unwissenheit des Baierischen Soldaten geschehen sey, sich keineswegs begnügen könne; und er daher die Verletzung seiner Landeshoheit bey seinem ganzen Hause und dem Könige (Matthias) selbst, so wie bey der Landschaft, als eine gemeinsame Beschwerde anbringen müsse.“

Das Domkapitel antwortete dem Abgesandten, „daß dessen Entschuldigung der Wahrheit gemäß sey, und

*) Dieser Brief ist abgedruckt in den Halleinischen Salzcompromißschriften. Beyl. Nro. 90.

und dasselbe den Erzherzog bitte, es dabey aus Gnaden bewenden zu lassen.“ Zugleich stellte dasselbe unterm 2ten April darauf einen förmlichen Revers aus, womit sich der Erzherzog endlich ganz befriedigen ließ.*)

Die Häuser, Güter, Zehenten und Gülten, welche die Frau Salome von Altenau von dem Erzbischofe Wolf Dietrich zum Geschenke erhalten hatte, mußte sie wieder abtreten; wofür sie jedoch eine Abfertigung und Ergötzlichkeit erhielt. Die von ihr über den Empfang dieser Abfertigung ausgestellte Quittung wurde unterm 11ten April 1612 von dem Domkapitel mit dem Bedinge gutgeheißen, „daß solche auch Hemeran Ritz, Doctor Kitzmägl, Maximilian Steinhauser und Samuel Alt, als der Frau Salome Anweiser, mitfertigen sollten.“ Eine auf Salome von Altenau lautende Schuldverschreibung auf ein Capital von 120,000 Gulden, welches bey der Landschaft in Tyrol auf 6,000 Gulden jährliche Zinsen angelegt war, wurde ihr gleichfalls abgenommen, und nach geschehener Umschreibung dem Domkapitel eigenthümlich übergeben; jedoch mit der Einschränkung, daß die noch im Jahre 1612 verfallenen Zinsen den Altenauerischen, nämlich der Frau Salome ihren Kindern, verabfolget werden sollten.

Unge=

*) Die im vorigen Theile S. 161. vorkommende Erzählung ist darnach zu berichtigen und zu ergänzen. Der Revers selbst findet sich unten. Beyl. Nro. II.

Ungeachtet der Freundschaftsversicherung, welche Marx Sittich an seinem Wahltage dem Herzoge in Baiern schriftlich gegeben hatte, kam es zwischen ihnen gar bald zu einem heftigen Streite. Zwar hatte der neue Erzbischof den, von dem Domkapitel unterm 22sten December 1611 mit dem Herzoge abgeschlossenen neuen Salzvertrag am 10ten May 1612 durchgehends bestätiget;*) allein was die Kriegskosten betraf, so wollte er, ehe er sich zu einer Bezahlung verstünde, vorerst die Rechtmäßigkeit der von Maximilian gemachten Forderungen durch Sachverständige untersuchen lassen, und gab nicht undeutlich zu verstehen, daß ihm diese Forderungen ungerecht und unbillig schienen.

Eine solche Zumuthung und solche Zweifel beleidigten den Herzog. Er schrieb an seinen Agenten in Rom: „Der neuerwählte Erzbischof von Salzburg erreget gegen Unsere Erwartung wieder einen Streit, der in seinen Folgen, wenn er nicht bey Zeiten beygelegt wird, sehr verderblich werden kann. Wir finden demnach für nothwendig, an Se. Heiligkeit das Ersuchen gelangen zu lassen, mit der Ausfertigung der Confirmations-Bulle für den neuerwählten Erzbischof so lange hinzuhalten, bis Wir mit ihm im Reinen sind.“

So-

*) Halleinische Salzcompromißschriften Beylage Nro. 24., und Lori Sammlung des Baierischen Bergrechts S. 388.

Sobald dem Pabste dieses Schreiben vorgelegt worden war, erließ er unterm 26sten May 1612 an den Herzog ein Breve, worin er ihm zu erkennen gab, daß er aus der zwischen demselben und dem neuerwählten Erzbischofe entstandenen Mißhelligkeit einen desto grössern Schmerzen empfunden habe, je sicherer er gehofft hätte, daß diese Wahl ganz nach dem Wunsche desselben ausgefallen, und dadurch zwischen Salzburg und Baiern vollkommene Ruhe und Einigkeit wieder hergestellt wäre. Er ersuchte daher den Herzog auf das dringendste, nach allen Kräften dahin zu trachten, daß diese Mißhelligkeit auf eine freundschaftliche Art beygeleget, und den Widersachern der katholischen Kirche keine Gelegenheit gegeben werde, über eine solche Uneinigkeit zu frohlocken, und daraus zu ihrer Verstärkung neue Vortheile zu ziehen. Er zeigte ihm an, daß er seinen ohnehin in Salzburg anwesenden Nuntius, Anton Diaz, bevollmächtiget habe, zwischen ihm und dem neuerwählten Erzbischofe das Amt eines Vermittlers zu übernehmen, mit dem Ersuchen, den Worten desselben einen solchen Glauben beyzumessen, als wenn er ihn (den Pabst) selbst sprechen hörte.*)

Der päbstliche Nuntius trat nun, in Folge der erhaltenen Vollmacht, zwischen beyden streitenden Theilen

---

*) Dieses päbstliche Breve findet sich in *Hansizii* Germania Sacra Tom. II. pag. 745.

len als Vermittler auf; da er aber weder dem neuen Erzbischofe, noch dem Herzoge Maximilian wehe thun wollte, so suchte er die Sache in die Länge zu ziehen. Allein über eben dieses Zaudern und Zögern beschwerte sich der Herzog, und beschuldigte den neuen Erzbischof sowohl, als das Domkapitel eines Undankes. Man wollte von Seiten des Erzstiftes den Umstand, daß der neuerwählte Erzbischof der katholischen Liga beygetreten sey, sehr hoch in Anschlag bringen. Maximilian ließ dagegen durch seinen geheimen Rath, Wilhelm Jocher, dem Nuntius bedeuten: „Die Liga sey gar nicht wegen Baiern, sondern zur Erhaltung der Erzstifter und der katholischen Religion in Deutschland geschlossen worden. Er für seine Person habe von der Liga gar keinen Nutzen, wohl aber, um menschlich zu reden, vielen Schaden. Ihm liege gar nichts daran, ob der Erzbischof ein Mitglied der Liga sey, oder nicht. Wenn die Liga fiele, so bliebe er doch immer noch Herzog von Baiern; ob aber die Erzbischöfe und Prälaten dann noch bleiben würden, was sie gegenwärtig unter Baierns Schutze noch wären, sey sehr zweifelhaft. Wenn bis daher auf Reichstagen oder sonst dem geistlichen Stande in Deutschland irgend eine Gefahr gedrohet, oder auch nur von der Ferne her im Anzuge gewesen, wann ein Geistlicher angegriffen und beleidiget worden, dann haben solches der Pabst, das Cardinal-Collegium, die Nuntion, der Kaiser und die katholischen geistlichen Stände immer sogleich an Baiern gebracht, und von Baiern Hülfe verlangt und erhalten, wobey Baiern sich gegen Freunde und Feinde, nicht seiner selbst

wegen,

wegen, sondern bloß wegen der geistlichen Erzstifter und Stifter, und zur Erhaltung des päbstlichen Ansehens in Deutschland ganz nnd gar habe abwerfen, Land und Leute in Gefahr setzen und sich selbst erschöpfen müssen. Wenn denn er aus katholischem Eifer sich durch die Bitten und Ermahnungen des Pabstes habe bewegen lassen, zur Erhaltung der geistlichen Stifter und der katholischen Religion sein und der Seinigen Leib und Leben daran zu setzen; und er darauf auch ohne einige fremde Hülfe, die Bedrängten gerettet und befreyet habe, und dann über alle Gefahr und neue Feindschaft nicht nur keine Ergötzlichkeit haben, sondern noch dazu das Seinige, was er baar dargeschossen, verlieren sollte: was würde dieß anders seyn, als daß er, den sie für die Säule der katholischen Kirche halten, durch des Pabstes Ermahnen und der Andern Bitten nach und nach völlig entkräftet, und dadurch seinen Feinden und Widersachern in den Rachen geworfen würde? Das Domkapitel und der neuerwählte Erzbischof sollten doch nicht vergessen, daß sie es nur ihm allein zu verdanken haben, daß sie zur freyen Wahl haben schreiten dürfen, und daß Marx Sittich jetzt Erzbischof sey. Ihm seyen nicht nur einige Salzburgische Landesbezirke verheißen worden, sondern der vorige Erzbischof habe sich sogar angebothen, seinem Bruder (dem gegenwärtigen Churfürsten Ferdinand von Cöln) die Nachfolge im Erzstifte zu verschaffen. Er aber habe alle Vorschläge so vortheilhaft sie immer für ihn und sein Haus waren, von sich abgelehnet, und nur allein das Beste des Erzstiftes vor Augen gehabt."

Man

Man hatte Salzburgischer Seits Geldmangel, und die geringen Einkünfte des jetzigen Erzbischofes zur Sprache gebracht. Dagegen erinnerte Maximilian, „Er sey, was des neuen Erzbischofes Einkünfte betreffe, eines ganz Andern berichtet, nämlich daß diese um etliche hundert tausend Gulden höher, als die seiner Vorgänger, angesetzt seyen, und daß er gute Mittel in seiner Gewalt habe, dieselben noch höher zu bringen. Dieses wäre dann auch leicht möglich, wenn der Erzbischof dem gottseligen Beyspiele mehrerer seiner Vorfahren folgen, und seinem geistlichen Stande gemäß die Hofhaltung mehr einschränken würde. Denn ob er gleich bey dem geringen Hofgesinde Besoldungen, Nahrung und Anzahl einziehe; so fahre er doch fort, seinen Hofstaat immer mehr auf königliche oder erzherzogliche Art einzurichten, indem er über die vorigen noch mehrere Kriegs- und Hauptleute aufnehme, und seine Leibwache verstärke, und dieß an einem Orte, wo man im Rosengarten zwischen starken Vormauern sicher schlafen kann, und wo vorher außer etlichen Knechten und Trabanten kein Kriegsmann gesehen wurde. Man gehe auch mit noch höheren Gedanken um. Man habe den Cardinalshut im Kopfe; nach diesem trachte man. Dadurch würde dem Erzstifte nicht geholfen, sondern nur noch höhere Lasten aufgebürdet werden; auch herrsche gegenwärtig in Salzburg Pracht und Wohlleben. Weil dann zu solchen und mehr dergleichen unnöthigen Sachen bey dem Erzstifte Geldes genug vorhanden sey, warum solle dann er (Maximilian) das Seinige nachlassen, und eben dasjenige, was er von

dem

dem Erzstifte zu fordern habe, und das Erzstift leicht bezahlen könne, zurück lassen? Man tröste sich vergebens damit, daß seine Widersacher mit dem Zwiste, in welchem er mit dem Erzbischofe stehe, Vergnügen haben werden. Sie werden vielmehr dem Erzbischofe und dem Domkapitel es verargen, daß weder der Eine noch das Andere ihm trauen und Glauben halten, und sein Geld bezahlen wolle."

Diese Forderung, welche **Maximilian** an das Erzstift machte, belief sich auf mehr als zweymal hundert tausend Gulden, und war ohne Zweifel übertrieben. Kriegsverständige, durch welche der neuerwählte Erzbischof einen Ueberschlag über die vermuthlichen Kriegskosten machen ließ, schätzten diese auf ungefähr sechzig bis siebenzig tausend Gulden. Um so begreiflicher mußte also sein Erstaunen seyn, als **Maximilian** mit einer Forderung auftrat, die in die Hunderttausende gieng. Das Erste, was Salzburgischer Seits entgegen gefordert wurde, war, daß die Schuld liquidirt werden sollte. Allein **Maximilian** war mit einer solchen Liquidation noch nicht gefaßt. „Sein aufrechtes Gemüth (ließ er dem päbstlichen Nuntius bedeuten) sey bekannt. Eben so bekannt sey es auch, daß er nichts Unbilliges und Unrechtmäßiges begehre oder suche. Er lasse sich auch die Liquidation nicht zuwider seyn, nur könne dieselbe, weil man noch an gar vielen Orten Berichte, Rechnungen und Specificationen einholen muß, nicht gleich auf der Stelle zu Stande gebracht werden. Er versehe sich, man werde dießfalls in ihn kein Miß-

trauen setzen. Denn er sey gar nicht geneigt, etwas Unbilliges in die Rechnung aufzunehmen.“ *)

Endlich kam doch, nach mehrere Wochen hindurch gepflogenen Unterhandlungen, unter Vermittelung des päbstlichen Nuntius, ein Vergleich zu Stande, welcher von dem Erzbischofe sowohl, als von dem Domkapitel zu Salzburg am 28sten Juny 1612 feyerlich unterzeichnet wurde.**) In diesem Vergleiche verpflichtete sich der Erzbischof, für die geforderten Kriegsunkosten in vierjährigen Fristen eine Summe von 150,000 Gulden an Baiern zu bezahlen. Zum Unterpfande mußten alle und jede Renten und Kammergefälle des Erzstiftes dienen, und dem Herzoge **Maximilian** wurde die Gewalt eingeräumet, im Falle einer Saumseligkeit in Bezahlung der Fristen eigenmächtig, mit oder ohne Recht, dieses Pfand anzugreifen, und so lange inne zu behalten, bis der Ausstand nebst allen Unkosten völlig entrichtet seyn würde.

Kaum war dieser Vergleich unterzeichnet, als der Erzbischof mit dem päbstlichen Nuntius, **Anton Diaz**, nach München reisete, um dem Herzoge einen Be-

---

*) Wolfs Geschichte Maximilians I. und seiner Zeit. Dritter Band S. 146—452.

*) Dieser Vergleich findet sich in den Halleinischen Salzcompromißschriften. Beyl. Nro. 91.

Besuch abzustatten, und zugleich dem großen Umgange, der eben daselbst gehalten wurde, beyzuwohnen.*) Er und der päbstliche Nuntius kehrten aber bald wieder nach Salzburg zurück.

Der nach Rom um das Pallium abgesandte Domherr Niklas, Freyherr von Wolkenstein, kam mit seinen zwey Gefährten am 3ten August um 4 Uhr Abends glücklich zurück. Der Erzbischof schickte ihm den Domdechant, Johann Kraft von Weittingen, in seiner Leibkutsche, unter Begleitung der Hochfürstl. Karbinerreiter und etlicher Hofherren, bis Mühlen entgegen. Der Gesandte Freyherr von Wolkenstein hatte ein weißes Velum um den Hals, worin er das Pallium trug, er stieg in die ihm entgegen geschickte Leibkutsche, und saß dem Domdechant zur rechten Seite. An der Pfarrkirche erwartete ihn der Erzbischof mit dem ganzen Hofstaate, und empfieng aus seinen Händen das Pallium, welches derselbe sodann bis auf den Hochaltar trug. Darauf wurde unter Pauken- und Trompetenschall das Te Deum gehalten, und nach dessen Vollendung das Pallium in die innere Sakristey versperrt. Am 23sten September, als am Vorabende des heiligen Rupert, hielt der Erzbischof eine feyerliche Procession mit den Gebeinen der heil. Bischöfe Rupert und Virgil, und ließ

*) Westenrieders Beyträge zur vaterländischen Historie. Erster Band. S. 160.

ließ eine große Anzahl Münzen mit den Bildnissen derselben nebst der Umschrift: Qui fundastis, protegite prägen und austheilen. Auch verordnete er, daß künftig nicht nur die Festtage dieser zwey Heiligen, sondern auch die vom Erzbischof **Wolf Dietrich** abgeschafften Feyertage, **Kreuzerfindung**, **St. Veit**, **St. Ulrich** und **St. Margareth** wieder auf die Art, wie andere durch die Kirche gebothene Feyertage, gehalten werden sollten.

Zwey Tage vor dem feyerlichen Einritte des Erzbischofes,*) als am Sonntage den 6ten October, wurde die Bürgerschaft vor dem Rathhause gemustert, und in zwey Fahnen, gegen 400 Mann stark, getheilet. Der Magistrat hatte über dieses Fußvolk zu Hauptleuten bestellt den **Laux** von und zu **Wolfurth**, der Reichsprälaten bestellten Kriegsrath, hochfürstl. Rath und Stadthauptmann, und den **Johann Khüzmegel**, beyder Rechte Doctor, hochfürstl. Rath und Stadtsyndikus. Fähnriche waren **Wolf Feyertag**, Bürger und Handelsmann, und **Jakob Geroldt** anstatt des Junkers **Christoph Pauernfeindt**, der sonst gemeiner Stadtfähnrich war. Diese zwey Fähnlein haben von dieser Zeit an bis zum 10ten October Tag und Nacht Wache gehalten.

Am

*) Fürstlicher Einritt des hochwürdigsten Fürsten und Herrn Marks Sittichen, Erzbischoven zu Salzburg ꝛc. Beschrieben von Johann Steinhauser. Manuscript.

Am 7ten October wurde der Erzbischof, nachdem er vierzehen Tage vorher von dem Bischofe zu Chiemsee in der Hofkapelle die Priesterweihe empfangen hatte, in der Pfarrkirche, als der damaligen Domstelle, vom Bischof Wolfgang von Regensburg, in Beystandschaft der Bischöfe von Chiemsee und Lavant, *) mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten zu einem Bischofe geweihet, und hinnach mit dem Pallium behängt.

Am 8ten October, als dem zum Einritte bestimmten Tage, begab sich der Erzbischof um 6 Uhr Morgens vor das Nonnthal in den Freysaal hinaus, wohin bald darauf die ganze Ritterschaft, und Johann Kayser, Gardelieutenant, mit 30 Trabanten folgten. Die zwey Fähnlein der Bürgerschaft aber stellten sich am Nonnthalthore auf, und nahmen die Straße zu beyden Seiten ein. Der Einritt geschah nun in folgender Ordnung:

Ein Courier, zwölf reisige Knechte aus dem hochfürstl. Marstalle, drey Trompeter, die zwey Rittmeister Peter Jamans von Spinos, hochfürstl. Rath und Pfleger zu Laufen, und Longinus Walther zu Waltherswеill, hochfürstl. Rath und Pfleger zu Staufeneck und Plain; der adelichen Personen Lackeyen in ihren

*) Der Bischof von Lavant, Georg Stobäus, hat seine zu dieser Feyer nach Salzburg unternommene Reise und seinen dortigen Aufenthalt selbst beschrieben. Er spricht mit Achtung von dem neuen Erzbischofe, und machet sich von ihm große Hoffnungen. Georgii Stoboei Epist. pag. 295—297.

ihren Livreen zu Pferde 77 Mann stark; die bürgerliche Reiterey mit ihren Trompetern; Rittmeister Valentin Hellmegg, Stadtrath und Gewerkherr zu Rammingstein; Fähnrich Michael Baumann, Bürger und Handelsmann; Fahnenjunker Wilhelm und Ludwig Alt. Die bürgerliche Reiterey bestand aus 50 Pferden und trug Lanzen; man nannte sie daher Lancieri oder Sperreiter. Darnach ritten die Pfleger und Landrichter, als Wilibald Schnegg, Landrichter in der Gastein, Adam Wilpenhauer, Probst in Weng, Hanns Christoph Teufl, Landrichter in der Abtenau, Christoph Aman, Pfleger zu Tachsenbach, Jakob Wilpenhauer, Probst in Zillerthal und Pfleger zu Kropfsberg, Heinrich Knoll, beyder Rechte Doctor, hochfürstl. Rath und Pfleger zu Mühldorf; die Edelleute der Grafen von Embs und Galleran, des Bischofes von Regensburg und des Bischofes von Lavant. Dann folgten die Salzburgischen Landleute, als die Söhne des Freyherrn Dietrich Kuen von Belasy, Karl von Elsenheim, Johann Jott, Matthäus Lasser zu Unterach, Christoph Lasser zu Marzoll, Wolf Lasser zu Lasseregg, Hector Strasser zu Neudegg, Joh. Georg Regauer, Haimerann Ritz zu Grueb, Hanns Jakob Auer, Pfleger zu Titmaning, Tobias Auer zu Gesenburg, Ernst Auer, Pfleger zu Tettelheim, Ludwig Grimming, Landrichter zu Zell, Alexander Grimming, Pfleger zu Moßheim, Christoph Grimming, Christoph von Aham, Hanns Panichner, Abraham Ueberackher, Hanns Casimir von Taufkirchen und Gurtenburg, Hochbrand von

Tauf=

Taufkirchen, die Gebrüder Georg, Reichard, Erasmus und Christoph von Küenburg, Joseph Hund von Dorfheim, Pfleger zu Lichtenberg, Andreas von Moßham, Hanns Wilhelm und Hanns Christoph Trauner, Christoph Hardnit von Haunsperg, Wolf Sigmund von Haunsperg, Ritter und Pfleger zu Radstadt. Nach diesen kam das hochfürstliche Hofgesinde: Dietrich von Grätz, Jägermeister, Hartwig von Haunsperg, Georg Kaspar von Greifensee, Friedrich Rehlinger zu Goldenstein, Isaias Schürle zu Neuhaus, Hauptmann, Hanns Kaspar Bettin, Hanns Kelmuth, Bereiter, und andere Truchsessen. Ferner kamen geritten Thomas Perger, Hofuntermarschall und Pfleger zu Wartenfels, Franz Rohrwolf, hochfürstl. Rath, Hanns Christoph Perner; hochfürstl. Kammermeister, Hanns Kaspar von Küenburg, hochfürstl. Hofmeister, Land- und Urbarrichter zu Glan. Darauf folgten die Kammerherren: Johann Baptist Medices, des Markgrafen von Marignano Bruder, Christoph Graf von Lodron, Karl Graf von Hohenzollern, Hanns Georg von Tulliers, Freyherr zu Frohburg, Karl Kuen, Freyherr, Karl von Freyberg, Hanns Georg von Preising, Karl von Küenburg, Leonhard Ehrgott, Oberster, Hannibal von Welsperg, Freyherr, Jakob Hannibal, Graf von Embs. Freyherrn, die zugleich Landleute waren: Dietrich Kuen von Belasy, Freyherr, Raymund v. Lamberg, Frhr., Sigmund v. Lamberg, der Aeltere, Frhr. zu Ortenegg u. Ottenstein, Hanns Sigm. Freyherr zu Törring und Jet-

tenbach, Ladislaus Frhr. zu Törring und Stein, Eustachius Frhr. zu Törring und Seefeld. Hierauf kamen alle Zünfte und Brüderschaften mit ihren Stangen, Kerzen und Kreuzen; die Ordensgeistlichen, nämlich die Augustiner, Kapuziner und Franciskaner; die Klerisey des Doms, die Hofmusik, das Convent zu St. Peter, sieben Prioren, die ihren Prälaten die Stäbe vortrugen, sieben Pröbste und Aebte, als von Au, von St. Zeno, Seeon, Gars, Raitenhaslach, Baumburg und Scheftlarn. Acht Hoftrompeter mit einem Heerpauker. Diesen folgten zu Pferde Otto Heinrich von Grafenegg, von Hausen Marschall zu Regensburg, Kaspar Graf von Hohenembs und Galleran, des Erzbischofs Brüder, Ulrich Freyherr von Spauer, Domherr zu Brixen, und Christoph von Welsperg Freyherrn zu Primör. In einem Gliede ritten nun die drey Erblandherrn, Martin Strasser zu Neudegg als Stellvertreter des Erbtruchsessen Balthasar von Thanhausen, Jakob Freyherr von Thurn Erbschenk, und Ferdinand Kuen Freyherr von Belasy, Erbkämmerer. Hanns Christoph von Nußdorf Erbmarschall ritt allein. Diese vier Erblandherren stiegen bey dem Nonnthaler Thore von ihren Pferden ab, und giengen zu beyden Seiten neben dem einreitenden Landesfürsten einher. Auch ritt allein Wolf Wilhelm von Schrattenbach, Freyherr zu Eggenberg, Domherr und Scholasticus, und führte als Capellanus Honoris das Pontificalkreuz zu Pferde. Eben so ritt Levin de Mortaigne, hochfürstl. Kammerherr, Gardehauptmann und Pfleger zu Golling. Unmittelbar

folgte

folgte nun Erzbischof Marx Sittich auf einem schneeweißen Pferde mit dem Legatenhute bedeckt und im rothen Talar.

Nun kamen der Bischof von Regensburg in violetter Kleidung, die Bischöfe zu Chiemsee und Lavant, der Weihbischof zu Regensburg Stephan Nebelmayr, der heil. Schrift Doctor, und dann folgende Domherren: Johann Krafft von Weittingen Domdechant, Ernst Freyherr von Wolkenstein, Ulrich Freyherr zu Königsegg, und Aulendorf, Albrecht von Törring Vicegerens und Oblayer, Marquard von Freyberg Custos, Marquard von Schwendi Domdechant zu Passau, Wilhelm Freyherr zu Welsperg, Niklas Freyherr zu Wolkenstein und Rodenegg, Paris Graf von Lodron, Johann Jakob Freyherr von Königsegg und Aulendorf, Constantin Graf von Liechtenstain, Philipp Ferdinand Freyherr zu Welsperg. Sixt Werner von Prasperg und Jakob Plarer, beyde Domherren von Constanz und Augsburg. Nach den Domherren ritten drey Edelknaben und dreyßig Carabiniere mit zwey Trompetern, unter ihrem Rittmeister Claudius Schneeweiß von Urlstain. Den Zug schlossen 80 Handpferde, so daß bey dem ganzen Einritte sich über 400 Pferde befanden.

Unter der Ehrenpforte, welche der Stadtmagistrat am Nonnthalerthore 52 Schuhe hoch mit allerley Inschriften hatte errichten lassen, empfieng der ganze Stadtrath den Erzbischof. Die Anrede hielt der Stadtsyndi-

syndikus Doctor Kuzmägel, und nach derselben überreichte der Bürgermeister auf einer silbernen mit Doppeltaffet bedeckten Schale die Stadtschlüssel. Hierauf wurden in der Festung 40 Kanonen losgebrannt, und alle Glocken zusammen geläutet. Der Zug gieng in die Pfarrkirche, wo sodann, unter beständiger Abfeuerung des groben Geschützes das Te Deum laudamus abgesungen wurde. Bevor der Erzbischof mit den Bischöfen und übrigen Gästen zur Tafel gieng, verehrte ihm die Bürgerschaft zwey große fette Ochsen mit vergoldeten Hörnern und rothen taffeten Decken, zwey Säme oder sechs Lägel süßen Wein, und einen ganz silbernen und vergoldeten Steinbock, worin ein künstliches Uhrwerk verschlossen war. Dagegen ließ der Erzbischof durch den Stadthauptmann und Stadtsyndikus der Bürgerschaft, die unter den Waffen gestanden und mehrere Ehrenschüsse gethan hatte, 100 Gulden überreichen, um solche auf seine Gesundheit in Fröhlichkeit zu vertrinken.

Am 9ten October wurde sowohl von dem Prälaten zu St. Peter, welcher aus Leibesschwachheit dem Einritte selbst nicht beywohnen konnte, als von allen übrigen Ständen, bey Hofe die Huldigung geleistet. Darauf speisete der Erzbischof zu Mittag bey dem Domprobste, Anton Grafen von Lodron, und Abends bey dem Domdechante, Johann Kraft von Weittingen.

Sobald in der Hauptstadt die Feyerlichkeiten geschlos-

schlossen waren, besuchte der Erzbischof die vier zunächst gelegenen Städte Hallein, Radstadt, Laufen und Titmaning, und wurde überall von der Bürgerschaft, die in Waffen stand, mit Freudenschüssen und Verehrungen empfangen.

Am Feste Aller-Heiligen verrichtete der Erzbischof in der Pfarrkirche sein erstes Meßopfer, und las von dieser Zeit an fast täglich die heilige Messe, welches seine Vorfahren seit undenklicher Zeit nicht mehr zu thun pflegten. Auch beehrte er bald darauf die Domherren mit einer neuen Chorkleidung, indem er ihnen vermittelst Unterhandlung mit dem Cardinal Borgheſe vom Pabste Paul V. die Bewilligung auswirkte, daß sie die ehemaligen Pelzmäntel ablegen, und dafür die jetzige Schleppkleidung, wie sie die Domherren bey St. Peter in Rom tragen, anziehen durften.

Der Bischof zu Lavant, Georg Stobäus, schrieb un-

*) Sonderbar scheint es zu seyn, daß Stobäus in dieser Angelegenheit nicht an den Erzbischof, sondern an den Domprobst geschrieben hat. Allein daraus, daß Stobäus an den Domprobst geschrieben hat, folgt nicht, daß er sich nicht auch an den Erzbischof gewendet hat. Er bittet den Domprobst nicht um Erlaubniß, die benannten Güter zu vertauschen, sondern nur um seine Beystimmung. Das Schreiben an den Erzbischof mag verloren gegangen seyn.

Anmerk. d. Herausg.

unterm 17ten November 1612 an den Domprobst zu Salzburg, Anton Grafen von Lodron,*) daß er gesonnen wäre, die bey Friesach gelegenen Grundholden seines Bisthumes gegen die Grundholden des Erzbisthums bey St. Andre zu vertauschen, und den Lavanter-Hof zu Salzburg zu verkaufen. Er ersuchte ihn daher, den Tausch durch seine Beystimmung zu befördern, und weil er zwar zum Hofe schon einen Käufer hätte, mit ihm aber über den Kaufschilling noch uneinig wäre, dießfalls als Schiedsmann aufzutreten, und nach seinem Ermessen den Kaufschilling zu bestimmen.*)

Nachdem der Abt von St. Peter, **Martin Hättinger**, die Administration des Klosters zu **Michaelbeuern** vierzehen Jahre lang geführet, und während dieser Zeit nicht nur einen großen Theil der Schulden getilget, sondern auch die Klosterzucht nach Möglichkeit wieder herzustellen gesucht hatte, bath er den Erzbischof gleich nach dessen Regierungsantritte, daß er ihn in Erwägung seines hohen Alters und seiner Leibesschwach-

---

*) *Georgii Stobaei* Epistolae pag. 306. — Dessen ungeachtet kam der Verkauf des Lavanter-Hofes erst am 6ten November 1617 vollkommen zu Stande. Der Käufer war Thomas Perger, Salzburgischer geheimer Rath, welcher aber nach zwey Jahren diesen Hof wieder dem Domkapitel zu einem Canonicalhofe käuflich überließ. Hübners Beschreibnng der Stadt Salzburg. Bd. I. S. 185 und 169.

schwachheit dieser Bürde entlassen, und dem Kloster zu Michaelbeuern, wo nicht einen ordentlichen Abt, doch wenigstens eine taugliche Person aus dem Benedictinerorden als einen im Orte selbst wohnenden Administrator vorsetzen möchte. Der Erzbischof ertheilte dem Abte sogleich die angesuchte Entlassung; da er aber Bedenken trug, den Mönchen zu Michaelbeuern die Wahl eines eigenen Abtes zu gestatten, so ernannte er unterm 24. Februar 1613 den Prior von St. Peter in Salzburg, P. Ulrich Hoffpauer, zu ihrem Administrator, und im folgenden Jahre setzte er ihnen denselben gar als wirklichen Abt vor.*)

Da Erzbischof **Wolf Dietrich**, wie er wenigstens nach seiner Gefangennehmung von der Baierischen Gesandtschaft bey dem päbstlichen Hofe beschuldiget wurde,**) am Samstage Fleisch gegessen, und durch seine Nachsicht auch bey dem Volke das Fastengeboth grossentheils außer Uebung gebracht hatte; so ließ sein Nach-

*) Noviss. Chronicon Monast. ad S. Petrum pag. 507.

*) Wolfs Geschichte Maximilians I. und seiner Zeit. Band III. S. 127.

Das Kapitel beschuldiget den Wolf Dietrich dieses Vergehens nicht. Es ist daher diese Beschuldigung vielleicht falsch. Man sehe die neue Chronik Bd. I. Seite 232.

A. d. H.

Nachfolger, Marx Sittich, gleich im ersten Jahre seiner Regierung, nämlich am 5ten December 1612 einen allgemeinen Befehl bekannt machen, daß alle Unterthanen ohne Ausnahme die vierzigtägige Fasten und alle andere gebothene Fasttage bey unausbleiblicher Leibes- und Geldstrafe halten sollten. Im folgenden Jahre machte er mehrere gottesdienstliche Einrichtungen; denn den Priestern, Choralisten und Ministranten des Domchors schrieb er eine neue Kirchenordnung vor, und am 4ten März ließ er in Betreff der Begräbnisse eine Verordnung kund machen, worin befohlen wurde, daß dem Priester 8 Kreuzer, den Sängern jedem 4 Kr., dem Kirchenprobste für die Todtenfahne auch 4 Kr., in Allem aber nur 24 Kr. und nicht mehr bezahlt, der Arme aber aus Liebe Gottes umsonst zur Erde bestattet werden sollte. Am 30sten des nämlichen Monats, als am Palmsonntage, wurde das bisher unterbrochene vierzigstündige Gebeth mit Aussetzung des hochwürdigsten Gutes von dem Erzbischofe wieder angefangen, und verordnet, daß dasselbe in Zukunft ohne Unterbrechung fortgesetzet werden sollte. Am 29. Juny darauf führte der Erzbischof die **Frohnleichnams-Bruderschaft** in Salzburg ein; er schrieb ihr purpurfarbige Kutten und die gemalten Monstranzen auf rothen Stäben vor; er stiftete und vereinigte sie mit den in Verfall gerathenen zwey Bruderschaften der **Priester** und **alten Bürger**, und räumte ihr zu ihren gottesdienstlichen Verrichtungen die St. Salvators-Kirche nebst der anstoßenden Behausung ein.

Am

Am 26sten Juli 1613 reisete Erzbischof Marx Sittich mit einem Gefolge von 317 Personen und 300 Pferden nach Regensburg, um dem dahin vom Kaiser Matthias ausgeschriebenen Reichstage persönlich beyzuwohnen. Er kam am 20sten October wieder zu Salzburg an, ließ aber seinen geheimen Rath und Kammerpräsidenten, den Domherrn Paris, Grafen von Lodron, als bevollmächtigten Gesandten noch in Regensburg zurück, welcher am 22sten darauf, von der geistlichen Fürsten wegen, den Reichsabschied unterzeichnete.

Nach Inhalt des letzten Salzvertrages hatte sich Baiern anheischig gemacht, jährlich eilf hundert Pfund Halleinisches Salz*) auf des Erzstifts Schiffen auszuführen, wofern nicht durch unversehene Fälle der Salzverschleiß gehemmet werden sollte. Nun aber hatte sich dieser Verschleiß seit der letzten Salzsperre beträchtlich vermindert; denn diejenigen Stände und Länder, die bisher von Baiern sich mit Salz versehen ließen, waren während dieser Sperre genöthiget, an andern Orten Salz zu suchen. So hatte sich Franken an Sachsen gewendet, und von daher Salz kommen lassen. Nach Aufhebung der Sperre dauerte der Salzzug aus Sachsen noch fort, und Baiern fand für das Halleinische Salz den Absatz in Franken nicht mehr, den es ehe-

*) Ein Pfund Salz enthält 8 Schillinge, oder 240 Fuder.

ehedem gefunden hatte. Auch in Böhmen verminderte sich, besonders in dem Jahre 1612, der Salzverschleiß wegen der außerordentlichen Sterblichkeit, welche in diesem Königreiche herrschte; indem nur allein in der Stadt Prag in kurzer Zeit vierzehn tausend Personen an der Pest starben.

Wegen dieser Verminderung des Salzverschleißes war es nicht mehr möglich, die im Vertrage bestimmte Anzahl Salz ganz abzusetzen, und es blieben daher an den Baierischen Legestätten von Zeit zu Zeit immer stärkere Vorräthe liegen. Als demnach für das Jahr 1613 der gewöhnliche Salzausgang zu Wasser wieder eröffnet wurde, wollte Herzog Maximilian anstatt der eilf hundert nur tausend vierzig bis fünfzig Pfund Salz von dem Erzstifte abnehmen. Der Erzbischof erklärte dieß für eine offenbare Verletzung des Vertrages. Maximilian hingegen behauptete: daß sein Begehren dem Vertrage gemäß wäre, weil die eingerissene Pest und die Einfuhr des Sächsischen Salzes unversehene Fälle wären, die den Salzverschleiß verhinderten. Es entstand nun zwischen beyden Fürsten ein ziemlich lebhafter Schriftwechsel; da jedoch jeder Theil betheuerte, den neuen Salzvertrag steif halten zu wollen, und es daher nur auf eine Erläuterung desselben anzukommen schien, so wurde, auf den Vorschlag des Erzbischofes, ein Zusammentritt von beyderseitigen Abgeordneten in Salzburg veranstaltet. Diese Abgeordneten versammelten sich am 2ten November 1613 zu Hofe in den vordern Zimmern, und ihre Unterhandlungen dauerten

drey

drey Tage hindurch. Am Ende erklärte man Salzburgischer Seits: „daß man zwar die für dieses Jahr im Rückstande gebliebenen 58 Pfund Salz nachsehen wollte; wenn aber in Zukunft dergleichen unverhoffte Fälle wieder eintreffen sollten, daß alsdann der Herzog die Ausfuhr des Salzes nicht mehr für sich selbst eigenmächtig einstellen, sondern die Einstellung jederzeit nach beyderseitigem Einverständnisse geschehen sollte.“ Diese Erklärung nahmen die Baierischen Abgeordneten in Ueberlegung, und reiseten ab. Am 14ten des nämlichen Monats erließ der Erzbischof an den Herzog selbst ein sehr umständliches Schreiben, und wiederholte in den freundschaftlichsten Ausdrücken eben dieselbe Erklärung.*)

Indessen scheint der Salzverschleiß für Baiern sich bald wieder vermehret zu haben; denn der Herzog schrieb an den Erzbischof, daß er für das Jahr 1614 die im Vertrage bestimmten eilf hundert Pfund Salz völlig annehme und ausführen zu lassen gedenke. Es wurde hierauf am 23. Februar 1614 zu Laufen von den Salzburgischen und Baierischen Abgeordneten die gewöhnliche St. Niklas-Rechnung aufgenommen, und zugleich

auch

*) Halleinische Salzcompromißschriften Beyl. Lit. U u u, und Lit. L. 5., wo sich sowohl das Schreiben des Erzbischofes, als das Unterhandlungs-Protokoll vollständig befindet.

auch ein und der andere, zum dießjährigen Salzausgange gehörige Gegenstand abgehandelt.*)

Zwar hatte bereits Erzbischof Wolf Dietrich durch den Bischof von Polla zum Baue einer neuen Domkirche den ersten Stein legen lassen; allein durch die bald ausgebrochenen Unruhen wurde der angefangene Bau völlig unterbrochen; und da auch der Grundriß, nach welchem derselbe geführt werden sollte, nicht gefiel; so ließ Erzbischof Marx Sittich einen ganz neuen Grundriß entwerfen, und legte am 14ten April 1614 in eigner Person den ersten Stein. Am Gründonnerstage desselben Jahres predigte er öffentlich; und am Charfreytage stellte er die Procession mit den Figuren aus der Leidensgeschichte Christi auf eigne Kosten an, und begleitete sie selbst in einer rothen Bußkutte. Im nämlichen Jahre führte er, und zwar ebenfalls persönlich in der Klosterkirche zu Mühlen die Bruderschaft der heil. Mutter Monica mit den schwarzledernen Gürtel, und den weißen Bußsäcken in einer feyerlichen Procession ein, nachdem er die Satzungen derselben schon am 28. Januar des vorigen Jahres bestätiget hatte. **) Mit-

*) Halleinische Salzcompromißschriften Beyl. Lit. T. 4.

**) Handbüchlein der Hochlöblichen Bruderschafft unser Lieben Frawen De Consolatione, oder Tröstung, dan auch der H. Würdigen Mutter Monicae der Schwarzlideren Gürtl in Saltzburg. Getruckt Saltzburg, durch Gregorium Kyrnern 1631. in 12.

Mitten unter diesen und dergleichen Andachtsübungen vergaß der Erzbischof nicht, auch für das zeitliche Wohl seines Landes zu sorgen. Um den Gewerken in der Gastein, die unter der vorigen Regierung in einen ziemlichen Verfall gerathen waren, wieder aufzuhelfen, traf er unterm 17. März 1614 zu ihren Gunsten eine sehr wohlthätige Verfügung; indem er ihnen zum Ankaufe der nöthigen Lebensmittel 10,060 fl. auf 5 Jahre vorstreckte, sie auch auf eben so viel Jahre von der Frohne und dem Wechsel *) befreyte, und überhin die Zusage that, daß er das zur Münze einzuliefernde Gold und Silber für einen billigen Preis in Gelde ablösen, zweytausend Gulden jährlich frey zum Besten des Handels dargeben, den Rechen und das Wehr an der Lendt ohne Entgeld der Gewerken unterhalten, dem Handel die Lebensmittel vor Andern aus den Pfleggerichten verabfolgen lassen, und endlich Statt des vom Erzbischof Wolf Dietrich eingeführten pur goldenen Trinkgeschirrs das sonst gewöhnliche Umgeld nehmen wolle. **)

Im nämlichen Jahre den 4ten Juny erschien im Drucke ein sehr scharfes Mandat „gegen die unb-

„straif-

*) Frohn hieß in Salzburg der Zehnt, den der mit dem Bergbau Belehnte dem Landesherrn geben mußte. Unter Wechsel verstand man hier die Aversalsumme, die sich der Landesherr von dem Belehnten anstatt des Zehntes bedungen hatte. Jetzt nennt man die Aversalsumme Frohngeld. A. d. H.

**) Unpart. Abhandlung von Salzburg F. 299. S. 353.

„straiffende gartierende, herrnlose Knecht, wie auch „starke Störzer, Landstreifer und Pettler, ingleichen „daß hinfüran kainem frembden außländischen Kramer, „Landfahrer und Hausierer an einigen Ort des Ertz„stiffts zu hausieren und ihr Pfenwert weder haimblich „noch öffentlich fail zu halten und zu verkaufen ausser „sonderbarer Erlaubnuß eines jeden Orts-Obrigkeit ge„stattet werden sollte."

Unter der vorigen Regierung wurde fast gar keine Dibcesan-Visitation mehr vorgenommen; und die Sittenlosigkeit unter der Geistlichkeit auf dem Lande nahm daher so sehr überhand, daß viele Pfarrer und ihre Gesellpriester sich nicht schämten, öffentlich Beyschläferinnen zu halten, und die mit ihnen erzeugten Kinder in ihren Häusern zu erziehen. Der Landrichter in **Gastein**, welcher, wie andere Beamte, Befehl hatte, von Zeit zu Zeit über den Lebenswandel der Ortsgeistlichkeit Bericht zu erstatten, ließ in einem solchen Berichte vom Jahr 1613 folgende Stelle einfließen: „Hr. Pfahrer Stephan Spekher hat seine Köchin, den damit erzeigten Sohn und Töchterl noch bey sich; gleichfalls ist sein Geselpriester Hr. Hans N. sambt seiner Dienerin und mit 3 Kindern von Mitterfill anher khumen." *) Zur Ausrottung dieses tief eingewurzelten

*) Beyträge zur Geschichte von Salzburg. In Vierthalers Literaturzeitung vom Jahre 1802. Drittes Heft. S. 82.

Mir scheint, man thut dem Erzbischof Wolf Dietrich sehr unrecht, wenn man glaubt, er sey der Urheber des

ten Uebels ließ nun der Erzbischof unterm 1ten August 1614 eine Verordnung bekannt machen, „daß alle Pfarrer und Geistlichen, die mit dem Laster des Concubinats behaftet wären, ihre Concubinen von sich thun, und weder dieselben, noch andere ferner annehmen; und daß

Concubinates der Geistlichen in der Archidiöces Salzburg gewesen. Schon lange zuvor waren die salzburgischen Geistlichen diesem Laster sehr ergeben. Das erhellet aus mehreren alten Documenten. In einer Relation vom 19. Febr. 1524 an den Erzbischof Matthäus Lang nach einer Kirchenvisitation des Archidiaconats Gmund heißt es: Inprimis Reverendissime Pater admodum pauci sacerdotum vel fere nulli concubinas sive ancillas, cum quibus suspecti erant juxta vestrae Reverendissimae Paternitatis mandatum reliquere, quin immo easdem, filios quoque et filias apud se retinent, vovent et nutriunt, quod ipse, eo quod hoc facinus in Clero valde commune sit, usque modo emendare non potui. Im J. 1576 wurde zu Salzburg eine Synode gehalten; während derselben sagte der damahlige Bischof von Chiemsee: Expertos nos esse nostro ingenti damno, ne dicamus pudore, tantum nostri evi eorum sacerdotum, quibus animarum cura incumbit, esse defectum, quod nisi cum Presbyterorum filiis (cum rubore fateri cogimur) adeo clementi venia dispensatum fuisset, plurimas ecclesias verbo cultuque divino et Sacramentorum administratione destitutos videremus. Der Concubinat ist bereits vor dem Wolf Dietrich dem salzburgischen Clerus unter Bedrohung strenger Strafen öfters untersagt worden, ein offenbarer Beweis, daß derselbe diesem Laster ergeben gewesen ist. Man kann hierüber nachsehen Dalham concilia salisburg. p. 348 und 585. A. d. H.

daß zu diesem Ende die weltlichen Beamten auf die Pfarrer und geistlichen Personen in ihrer Amtsverwaltung in der Stille und unvermuthet gute Obacht haben, und wenn sie bey einem oder dem andern das Widerspiel finden, davon dem erzbischöflichen Consistorio in Geheim Bericht erstatten sollten." *)

Das Hauptwerk, dessen Ausführung Marx Sittich gleich nach Besteigung des erzbischöflichen Stuhles beschlossen hatte, war die von seinem Vorgänger versuchte, aber nicht ausgeführte Religions-Reformation im Gebirge, besonders im Pongau. **) Unter den Bewohnern dieser Gegend war die Ausübung der katholischen Religion beynahe ganz erloschen. An den Sonntagen besuchten nur sehr Wenige ihre Pfarrkirche; an den andern Feyertagen aber wohnte ausser den hochfürstlichen Beamten sonst Niemand dem Gottesdienste bey. Am meisten hielten sie sich darüber auf, daß ihnen nicht mehr, wie vor vierzig Jahren, bey dem heiligen Abendmahle der Gebrauch des Kelchs gestattet wur-

*) Also auch geistliche Fürsten haben schon vor Alters den weltlichen Beamten aufgetragen, Aufsicht auf die in ihrem Bezirk angestellten Geistlichen zu haben. Bemerkung des Herausgebers.

**) Dückher's ungedruckte Zusätze zu seiner Chronik; Hansizii Germania Sacra. Tom. II. pag. 753. — 758., und Joh. Bapt. de Gasparis Archiepisc. Salisburg. Res in Lutheranismum gestae pag. 205 — 223.

wurde. Sie weigerten sich daher, einem katholischen Priester zu beichten und von ihm die Communion unter einerley Gestalt zu empfangen, sondern giengen lieber nach Shladming in Steyermark, und liessen sich da von lutherischen Predigern das Abendmahl reichen. Nachdem aber aus diesen gewöhnlichen Schlupfwinkel der Lutheraner und Flacianer, auf Befehl des Erzherzogs Ferdinand, alle Irrlehrer weggejagt worden waren, empfiengen Einige das Abendmahl gar nicht mehr; Andere aber reiseten, um ihrer Andacht zu pflegen, das Jahr ein- oder zweymale nach Lützelburg, oder Unterach in Oberöstreich, wo damals noch ein Lutherischer Tempel bestand. Da nun die Gebirgsbewohner die katholischen Prediger verabscheuten, und keine Lutherischen hatten; so geriethen sie aus Mangel des Unterrichtes in Religionssachen allmählich in die größte Unwissenschaft. Gegen die Römisch-katholische Kirche äusserten sie einen unversöhnlichen Haß; wenn man sie aber um die Ursache fragte, und warum sie Protestanten heißen wollten, wußten sie nichts anders zu antworten, als daß sie nicht Römisch-Katholisch wären. Um den Mangel eines Predigers zu ersetzen, hielten sie geheime Zusammenkünfte, wo Einer unter ihnen aus Luthers oder Spangenbergs Hauspostillen einige Hauptstücke vorlas. Die Bauern von Radstadt glaubten jedoch den mündlichen Unterricht eines Religionslehrers nicht länger entbehren zu können; sie entschlossen sich daher den Erzbischof zu bitten, daß er ihnen entweder zu Wagrain, oder zu St. Martin im Lammerthale, oder bey St. Peter in Filzmoß die Anstel-

stellung eines ordentlichen protestantischen Predigers bewilligen möchte. Sie verfaßten zu dem Ende eine Bittschrift und übergaben sie dem Pfleger zu Radstadt, **Wolf Sigmund von Haunsperg.** Allein dieser zerriß die Bittschrift, erstattete aber gleichwohl über diesen Hergang an den Erzbischof einen umständlichen Bericht. Aus diesem Berichte überzeugte sich nun der Erzbischof, daß es hohe Zeit wäre, dem immer weiter um sich greifenden Uebel mit Nachdrucke zu steuern. Er schickte demnach im November 1613. zwey Capuciner, den **P. Michael Angelus**, und den **P. Jacob von Augsburg**, als Missionarien nach Radstadt, mit dem Auftrage, daß sie den Anfang mit der Bekehrung bey den Bürgern machen, und wenn sie mit dieser fertig wären, alsdann die Bauern von Dorf zu Dorf besuchen, und auch sie durch Belehrungen und Ermahnungen zur katholischen Religion bekehren sollten. Zugleich wurde durch einen, zu Radstadt bekannt gemachten erzbischöflichen Befehl das Volk aufgefordert, den neuen Irrlehren zu entsagen und in den Schooß der Mutterkirche zurückzukehren. Dieser Befehl wirkte so viel, daß sich Mehrere geneigt zeigten, demselben zu gehorchen; allein sie wurden von den Widerspänstigen wieder abgeredt, welche vorgaben, dieser Befehl wäre ohne Wissen des Erzbischofes erlassen, und nur von dem Pfleger und den Capuciner erdichtet worden. Jetzt ergriff der Pfleger mit Beyhülfe der Capuciner ein anderes Mittel. Er ließ nämlich die angesehenen Bürger und Einwohner der Stadt nebst ihren Hausfrauen (mit Ausnahme des ledigen Gesindes) einzeln

zu Gerichte rufen, und ersuchte sie freundlich, sich durch die, vom Erzbischofe eigens abgeordneten Missionarien in Glaubenssachen besser unterrichten zu lassen. Er forderte sie sammt und sonders auf, denselben ihre Zweifel über die Lehren der katholischen Religion zu eröffnen, welche ihnen sodann sowohl in öffentlichen Predigten, als in Privatunterweisungen gründlich gelöset werden sollten. Würden sie jedoch (setzte er bey) dieser wohlgemeinten Ermahnung kein Gehör geben; so dürfte der Erzbischof nicht ermangeln, schärfere Maßregeln eintreten zu lassen. Mehrere erklärten hierauf, dem Befehle des Erzbischofes gehorchen zu wollen; Andere aber, um die Sache aufzuschieben, verlangten eine Bedenkzeit, die ihnen auch bewilliget wurde.

Nachdem dieß zu Radstadt geschehen war, wandten sich die Capuciner an die Bauerschaft und versuchten bey ihr das nämliche Mittel; allein mit einem sehr schlechten Erfolge; denn als die Bauern sahen, daß den ungehorsamen Bürgern kein Leid wiederfahren wäre, wurden sie in ihrer Widersetzlichkeit nur noch mehr bestärkt; sie beschimpften und verfolgten die Bekehrten, und nannten sie faule abgestandene Fische; die ihnen Gleichgesinnten hingegen ermunterten sie zur Ausharrung und trösteten sie damit, daß zwar schon von mehreren Erzbischöfen eine Reformation versuchet, aber von keinem zu Stande gebracht worden wäre. Der Versuch des jetzigen Erzbischofs würde also eben so wenig gelingen, wenn die Gemeinde auf ihren Meinungen stand-

ſtandhaft verbleiben und ſich davon durch keine Drohung ſchrecken laſſen würde.

In der Faſten 1614 wurden zwey andere Capuciner, P. Ambroſius von Dünkelſpiel und P. Cyprian, als Miſſionarien nach Wagrain geſchickt; welche aber mit allem ihrem Eifer nicht mehr ausrichteten, als die zu Radſtadt; denn als zur öſterlichen Beichte und Communion angeſagt wurde, fanden ſich aus dem ganzen Volke nur acht Perſonen bereit, dem Kirchengebothe Genüge zu thun. Die Uebrigen verſchworen ſich miteinander, den Capucinern kein Gehör zu geben und keinem katholiſchen Gottesdienſte beyzuwohnen, ſondern feſt auf ihren Meinungen zu verharren. Ja, viele derſelben reiſeten zur Oſterzeit wieder, wie zuvor, trotz des erzbiſchöflichen Verboths, zu den lutheriſchen Prädicanten nach Unterach oder Lützelburg, wohnten ihren Predigten bey, worin ihnen zur Widerſetzlichkeit neuer Muth zugeſprochen wurde, und empfiengen aus den Händen derſelben das Abendmahl, auch beſchenkten ſie dieſelben ſo reichlich, daß von ihnen Einer allein auf einmal über 100 fl. an Beichtkreuzern einnahm.

Nachdem der Erzbiſchof über dieſen Hergang Bericht erhalten hatte, ſandte er im October 1614 zwey ſeiner Räthe, den Doctor Peter Chriſtoph Schlabatius und den Doctor Johann Khüzmägl, als Commiſſäre in das Gebirg ab, mit dem Auftrage, vorzüglich in den Bezirken Wagrain und Radſtadt das Re-

for-

formations-Werk zu betreiben. *) Diese eröffneten nun im Namen des Erzbischofs Anfangs den gesammten Unterthanen überhaupt, und dann einem jeden insbesondere, „daß der Erzbischof sie noch zum Ueberflusse gnädigst und väterlich ersuche uud ermahne, sich in den Grundsätzen des katholischen Glaubens unterrichten zu lassen. Würden sie aber auf ihrer Weigerung noch ferner bestehen, so sollten sie wissen, daß man nichts desto weniger das angefangene Reformations-Werk standhaft fortsetzen, und mit den Halsstärrigen strenge verfahren werde.“ Als hierauf Jeder insbesondere befragt wurde, welcher Religion er eigentlich zugethan wäre, konnten nur 60 Personen aus dem ganzen Volke bewogen werden, eine Art Glaubensbekenntniß abzulegen. Alle übrigen schwiegen. Die zwey Commissäre giengen also unverrichteter Sache nach Salzburg zurück.

Bey diesen Umständen schritt endlich der Erzbischof zu ernsthaften Maßregeln; denn er ließ nicht nur zu Radstadt und Wagrain einen Befehl bekannt machen, daß alle widerspänstigen Bürger, wie auch Wirthe, Handelsleute und Handwerker auf dem Lande in einer Frist von zwey Monaten entweder zur katholischen Kirche zurückkehren, oder aus dem Lande wandern sollten; sondern er schickte auch den Gardelieutenant Johann Kayser mit sechs Reitern und 12 Fußgängern da-

*) Vierthaler's Geschichte des Schulwesens und der Cultur in Salzburg. Erster Theil. S. 236.

dahin, mit dem Auftrage, daß er mit seiner Mannschaft allenthalben, besonders an den Päſſen Streifwachen vorkehren, und diejenigen, welche gegen die Missionarien sich starrsinnig betragen, oder ihnen grob begegnen würden, durch Verweise oder Verhaftungen zurechtweisen sollten. Zu Wagrain wurden drey Bauern, die über den Befehl des Erzbischofes öffentlich schimpften, verhaftet und in Eisen geschlagen. Dieses Beyspiel hatte zur Folge, daß von Radstadt, Wagrain, St. Johannes und andern Orten, mehrere Einwohner, von Werfen aber gar alle Bürger, ausser einem Weibe, das katholische Glaubensbekenntniß ablegten.

Um unter dem Volke noch mehr Furcht zu verbreiten, ließ jetzt der Pfleger von Radstadt öffentlich verrufen, „daß bald mehrere Truppen ankommen würden, welche bey den Widerspänstigen einquartiert würden und von ihnen verpflegt werden müßten. Die Katholischen, und welche dem erzbischöflichen Befehle zu gehorchen bereit wären, hätten demnach unverzüglich bey Gerichte zu erscheinen und da Zettel abzuholen, durch deren Vorzeigung sie von Einquartierungen befreyet würden.“

Dieser Verruf geschah zwar nur zum Schrecken, *) ver-

*) Dieser Verruf wurde vermuthlich ohne Vorwissen des Erzbischofes erlassen; in der Folge aber von demselben gleichwohl nicht gemißbilliget. *Joh. Bapt. de Gasparis* loc. cit. pag. 211.

verfehlte aber gleichwohl seinen Zweck nicht; denn aus Furcht der Einquartierungen eilten die Bewohner von Radstadt in großer Anzahl zu Gerichte, und erklärten ihren Beytritt zur katholischen Kirche. Da jedoch noch Viele zauderten, und man bemerkte, daß sie, um Zeit zu gewinnen, ihre Erklärung bis auf den letzten Tag der angesetzten zwey monatlichen Frist verschieben wollten; so erschien ein neuer erzbischöflicher Befehl, wodurch den Lutheranern die Ausübung jedes Gewerbs und Handwerks untersagt, und den Pfarrern aufgetragen wurde, kein lutherisches Brautpaar mehr einzusegnen, und keine Leiche eines Lutheraners in ein geweihtes Erdreich zu begraben. Dieser Befehl blieb wieder nicht ohne Erfolg. Mehrere, besonders von St. Johannes, die sich bisher hartnäckig bezeigt hatten, besannen sich eines Bessern, und ließen sich von den Capucinern unterweisen. Es war jedoch nicht die Furcht vor den angedrohten Strafen allein, was auf die Gemüther des Volkes so tiefen Eindruck gemacht hatte; auch der Eifer der Missionarien bewirkte Vieles; denn die frommen Väter eilten mitten im Winter über Berge und Thäler, über Schnee- und Eisfelder mit nackten Füssen dahin; sie suchten unermüdet ferne Häuser und Hütten, einzelne Familien und Menschen auf, und bothen sich freundlich einem Jeden ohne Lohn und Eigennutz zum Lehrer an.

Nachdem die angesetzte Frist von zwey Monathen verstrichen war, wurden die Ungehorsamen zum Ueberflusse nochmals vorgerufen, und ihnen eine bestimmte

Er-

Erklärung abgefordert. Um ihrem Vaterlande nicht entsagen zu müssen, bequemten sie sich endlich, auf die Lehren der Missionarien zu achten und das katholische Glaubensbekenntniß abzulegen. Nur drey bis vier Bürger von Radstadt, sechszehn aber von Wagrain, und zwar die reichsten, verharrten auf ihrem Eigensinne, und wanderten mit ihren Familien aus. Auffallend war es, daß fast überall die Weiber mehr Hartnäckigkeit bewiesen, als die Männer. Selbst ihr Vaterland opferten sie entschlossen ihren vorgefaßten Meinungen auf.

Nach den Bürgern und Gewerbsleuten traf die Reihe die Bauern, denen ebenfalls eine Bedenkzeit von zwey Monaten anberaumt wurde; jedoch nicht allen auf einmal, sondern man machte den Anfang bey dem Pfleggerichte Radstadt, nnd nahm dann die übrigen Gerichte im Pongau nach einander vor. Theils um allen Aufruhr zu verhüten, theils auch um dem Reformations-Werke mehr Ernst zu verschaffen, wurden inzwischen die Soldaten, welche unter Anführung des Gardelieutenants Johann Kayser, nach Radstadt gekommen waren, ringsherum als Wächter ausgeschickt; sie durchstreiften alle verdächtigen Gegenden, und wenn sie Jemanden antrafen, der sich gegen die Anordnung des Erzbischofes ungebührliche oder gar aufrührische Reden erlaubte, nahmen sie ihn sogleich in Verhaft. Auch wurden durch sie sowohl, als durch die Gerichtsdiener die Häuser durchsuchet, und alle ketzerischen Bücher in Beschlag genommen.

Als die Bauern diesen Ernst sahen, und ihre Heimath gleichwohl nicht verlassen wollten; bekannten sich fast Alle zur katholischen Religion. Indessen setzten die Missionarien das übernommene Bekehrungsgeschäft mit rastlosem Eifer fort. Um den Werth ihrer Christenlehren zu erhöhen, theilten sie unter ihre Zuhörer Bilder, geweihte Münzen, Rosenkränze, geistliche Bücher und ähnliche Geschenke aus. Viele tausend Exemplarien von dem Katechismus des **Petrus Canisius**, welchen der Erzbischof zu diesem Ende in deutscher Sprache hatte neu auflegen lassen, und ein kurzer Auszug aus demselben, wurden auf diese Art verbreitet. Mit inniger Freude sahen die Missionarien die Alpenbewohner, mit Rosenkränzen in den Händen, den Kirchen zueilen, und den Processionen, zumal am Frohnleichnamstage, mit großer Andachtsbezeigung beywohnen. Die frommen Missionarien freuten sich dieses glücklichen Erfolges, und beruhiget durch den Gedanken, daß die Sinnesänderung eben so unverstellt, als schnell erfolgt sey, wandten sie sich im Februar 1615 nach dem Thale Gastein; fanden aber da ungleich mehr Widerstand, als sie erwartet hatten.

In diesem Thale, besonders unter den Gewerken und Knappen hatte das **Lutherthum** bald nach seiner Entstehung Eingang gefunden, und allmählich immer tiefere Wurzel gefaßt. Schon 1597 bestand zu Felding ausser dem Markte Hof ein Begräbnißplatz der Gewerker, der **Lutherische Freythof** genannt. Unterm 17. März desselben Jahres kaufte sich auch die

Berg=

Bergwerksbrüderschaft mit einem kleinen Grundstücke hinzu. Dieser Freythof wurde nun mit Erlaubniß des Erzbischofs **Wolf Dietrich** erweitert, und mit einer hohen Mauer umschlossen. Vom Jahre 1610 finden sich zwey Verzeichnisse von solchen Personen vor, welche beym Jubiläum und in der Kreuzwoche nicht mit dem Kreuze gegangen waren. In eben diesem Jahre starb auch **Ursula**, Wittwe des **Hanns Weitmoser**, gebornе von **Roßheim**. Als ihr feyerlicher Leichenzug durch den Markt nach dem sectisch-lutherischen Freythofe zugieng, sangen einige Bürger und Bergwerks-Verwandte lutherische Psalmen und Lieder zum Aerger der Frommen. In einem Register von 1611 finden sich schon 325 Personen namentlich als sectisch aufgezeichnet. An der Spitze derselben standen die reichen Gewerken, **Adam Strasser**, **Matthäus Hölzl**, **Hanns Mayr**, **Alex Schmelzing**, **Heinrich Schott** u. A. Unter 298 Hütten- und Bergarbeitern zählte der Berg-richter ungefähr nur 30 Katholiken. Da der Erzbischof aus Gastein mehrere Berichte erhalten hatte, daß daselbst die Kirchengebothe vielfältig übertreten, und an Fasttagen Fleischspeisen, besonders gesottene Blutwürste ungescheut genossen würden; so befahl er, daß die dortigen Bürger und Bauern vor Gericht berufen, und ihres Glaubens wegen befragt werden sollten.

Am 20. November 1614 legten nun die Bürger von Hof folgendes Bekenntniß feyerlich vor Gerichte ab: „Dieweilen sy nun mehrertheils alt und betagt, „und bisher jederzeit sy ohne Irrung bey der Augsburgischen

„gischen Confession gelassen worden, bitten und begeh-
„ren sy, noch bey solcher ihrer Religion verbleiben zu
„lassen, sy wellen nit desto weniger mit Kirchen-
„und kreuzgängen sich gehorsamblich erzeigen.“ Und alle Zechen erklärten: „Was den Leib anbelangt, „wellen sy unserm genedigisten Landtsfürsten vnd Herrn „gehorsam laisten, was inen miglich, anbetreffend das „Gewissen, herz und gemuet, bithen sy sament und „sonderlich, sy bei irem herkhomen verbleiben zu las-
„sen.“ *)

Unter diesen, eben nicht günstigen Vorbedeutungen trafen die Capuciner in Gastein ein. Um die wunden Gemüther nicht gleich Anfangs zu reitzen, hatten sie auf den Rath des klugen Landrichters, Wilibald Schnegg, den Garde-Lieutenant Kayser mit seinen Soldaten in Goldeck zurückgelassen. Sie hielten zwey bis drey Predigten; wurden aber gar nicht angehöret, und reiseten daher damals unverrichteter Sache wieder ab. Als die Einwohner gerichtlich aufgefordert wurden, sich zu erklären, welcher Religion sie zugethan wären, erschienen sie furchtlos und ließen sich in die Register einschreiben. Unter 2,521 erwachsenen Einwohnern erklärten sich nur 309 für die katholische Religion.

Unterm 14. März 1615 erschien nun ein erzbischöflicher Befehl, wodurch den Bergwerksverwandten

zwey

*) Wierthaler am angef. O. S. 240. und dessen Literatur-Zeitung vom Jahre 1802. Drittes Heft. S. 82.

zwey Monate, den andern Hausgesessenen 6 Wochen, und dem ledigen Gesinde 2 Wochen als Frist zur Aenderung ihrer Gesinnungen mit der Drohung angesetzt wurden, daß nach Verlaufe derselben die Güter der Widerspänstigen verkauft, und sie selbst aus dem Lande verwiesen werden sollten. Als dieser Befehl öffentlich verlesen wurde, und Einer der Capuciner dabey eine Ermahnung machen wollte; fiel ihm der trotzige Haufe in die Rede, und nöthigte ihn durch Schreyen und Poltern zum Schweigen. Die Holzknechte zogen sogleich ohne Bedenkzeit in großer Menge aus dem Lande. Auch die Bergknappen erklärten einhellig, daß sie nicht mehr arbeiten, sondern sich an Protestantische Bergwerke begeben wollten, wo sie nebst der Gewissensfreyheit auch einen reichlichen Verdienst zu hoffen hätten. In ihrer Widersetzlichkeit wurden sie vorzüglich durch den Gedanken bestärkt, daß man sie bey dem Bergbaue, woran doch selbst auch dem Erzbischofe so viel gelegen wäre, unmöglich entbehren könnte, und sie daher auf keinen Fall weglassen würde. Von eben diesem Gedanken ergriffen, sandten die Gewerken den Bergwerksverwalter eigens mit einer Vorstellung an den Erzbischof nach Salzburg, und bathen, daß er die jetzigen lutherischen Bergarbeiter bey ihrem Glauben absterben lassen möchte, wornach sie sich dem Befehle willig unterwerfen wollten, daß künftig keine andere, als nur katholische Arbeiter angestellt werden sollten. Allein der Erzbischof wies sie mit ihrer Bitte ab, und schickte dem Gardelieutenant Johann Kayser den Befehl zu, mit den 6 Reitern und 12 Fußgängern in

Ga=

Gastein einzurücken. Am Samstage nach dem 15. April kam diese Mannschaft da an, und wurde in die Häuser der Widerspänstigen und Verdächtigen geleget. Nicht so fast der Anblick dieser wenigen Soldaten, als der vom Erzbischofe bewiesene Ernst brachte in Gastein beynahe eben die Wirkungen hervor, wie in Radstadt und Wagrain. 1586 Verdächtige legten sogleich ein neues Glaubensbekenntniß ab; aber auch Auswanderungen erfolgten in kleineren und grösern Scharen. Vierzig Familienväter verließen ihre Güter, und zogen mit 293 Personen aus dem Lande. Ungefähr eben so viele folgten ihnen nach. Sie begaben sich nach Oestreich, Steyermark und Kärnthen, Einige aber, die der Lehre des Flacius anhiengen, gar nach Mähren zu den Wiedertäufern. Unterm 7. May 1615 schrieb der Kanzler, Thomas Perger, an den alle Berichte in Religionssachen einliefen, und von dem alle Befehle ausgiengen, an den Landrichter in Gastein: „Vorgestern bin ich zum Hallein gewesen, und hab alda gesehen, daß sich 218 Gasteiner Mans- und Weibspersonen aufs Wasser begeben, und nacher Oesterreich gefahren. Es ist gut, daß dises Unkhraut ausser Land khombt, der Allmächtige wirdet verhoffentlich mehr Glück und Segen verleihen.“ *)

Die Anzahl der, damals im Gebirge überhaupt zur

*) Das Gasteiner-Thal. Von J. E. Ritter von Koch-Sternfeld S. 69.

zur katholischen Religion bekehrten Personen soll sich auf zehen Tausende, die der Ausgewanderten hingegen auf sechshunderte belaufen haben. Von diesen aber bereuten bald sehr Viele ihre Auswanderung und bathen, in ihr Vaterland wieder aufgenommen zu werden; allein ihre Bitte wurde ihnen nur unter der Bedingung gewährt, daß sie vorher eine Geld- oder Leibesstrafe ausstehen, und das katholische Glaubensbekenntniß in der Kirche öffentlich ablegen sollten.

Nachdem nun, dem Anscheine nach, die Reformation in dem Gebirge glücklich vollendet war, traf der Erzbischof zur Befestigung und Erhaltung der katholischen Religion verschiedene Anstalten. Er ließ durch die Missionarien die Christenlehren noch immer fortsetzen, und vermehrte den Pfarrgehülfen ihr Einkommen, um dadurch auch sie zu einem größern Eifer in der Seelsorge anzuflammen. Die Geistlichen erhielten den Auftrag, denjenigen, die zur Beichte und Communion giengen, darüber schriftliche Zeugnisse zu geben. Da bisher Viele unter dem Vorwande, daß sie die lateinische Messe nicht verständen, nach geendigter Predigt die Kirche zu verlassen pflegten; so wurde verordnet, daß Jeder, welcher an Sonn- und Feyertagen der Messe entlaufen würde, um einige Pfund Wachs gestraft werden sollte. Die Besitzer ketzerischer und verdächtiger Bücher wurden bey Strafe aufgefordert, dieselben unverzüglich ihren Pfarrern einzuliefern.

Der Erzbischof begnügte sich nicht allein mit den

Berichten, die er von den Beamten über das glückliche Gedeihen seiner im Gebirge getroffenen Reformations-Anstalten erhielt; sondern er wollte sich davon auch durch eigne Einsicht überzeugen. In dieser Absicht unternahm er im September 1615 eine Reise durch das **Pongau** und **Pinzgau**; er besuchte überall die Kirchen, wo er dem Gottesdienste beywohnte, und dann in der Sakristey alle Sachen besichtigte. Allenthalben wurde er von den Einwohnern mit Freuden und Ehrenbezeigungen empfangen; und in der Pfarrkirche zu Altenmarkt hatte er das Vergnügen, mehrere, vorher sectisch gewesene Bauern das Abendmahl unter einerley Gestalt öffentlich empfangen zu sehen *).

Am 23sten April 1615 starb in Salzburg der wegen seiner Gelehrsamkeit und Frömmigkeit allgemein geschätzte Abt zu St. Peter, **Martin Hättinger**, und wurde am 26sten darauf mit einem feyerlichen, bis dahin ungewöhnlichen Leichenzuge zu Grabe begleitet. Er hatte nicht nur den Vermögensstand seines Stiftes, dem er 31 Jahre lang vorgestanden hatte, beträchtlich verbessert, sondern sich auch die Aufrechthaltung der Klosterzucht und die Beförderung der Wissenschaften vorzüglich angelegen seyn lassen. Unter ihm erhielt die Schu-

---

*) Das vierdte Jar der löblichen Regierung des Hochwürdigisten Fürsten vnd Herrn Herrn Marx Sittichen, Ertzbischoven zu Salzburg ꝛc. beschrieben von Johann Stainhauser. MSt.

Schule zu St. Peter einen neuen Aufschwung, und stellte sogar ein kleines Gymnasium vor; denn sie war nicht bloß auf die Grammatik und die lateinische Sprache allein beschränkt, sondern in vier Classen getheilt, und man lehrte auch das Griechische, und erklärte die Schriften von Cicero und Virgil. Ja, in der innern Klosterschule ertheilte Magister Georg Ulrich von Chemniz den jungen Religiosen noch besondern Unterricht in der Rhetorik, Dialectik und Casuistik. Noch im letzten Jahre seines Lebens entwarf dieser gelehrte Abt eine neue Schulordnung *). Auch bereicherte er die Bibliothek des Klosters auf eine ansehnliche Art, indem er zu Anschaffung alter und neuer Bücher aus allen Fächern viele tausend Gulden verwandte. Jedoch glaubte er daraus die Werke der Ketzer ausmerzen zu müssen; denn nachdem die päbstlichen Bullen, wodurch nicht nur der Leser, sondern auch der bloße Inhaber verbothener Bücher mit dem Kirchenbanne bedrohet wird, in Salzburg bekannt geworden waren, getraute sich der fromme Abt die ketzerischen Bücher und unter diesen selbst einige Handschriften von Martin Luther, welche der berühmte Abt Johannes von Staupitz aus Sachsen nach Salzburg mit sich gebracht hatte, nicht mehr zu behalten, sondern warf sie ohne Schonung ins Feuer **).

Noch

---

*) Diese Schulordnung findet sich in Vierthaler's Geschichte des Schulwesens. S. 229 — 231.

**) In der Nova Bibliotheca Ecclesiastica Friburgensi Volum. III. pag. 621. steht die gegründete Vermuthung,

Nach dem Tode desselben schritten die Benedictiner von St. Peter, zwölf an der Zahl, zur Wahl eines neuen Oberhauptes, und wählten aus ihrer Mitte den Prior und Senior, Thomas Frembel, einstimmig zum Abte; allein der Erzbischof erklärte diese, obgleich mit seiner Erlaubniß vorgegangene Wahl wegen Unfähigkeit der gewählten Person für ungültig, und hielt sich für dieses Mal die Ernennung eines Abtes bevor. Auf den Vorschlag des Hieronymus Reitter, der von Wessobrunn gebürtig und zu Salzburg ansessig war, ernannte er den Prior von Wessobrunn, P. Joachim Puechauer, Anfangs zum Administrator, und dann, selbst

---

es wären unter Luthers Schriften besonders folgende befindlich gewesen, als: Resolutiones Lutheri; Acta Colloquii Augustani; et duo exemplaria Comment. epist. S. Pauli ad Galat. — Zudem findet sich in eben dieser Bibliotheca loc. cit. pag. 622 — 629. von dem Leben und den Schriften des Johannes von Staupitz eine lesenswürdige Nachricht. Abt Martin erzählt in seiner noch ungedruckten Chronik, Johann von Staupitz sey mit einem so großen Büchervorrath nach Salzburg gekommen, daß man denselben eine Bibliothek nennen konnte. Einen bedeutenden Theil davon hätten die neuen Schriften der Reformatoren ausgemacht. Als Abt gab Staupitz seinen Geistlichen diese Schriften zu lesen; welche Wirkung dieß hervorbrachte, wird im 2ten Theil dieser Chronik S: 379 gesagt. Anmerkung des Herausgebers. Man sehe zugleich meine zweyte Beantwortung der Frage: Blieb Staupitz immer ein Freund Luthers: Quartalschrift für katholische Geistliche, Jahrg. 4. Ersten Bandes. Ersten Heftes. S. 122.

selbst auf Ansuchen der Mönche, zum wirklichen Abte des Klosters, und bestätigte ihn am 1. December 1615 in seiner Würde *).

Da zeither bey dem Viehhandel, besonders im Gebirge, der Vorkauf stark überhand genommen hatte, auch vieles Vieh aus dem Lande weggetrieben, und dadurch den inländischen Metzgern der Einkauf ihres Bedarfs sehr erschwert wurde; so erließ der Erzbischof unterm 27. July 1615 eine umständliche Viehordnung, wodurch unter andern der Vorkauf abgestellet und befohlen wurde, daß alles zu verkaufende Groß- und Kleinvieh auf die öffentlichen Wochen- und Jahrmärkte getrieben werden, und dem Ausländer erst nach dem Inländer zu kaufen erlaubt seyn sollte. Dagegen aber schrieb er den Metzgern in der Stadt Salzburg bey dem Verkaufe des Fleisches eine Taxordnung vor, und drohte jedem Uebertreter derselben mit einer Strafe von 50 Ducaten. Das Pfund Ochsen- oder Rindfleisch wurde auf 9 Pfenninge gesetzt **).

Auf-

---

*) *Coelestini Leutner* Historia Monasterii Wessofontani pag. 430. und Noviss. Chronicon Monasterii ad S. Petrum pag. 518 — 520.

**) Nach einem Urbarium des hiesigen Bürgerspitals von 1402 kostete das Pfund Fleisch zu Anfang des 15ten Jahrhunderts nicht zwey Pfenninge; denn es heißt in diesem Urbarium: Item so ist taidingt (ist durch einen Vertrag bestimmt worden) mit lämplein dem fleischhakher, wann die Siechen Fleisch es-

Auſſer den bereits oben erwähnten Streitigkeiten wegen der Kriegskoſten und des Halleiniſchen Salzweſens hatte ſich zwiſchen dem Erzbiſchofe und dem Herzoge Maximilian noch eine andere Irrung erhoben. Der Erſtere hatte ſich, um durch des Letztern Vorſchub zur erzbiſchöflichen Würde zu gelangen, gegen denſelben durch einen geheimen Vertrag verpflichtet, im Falle er noch während ſeiner erzbiſchöflichen Regierung einen Nachfolger oder Coadjutor ſich wählen würde, keinen andern zu wählen oder vom Domkapitel wählen zu laſſen, als einen ſolchen, der ihm von Baiern aus empfohlen werden würde. Auf gleiche Weiſe verpflichtete er ſich auch, die erledigten oder offenen Plätze im Kapitel vorzüglich mit Baieriſchen Landſaſſen zu beſetzen. Allein ſchon im dritten Jahre ſeiner Regierung ſetzte ſich der Erzbiſchof dem Verdacht aus, heimlich dahin gearbeitet zu haben, daß ein Oeſterreichiſcher Erzherzog ſein Nachfolger im Erzſtifte werden ſollte. Er ſtand dießfalls mit dem Erzherzoge Maximilian von Tyrol in einem ſo engen und vertraulichen Briefwechſel, daß der Herzog von Baiern Verdacht ſchöpfte, und, um der Sache auf den Grund zu kommen, im Auguſt 1615 in der Perſon des Friedrich Chriſtoph von Pienzenau einen Spion nach Salzburg ſchickte. Auch darüber klagte der Herzog, daß bey Verleihung der Canonicate Baieriſche Landſaſſen ſo oft übergangen würden,

und

ſent, ſo geit er in alltag dreyßig Pfund Fleiſch umb 34 Pfenning. Anm. d. Herausg.

und die bisher erledigten Stellen in dem Domkapitel fast alle nur Oestreichischen Unterthanen verliehen worden wären *).

Der Bischof von Seckau, Martin Prenner, welcher sich durch seinen, bey Ausrottung des Lutherthums bewiesenen Eifer den Namen eines Apostels von Steyermark erworben hatte, legte im Jahr 1615 sein Bisthum nieder, und empfahl dem Erzbischofe seinen Vetter Jakob Eberlein von Rottenbach, Doctor der Theologie und Pfarrer zu Bruck an der Mur, zu eben diesem Bisthume. Der Erzbischof willfahrte seiner Empfehlung, und weihte den Vetter desselben am 30sten August selbst zum Bischofe. Der resignirte Bischof aber gieng zu Rotzhof am 14ten October des folgenden Jahrs mit Tode ab.

Zu Salzburg starb am 8ten December 1615 in einem Alter von 79 Jahren und 7 Monaten der wegen seiner Tugenden allgemein verehrte Domprobst und Erzpriester, Anton Graf zu Lodron und Herr zu Castel-Ian, und wurde in der, von ihm neu erbauten Kreuzkapelle zu St. Peter, worin er sich seine Gruft schon bey Lebzeiten hatte herrichten lassen, mit großem Gepränge zur Erde bestattet **).

Im

---

*) Wolfs Geschichte Maximilians I. und seine Zeit. Dritter Band. S. 153.

**) Zwey Grabschriften auf ihn finden sich in *Ottonis Aicher* Theatro funebri (Salisburgi 1675) Part. I. pag. 191.

Im folgenden Jahre 1616 den 4ten Januar schritt das Domkapitel zur Wahl eines neuen Domprobstes; da aber der Bischof zu Chiemsee, Ehrenfrid von Küenburg, und Paris Graf von Lodron gleiche Stimmen bekamen; so wurde eine zweyte Abstimmung vorgenommen, bey welcher der Bischof die Mehrheit der Stimmen erhielt. Diese Wahl hatte der Erzbischof zwar mündlich zweymale gutgeheißen; allein unvermuthet ließ er dem Domkapitel anzeigen, daß er dieselbe nicht für rechtmäßig erkenne, und daher dem Erwählten nie die Bestätigung ertheilen werde *). Es kam darüber zwischen ihm und dem Domkapitel zu einem ziemlich ernsthaften Streite. Um denselben abzuschneiden, legte der Bischof am 25. Januar seine neue Würde wieder in die Hände des Domkapitels nieder. Die entstandene Ir=

*) Als Ursachen seiner Verweigerung gab er an: Ernfried Freyherr von Küenburg sey von Zeit zu Zeit kränklich, und wenn er gesund sey, so sey es dessen Pflicht, anstatt des Erzbischofes, im Falle derselbe verhindert ist, den Gottesdienst zu halten. Nebstdem: sey die Domprobstey incompatibel mit dem Bisthum. Der Bischof Ernfried erboth sich hierauf das Bisthum zu resigniren, und das Kapitel erwiederte: Es sey schon einmal ein Bischof von Chiemsee zugleich Domprobst gewesen. Im Chor und im Kapitel wurde Ernfried als Domherr betrachtet, und als ihm das Bisthum Chiemsee verliehen worden sey, sey deutlich bestimmt worden, daß ihm das bey künftiger Wahl nichts nachtheilig seyn soll. Allein alle diese Vorstellungen waren umsonst.

Anmerk. d. Herausg.

Irrung war dadurch jedoch noch nicht beygelegt, weil das Domkapitel die Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Wahl immer noch standhaft behauptete, und die dahin einschlagenden Actenstücke an die Universität zu Ingolstadt zur Einholung eines rechtlichen Gutachtens schicken wollte. Dieses Benehmen mißbilligte der Erzbischof in scharfen Ausdrücken, und erklärte dem Domkapitel, daß, wenn dasselbe die Wahl eines andern neuen Domprobstes über den 30sten dieses Monats verzögern sollte, er alsdann selbst ohne weiters einen Domprobst ernennen würde. Er erklärte ferner, daß nur eine ihm gefällige und annehmliche Person zu dieser Würde gelangen könnte. Am Ende schlug er den Grafen **Paris von Lodron** unter vielen Lobsprüchen als den tauglichsten dazu selbst vor, und fügte bey, daß er nur diesen, und keinen andern bestätigen werde. Das Domkapitel glaubte nun, ohne weitere Zögerung, sich in den Willen des Erzbischofes fügen zu müssen. Am 30sten Januar wurde daher **Paris** Graf von **Lodron**, Domherr zu Salzburg, Trient und Regensburg, wie auch Hofkammer-Präsident und Probst zu Mariasaal, von dem Domkapitel, ohne Abstimmung, einmüthig zum Domprobste ernannt, und sogleich in den Besitz seiner neuen Würde eingesetzt.

Unterm 20sten April 1616 ließ der Erzbischof wider das Laster der Gotteslästerung, wie auch der Unzucht, Hurerey und Kuppeley eine geschärfte Verordnung im Drucke ausgehen. Im nämlichen Jahre hatte

derselbe für die Geistlichkeit ausführliche Statuten und Visitations-Decrete entwerfen lassen, und schickte dieselben vermittelst eines Kreisschreibens vom 7ten October an alle Prälaten, Pfarrer und übrige Seelsorger seines Erzsprengels *). In diesen Statuten wurden nicht nur allen und jeden Geistlichen und andern Kirchendienern, vom Erzpriester an bis zum Meßner herab, besondere Amts- und Dienstpflichten vorgeschrieben, sondern die Priester überhaupt ermahnet, auch ausser ihren geistlichen Verrichtungen sich durchaus eines tadellosen und erbaulichen Wandels zu befleißen. Es wurde ihnen alles Zechen in den Wirthshäusern, so wie das Ausschenken in ihren eigenen Wohnungen untersaget. Denjenigen, welche etwa noch Concubinen halten sollten, wurde der Auftrag gemacht, dieselben sogleich, wenigstens sechs Meilen weit, von sich zu entfernen und sie unter keinem Vorwande wieder anzunehmen, auch die

*) Diese Statuten erschienen noch im nämlichen Jahre im Drucke, unter dem Titel: Statuta et Decreta generalia Visitationis per Archidioecesim Salisburgensem. Una cum formulario quarundam Inscriptionum, Attestationum et Denunciationum expediendarum, nec non Appendice ad Missae Sacrificii Caeremonias, diligenter observanda. *Salisburgi*, Superiorum consensu, Excudebat *Conradus Kürnerus* Typog. Aul. Anno MDCXVI. (91 Seiten in Duodez). — Auch sind dieselben vollständig abgedruckt in Lünig's Spicilegio Ecclesiastico Continuat. II. pag. 236. seq. und in Florian Dalham's Concil. Salisburg. pag. 601 — 616.

die mit ihnen erzeigten Kinder, ohne besondere schriftliche Erlaubniß, nicht in ihren Wohnungen zu behalten.

Bald nach dieser Anordnung wurde durch das ganze Erzbisthum eine Generalvisitation unternommen. Zu Visitatoren wurden ernannt die geistlichen Räthe, Johann Güchtl, Doctor der Theologie, und Joh. Franz Gentilotti, beyder Rechte Doctor. Den Anfang mit der Visitation machten sie in der Hauptstadt Salzburg; und nachdem sie hierauf ihr Geschäft durch das Pongau, Lungau und Pinzgau fortgesetzt hatten, giengen sie nach Tyrol, und von dannen nach Kärnthen, wo Johann Güchtl zu Ossink mit Tode abgieng. An dessen Stelle ernannte der Erzbischof den Domherrn Veit Freyherrn von Wolkenstein zum Visitator, welcher auch die Visitation zu einem erwünschten Ende bringen half.

An dem Platze, wo jetzt die steinerne Capuciner-Stiege in Salzburg beginnt, hatte ehedem ein Stadtthor gestanden, welches, da es nach Oestreich führte, das Osterthor oder die Osterpforte genannt wurde. Nachdem aber die Stadt von dieser Seite mit dem Sebastians-Thore versehen worden war, und daher das Osterthor gleichsam mitten in der St. Sebastians- oder Linzergasse zu stehen kam; so ließ Erzb. Marx Sittich dasselbe, als unnöthig, im Jahre 1616 wegbrechen, und dagegen im folgenden Jahre über dem Eingange zur steinernen Capuciner-Stiege ein hohes Portal von Sandsteine aufführen.

Den

Den am 16ten Januar 1617 auf der Festung Hohen-Salzburg erfolgten Todfall des gewesenen Erzbischofs Wolf Dietrich ließ Marx Sittich sogleich dem Domkapitel anzeigen, und verlangte von demselben ein Gutachten über die Art des Begräbnisses, weil (wie er beysetzte) er sich deßhalb nicht gern nachreden lassen möchte. Das Domkapitel beschloß, den Verstorbenen, seiner getragenen Würde gemäß, zur Erde bestatten zu lassen; welches dann auch geschah *).

So lange Wolf Dietrich lebte, ließen seine Brüder keinen Weg untersucht, um ihm die Freyheit, oder doch wenigstens eine Erleichterung seines Gefängnisses zu verschaffen. Da derselbe für einen Gefangenen des Pab-

*) Das Protokoll des Domkapitels vom 16. Januar 1617 lautet hierüber also: „Herr Domdechant meldet an, „wie Ihre Hochfürstl. Gnaden an heut ohngefehrlich umb „12 Uhr den Thomas Perger zu Ihme geschickt, „vnd anmelden lassen, was massen der Allmechtig Gott „den gewesten Herrn Erzbischoffen Wolff Dietri„chen auß disem Zeittlichen hoffentlich zu den ewigen „Freuden abgefordert, genedigst gesinnendt, nachdeme „Sie Ihnen mit der Begrebnuß nit gern nachreden las„sen wollten, vnd derselben halber wie mans damit hal„ten solle etwas anstehen, das Ihro ein hochwürdiges „Domcapitl Ihren getreuen Rath vnd Guetachten er„theillen wolle. Conclusum: das man die Herrn Ge„brueder des Todtfahls avisieren, das Corpus in Bey„sein guetter Leuth eröffnen, vnd seiner getragenen „Dignität gemäß zur Erden bestatten solle.“

Pabstes erkläret worden war; so begab sich dessen Bruder, Hanns Werner Edler Herr von Raittenau; persönlich nach Rom, und erhielt von dem Pabste die Vertröstung, daß bis auf fernere Entschließung seinem gefangenen Bruder der bisherige schwere Arrest einstweilen erleichtert und ihm zugleich erlaubt werden sollte, mit seinen Brüdern und andern Personen zu reden. In der Meinung, daß hierüber auch an den Erzbischof Marx Sittich eine päbstliche Weisung ergangen wäre, erließen die beyden Brüder Hanns Werner, und Rudolph von Raittenau an den Erzbischof sowohl, als an das Domkapitel ein Schreiben, worin sie bathen, ihren gefangenen Bruder zum Genuße der erlangten Gnade kommen zu lassen, indem sie denselben zu besuchen wünschten. Allein unterm 13. May 1614 erhielten sie von dem Domkapitel zur Antwort: „daß der Erzbischof, so viel man Nachricht habe, von Rom aus bis hieher deßfalls keine Weisung erhalten habe, und daher in Betreff des Gefängnisses ihres Bruders nicht leicht eine Aenderung zulassen werde.“ Im Monate May des folgenden Jahres wandten sich die Herren von Raittenau abermals mit der Bitte an das Domkapitel, „dasselbe möchte den Erzbischof bewegen, in die Befreyung ihres gefangenen Bruders einzuwilligen und dazu verhülflich zu seyn.“ Das Domkapitel ordnete zwar sogleich aus seiner Mitte zwey Herren an den Erzbischof ab, und gab sich alle Mühe, denselben für das Gesuch der Herren von Raittenau zu gewinnen; allein der Erzbischof antwortete darauf, „wie ihm zwar nichts erwünschter wäre, als diesem Gesuche zu will-

fahren; da aber der abgetretene Erzbischof nicht in seiner, sondern in des Pabstes Gefangenschaft wäre, und er bisher von Rom aus weder wegen Linderung des Gefängnisses, noch wegen völliger Befreyung einige Weisung bekommen hätte; so könnte er zur Zeit keine bestimmte Erklärung abgeben; er wäre jedoch erböthig, falls ihm deßhalb von Rom aus Etwas zugefertiget würde, das Begehren der Herren von Raittenau zu befriedigen, so weit es ohne Nachtheil des Erzstiftes geschehen könnte.“ Von dieser erzbischöflichen Antwort setzte nun das Domkapitel die Herren von Raittenau gleichfalls in Kenntniß, mit der Betheuerung, „daß es bey der Sache sein Aeusserstes gethan habe, und auch künftig, sobald von Rom aus Etwas einkommen werde, an seinem Fleiße nichts erwinden lassen wolle.“

Inzwischen hatte sich hin und wieder im Reiche das Gerücht verbreitet, daß der Erzbischof seinen, auf dem Hauptschlosse eingesperrten Vorfahren übel und aller Gebühr zuwider behandle. Um sich dagegen zu vertheidigen, ließ der Erzbischof eine Untersuchung anstellen, und theilte den Erfolg davon dem Domkapitel zur Nachricht mit.

Da Bischof Ehrenfried zu Chiemsee wegen Leibesschwachheit die Geschäfte eines Weihbischofes nicht mehr besorgen konnte, so ernannte der Erzbischof den Doctor der Theologie und Consistorialrath, Johann Paul Ciurletta, zu seinem Weihbischofe, und legte ihm den Titel eines Bischofes von Biblien bey. Am 2.

April 1617 weihte er ihn selbst zum Bischofe, und ertheilte ihm am 12. darauf den Auftrag, das ganze Land zu bereisen, und bey den Pfarrgemeinden das Sacrament der Firmung auszutheilen *).

Eben am 12. desselben Monats erschien wider das übermäßige Bankettiren und Prassen, besonders bey Hochzeiten, Kindstaufen, Begräbnissen, Meistermahlen und dergleichen Mahlzeiten eine sehr strenge Verordnung; und am 9. May darauf wurde ein allgemeiner Befehl erlassen, daß Jedermann, der mit sectischen und dergleichen Büchern betreten würde, mit ernstlicher Strafe an Leib und Gut belegt werden sollte.

Die alte St. Ruprechts- oder Domschule gerieth immer mehr in Verfall, und wurde von ihrem letzten Rector und Lehrer, Karl Kristmann, einem Arzte **), nur mit Mühe noch bis zu seinem, im Jahre 1617 erfolgten Tode in ihrer Fortdauer erhalten. Darnach hob das Domkapitel durch einen Beschluß vom 10. April 1617 die Domschule förmlich auf, und bewilligte da-

*) Ohne Zweifel ist die Einweihung des Ciurletta zum Bischof von Biblien mit ausdrücklicher Genehmigung des Pabstes geschehen, indem das, der schon lange eingeführten Ordnung gemäß ist. Anm. d. Herausg.

**) Ein Verzeichniß der Rectoren und Lehrer an der Domschule steht in Vierthaler's Geschichte des Schulwesens. S. 145 — 147.

dafür zum hochfürstl. Seminarium, sobald darin eine Schule eröffnet wird, einen jährlichen Beytrag von 200 Gulden, jedoch unter der Bedingung, zwey Alumnen ernennen zu dürfen. Einen ähnlichen Beytrag bestimmte dasselbe für den Lehrer der St. Petersschule.

Zu Anfange des Monats September 1617 wurde in dem Augustinerkloster zu Mühlen, unter dem Vorsitze des Generalvicarius des Ordens, Magister Johannes Maria von Concordia, ein Provincial-Capitel gehalten, bey welchem aus allen Klöstern der Baierischen Provinz Abgeordnete erschienen, und zu Abstellung der hin und wieder eingerissenen Mißbräuche mehrere Satzungen gemacht wurden *). Zu leichterer Bewirthung so vieler Gäste hatte der Erzbischof von Hof aus das Kloster mit Lebensmitteln versehen lassen.

Gegen das Ende dieses Jahres theilte Marx Sittich das Erzdecanat oder Archidiaconat von Salzburg in sieben Rural-Decanate, und zwar auf folgende Art:

I. Stephan de Cosmis, der heil. Schrift Doctor und hochfürstlich geistlicher Rath, bekam unter sein Deca-

*) Eine dieser Satzungen lautete: „Prohibemus omnino, tanquam maledictionem et indignationem omnipotentis Dei, revelare, nedum *nostrae Religionis secreta*, verum etiam defectus fratrum mundanis, sive sint Principes, sive Nobiles, sive Ignobiles, sive cognati, sive amici.“

Decanat die Pfarren St. Zeno, Högelwerd, Teisendorf, Bergheim, Siezenheim, Ainring und Salzburghofen. II. Ulrich Abt zu Beuern — Berndorf, Kestendorf, Seekirchen und Thalgau. III. Paris Stenda, Doctor des geistlichen Rechts und Pfarrer zu Hallein — Kuchl, Anif, Alm, und Abtenau. IV. Erasmus Eberwein, Licentiat der Theologie und Pfarrer zu Altenmarkt — Werfen, Bischofshofen, St. Johanns, St. Veit im Pongau und Gastein. V. Matthäus Schrof, beyder Rechte Doctor und Pfarrer zu Laufen — St. Georgen, Otting, Waging und Petting. VI. Georg Wiser, Pfarrer zu Titmaning — Kay, Fridorfing, Ostermiething, Palling und Feichten. VII. Georg Rauscher, Pfarrer zu Saalfelden — Zell, Stuhlfelden, Bramberg, Piesendorf, Taxenbach und Lofer. *)

Der

*) Hieraus ist zu ersehen, wie weit sich der Sprengel des Archidiaconats von Salzburg damals erstreckte: Im Jahr 1569 publizirte der hiesige Domprobst Christoph von Lamberg als Erzpriester zu Salzburg einen Befehl des Erzbischofes Johann Jakob. Aus diesem Actenstücke, welches in der Consistorial-Registratur liegt, geht hervor, daß zu derselben Zeit sich das Archidiaconat über folgende Pfarren erstreckt habe: Salzburzhofen, Ainhering, Deisendorf, Reicherstorf bey Petting, Waging, Otting, Palling, Feichten, Chay, Tittmoning, Ostermueting, St. Georgen bey Laufen, Laufen, Perndorf, Kessendorf, Seekirchen, Talgau, Siezenhaim, Fridofing und Berghaim. Hieraus folgt, daß der salzburgische Archidiaconalsprengel später eine größere Ausdehnung erhalten habe. A. d. H.

Der Versuch, in Salzburg eine höhere Lehranstalt zu gründen, den Erzbischof Johann Jakob zweymale vergebens unternommen hatte, und der selbst dem kühnen Wolf Dietrich wieder mißlungen war, gelang endlich dem Erzbischof Marx Sittich. Dieser hatte kaum den erzbischöflichen Stuhl bestiegen, als er auf die Nothwendigkeit einer inländischen Pflanzschule für junge Geistliche aufmerksam gemacht wurde, nnd sich daher entschloß, den Plan, welchen seine Vorfahren verschiedener Hindernisse wegen nicht ausführen konnten, standhaft durchzusetzen. Gleich bey dem Antritte seiner Regierung ermunterte er daher die Väter Franciscaner, die schon einst versehenen Lehrstellen wieder zu übernehmen; allein sie zogen sich mit der Entschuldigung zurück, daß sich dieß mit ihrer Ordensregel nicht leicht vereinigen lasse. Nun wandte er sich an die Väter Augustiner; aber auch diese lehnten den Ruf von sich ab. Er schrieb also an die Jesuiten, und lud sie nach Salzburg ein, um sich mit ihnen wegen Uebernahme der Schulen zu besprechen. Diese erschienen zwar sogleich persönlich in Salzburg; giengen aber nach wenigen Tagen fort und kamen nicht wieder *).

Auf

*) Im Protokolle des Domkapitels vom 3ten July 1613 steht hierüber folgende Nachricht: „Nach sollichem hat man „die Copias der Wechselschreiben, so der Jesuiter hal„ber sowohl von Ihrer Hochfürstl. Gnaden, also dem „Cardinale Borghese, vnd P. Jacobo Keller Collegii „Monacensis Rectore hin und wieder abgegangen, ab„gehört, vnd darauf beschlossen, wen die Herrn Jesui-

Auf so viele abschlägige Antworten wurde Marx Sittich der Sache überdrüßig, und blieb lange unentschlossen, ob und wie er das Vorhaben, eine gelehrte Schule zu errichten, ausführen sollte. Doch endlich zog er den gelehrten Capuciner, Pater Sylverius von Bregenz, welcher schon seit einigen Jahren ordentlicher Hofprediger zu Salzburg war, und in großem Ansehen stand, über diesen Gegenstand zu Rathe. Pater Sylverius rieth ihm, die Lehrstellen dem Benedictinerorden anzutragen und die Aebte mehrerer Klöster einzuladen, daß sie zu Errichtung und Erhaltung einer solchen, zur Ehre ihres Ordens gereichenden Anstalt die Hände biethen und zu dem Ende miteinander einen Bund schließen möchten. — Dieser Rath gefiel dem Erzbischofe; und um denselben ohne Verzug auszuführen, schickte er den eben genannten P. Sylverius sogleich zum Abte Joachim in St. Peter, um ihm seine Gesinnung zu entdecken und die Ausführung des ganzen Werkes zu übertragen. Der Abt bath sich zwar eine Bedenkzeit aus; entschloß sich jedoch bald zur Ausführung dieses Geschäftes; zumal da ihm der Weihbischof

---

„ter diſe Conditiones nit acceptiren vnd eingehen wel„len, das man, eine guette nutzbare Schuel anzustellen, „auf andere mittl vnd Weeg gedenkhen müge, wie dann „Herr von Freyberg seinen Fürschlag auf den Domini„caner-Orden geben; vnd weiters anbevolhen worden, „das diß Ihren Hochfürstl. Gnaden durch Herrn von „Wolkhenstein vnd Herrn Grafen Paris referirt wer„den solle.“

bischof Joh. Paul Ciurletta, und die Domherren Marquard von Freyberg, und Marquard von Schwendi unter der Hand Muth gemacht hatten.

Der Erzbischof beschloß nun den Abt Joachim an die Aebte der Benedictinerklöster in Schwaben und Baiern zu senden, und versah ihn zu dem Ende mit einer offenen Vollmacht, welche er unterm 28. April 1617 ausfertigte, und worin er den Entschluß, in seiner Residenzstadt eine hohe Schule zu errichten, und sie aus besonderer Zuneigung den Benedictinern einzuräumen, den Aebten anzeigte und dieselben ersuchte, sein Unternehmen durch ihre Mitwirkung möglichst zu unterstützen *). Am 22sten May darauf trat Abt Joachim, in Begleitung eines ansehnlichen Bürgers Hieronymus Reitter (eben desjenigen, der ihn vor zwey Jahren dem Erzbischofe zum Abte vorgeschlagen hatte) die Reise an, und besuchte mehrere Schwäbische und Baierische Klöster seines Ordens, um den Auftrag des Erzbischofes in Erfüllung zu bringen; allein er fand Anfangs wenig Gehör. Nur allein der Abt zu Ottobeuern, Gregorius, nahm den Antrag mit Freuden auf, und machte sich anheischig, nicht nur aus seinem Kloster einige Lehrer nach Salzburg zu schicken, sondern auch andere Aebte zum Bündnisse zu bereden; wie ihm dann

*) Diese Vollmacht ist abgedruckt in Historia Universitatis Salisburgensis pag. 9 – 11. und in Noviss. Chronico Monast. ad St. Petrum pag. 522.

dann auch die Aebte von Irrsee, Elchingen, Neresheim und Andechs unverzüglich beytraten. Mit dieser freudigen Nachricht kam Abt Joachim am 1. July des nämlichen Jahres nach Salzburg zurück, und stattete dem Erzbischofe über seine Sendung Bericht ab; setzte aber gleichwohl die Bedingungen bey, daß derselbe die neue Schule mit hinlänglichen Einkünften begaben, wegen Uebergabe derselben an den Benedictiner-Orden die Bewilligung des Domkapitels zuwege bringen, dieselbe mit päbstlichen und kaiserlichen Freyheiten versehen lassen, und einen ruhigen Wohnplatz und wohlfeilen Lebensunterhalt für die Studirenden verschaffen möchte. Marx Sittich bewilligte Alles, und stellte unterm 20sten September 1617 den feyerlichen Stiftungsbrief aus, welchen Johann Krafft von Veittingen als Domdechant nebst Ehrenfrid Bischof zu Chiemsee im Namen des Domkapitels, und Abt Joachim zu St. Peter nebst dem Prior, P. Thomas, im Namen des Convents unterzeichneten. In diesem Stiftungsbriefe *) verlangte der Erzbischof, daß alsobald der Anfang mit sechs Professoren gemacht werden sollte, wovon einer die Moraltheologie (Casus Conscientiae) ein anderer die Dialektik, ein dritter die Rhetorik, und die übrigen drey die Poetik, Syntaxis und Grammatik lehren sollten; jedoch mit dem Vor-

*) Derselbe findet sich vollständig in Historia Universitatis Salisburg. pag. 14 — 19. und in Noviss. Chronico Monast. ad S. Petrum pag. 523.

Vorbehalte, daß noch mehrere Lehrer angestellt werden sollten, sobald diese Lehranstalt zu einer Universität erhoben würde. Ihre Wohnung ward ihnen im Kloster zu St. Peter angewiesen; und das Kloster erhielt für die vollständige Verpflegung eines jeden Lehrers jährlich 150 Gulden, mit der Zusage, diese Summe zu vermehren, wenn das Kloster in Zukunft sich beschwert finden sollte. Den Lehrern wurde die Befugniß ertheilet, ihre Schüler zu züchtigen, und auch einzukerkern, jedoch mit Ausnahme der peinlichen Verbrechen. Zugleich wurde dem Benedictinerorden das ausschließliche Privilegium des Lehramtes zugesichert, so lange derselbe die eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllen würde.

P. Sylvan Herzog, Prior von Ottobeuern, der wegen dieser Angelegenheit von seinem Abte hierher gesandt worden war, eilte nun mit dieser Stiftungs-Urkunde in sein Kloster zurück. Allein kaum war er daselbst angekommen, als schon ein eigenhändiges Schreiben des Erzbischofes vom 25sten September 1617 ihm auf den Fuß nachfolgte, worin der Abt Gregorius ermahnet wurde, die gedachten sechs Lehrer bis auf das Fest des heil. Lucas, und mit ihnen auch den P. Sylvan als Rector oder Präfecten zu schicken. Wirklich trafen gegen Ende des Octobers die neuen Lehrer hier ein, sechs aus dem Kloster Ottobeuern, und Einer aus Irrsee. Die Erstern waren P. Sylvan Herzog, als Rector des Gymnasiums, P. Joseph Burger, Lehrer der Moraltheologie, P. Albert Reuslin Philosoph, P. Andreas Vogt Rhetor, P. Christoh Custos

stos Humanist, und P. Benedict Höß Lehrer der Grammatik; aus dem Kloster Irrsee kam P. Ferdinand Pröpstle Syntaxist. Sie wurden hier mit allen Ehren empfangen, und machten sogleich Anstalt, die Schulen zu eröffnen.

Dieses geschah am 6ten November des nämlichen Jahres. Abt Joachim sang in der Kirche des Klosters das Hochamt vom heil. Geiste, in Gegenwart des Erzbischofs, des Domkapitels, aller Obern der Klöster, des Magistrats und der neuen Lehrer nebst ihren Schülern, worauf P. Andreas Vogt von der Kanzel eine Antrittsrede herablas. Nachmittags hielt der P. Präfect eine andere Rede über die Nothwendigkeit und den Nutzen der Studien, verlas die Namen der anwesenden Zöglinge, damals nicht mehr als 147, und verkündigte ihnen die Schulgesetze. Am folgenden Tage begannen die Schulen selbst; und schon das erste Schuljahr ward mit einer Ends-Komödie beschlossen.

Im Jahre 1618 wurde sogleich der Anfang gemacht, für die Lehrer ein eignes Wohngebäude aufzuführen, weil sich das Lehramt mit dem gemeinschaftlichen Klosterleben nicht wohl vereinigen ließ. Marcus Sitticus erbaute dasselbe auf eigne Kosten in der Mitte des ehemaligen Frohngartens, und nannte es zu Ehren seines mütterlichen Oheims, des heil. Carl von Borromäo, das Collegium St. Caroli. Sobald dieses Gebäude bis an das Dach gebracht war, ließ der Erzbischof durch den Domprobst, Paris Grafen

von

von Lodron, am 14ten May den ersten Grundstein zu der Capelle des heil. Carl von Borromäo, den sogenannten Sacellum legen, wofür P. Andreas Vogt mit einer Rede, und der Lehrer der Poesie mit einem gedruckten epischen Gedichte dem Erzbischofe dankte.

Am 1ten Juny des nämlichen Jahres wurde, unter dem Vorsitze des P. Albert Reuslin, die erste öffentliche Disputation aus der Moraltheologie gehalten. Die Sätze erschienen im Drucke, und wurden, als Erstlinge, dem Erzbischofe selbst zugeeignet *). Am 23sten September darauf erhielten die Lehrer von dem Erzbischofe die Censur-Freyheit und die Erlaubniß, sich der Hofbuchdruckerey zu bedienen **). Die Anzahl der Schüler wuchs indessen täglich an. Noch im Jahre 1618 brachte es der Abt von Ottobeuern durch seinen Abgesandten P. Jeremias Meyer dahin, daß sich noch mehrere Klöster mit den bisherigen verbanden, und daß

zu

---

* „Ex Theologia Morali Theses de materia, forma, intentione, et ministro Sacramentorum in genere, quas in Archiepiscopali Gymnasio Salisb. praeside P. Alberto Keuslin, Casuum Professore ordinario, proponent F. Georgius Schlazer, Professus in Monasterio S. Viti. Et Joh. Bernardus Kutscherus, Archiep. Salisb. Alumnus.“ *Salisburgi* 1618. (19 Seiten) in Quart.

**) Das erzbischöfl. Decret steht in der Historia Universit. Salisb. pag. 26.

zu diesem Ende am 8. Oct. dieses Jahres zu Augsburg ein förmlicher Bundesvertrag zu Stande kam, welchen Abt Gregorius von Ottobeuern, als zeitiger Präsides, Abt Joachim von St. Peter, als beständiger Assistens, und noch 31 Aebte von Schwaben und Baiern gemeinschaftlich unterzeichneten *). Diesen traten auf zehnjähriges Bündniß nachher auch die Aebte von St. Gallen, von Einsiedeln, von Aur und Rheingau in der Schweiz bey.

Der unlängst entstandene Orden der Barmherzigen Brüder (Congregatio B. Joannis de Deo) hatte in den Oesterreichischen Staaten besonders dadurch eine geneigte Aufnahme gefunden, weil der Generalvicar dieses Ordens, Gabriel Ferrara, ein sehr geschickter Wundarzt, den Erzherzog Maximilian, einen Bruder des Kaisers Matthias, von einer verzweifelten Krankheit geheilt hatte. Dieser wegen seiner Klugheit und Frömmigkeit allgemein geschätzte Ordensmann **) kam im December 1615 auch nach Salzburg, und machte da 18 Kranke gesund. Der Erzbischof faßte sogleich den Entschluß, diesen Orden auch hier einzuführen, und für etliche Brüder desselben, worunter aber zum wenigsten zwey Priester seyn sollten, auf dem Platze innerhalb

*) Dieser Bundesvertrag findet sich ebendaselbst pag. 29 bis 32.

**) Mit vielen Lobeserhebungen spricht von ihm Georg Stobäus in Epistol. ad Diversos pag. 318.

halb des neuen Clausenthors in der Gstädten, auf eigne Kosten ein Spital nebst einer Kirche zu erbauen. Wirklich wurde der Raum für dieses Gebäude noch im nämlichen Monate, am Feste des heil. Thomas, in Gegenwart des Erzbischofes, ausgesteckt, und daselbst, nach der Sitte des Ordens, ein großes hölzernes Kreuz aufgerichtet. Im folgenden Jahre den 18ten April legte der Erzbischof in eigner Person den ersten Grundstein, worauf der Bau sogleich angefangen, und im J. 1617 vollkommen zu Stande gebracht wurde. Am 25sten April 1618, als am Festtage des heil. Marcus, wurde die Kirche nebst dem Spitale und Kloster zu Ehren dieses Heiligen von dem Weihbischofe, Johann Paul Ciurletta, eingeweihet, und sodann von dem Erzbischofe, der dieser Feyerlichkeit mit seinem Hofstaate persönlich beywohnte, den Barmherzigen Brüdern, nach Inhalte der, mit dem Generalvicar ihres Ordens, Gabriel Ferrara, verabredeten Artikel, übergeben und eingeräumet. Zugleich stiftete der Erzbischof ein ewiges Beneficium für einige Wochenmessen, worüber er das Patronatsrecht dem Stadtmagistrat verlieh *). Doch diese Ordensleute verweilten nicht lange in Salzburg; denn als am 9ten Oct. darauf die Steinmetz-Hütte im Kay zur Nachtzeit abbrannte, und wegen dieser Brunst die Thore geöffnet wurden, schlichen sie sich

*) Der Stiftungsbrief wurde am 25sten April 1618 ausgestellt, und findet sich in Hübner's Beschreibung der Stadt Salzburg. Band I. S. 117—122.

sich sämmtlich aus der Stadt, und ließen das Kloster leer stehen. Die Ursache ihrer Entweichung wurde nicht öffentlich bekannt; jedoch glaubte man, sie hätten diesen Schritt darum gethan, weil sie eine Befreyung von der Ordinariats-Gerichtsbarkeit gefordert hätten, ihnen aber dieselbe von dem Erzbischofe bestimmt abgeschlagen worden wäre *).

In Erwägung der verderblichen Folgen, die aus Winkelverlöbnissen zu entstehen pflegen, ließ der Erzbischof unterm 9ten Februar 1618 eine Verordnung ergehen, wodurch er alle, ohne Beyziehung glaubwürdiger Zeugen eingegangene Eheversprechungen für ungültig erklärte, und die Uebertreter mit strengen Strafen bedrohte **).

Nachdem der bisherige Erbkämmerer des Erzstiftes, Ferdinand Kuen, Freyherr von Belasy, mit Tode abgegangen war; wurde Ladislaus Freyherr von Törring, als der Aelteste seines Geschlechtes, am 28sten April 1618 vom Herzoge Maximilian in Baiern, mit vorläufiger Einstimmung des Erzbischofes, mit diesem Erbamte belohnet ***).

Am

---

*) Dückher in den ungedruckten Zusätzen zu seiner Chronik.

**) Ein Auszug dieser Verordnung findet sich in P. *Placidi Boeckhn* Commentario in Jus Canonic. Tom. III. pag. 84.

***) Uebrigens war mit dem obengenannten Ferdinand Kuen von Belasy dieses Geschlecht nicht ausgestor-

Am 23sten October dieses Jahres verstarb der Bischof zu Lavant, Georg Stobäus von Palmaburg, einer der gelehrtesten Theologen seiner Zeit, nachdem er dem Bisthume 35 Jahre lang vorgestanden, und für Verbesserung der Kirchenzucht und Ausrottung der Ketzereyen stets mit rastlosem Eifer gesorgt hatte. Am 9ten November darauf folgte ihm auch der Bischof zu Chiemsee, Ehrenfried von Küenburg, in die Ewigkeit nach. Das erstere Bisthum verlieh der Erzbischof, auf Empfehlung des Erzherzogs Ferdinand, nachherigen Kaisers, dem Hofkanzler desselben Dr. Leonhard Götz. Das Bisthum Chiemsee aber erhielt der Domherr Niklas Freyherr von Wolkhenstein.

Gleich zu Anfange des Jahres 1619 erschienen zwey merkwürdige Verordnungen; denn am 2ten Januar wurde in Betreff des Viehhandels und anderer Lebensmittel eine Ordnung erlassen; und am 19ten darauf wurde verordnet, wie sich Jedermann in der Hauptstadt Salzburg bey Feuers- und Auflaufsnöthen zu verhalten hätte *).

Da

---

ben; denn unter der Regierung des Erzbischofs Paris kommen noch zwey Abstämmlinge desselben vor, als: Dietrich Kuen von Belasy Freyherr, Pfleger zu Goldegg; und Karl Kuen von Belasy Freyherr, hochfürstl. Rath und Pfleger zu Mittersill.

*) Beyde Verordnungen wurden gedruckt unter folgenden Aufschriften:

1.) „Ordnung Viech- Zumaß vnd andere Victualien

Da die im vorigen Jahre in Böhmen ausgebrochenen Unruhen immer bedenklicher wurden; so wurde auf den 5ten May 1619 nach Landshut ein allgemeiner Baierischer Kreistag ausgeschrieben, und in dem, unterm 12ten desselben Monats ausgefertigten Abschiede beschlossen, „bey diesen Unruhen zwar keine Parrey zu ergreifen, jedoch, so lange dieselben fortdauern, zur eignen Vertheidigung, auf gemeinschaftliche Kosten des Kreises, ein Heer von 2000 Fußgängern und 200 Reitern auszurüsten und in Bereitschaft zu halten.“ Als Salzburgische Gesandte erschienen auf diesem Kreistage Peter Christoph Schlabatius, und Joh. Conrad Kalt, beyde der Rechte Doctoren und hochfürstliche Räthe *).

Zu gleicher Zeit hatte Herzog Maximilian wegen Wiederherstellung der Liga nach München eine Zusammenkunft ausgeschrieben, und die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, von Eichstädt, und von Augsburg ersucht, dahin ihre Räthe in geringer Anzahl und in möglichster Stille zu schicken, um sich mit ihnen über die-

---

im Ertzstifft betreffendt, Sambt abstellung etlich anderer eingerißner Mißbräuchen und Vngelegenheiten.“ 33 Seiten in 4.

2.) „Newe Fewer- vnd Auffläuff-Ordnung, Was gestalt sich menigklich in der Hauptstadt Saltzburg in Fewer- vnd Auffläuffsnöthen zu verhalten.“ 3 Bog. in 4.

*) Der Kreisabschied findet sich bey Lori Sammlung des Baierischen Kreisrechts S. 263 — 266.

diesen Gegenstand zu berathschlagen. Die Abgesandten fanden sich am 5ten May, als dem bestimmten Tage, zu München richtig ein, und begannen die Unterhandlung; allein noch vor dem Schlusse derselben begaben sie sich von dort aus sammt einem herzogl. Baierischen Gesandten nach Salzburg, um auch den Erzbischof für die Liga zu gewinnen, und sie hatten den Auftrag, sich deßhalb nicht bloß an diesen, sondern auch an das Domkapitel zu wenden. Sie kamen am 16ten May zu Salzburg an, und verweilten etliche Tage daselbst. Der Erzbischof, den es verdroß, daß dieses Geschäft bisher ohne sein Vorwissen betrieben worden wäre, setzte dem Begehren der Gesandten verschiedene Bedenklichkeiten entgegen, und gab ihnen keine bestimmte Antwort, wiewohl ihm das Domkapitel gerathen hatte, daß er bey gegenwärtiger Lage, wenigstens im Allgemeinen und mit Vorbehalt seiner besondern Behelfe, diesem katholischen Bündnisse, nach dem Beyspiele anderer Fürsten und Stände, beytreten möchte.

Als Herzog Maximilian auf den 25. August 1619 einen Bundestag nach Eichstädt angeordnet, und zur Beschickung desselben auch den Erzbischof eingeladen hatte; ließ dieser das Domkapitel sogleich zusammen rufen, und verlangte von demselben unter andern über folgende Puncte ein Gutachten:

1.) Ob nach desselben Meinung die vom Herzoge überschickte Bundes-Notel wohl so beschaffen sey, daß er (der Erzbischof) ohne Nachtheil des Erzstiftes sich nach solcher richten könne.

2.) Weil die Union noch zur Zeit nicht wirklich beschlossen, die von den, allhier gewesenen Abgesandten versprochene Zusammenkunft aller Interessirten bis jetzt nicht erfolgt, ja, noch bis auf diese Stund allhier ungewußt sey, wer die confoderirten Stände eigentlich seyen; ob er (der Erzbischof) bey diesen Umständen die Eichstädtische Versammlung beschicken soll oder nicht; und falls die Beschickung für gut erachtet werde, mit welchen Verhaltungsbefehle der Abgesandte ungefähr zu versehen sey *)".

Das Gutachten des Domkapitels fiel dahin aus, „man sollte zwar einen ansehnlichen Abgesandten sowohl an den Herzog nach München, als zum Bundestage nach Eichstädt abfertigen, bey der Verhandlung aber sich in keine Mitfertigung einlassen." Der Erzbischof billigte dasselbe, und ernannte seinen Rath, Dr. Schlabatius, zum Abgesandten, welcher sogleich auch nach München, und von dort aus nach Eichstädt abreisete. Da er erklärte, daß er nichts beschließen, sondern was verhandelt würde, bloß zu Bericht nehmen könne; so mußte er, bevor er zu den Sitzungen gelassen wurde, Verschwiegenheit geloben; und im Bundesabschiede hieß es unter andern, „man getröste sich gegen den Abgesandten, daß nicht nur er bey seiner Heimkunft über Alles Bericht erstatten, sondern auch der Erzbischof wegen dringender Gefahr seine bestimmte Erklärung

*) Protocolla Capituli Salisburg. de anno 1619.

klärung dem Herzoge in Baiern ehestens zukommen lassen werde *).

Am 16ten July kam Ferdinand, König von Ungarn und Böhmen, von Grätz her, in Salzburg an, um von da aus über München nach Frankfurt zur ausgeschriebenen Kaiserwahl zu reisen. Er wurde von dem Erzbischofe, der ihm mit seinem Hofstaate bis Hallein entgegenfuhr, mit großen Ehrenbezeigungen empfangen und prächtig bewirthet. Am nämlichen Tage traf auch der Englische Gesandte Jacob Hay allda ein, und hatte beym Könige Ferdinand sowohl an diesem, als am folgenden Tage Audienz. Am 17ten Nachmittags verließ Ferdinand Salzburg, nachdem ihm auf sein Ersuchen der Erzbischof zu einer nachbarlichen Hülfe eine Summe von 50,000 Gulden bewilliget hatte. Da dieser so viel Geld nicht vorräthig hatte, und es also erst selbst borgen mußte; so begehrte er von dem Domkapitel, daß es die Schuldverschreibung mitfertigen möchte; allein er fand einen starken Widerspruch; denn obgleich für diesen Fall aus Achtung gegen Ferdinand die Mitfertigung erfolgte; so erklärte doch das Domkapitel, „daß es künftig, ohne Einberufung aller Domherren, in keine Schuld einwilligen werde; und daß es, damit das Erzstift mit keinen unnöthigen Schulden überladen werde, vermittelst Vorlegung der Rechnungen in Kenntniß gesetzt zu werden verlange, wo und wie

*) Breyer's Geschichte des dreyßigjährigen Kriegs. Erster Band. S. 237.

wie des Erzstiftes ansehnliche Einkünfte angewendet würden." Ja, der Domprobst, Paris Graf von Lodron, ließ am 17ten August in das Protokoll des Domkapitels sogar eine Protestation einrücken, des Inhalts: „Ich „für meine Person erkläre mich weiter rund und cate„gorice, das, so lang ich nit sehen werde, wie ein „Hochw. Domkapitl versichert sey, vnd mit Grund „hoffen möge, das der Erzstift, so bald es möglich, „von dessen Schuldenlast erledigt werden könnte; so „lang werde Ich einige fernere Schuldverschreibung, „so vil es mich, als dieses Erzstifts gleichwohl unwür„digen Domprobsten, angeht, niemalen bewilligen, „vil weniger mitfertigen; vnd da wider Verhoffen et„was darwider fürgenommen werden solle, sovil Ich „von Rechtswegen kann, vnd mir zu nothwendiger De„fendierung meines Gewissens, Geburt und tragenden „Amts halber obligt, protestire Ich anjetzo für allemal „hiemit solemniter de nullitate cujuscunque hu„jusmodi contractus erigendi."

Nachdem Ferdinand II. am 28sten August zu Frankfurt zum Römischen Kaiser einhellig erwählt worden war, machte er durch einen eigenen Courier dieses auch dem Erzbischofe zu wissen, welcher hierauf am 3ten September ein feyerliches Dankfest anstellte; um 8 Uhr hielt er in der Pfarrkirche selbst das Hochamt, und ließ von 10 bis 11 Uhr alle Glocken in der Stadt läuten. Die Bürgerschaft und die Stadtwache zogen auf, und thaten Freudenschüsse; und während in der Kirche der ambrosianische Lobgesang angestimmt wurde,

erscholl aus der Festung der Donner des schweren Geschützes.

Das vor zwey Jahren errichtete Gymnasium erhielt von Tag zu Tag größern Zuwachs; und obgleich der Drang der Zeiten den Erzbischof hinderte, dasselbe schon jetzt zu einer ordentlichen Akademie oder Universität zu erheben; so ertheilte er doch laut einer am 6ten September 1619 mit den Abgeordneten der verbündeten Prälaten getroffenen Abrede denselben die Versicherung, daß er, sobald es die Umstände erlaubten, eine Universität errichten und mit allen nothwendigen Erfordernissen versehen, die Lehrämter dem Benedictinerorden, so lange derselbe den Concordaten gemäß sich verhalten würde, für immer ausschließlich übergeben, und zur Unterhaltung der Lehrer schon von jetzt an alle Jahre 3,000 Gulden entrichten wolle *).

Am 9ten desselben Monats errichtete der Erzbischof die Brüderschaft der heil. Annä, wies ihr violetfärbige Bußsäcke an, und vereinigte mit ihr die schon vor zweyhundert Jahren eingeführte sogenannte Nonnthaler Zeche.

Die oben angeführte Protestation des Domprobstes

*) Diese Abrede ist abgedruckt in den Urkunden über die Entstehung und Verfassung des Gymnasiums und der hohen Schule zu Salzburg S. 3 — 9. und findet sich auch unten Beylage Nro. III.

stes hatte zur Folge, daß das Domkapitel den Schluß faßte, zu keiner Schuldverschreibung des Erzbischofes seine Einstimmung mehr zu geben, bis er demselben nicht eine genugsame Versicherung angewiesen haben würde. So sehr sich auch der Erzbischof dadurch beleidigt fand; so mußte er bey seiner Geldnoth doch endlich nachgeben, und ließ daher am 17ten Sept. durch seinen Kanzler Perger dem Domkapitel schriftlich erklären, „daß er demselben für die begehrte Versicherung die Steuergefälle dergestalt anweise und benenne, daß solche auf die Ablösung der Schulden nach und nach verwendet werden sollen;" womit sich dann das Domkapitel auch begnügte, und der Mitfertigung halber keine weitere Schwierigkeit zu machen versprach.

Mitten unter diesen Verdrießlichkeiten verfiel der Erzbischof in eine tödtliche Krankheit, welche nach einem kurzen Krankenlager seinem Leben ein Ende machte. Er starb am 9. Oct. Morgens zwischen 2 und 3 Uhr im 45sten Jahre seines Alters, nachdem er dem Erzstifte 7 Jahre 6 Monate und 21 Tage vorgestanden hatte. Am folgenden Tage wurde zwey Stunden hindurch von sechs bis acht Uhr in der Frühe in allen Kirchen der Stadt die Trauerglocke geläutet; der Leichnam des Erzbischofes aber wurde in Pontificalkleidung auf ein Prachtbett geleget und so bis zu dessen Beysetzung zur öffentlichen Schau ausgestellet. Mitten unter diesen Leichenanstalten kam Kaiser Ferdinand II. den 10ten October zu Salzburg an; er verbath sich aber alle Ehrenbezeugungen, die der abgelebte Erzbischof schon vorberei-

bereitet hatte, und reiſete am folgenden Tage wieder ab. Am 15ten darauf wurde die Leiche des Erzbiſchofes mit gewöhnlicher Feyerlichkeit in der Pfarrkirche beygeſetzet, hernach aber, nachdem die neue Domkirche ausgebauet worden war, in den Chor daſelbſt hinübergetragen, und vom Erzbiſchofe Paris mit einer Grabſchrift beehret. Das Gymnaſium oder Lyceum hielt zum Andenken ſeines großmüthigen Stifters ebenfalls eine Todtenfeyer, und gab eine Leichenrede nebſt mehrern Trauergedichten im Drucke heraus *). Bey ſeinen Lebzeiten ſoll der Erzbiſchof ſich vielmals haben verlauten laſſen, „wie gut es ſey, einen Heiligen im Himmel zum Vetter zu haben,“ womit er auf ſeinen Oheim den heil. Carl von Borromäo hinzielte, den er auch vorzüglich verehrte, und zu deſſen Ehren er verſchiedene Kapellen und Altäre errichtete.

Auſſer den bereits genannten Gebäuden, welche Erzbiſchof Marx Sittich neu aufgeführt hatte, verdienen noch folgende bemerkt zu werden:

Den im Jahre 1614 angefangenen Bau der neuen Domkirche ſetzte er ſo thätig fort, daß bey ſeinem Abſter-

*) Justa funebria, Illustrissimo et Reverendissimo Domino, Dn. Marco Sittico, Archiep. Salisb. etc. e rebus humanis septimo Idus Octobris exempto. Fautori, Auctori, Patrono, Moecenati, a Litterarum illustri Lyceo ibidem apud Patres Ord. D. Benedicti, pérsoluta. Salisburgi. Anno Domini M.D.C.XIX.

sterben nicht nur die Hauptmauern bereits bis unter die Dachung gebracht, sondern nebst der weißmarmornen Vorderseite auch die zwey Glockenthürme bis auf die Hälfte vollendet waren. Die hochfürstl. Residenz, besonders die Seite nordwärts gegen den Marktplatz, wurde durch ihn völlig ausgebauet.

Im Jahre 1613 fieng derselbe auf einem sumpfigen Grunde eine Stunde von der Hauptstadt, das Lustschloß Hellbrunn zu bauen an, und vollendete dasselbe nebst den dazu gehörigen Gärten und Brunnenwerken binnen 15 Monaten. Zu gleicher Zeit erbaute er, ungefähr 100 Schritte von diesem Lustschlosse, ein anderes niedliches Lustschlößchen für seinen Bruder, den Oberstthofmarschall Jakob Hannibal Grafen von Hohenembs, und gab ihm den Namen Embslieb. Nachhin schenkte er dieses Schlößchen seinem geheimen Rath Thomas Perger, welcher sich von dieser Zeit an das Prädicat: „von und zu Embslieb" beylegte *). In derselben Gegend entstand gleichzeitig auch das Schloß Embsberg, welches der Hauptmann Johann Sigmund von Mabon unter dem Schutze und mit Beyhülfe des Erzbischofes erbaute. Seine Gemahlinn, eine geborne Rehlingerinn, soll, wie die Sage geht, durch ihre Liebenswürdigkeit selbst den frommen Neffen des

*) Salzburger Intelligenzblatt vom Jahre 1808. St. 37. S. 657.

heiligen Carl von Borromäo bezaubert und dessen Zuneigung in hohem Grade besessen haben *).

Erzbischof Marx Sittich hatte auch verschiedene Bergwerke, die bisher von Gewerken betrieben wurden, wieder zur Hofkammer eingelöset. Im Jahr 1615 erkaufte er von Valentin Helmegg und Christoph Rex-

*) Rhapsodien aus den Norischen Alpen. Von J. E. Ritter von Koch-Sternfeld S. 5. und S. 196.

Eben dieser Herr Koch von Sternfeld führet in dem 3ten Buche seiner Geschichte des Fürstenthums Berchtesgaden S. 11., indem er von dem Erzbischof Markus Sittich Meldung macht, folgende französische Worte als Note an: On lui (Wolf Dietrich) reprocha d'avoir eu une maitresse, on le deposa, et on lui donna pour successeur Marc Sittich, Conte de Hohenembs, qui en eut deux. Allein er sagt nicht, von wem diese Worte sind. Eben so wenig nennt er einen Gewährsmann für das, was er in seinen Rhapsodien von diesem Erzbischof dichtet. Man erzählt überdieß, in Hellbrunn finde man auf mehreren Plätzen den Erzbischof mit der Madame Mabon abgemalt, und die schlafende Schöne von Marmor in der sogenannten Grotte des Orpheus sey ebenfalls das Bild dieser Frau. Aber vergebens fragt man um Beweise dieser Behauptungen. Vom Wolf Dietrich wissen wir es gewiß, daß er mit der Salome Alt, wie mit einer Frau gelebt hat. Er war aber auch mit ihr verehlicht, ehe er, durch die Annahme einer höhern Weihe, unwiderruflich in den geistlichen Stand getreten ist. Anm. d. Herausg.

Kreisen, Rathsverwandten und Handelsleuten zu Salzburg, das Bergwerk zu Ramingstein; und im Jahr 1618 lösete er in Gastein und Rauris denjenigen Gewerken ihre Bergwerk ab, welche der Religion halber aus dem Lande wanderten.

Beylagen.

Nro. I.

Breve Apostolicum ad Capitulum Salisburgense.

Dilectis filiis Praeposito, Decano, Capitulo et Canonicis Ecclesiae Salisburgensis.

Dilecti filii, salutem et Apostolicam Benedictionem! Ecclesiae Salisburgensi praesentibus necessitatibus et periculis pastorali ac praecipua sollicitudine pro Nostro munere et Nostra in eam charitate invigilantes, hodie dilecto filio Magistro *Antonio Diaz*, in utraque Signatura Nostra Referendario, Nostro ad vos Nuntio per alias Nostras in hujusmodi forma brevi expeditas Literas facultatem dedimus, cessionem Regiminis et administrationis dictae Ecclesiae Salisburgensis a venerabili fratre *Wolfgango* Archiepiscopo justis de causis in suis manibus faciendam nomine Nostro admittendi et recipiendi. Cum a

Ces-

Cessionis hujusmodi admissione facta illud restet, ut eidem Ecclesiae Pastoris solatio destitutae de idoneo Archiepiscopo provideatur, qui et illi bene praeesse et prodesse velit ac possit. Ideo vobis ut ad Canonicam Electionem ejusdem Archiepiscopi procedere possitis et valeatis, facultatem et authoritatem Apostolica authoritate tenore praesentium concedimus et impertimus. Cetérum quoniam, ut probe nostis, de summa istius Ecclesiae coelesti favore multipliciter a Domino insignitae nunc agitur, fore non dubitamus, quin pro ea, quae in vobis est pietas, Religionis Catholicae Zelus ac prudentia, in hoc tam gravi negotio ita geratis, ut solius honoris Dei ejusque Ecclesiae utilitatis rationem habuisse omnibus appareat, idque Dei gratia consecuturos vos scitis, si personarum acceptione remota, et mundanis affectibus ac carnalibus desideriis omnibus posthabitis, quae Christi sunt, spectantes, in virum consenseritis, quem sanctorum Patrum regulae postulant. Ecclesiae Salisburgensis conditio desiderat, et officii Nostri ratio requirit, quod ut re ipsa, sicut in Domino speramus, praestare vobis succedat, enixe a divina Clementia precamur, assidueque precabimur. Datum Romae apud S. Petrum sub annulo Piscatoris die 16. Februarii 1612. Pontificatus Nostri anno septimo.

Nro. II.

Revers des Domkapitels an den Erzherzog Ferdinand zu Grätz.

Von Gottes Genaden Antony Graf zu Lodron, Herr zu Castellan, Domprobst und Erzpriester, vnd von derselben Genaden Johann Crafft, von Weittingen Dechant vnd gemeingelich ein Domcapitl des Ertzstifft Salzburg bekhennen hiemit offentlich vnd thuen khundt menigelich, Nachdem nechstabgelauffnen 1611 Jahrs zwischen dem durchleuchtigisten Fürst vnd Herrn Herrn Maximilian Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- vnd Niederbayrn; dann auch dem Hochwürdigisten in Gott Herrn Herrn Wolf Dietrich gewesten Erzbischoven alhie zu Salzburg vnd Legaten des Stuels zu Rom, beeden vnsern genedigisten Herrn von wegen der Ausfuhr des Erzbischofflichen Hallingischen Salz zu Wasser vnd andern Vrsachen halber sich allerhandt Stritt vnd Irrungen erregt, das Wir zwar vnsers thails höcher vnd mehrers nichts gewunscht, noch begehrt, alß das solche eingerissene Strittigkeiten auf güetliche mitl vnd weege hetten hingelegt vnd verglichen, auch guette bestendige Nachbarschaft erhalten vnd fortgepflanzt werden mügen.

Sintemalen aber solches ye nit sein wellen, vnd die Sachen endtlich zu einem offenen Khrieg erwachsen, auch Ihre Fürstl. Durchleucht in Bayrn zwar auf des gewesten Herrn Erzbischoven hohes Verursachen sich dem

Erz-

Erzstifft mit einem ansehnlichen Khriegsvolckh zu Roß vnd Fueß genähert, vnd dessen Statt vnd Gschloß Tittmaning belegert vnd erobert, hatt der gewesste Herr Erzbischoff sich von hinnen bey nechtlicher Weill mit dem meisten Kirchenschatz, Silbergeschirr vnd Cleinodien des Erzstiffts in die Flucht begeben, vnd seinen weeg ins Gebürg nach Khärnten wärts genommen. Wen er aber khurz vor seinem Abweichen vnderschidliche Khriegswerbungen zu Roß vnd Fueß an vnterschidlichen Orthen angestellt, das Volckh sich den Salzburgischen Gränitzen allgemach genähert, vnd man dahero sich nicht unzeittiglich zu besorgen gehabt, das er durch mitl des entführten ansehnlichen Kirchenschatz den Erzstift in noch mehr Gefahr vnd verderben, wie auch das Reich Teutscher Nation durch an sich hengung fridthessiger Leuth in newe Unruhe setzen mechte; alß ist in allweg für rathsamb angesehen worden, sich seiner Person, wo müglich, zu versichern, vnd die entwendte Güeter widerumb zur Handt zu bringen, darauf dann durch etliche der Fürstl. Durchleucht in Bayern (welche nach ausweichung des gewesten Herrn Erzbischoven person alle vernere tettliche Handlungen gegen vns vnd disen Erzstift alßbaldt eingestellt) Kriegsvolckh demselben in Eyll nachgesetzt worden, vnd anders nicht vermeint, alß das Sy Ihn in dises Erzstiffts Jurisdiction vnd Gebiett noch gewißlich finden vnd antreffen würden; dieweil er aber gegen meuigelichs Vermuetten sein Reiß etwas starks befürdert, haben die nacheillende Khriegsleuth, alß denen die Termini deren Orthen vnbekannt gewest, zwar ohne einigen von Vns habenden

be=

bevelch, den gewesten Herrn Erzbischoven so weit verfolgt, daß Sy ihn endtlich am Rennweg in gedachts Fürstenthumb Khärndten vnwidersprechen Territorio angetroffen, vnd sambt denen bey Ihme gefundenen Personen vnd Güettern angehalten, auch mit sich zurück in Erzstifft nach Werffen, vnd volgendts alher auf Salzburg gefüert.

Sintemalen nun der Durchleuchtigiste Fürst vnd Hr. Hr. Ferdinand Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. vnser Genedigister Herr solichen beschehenen Eingriff zwar nit unbillich etwas hart empfunden, vnd denselben zu merklichen Praejudicio vnd Violation der Jurisdiction, Landtfürstl. Ober- vnd Herrlichkeit, wie nicht minder Dero Fürstenthumbs Kärnthen wolhergebrachten Immunitäten vnd Freyheiten, auch den gemeinen Rechten vnd Reichs Constitutionibus zuwider gemeint zu seyn, stark angezogen, vnd dahero sowohl schriftlich, alß durch alherordnung ansehnlichen Abgesandten ganz inständig begehrt, das der geweste Herr Erzbischoff vnd die bey sich gehabte Personen vnd Güeter sollicher massen, wie sy betreten worden mit dem ehisten auf das Orth, alda der Einfall beschehen, alß nemlich den Rennweg restituiert vnd gelifert werden sollen; vnd Wir den höchstgedachts Erzherzogs Ferdinand Fürstl. Durchleucht keineswegs verdenckhen khünnen, das Sy Ihr die Erhaltung Dero Hoch- vnd Gerechtigkeit, auch Ihrer getreuen Kärnerischen Landtschafft wohlhergebrachte Freyheit mit Fürstl. Eiffer angelegen sein lassen, vns auch dahero schuldig erkhennt, Ihrer Fürstl. Durchleucht dagegen

gegen alle vnterthänigiste gebürliche Satisfaction, so-vil müegliche zu geben; Wan aber die Sachen allbereit in einen andern Standt gerathen, des gewesten Herrn Erzbischoffen Person der Bäbst. Heiligkeit Vnsern allergnädigisten Herrn zu Henden Dero alher abgeordneten Nuntii übergeben worden, vnd also die Liferung seiner Person an das begehrte Orth in vnserer Macht vnd Gewalt nit ist, wir auch mit Gott vnd reinem Gewissen bezeugen khönnen, das der angedeutte Einfall auf den Khärnerischen Poden aus vnserm Bevelch vnd Geheiß Kheineswegs geschehen, sondern die Bayrischen Soldaten auß Vnwissenheit der Orth Gelegenheit, vnd das sy in völliger Nacheill Ihres Widertheils nicht vnrecht zu thun, noch einiches Bedenkhen zu sein vermeint, vnd gar nicht fürsetzlich oder deliberato animo des Erzstiffts Gränitzen in Kärnthen etwas überschritten; Alß haben höchsternannte Ihre Fürstl. Durchleucht wir gehorsambist vnd diemüthigist gebetten vnd erbetten, das Sy als heroischer sanftmüthiger vnd fridtliebender Fürst auß angeregten wahrhaften Vrsachen, auch in erwegung der sonderbaren gnädigisten Affection, so Sy vnd Ihr Löbliche Vorelteren disem Erzstifft je vnd alweg zuegetragen, vnd letzlich in Ansehung der jetzt regierenden Bäbst. Heiligkeit an Ihre Durchleucht derenthalben gethanen hochbeweglicher Intercession vnd Vorbitts, die gefaßte Vngnad, wie auch die so stark begehrte Wiederstellung genedigist sinken vnd fallen lassen; dagegen erklären, professieren vnd betheuren wir hiemit außdrücklich, das vilbesagter Eingriff, noch alles dasjenige, was bey diser entstandenen Khriegsempörung

vnd

vnd Widerwertigkeit beschehen vnd fürgenommen wor-
den, mehrhöchstgedachter Ihrer Fürstl. Durchleucht an
Dero Landesfürstl. hohen Obrigkeit vnd Territorio, noch
andern zwischen demselben hochlöblichen Hauß vnd di-
sem Erzstifft von alters hergebrachten wissentlichen Ver-
stendtnussen, Compactaten und Verträgen, wie auch
Dero Fürstenthumb Khärndten, vnd E. Ersamen Landt-
schafft daselbst an ihren wohlhergebrachten Freyheiten,
Privilegien vnd Immunitäten kheineswegs praejudi-
cierlich sein, villminder durch vns oder vnser Nach-
khommen, weder an jetzt, noch ins khünftig zu ewi-
gen Zeitten in khein Ihnen nachtheilige Consequenz,
wie die immer Namen haben mechte, gezogen werden
solle; Wir vns auch hiedurch von dieses Erzstiffts we-
gen etwas mehrers oder weiters, als Wir vor besche-
henen Eingriff berechtigt vnd befugt gewest, im wenig-
sten nicht zueignen noch anmassen sollen noch wellen,
in khein weiß noch weeg, wie solches durch Menschen
Sinn immer erdacht werden mechte, treulich vnd ohne
Geverde. Dessen zu wahren Uhrkundt geben villhechst-
ernannter Ihrer Fürstl. Durchleucht Erzherzogen Ferdi-
nanden Wir hiermit disen Reverß mit vnserm aufge-
druckten Secret-Insigl verfertigt. Geben zu Salz-
burg den 2. Tag Aprilis nach Christi vnsers lieben
Herrn vnd Seligmachers Geburth Im ain Tausent,
Sechshundert vnd zwelfften Jahr.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Nro. III.

Abrede zwischen dem Erzbischofe und den verbündeten Prälaten wegen Ueberlassung der hohen Schule.

Zuwissen, Demnach der Hochwürdigist Fürst unnd Herr, Herr Marx Sittich ErzBischoff zue SallzBurg, vnnd deß Stuels zu Rohm Legat, Ihnen hievor der Zeit gdst gefallen lassen, Gott zu Ehren, vnnd vnnserer wahren Chatholischen Religion zu gedeyen vnnd aufnemmen, ain Gymnasium vnnd Universitet inn Dero Haubtstatt, vnnd Frhl. Residenz zu SalzBurg aufzurichten, vnnd selbige dem Heilig Orden St. Benedicti anzuverthrauen, vnnd nit allein sollche Schuelen durch selbig Ordens Religiosos nunmehr daß annder Jahr zu Ihr Hochfürstl. Gn. gdsten vergnuegen, würckhlich versehen worden, sonnder auch vnnderschidlicher Gottßheuser Prälaten sich im Aprili negsthin, zu derselben Bestendigen ewigen continuation vnnd fortsetzung erhaischennder Nothurfft confoederirt vnnd verglichen, daß hierumben, vnnd damit sollche Schuelen entgegen, auch höchstgedachter Ihrer Hochfürstl. Gn. seits, zu einer völligen, vnnd euntlichen Academi oder Universitet Bestenndlichen fundirt möchten werden, Die Hoch- vnnd Ehrwürdige Herrn, Gregorius zu Ottobeuren, vnnd Herr Benedict zu Nereßheimb, Beede Aebbte wollermeltß Benedicti Ordennß, vnnd P. Romanus Hay, deß Gottßhauß Ochsenhausen Prior, Dene ernennte Herrn Prälaten vermüg Ihres empfange-

Bayerische Staatsbibliothek München

genen gewaltß zu sich gezogen, für sich selbsten, vnnd zu anderen mit Confoederirten Namen, mit vollmacht zwar zu Besagtem SalzBurg Bey Außgang deß erstverflossnen Monatß Augusti erschienen, Alß sich doch Ihr Hochfürstl. Gd. vnnd Dero Hochwürdig Thumb-Capitul hoher Erzstifft SalzBurg mit dem Hochwürdigen Herrn, Herrn Joachim Abbten zu St. Peter in SalzBurg Diser sachen halber in An. 1617. den 20. Septembr. allberait, Laut aufgewissnen Instrumenti verglichen, haben Ihr HochFrhl. Gn. gleichwol annfang Darfür halten wollen, alß solten die confoederirten Herrn Prälaten sich hierzu zubequemen khein Bedenkhen tragen. Nachdeme sie aber eineß anndern verstenndiget, sein sie von sollcher Ihrer mainung vnnd dem Instrumento selbsten gndigst gestanden, Dieweilen aber diser Zeit, vnnd Bey so sorg- vnnd Beschwerlichem stanndt in Heyl. Röm. Reich, Ihr Hochfürstl. Gn. vnnd Dero Erzstifft mit so starkhen oblagen, vnnd pürden Beladen, daß sie sich zu Dero Berührten enndtlichen fundation eineß Bestenndigen nit ercleren khönnten, Alß ist die sachen mit Dero dahin veranlast worden, daß sie sambt, vnd neben wohlernennten Hochwürd. ThumCapitl die Herrn Prälaten assecuriren, vnd vorgewissen sollen, dahin Bedacht, vnnd möglichist Bemüeth zu sein, damit mehrangeregte Academi vnnd Universitet so bald, vnnd wie eß nach gelegenheit der Zeit, vnnd Leüff, würdet sein khönndten, völliglich, vnd mit allen nothwendigen requisitis extruirt vnnd erigirt werde.

Waß massen es aber entzwischen mit dem albereit

angefangnen Schuelen gehalten solle werden, Deßhalber haben sie sich mit Vorwoll- und Ehrgedachten Herrn Prälaten, vnnd abgeordneten vnnd selbe sich hinwider mit Ihnen, Jedoch Bederseits (aus vrsachen, das die ratification eines hochwürdigen ThumbCapitulß auf nechstherbeynahendeß peremptorium, vnnd der Herrn Prälaten aufgetragne vollmacht auf die völlige Academi allein gestelt worden.) anderst nit dann auf angedeutß capituli peremptorii, vnnd der Herrn Prälaten OrdenßVerwandten, vnnd Principaln gutheissen vnnd einwilligung verglichen, abgeredt, vnnd Beschlossen, wie vnnterschiedlich eruolgt,

Benandtlichen, vnnd zum Ersten, daß die Confoederirte Herrn Prälaten von Jezo, wie in eventum der völligen aufgerichten Academi, oder Universitet selbsten schuldig, vnnd Ihnen aufgetragen seyn solle, Die nothwendige Bestellung, besten Ires ermessennß, vnnd möglichkheit Zuthun, damit in vielh Besagten Schuelen hinfüro, wie Bißhero humaniores literae, Philosophia, Casus conscientiae ac controversiae fidei gethreu vnnd vleissiglichen profitirt, oder gelesen, vnnd hierzue qualificirte personen Jederzeit verordnet, vnnd vnnderhalten werden,

Damit aber hieran, vnd ahn Bestendiger richtiger Continuation diß werkhß, souiel weniger mangl erzschein, sollen vnnd mögen sie, zum aundern, auß Ihren mitlen ainen Praesidem, vnnd Asistentes (Darunder ein Jeder Regierender Prälat zu St. Peter

ainer, vnnd perpetuus sein solle.) Ihres gefallens erwöhlen, denen obgelegen vnnd Zuestendig, angerührte Profelsores auß ainem, oder dem andern Gottßhauß ihres Ordens, Je nach gestalten Dingen Zusezen, vnnd Zuentsezen, Solang sie auch bey den Schuelen, vnnd Professuren verbleiben, ihr inspection, vnnd gewalt vber diselbe quoad ea quae sunt Ordinis, seu Regulae, durch sich selbsten, vnd ihre nachgesezte Zuhaben, Zu exerciren, vnnd sie in guter geistlicher Zucht vnnd Leben Zuhalten, Ob sich Jedoch Begeben wurde, daß solcher Praeses, vnnd Asistentes, vnnd Dero nachgesezte, Ihr officium nit praestirn, oder auch die sachen zu offentlichen scandalo außbrechen möchten, soll Ihr Hochfürstl. Gn. daß Jenig, so in dergleichen fehlen ordinariae Jurisdictioni de Jure Canonico, et secundum Statuta Concilii Tridentini anhengig vnnd gehörig ohnbenommen, sonder Bedinglichen hiemit vorbehalten sein,

Drittennß, vnnd souiel die Schuelen, vnnd Dero wollstanndt, vnnd richtige Ordnung selbsten anbelangt, solle ebenmessig dem Besagten Praesidenten mit seinen Assistenten, vnd Professorn yezo vnnd in konfftig obgelegen, erlaubt vnnd Zuegelassen sein, Constitutiones, Statuta vnnd Sazungen, so hierzu nun, oder vonnöthen, Deßgleichen allerhandt Magistratus, die bey dergleichen Schuelen herkhommen, auch ob disen Ordnungen, vnnd den Professorn, sowoll alß den Discipulis Zuhalten, Beuollmächtiget sein, aufzurichten, Zusezen, vnnd Zuerordnen, selbe auch, wann,

vnnd

vnnd so offt eß die nothurfft erhaischt, Zuerneuern, Zumindern, vnnd Zumehren, Jedoch mehrhöchsteruannter Ihr Hochfürstl. Gn. darbey Ihr Oberiste Inspection vnnd Gewalt dergestalt reservirt, Daß die Statuta durch sie confirmirt, vnnd wo sich Jemanndtß ab den Verordneten Präsidenten, Asistenten, vnnd Magistratibus grauirt Befinden, oder sie sonst Ihr Ambt der Gebür nit verrichten solten, Die sachen an selbe gradatim vnnd entlich gebracht, vnd daselbsten erörtert werden, sie auch Dero alle gebürennde Reverenz, vnnd Ehr, auch obuerstandter massen gehorsamb Zuerweisen schuldig sein sollen,

Ob dann woll, Zum vierten, die freyheit allerhand gradus gewohnlicher weiß Zuerthailen, Biß zu der entlichen, vnnd völligen fundation eingestelt verbleibt, Demnach doch nit wenig Philosophiam nunmehr vber daß Jahr Bey disen Schulen sub spe adipiscendi gradus Baccalaureatus ac Magisterii gehört, vnnd selbe Billig, diser Ihrer gefassten hoffnung nit frustrirt werden sollen, erbieten sich Ihr Hochfürstl. Gn. Deßhalber, vnnd daß sie, sowoll andere Scholares Studiosi genant, vnnd Darfür erkhendt, vnnd gehalten mögen werden, Privilegium seu Indultum in gebreuchig nothwendiger form negster gelegenheit, vnnd wie sie daß werden erhalten mögen, außzubringen,

Fünfftenß, erbieten sie sich auch, daß sie weder Diß Gymnasium, noch die khönfftige Academi selbsten

sten niemandtß aunderm, dann wollermelten Orten St. Benedicti, alßlang derselb disen Concordatis sich gemeß verhalten würdet, geben, einanntworten, oder incorporirn, noch andere Gymnasia oder Academias ausserhalb desselben, in Ihrem Fürstenthumb, vnnd District Jemandß annders, dann diß Ordenß verwohnten in khünftig verstatten, auch Bey Beuorstehender außbringung der Academischen Privilegien dahin Bedacht seyn wollen, Da eß anderst Zuerhalten möglich, damit auch auser Ihres Landts auf ein gewisses gezirckh, Dergleichen nit verstatet werden.

Für daß Sechste, damit dückh Besagter Orden, vnnd dessen Jederweilen Verordnete Professores Bey Disen Schuelen Ihr nothdürfftigliche vnderhaltung, vnnd eruorderte guete gelegenheit haben mögen, haben Ihr Hochfürstl. Gn. allbereit, waß vnnd souiel hierzue vonnöthen, statt- vnnd ansehenlich zu Bauen angefangen, vnnd sein erpüethig, nit allein solchen Bau, ehist zu seiner enndtschafft, vnd perfection zubefürderen, sonder auch Denselben mit der Notturfft Haußrath, Deßgleichen die HaußCapellen, mit gebürlichen Khirchen ornat vnnd gewanndt außzuristen, vnnd Zuuersehen, Zumahlen auch wider allerhandt gewaltthetige einfell, vnnd turbationes, mit Immuniteten, wie Bey anndern piis locis gebreuchig, notthürfftiglichen Zuuerwahren,

Zue gleichem Enndt, vnnd für daß Sibenndte, wollen selbe Gdst für sollch der Professorn alimentation

tation vnnd vnnterhaltnng Dreytauſenndt gulden, alle Jahr, Monatlich oder Quatemberlich, wie es Dero am gelegenſamiſten ſein würdet, entrichten, vnnd ohne Ihren Coſſten vnnd abgang einanntworten Laſſen, auch ſo baldt die ratification diſer abredt, ſowoll Thumb-Capitliſcher, alß Prälatiſcher ſeits erwolgt ſeyn würdet, die nechſte Quatember hernach, mit der erſten entrichtung den aunfang machen, Dabeneben Ihnen auch die notturfft Prennholz für ſie ſelbſten, vnnd die Schuelen auß Ihren, vnnd Ihreß Erzſtiffts gehülzen widerfahren, Jedoch daß Jenig allein, ſo für die Schuelen gehörig, vnnd erfordert würdet, durch Ihre fuhren einführen laſſen,

Deſſen Alleß zu wahrem vhrkundt, iſt diſe Abredt, vnnd verahnlaſſung, ſowoll durch Ihrer Hochfürſtl. Gn. Deputirte Herrn Commissarios in Derſelben namen, alß auch anfangs ernannte, der Confoederirten Herrn Prälaten, Herrn Abgeordnete, biß allerſeits erfolgende Ratificationes, mit aignen Händen vnterſchrieben, vnnd mit Pettſchaften verfertigt worden. Beſchehen zu Saltzburg den Sechſten Septembris deß Sechzehenhundert vnnd neunzehenden Jahrs.

Neunter Zeitraum.

Von der Wiederaufrichtung der Landschaft in Salzburg bis auf Erzbischof Leopold, oder bis zur großen Emigration.

Paris,

vier und fünfzigster Erzbischof vom Jahre 1619 bis 1653.

Der 13te November 1619 wurde zum Wahltage eines neuen Erzbischofes bestimmt. In der Zwischenzeit hatte das Domkapitel, ausser der innern Landesregierung, sich mit verschiedenen wichtigen Angelegenheiten zu beschäftigen. Maximilian Herzog in Baiern schickte seinen geheimen Rath, Doctor Wilhelm Jocher, als Gesandten nach Salzburg, welcher am 30sten October bey dem Domkapitel eine feyerliche Audienz hatte, und demselben eröffnete, „wie sein Herr dafür halte, daß man ehestens wieder zu einer Wahl schreiten, und bey derselben vornehmlich zwey Puncte, als

das

das allgemeine Wohl des deutschen Vaterlandes, und des Erzstiftes besondern Nutzen, in Betrachtung ziehen sollte.“ In Betreff des ersten Puncts wurde verlanget, daß, weil die beyden nacheinander verstorbenen Erzbischöfe, der vielen Ermahnungen und des eignen Versprechens ungeachtet, zur Beförderung des katholischen Unions-Werkes nichts gethan haben, man von Seiten des Erzstiftes, nach dem Beyspiele anderer geistlichen Fürsten, Sorge tragen sollte, zum Behufe des Bundes eine verhältnißmäßige Mannschaft anzuwerben, und überhaupt Alles zu leisten, was die allgemeine Vertheidigung noch ferner erfordern möchte.

In Ansehung des zweyten Punctes wurde angerathen, weil die zwey letzten Erzbischöfe eine unbeschränkte Gewalt ausgeübet, und die Verfassung des Erzstifts willkührlich verkehrt hätten, die Gewalt eines künftigen Erzbischofes durch einen Wahlvertrag in engere Schranken zurückzuführen. Der Herzog ließ zu dem Ende durch seinen Gesandten dem Domkapitel folgende Vorschläge machen: 1) der neue Erzbischof soll in wichtigen Sachen ohne Einwilligung des Domkapitels nichts unternehmen dürfen. 2) Er soll über die Einnahmen und Ausgaben eine jährliche Rechnung legen, und um einen Vorrath zu sammeln, 3) für seine Hofhaltung sich mit einer gewissen Anweisung begnügen. 4) Die ehedem bestandene Landschaft soll wieder eingeführt werden. 5) Die übermäßige Steuer, wodurch der gemeine Mann ganz erschöpft werde, soll abgeändert, und die Versteuerung der Fahrnisse nebst

den

dem sonst nirgends gewöhnlichen Fiscalischen Processe *) völlig aufgehoben werden. Endlich 6) soll der neue Erzbischof verpflichtet werden, eine geistliche und bessere Disciplin anzustellen."

Diese Vorschläge wurden jedoch mit der Betheuerung beschlossen, „daß der Herzog dem Domkapitel keine Maße und Ordnung geben, sondern nur einen getreuen Rath ertheilen wolle, hauptsächlich in der Absicht, damit dasselbe sein Augenmerk auf ein Subject richte, welches die bevorstehende schwere Last ertragen, und bey gegenwärtigen gefährlichen Zeiten zu ansehnlichen Unterhandlungen und Berathschlagungen gebrauchet werden möge. Wenn dem Vernehmen nach (ließ der Herzog beysetzen) vielleicht geborne Fürstenpersonen in die Wahl kommen sollen; so versehe er sich zu dem Domkapitel, dasselbe werde aus wichtigen Ursachen auf seinen Bruder Ferdinand, Churfürsten zu Cöln, vor allen Andern ein Auge werfen."

Die-

*) Der Fiscalische Proceß bestand darin, daß bey Sterbefällen der Fiscus für sich allein die Gewalt hatte, eine Inventur zu verlangen; und daß, wenn ein höheres Vermögen, als von dem Verstorbenen zur Steuer angesagt worden war, vorgefunden wurde, der Ueberschuß zur hochfürstl. Kammer eingezogen wurde, ohne darauf zu achten, ob solcher Ueberschuß aus ungleicher Schätzung des Verstorbenen und der Schätzer, oder wegen Ungewißheit der Schulden, oder aus andern Ursachen ohne Vorsatz des Erblassers herrührte. Zudem wurden diese Sachen nicht bey dem Hofrathe, sondern bey der Kammer selbst ohne rechtliches Verfahren abgehandelt.

Diesen langen Vortrag beantwortete das Domkapitel ganz kurz: „Es bedanke sich (sagte es zu dem Gesandten) für den ertheilten getreuen Rath, und lasse den Herzog versichern, das Wahlgeschäft in der Hauptsache auf eine Art zu vollziehen, daß darüber derselbe sowohl als andere Fürsten hoffentlich ein Wohlgefallen tragen sollen."

Am 10ten November hatte der Baierische Gesandte Dr. Jocher bey dem Domkapitel abermals eine Audienz, in welcher er demselben die große Gefahr des Böhmischen Kriegs vor Augen stellte, und zugleich anzeigte, „daß, weil auch im Ländlein ob der Enns die Anzahl der Empörer immer mehr zunehme, und von dort aus selbst in das Erzstift ein Einfall zu besorgen sey, der Herzog, sein Herr, sich entschlossen habe, vier Fähnlein Knechte von dem Kreisvolke unverzüglich in das Erzstift hereinzuschicken, wovon Eines zu Titmaning, Eines zu Laufen, und die zwey übrigen bey der Hauptstadt einquartiert werden sollen." Zugleich ließ der Herzog seinen Bruder, den Churfürsten zu Cöln, dem Domkapitel neuerdings empfehlen. Auf diesen Vortrag antwortete das Domkapitel: „die Empfehlung werde dasselbe in schuldige Obacht nehmen; in Betreff des Kreisvolkes aber halte es dafür, daß, weil die Gränze im Gebirge etwas gefährlicher sey, man ein Fähnlein Knechte nach Radstadt hinein verordnen, von den drey andern Fähnlein aber Eines um Titmaning, und die zwey übrigen in den zunächst um Salzburg liegenden Gerichten einquartieren möchte."

Als kaiserlicher Wahlgesandter kam nach Salzburg Ruprecht Hegenmüller von Tibenweiller, welcher am 12ten November bey dem Domkapitel zur Audienz vorgelassen wurde, und unter andern vorbrachte: „Obwohl der Kaiser keinen Zweifel trage, daß das Domkapitel bey der jetzt obschwebenden großen Gefahr auf ein solches mächtiges Haus, welches sowohl unsre uralte Religion beschützen, als auch den Gegnern derselben gebührenden Widerstand leisten helfen möge, von selbst bedacht seyn werde; so wolle er doch nicht unterlassen, seinen Bruder, Erzherzog Leopold, als zu welchem man sich, seiner ansehnlichen Eigenschaften halber, alles guten Schutzes und Trostes zu versehen habe, abermals zu empfehlen.“ Das Domkapitel gab hierauf zur Antwort: „Es werde sich bey der bevorstehenden Wahl also erzeigen, daß darüber hoffentlich nicht allein der Kaiser und sein ganzes Haus, sondern auch alle andern benachbarten Fürsten ein Wohlgefallen tragen sollen.“

Am nämlichen Tage wurde die, für den künftigen Erzbischof verfertigte Wahlcapitulation von allen anwesenden Domherren eigenhändig unterschrieben, und von einem Jeden derselben mit einem Eide bekräftiget. Auf mehrere Vorschläge, welche der Baierische Gesandte bey seiner ersten Audienz im Namen seines Herrn gethan hatte, wurde bey dieser Capitulation ausdrücklich Rücksicht genommen *), und daher unter andern Folgendes

*) In einer Capitular-Versammlung vom 23sten November 1619 betheuerte der Domdechant öffentlich, „die Wie-

des festgesetzet: 1) Da zu Aufrechthaltung der katholischen Religion das Seminarium das beste Mittel sey; so habe der künftige Erzbischof dasselbe nicht allein in seinem bisherigen Zustande zu erhalten, sondern auch, soviel möglich zu verbessern und zu vermehren, damit auf solche Art eine gute, taugliche Priesterschaft ehestens gebildet werde. 2) Er soll dem, von den katholischen Fürsten und Ständen zu ihrer Vertheidigung errichteten Bündnisse unverzüglich beytreten; jedoch allerdings mit Einwilligung des Domkapitels, und mit solchen Bedingungen, die dem Erzstifte unnachtheilig und thunlich seyen. 3) Die aufgehobene Landschaft oder Versammlung gemeiner Stände, *) soll alsogleich nach geschehener Wahl wieder aufgerichtet werden; zu welchem Ende die Steuergefälle schon von jetzt an von der hochfürstl. Kammer abgesondert, und bis zur endlichen Aufrichtung der Landschaft durch hochfürstliche und Domkapitlische Verordnete zugleich eingenommen und gemeinschaftlich verwahrt werden sollen. 4) Die Fiscalischen Sachen sollen nicht mehr durch den Erzbischof selbst, oder bey der Kammer abgehandelt, sondern jederzeit im Hofrathe durch ordentlichen Proceß erörtert werden; die bisherigen Confiscationen aber ganz aufgehoben seyn. 5) Der neue Erzbischof soll sich die Vermehrung der Einkünfte des Erzstiftes, jedoch

---

deraufrichtung der Landschaft sey auf getreuen Rath und Anweisung des Herzogs in Baiern beschlossen, und sogar der Capitulation einverleibt worden."

*) Neue Chronik von Salzburg. Theil I. S. 45.

jedoch mit gebührenden Mitteln, soviel möglich, angelegen seyn lassen, und jährlich auf seine Person nicht mehr, als vier und zwanzig tausend Gulden zu verwenden oder anzulegen befugt seyn."

Am 13ten November 1619, als dem ausgeschriebenen Wahltage, wurde nun zur wirklichen Wahl geschritten, bey welcher sich 14 Capitularen einfanden, als Paris Graf zu Lodron, Domprobst, Hanns Krafft von Weittingen Domdechant, Albert Bischof zu Regensburg, Marquard von Freyberg, Wolf Wilhelm von Schrattenbach, Marquard von Schwendi, Wilhelm Freyherr von Welsperg und Primör, Eitel Friedrich Graf zu Zollern, Nikolaus Bischof zu Chiemsee, Joh. Jacob Freyherr von Königsegg, Constantin Graf von Liechtenstein, Johann Sigmund von Lamberg, Veit Freyherr zu Wolkhenstein, und Christoph Graf zu Liechtenstein. Nachdem um 7 Uhr Morgens der Weihbischof Ciurletta die Messe vom heil. Geiste gelesen, und ein Capuciner eine kurze Predigt gehalten hatte, begaben sich die Domherren in das Capitelhaus; sie nahmen weder auf die Empfehlung des Kaisers, noch des Herzogs in Baiern einige Rücksicht, sondern wählten den Domprobst Paris Grafen von Lodron zu ihrem Oberhaupte, welcher gleich im ersten Scrutinio die Mehrheit der Stimmen erhielt. Der erwählte Erzbischof beschwor nun neuerdings die gestern beschworne Wahlkapitulation, wurde sodann in einem feyerlichen Zuge in die Pfarrkirche geführt, und, nachdem

dem daselbst das Te Deum laudamus gesungen worden war, in gleicher Ordnung bis in die Domprobstey zurückbegleitet.

Paris war der zweytgeborne Sohn des Nicolaus Grafen von Lodron und Herrn zu Castellan und Castell-Novo, Kaiserl. Kämmerers und Landshauptmanns in Tyrol, und seiner Gemahlin Dorothea, einer gebornen Freyin von Welsperg. Sein Geburtsort war das alte Lodronische Bergschloß Castellan in Wälschtyrol, wo er am 28sten Nov. 1586 zur Welt kam *). Er studierte unter andern zu Ingolstadt, und hielt daselbst, unter dem Vorsitze des bekannten Jesuiten Paulus Bergmann, im J. 1604 aus der Philosophie eine öffentliche Disputation **).

Bald

---

*) Zur Geschichte dieses altadelichen Geschlechtes gehören:

1) Leo Lateranus Gentis Lodroniae aeternum decus Paridi Laterano Principi atque Archiepiscopo Salisburgensi etc. devotus, dicatus a PP. ordinis S. Benedicti in Illmae Suae Celsitudinis Lyceo Professoribus. *Salisburgi* 1621. in 4.

2) Lodroni Leoni Vetustatis, ac Virtutis inclitae Monimenta nuper a *Bartholomaeo Corsetto*, Presbytero Benacensi, in lucem edita. *Brixiae* 1683. in 4. maj.

**) Sie erschien im Drucke unter dem Titel: Disputatio Philosophica de varietate scientiarum et artium, quam Deo bene favente Perillustris Dom. Paris Comes de Lodrono, Dominus Castrinovi etc. conscripsit et publice defendendam suscepit in Academia Ingolsta-

Bald darauf wurde er Domherr zu Trient, und im Jahre 1606 erhielt er durch Vorschub seines Oheims, Anton Grafen zu Lodron, auch eine Dompfründe zu Salzburg. Im Jahre 1614 wurde er zum Priester geweihet, und las am 9ten März seine erste Messe. Im Jahre 1616 den 30sten Januar wurde er, auf ausdrückliches Verlangen des Erzbischofes, von dem Domkapitel zum Domprobste ernannt; und da er sich unter seinen Chorbrüdern durch Geschicklichkeit und Klugheit seit seinem Eintritte in das Salzburgische Capitel immer vorzüglich ausgezeichnet hatte; so wurde er schon frühzeitig zu Gesandtschaften und andern wichtigen Geschäften gebraucht. Er war also bereits mit allen erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen ausgerüstet, als er zur Regierung gelangte. Sein Vater war damals ein beynahe achtzigjähriger Greis; allein dieses hohen Alters ungeachtet unternahm er noch die weite Reise von Villa im Lägerthale (Valle Lagarina) unweit Rovoredo bis nach Salzburg, um seinem Sohne zur erzbischöflichen Würde persönlich Glück zu wünschen, und von ihm das letzte Lebewohl zu empfangen. Wirklich starb er schon im folgenden Jahre, nachdem er von Salzburg wieder nach Hause gekommen war *). Be-

---

diensi die Novemb. Praeside Paulo Laymann, Societ. Jesu, Philosophiae Prof. Ord. *Ingolstadii* 1604. (27 Seiten in 4to.

*) Die auf ihn verfertigte Grabschrift findet sich, obgleich, wie es scheint, mit einer chronologischen Unrichtigkeit in *Ottonis Aicher* Theatro funebri. Part. III. pag. 26.

Bevor von Rom das päbstliche Placet über die Wahl durch den, dahin abgeordneten Gesandten herausgebracht wurde, welches am 6ten December darauf zu Salzburg eintraf, setzte das Domkapitel, der Capitulation gemäß, die Regierung noch fort.

Durch ein am 18ten November ausgefertigtes, aber erst am 24sten darauf bey dem Domkapitel zu Salzburg eingelaufenes Schreiben machte der Herzog von Baiern, als Bundesoberster, demselben bekannt, daß auf den 1sten December nach Würzburg ein allgemeiner Bundestag ausgeschrieben worden wäre, und verlangte daher, daß auch das Domkapitel eine Gesandtschaft, und zwar aus seiner Mitte, dahin abordnen möchte. Mit Einverständniß des erwählten Erzbischofes wurde nun der Domherr, Marquard von Freyberg zum Gesandten ernannt, und ihm der Doctor Stephan Feyertag als Gehülfe beygegeben. Da dieses Bundes halber dem Erzstifte insbesondre noch nichts mitgetheilt worden war; so wurden die Gesandten nur mit einer allgemein lautenden Instruction versehen, und zugleich auch angewiesen, wenn auf dem Bundestage von neuen Auflagen eine Meldung geschehen sollte, ausdrücklich zu erklären, daß das Erzstift bey weitem kein so großes Einkommen besitze, als man im Auslande vorgebe, und daß der Unterthanen halber noch überhin eine nicht geringe Gefahr zu besorgen wäre.

Man s. *Barthol. Corsetti* Lodronii Leonis Monumenta pag. 44.

wäre. Als auf den Vorschlag des Herzogs in Baiern von den Bundesständen beschlossen wurde, auch das Kriegsvolk, das von dem Baierischen Kreise unterhalten würde, zu dem Bundesheere zu stoßen; protestirten die Salzburgischen Gesandten dagegen, und nahmen, auf das Zureden der übrigen Gesandten, die Sache lediglich auf Bericht *).

Im Januar 1620 reisete der neue Erzbischof mit einem kleinem Gefolge nach München, um dem Herzoge einen Besuch abzustatten, und kam nach wenigen Tagen wieder in Salzburg an.

Nachdem derselbe die Domprobstey in die Hände des Domkapitels niedergelegt hatte, schritt dieses am 16ten März 1620 zur Wahl eines neuen Domprobstes, obgleich Eitel Friedrich Graf zu Hohenzollern, der nicht nur Domherr zu Salzburg, sondern bereits auch Domprobst zu Cöln, Magdeburg und Straßburg war, bey dem päbstlichen Stuhle um Verleihung eben dieser Würde angehalten und solche hinnach auch erlangt hatte. Der bisherige Domdechant Johann Krafft von Weittingen, wurde nun zwar einhellig erwählt; allein er gab seine Einwilligung dazu nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß, wenn Graf von Zollern, wie es verlauten wolle, die Domprobstey anfechten und ihn darüber in einen Proceß verwickeln würde, er in der Zwischenzeit, bis er zum ruhi-

*) Geschichte der deutschen Liga. Beylagen S. 130.

ruhigen Besitze gelangt seyn würde, die Domdechantey keinesweges abtreten, dagegen aber auch sich aller Einkünfte der Domprobstey enthalten würde. Ungeachtet dieses Vorbehalts wurde er von dem Erzbischof sogleich bestätiget, hierauf in die Domprobstey geführt und mit gewöhnlicher Feyerlichkeit installirt.

Da die von Erzbischof **Wolf Dietrich** vom heutigen Fleischthore an bis zum Ledererthor hinüber erbaute Brücke von dem stärkern Anfalle des Wassers von Zeit zu Zeit beträchtliche Beschädigungen erlitten hatte; so wurde sie den 17ten April 1620 auf Befehl des Erzbischofes abgetragen, nachdem eine neue am Rathhause, wo die dermalige steht, bereits vollendet war.

Da Erzbischof **Paris** in der Wahlkapitulation sich zur Wiederaufrichtung der Landschaft eidlich verbindlich gemacht hatte; so eilte er gleich nach Uebernahme der Regierung sich dieses Versprechens zu entledigen, und schrieb daher auf den 1sten Juny 1620 nach Salzburg einen allgemeinen Landtag aus, auf welchem die Stände in großer Anzahl erschienen *). Den ersten Vortrag that der Erzbischof in eigner Person, und die Sitzungen nahmen sogleich ihren Anfang. Am 5ten darauf wurde, theils zu Beschleunigung der Sache, theils zu Er-

*) Ueber die Verfassung der alten Landschaft, und über die neuern Landtage unter den Erzbischöfen Paris und Guidobald findet sich am Ende dieses Bandes ein Nachtrag vom Herausgeber.

Ersparung der Unkosten, von den anwesenden Ständen ein Ausschuß erwählt und mit genugsamer Gewalt versehen. Diesen Ausschuß bildeten vier Personen aus dem Prälatenstande, acht aus der Ritterschaft und vier aus dem Bürgerstande. Damals hafteten auf der hochfürstlichen Hofkammer 635,366 fl. 40 kr. Schulden, welche nachstehende Erzbischöfe gemacht hatten:

Matthäus Lang	35,000	fl.
Ernest	4,000	=
Johann Jacob	28,950	=
Wolf Dietrich	191,266	= 40 kr.
Marx Sittich	267,150	= — —
Das Domkapitel während der Zwischenregierung	4,000	= — —
Paris	105,000	= — —
Zusammen	635,366	fl. 40 kr.

Der Erzbischof verlangte nun, daß die Landschaft gegen Ueberlassung der Steuergefälle nicht nur alle gemeine Landesbürden für die Zukunft übernehmen, sondern auch die vorhandene Schuldenlast der Hofkammer abzahlen sollte. Das Ansinnen des letztern Punctes fand vielen Widerstand, und verleitete den Ausschuß der Landschaft, auch seinerseits mit Gegenforderungen aufzutreten und unter andern zu begehren, daß der Erzbischof zu den Reichs- Kreis- und Bundestagen jedesmal auch Einen von der Ritterschaft beyziehen sollte. Allein der Erzbischof stimmte dagegen einen höhern Ton an, und erklärte, öffentlich bezeugen zu wollen,

len, „daß er seines Orts nicht ermangelt habe, die Landschaft wieder aufzurichten, und Alles dabey zu thun, was er als Landsfürst thun und gegen seine Nachfolger verantworten könne.“ Das Begehren wegen Beyziehung eines Ritters zu den Reichs- u. Kreistagen verwarf er als eine schimpfliche und verfassungswidrige Zumuthung, indem bloß regierende Fürsten und Reichsstände, nicht aber ihre Ritterschaft und Untersassen zu solchen Versammlungen zugelassen würden. Diese ernsthafte Sprache, und die Besorgniß, daß die Unterhandlungen sich etwa gar wieder zerschlagen möchten, brachten den Ausschuß zur Nachgiebigkeit; und so kam endlich die Errichtung der Landschaft wieder glücklich zu Stande, worüber von dem Erzbischofe, unter Mitfertigung des Domkapitels, am 24sten July 1620 eine feyerliche Urkunde ausgestellt wurde *).

Nebst dieser Errichtungsurkunde kam auch am nämlichen Tage der erste Landtags-Abschied zu Stande, worin unter andern, zur Landesvertheidigung abzielenden Schlüssen Folgendes verabredet wurde: 1) Weil die Steuern und Anlagen zu den, dem Erzstifte obliegenden starken Ausgaben sowohl auf Entrichtung

*) Nachrichten von Juvavia S. 320. not. (g) S. 490. Die Errichtungsurkunde habe ich zuerst in meinem Corpore Juris publici Salisburgensis oder Sammlung der wichtigsten, die Staatsverfassung des Erzstifts Salzburg betreffenden Urkunden S. 241 — 251 vollständig abdrucken lassen.

tung der, zu der katholischen Liga und dem Baierischen Kreise geschehenen Einwilligungen, als auch zu der angestellten Landesvertheidigung bey weitem nicht hinreichen; so soll ungesäumt ein Anlehen von fünfmal hundert tausend Gulden aufgebracht, und darüber dem Darleiher, unter gemeinschaftlicher Fertigung des Erzbischofs, als Landesfürsten, des Domkapitels und der Landschaft, ein Schuldbrief zugestellt werden. 2) Die seit etlichen Jahren her bezogene Steuer des sechsten Pfennings von jedem hundert Gulden Vermögen soll auf neun Pfenninge, das ist, um den halben Theil, erhöhet und vermehret; diese Anlage jährlich in zwey Termine, als Martini und Georgii, abgetheilet und den, von der Landschaft verordneten Einnehmern eingeliefert werden. 3) Der Erzbischof sowohl, als die Prälaten und Ritter erbiethen sich, von ihren Einkünften und Gefällen die Decimation, oder den zehnten Theil abzuziehen, und solchen jährlich in zwey Fristen, als Martini und Georgii, zur landschaftlichen Steuer-Casse ordentlich einsenden zu lassen. Auf gleiche Weise soll 4) auch von dem Vermögen der Kirchen, der Bruderschaften und milden Stiftungen die Decimation entrichtet werden. 5) Wird zu noch grösserer Unterstützung der Landschaft derselben auf drey Jahre ein Viehauffschlag in der Art bewilliget, daß von jedem Pfunde Fleisch vom Groß- und Kleinviehe, welches im Erzstifte geschlachtet wird, ein Pfenning erleget, von dem Viehe aber, so wie von den Pferden, die in das Ausland verkauft werden, gleichfalls eine gewisse Gebühr, nämlich von jedem Gulden des Kaufschillings ein

Batzen,

Batzen, durch den Verkäufer bezahlet werde. Zu eben demselben Behufe wird 6) auch auf den Meth und das Bier ein Umgeld bewilliget, jedoch ohne Nachtheil der Landesfürstlichen Hoheit. Endlich 7) werden der Landschaft die Steuern nebst den andern, gleich erwähnten Gefällen eingeräumet und übergeben, wogegen aber von derselben die vorhandenen Schulden, so wie alle andere gemeine Landesbürden übernommen werden."

Bey dem nämlichen Landtage wurde zugleich die Landtafel erneuert; und bevor der anwesende größere Ausschuß auseinander gieng, wählte derselbe zu Besorgung minder wichtiger, oder keinen Verzug leidender Geschäfte, einen halben oder kleinern Ausschuß, als zwey aus dem Prälatenstande, vier aus der Ritterschaft und zwey aus der Bürgerschaft.

Bald nach dem Schlusse des Landtages, nämlich am 4ten August 1620 bestätigte der Erzbischof der Ritterschaft alle ihre hergebrachten Freyheiten und Vorrechte, und stellte darüber, unter Mitfertigung des Domkapitels, einen feyerlichen Freyheitsbrief aus *). Am 13ten eben desselben Monats erschien im Drucke eine

*) Dieser Freyheitsbrief findet sich vollständig in meinem Corpore Juris publici Salisb. S. 354—361. und in dem Historisch-statistischen Archiv für Süddeutschland. Erster Theil S. 8—14., wo jedoch meiner Sammlung fälschlich vorgeworfen wird, als ob darin gedachter Freyheitsbrief mangeln sollte.

eine Instruction, wie sich alle nachgesetzten Obrigkeiten im Erzstift bey Regulierung und Erhebung der auf dem jüngsten Landtage beschlossenen Steuer zu verhalten hätten.

Noch während des Landtages, nämlich den 15ten July wurde zwischen dem Erzbischofe, dem Domkapitel und dem Kloster St. Peter in Betreff der Almleitung ein Vergleich geschlossen, welcher dadurch veranlaßt wurde, weil der Erzbischof sich entschlossen hatte, in dem damaligen Münzgebäude eine Wassermünzstätte zu errichten und zur Betreibung des Druckwerkes den linken Arm des Almwassers dahin zu leiten *).

Auf den 15ten Juny 1620 hatte Herzog Maximilian, als Bundesoberster, abermals einen Bundestag nach Ingolstadt ausgeschrieben. Die Salzburgischen Gesandten, Stephan Feyertag, der Rechte Doctor, und Johann Georg Schadt, der Rechte Licentiat, beyde hochfürstl. Räthe, erschienen zwar daselbst zur bestimmten Zeit; als aber bey den Berathschlagungen die Frage vorkam, wie man die zur Fortsetzung der beschlossenen Kriegsrüstung nöthigen Gelder aufbringen könne, erklärten sie, der Erzbischof, ihr Herr, sey nur zu siebenzig Römer- und sechs Kriegsmonaten verbunden; fordere gleichwohl der Würzburger Abschied mehr,

*) Dieser Vergleich ist abgedruckt im Salzburger Intelligenzblatte vom Jahre 1803. St. LI. S. 803.

mehr, so sey derselbe während der Erledigung des erzbischöflichen Stuhles errichtet worden; endlich stehe es auch nicht in seinem Vermögen, mehr zu geben; sie könnten sich also in die Erörterung der vorgebrachten Frage nicht einlassen; inzwischen erbiethe sich der Erzbischof, daß er in Zukunft seine Beyträge zum Baierischen Kreise liefern, 800 Mann vermöge seiner Anlage unterhalten, auch noch 1000 bewaffnete Mann zu Fuße in Bereitschaft halten wolle, deren sich Maximilian, als Bundesoberster, im Nothfalle bedienen könnte." Mit dieser Erklärung waren die übrigen Gesandten nicht zufrieden; „fremd (sagten sie) komme sie ihnen vor, indem sie den zu Würzburg gefaßten Beschlüssen offenbar widerspreche, denen doch die Salzburgischen Gesandten ohne einigen Vorbehalt, ausser daß der Erzbischof entweder kein Contingent zum Kreise liefern, oder dieses von der bewilligten Bundeshülfe abziehen dürfte, beygestimmt hätten; eine Beystimmung, ohne welche auch die übrigen oberländischen Stände ihre Stimmen zu einer so beträchtlichen Rüstung nicht gegeben haben würden." Auf diese Gegenreden entschuldigten sich die Salzburgischen Gesandten mit ihrer Instruction; und man beschloß daher, dem Erzbischofe bewegliche Erinnerungen zu thun und von ihm eine kategorische Erklärung zu fordern *).

Herzog Maximilian erhob nun für sich und im Na-

*) Geschichte der Teutschen Liga. Beylagen S. 158 — 161.

Namen der Liga gegen den Erzbischof die bittersten Klagen bey dem Kaiser sowohl, als dem Pabste, und verlangte von dem Letztern sogar, daß er demselben zur Strafe seiner Widersetzlichkeit das Pallium zurückbehalten sollte. Allein der Erzbischof lehnte alle deßhalb von dem Kaiser und dem Pabste an ihn erlassenen Aufforderungen jedesmal standhaft von sich ab, mit der Betheuerung, „daß die Bürden, welche man ihm zu Folge des zu Würzburg gemachten Bundesschlusses zumuthen wollte, für das Erzstift unmöglich und unerträglich wären, indem sie die Einkünfte desselben zweyfach überstiegen; weßwegen er dazu keinesweges einwilligen könnte noch wollte; er wäre übrigens gleichwohl erböthig, zum katholischen Bunde nach Gebühr und Billigkeit alles Mögliche beyzutragen."

Zu Beruhigung seines Gewissens hatte der Erzbischof den ganzen Fall der juristischen Facultät zu Freyburg im Breisgau vorlegen lassen, und von derselben ein Gutachten darüber verlanget, ob er, bey offenbarer Unvermögenheit seines Landes, zur Entrichtung der auf dem Würzburger Bundestage beschlossenen Beyträge von Rechtswegen angehalten werden könne. Die Facultät erstattete unterm 23sten December 1620 in lateinischer Sprache ein sehr ausführliches Gutachten, und gab ihre rechtliche Meinung dahin ab, „daß ein Reichsstand, wenn er beweise, daß er im Verhältnisse zu seinen Mitständen in den Reichs- und Bundesanlagen zu hoch und

über

über die Gebühr angesetzt worden sey, mit allem Rechte eine Mäßigung und Gleichstellung fordern könne *).

Während sich **Paris** mit innerlichen und auswärtigen Staatsangelegenheiten beschäftigte, sorgte er auch mit gleichem Eifer für Erhaltung der katholischen Religion. Um dem Kirchengebothe mehr Ansehen zu verschaffen, ließ er unterm 1ten December 1620 eine Verordnung ergehen, wodurch den Pfarrern und Seelsorgern im ganzen Erzstifte aufgetragen wurde, „daß sie alsobald nach Verlauf des, zur österlichen Beicht und Communion festgesetzten Termins ein ordentliches Verzeichniß aller Personen, welche selbiges Jahr ihre Osterbeicht verrichtet hätten, der weltlichen Ortsobrigkeit

*) Dieses Facultäts-Gutachten findet sich urschriftlich in der hiesigen Universitäts-Bibliothek, wohin es aus der ehemaligen Hofbibliothek gekommen ist. Indessen hat Hofrath **Breyer** in seiner Geschichte des dreyßigjährigen Kriegs Bd. I. S. 364 den Erzbischof geradezu **selbstsüchtiger Absichten** und eines **Kaltsinnes gegen die Liga** beschuldiget. Eine harte Beschuldigung; aber ohne Gehalt! Seine reichsständigen Pflichten erfüllte der Erzbischof stets mit möglicher Genauigkeit; daß er aber an der Liga keinen thätigern Antheil nahm, dazu hatte er seine Gründe; denn er mag es so gut, wie seine zwey unmittelbaren Vorfahren, geahnet haben, daß der Herzog in Baiern die geheime Absicht habe, seine Stelle als Bundesoberster zur Vergrößerung seines Hauses zu benutzen, die katholischen Stände von sich abhängig zu machen und durch deren Anhängigkeit wider das Haus Oesterreich eine Gegenpartey zu bilden.

keit zustellen, die Ungehorsamen aber auskundschaften und solche sodann, gemeinschaftlich mit dem Beamten, bey dem Erzbischofe berichtlich anzeigen sollten." Und da derselbe in Erfahrung gebracht hatte, daß es im Gebirge noch viele Einwohner gebe, welche ihres Glaubens halber verdächtig wären; so schickte er im folgenden Jahre einige Capuciner als Missionarien dahin. Diese entdeckten nun zum großen Erstaunen, daß die Meisten, die sich bey der, vom Erzbischofe Marx Sittich unternommenen Reformation zur katholischen Religion bekannt hatten, dieses, aus Furcht der Auswanderung, nur zum Schein gethan hätten und noch immer ihren alten Meinungen anhiengen. Sie verbothen ihren Kindern, bey der Christenlehre zu erscheinen, und sie selbst wohnten dem katholischen Gottesdienste nur selten bey. Der Erzbischof erneuerte daher nicht nur die, von seinem Vorfahren erlassenen Verordnungen, sondern sorgte auch für eine bessere Zucht unter der Landgeistlichkeit, zu deren Handhabung er jährliche Archidiaconal-Synoden anordnete.

Obgleich das Heer der katholischen Liga in Vereinigung mit den Kaiserlichen Truppen die aufrührischen lutherischen Unterthanen in Oestreich zum Gehorsame gebracht, und durch den, über den Pfalzgrafen Friederich, den die Stände von Böhmen zu ihrem Könige gewählt hatten, am 8ten November 1620 bey Prag erfochtenen Sieg das Schicksal dieses Königreichs zu Gunsten des Kaisers vollkommen entschieden hatte; so war es doch für die Sieger noch keineswegs Zeit, ihre Kriegsrüstun-

stungen einzustellen; denn die Empörer hatten noch feste Plätze in ihrer Gewalt, und bothen nicht nur die Protestanten, ihre Glaubensgenossen, sondern sogar auch die Türken zur Hülfe auf. Die katholischen Bundesstände beschlossen daher, den Kaiser noch ferner zu unterstützen; und in dieser Absicht wurde auf den 10ten Februar 1621 nach Augsburg abermals ein Bundestag ausgeschrieben, auf welchem unter andern beschlossen wurde, daß, wenn ein Bundesstand seinen Beytrag zu den bereits ehevor bewilligten oder auch künftig zu bewilligenden Anlagen nicht erlegen würde, gegen denselben sogleich mit wirklicher Execution verfahren werden sollte. Auf diesem Bundestage erschienen zwar ebenfalls auch Salzburgische Gesandte; allein sie erklärten am Ende, „daß sie den über die Schlüsse der Versammlung verfaßten Abschied nur in so weit genehm halten könnten, als ihr Auftrag sie berechtige, und sie nicht widersprochen hätten. Vorzüglich könnten sie den in Ansehung der gegen die säumigen Stände beschlossenen Execution abgefaßten Artikel desselben durchaus nicht genehmigen.“ Doch die Abgeordneten der übrigen Stände verwarfen diese Erklärung, und behaupteten, „daß es des Salzburgischen Vorbringens ungeachtet, schlechterdings bey dem bleiben müsse, was man hier und zu Würzburg beschlossen habe.“

Wie es scheint, so hatte man von Seiten des katholischen Bundes gegen Salzburg auch wirklich zu Zwangsmitteln schreiten wollen; denn noch im Monate März, in welchem nämlich der Bundesabschied zu Augs-

burg

burg unterzeichnet worden war, erschienen zwey Abgeordnete des Bundes in Salzburg, nämlich Rudolph von Dornsperg, als Baierischer, und Joh. Brandt, als Würzburgischer Gesandter. Ihre Beglaubigungsschreiben lauteten nicht bloß an den Erzbischof, sondern auch an das Domkapitel, bey welchem letztern sie am 26sten März 1621 zur Audienz vorgelassen wurden, und im Namen ihrer Herren verlangten, daß von Seiten des Erzstiftes der Würzburger Bundesschluß vollzogen werden möchte, indem man sonst andere practicirliche Mittel ergreifen müßte. Ehe das Domkapitel den Gesandten hierauf eine Antwort ertheilte, nahm es eine Rücksprache mit dem Erzbischofe, welcher seine Meinung dahin äusserte: „Das Domkapitel habe nicht nöthig, gegen die Gesandten sich weiter schriftlich einzulassen, sondern es möchte ihnen nur durch seinen Syndikus mündlich andeuten, weil man im Falle einer bloßen Unmöglichkeit (in terminis impossibilitatis) stehe, und hierunter mit katholischen Fürsten und Ständen zu handeln habe; so wolle sich das Domkapitel zu denselben versehen, daß unter den angedeuteten practicirlichen Mitteln keine andere als billige Mittel zu verstehen seyn werden, denen das Domkapitel nicht weniger, als der Erzbischof selbst sich willig und gern unterwerfen wolle *)."

Diese

*) Protocoll. Capit. Salisb. ddto. 29. Martii 1621. — Da der Erzbischof dem Domkapitel vermelden ließ, daß ihm der Domherr von Freyberg aus allerhand beweglichen Ursachen in dieser Sache verdächtig scheine, und

Diese schlichte und standhafte Sprache scheint die Häupter der katholischen Liga endlich selbst überzeugt zu haben, daß es dem Erzbischofe nicht an Willen, sondern nur an Kraft fehle, zu den gemeinschaftlichen Kriegsrüstungen denjenigen Beytrag zu liefern, den man ihm bisher zu Folge des Würzburger Bundesschlusses mit so vieler Zudringlichkeit hatte aufbürden wollen. Die wider ihn bey dem Pabste sowohl, als dem Kaiser erhobenen Klagen brachten auch keine weitere Wirkung hervor, als daß die feyerliche Anerkennung seiner erzbischöflichen Würde ungefähr auf anderthalb Jahre verschoben wurde; denn am 3ten May 1621 erhielt derselbe von Rom die päbstliche Bestätigung nebst dem Pallium, wornach er sich am 23sten darauf von dem Bischofe Albert von Regensburg, in Beystandschaft des Bischofs Nicolaus zu Chiemsee, und des Weihbischofes Johann Paul Ciurletta, die bischöfliche Weihe ertheilen ließ. Am darauf folgenden Pfingstsonntage hielt er als Erzbischof das erste Pontificalamt, bey welchem ihm das Pallium nicht durch einen Alumnus, wie es bisher zu geschehen pflegte, sondern zu seiner und des Erzstiftes grösern Ehre, auf Anordnung des Domkapitels, selbst durch einen Domherrn zugetragen

---

daher verlangte, daß er zu den Berathschlagungen nicht beygezogen werden solle; so scheint es, daß dieser Domherr, welcher dem Bundestage zu Würzburg als Salzburgischer Gesandter beygewohnt hatte, entweder seine Instruction überschritten, oder sonst ein Versehen begangen habe.

gen wurde. Nachdem er bald darauf auch von dem Kaiser die Reichsbelehnung empfangen hatte, beschloß er, dem alten Gebrauche nach, aus dem Freysaale seinen Einritt in seine Hauptstadt zu halten. Dieser Einritt geschah am 11ten Oct. Eilf Prälaten giengen dem Erzbischofe in ihrer Pontificalkleidung bis an das Nonnthaler Thor entgegen, und erwarteten da die Ankunft desselben. Voraus ritten zwey Compagnien Bürger, worauf die Zünfte mit ihren Stangen und Kreuzen, die Domherren, die Mönche zu St. Peter, die Hofmusikanten, die wirklichen Kämmerer und Landedelleute, die Aebte und Pröbste, der Domherr mit dem Legatenkreuze, und dann der Erzbischof selbst, in Begleitung der vier Erbbeamten des Erzstifts und mit seiner Leibwache umgeben, folgten. Auf der Festung, wie auch auf dem Rathhause wehten vielfarbige Fahnen, und das Geschütz donnerte von allen Seiten herum. In der Stadt waren die Bürger und Soldaten Reihenweise aufgestellet. Der Zug gieng durch die Gassen der Stadt in die Pfarrkirche, wo der Ambrosianische Lobgesang angestimmet wurde. Noch vor der Tafel wartete der Stadtmagistrat dem Erzbischofe auf, und brachte ihm ein Paar fette Ochsen, sechs Lägel süßen Wein und einen großen silbernen und vergoldeten Pokal zum gewöhnlichen Ehrengeschenke. In der Stadt waren vier Ehrenpforten aufgerichtet, eine am Kaythore, die 2te bey dem Rathhause, die 3te vor der Pfarrkirche und die 4te vor der Residenz, wo auch zwey große Löwen standen, welche gegen 16 Eimer rothen und weißen Wein von sich spritzten. Am folgenden Tag, als den

12ten Oct., gieng bey Hofe die Huldigung der Stände vor sich.

Bey den innerlichen Gährungen und Unruhen, womit Deutschland schon seit längerer Zeit zerrüttet ward, gerieth das Münzwesen in einen gräulichen Verfall; indem durch die Kipper und Wipper (Geldmäckler) das gute, probmäßige Geld aufgewechselt und aus dem Lande geschleppet, dafür aber fremde geringhaltige Münzsorten eingeführt und in Umlauf gebracht wurden. Das gute Geld stieg daher im Verhältnisse zu den im Schwange gehenden Heckmünzen zu einer ungewöhnlichen Höhe; denn ein Ducaten galt 15 Fl., ein Thaler 10 Gl., und ein Gulden 1 Gl. 48 Kr. Aus dieser Münzsteigerung entstand nicht nur eine entsetzliche Verwirrung im Handel und Wandel, sondern auch eine ausserordentliche Vertheuerung aller Lebensmittel *). Um diese Zeit kostete in Salzburg das Pfund Fleisch 9 Kr., das Schaff Korn 94 Gl. und das Schaff Weizen 96 Gl. Für einen Laib Brod von 2 3/4 Pfund mußte man Anfangs 1 Gl. und zuletzt gar 1 Gl. 30 Kr. bezahlen.

Um diesem verderblichen Unwesen zu steuern, wurde am 20. July 1621 zu Füssen zwischen Oestreich, Salzburg, Baiern und den Städten Augsburg und Nürnberg in Münzsachen eine Abrede getroffen und darin unter andern

*) Man vergleiche damit Schmidts Neuere Geschichte der Deutschen. Band IV. S. 115. — 119.

dern beschlossen, daß der Ducaten auf 5 Fl., der Goldgulden auf 3 Fl. 40 Kr. und der Guldenthaler auf 2 Fl. 52 Kr. gesetzt; dagegen aber nicht nur alle geringhaltigen Münzen verbothen, sondern auch die Aufwechsler, die bisher mit Steigerung der guten, und mit Einführung der schlechten Münzsorten gewuchert hatten, auf Betreten ernstlich bestraft werden sollten *).

Ungeachtet der so hoch gestiegenen Theuerung nahm doch selbst unter dem gemeinen Volke die Ueppigkeit bey Hochzeiten und andern Gastereyen immer mehr überhand, indem zu den Hochzeiten, so wie zu den Mahlzeiten, welche bey Kindstaufen, Begräbnissen und dergleichen Fällen gehalten wurden, nicht nur sehr viele Gäste geladen, sondern diese auch mit einer großen Anzahl von Speisen bewirthet wurden. Gegen diese verderblichen Schmausereyen ließ nun Erzbischof Paris unterm 25sten July 1621 eine ausführliche Verordnung ergehen, in welcher sowohl in Ansehung der Gäste, als der Speisen, nach Verschiedenheit der Stände, eine gewisse Anzahl bestimmt wurde, welche bey Strafe nicht überschritten werden durfte **).

Da

---

*) Diese Abrede findet sich in Johann Georg Lori's Sammlung des Baierischen Münzrechts zweyter Band Seite 328.

**) Diese Verordnung erschien im Drucke unter dem Titel: „Ordnung Welcher massen sich mennigklich inn dem Ertzstifft Saltzburg mit Hochzeit und andern Mahlzeiten zu

Da die Kriegsunruhen in Deutschland noch fortdauerten, und besonders das Daseyn der geistlichen Stifter zu bedrohen schienen; so ließ der Erzbischof noch im Jahr 1621 öfter geheimen und Kriegsrath halten; und in diesem ward beschlossen, nicht nur eine große Anzahl Soldaten anzuwerben, sondern auch die Hauptstadt, die Päße und Landgränzen zu befestigen. Man fieng sogleich an, in dem Passe Mändling gegen Steyermark, in den Päßen Strub, Kniepaß, Luftenstein bey Lofer, Lueg, Süttenstein und andern Orten neue Werke und Verhaue zu errichten. An der Hauptstadt wurde noch im nämlichen Jahre den 17ten December mit Abhauung des Mönchsberges an denjenigen Stellen, wo er besteigbar war, die Arbeit angefangen und sofort mehrere Jahre hindurch ununterbrochen fortgesetzt *). Die Schlösser Neuhaus, Plain, Stau-

---

verhalten." 2 1/2 Bogen in Quart. — Späterhin, nämlich den 14sten März 1625 schrieb der Erzbischof für das Gesinde bey der Bauerschaft eine Speiseordnung vor, worin er verordnete, „daß man demselben frühe mehrers nit, dann ain Suppen oder Koch, zu Mittag zwo „gekochte Speisen, zum Jausen oder Untern was Brodt „und dann zum Nachtmahl ein Kraut und Suppen, „oder auch statt der einen Richt eine abgeraumte Milch „zu essen raichen möge."

*) In einem Schreiben aus Salzburg von 1625 in P. *Placidi Braun* Notitia historico-literaria de Codicibus manuscriptis in Bibliotheca Monasterii ad SS. Udalricum et Afram extantibus Vol. II. pag. 25. saget

Staufeneck, Raschenberg und andere wurden mit erfahrnen Officieren, mit Mannschaft, Munition und Proviant auf alle Fälle versehen. Man fieng an, das Landvolk in den Waffen zu üben, und sich überhaupt von allen Seiten wider die Gefahren eines Krieges zu rüsten, der zwar noch immer nur aus der Ferne drohte. Bis jetzt war die Stadt Salzburg zwar mit Mauern umgeben; sie hatte jedoch noch keine Wälle und Aussenwerke. Auf Befehl des Erzbischofs ward daher noch im Jahre 1621 den 2ten Dec. bey dem Schlosse Altenau (nun Mirabell) mit Aufwerfung der Wälle, und Grabung der Aussenwerke und Schanzgräben der Anfang gemacht. Die Strecke von dem Mirabellthore bis hinüber zu dem Vitalis- oder Wasserthore war also die erste, welche befestiget wurde. Im folgenden Jahre den 4ten April begann man auch die nämliche Arbeit vom St. Ruperts- oder Linzerthore bis zum St. Virgil- oder Mirabellthore, und beynahe zu gleicher Zeit von der Freyherrl. Rehlingischen Behausung an bis hinüber in das Nonnthal, wo man das alte Nonnthaler Thor zumauerte, und dafür die dermalige St. Ehrentrauds- oder Cajetaner-Pforte setzte. Gegen den Stein hinaus bis an das äussere Steinthor ward fast gleichzeitig eben dieselbe Arbeit unternommen. Da der Erzbischof viel Kriegsvolk in der Stadt versammelt hatte,

---

ein Augenzeuge; „Laborant supra 500 continuo in munitionibus, mons civitatem circumiéns, in muri similitudinem totus decitur et deplanatur.“

hatte, so ließ er die Schanzarbeiten grösstentheils durch die Soldaten zu Stande bringen, welche aber wegen verschiedener Zwischenfälle sich sehr in die Länge zogen. Von den angeworbenen Soldaten hatte der Erzbischof dem Erzherzoge Leopold von Oestreich, auf dessen dringendes Ansuchen, bereits im September 1620 drey Fahnen zu Fuß gegen die protestantischen Graubündtner zu Hülfe geschickt; denn diese hatten, auf Anstiften ihrer Calvinischen Prädicanten, in dem, ihnen unterwürfigen Veltelin die katholische Religion mit Gewalt auszurotten gesucht *), und dadurch die katholischen

*) Die von einigen Katholiken im Veltelin im Jahre 1620 gegen ihre Glaubensgegner aus einem übertriebenen Religionshaße verübte Grausamkeit wird, wie billig, nicht nur von Seckenberg im Versuche einer Geschichte des Teutschen Reichs im siebenzehenten Jahrhundert Band IV. S. 65. und andern Protestanten, sondern selbst auch von Schmidt in der neuern Geschichte der Deutschen, Band IV. S. 262. aufs höchste verabscheuet; aber unbillig ist es, daß die ungleich zahlreichern Grausamkeiten der Gegenpartey mit Stillschweigen übergangen werden. Davon zeugen unter andern folgende gleichzeitige Schriften: 1) *Fr. Richardi Rusconera* Martyrium B. memoriae Nicolai Rusca Archipresbyteri Sondriensis in Rhetia Superiori, a Lutherano — Calvinianis Praedicantibus in equulei tortura extincti. *Ingolstadii* 1620. in 4to.

2) Veltinischer Blutrath vnd Straffgericht, das ist: Kurzer vnd wahrhaffter Bericht von den Vrsachen deß im Veltliner Thal entstandenen Kriegs. Durch Eliud Nicolai. Getruckt zu Franckenburg i. J. 1621. in 4.

lischen Bewohner dieses schönen Thales zu einem Aufstande und zu dem Entschlusse gereitzet, sich unter dem Schutz von Spanien und Oestreich zu begeben, von denen sie dann auch in ihrem heiligen Kampfe thätig unterstützet wurden. Gedachte drey Fahnen, die unter dem Befehle der Hauptleute Ciurletta, Kayser und Bulleon standen, und in der Folge bis auf 1000 Mann verstärkt wurden, rückten nebst andern katholischen Truppen in Engadein ein, und lagerten sich in diesem Thale; allein am 16ten März 1621 um Mitternacht wurden sie von den Graubündtnern unversehens überfallen, und nach einer langen, aber vergeblichen Gegenwehr mit großem Verluste über die Gränzen zurückgejagt. Als hierauf die Graubündtner selbst in Tyrol einfielen; schickte der Erzbischof noch ein Fähnlein Soldaten dahin, um die Stadt Innsbruck zu besetzen und zu versichern.

Als Kaiser Ferdinand II. zu Anfange des Jahres 1622 zu seiner Hochzeit mit der Prinzessinn Eleonora von Mantua durch Salzburg nach Innsbruck reisete, fuhr ihm der Erzbischof am 24sten Januar bis nach Neumarkt mit einem zahlreichen Gefolge entgegen und übernachtete daselbst. Am 26sten darauf um 10 Uhr Vormittags kam der Kaiser, mit mehr als 100 Kutschen, und mit 50 Hatschieren und Trabanten begleitet, zu Salzburg an, wo er zwey Tage verweilte. Am 28sten Morgens brach er wieder auf, und wurde von dem Erzbischofe bis nach Lofer begleitet. Am 12ten Februar kam er mit seiner neuen Gemahlin

und

und dem Herzoge Albert von Baiern von Innsbruck, wo am 4ten das Beylager geschehen war, wieder nach Salzburg zurück, und wurde bey seinem Einzuge in die Stadt sowohl von dem Mönchberge, als der Hauptfestung mit Kanonenschüssen bewillkommet. Während der Mittagstafel bey Hofe paradirten die zwey Fahnen Bürger und drey Fahnen Landvolks, und thaten dreymale Freudenschüsse. Zur Nachtzeit wurde auf der Hauptfestung ein Feuerwerk veranstaltet und das grobe Geschütz abermals gelöset, und in der Stadt wurden alle Fenster mit gemalten Laternen beleuchtet. Am folgenden Tage nach dem Mittagsessen besuchte der Kaiser mit seiner Gemahlin das Lustschloß Hellbrunn, und am 14ten Febr. reisete er über St. Wolfgang in seine Erbstaaten zurück, und wurde von dem Erzbischof bis nach St. Gilgen begleitet.

Da um diese Zeit der berüchtigte Parteygänger Ernst Graf von Mansfeld, durch seine verheerende Streifzüge im katholischen Deutschland Alles in Furcht und Schrecken setzte; so wurden zur Sicherheit des Baierischen Kreises durch den, am 19ten Januar 1622 zu Landshut unterzeichneten Kreisabschied neue Kriegsrüstungen verabredet *). Die meisten Stände erbothen sich zu einer Geldhülfe, und überließen die Bestellung des Kriegsvolkes dem Herzoge in Baiern als Kreis=

*) Lori Sammlung des Baierischen Kreisrechts S. 268 bis 273.

Kreisobersten; allein die Salzburgischen Gesandten, der Domherr Wilhelm Freyherr von Welsperg, und Hanns Georg Schadt, erklärten, daß der Erzbischof, ihr Herr, sich zu keinem Geldbeytrage verstehe, sondern seinen Antheil an guter geworbener Mannschaft selbst stellen, und allezeit ohne Klage besolden und befriedigen werde."

Im nämlichen Jahre den 9ten April hatte der Erzbischof dem Stadtrathe und der gemeinen Bürgerschaft zu Salzburg die althergebrachte Freyheit bestätiget, vermöge deren die Savoyer und Wälschen, so wie die Unehelich-Gebornen, von wem diese auch immer legitimirt seyn möchten, von dem Bürgerrechte ausgeschlossen seyn sollten.

Unterm 22sten Juny 1622 hatte der Erzbischof von der Stainhauserischen Familie und ihren Mitgewerken das Kupfer- und Schwefelbergwerk in Großarl sammt dem Messinghandel und Hüttwerke zu Oberalm, so wie das Eisenbergwerk in Flachau mit allen Zugehörungen gekauft und der Hofkammer einverleibt.

Nachdem Kaiser Ferdinand II. den Churfürsten Friederich von der Pfalz in die Acht erklärer, und die Pfälzische Chur an den Herzog Maximilian in Baiern zu übertragen beschlossen hatte; schrieb er zu Berichtigung dieses wichtigen Geschäftes im November 1622 einen Chur- und Fürstentag nach Regensburg

aus,

aus, zu welchen nebst den Churfürsten und einigen Fürsten auch der Erzbischof von Salzburg berufen wurde. Dieser hatte bereits am 17ten und 18ten October acht, mit Geräthschaften und Lebensmitteln schwer beladene Schiffe nach Regensburg vorausgeschickt, worauf er am 4ten November mit 17 Kutschen und 50 Carabiniern selbst folgte und bis zum 12ten März des kommenden Jahres daselbst verblieb; denn diese Versammlung zog sich sehr in die Länge, weil der Kaiser bey der Ausführung seines Entschlusses, die Pfälzische Churwürde auf das Haus Baiern zu übertragen, von Seiten der weltlichen Churfürsten einen starken Widerspruch fand. Erzbischof Paris stimmte dem Kaiserlichen Vortrage unbedingt bey, mit der Erinnerung, „daß er mit dem Kaiser, welcher die Uebertragung der Churwürde aus kaiserlicher Machtvollkommenheit sich zueigne, darüber nicht zu rechten gedenke, sondern vielmehr hoffe, derselbe werde alles dieses mit seinen Räthen vorlängst reiflich erwogen und sein Augenmerk dahin gerichtet haben, damit Friede und Einigkeit in dem betrübten Reiche wieder hergestellt werde *)." Nach lang-

*) In dem seltenen Buche (Memoires sur la vie et la mort de la Princesse Loyse Juliane, Electrice Palatine, née Princesse d'Orange. A *Leyden*, 1645.) findet sich pag. 244 hierüber folgende Bemerkung: „L'Archevesque de Salzbourg pouvoit se souvenir du traittement fait a son Predecesseur par le Duc de Baviere, issu de la maison de *Raittenau*, pour n'attirer un orage semblable sur soy, estant à la merci d'un puissant voisin."

langwierigen Berathschlagungen gab der Kaiser seine endliche Erklärung dahin ab, daß er den Herzog in Baiern nunmehr mit der erledigten Churwürde wirklich belehnen, jedoch den Kindern und Stammverwandten des geächteten Pfalzgrafen ihr Recht vorbehalten wolle." Am 6ten März 1623 unternahm nun derselbe die Belehnung mit großer Feyerlichkeit, und zog hierauf nicht nur den neuen Churfürsten Maximilian, sondern auch den Erzbischof von Salzburg und die übrigen anwesenden Fürsten zur Tafel.

Noch ehe dieser Chur- und Fürstentag zu Ende gegangen war, rief Maximilian, als Bundesoberster, die Abgeordneten der, zu Regensburg anwesenden und abwesenden Bundesstände zusammen, und stellte ihnen vor, „daß der Landfriedensbrecher Ernst Mansfeld, ungeachtet er vom Reichsboden vertrieben worden wäre, sich demselben wieder mit seinem räuberischen Gesindel nahe, und die katholischen Stände in Gefahr setze; daß man also auf Maßregeln denken müsse, wie man sich nicht nur gegen die Angriffe desselben vertheidigen, sondern auch denselben ganz vertilgen könne." Bey diesem Bundestage, der am 2ten April 1623 geschlossen wurde, ließ der Erzbischof von Salzburg durch seinen Abgesandten erklären: „Er wolle, ob er gleich nur auf gewisse Maß Antheil an dem Bunde nehme, doch als ein eifriger katholischer Fürst ein Regiment von fünfhundert Kürassier Reitern unterhalten, und auch sonst auf gebührendes Ersuchen hülfreiche Hand biethen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß

er

er unterdessen von Reichs- und Kreisanlagen frey gelassen, und das verfallene Münzwesen so regulirt werde, daß die Münze an den Orten, wo die Soldaten unterhalten und bezahlt würden, gleichen Werth habe; weil sonst die Last zu schwer auf ihn falle, und ihn zwinge, sein Anerbiethen nach dem Werthe des Geldes einzuschränken *).

Sobald Erzbischof **Paris** am 12ten März wieder in seiner Residenzstadt angelangt war, ließ er nicht nur auf dem Mönchberg gegen Mühlen neue Befestigungswerke anlegen, sondern setzte auch seine übrigen Vertheidigungsanstalten ununterbrochen fort; denn ausserdem, daß er die auf dem jüngsten Bundestage zu **Regensburg** versprochene schwere Reiterey ausrüstete, und schon ehedem zum katholischen Bundesheere drey Compagnien Reiter und drey Fahnen zu Fuß gestellt hatte, errichtete er zur Beschützung des Erzstiftes auch eine zahlreiche Landwehr. Diese bestand aus dreyzehn Fähnlein, von denen acht ausserhalb des Gebirges, fünf aber innerhalb desselben, und zwar in den Pfleggerichten Werfen, Radstadt, Moßheim, Abtenau, Salfelden und Kaprun von der tüchtigsten Mannschaft ausgehoben und nicht nur bewaffnet, sondern auch durch erfahrne Befehlshaber in den Waffen fleißig geübt und abgerichtet wurden, um sich derselben im Nothfalle gegen jeden feindlichen Angriff bedienen zu können. Da durch

*) Diplomatische Geschichte der Teutschen Liga. Beylagen S. 201.

durch Ausrüstung von so vielem Kriegs- und Landvolke das Zeughaus in Salzburg stark entblößt wurde; so suchte der Erzbischof nicht nur diesen Abgang sogleich wieder zu ersetzen, sondern auch den bereits vorhandenen Vorrath an Gewehren und Munition nach Möglichkeit zu vermehren *).

Wegen der Domprobstey zu Salzburg, zu welcher von dem Domkapitel, wie wir oben schon gehört haben, der bisherige Domdechant, Johann Krafft von Weittingen erwählt, vom Pabste hingegen Eitel Friedrich Graf von Zollern ernannt worden war, ist von diesem, der inzwischen auch die Cardinalswürde erhalten hatte, zu Rom wirklich ein Proceß anhängig gemacht, und von dem Römischen Hofe auch zu dessen Gunsten entschieden worden. Das Domkapitel und der von ihm gewählte Domprobst wußten sich jetzt aus der Verlegenheit nicht mehr anders zu helfen, als daß sie dem Cardinal von Zollern einen Vergleich anbothen; welchen aber derselbe nur unter der Bedingung annahm, daß er in den Besitz der Domprobstey eingesetzt, und ihm statt der Einkünfte, die er gleichwohl dem Domkapitel überlassen wolle, sogleich eine Abfindungs-Summe in klingender Münze hinausbezahlt werde. Am 2ten May 1623 geschah nun die Besitzertheilung, zu welcher Handlung der Cardinal einen Stellvertreter abgeordnet hatte.

Im

*) Landtags-Abschied vom 23sten September 1623, im hiesigen Urkunden-Conservatorio.

Im April dieses Jahres wurde von den drey, im Münzwesen correspondierenden Kreisen Baiern, Franken und Schwaben zu Augsburg ein Münzprobationstag gehalten, und die Herabwürdigung des geringhaltigen Geldes zwar allgemein beschlossen, die Vollziehung dieses Beschlusses jedoch den einzelnen Ständen überlassen. Erzbischof **Paris** war der Erste, der denselben vollzog; denn da er in seinem Lande durchaus kein schlechtes Geld mehr dulden wollte, und auch von Baiern verlangte, daß es die Salz-Zahlungen in guter annehmlicher Münze leisten sollte *); so ließ er unterm 1sten May 1623 ein **Münzmandat** ergehen, wodurch die schlechten Münzsorten ganz abgewürdiget, die guten hingegen auf ihren wahren innerlichen Werth eingeschränkt wurden. Durch diesen Abschlag wurde der Reichsthaler von 6 Gl. auf 1 Fl. 30 Kr., der Guldiner von 1 Fl. auf 15 Kr., der Ducaten von 9 Fl. 30 Kr. auf 2 Fl. 20 Kr., der Goldgulden von 7 Fl. auf 1 Fl. 44 Kr., und der Sechsbatzner von 24 Kr. auf 6 Kr. herabgesetzet **).

Die dem Erzbischofe **Wolf Dietrich** bey seiner Resig-

*) Halleinische Salz-Compromißschriften Beylage Nro. 52.

**) Protocollum Capituli Salisb. ddto. 13. Maji 1623. Es steht da eine Berechnung des Verlustes, welchen das Domkapitel durch diesen Abschlag an den eingenommenen Gefällen erlitten hatte.

Resignation versprochene jährliche Pension von vier und zwanzig tausend Gulden ist demselben bey Lebzeiten größtentheils vorenthalten worden. Nach dessen Tode verlangten seine Brüder, Johann Werner, St. Johannsordens-Ritter und Commenthur zu Nordorf und Detzingen, und Rudolph Edler Herr auf Raittenau zum Langenstain, nicht nur den Ausstand der verfallenen Pension, sondern machten an das Erzstift auch noch verschiedene andere Forderungen; und da sie durch gütliche Unterhandlungen keine Befriedigung erhalten konnten; so suchten sie ihre Ansprüche im Rechtswege geltend zu machen, und übergaben am Römischen Hofe eine förmliche Klage gegen das Erzstift. Diesen Proceß endigte Erzbischof Paris durch einen Vergleich, vermöge dessen er sich anheischig machte, den beyden Herren von Raittenau für ihre sämmtlichen Ansprüche eine Summe von 40,000 fl. in vier Fristen zu bezahlen. Diesen Vergleich theilte er hierauf dem Domkapitel zur Genehmigung und Mitfertigung mit, welche am 6ten Juny 1623 dann auch unbedenklich erfolgte.

Am 6ten August desselben Jahres hatte Graf von Tilly, als Oberbefehlshaber des katholischen Bundesheeres, bey Stadtlohn im Münsterischen über den Herzog Christian von Braunschweig einen glänzenden Sieg erfochten. Das Salzburgische Regiment unter dem Obersten Levius von Mortaigne wohnte nicht nur dieser Schlacht bey, sondern wurde als ein Theil des Vortrabes zum ersten Angriffe beordert, und

er-

erwarb sich durch seine Tapferkeit einen großen Antheil an dem errungenen Siege *).

Kaum hatte **Paris** den erzbischöflichen Stuhl bestiegen, als er den Entschluß faßte, das von seinem Vorfahren gestiftete Gymnasium zu einer vollständigen Akademie oder Universität zu erheben. Er wandte sich daher gleich im ersten Jahre seiner Regierung an Kaiser **Ferdinand** II. und stellte ihm seinen Entschluß mit der Bitte vor, daß er der neuen Lehranstalt zu Salzburg alle die Freyheiten, deren sich andere hohe Schulen zu erfreuen haben, verleihen und somit auch das Recht einräumen möchte, aus den höhern Facultäten, als der Theologie, Rechtswissenschaft, Arzneykunde und Philosophie, nach vorgängiger Prüfung, die akademischen Würden zu ertheilen. Der Kaiser nahm keinen Anstand, dem Gesuche des Erzbischofes sogleich zu willfahren, und stellte sofort am 9ten März 1620 zu Wien eine Urkunde aus, wodurch er das bisherige Gymnasium zu Salzburg zu einer vollständigen Universität erhob und den befreytesten Universitäten in Deutschland gleichstellte **). Nichts desto weniger ver-

stri-

*) Der Siegesbericht des Generals **Tilly** an den Kaiser findet sich in *Mich. Caspari Londorpii* Actis Publicis zweyter Theil S. 768. Der Oberste von **Montaigne** schickte über diesen Sieg auch an das Domkapitel eine Nachricht ein, worüber er von demselben unterm 24sten August 1623 ein schmeichelhaftes Glückwünschungsschreiben empfieng.

**) Diese Urkunde findet sich in *Mezgeri* Historia Salisb.

strichen noch mehr als drey Jahre, bis die Universität errichtet und gestiftet wurde; denn bey den ungeheuern Ausgaben, welche der Drang der Zeiten nothwendig machte, hielt es sehr schwer, das zur Stiftung erforderliche Capital auszumitteln. Fast nicht weniger Mühe kostete es, die Lehrstellen, zumal in der juristischen und mediciniſchen Facultät, mit brauchbaren Männern zu besetzen. Diese Letztere kam daher niemals zu Stande; und jene wurde zwar Anfangs mit zwey Lehrern des Civilrechts besetzt, gerieth aber während des dreißigjährigen Krieges bald wieder in Verfall. Das vermöge der Conföderation mit lauter Mitgliedern des Benedictinerordens besetzte Gymnasium hatte hingegen seit seiner Entstehung von Jahr zu Jahre grösere Fortschritte gemacht. Im Jahre 1620 zählte dasselbe für die höhern und niedern Schulen bereits 11 Professoren, 38 Religiosen als Zuhörer, gegen 350 andere Studierende, und unter diesen einen Grafen von Lodron und zehn Freyherren *). Dieser glückliche Fortgang ermunterte meh-

---

Lib. VI. pag. 1084. *Hansicii* Germania Sacra Tom. II. pag. 765. und in Historia Universitatis Salisburgensis pag. 49 — 54.

*) P. *Placidi Braun* Notitia historico-literaria de Codicibus manuscriptis Vol. II. pag. 86. Ebendaselbst pag. 84—89. und pag. 179—181 werden gleichzeitige Briefe aus Salzburg theils im Auszuge, theils vollständig geliefert, in denen von dem damaligen Zustande des Studienwesens in Salzburg manche Anekdoten vorkommen. Der Rector, P. Sylvan Herzog, wird als ein Wind-

mehrere Aebte, dem Bunde beyzutreten, oder an demselben wenigstens einen thätigern Antheil zu nehmen, als sie es bisher gethan hatten. Besonders trugen einige Baierische Prälaten Anfangs Bedenken, diese aufkeimende Lehranstalt wirksam zu unterstützen, aus Furcht, den Churfürsten Maximilian zu beleidigen, welcher den Jesuiten ganz ergeben war und für die Aufnahme der Universität zu Ingolstadt eifrigst sorgte. Doch auch diese Furcht verschwand, nachdem man wahrgenommen hatte, daß der von kleinlicher Selbstsucht entfernte Fürst hierinfalls weder den Aebten seines Landes ein Hinderniß in den Weg zu legen, noch der Jugend seines Volkes den Besuch der Schule zu Salzburg zu erschweren gedachte *). Die Oberleitung des Schulwesens besorgte ein Ausschuß von fünf Aebten aus den verbündeten Klöstern, welcher alle drey Jahre erneuert wurde, und aus Einem Präsidenten und vier Assistenten bestand. Im April 1623 wurden Abt Johann Heinrich von Niederalteich zum Präsidenten, und, ausser dem Abte von St. Peter als immerwährenden Assistenten, die Aebte Gregorius von Ottobeuern, Michael von Andechs und Stephanus von Scheuern zu Assi-

macher geschildert, und ihm alle Schuld beygemessen, daß die Studien nicht schneller vorwärts gegangen wären.

*) P. *Carolus Meichelbeck* in Chronico Benedictoburano Part. I. pag. 288., wo er beysetzte: „Nullibi hactenus legisse memini, Serenissimam Domum Bavaricam magno illi, ac saluberrimo operi Salisburgensi remoram injecisse.“

Assistenten erwählet. Im darauf folgenden Monate August kamen diese fünf Aebte in Salzburg zusammen, und waren von den übrigen, in der Confoderation begriffenen Prälaten mit hinreichenden Vollmachten versehen, um mit dem Erzbischof über die Errichtung der Universität zu unterhandeln und einen Vertrag zu schließen. Am 1sten Sept. 1623 kam nun hierüber ein umständlicher Vertrag zu Stande, durch welchen die Universität dem Benedictinerorden gegen Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen auf ewige Zeiten unwiderruflich einverleibt wurde. Am nämlichen Tage stellte der Erzbischof einen Stiftungsbrief aus, kraft dessen er, mit Einstimmung des Domkapitels, der Universität nebst andern Vortheilen ein Kapital von 72,000 Fl. bey der Hofkammer mit der Zusage anwies, daß davon alle Jahre 3,600 Fl. Interesse zum Unterhalte der Professoren in monatlichen oder quatemberlichen Fristen bezahlt werden sollten *). Nachdem nun auf solche Art die Stiftung berichtiget worden, und auch die Lehrämter gehörig besetzt waren, geschah am 11ten Oct. 1623 die feyerliche Eröffnung der Universität **). Um 7 Uhr Morgens kam folgender akademischer Senat zusammen: Rec=

*) Urkunden über die Entstehung und Verfassung des Gymnasiums und der hohen Schule zu Salzburg S. 9 bis 19. und unten Beylagen Nro. I. und II.

**) In der Historia Universitatis Salisburgensis pag. 42. wird zwar der Anfang der Universität auf das Jahr 1622 gesetzet; allein der Verfasser derselben (P. R o=

Rector magnificus P. Albert Keuslin von Ottobeuern, zugleich Professor der heil. Schrift.

Prokanzler P. Thomas Marian, aus der Casinensischen Congregation, erster Professor der Theologie, und im folgenden Jahre des geistlichen Rechts.

P. Jacob Horns von Cöln, aus der Bursfeldischen Congregation, zweyter Professor der Theologie.

P. Dionysius Richard, von St. Emmeran in Regensburg, Professor der Moraltheologie.

Hr. Erhard Brenzinger, Professor des Codex.

Hr. Johann Wilhelm Graß, Professor der Institutionen.

P. Sebastian Röhr von Ottobeuern, Professor der Physik.

P. Matthäus Weiß von Andechs, Professor der Logik.

P. Simon Grab von Wiblingen, Professor der Mathematik.

P. Erhard Niggel von Scheuern, Professor der Rhetorik.

Hr. Johann Grönermbl, Notarius.

Auser dem akademischen Senate waren noch vier Lehrer der untern Schulen, der Poetik, Syntaxis, Grammatik und der Rudimente.

Um halbe 9 Uhr erschien der Erzbischof in Begleitung

man Sedlmayr scheint den Stiftungsbrief nicht eingesehen zu haben.

tung des Domkapitels, und seines ganzen Hofstaates vor der Pforte des Collegiums, wurde von den Lehrern daselbst empfangen, und dann in das Sacellum begleitet, wo der Prokanzler der Universität, nachdem sich der Erzbischof auf einem erhabenen Sitze niedergelassen hatte, in Gegenwart aller Ansehnlicheren der Stadt eine Rede hielt, der Notarius das, bereits vor drey Jahren erhaltene Kaiserliche Diplom herablas, und dann der Beschluß mit dem Ambrosianischen Lobgesange unter Trompeten- und Paukenschalle gemacht wurde.

Nach vier Tagen darauf begann die Immatriculation der Studierenden ohne die damals auf andern deutschen Universitäten üblichen Possen; und bald hernach erfolgte auch die Kundmachung der akademischen Gesetze.

Nachdem der Bischof zu Chiemsee, Nikolaus Freyherr von Wolkhenstein, am 4ten April 1624 zu Padua auf einer Reise mit Tode abgegangen war, ernannte der Erzbischof den Domherrn Johann Christoph Grafen von Liechtenstein zu dessen Nachfolger und bestätigte ihn am 15ten July in dieser Würde.

In eben diesem Jahre ist das geistliche Seminarium oder Alumnat, welches Erzbischof Wolf Dietrich im Kay angelegt hatte, von da in die Gstädten übersetzet, und demselben das von den Barmherzigen Brüdern verlassene Kloster nebst der St. Marcus-Kirche zum Wohnsitze eingeräumt worden. Am

21sten

21sten October bezogen die Alumnen ihre neue Wohnung. Die Aufsicht über diese geistliche Bildungsanstalt übertrug der Erzbischof dem Benedictinerorden, welcher aus seinen Mitgliedern einen Regenten darüber aufstellte. Der erste Regent hieß P. Sebastian Muele, Benedictiner von Andechs, und war zugleich Präfect der untern Schulen.

Schon im Jahre 1613, als die Lutherische Lehre in Grätz immer weiter um sich griff, entschloß sich Erzherzog Ferdinand, daselbst ein eigenes Bisthum zu errichten. Er schickte daher Abgeordnete nach Salzburg, ließ dem Erzbischof Marx Sittich seinen Plan vorlegen und ersuchte ihn um seine Einwilligung. Doch damals blieb diese Sache auf sich liegen, und schien schon ganz vergessen zu seyn, als Kaiser Ferdinand im Jahre 1623 dieselbe bey dem Erzbischofe Paris auf einmal wieder mit allem Ernste zu betreiben anfieng. Nach langen Unterhandlungen kam im folgenden Jahre den 2ten Dec. hierüber auch ein Vergleich zu Stande, vermöge dessen Erzbischof Paris in die Errichtung eines neuen Bisthums zu Grätz einwilligte, jedoch unter der, vom Kaiser zugestandenen Bedingung, daß dadurch weder dem Erzstifte an seinen Metropolitan-Befugnissen und Renten, noch dem Bisthume Seckau an seinen Einkünften eine Schmälerung zugehen sollte *). Allein der Tod des Probstes zu Stainz, Jakob

*) Nachrichten von Juvavia S. 170. S. 174 und A. Julius Cäsars Staats- und Kirchengeschichte des Herzogthums Steyermark. Siebenter Band S. 413—415.

kob Rosolenz, den der Kaiser zum ersten Bischofe ernannt hatte, vereitelte wieder Alles.

In der letzten Hälfte des Jahres 1625 riß in Salzburg die Pest ein. Das erste Haus, welches damit angesteckt wurde, war in der Hundsgasse, beym Roß in der Wiege genannt; und von da aus gieng die Ansteckung immer weiter. Am 11ten August befahl daher der Erzbischof die Bäder und Schulen sogleich zu schließen *), und ließ zugleich in der Pfarrkirche zu Ehren des heil. Rochus eine Kapelle nebst einem Altare erbauen. Am 20sten darauf verließ er selbst seine Residenzstadt und zog nach Hellbrunn; nichts desto weniger unterließ er nicht, am Vorabende des Festes des heil. Rupert die Vesper in der Pfarrkirche und am folgenden Tage das Hochamt in eigner Person zu halten, worauf er jedoch wieder nach Hellbrunn zurückeilte. Auch die Domherren entfernten sich von Salzburg, und es wurde ihnen Petting als der Ort angewiesen, wo sie im Nothfalle eine Capitular-Versammlung halten könnten. Doch zu Ende Octobers hörte diese Seu-

*) Da im Jahre 1621 zu Radstadt aus den Einkünften der dortigen Stadtpfarrer auch ein Gymnasium errichtet und ebenfalls dem Benedictinerorden übergeben wurde; so zogen, während die Pest in Salzburg wüthete, einige Professoren mit ihren Schülern dahin und setzten daselbst den Unterricht fort. P. *Placidi Braun* Notitia historico-literaria de Codicibus manuscriptis Vol. I. pag. 49. Im Jahre 1628 gieng dieses Gymnasium wieder ganz ein.

Seuche allmählich auf; und der Erzbischof bezog daher am 26sten November wieder seine gewöhnliche Residenz in Salzburg.

In eben diesem Jahre hatte der Erzbischof die Privilegien der Universität an den Pabst nach Rom zur Bestätigung überschickt. Auch wohnte er am Feste des heil. Benedict im akademischen Saale dem Gottesdienste bey, und speisete hernach zu Mittage mit den geistlichen Professoren in ihrem Refectorio, bey welcher Gelegenheit er ihnen, so wie dem gesammten Benedictinerorden die ganze Fülle seines Vertrauens und Wohlwollens zu erkennen gab *).

Die Bulle, wodurch Pabst Urban VIII. die Freyhei-

*) „Nova pauca habemus (heißt es in einem gleichzeitigen Schreiben aus Salzburg in P. Placidi Braun Lib. cit. Vol. II. pag. 85.) nisi quod priviiegia Academiae Romam a Summo pontifice confirmanda per Illustrissimum Principem Salisburgensem sint missa. Idem Illustrissimus Princeps in festo S. P. N. Benedicti divino officio in aula academica, et prandio in refectorio interfuit, ubi mirum sui animi erga ordinem et academiam nostram affectum sufficientissime ostendit. Nos videmur magis deesse, quam ille: exhiberet se etiam erga nos admodum liberalem, nisi militares expensae, et propugnacula crumenam ejus exhaurirent; laborant supra 500 continuo in munitionibus, mons civitatem circumiens, in muri similitudinem totus deciditur et deplanatur.“

heiten der hohen Schule zu Salzburg bestätigte, wurde am 17ten December 1625 zu Rom ausgefertiget, und die Vollziehung derselben dem Bischofe zu Chiemsee übertragen *). Im folgenden Jahre wurde diese Bulle bey der Universität fast mit den nämlichen Feyerlichkeiten verkündiget, wie es vorher bey Kundmachung des Kaiserlichen Freyheitsbriefes geschehen war.

Am 21sten März, als am Festtage des heil. Benedict, 1626, beschloß Abt Joachim zu St. Peter seine irdische Laufbahn. Das Kloster zählte damals in seiner Mitte keinen Religiosen, den der Erzbischof zur abteylichen Würde für tüchtig hielt. Da er hingegen den bisherigen Rector der Universität, P. Albert Keuslin, aus dem Kloster Ottobeuern, sowohl wegen seiner Gelehrsamkeit, als Frömmigkeit, sehr hoch schätzte; so schlug er diesen den Mönchen zu St. Peter zu ihrem Abte vor. Diesem Vorschlage zufolge wurde nun P. Albert Keuslin am 30sten April einhellig gewählt, am 27sten Juny in seiner Würde bestätiget, und nach zwey Tagen darauf, als am Feste der heil. Petrus und Paulus, in der Klosterkirche zu St. Peter vom Erzbischof selbst mit gewöhnlicher Feyerlichkeit eingesegnet.

Nachdem Erzherzog Leopold von Oestreich, bisheri-

*) Diese päbstliche Bulle findet sich in *Mezgeri* Historia Salisburg. Lib. VI. pag. 1080. *Hansicii* Germ. Sacra Tom. II. pag. 768. und in Historia Univers. Salisburg. pag. 54—58.

heriger Bischof von Passau und Straßburg, ohne jedoch die höhern Weihen jemals empfangen zu haben, alle seine geistlichen Würden niedergelegt, und von seinem Bruder, Kaiser Ferdinand II. eine feyerliche Ueberlassungsurkunde über Tyrol erhalten hatte; entschloß er sich zur Ehe, und verlobte sich mit der Toscanischen Prinzessin, Claudia von Medicis. Die Hochzeitsfeyer wurde zu Innsbruck angestellet, wozu Erzbischof Paris von dem Erzherzoge vermittelst Abordnung eines eigenen Gesandten eingeladen wurde. Der Erzbischof reisete hierauf am 15ten April 1626 mit 12 Kutschen und einem Gefolge von 400 Personen von Salzburg nach Innsbruck, und ertheilte alldort am 25sten April dem hohen Brautpaare die priesterliche Einsegnung. Als er wieder zu Salzburg angelangt war, traf er da einige Oberöstreichische Landstände an, welche, um der Wuth der aufrührischen Bauern zu entgehen, sich mit ihren Schätzen hierher geflüchtet hatten.

Dieser verderbliche Aufruhr wurde nicht allein dadurch veranlaßt, weil Kaiser Ferdinand II. wie in seinen übrigen Erbländern, so auch in Oberöstreich eine Religions-Reformation unternommen, und alle Lutherischen Prediger und Schulmeister ausgeschaffet hatte, sondern hauptsächlich durch den harten Druck, welchen die Unterthanen dieses Landes, das dem Churfürsten in Baiern für aufgewandte Kriegskosten als ein nutznießliches Pfand eingeräumet worden war, von dem stolzen Baierischen Statthalter, Adam Grafen

von

von Herberstorf, und seinen gierigen Eintreibern und Soldaten zu ertragen hatten. Dieser Druck, verbunden mit Hohn, empörte die ohnehin schwierigen Bauern, und brachte sie auf den Entschluß, durch einen Machtstreich sich auf einmal aller Beschwerden zu entledigen. Sie forderten nun mit Ungestüm eine Abstellung ihrer Beschwerden und freye Ausübung der Lutherischen Religion mit Kirchen und Schulen, und hofften ihre Forderungen desto leichter mit Gewalt durchsetzen zu können, je mehr sie auf den Beystand des Königs von Dänemark und seiner Verbündeten rechneten, welche eben damals mit dem Kaiser und der katholischen Liga in einem Kriege begriffen waren, und in Oestreich ihre heimlichen Agenten hatten. Die Bauern rotteten sich in zahlreichen Haufen zusammen, wählten den Stephan Fadinger, und nach dessen Tode den Achatz Wiellinger zu ihrem Oberhauptmanne, und mißhandelten Jeden, der sich weigerte, mit ihnen gemeinsame Sache zu machen. Der erste kriegerische Auftritt ereignete sich am 17ten May 1626 im Hausruckviertel unweit Haybach, wo von den Bauern acht Baierische Soldaten wegen verübter Räubereyen erschlagen wurden. Der Baierische Statthalter Graf Herberstorf, welcher, um diese That zu rächen, mit einer bewaffneten Mannschaft von Linz her gegen die Bauern anrückte, wurde von diesen bey Peurbach mit Verlust zurückgeschlagen. Dieser Sieg machte die Aufrührer noch kühner und trotziger. Sie plünderten und verwüsteten Schlösser, Kirchen und Pfarrhöfe, und nahmen Wels, Lambach, Kremsmünster, Steyr, und andere Ortschaf-

schaften ein. Ausser mehreren Scharmützeln, die sie den Baierischen und Kaiserlichen Soldaten mit abwechselndem Glücke geliefert hatten, ließen sie es sogar auf zwey ordentliche Schlachten, als bey Efferding und Gmunden, ankommen, in denen sie aber theils niedergemacht, theils zerstreuet wurden. Hiermit endigte sich nun dieser heillose Bauernkrieg *). Gleich beym Ausbruche desselben hatte Erzbischof Paris die Gränze des Erzstiftes gegen das Land ob der Enns mit Kriegsvolk belegen, und an alle Pfleger und Landrichter den Befehl ergehen lassen, daß sie ihre Landgerichte bereisen, die verdächtigen Personen zu Rede stellen, und nöthigen Falls gar gefangen nehmen, und allen Aus- und Zugang zu den rebellischen Bauern verhüten sollten. Im Juny wurde vom Kaiser, vom Churfürsten aus Baiern, von dem Erzbischofe von Salzburg und dem Erzherzoge Leopold zu Salzburg eine Zusammenkunft veranstaltet, um zu berathschlagen, wie dieser Aufruhr am leichtesten gedämpft, und dessen Verbreitung in andern

*) Die ausführliche Beschreibung davon liefert Franz Kurz, reg. Chorherr zu St. Florian, im Versuche einer Geschichte des Bauernkriegs in Oberösterreich unter der Anführung des Stephan Fadinger und Achatz Wiellinger. Leipzig 1805.

Den Unterthanen von Mondsee und der Herrschaft Wildenegg gereichte es zu einer vorzüglichen Ehre, daß sie sich von der aufrührischen Bauerschaft durch keine Drohung zum Beytritte bewegen ließen. Chronicon Lunaelacense pag. 374.

dern Länder verhindert werden könnte; allein da Churbaiern das Directorium und die Bezahlung der Kriegskosten forderte; so gieng diese Zusammenkunft fruchtlos auseinander. Indessen wurde wegen eben dieser Angelegenheit von dem Churfürsten in Baiern und dem Erzbischof von Salzburg auf den 6ten July nach Regensburg eine Kreisversammlung ausgeschrieben, bey welcher der Domherr, Eusebius Freyherr zu Froberg, und die beyden Räthe, Martin Haas und Johann Wilhelm Graß, als Salzburgische Gesandte erschienen, und im Namen ihres Herrn, des Erzbischofs, erklärten, daß dieser zu dem beschlossenen Kreisregiment von 2000 Mann zu Fuß, und 200 zu Pferd die ihn treffende Mannschaft, anstatt die Stellung derselben, wie die übrigen Kreisstände thaten, dem Churfürsten als Kreisobersten, gegen Zahlung zu überlassen, vielmehr selbst stellen und besolden werde *).

Um die Mißbräuche zu entfernen, welche während der zwey letzten erzbischöflichen Stuhlserledigungen sich in der Zwischenregierung des Erzstiftes eingeschlichen hatten, hat Erzbischof **Paris** im Jahre 1626 mit Einverständnisse des Domkapitels ein immerwährendes Statut errichtet, und dasselbe noch im nämlichen Jahre vom Pabste **Urban** VIII. durch eine eigene Bulle vom 12ten August bestätigen lassen. Es wurde in demselben

die

*) Der Kreisabschied findet sich bey Joh. Georg Lori Sammlung des Baierischen Kreisrechts S. 274.

die Gewalt, die sich das Domkapitel bey Zwischenregierungen bisher angemaßt hatte, näher eingeschränkt, jede willkührliche Verwendung der erzstiftischen Einkünfte verbothen und unter andern verordnet, daß für das bisherige sogenannte Plünderungsrecht (Jus Spolii), vermöge dessen die anwesenden Domherren die Fahrnisse des verstorbenen Erzbischofs unter einander zu theilen pflegten, einem jeden Domherrn, welcher am Jahrtage des erzbischöflichen Wahltages dem Gottesdienste beywohnen würde, von der Hofkammer 150 Reichsthaler bezahlt werden sollten *).

Im Jahre 1627 wurde, auf Befehl des Erzbischofes, zum Andenken des Leidens und Sterbens Jesu Christi, wieder das erste Mal, am 26sten Febr., als einem Donnerstage, abends um 8 Uhr die Angst, und Freytags darauf die Schiedung geläutet, welches Letztere zwar schon vom Erzbischof Eberhard III. angeordnet worden, aber mit der Zeit wieder in Vergessenheit gerathen war.

Im nämlichen Jahre den 22sten Juny hatte der Erzbischof durch einen hierzu ernannten Commissär, in Beyseyn eines Notarius und mehrerer Zeugen, in der Klosterkirche zu St. Peter das Grab des heil. Ruprecht eröffnen, daraus die vorgefundenen Gebeine dieses Heiligen erheben und in einen neuen, von Ebenholz verfertig-

*) Nachrichten von Juvavia F. 358. S. 550.

fertigten und mit Silber gezierten Sarg legen lassen *). Auf gleiche Weise wurde am 9ten July darauf auch die Grabstätte des heil. Vitalis eröffnet, und dessen Leib mit drey Andern in einen zinnernen Sarg gelegt **).

Der, vom Pabste zum Domprobste in Salzburg ernannte Titel Friedrich Graf von Hohenzollern, welcher bald darauf auch den Cardinalshut und zugleich das Bisthum Osnabrück erhalten hatte, war zwar bereits am 19ten September 1625 mit Tode abgegangen; dessen ungeachtet verstrichen doch noch beynahe zwey Jahre, bis der vom Domkapitel gewählte Johann Krafft von Weittingen zum ruhigen Besitze der Dompropstey gelangen konnte. Am 29sten Januar 1626 wurde derselbe im Capitelhause neuerdings als Dompropst einstimmig ausgerufen, und am 21sten März darauf legte er auch das Domdecanat nieder, jedoch mit Vorbehalt des Rücktrittes zu demselben, wofern ihm der Pabst die Bestätigung in seiner neuen Würde erschweren oder gar versagen sollte. Die päbstliche Bestätigung erfolgte zwar, aber erst nach anderthalb Jahren, wornach Johann Krafft von Weittingen am letz-

*) Die über diese Handlung errichtete Notariats-Urkunde findet sich bey Mezger, Hansiz und in Noviss. Chronico Monast. ad St. Petrum pag. 54.

**) Auch über diese Handlung wurde ein Notariats-Instrument aufgerichtet, welches ebenfalls in Noviss. Chronico pag. 68. so wie bey andern Salzburgischen Geschichtschreibern zu finden ist.

letzten August 1627 von der Domprobstey zum zweyten Male jedoch, um Aufsehen zu verhüten, ohne öffentliche Feyerlichkeit Besitz nahm. An die Stelle desselben wurde am 20sten September darauf der Domherr, **Wilhelm Freyherr von Welsperg**, zum Domdechant erwählet.

Da zeither bey den, im Churfürstenthum Baiern gelegenen Klöstern Salzburgischer Diöcese auf den Fall, wenn eine Prälatur, Abtey oder Probstey erlediget wurde, wegen der Sperre, Inventur und Einantwortung der Klostersachen verschiedene Irrungen obgewaltet hatten; so ist zu deren Beylegung unterm 17ten Januar 1628 vom Churfürsten **Maximilian** und Erzbischof **Paris** ein besonderer Vergleich abgeschlossen und dadurch bestimmet worden, welche Handlungen künftighin bey solchen Fällen der geistlichen, und welche der weltlichen Gerichtsbarkeit ausschließlich zustehen sollten *).

Der vom Erzbischofe **Marx Sittich** im J. 1614 angefangene Bau der neuen Domkirche wurde von ihm mit einem solchen Eifer fortgesetzt, daß bey dem Absterben desselben bereits das Dach des Schiffes oder Langhauses mit Kupfer gedeckt, und die Vorderseite der Kirche sammt den zwey Glockenthürmen bis auf die Hälfte vollendet war. Der bedrängten Zeiten ungeachtet, betrieb sein Nachfolger **Paris** dieses Werk mit gleicher Emsig-

*) Dieser Vergleich findet sich in meinem Corpore Juris publici Salisburgensis S. 125 — 131.

Emsigkeit. Im Jahre 1626 hatte derselbe die auf dem Domfreythof gestandene St. Jacobs-Capelle, die 480 Jahre lang der Freyherren von Thurn Familiengruft gewesen war, abbrechen, und auf die Kuppel der neuen Domkirche den Knopf und das Kreuz setzen lassen, zu deren Vergoldung 110 Ducaten verwandt wurden. Im Jahre 1628 wurden sechs neugegossene Glocken, wovon die größte $71\frac{1}{2}$ Zentner wiegt, in die zwey Thürme der Domkirche aufgezogen, nachdem sie vorher der Erzbischof geweiht hatte. Der Hochaltar, so wie die zwey vordersten Seitenaltäre wurden aus rothem Marmor gehauen und mit zierlichen Brustgeländern aus weißem Marmor eingeschlossen. Die Altarblätter, so wie die ganze Kirche malte größtentheils der berühmte Serviten-Mönch, P. Arsenius Mascagni, ein geborner Florentiner; und den Bau der Kirche, so wie der Festungswerke um die Stadt, führte und besorgte der vortreffliche Baumeister Santinus Solari, aus Como im Mailändischen gebürtig *). Als nun dieses prächtige Gotteshaus, welches in dem edelsten Italiänischen Geschmacke, und zwar besonders nach dem Muster des Römischen Vaticans aufgeführt wurde, vollendet da stand, traf der Erzbischof Anstalten zu dessen Einweihung; und, um die Feyer dieser Handlung desto mehr zu erhöhen, lud er die benachbarten Fürsten dazu nach

*) Von diesen beyden Künstlern sehe man Hübners Beschreibung der Stadt Salzburg I. Band, wo überhaupt S. 190 — 199. eine sehr genaue, artistische Beschreibung der Domkirche anzutreffen ist.

nach Salzburg ein. Schon am 10ten Jan. 1628 hatte derselbe dem Domkapitel angezeigt, wie er entschlossen wäre, zum nächstkommenden Ruperti im Herbste die Leiber des heil. Rupert und Virgilius in einer feyerlichen Procession aus der Pfarrkirche in den neuen Dom übertragen zu lassen. Er verordnete daher, daß auf den Hauptplätzen, wo der Zug vorbeygehen würde, als bey dem Universitätsgebäude, bey dem Rathhause, vor dem Neubau, bey dem Kapitelhause und vor dem Kloster St. Peter Triumphbögen mit passenden Inschriften errichtet werden sollten. Unterm 18ten September ließ der Erzbischof durch ein gedrucktes Patent allenthalben bekannt machen, „daß er, um die Kirchweihe des neuerbauten Doms, welche er am 25sten desselben Monats vorzunehmen gesonnen sey, desto mehr zu verherrlichen, und in dankbarer Erinnerung zu erhalten, allen denjenigen, die aus dem Erzstifte bisher verwiesen waren (mit Ausnahme der freventlichen Todtschläger, und derjenigen, die der Secten halber aus dem Lande gewandert waren, wenn sich diese nicht zuvor zur katholischen Religion bekennen) nunmehr einen freyen Zutritt und offnen Paß bewillige, und zugleich auch verordne, daß alle Gefangene des Erzstiftes aus dem Gefängnisse entlassen, und auf freyen Fuß gestellt werden sollen.“ Schon am 23sten darauf begann die Feyerlichkeit. Vormittags vor der Messe weihte der Erzbischof in der neuen Domkirche die neuen Meßgewänder, Antipendien und dergleichen; und Nachmittags ungefähr um 2 Uhr wurden die, in der Kirche zu St. Peter liegenden Reliquien des heil. Rupert von da in

die

die Pfarrkirche in einer feyerlichen Procession herüber-getragen. Inzwischen waren nicht nur die, vom Erzbischofe berufenen Suffraganbischöfe und Prälaten in Salzburg eingetroffen, sondern es näherten sich auch schon die eingeladenen Fürsten, als nämlich Ferdinand Erzbischof und Churfürst zu Cöln; Maximilian Churfürst in Baiern mit seiner Gemahlinn; Erzherzog Leopold von Oestreich mit seiner Gemahlinn; Herzog Albrecht in Baiern nebst seiner Gemahlin, und Franz Wilhelm Bischof zu Osnabrück, geborner Graf zu Wartenberg. Einer vorläufigen Abrede zufolge trafen alle diese fürstlichen Personen am 23sten Sept. Nachmittags nahe bey der Saalbrücke zusammen, und beschlossen von da aus miteinander ihren Einzug in die Stadt Salzburg zu halten. Nach der, an eben diesem Tage gehaltenen Procession fuhr ihnen der Erzbischof mit einem ansehnlichen Gefolge bis auf Liefering entgegen, wo er sie empfieng, und in einen, eigens für sie bestimmten mit schwarzem Sammet gezierten Staatswagen aufnahm. Worauf er sie unter dem Donner des groben und leichten Geschützes, und unter Paradierung der Bürger sowohl, als der Soldaten in die Stadt begleitete und in seine Residenz einführte, wo sie sämmtlich beherbergt, und, so lange sie da blieben, auf eine wahrhaft fürstliche Weise bewirthet wurden.

Den 24sten September als am Feste des heil. Rupert, geschah nun die feyerliche Uebertragung der Reliquien der beyden heil. Bischöfe Rupert und Virgilius mit einer überaus zahlreichen und glänzenden

Procession. Diese Procession gieng von der Pfarrkirche aus, und durchzog in schönster Ordnung alle obgenannte, dem erzbischöflichen Befehle gemäß, mit Triumphbögen prangende Hauptplätze. Sobald dieselbe in der neuen Domkirche sich völlig eingefunden hatte, wurde der Sarg mit den heiligen Reliquien, der von acht Prälaten getragen wurde, auf den Hochaltar gesetzt, und der Erzbischof stimmte ein feyerliches Hochamt an. Die zwey Churfürsten nebst den übrigen fürstlichen Personen wohnten nicht nur diesem Hochamte bey, sondern begleiteten auch die Procession mit entblößtem Haupte und mit brennenden Kerzen in der Hand.

Am folgenden Tage, als den 25sten September verrichtete der Erzbischof in dem neuen Dom die Kirchweihe, und hielt darnach, in Gegenwart aller anwesenden Chur- und Fürstlichen Personen, abermals ein feyerliches Hochamt. Die Fürsten verweilten nach der Kirchweihe noch etliche Tage in Salzburg; und der Erzbischof sparte keinen Aufwand, ihnen ihren Aufenthalt durch Schauspiele, Jagden und andere Belustigungen, so viel möglich, angenehm zu machen. Die Churfürsten von Cöln und Baiern reiseten mit ihrer Gesellschaft am 28sten September Nachmittags von Salzburg hinweg; und am 2ten October darauf erfolgte auch die Abreise des Erzherzogs Leopold und seiner Gemahlinn. Die ganze Feyerlichkeit dauerte acht Tage, während welcher Zeit eine unbeschreiblich große Menge Volks sich in Salzburg einfand, und der Andacht pflegte, um sich des vom Pabste verliehenen Ablasses

lasses theilhaftig zu machen. Jeder Priester, der in der Domkirche während der Octav Messe las, erhielt einen halben Thaler. Daher gab es von Morgen an bis Mittag auf mehreren Altären fast immer Messen; denn selbst ausländische Priester strömten in großer Anzahl herbey *).

Ueber den, von dem Stifte Berchtesgaden gegen das Erzstift Salzburg im Jahre 1607 bey dem Kaiserl. Reichshofrath wegen des Salzbauens am Dürrenberg und der Ausfuhr des Schellenberger Salzes; so

*) Ueber diese ganze Feyerlichkeit erschienen zwey gleichzeitige Schriften, als:

1) Basilicae Metropolitanae Salisburgensis Dedicatio; SS. Ruperti et Virgilii in eamdem Translatio ad VIII. et VII. Cal. Octob. Anni MDCXXIIX. acta. Compendio descripta a R. P. F. *Thoma Weiss*, Ord. S. Benedicti, Rhetorices Professore *Salisburgi*, Typis Christophori Katzenbergeri. (60 Seiten in 4.)

2) Relation vnnd Beschreibung, wie die Translation der Reliquien beeder Heyligen SS. Ruperti et Virgilii, als Hauptpatronen des Ertzstüffts Saltzburg, in die Newerbaute ThumbKirchen zu Saltzburg, dann vollends die Dedication vnd Weyhung jetztbesagter ThumbKirchen abgangen vnd verricht worden. Salzburg durch Gregorium Kyrnern, Anno 1628. (101 Seiten in 4.) — Diese letztere Beschreibung ist hinnach auch in Franz Dückhers Salzburgische Chronik S. 292 bis 323 und in Khevenhillers Annal. Ferdinand. Eilfter Theil S. 233 — 251 größtentheils eingerückt worden.

so wie wegen der Landesgränze und anderer Ursachen anhängig gemachten Proceß *) ist zwar im Jahre 1627 den 20. April ein Urtheil gefället worden; allein da in demselben einige Puncte nur in Ansehung des Besitzstandes entschieden, andere aber auf eine weitere Rechtsverhandlung ausgesetzt wurden; so ernannte der Kaiser, dem an der Einigkeit der katholischen Reichsfürsten jetzt mehr, als jemals gelegen war, den Erzherzog Leopold von Oestreich, und den Bischof Johann Christoph von Eichstädt zu seinen Commissarien, damit sie durch Subdelegation oder Abordnung Einiger ihrer Räthe zwischen dem Erzbischof von Salzburg, und dem Churfürsten Ferdinand von Cöln, als Probste von Berchtesgaden, eine gütliche Unterhandlung anstellen und alle obschwebenden Irrungen durch einen Vergleich beyzulegen suchen sollten. Die subdelegirten Kaiserl. Commissarien kamen nun in Reichenhall zusammen, wo zu gleicher Zeit auch Salzburgische und Berchtesgadische Abgeordnete sich einfanden. Am letzten October 1628 kam zwar da wegen der Ausfuhr des Schellenberger Salzes ein Vergleich zu Stande, aber mit dem Bedinge, daß es einem Theile, so wie dem andern freystehen sollte, denselben nach fünf Jahren zu widerrufen **). Unter Vorbehalt der nämlichen Widerruflich-

*) Neue Chronik von Salzburg. Erster Theil S. 108.

**) Dieser Interims-Vergleich findet sich in den Halleinischen Salzcompromißschriften Beylage Nro. 185. und in Lori's Sammlung des Baierischen Bergrechts Seite

ruflichkeit wurde am 4ten November darauf zu Reichenhall auch über die streitigen Landesgränzen zwischen Salzburg und Berchtesgaden ein Vergleich abgeschlossen *).

Die Werke, welche der Erzbischof, unter der Leitung des geschickten Baumeisters Santinus Solari, zur Befestigung der Hauptstadt aufführen ließ, näherten sich allmählich ihrer Vollendung. Im Jahre 1627 ist das Mirabell-Thor vollendet und zu Ehren des heil. Virgilius eingeweihet worden; und im folgenden Jahre wurde auch das äussere Linzer Thor nebst der Aufziehbrücke, und den Wällen und Schanzgräben ausgebauet, und dem heil. Rupert gewidmet. Im Jahre 1629 wurde auf dem Capuciner-Berge das Francisci-Schlößchen sammt den dazu gehörigen Verschanzungen fertig.

Im Jahre 1595 hatte Erzbischof Wolf Dietrich einige erzstiftische, im Herzogthume Steyer gelegene, ansehnliche Herrschaften, als Lichtenwald, Pischatz und Reichenstain nebst andern Gütern und Zehenten nicht nur ohne päbstliche Einwilligung, sondern sogar wider die ausdrücklichen Abmahnungen des damaligen Pab-

---

411. Vergl. Unpartevische Abhandlung vom Staat des Erzstifts Salzburg §. 281. S. 333.

*) Diesen Vergleich habe ich in Corpore Juris publici Salisb. S. 186—190 abdrucken lassen.

Pabstes Clemens VIII. um Einhundert, etliche und fünfzig Tausend Gulden veräussert und solche größtentheils dortigen unkatholischen Herren und Landleuten käuflich überlassen. Sobald Erzbischof Paris zur Regierung gelangt war, faßte er den Entschluß, diese veräusserten Güter wieder zu erwerben und an das Erzstift zu bringen. Anfangs wandte er sich an den Kaiser, hernach aber schlug er bey der Inner-Oestreichischen Regierung zu Grätz den ordentlichen Rechtsweg ein, und brachte es durch viele Mühe und Kosten endlich dahin, daß die Wiederlösung dem Erzstifte zuerkannt, und die Inhaber der Güter gegen Empfang ihres ausgelegten Kaufgeldes zur Abtretung verurtheilt wurden. Da nun der Erzbischof zu dieser Wiederlösung, so wie zu Vergütung der allenfallsigen Verbesserungen ungefähr eine Summe von 160,000 Gulden nöthig zu haben glaubte; so ließ er unterm 11ten August 1629 dem Domkapitel anzeigen: „Er verhoffe für sich selber, ohne Entgeld des Erzstiftes, an der genannten Summe mit 100,000 Gulden aufzukommen und solche zur vorhabenden Ablösung zu gebrauchen; wogegen ihm jedoch das Domkapitel eine schriftliche Versicherung zuzustellen habe, daß, von seinem Tode an gerechnet, durch 25 Jahre jährlich aus des Erzstiftes Einkünften ein Betrag von 3000 Gulden an solche Personen, die er (der Erzbischof) dazu benennen werde, entrichtet werden, diese jährliche Entrichtung aber nach Verlauf der 25 Jahre wieder ganz aufhören und dem Erzstifte heimfallen soll. Die übrigen 60,000 Gulden (fügte er hinzu) müssen gleichwohl durch ein An-

lehen aufgebracht, und bis zu deren Zurückzahlung von der Hofkammer verzinset werden; zu welchem Ende er die Beystimmung und Mitfertigung des Domkapitels erwarte.“ Das Domkapitel nahm, wie billig, das Anerbiethen des Erzbischofes mit Danke an, und stellte am 18ten darauf die verlangte schriftliche Versicherung aus *).

Nachdem der bisherige Domdechant zu Salzburg, Wilhelm Freyherr von Welsperg, im Frühjahre 1629 zum Bischof von Brixen erwählt worden war; hatte sich der Pabst die Verleihung der Domdechantey vorbehalten; und er war keinesweges zu bewegen, dem Domkapitel die freye Wahl zu überlassen, so eifrig sich auch dasselbe darum bewarb. Das Einzige, was der Erzbischof bewirken konnte, war, daß auf dessen Fürsprache der Pabst einen Herrn aus der Mitte des Domkapitels, nämlich den Eusebius Freyherrn von Froberg, zum Domdechante ernannte, welcher dann endlich auch, nach mancherley vergeblichen Gegenstrebungen von dem Domkapitel anerkannt, und am 24sten April 1630 in seiner neuen Würde feyerlich investirt wurde.

Schon im Jahre 1622 hatte der Erzbischof dem Domkapitel angezeigt, wie er entschlossen wäre, in der Domkirche nicht allein dreyzehen neue Präbenden auf- zurich-

*) Protocollum Capit. Salisb. ddto. 18. Augusti 1629.

zurichten, und dieselben mit neun graduirten und vier andern tüchtigen Personen zu besetzen, welche Hofkapläne heißen, und in Betreff des Chors dem Domdechante, in allen andern Sachen aber ihm (dem Erzbischof) gehorchen sollten, sondern auch die Anzahl der Vicarien um zwey Personen zu vermehren. Allein es verflossen beynahe neun Jahre, bis dieser Entschluß in Ausführung kam; denn erst am 6ten Januar 1631 kam die Stiftung dieser dreyzehen Hofkaplaneyen zu Stande. Der aus 34 Puncten bestehende Stiftungsbrief wurde nicht nur vom Erzbischofe, sondern auch zu mehrerer Bekräftigung von dem Domkapitel mit gewöhnlicher Förmlichkeit unterzeichnet. Diese Hofkapläne wurden insgemein Schneeherren (Canonici B. V. Mariae ad Nives) genannt, weil ihnen in der Domkirche die vorderste Kapelle auf der Epistelseite nebst dem zu Ehren der heil. Jungfrau Maria von Schnee erbauten Altare zur Verrichtung ihres Gottesdienstes angewiesen wurde. Zur Gründung dieses Collegiatstiftes gab der Erzbischof 150,000 Gulden auf die Landschaft, welche an jährlichen Zinsen 7,500 Gulden abwarfen, wovon die Schneeherren nebst ihren Beamten und Dienern unterhalten wurden. Die Ernennung aller dieser Chorherren behielt sich der Erzbischof vor, mit Ausnahme einer einzigen Pfründe, worüber er der Lodronischen Primogenitur das Präsentations-Recht mit vielen Vorzügen einräumte. Die Bestimmung der Schneeherren war, in der Domkirche den zweyten Chor zu besetzen, den Erzbischof bey allen Kirchenverrichtungen zu bedienen, und sich von ihm, nach dessen Belieben, auch zu

andern geistlichen Geschäften, besonders zu Rathsstellen, gebrauchen zu lassen.

In eben diesem Jahre wurde noch eine andere wichtige Stiftung zu Stande gebracht. Um seine Familie in dem Erzstifte ansäßig zu machen, stiftete Erzbischof Paris eine Lodronische Primogenitur, und übergab sie seinem Bruder Christoph Grafen v. Lodron und seiner männlichen Nachkommenschaft, als ein Fideicommiß, in der Ordnung, daß jederzeit der Erstgeborne nachfolgen sollte, wofern er der katholischen Religion getreu bleiben würde. Zum Hauptbesitze dieser Primogenitur bestimmte der Erzbischof unter andern folgende Güter und Rechte, als 1) den Lodronischen Pallast jenseits der Brücke innerhalb der Stadtmauern, welchen derselbe kurz vorher hatte erbauen lassen, nebst allen dazu gehörigen Nebengebäuden. 2) Zwey Häuser in der Bergstraße, welche vormals dem Samuel Ult und seinen Erben angehört hatten, nebst einem Garten. 3) Ein Landgut, insgemein Lehen genannt, ausserhalb des Virgili-Thors nahe an der Stadt mit allen Zugehörungen. 4) Alle Gefälle, Grundholden, Zehente und Güter, welche der Erzbischof neulich zu diesem Zwecke von dem Erblandmarschall, Johann Christoph von Nußdorf, gekauft hatte. 5) Das Patronatsrecht zu einer Schneeherren-Pfründe. Ueber diese Primogenitur wurde am 8ten April 1631 in lateinischer Sprache eine sehr ausführliche Stiftungsurkunde errichtet, und von

dem

dem Erzbischofe sowohl, als dem Domkapitel mit gewöhnlicher Feyerlichkeit unterzeichnet *).

Der König von Schweden, Gustav Adolph, welcher im July 1630 mit einem kleinen Heere in Deutschland eingefallen war, wurde von den Protestanten, als ihr vermeintlicher Retter, mit offenen Armen empfangen, und mit Mannschaft sowohl, als andern Hülfsmitteln nach Möglichkeit unterstützet. Daher gelang es ihm, in kurzer Zeit Sachsen, Franken und andere Provinzen zu erobern, und selbst bis an den Oberrhein vorzudringen. Bey der höchst gefährlichen Lage, worin sich jetzt die katholischen Länder in Deutschland befanden, ließ der Kaiser an den Churfürsten in Baiern und den Erzbischof von Salzburg, als ausschreibende Fürsten des Baierischen Kreises, wiederholte Aufforderungen ergehen, daß sie ihm, in Vereinigung mit den übrigen Kreisständen, zu Abwendung dieser großen Gefahr eine eben so schleunige, als genügende Hülfe leisten möchten. Es wurden daher im Jahre 1631 nacheinander zu Landshut drey Kreisversammlungen angestellet, und am Ende auch durch Mehrheit der Stimmen beschlossen, ein Regiment von 3000 Mann zu Fuß, und 500 zu Pferde eilfertig zu werben, und zu dessen Unterhaltung 33 Monate einfachen Römerzugs auf vier Fristen nach

*) Diese Urkunde erschien im Drucke, und findet sich auch in Joh. Christian Lúning's Spicilegio Ecclesiastico des Teutschen Reichs-Archivs Tomi I. Part. II. pag. 1051 — 1059.

nach München zu erlegen. Allein die Salzburgischen Gesandten, Wolf Wilhelm von Schrattenbach, Domherr zu Salzburg, Johann Kitzmägl, Hofvice-Kanzler, und Stephan Feyertag, Lehenprobst, widersetzten sich diesem Schluße, und erklärten, daß der Erzbischof, wenn man ihm neue, unerträgliche Bürden aufladen wolle, weder in eine fernere Kriegsverfassung, noch Geldanlage einwilligen werde *).

Bey dem Compositionstage, welchen der Kaiser zu Ausgleichung der zwischen den Katholiken und Protestanten wegen der geistlichen Güter entstandenen Streitigkeiten auf den dritten August 1631 nach Frankfurt ausgeschrieben hatte, erschienen im Namen des Erzbischofes Johann Marx von Altringen, Consistorialraths-Director zu Salzburg und Domherr zu Olmütz, und Martin Haaß, Consistorialkanzler. Allein diese Zusammenkunft zerschlug sich gänzlich, weil der inzwischen von den Schweden bey Leipzig erfochtene große Sieg die Protestanten in ihren Forderungen noch hartnäckiger und trotziger gemacht hatte. In Deutschland schickte sich nun Alles zu einem schrecklichen Kriege an. Erzbischof Paris betrieb daher mit verdoppeltem Eifer die Befestigung seiner Hauptstadt, und brachte im Jahre 1632 die Mauer auf dem Imberg vollkommen zu Stande, so daß die zum St. Francisci-Schlößchen führende Pforte in diesem Jahre zuerst geschlossen wer-

*) Lori's Sammlung des Baierischen Kreisrechts S. 278 bis 291.

werden konnte. Zugleich faßte dieser weise Fürst in eben diesem Jahre den wohlthätigen Entschluß, das den neuen Stadtwällen so nahe gelegene Schall- und Izlinger Moos auszutrocknen und urbar zu machen, damit nicht nur (wie er selbst in seinem Rescripte sagte) eine gesunde Luft für die Hauptstadt gewonnen, sondern auch der Frucht- und Getreidboden vermehrt würde. Aus Holland berufene Ingenieurs und Arbeiter nahmen die ganze, etwa zwey Stunden im Umkreise enthaltende Moorgegend auf, nivellirten sie und schnitten sie in die Haupt- und Nebengräben ab. Der durch die Felder von Izling in die Salzach ausgeführte Hauptcanal, und der Lemerbach nahmen die Seitengräben auf. Ein Theil der Soldaten, der Landwehr und der Schiffleute von Laufen wurden unter der Leitung der Holländer zu dieser Arbeit verwendet. Sodann legte man durch die Mitte des vormaligen Sumpfes vom Imberg bis zum Plainholz die sogenannte, mit Weiden besetzte Fürstenstraße an, die links und rechts viele Nebenwege durchkreuzten, welche durch 32 steinerne und 6 hölzerne Brücken in Verbindung gesetzt wurden. Hierauf überführte man die trockengelegte Strecke von ungefähr 2,700 Morgen Einen Fuß hoch mit guter, aus weiter Entfernung gesammelter Erde und mit Mergel; besäete sie zum Grasboden; erbaute einige Häuser und Scheunen, und leitete denselben von dem Domkapitelischen Schloße Röckelbrunn frisches Quellwasser zu. Alles das ward in einem Zeitraume von 12 Jahren bewirkt *).

---

*) Joseph Ernst von Koch-Sternfeld über Straßen- und Wasserbau S. 42—44.

Durch die vortrefflichen Sicherheitsanstalten, welche Erzbischof Paris zur Vertheidigung seiner Hauptstadt getroffen hatte, machte er Salzburg während des dreyßigjährigen Krieges zu einer wahren Helfenburg — zu einer Freystätte für viele hundert Flüchtlinge aus Baiern, Schwaben und Franken, welche durch den feindlichen Einfall der Schweden und der mit ihnen verbündeten Protestanten aus ihrem Vaterlande verscheucht worden waren. Nachdem König Gustav Adolph im April 1632 den Uebergang über den Lech mit seiner Uebermacht erzwungen, und sich dadurch den Weg in das Herz von Baiern geöffnet hatte; sah der sonst so beherzte Churfürst Maximilian seine Residenz München selbst für verloren an. Er hatte daher in Eile seine Schätze, Archivarurkunden und andere Kostbarkeiten einpacken, und, mit Bewilligung des Erzbischofes auf die Salzburgische Bergfestung Hohen-Werfen abführen lassen. Seine Gemahlin, die Churfürstin Elisabeth, flüchtete sich mit ihrem Hofstaate, und nebst mehreren Prinzen und Prinzessinnen des Baierischen Hauses nach Salzburg, und wurde von dem Erzbischofe nicht nur in seinen Pallast aufgenommen, sondern auch etliche Tage hindurch unentgeldlich bewirthet. Die Churfürstin brachte zugleich das wunderthätige Bildniß der Mutter Gottes Maria von Alt-Oettingen mit sich, und übergab es bey steigender Gefahr zu größerer Sicherheit dem Erzbischofe in Verwahrung, welcher dasselbe Anfangs in der Augustiner-Kirche zu Mühlen hinterlegte, hernach aber am Mariä Himmelfahrtstage in einer feyerlichen Procession von

dort

dort abholte, in eigner Person in die Domkirche überbrachte und daselbst zu öffentlicher Verehrung aussetzte. So lange dieses Gnadenbild zu Salzburg blieb, besuchte dasselbe nicht nur die Bürgerschaft fortwährend in großer Menge und in eifriger Verehrung, sondern es kamen auch täglich aus allen umliegenden Gegenden ganze Pfarrgemeinden und einzelne Wallfahrter herbey, und verrichteten gleichfalls ihre Andacht, um von Gott durch die Fürbitte der seligsten Jungfrau Maria die Gnade zu erflehen, daß er das Kriegsübel, welches im übrigen Deutschland Tod und Verderben verbreitete, von ihrer Heimath abwenden möchte *). Zu gleicher Zeit verordnete der Erzbischof, daß während des Krieges im Dom und in den sämmtlichen Klosterkirchen alle Sonn- und Feyertage das höchste Gut zur öffentlichen Anbethung ausgesetzt, und täglich die sieben Bußpsalmen gesungen werden sollten. Die Churfürstin von Baiern hielt sich mit ihrem Gefolge beynahe acht Monate zu Salzburg auf. Der 24ste November 1632 wurde zu ihrer Abreise bestimmt. An diesem Tage Morgens wohnte sie in der Domkirche dem Hochamte bey, welches der aus seinem Kloster Anhausen vertriebene gelehrte Abt Karl Stengel gehalten hatte. Mittags darauf

*) *Adlzreiter* Boicae Gentis Annal. Part. III. Lib. XVII. Num. 78. „Per id temporis, mirum est, quanta sincerae in Deum religionis documenta dederint Salisburgenses non modo cives, vere ad optima quaeque proclives ac cerei, sed etiam regio circum universa.“

darauf speisete sie bey Hofe und trat dann ihre Reise an. Der Erzbischof begleitete seine erhabene Gastfreundin, indem er das Gnadenbild in eigner Person nach Alt-Oettingen zurückbringen und daselbst feyerlich aufstellen wollte. Drey Tage brachte man auf dieser Reise zu; den ersten Tag übernachtete man zu Laufen, den zweyten zu Burghausen, und den dritten widmete man zu Alt-Oettingen den Andachtsübungen. Ausser einem reichlichen Opfer, das sich über 1000 Ducaten belief, verehrte der Erzbischof der dortigen Wallfahrtskirche noch überhin einen ganz goldenen kostbaren Kelch, und gelobte zugleich, zum Besten der Wallfahrter alldort einen Brunnen aus weißem Marmor setzen zu lassen, welchen er auch im Jahre 1637 zu Stande brachte, und mit den, zu seiner Unterhaltung nöthigen Einkünften versah *).

In der Zwischenzeit hatte der Erzbischof die Regierungsgeschäfte nie aus den Augen verloren; vielmehr sorgte er desto thätiger für die innere Sicherheit seines Landes, je augenscheinlicher sich die Gefahr von Aussen vergrößerte. Ausser den regulirten Soldaten, welche der Erzbischof bereits in der Stadt unterhielt, ließ er das erste Aufgeboth an die Landfahne ergehen, und die Schützen nebst dem übrigen geübten Landvolke in die Stadt einrücken, um die Wälle, Aussenwerke und

*) P. *Jacobi Irsing* Historia D. Virginis Oettinganae Part. I. Lib. II. Cap. VI. pag. 116.

und die nahen Berge damit zu besetzen. Man schätzte die Anzahl dieser wehrhaften Männer auf 24,000 Mann, denen auf ein zweytes Aufgeboth binnen wenigen Tagen beynahe eine gleiche Anzahl nachfolgen konnte. Die Schützen waren so gut abgerichtet, daß auch die jüngsten aus ihnen von 16 bis 17 Jahren auf 200 bis 250 Schritte die Scheibe nicht verfehlten. Erzbischof Paris hielt dabey so gute Mannszucht, daß er zur Nachtszeit ganz allein die Wachen besuchte, und alle Anordnungen selbst machte. Auf seine Befehle verlangte er die strengste Aufmerksamkeit, und ließ die Uebertreter ohne Gnade strafen, wodurch er wirklich alle Unordnung verhinderte. Um seinen Leuten Muth zu machen, erklärte er, „daß er für seine Hauptstadt Leib und Leben aufzuopfern bereit sey, und auf keinen Fall daraus weichen wolle.“

Im Jahre 1632 wurde am Hausruckviertel in Oberöstreich durch einen Lutherischen Prädicanten, Jacob Greimbl, unter Begünstigung des Königs von Schweden Gustav Adolph, abermals ein gefährlicher Bauern-Aufruhr angezettelt, welcher nichts Geringeres zum Ziele hatte, als das Land diesem Könige in die Hände zu liefern, und ihm allenthalben huldigen zu lassen. Der berühmte Graf Franz Christoph Khevenhiller, dessen Güter von den Rebellen besonders hart mitgenommen wurden, begab sich persönlich dahin, theils um dem Kaiser von der Beschaffenheit des Aufstandes Bericht zu erstatten, theils um zu dessen Dämpfung die geeigneten Maßregeln zu ergreifen.

Im

Im September kam er nach Salzburg, um von dem Erzbischofe sowohl, als von den daselbst eben anwesenden Churbaierischen geheimen Räthen eine Unterstützung zu erlangen. Von dem Erzbischofe verlangte er nur 100 Musketiere, und versprach, solche selbst zu unterhalten und zu besolden; allein er konnte keinen Mann, ja, nach seinem eigenen Ausdrucke, nicht einmal ein Körnlein Pulver erhalten. Er verweilte da mehrere Tage, und bemühete sich den Erzbischof mit allen erdenklichen Gründen, selbst mit Vorhaltung seiner, dem Kaiser und Reiche schuldigen Pflicht, zur Mithülfe zu bewegen; allein der Erzbischof blieb unbeweglich, und entschuldigte sich ein- wie allemal mit der Aeusserung: „Der König aus Schweden habe ihm kein Leid gethan, und er sey nicht in der Liga begriffen.“ Khevenhiller gieng daher unverrichteter Sache von Salzburg nach Böcklabruck zurück, von wo er am 24sten Sept. an den Kaiser über alles dieses einen Bericht erstattete *).

Im nämlichen Monate erschien zu Salzburg Graf von Rivara, Abgesandter des Herzogs von Fridland (Wallenstein), mit einem Credenzschreiben an den Erzbischof sowohl, als an das Domkapitel, in welchem der

*) Diesen Bericht liefert er selbst in seinen Annalib. Ferdinand. zwölfter Theil S. 268. Eine unumständliche Nachricht von diesem ganzen Bauern-Aufruhr findet sich bey Franz Kurz Beyträge zur Geschichte des Landes Oesterreich ob der Enns. Zweyter Theil Seite 45 bis 390.

der Herzog, als oberster Feldherr der Kaiserl. Armee, verlangte, „daß, weil zu Zuführung des nothwendigen Proviants ins Lager an Pferden großer Mangel wäre, man ihm von Salzburg aus 200 Fuhren zuschicken sollte."

Das Kriegsfeuer, welches besonders im Jahre 1632 in Baiern, Schwaben und Franken fürchterlich tobte, trieb nebst andern Fremden auch eine Menge Studenten nach Salzburg, um an diesem ruhigen Musensitze ihre Studien fortzusetzen. Im December desselben Jahres eröffnete daher ein Italiäner, Anton von Colla, auch Vorlesungen über die Medicin, schloß aber dieselben, aus Mangel der Zuhörer, bald wieder, und wurde Hofmedicus zu Salzburg, im Jahre 1635 aber gieng er als Churfürstlicher Leibmedicus nach München.

Nachdem Johann Christoph von Nußdorf, Erbmarschall des Erzstifts, im Jahre 1632, mit Tode abgegangen und mit ihm sein Geschlecht erloschen war; verlieh Kaiser Ferdinand II. als Herzog von Steyermark, das hierdurch erledigte Erbmarschallamt, auf Empfehlung des Erzbischofs, dem Bruder desselben, Christoph Grafen von Lodron und seiner männlichen Nachkommenschaft, und stellte darüber zu Wien den 19ten Februar 1633 einen feyerlichen Belehnungsbrief aus.

In eben diesem Jahre den 12ten August starb Jacob Eberlin, Bischof zu Seckau. Zu seinem Nachfolger ernannte der Erzbischof den Consistorialdirector

zu

zu Salzburg, Johann Narx von Aldringen, und weihete ihn am 28sten desselben Monats selbst zum Bischofe.

Auf mehrfältiges Zureden des Erzbischofes beschloß die Universität im Jahre 1634 die Studenten zu Vertheidigung der Stadt zu bewaffnen. Am 9ten Febr. wurden die Studenten in den academischen Saal gerufen, wo ihnen der Rector, Matthäus Weiß, diesen Entschluß eröffnete und sie zur Ergreifung der Waffen ermunterte; jedoch mit dem Beysatze, daß kein Zwang Statt haben, ihnen die Wahl ihrer Officiere zukommen, und durch die Waffenübungen den Studien kein Abbruch geschehen sollte. Die meisten Studenten bezeugten auf der Stelle ihre Bereitwilligkeit; sie wählten aus ihrer Mitte einen Hauptmann, einen Lieutenant und einen Fähnrich, und erhielten ihre eigene Fahne. In der Folge fand man es jedoch nöthig, die Studenten wieder zu entwaffnen, weil es zwischen ihnen und den Soldaten zu häufigen Schlägereyen gekommen war *).

Da ausser den fortwährenden Kriegsunruhen im Jahre 1634 in Baiern auch eine schreckliche Pest ausbrach, die nur allein zu München gegen 15,000 Menschen dahin raffte; so flüchtete sich Herzog Albert in Bai-

*) Historia Universitatis Salisburgensis Lib. I. Cap. V. pag. 75 seq.

Baiern mit seiner Familie nach Laufen, wo er das erzbischöfliche Schloß bewohnte. Hier verlor er seine tugendhafte Gemahlin Mechtild, welche am 1. Juny ihre fromme Seele aushauchte. Vor ihrem Tode besuchte sie noch der Erzbischof, und wohnte hernach auch dem Seelenamte bey, welches für sie in der dortigen Stiftskirche gehalten wurde.

Das Convict der jungen Religiosen, die von auswärtigen Klöstern nach Salzburg zum Studieren geschickt wurden, befand sich bisher in dem Kloster St. Peter. Da dem Abt Albert die fernere Beybehaltung desselben zu beschwerlich fiel; so überließ er solches den Professoren der Universität und schloß mit ihnen darüber einen besondern Vertrag, vermöge dessen er ihnen nicht nur alles Tisch- und Bettgewand nebst Küchengeschirr unentgeldlich übergab, sondern zu einer Beyhülfe noch überhin 2000 Fl. in Baarem schenkte. Am 2ten May 1635 wurde dieser Vertrag von dem Erzbischofe bestätiget *).

In dem, im Jahre 1620 den 4ten August ausgefertigten Freyheitsbriefe wurde der Ritterschaft im Erzstifte, jedoch mit Ausnahme der Landesfürstlichen Gehege und Bannförste, das kleine Weidwerk bewilliget. Da nachmals diese Bewilligung auf verschiedene

Art

*) Die Bestätigungsurkunde findet sich in Noviss. Chronic. Monast. ad S. Petrum pag. 541.

Art ausgelegt wurde, und auch etliche Prälaten seit undenklichen Jahren ein Jagdrecht zu besitzen vorgaben; so ließ der Erzbischof am 30sten May 1635 an den Ausschuß der Landschaft eine Verordnung ergehen, wodurch er, zu Beseitigung der bisherigen Anstände, die Gränzen der niedern Jagdbarkeit näher bestimmte *).

An der Befestigung der Hauptstadt wurde noch immer thätig fortgearbeitet. Im Jahre 1634 wurde die Befestigung des Capucinerberges vollendet, und das Stein- oder St. Johannesthor erbauet. Im folgenden Jahre wurde die Hauptfestung Hohen-Salzburg nicht nur mit neuen Aussenwerken verstärkt, sondern auch von dem Mönchberg durch ein neues Bollwerk, insgemein die Katze genannt, abgesondert.

Im Jahre 1636 entstand zu Salzburg das Kloster der Clarisser- oder Loreto-Nonnen. Die erste Veranlassung zum Baue desselben und der dazu gehörigen Kirche gab Ludwig Friedrich von Grimming, welcher im Jahre 1631, ehe er als Capuciner die Ordensgelübde ablegte, ein Testament verfertigte, worin er ein Capital von 5000 Fl. für die Erbauung eines Nonnenklosters nach der Regel des heil. Franciscus bestimmte. Als nun im folgenden Jahre die Schweden auf Landshut anrückten, flüchteten sich aus dem dortigen

*) Diese Verordnung ist abgedruckt im Salzburger Intelligenzblatte vom Jahre 1808. St. 45. S. 784.

tigen Loretokloster zehn Baierische Nonnen nach Salzburg, wo sie einige Zeit von den Gaben guter Menschen lebten, und endlich auf den Einfall kamen, den Erzbischof zu bitten, daß er ihnen ein Kloster ihres Ordens nach der Grimmingischen Stiftung erbauen möchte. Der Erzbischof gewährte ihnen diese Bitte, und behielt aus ihrer Mitte zur Anpflanzung des neuen Klosters drey Nonnen zurück, nämlich M. Franciska Stroblin von München, Maria Thecla Schrenkin von Eggenmühl, und Maria Martha Eggerin von Rosenheim. Im Jahre 1633 erkaufte er den Platz zum neuen Gebäude, und ließ sofort den ersten Stein dazu legen. Nach drey Jahren wurde dieses Klostergebäude vollendet, und am 13ten July 1636 den Nonnen wirklich zur Wohnung eingeräumet. Im nämlichen Jahre ließ der Erzbischof durch den Bischof Johann Christoph zu Chiemsee den Grundstein zu Erbauung der Loreto-Capelle legen. Nach dieser erbaute er auf eigne Kosten die Altöttinger-Kapelle, und dann die von Maria zu Einsiedeln, welche alle er selbst hinnach einweihete, und mit eignen Stiftungen versah.

Die im Jahre 1634 in Baiern ausgebrochene Pest wurde im December des folgenden Jahres auch im Salzburgischen verspüret, und verbreitete sich mit solcher Heftigkeit, daß im Sommer 1636 davon auch schon die Hauptstadt selbst größtentheils angesteckt war. Bey steigender Gefahr entfernten sich nicht nur die Domherren, sondern auch der Erzbischof verließ seine Residenz, und wohnte einige Zeit zu Hellbrunn, und die

übri-

übrige Zeit zu Riff. Am 27sten Juny wurden, auf Befehl des Universitäts-Rectors, die Schulen geschlossen, und die Professoren sowohl, als die Studenten, so lange nach Hause entlassen, bis man sie wieder einberufen würde. Dieses geschah gerade nach drey Monaten, nämlich am 27sten September, weil inzwischen die Sterblichkeit ziemlich nachgelassen hatte. Allein kaum waren die Schulen wieder geöffnet worden, als am 7ten October abermals zwölf Bürgershäuser plötzlich mit der Seuche befallen wurden und fast ganz ausstarben. Ueberhaupt wüthete dieses Uebel 36 Wochen hindurch in der Stadt, und rieb beynahe den dritten Theil der Einwohner auf. Nur allein das Kloster St. Peter blieb davon befreyt, weil der Abt desselben, Albert, aus Vorsicht gleich Anfangs die Thore sperren ließ, und nicht nur seinen Mönchen, sondern auch den Bedienten des Klosters allen Umgang mit den übrigen Einwohnern der Stadt mit der Drohung untersagte, daß, wer aus ihnen ein anderes Haus betreten würde, nicht mehr in das Kloster eingelassen werden sollte.

Im November 1636 gieng der Domdechant, Eusebius von Tulliers Freyherr von Froberg, mit Tode ab, zu dessen Nachfolger am 15. December darauf der Domherr Karl Fugger Graf zu Kirchberg und Weissenhorn erwählet wurde.

Das Erzstift besaß seit uralten Zeiten in der Reichsstadt Regensburg einen, mit Mauern und Gebäuden umgebenen Hof, der insgemein der Salzbur-

ger

ger-Hof genannt wurde *). Im Jahre 1637 wurde dieser Hof, der ohnehin ganz baufällig war, dem dortigen Bischofe, auf dessen Ersuchen, zu Erbauung und Aufrichtung eines Seminariums oder Alumnats von dem Erzbischof, mit Einwilligung des Domkapitels, nutznießlich überlassen; jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß man den Erzbischof und seine Nachfolger bey allen Reichsversammlungen, oder wenn sie sonst dahin kommen würden, sowohl für ihre Person und Bedienung, als für ihre Gesandtschaften darin mit Zimmern und andern Gemächern genugsam versehen; oder aber wenn nach Gestalt des Hofstaates an Quartieren und Stallungen Etwas mangeln würde, solches mit benachbarten Canonicatshäusern ersetzen sollte.

Auf dem, zu Regensburg im Januar 1637 gehaltenen Churfürsten-Tage ist wegen des noch fortwährenden Krieges einmüthig beschlossen worden, „daß die im Prager Frieden angesetzte Contribution von Einhundert zwanzig Römermonaten nicht allein, in so weit sie noch ausständig wäre, vollends eingebracht, sondern abermals eine gleiche Anzahl von Römermonaten von der Zeit an, da der im Prager Friedensschlusse bestimmte Termin sich endigen würde, in sechs gleichen Fristen von allen getreuen Ständen des Reichs einge-

for-

*) Nachrichten von Juvavia. Diplomatischer Anhang. Seite 188, und Carl Theodor Gemeiner's Regensburgische Chronik Bd. I. S. 131.

fordert werden sollte*)." Der Antheil, welchen das Erzstift nach der Reichsmatrikel an dieser Contribution von 240 Römermonaten zahlen sollte, betrug in Gelde eine Summe von 438,720 Fl. Die Unerschwinglichkeit dieser Anlage stellte zwar der Erzbischof bey dem Kaiser sehr dringend vor, und bath um Milderung derselben und um Aufschub; allein Anfangs wurde er mit seiner Bitte durchaus abgewiesen, und erhielt durch einen eignen Courier einen geschärften Kaiserl. Zahlungsbefehl. In diesem Gedränge wandte er sich nicht nur an das Domkapitel, sondern schrieb auch auf den 7ten Sept. 1637 nach Salzburg einen Landtag aus. Inzwischen betrat er auf den Rath das Domkapitels nochmals den Gnadenweg, und brachte es durch vielfältiges Anlangen bey dem Kaiserlichen Hofe endlich doch dahin, daß die, dem Erzstifte auferlegte Contribution auf 350,000 Fl. herabgesetzet, und zum Erlage dieser Summe eine Frist von drey Jahren bewilliget wurde. Um das hierzu erforderliche Geld aufzubringen, und die ohnehin erschöpfte Landschafts-Casse wieder mit einem Vorrathe zu versehen, wurde in dem, am 23sten December darauf errichteten Landtagsabschiede allen Unterthanen des Erzstiftes eine Leibsteuer anferlegt, von welcher jedoch die Domherren und ihre gebrödeten Diener ganz befreyt blieben.

Im Jahre 1638 den 21sten Febr. kaufte der Erzbischof

*) *Londorpii* Acta publica. Vierter Theil. S. 624.

bischof von Johann Melchior Mändlich, Bürger zu Augsburg, und Johann Philipp Haman das Kupfer-Bergwerk in Brennthal im Pinzgau mit allem Zugehör und verleibte es der Hofkammer ein. Im nämlichen Jahre wurde auf dem Mönchberg zu Salzburg die Befestigung vollendet, und das äusserste Thor von Mühlen herauf ausgebauet, welches der Erzbischof der heil. Monica widmete, und so, wie seine andern Gebäude, mit einer passenden Inschrift versah.

Auf dem, nach Landshut auf den 28sten Nov. eben dieses Jahres ausgeschriebenen Baierischen Kreistage, ist durch die Mehrheit der Stimmen dem Kaiser zu nothwendiger Fortsetzung des Krieges eine neue Geldhülfe von 75 Römermonaten bewilliget worden. Allein die Salzburgischen Gesandten, Martin Haas, Hofvicekanzler, Stephan Fevertag, Lehenprobst, und Johann Reichard Holthuetter, alle drey geheime Hof- und Kammerräthe, wollten sich, aus Mangel einer Instruction, zu dieser neuen Anlage nicht verstehen; jedoch erklärten sie, daß der Erzbischof, ihr Herr, nicht ermangeln würde, den Ausstand von der unlängst zu Prag und Regensburg festgesetzten Anlage zu verglichener Zeit abzustatten *).

Am 18ten December 1638 Abends um 6 Uhr starb zu Salzburg der Domprobst Johann Krafft von Weit-

*) Johann Georg Lori's Sammlung des Baierischen Kreisrechts S. 296.

Weittingen, und erhielt den Domherrn Adam Lorenz Grafen von Törring zu seinem Nachfolger, welcher am 21sten Januar 1639 zu dieser Würde erhoben wurde.

Der Churfürst in Baiern hatte zu einer Entschädigung für die ungeheuern Kosten, welche ihm der bisherige Krieg verursacht hatte, auf den Legstätten Ingolstadt und Donauwerd das Halleinische Salz einseitig mit einem ausserordentlichen Aufschlage belegt; worüber er aber mit dem Erzbischofe Paris in einen Streit gerieth; denn dieser behauptete, daß nach dem Salzvertrage ohne seine Einwilligung kein solcher Aufschlag geschehen dürfte, und daß solcher zur Halbscheid mit dem Erzstifte getheilt werden müßte. Durch ein Schreiben vom 3ten September 1639 widersprach der Churfürst dieser Forderung; welche jedoch der Erzbischof in seinem Antwortschreiben vom 14ten October darauf hinwieder bestmöglichst zu begründen suchte, und sich sein Recht auf bessere Zeiten feyerlichst vorbehielt *).

Um dem vieljährigen landverderblichen Kriege ein Ende zu machen, und das zerrüttete Reich wieder in Ordnung zu bringen, hatte Kaiser Ferdinand III. auf den 26sten July 1640 nach Regensburg einen allgemeinen Reichstag ausgeschrieben, auf welchem er selbst erschien

*) Die Schreiben beyder Fürsten finden sich in den Halleinischen Salzcompromißschriften Beylage Nro. 42. und Beylage Lit. A. 4.

erschien und in eigner Person den Vortrag machte. Zu dieser Versammlung sind von dem Erzbischofe von Salzburg sieben Gesandte abgeordnet worden, nämlich Johann Dietrich Freyherr von Muggenthal, des Erzstifts Domherr und Anwald; Johann Christoph Metzger, geheimer Rath, Hofkanzler und Pfleger zu Neuhaus; Stephan Feyertag, Rath und Lehenprobst; Johann Georg Oechsl, Consistorialkanzler; Christoph Jacob Renner, Hofrath und Stadtsyndicus; Wolf Erich Ueberackher zum Sieghartstein, Rath, Landmann, Pfleger zu Kropsperg und Probst im Zillerthal; und Jacob Platz, Hofrath. Während dieses Reichstages, dessen Abschluß sich über ein ganzes Jahr verzog, ereignete sich zwischen Salzburg und Baiern ein Rangstreit, welcher dadurch veranlaßt wurde, weil zur Audienz bey dem Kaiser, um ihm die Bedenken der Churfürsten und Stände zu hinterbringen, wegen des Fürstenraths Oesterreich und Baiern deputirt, Salzburg aber, ohne eine Ansage zu erhalten, übergangen worden war. Da aber Salzburg ohnehin erfahren hatte, zu welcher Zeit diese Relation bey dem Kaiser geschehen würde; so fand sich nichts desto weniger der Salzburgische Gesandte Doctor Metzger auch dabey ein, und wollte bey der Relation die Stelle gleich an Oesterreich, und also die Präcedenz vor Baiern nehmen, und vor dem Baierischen Gesandten, dem Herrn von Haslang, in das Kaiserliche Gemach gehen. Allein der Baierische Gesandte wollte dieses nicht gestatten, sondern hielt den Salzburgischen Gesandten beym Mantel von der Thür zurück, mit dem Bedeuten, „daß an-

jetzo

jetzo nicht Salzburg, sondern Baiern die Präcedenz gebühre."

Durch diesen Hergang fanden sich die Salzburgischen Gesandten höchlich beleidigt; sie machten davon dem Erzbischofe sogleich eine Anzeige, und erklärten, daß sie bis auf dessen weitern Befehl nicht zu Rath kommen würden. Da Salzburg in dem Fürstenrathe das Directorium führte, und daher durch dessen Entfernung von den Rathssitzungen selbst der Gang der Geschäfte gehemmet wurde; so versuchten die übrigen Stände und Gesandte diese zwischen Salzburg und Baiern obschwebende Streitigkeit beyzulegen, wobey der eben anwesende Markgraf von Baden sich besonders thätig bezeugte *).

Im Jahre 1641 den 7ten May starb zu Salzburg Thomas Perger von Embslieb, hochfürstl. geheimer Rath, Hofuntermarschall und Pfleger zu Wartenfels, welcher unter drey Erzbischöfen dem Erzstifte die wichtigsten Dienste geleistet, und durch seinen uneigennützigen Amtseifer sowohl, als durch seine ungeheuchelte Gottesfurcht sich bey Groß und Klein eine allgemeine Achtung erworben hatte. Er wurde in der ehemaligen St. Nicolaus-Kirche im Kay begraben, wo ihm Erzbischof Paris aus Dankbarkeit ein marmornes Denkmal mit einer sehr ehrenvollen Grabschrift setzen ließ **).

Theils

*) *Londorpii* acta publica. Vierter Theil S. 411.

**) Diese Grabschrift ist abgedruckt in *Ottonis Aicher* Thea-

Theils um in allen Benedictinerklöstern in Deutschland eine gleichförmige Zucht und Ordnung einzuführen, theils auch um die, von den Protestanten entzogenen Klostergüter mit vereinter Kraft desto leichter wieder an den Orden zu bringen, wurde von dem gefürsteten Abte Johann Bernard von Fulda, von dem Abte Anton von Kremsmünster und noch von einigen andern Aebten der Vorschlag gemacht, alle Klöster dieses Ordens in ganz Deutschland in eine einzige Congregation zu vereinigen, wobey man zugleich die Absicht hatte, diese Klöster wieder, wie im Mittelalter, zu Sitzen der Gelehrsamkeit zu erheben *), damit von dort aus nicht nur die Universität zu Salzburg stets mit tüchtigen Lehrern versehen, sondern auch anderwärts ähnliche Lehranstalten, als Schutzwehren gegen den einreißenden Irrglauben, errichtet werden könnten. Dieser Vorschlag erhielt den ganzen Beyfall des Kaisers; und es wurde daher mit dessen Bewilligung, nach vorläufigen Berathschlagungen, auf den 20sten Januar 1631 eine allgemeine Versammlung nach Regensburg ausgeschrieben, wozu alle Aebte mit dem Ersuchen eingeladen wurden, daß sie daselbst entweder persönlich erscheinen, oder einen Bevollmächtigten dahin abordnen möchten. Diese Versammlung kam zwar richtig zu Stan-

---

tro Funebri Part. III. pag. 106. und in Hübner's Beschreibung der Stadt Salzburg Bd. I. S. 270. Vergl. Salzburger Intelligenzblatt vom Jahre 1808. S. 657.

*) Vergl. Meinen kurzen Entwurf der Lateinischen Literatur. II. Hauptstück §. 9.

Stande, wobey Abt Albert von St. Peter nicht nur persönlich erschien, sondern auch von den übrigen Aebten bevollmächtiget wurde, zu den Bischöfen von Augsburg, Constanz, Freysing und Regensburg zu reisen, und sie zur Einwilligung in die beschlossene Errichtung einer allgemeinen deutschen Benedictiner-Congregation zu bewegen. Allein da die Bischöfe zum Theile selbst nach Klostergütern lüstern waren, und zugleich besorgten, daß ein so mächtiger Ordensbund ihren Gerechtsamen einen Abbruch thun möchte; so gaben sie theils ausweichende, theils geradezu abschlägige Antworten, und wußten es bey dem päbstlichen Stuhle dahin zu bringen, daß von demselben der weitere Betrieb eines solchen allgemeinen Klöstervereins sogar ausdrücklich untersagt wurde. Gleichwie aber Erzbischof Paris sowohl aus persönlicher Neigung zum Benedictinerorden, als auch zur Fortpflanzung der Universität zu Salzburg einen solchen Verein allerdings gewünscht hatte; also faßte er nunmehr den Entschluß, wenigstens die Benedictinerklöster seines Kirchensprengels durch einen Bund mit einander zu vereinigen. Durch ein Decret vom 9ten Januar 1636 eröffnete er diesen Entschluß dem Abte Albert von St. Peter, und trug ihm auf, daß er in Einverständnisse mit den übrigen Aebten, und mit Beyziehung geschickter Ordensmänner, neue, den Zeitbedürfnissen, so wie dem Geiste der Ordensregel angemessene Satzungen für eine Salzburgische Benedictiner-Congregation entwerfen sollte. Diese Satzungen wurden, unter der Leitung des Abts Albert, von den Professoren der hohen Schule noch im

nämlichen Jahre entworfen, und dem Erzbischofe zur Bestätigung vorgelegt. Nachdem solche bestätiget, und den sämmtlichen Klöstern des Salzburgischen Kirchensprengels zur Einsicht und Ueberlegung mitgetheilt worden waren; berief der Erzbischof, welcher wegen eingerissener Pest bisher dieses Geschäft verschoben hatte, durch ein Sendschreiben vom 26sten August 1641 alle Aebte seiner Diöcese nach Salzburg, welche auch am 6ten November darauf größtentheils in eigner Person erschienen, und im Kloster zu St. Peter ihre Sitzungen hielten. Sie errichteten nun unter dem Schutze des Erzbischofes die Salzburger Benedictiner Congregation, und wählten für dieses Mal den Abt Albert von St. Peter zum Präses, und den Abt Urban von Admont zum Visitator derselben *).

Einige gelehrte Benedictiner haben das Büchlein von der Nachfolge Christi dem frommen Thomas von Kempen abgesprochen und zu beweisen gesucht, dasselbe sey von einem gewissen Benedictiner-Abte Joh. Gersen verfaßt worden. Gegen diese sonderbare, schon von den Jesuiten stark bestrittene Meinung hatte der Probst der regulirten Chorherren von Diessen, Simon Werlin, eine neue Abhandlung (Novae Vindiciae Kempenses) geschrieben, welche Probst Petrus von Gars hierauf zu München 1641 drucken ließ, und unter

*) *Mezger* Historia Salisburg. Lib. V. Cap. 30. et Noviss. Chronicon Monast. S. Petri pag. 547 — 554.

ter dem Namen aller Pröbste aus dem Salzburgischen Kirchsprengel, jedoch ohne ihr Vorwissen dem Erzbischofe Paris mit einer Zueignungsschrift überreichte. Da darin gegen den Benedictinerorden, besonders gegen das Kloster Ottobeuern, einige grelle Beleidigungen vorkamen; so verlangte der Abt dieses Klosters, Maurus, dafür Genugthuung, und verklagte den Probst von Gars zu Salzburg, und jenen von Diessen bey dem Bischofe zu Augsburg. Der Probst von Gars wurde persönlich nach Salzburg vorgeladen, und mußte den 12ten July 1642 vor dem Consistorio, in Gegenwart eines Notarius, öffentlich abbitten. Zugleich ließ der Erzbischof, der zwischen zwey so ansehnlichen Orden alle Zwietracht gehoben wissen wollte, unterm 30sten darauf durch das Consistorium an alle Klöster den Befehl ergehen, daß die Werlinische Abhandlung im Erzstifte nirgends geduldet, sondern vielmehr durchaus verbothen, und die bereits ausgestreuten Exemplare wieder zusammengebracht und gänzlich unterdrückt werden sollten. Der Verfasser selbst, Simon Werlin, welcher, wie gesagt, bey dem Bischofe zu Augsburg verklagt worden war, überschickte dem Abte zu Ottobeuern ein Abbittschreiben, erklärte aber dabey ausdrücklich, daß er in der Hauptsache von seiner Meinung nie abweichen werde *).

Da

*) Es kam hierauf von ihm noch eine neue Schrift zum Vorschein, unter dem Titel: Rosweydus redivivus, id est, Vindiciae Vindiciarum Kempensium. Coloniae Agripp. 1649. in 12.

Da der Kaiser zu Fortsetzung des Krieges von den Ständen des Baierischen Kreises eine neue Geldhülfe verlangt hatte; so wurde deßhalb auf den 1sten October 1642 nach Landshut abermals ein Kreistag ausgeschrieben, auf welchem Stephan Feyertag, Lehenprobst, Christoph Ulrich Ambach, Consistorial-Kanzler, und Christoph Jacob Stemmer, Stadtsyndicus zu Salzburg, als Salzburgische Gesandte erschienen, und, als durch die Mehrheit der Stimmen dem Kaiser vierzig Römermonate bewilliget wurden, im Namen ihres Herrn, des Erzbischofes, zu Protokoll erklärten, „daß derselbe sich dermal in keine fernere Contribution einlassen könne, weil er auf dem jüngsten Reichstage zu Regensburg, wo er die Ueberbürdung des Erzstiftes augenscheinlich bewiesen hätte, einen Geldbeytrag von 356,460 Fl. übernommen, und solche Summe Fristenweise bis auf Jacobi 1644 mit dem Bedinge zu bezahlen versprochen hätte, daß inzwischen das Erzstift von allen andern Anlagen befreyt und verschont bleiben sollte; bey welchem Anerbiethen es auch selbst der Kaiser allerdings hätte bewenden lassen *)."

Der Domdechant, Karl Fugger Graf zu Kirchberg und Weissenhorn, gieng am 9ten Oct. 1642 mit Tode ab. Ihm folgte in dieser Würde Johann Christoph Bischof zu Chiemsee, geborner Graf zu Liechtenstein, welcher am 1sten December darauf von dem Domkapitel einstimmig dazu gewählt wurde.

Durch

*) Lori's Sammlung des Baier. Kreisrechts S. 311.

Durch eine Bulle vom 13ten September 1642 hatte Pabst Urban VIII. verschiedene Feyertage aufgehoben, und dabey befohlen, daß man nur die von ihm benannten Tage künftighin in der Kirche noch feyern sollte. Diese Bulle wurde in Salzburg nachgedruckt, und vermittelst eines Consistorialbefehles vom 3ten Februar 1643 im ganzen Erzbisthume mit dem Aufträge verkündiget, daß man sich daran, wie an ein allgemein verbindliches Kirchengesetz halten sollte *).

In eben diesem Jahre verstarb Alexander Freyherr von Thurn, Erbschenk des Erzstiftes, ohne männliche Nachkommenschaft. Das von ihm bekleidete Erbamt blieb mehrere Jahre unbesetzt; aber die von ihm um und zu Mühldorf besessenen Zehende verlieh der Erzbischof sogleich seinem Bruder, Christoph Grafen von Lodron, zu einem erblichen Mannslehen.

Im nämlichen Jahre wurden Abt Albert zu St. Peter, aus dem Prälatenstande, Ferdinand Gottlieb Rehlinger, aus der Ritterschaft, und Hanns Khellenperger aus der Bürgerschaft, bey der Landschaft in Salzburg zu General-Steuereinnehmern erwählet, und unterm 1sten März 1643 von dem Erzbischofe und Ständen gemeinschaftlich mit einer sehr aus-

*) Ueber Feyertage im Erzstift Salzburg. Eine historische Bemerkung (von Corbinian Gärtner). In Vierthaler's Literaturzeitung vom Jahr 1802. Drittes Heft S. 60 — 67.

ausführlichen Amts-Instruction oder Bestallung versehen, worin dem Ersten zu einer jährlichen Besoldung 200 Fl., einem Jeden der zwey Letzten aber 300 Fl. aus den Landschaftlichen Gefällen zugesichert wurden*).

Der erst im vorigen Jahre zum Domdechante erwählte Johann Christoph Bischof zu Chiemsee, der zugleich auch Consistorial-Präsident war, schloß den 1sten December 1643, also gerade an seinem Wahltage, seine irdische Laufbahn, und wurde am 4ten darauf in der Domkirche feyerlich begraben. Kurz vor seinem Hinscheiden besuchte ihn noch der fromme Bartholomäus Holtzhauser, den er zum Pfarrer und Dechant zu St. Johann im Leogenthal in Tyrol befördert, und in seinem Vorhaben, einen Weltpriester-Verein zu stiften, vorzüglich bestärkt und unterstützet hatte. Als Holtzhauser sein Mitleiden vor dem Sterbebette äusserte, erinnerte ihn der Bischof an die Vorsehung Gottes, und verschied **). Ausserdem war dieser Bischof ein ausserordentlicher Freund und Gönner der Studierenden; denn er wohnte fast allen öffentlichen Disputationen und Schulübungen an der Universität bey; und

*) Diese Instruction ist vollständig abgedruckt in J. E. Ritters von Koch-Sternfeld Salzburg und Berchtesgaden. Erster Band S. 216 — 222.

**) Vita venerabilis Servi Dei Bartholomaei Holtzhauser, Clerici saecularis, et Vitae communis Clericorum Saecularium Restauratoris. Ingolstadii 1723. Part. I. cap. XVII. pag. 80.

und pflegte alle Monate fünfzehn arme Studenten, zu Ehren der fünfzehn Geheimnisse des heil. Rosenkranzes, in seinem Pallaste auszuspeisen, denen er zum Mittagsmahle mehrere Speisen nebst Wein auftischen ließ, und die er während des Essens selbst bediente; für das Nachtessen aber gab er einem Jeden derselben 1 Fl. Für diesen großen Wohlthäter der Studenten wurde daher auch in der Universitäts-Kirche ein feyerliches Seelenamt gehalten, wobey Johann Jacob von Preising, Mönch von Tegernsee, und damals Professor der Rhetorik zu Salzburg, als Leichenredner auftrat *).

Am 11ten Jänner 1644 wurde der Domherr Guidobald Graf von Thun durch die Mehrzahl der Stimmen zum Domdechante erwählt; das Bisthum zu Chiemsee aber verlieh der Erzbischof am 17ten des nämlichen Monats dem Domherrn **Franz Vigilius Grafen von Spaur**, und weihte ihn am 6ten März darauf, als am Sonntage Lätare, in der Domkirche zu Salzburg selbst zum Bischofe.

Nachdem der Schwedische Feldmarschall Torstenson zu Anfange des Jahres 1645 mit einem zahlreichen Heere in Böhmen eingefallen war, und am 6ten März bey Jankau über die Kaiserlichen und Baiern einen großen Sieg erfochten hatte; rückte er mit raschen Schritten bis an die Donau vor, und eroberte fast

das

*) Historia Universitatis Salisburgensis Lib. I. cap. V. pag. 83.

das ganze Land am linken Ufer dieses Flusses. Dieser unglückliche Vorfall verbreitete nicht nur über Oesterreich einen ausserordentlichen Schrecken, sondern auch der Erzbischof von Salzburg fand sich dadurch bewogen, seine bisherigen Wehranstalten zu verdoppeln, und ließ deßbalb im April dem Ausschusse der Landschaft beweglich vortragen, „daß der Schwedische Feind nunmehr dem Erzstifte sich nähere, und es daher unumgänglich nothwendig sey, daß, weil die ordentlichen Steuergefälle bey weitem nicht erklecken, jeder Landstand und Unterthan dem Vaterlande mit einem Darleihen beyspringen soll *)." Bald darauf wurden an die Gränzen des Erzstiftes einige Truppen abgeordnet, um eine feindliche Streifpartey' abzuhalten, welche mit Gewalt herein zu dringen vorhatte.

Während Salzburg von Aussen mit einem feindlichen Einfalle bedroht wurde, entzündete sich auch im Innern des Landes ein gefährlicher Aufruhr; denn die ausserordentlichen Abgaben, welche der so lange andauernde Krieg nothwendig gemacht hatte, besonders die Leibsteuer und der Viehauffschlag, hatten unter den Bauern, besonders im Gebirge, ein starkes Murren, und endlich gar einen offenbaren Widerstand und Aufruhr

*) Fast um die nämliche Zeit wurde in Steyermark ein gezwungenes Anlehen ausgeschrieben. S. A. Julius Cäsars Geschichte des Herzogthums Steyermark. Siebenter Band S. 311.

ruhr veranlaßt *). Im Zillerthal war der Anfang gemacht, und dann lief das Feuer beynahe durch das ganze Gebirg. Am 19ten May 1645 brach das Volk im Zillerthal Anfangs zu Fügen, und nachhin zu Zell mit Gewalt in die Rüstkammern ein, bemächtigte sich des darin aufbewahrten Gewehres, und suchte auch die Mittersiller aufzuwiegeln. Sobald der Erzbischof davon benachrichtiget worden war, schickte er eilends einiges Kriegsvolk zu Fuß und zu Pferde an die Gränzen von Mittersill. Zu näherer Untersuchung dieses Herganges ernannte er hierauf seine Räthe Wolf Ehrenreich Ueberäckher, Pfleger zu Alt- und Lichtenthann, und Franz Cammerlor, Doctor der Rechte, zu Commissarien, und ertheilte ihnen unterm 27sten May 1645 eine ausführliche Instruction, in welcher er ihnen unter andern auftrug, „daß sie sich unverzüglich in das Zillerthal begeben, den dortigen Aufrührern ihr sträfliches Benehmen mit allem Nachdrucke, jedoch bescheiden vorhalten, ihnen vermittelst lebhafter Darstellung der großen Gefahr, worin gerade jetzt das Vaterland schwebte, die Nothwendigkeit der neuen ausserordent-

*) Zu dieser Empörung hat vermuthlich auch das unkluge und willkührliche Verfahren der Beamten nicht wenig beygetragen. Dieses erhellt aus dem Protocollo Cap. Salisburg. ddt. 30. Maji 1645. Es wird da gemeldet, „daß der Erzbischof zu Verhütung der zu besorgenden Rebellion der Unterthanen den Pfleger in der Windischmatrey von seinem Dienste entfernt und seine Stelle inzwischen mit einer andern Person besetzet habe.“

ordentlichen Abgaben begreiflich machen, zugleich aber versichern sollten, daß, wenn ein Unterthan entweder durch Ungleichheit in dem Steueransatze, oder durch Uebernehmung der nachgesetzten Beamten sich beschwert finde, und seine Klage an den Erzbischof bringen werde, man nicht unterlassen werde, ihm nach Recht und Billigkeit an die Hand zu gehen."

Noch ehe diese Commissarien von Salzburg nach dem Zillerthal abgereiset waren, hatten die dort zusammenrottirten Unterthanen die mit Gewalt ergriffenen Waffen bereits wieder abgelegt, und sich zu ihren Häusern verfügt; denn die verwittwete Erzherzoginn Claudia zu Innsbruck, als damals regierende Vormünderinn in Tyrol, hatte von diesem Aufstande kaum Nachricht erhalten, als sie zu Stillung desselben ihre zwey Räthe, den von Stahelburg, und den von Wolfsthurn, nach dem Zillerthal abschickte, denen es auch sogleich gelang, die aufrührischen Bauern zur Auslieferung der Waffen und zum Auseinandergehen zu bereden. Nicht nur diese zwey Herren machten von ihrer mit den Bauern gepflogenen Unterredung dem Erzbischofe eine schriftliche Anzeige, sondern unterm 25sten May schrieb auch selbst die Erzherzoginn an denselben, und legte sowohl damals, als auch noch hernach vermittelst Abordnung des von Stahelburg eine Fürsprache für die Bauern bey ihm dahin ein, „daß er seine Milde der sonst wohlverdienten Strenge vorziehen, oder die Strafe doch wenigstens auf eine andere Gelegenheit verschieben möchte." Der Erzbischof nahm

um

um so weniger Anstand, diesem gewichtigen Fürworte Gehör zu geben, als hierauf am 13ten Juny vor der, inzwischen im Zillerthale angelangten hochfürstl. Commission auch die Bauern wegen ihres Aufstandes eine Abbitte geleistet, und die Entrichtung aller vorhin verweigerten Abgaben feyerlich zugesagt hatten. Da in der Zwischenzeit, als die in das Gebirg abgeschickten Soldaten daselbst verweilten, die Wachen der Hauptstadt im Falle eines Angriffes nicht genugsam besetzt werden konnten; so wurden auf Verlangen des Erzbischofes, die Studenten am 3ten Juny durch einen öffentlichen Anschlag an der Pforte der Universität aufgefordert, die Waffen zu ergreifen, und sich zur Vertheidigung der Stadt bereit zu halten. Sogleich stellte sich eine hinreichende Anzahl, welche täglich, jedoch ohne Abbruch der Studien, in den Waffen sich übte, und so lange bewaffnet blieb, bis im darauf folgenden Monate July im Gebirge die Ruhe wieder hergestellt, und das Kriegsvolk von dort nach Salzburg zurückgekehrt war *). Indessen war die Ruhe von kurzer Dauer; denn es brach nicht nur im Zillerthale ein neuer Aufstand aus, sondern auch in andern Gerichten des Gebirges, beson-

*) Diesen Aufruhr hat ein gleichzeitiger Zillerthaler in Knittelversen beschrieben, welche Beschreibung sich in Abschriften unter dem dortigen Volke, bis auf die späte Nachkommenschaft erhalten hat, und nunmehr in L. Hübners Beschreibung des Erzstifts Salzburg Band III. S. 724—727 vollständig abgedruckt ist. Add. Historia Univers. Salisb. pag. 88.

besonders in Windischmatrey, Salfelden, Werfen, Radstadt und in Lungau rotteten sich mehrere Mißvergnügte zusammen, und faßten den Entschluß, so wie die Zillerthaler, der Eintreibung der ausserordentlichen Auflagen sich mit Gewalt zu widersetzen. Der Erzbischof schickte daher abermals eine ansehnliche Commission in das Gebirg, mit dem Auftrage, die Rädelsführer auszukundschaften, sie zu verhaften und zur Strafe zu ziehen. Besonders wurden im Jahre 1647 im Zillerthale sechs neue Aufwiegler ergriffen, und Anfangs nach Kropfsberg, hernach aber nach Salzburg abgeführt, wo sie bey dem Festungsbaue zur Schanzarbeit in Eisen verurtheilt wurden. Erst durch diese, mit Klugheit verbundene Strenge ist die, in der bedenklichsten Lage des Vaterlandes ausgebrochene, und fast drey Jahre fortwährende Unruhe völlig gedämpft worden.

Da Erzbischof Paris die Absicht hatte, für die Nachkommen seiner Familie, die Grafen von Lodron, getreue und geschickte Beamte zu erziehen; so errichtete er zu Salzburg in der Bergstraße jenseits der Brücke ein Seminarium oder Erziehungshaus für acht Jünglinge, ohne jedoch diese Zahl zu beschränken, und bestimmte zum Unterhalte desselben auser einigen Capitalien verschiedene Güter und Unterthanen, die er zu diesem Zwecke größtentheils erkauft hatte. Ueber diese Anstalt, welche, weil sie dem Schutze der Mutter Gottes empfohlen ward, den Namen Lodronisch-Marianisches Collegium erhielt, stellte der Erzbischof

am

am 11ten September 1645 einen feyerlichen Stiftungsbrief aus, worin er den Inhaber der Lodronischen Primogenitur zum Patron ernannte und ihm die Gewalt einräumte, die Zöglinge sowohl, als den Präfecten aufzunehmen, und auch wieder zu entlassen, welches Letztere jedoch ohne wichtige Ursache nicht geschehen sollte *). Zu dieser Stiftung gab unterm 27sten darauf, auf Verlangen des Erzbischofes, auch das Domkapitel seine Einwilligung, jedoch mit dem Beysatze, daß dadurch weder dem Erzstifte, noch dem Domkapitel einiger Nachtheil verursacht, und daher von den, dazu gewidmeten Gütern alle fünfzehen Jahre die Anlait, nebst allen andern herrschaftlichen Gebühren abgereicht werden sollte.

Ueber die Gränzen der Landesfürstlichen und der Grundherrl. Gerichtsbarkeit wurde schon in frühern Zeiten mehrmals gestritten **). Diese Streitigkeiten dauerten noch immer fort, und gaben zu häufigen Ungelegenheiten und Beschwerden Anlaß. Um diesem, der Rechtspflege so nachtheiligen Unwesen ein Ende zu machen, setzte der Erzbischof eine eigne Hofcommission nieder, welche mit den, mit einer Gerichtsbarkeit begabten

*) Ein wesentlicher Auszug dieses Stiftungsbriefes findet sich in Hübners Beschreibung der Stadt Salzburg. Zweyter Band S. 549.

**) Chronik von Salzburg. Sechster Theil S. 370. und S. 453.

ten Grundherrschaften, als dem Domkapitel, dem Prälatenstande und den Inhabern der vier Erbämter des Erzstiftes über die, von ihnen angebrachten Beschwerden unterhandeln, und mit ihnen über den Umfang und die Gränzen der grundherrlichen Gerichtsbarkeit einen, soviel möglich, erschöpfenden Receß oder Vergleich verabreden sollte. Im Jahre 1645 kamen nun drey solche Recesse zu Stande. Der Receß mit dem Prälatenstande wurde am 16ten November, und jener mit dem Domkapitel am folgenden Tage von dem Erzbischofe unterzeichnet. Die Unterzeichnung des mit den vier Erbämtern abgeschlossenen Recesses erfolgte am 1sten December darauf *).

Gleichwie Erzbischof Paris während des langwierigen Krieges sich stets aller besondern Bündnisse enthalten hatte; also nahm er auch an den Friedensunterhandlungen keinen andern Antheil, als den ihm die Eigenschaft eines Reichsstandes zur Pflicht machte. Nachdem diese Unterhandlungen mit den Franzosen zu Münster, und mit den Schweden und ihren Genossen zu Osnabrück angefangen hatten; wurde der Erzbischof sowohl von dem Kaiser, als von dem Churfürsten zu Mainz und dem Churfürsten in Baiern schriftlich eingeladen, auch in seinem Namen eine Gesandtschaft nach

*) Alle diese drey Recesse habe ich in meinem Corpore Juris publici Salisburgensis, im dritten Abschnitte No. II., No. VII. und No. XII. vollständig abdrucken lassen.

nach Westphalen abzuschicken. Die Personen, welche der Erzbischof zu diesem Geschäfte bestimmte, waren Balthasar Zauchenberger, Probst auf St. Virgilien-Berg zu Friesach; Volpert Motzl, Hofvicekanzler und Pfleger zu Neuhaus, und Kaspar Joachim Reiter, beyder Rechte Doctor und Rath. In der am 16ten December 1645 ausgestellten Vollmacht gab der Erzbischof seinen Gesandten im Wesentlichen folgende Anweisung: „Sie sollten bey ihrer Ankunft zu Münster bey dem ersten Kaiserlichen Minister Grafen von Trautmannsdorf ihre Sendung beglaubigen, und dann die Vollmacht in der Mainzischen Kanzley hinterlegen. Da die Friedensunterhandlungen schon lange vor ihrer Ankunft begonnen hätten; so sollten sie sich des Stimmens enthalten, bis sie von den vorausgegangenen Verhandlungen sich genugsam unterrichtet hätten. Das Friedensgeschäft aber sollten sie nach Thunlichkeit befördern helfen und in ihren Abstimmungen der Mehrzahl beytreten, ausser es würde Etwas zum Nachtheile des Erzstiftes beschlossen. In Betreff der Kirchengüter hätten sie zwar auf die Beobachtung des Augsburger Religionsfriedens zu dringen; wofern sich aber dazu keine Hoffnung zeigen würde; so sollten sie es gleichwohl bey dem Prager Frieden bewenden lassen, jedoch mit der Verwahrung, daß denjenigen, die sich dadurch beschwert fänden, ihre Rechte unverletzt bleiben sollten. Ferner hätten sie darüber zu wachen, daß nichts unternommen werde, was den uralten Rechten des Erzstiftes und dem, bisher auf den Reichstägen beobachteten Herkommen zuwider wäre. Würde dessen ungeachtet

ein

ein solcher widriger Fall sich ereignen; so sollten sie dagegen die Rechte des Erzstiftes auf der Stelle durch einen schriftlichen Widerspruch verwahren, und zu gleicher Zeit einen Bericht darüber dem Erzbischofe durch einen Eilbothen zuschicken."

Als die Salzburgischen Gesandten zu Münster erschienen, machte zwar Chur-Mainz an ihrer Vollmacht die Ausstellung, als ob solche zu beschränkt wäre, indem darin der Beysatz fehlte, daß der Erzbischof alle Handlungen seiner Gesandten genehmigen würde; allein sie wurden nichts desto weniger sogleich zu den Friedensunterhandlungen gezogen, wobey sie aber gleich Anfangs erklärten, daß sie im Fürstenrathe Niemanden den Vorrang überlassen könnten. Von dieser Zeit an wohnten sie sowohl zu Münster, als späterhin auch zu Osnabrück den Berathschlagungen bey, und behaupteten überall unter den Fürstlichen Gesandten den ersten Platz *).

Trotz der eingeleiteten Friedensunterhandlungen wurde der Krieg immer noch mit Wuth fortgesetzet. Nach-

*) Von den Verrichtungen der Salzburgischen Gesandtschaft bey den Westphälischen Friedensunterhandlungen findet sich eine ausführliche, beurkundete und in der Sprache der Römer geschriebene Nachricht in *Joannis Baptistae* de *Gasparis* de Protestantium Germanorum in Catholicos gestis historica Narratione. (Venetiis 1775.) pag. 189 — 244.

Nachdem im Sommer 1646 der Schwedische Feldmarschall Wrangel, und der französische Feldherr Türenne bey Giessen sich miteinander vereiniget hatten, zogen sie mit gesammter Macht durch Franken, und brachen ohne vielen Widerstand in Baiern ein, wo sie mehrere Gränzstädte einnahmen und ausplünderten, und das flache Land verheerten. Um von seinem Lande ferneres Unglück abzuwenden, unterhandelte Churfürst Maximilian mit den Franzosen und Schweden einen Waffenstillstand, welcher zu Ulm den 14ten März 1647 auch wirklich zu Stande kam. Vermöge desselben machte sich der Churfürst anheischig, seine Kriegsvölker von der Kaiserlichen Reichsarmee zurück zu rufen und bis zum erfolgenden allgemeinen Frieden eine vollkommene Neutralität zu beobachten. Dieser einseitige Waffenstillstand, ein Werk der Französischen Entzweyungs-Politik *), brachte nicht nur den Kaiser in eine ausserordentliche Verlegenheit, sondern setzte auch das Erzstift Salzburg einer großen Gefahr aus; denn da darin von den beyden Kronen Frankreich und Schweden dem Churfürsten unter andern Orten der ganze Baierische Kreis für seine Truppen zu Quartieren

und

*) Frankreich hatte hauptsächlich nur darum den Herzog in Baiern von dem Kaiser zu trennen gesucht, um sich aus ihm mitten in Deutschland einen Bundesgenossen zu bilden, den es bey jeder Gelegenheit, als einen Nebenbuhler, dem Hause Oesterreich entgegensetzen könnte. *Bougeant* Histoire du Traité de Westphalie. Tome V. Liv. VIII. pag. 267.

und Contributionen angewiesen worden war; so schickte derselbe sogleich seinen Rath Doctor Mändl an den Erzbischof und forderte, daß im Erzstifte entweder ein Theil seines Kriegsvolkes einquartiert, oder dafür eine angemessene Summe Gelds bezahlt werden sollte. Beyde Forderungen schlug der Erzbischof rund ab, und zeigte sich entschlossen, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, wofern es auf einen Ernst ankommen sollte. Dieses fand auch Maximilian selbst nicht für rathsam, weil die Schätze und Kostbarkeiten seines Hofes größtentheils zu Salzburg in der Flucht, mithin in der Gewalt des Erzbischofes waren, der sich damit, im Falle eines Bruches, leicht hätte schadlos halten können. Der Churfürst ließ daher seine Forderungen nicht weiter betreiben und stand davon stillschweigend ab. Indessen traute der Erzbischof doch nicht, und war daher auf seiner Hut; indem er nicht nur die Besatzung in der Hauptstadt verstärkte, sondern auch die Gränzorte des Erzstiftes mit bewehrter Mannschaft besetzen ließ.

Inzwischen hatte Churfürst Maximilian den Waffenstillstand wieder aufgekündiget, weil er wahrgenommen hatte, daß die Feinde, anstatt, wie sie ihm versprochen hatten, den Abschluß eines allgemeinen Friedens zu beschleunigen, seitdem angefangen hatten, dem Kaiser und den Katholiken unerträgliche Bedingungen vorzuschreiben, und selbst das zu wiederrufen, was sie bereits vorhero zugestanden hatten. Er söhnte sich daher mit dem Kaiser aus, und schloß mit ihm zu Pilsen

den 7ten September 1647 einen Vertrag, wodurch er sich verpflichtete, seine Truppen sogleich wieder, wie zuvor, mit der Kaiserlichen Hauptarmee zu vereinigen, welche damals in Böhmen gegen die Schweden stand. Im siebenten Artikel dieses Vertrages versprach der Kaiser, „daß er die Baierischen Truppen mit aller Nothdurft in und ausser Böhmen, ohne Entgeld des Churfürsten, wie auch mit nöthigen Winterquartieren in Franken und Schwaben, oder auch anderwärts, jedoch ausser Baiern, versehen, wie auch den Erzbischof zu Salzburg zu Abstattung der assignirten 22 Monate, dann auch der alten ausständigen Contribution und die ihm ins Künftige noch auferlegt werden möchte, ernstlich und wirklich vermögen, anhalten und keinesweges darin moderiren solle und wolle.“

Als der Inhalt dieses Artikels in Salzburg bekannt wurde, erregte er großes Aufsehen und gab zu ernstlichen Betrachtungen Anlaß; denn man hielt Baiern für die einzige Triebfeder desselben, und schloß daraus, wie willkommen diesem Nachbarstaate jede Gelegenheit wäre, dem Erzstifte wehe zu thun. Der Erzbischof ließ hierauf bey dem Kaiserlichen Hof eine umständliche Denkschrift überreichen, und darin durch Quittungen beweisen, daß er zur Nothdurft des Reiches bereits weit mehr, als seine Schuldigkeit wäre, beygetragen, und nebstdem auch zur Befestigung seines Landes ungeheure Summen verwendet habe.

Die, durch den Tod des letzten Inhabers erle-

digte Hofmark Thurn verlieh der Erzbischof seinem geheimen Rathe und Kammer-Director, Johann von Platz, und stellte darüber am 9ten November 1647 einen feyerlichen Belehnungsbrief aus.

Der Schwedische Feldmarschall **Wrangel**, welcher gegen den Churfürsten **Maximilian** wegen des gebrochenen Waffenstillstandes äusserst erbittert war, brach schon im Jänner 1648 mit seinem Heere aus den Winterquartieren auf, und suchte, in Vereinigung mit dem Französischen Feldherrn **Türenne**, den Krieg abermals in Baiern zu spielen. Mit dem Anfange des Maymonats setzten sich diese zwey Heerführer nach Baiern in Bewegung; sie drangen mit Uebermacht vor, und zwangen die Kaiserlichen und die Baiern, Anfangs den Lech, und bald darauf auch die Isar zu verlassen. Bey der Annäherung der Feinde verließen die meisten Landleute in Baiern auf beyden Seiten der Isar ihre Häuser, und flüchteten sich mit Weibern, Kindern und Gesinde, nebst ihrem Viehe und Getreidvorrathe theils gegen **Wasserburg** und **Braunau**, theils nach dem Salzburgischen, wo daher, obgleich die Anzahl der Flüchtlinge von Tag zu Tag zunahm, das Getreid so sehr im Preise fiel, daß das Schaff Korn um 4 fl. 30 kr. verkauft wurde. Auch Churfürst **Maximilian** flohe aus seiner Residenzstadt, obgleich diese indessen befestiget worden war, und begab sich mit seinem Hofstaate nach **Wasserburg**, sodann nach **Braunau**, und endlich, bey steigender Gefahr, nach **Salzburg**, wo er am 8ten Juny mit sei-

nem

nem ganzen Hofstaate eintraf, und von dem Erzbischofe mit aller Achtung, jedoch ohne öffentliches Gepränge empfangen wurde. Für den alten, hochsinnigen Maximilian war es gewiß eine tiefe Demüthigung, bey einem Fürsten Zuflucht suchen zu müssen, den er von jeher mit zu weniger Mässigung behandelt hatte *). Dabey mußte er auf seiner Flucht die traurige Nachricht vernehmen, daß der Feind seinem, ohnehin ganz erschöpften Lande eine Brandschatzung von einer Million Reichsthaler auferlegt habe, und solche mit unerhörter Grausamkeit erzwingen und eintreiben lasse. Die Stadt, oder der Marktflecken, welcher den geforderten Erlag nicht leistete, wurde geplündert, und dann gewöhnlich in die Asche gelegt.

Erzbischof Paris hatte auf die erste Nachricht von dem Rückzuge der Reichsarmee seine Hauptstadt mit allen nothwendigen Bedürfnissen versehen, die Anzahl des schweren Geschützes auf den Wällen vermehrt, und

---

*) *Bougeant* Histoire du Traité de Westphalie. Tom. VI. Liv. IX. pag. 77. „Le Duc de Baviere cedant lui-meme à la terreur generale, donna dans cette occasion un triste spectacle des revolutions humaines, contraint de fuir loin de sa Capitale avec sa famille et tout ce qu'il avoit de plus precieux, tout infirme qu' il etoit dans un âge fort avancé, et pour comble d' humiliation, il se vit reduit a demander un azyle a l'Archeveque de Salzbourg, qu'il avoit jusqu' alors traité avec peu de menagemens.„

und an die Landfahnen das Aufgeboth erlassen, sich auf den ersten Wink marschfertig zu halten.

Da die Kaiserlichen und die Baiern auf dem linken Ufer des Inns sich nicht mehr sicher glaubten; so zogen sie auf das rechte Ufer herüber, nachdem sie die Brücken hinter sich abgebrochen hatten, und machten da Anstalten, den Feinden wenigstens die Uebersetzung dieses Stromes, als des Schlüssels zu den Oestreichischen Erbstaaten auf alle mögliche Art streitig zu machen. Nachdem die Schweden und Franzosen, welche der Reichsarmee bis auf den Inn nachgefolgt waren, **Wasserburg** vergebens belagert hatten, wandten sie sich nach **Mühldorf**, einer zum Erzstifte Salzburg gehörigen Stadt auf dem linken Ufer des Inns, und schlugen am 19ten Juny allda ihr Hauptquartier auf. Vor ihrem Einzuge schickten sie zwey Trompeter in die Stadt hinein zum Magistrat, mit der Anfrage, ob man sie als Freunde, oder als Feinde empfangen würde. Der Magistrat antwortete: „Er könne hierüber nichts verfügen, sondern sey von dem Erzbischofe beauftraget, wenn ein solcher Fall vorkäme, denselben unverzüglich nach Salzburg zu berichten und von dort her die Entscheidung zu erwarten. Er werde daher auf der Stelle einen Eilbothen an den Erzbischof abschicken und hoffe, dessen Antwort bis Morgen zu erhalten.“ Allein die Schweden und Franzosen warteten die Rückkunft des Eilbothen nicht ab, sondern nahmen Mühldorf sogleich mit Gewalt in Besitz; machten jedoch die Salzburgischen Soldaten, welche

als Besatzung darin lagen, nicht zu Gefangenen, sondern schickten sie, unter einer Bedeckung, nach Wasserburg. Doch in Mühldorf drangen gegen alle Erwartung die Schwedischen Soldaten in die Häuser ein, und raubten die darin vorräthigen Lebensmittel, wodurch mehrere Bürger in einen großen Nothstand versetzet, und, um ferneren Zudringlichkeiten auszuweichen, genöthiget wurden, sich in das Kapuciner-Kloster zu flüchten. Allein bey dem, am 6ten July erfolgten Abzuge von Mühldorf betrugen sich die Schweden und Franzosen ganz friedlich, und verlangten nicht die geringste Brandschatzung. Auch wurde während ihres Aufenthalts, die Wegnahme der Lebensmittel ausgenommen, sonst kein Einwohner persönlich gemißhandelt, noch eine andere Feindseligkeit ausgeübt *).

Solange die Schweden und Franzosen in Mühldorf sich aufhielten, versuchten sie mehrmals über den Inn zu setzen; allein jeder Versuch, eine Schiffsbrücke herzustellen, wurde vereitelt, weil das rechte Ufer längs dem Strome verschanzet, und mit Soldaten und Scharfschützen hinlänglich besetzt war. Hierzu kam noch der Umstand, daß der ohnehin reißende Fluß durch anhaltendes Regenwetter stark anschwoll, und die Hoffnung einer Uebersetzung immer mehr entfernte. Die Schweden und Franzosen zogen daher unverrichteter Sache von Mühldorf ab, und

*) *Joa. Baptista* de *Gasparis* loc. cit. pag. 230.

giengen nach Baiern zurück; wo sie aus Rache über die mißlungene Unternehmung schrecklich wütheten, und ganze Streken zur Einöde machten.

Da die Nähe der feindlichen Kriegsheere auch dem Erzstifte neue, ausserordentliche Ausgaben verursachte, die auf der Stelle bestritten werden sollten; so versammelte sich, auf Befehl des Erzbischofes, der kleinere Ausschuß der Landschaft im August 1648, und brachte, in Ermangelung eines andern Mittels, ein allgemeines gezwungenes Anlehen dergestalt in Vorschlag, daß jeder Stand und Unterthan mit einem, seinem Vermögen angemessenen Betrage, jedoch gegen jährliche Zinsen, belegt werden sollte. Dieser Vorschlag wurde von dem Erzbischofe sogleich genehmiget, und sofort in Vollzug gesetzt.

Die in Westphalen angeknüpften Friedensunterhandlungen wurden zwar durch die Fortsetzung des Krieges in ihrem Gange gehemmet, aber nie ganz abgebrochen. Nachdem in der Mitte des Jul. 1647 der Kaiserl. Minister Graf von Trautmannsdorf von dort abgereiset war, und dadurch die Unterhandlungen in einige Stockung geriethen; rief Erzbischof Paris zwey seiner Gesandten, nämlich den Probst Zauchenberger, und den Hofvicekanzler Motzl, nach Salzburg zurück, und ließ allein seinen Rath Reiter als Gesandten in Osnabrück, welchem er jedoch bald darauf den Doctor Johann Adam Krebs als Mitgesandten beygesellte. Fast zu gleicher Zeit erhielt der

Erzbi-

Erzbischof von dem päbstlichen Nuntius aus Münster ein Schreiben, wodurch er ermahnet wurde, durch seine Gesandtschaft sich der katholischen Religion in Deutschland anzunehmen, und den Bestrebungen ihrer Widersacher entgegen zu arbeiten. Der Erzbischof schrieb ihm zurück: „Ihm habe nie etwas näher am Herzen gelegen, als die Aufrechthaltung des Glaubens. Daher habe er seinen Gesandten öfter aufgetragen, auf diesen Gegenstand ihre ganze Aufmerksamkeit zu richten. Er werde diesen Auftrag nochmals erneuern, obgleich das Erzstift von aller Ketzerey befreyt sey."

Die Aufträge, welche die Salzburgischen Gesandten von dem Erzbischofe erhalten hatten, erfüllten sie auch bey jeder Gelegenheit mit ängstlicher Genauigkeit. Da sie im Fürstenrathe das Directorium führten, und daher auch den Berathschlagungen zu Osnabrück, wo die Religions-Angelegenheiten verhandelt wurden, von Amtswegen beywohnen mußten; so erklärten sie sowohl schriftlich, als mündlich, daß sie bloß nur, um die Vorrechte des Erzbischofes zu verwahren, erschienen, und durch ihre Gegenwart keineswegs zu erkennen geben wollten, als ob sie mit dem, was zum Nachtheile der katholischen Kirche beschlossen worden, einverstanden wären *).

Als die Friedensschlüsse zwischen dem Kaiser, und

den

*) Adami *Adami* Relatio historica de Pacificatione Osnabrugo-Monasteriensi cap. XXIX. §. 13. pag. 564.

den beyden Kronen Frankreich und Schweden bereits so weit berichtiget und ins Reine gebracht waren, daß es nur noch auf die allerseitige Unterzeichnung ankam; suchten die Salzburgischen Gesandten die Nothwendigkeit, zur Mitunterschrift beygezogen zu werden, auf alle Art zu vermeiden. Reiter reiste daher nach Salzburg zurück; der andere Gesandte aber, Doctor Krebs, begab sich von Osnabrück nach Münster, wo er am 12ten October 1648 in Hinsicht auf die bevorstehende Unterzeichnung der beyden Friedensurkunden dem Mainzischen Reichs-Directorio eine umständliche Verwahrungsschrift übergab, in welcher er dem Erzstifte die alten Vorrechte nochmals ausdrücklich vorbehielt, und zugleich im Namen des Erzbischofs erklärte, daß dieser den Inhalt der Friedensschlüsse nicht anerkenne, noch weniger aber gutheiße *). Ungeachtet dieser Verwahrung, dergleichen auch von andern katholischen Ständen eingekommen waren, wurde am 24gsten desselben Monats der Friede mit den Franzosen zu Münster, und mit den Schweden und ihren Genossen zu Osnabrück von den Kaiserlichen und einigen Reichsständischen Gesandten feyerlich unterzeichnet.

Nachdem Churfürst Maximilian von dem nahen Abschluße des Friedens sichere Nachricht erhalten hatte; brach er mit seinem Gefolge am 20gsten October, nach einem mehr als viermonatlichen Aufenthalte, von

*) Diese Verwahrungsschrift findet sich unten, Beylage Nro. III.

te, von Salzburg auf, und kam, nachdem er indessen mehrere Tage zu Wasserburg zugebracht hatte, am 17. November nach München zurück. Da ausser dem Baierischen Hofe während dieser Zeit auch viele andere Flüchtlinge sich in Salzburg einfanden, welche zur Aufzehrung der vorräthigen Lebensmittel nicht wenig beytrugen; und da zu gleicher Zeit die Feldfrüchte in Baiern entweder vom Feinde verwüstet wurden, oder aus Abgange der Schnitter auf dem Acker verdarben; so entstand hieraus im folgenden Jahre eine große Theuerung, so daß in Salzburg das Schaff Korn um 38 fl., und der Weizen um 48 fl. verkauft wurde. Unter den armen Leuten riß daher eine solche Hungersnoth ein, daß Einige sogar anfingen, Baumrinden, Wurzeln, Eicheln und dergleichen zu mahlen und daraus Brod zu backen. Diese schlechte, ungesunde Kost brachte mit dem Anfange des Sommers eine Seuche zum Ausbruche, welche bis zum Herbste fortwüthete, und besonders auf dem Lande mehrere Menschen dahin raffte.

Kaum war das Neujahr 1649 eingetreten, als der Erzbischof in seiner Residenzstadt mit einem äusserst verdrüßlichen Auftritte überraschet wurde; denn in dem Westphälischen Frieden war den Chur-Baierischen Kriegsvölkern der Baierische Kreis zur Vergütung ihres ausständigen Soldes und zur einstweiligen Verpflegung, bis zu ihrer Abdankung angewiesen worden. Weil aber der Erzbischof, wiewohl er, als ein vornehmer Stand, zu diesem Kreise gehörte, we-

der zu

der zu Uebernehmung der zugewiesenen Regimenter, noch zu Abstattung eines Ersatzes an Gelde sich bequemen wollte; so wurden von der Baierischen Generalität, die dieses Geschäftes halber zu Regensburg versammelt war, zwey Abgeordnete, als der Feldmarschall-Lieutenant Georg Truckmüller zu Prun, und der Oberste Wilhelm Veltin, mit dem Auftrage nach Salzburg geschickt, den Erzbischof zur Leistung obiger Forderungen durch eine nachdrückliche Vorstellung zu vermögen. Nachdem die Abgeordneten dem Erzbischofe in einer Audienz ihr, am 19ten Jänner 1649 zu Regensburg ausgestelltes Beglaubigungsschreiben überreicht, und den Zweck ihrer Sendung mündlich eröffnet hatten, übergaben sie ihm auch eine umständliche schriftliche Vorstellung, welche in einer derben Sprache abgefaßt war, und im Wesentlichen also lautete: „Daß, wenn der Erzbischof nicht alsobald und ohne Verzug den geforderten Beytrag zur Bezahlung der Soldaten herschießen, oder die angewiesenen Regimenter bis zu ihrer Befriedigung in sein Land übernehmen werde, mit Grunde zu besorgen sey, daß zum Nachtheile des gemeinen Wesens und der katholischen Religion neue Ungelegenheiten entspringen werden, weil die Soldaten, welche jetzt so große Hungersnoth zu leiden haben, wohl wissen, daß in dem Erzstifte noch ein großer Vorrath an Lebensmitteln zu finden sey; und also durch die Weigerung des Erzbischofes zu Thätlichkeiten gereizt werden möchten, welche man hernach, wenn man auch wollte, mit Millionen Unkosten nicht wieder so bald würde stillen können.

Sie,

Sie, Abgeordnete, hoffen daher, der Erzbischof werde in Erwägung der wichtigen Dienste, welche das Baierische Kriegsheer insbesondere auch dem Erzstifte durch Vertheidigung des Innstromes und durch Abwehrung eines feindlichen Einfalles erwiesen habe, ihnen in ihrem Gesuche eine willfährige Entschließung ertheilen; und dieses um so mehr, als die, dem Erzstifte zugewiesenen Regimenter bereits vorläufig befehliget seyen, in das Land einzurücken; und, wofern man ihnen die Quartiere streitig machen wollte, zu ihrer Hülfe mehrere Truppen ungesäumt nachgeschickt werden sollten."

Auf diese anzügliche und drohende Vorstellung ließ der Erzbischof den Abgeordneten am 24. Jänner 1649 eine schriftliche Entschließung zustellen, des Inhalts: „Wiewohl der Erzbischof die von den Abgeordneten im Namen der Baierischen Armee vorgebrachten Forderungen nebst der beygerückten Drohung nicht ohne besondere Befremdung vernommen habe; so wolle er dermal gleichwohl darüber hinausgehen, weil er aus ihrem Anbringen genugsam ersehe, daß sie weder von dem Inhalt des Friedensschlußes, noch der zu **Wasserburg** vorgegangenen Kreishandlung eine gründliche Kenntniß haben. Er könne daher nicht umhin, der Baierischen Armee zu ihrer Nachricht soviel zu melden, daß, gleichwie er während des Krieges von Jahr zu Jahr von seines Erzstiftes wegen das Seinige, und zwar viel mehr, als er nach Maßgabe des Vermögens schuldig gewesen, beygetragen; also habe er auch bey dem Friedensschluße und der oben

genann=

genannten Kreishandlung sich erbothen, sein gebühr-liches Contingent darzugeben und zu bezahlen; welches er gegen den gleichfalls deßwegen hier anwesenden Kaiserl. Gesandten, Grafen zu Martinitz, wieder-holet habe. Auch sey er bereit, bey der bevorstehen-den Wiedereröffnung der Wasserburger Kreishandlung eben das Nämliche zu wiederholen, und dasjenige zu leisten, was die Gebühr und Billigkeit anweisen werde. Daher der Erzbischof der gänzlichen Zuversicht lebe, die Baierische Armee werde bey dieser Bewandtniß der Sachen keine einzige gegründete Ursache haben, die angedrohten Thätlichkeiten an dem Erzstifte ins Werk zu setzen, sondern vielmehr die hieraus erhobenen und genossenen vielfältigen Kriegsbeyträge erkennen, und sich mit des Erzbischofs geschehenem fernern Erbiethen begnügen lassen. Sollte man aber, wider alles Ver-hoffen, die Absicht haben, dem Erzstifte eine unbillige und ganz unverschuldete Gewalt anzuthun; so wolle der Erzbischof dieses Werk der Fügung Gottes anheim stellen, und denjenigen, die zu solchem weitaussehen-den Unheile Anlaß geben, die schwere Verantwortung überlassen." — Mit dieser schriftlichen Entschließung wurden die Abgeordneten der Baierischen Generalität abgefertiget. Wegen eben dieser Angelegenheit wurde um die nämliche Zeit auch von dem Kaiser sein Rath, Bernhard Ignaz Graf von Martinitz, als Com-missär, nach Salzburg abgeordnet, welcher darüber nicht nur mit dem Erzbischofe selbst, sondern auch mit dem Domkapitel mehrere Tage lang unterhandelte, und sein Anbringen ebenfalls mit Drohungen unterstützte.

Allein

Allein die, ihm unterm 1ten und 2ten Februar ertheilten Antworten lauteten beynahe wörtlich so, wie die Entschließung, welche die Baierischen Abgeordneten erhalten hatten, ausser daß in der Antwort des Domkapitels zugleich auch die ausserordentliche Schuldenlast der Landschaft, die Verarmung der Unterthanen, und die große, vorzüglich durch fremde Flüchtlinge in Salzburg verursachte Hungersnoth mit angezogen wurden *) Indessen schloß der Erzbischof bald darauf mit dem genannten Kaiserlichen Commissär, Grafen von Martinitz, einen Vergleich, vermöge dessen er sich verbindlich machte, für alle von dem Friedensschluße oder anderswoher rührenden Forderungen in Bausch und Bogen eine gewisse Summe Gelds zu erlegen; wogegen jedoch auf dem zu Wasserburg kurz hinnach abgehaltenen Kreistag, als die Salzburgische Gesandtschaft sich darauf berief, von den Churbaierischen Gesandten ein starker, obgleich vergeblicher Widerspruch erhoben wurde; denn auch im folgenden Jahre wurde durch den Executions-Receß zu Nürnberg festgesetzet, daß an der, dem Baierischen Kreise zugewiesenen Vergütungs-Summe dem Erzstifte Salzburg für diesen Fall das Einfache eines Römermonats nicht höher, als auf den dritten Theil des, in der Matrikel befindlichen Anschlages angesetzt werden sollte. Beynahe zu gleicher Zeit wurde wieder ein Versuch gemacht, dem

Erzbi-

*) Die hierher gehörigen Actenstücke finden sich vollständig abgedruckt in Theatro Europaeo. Sechster Theil S. 773 — 778.

Erzbischofe zu Salzburg seinen uralten Rang vor dem Herzoge in Baiern, als nunmehrigem Churfürsten, streitig zu machen, indem in einem an beyde ausschreibende Fürsten des Baierischen Kreises ausgefertigten Schreiben der Churfürst dem Erzbischofe vorgesetzt wurde. Kaum hatte der Salzburgische, zu dem Westphälischen Friedensgeschäfte verordnete, und noch zu Münster anwesende Gesandte, Dr. Johann Adam Krebs, davon Kenntniß erhalten, als er unterm 23. März 1649 bey dem Churmainzischen Reichsdirectorio dagegen eine nachdrückliche Verwahrungsschrift einreichte, in welcher er zeigte, daß der Herzog in Baiern nicht nur vor erlangter Churwürde, sondern auch noch hernach bey den Reichsversammlungen dem Erzbischofe jederzeit ohne Widerrede gewichen sey. *)

Damit die Bergknappen am Dürrenberg, unter denen noch immer ein gewisser Geist von Glaubensneuerung spuckte, in der katholischen Religion besser unterrichtet würden, als es bisher durch Weltpriester geschehen war; so übergab der Erzbischof die dortige Kirche den Augustinermönchen zu Mühlen mit allen pfarrlichen Rechten; worauf der damalige Prior des Klosters, P. Johann Baptist Maralt, im Namen des Ordens am 21. May 1650 durch den Consistorial-

*) Diese Verwahrungsschrift findet sich in den „Beurkundeten Beyträgen zur Geschichte und Prüfung des Vorzugs der Erzbischöfe zu Salzburg vor den Kurfürsten zu Pfalz, als Herzogen in Baiern.“ Beyl. N. VIII. S. 77—80.

storialdirecktor, Balthasar Zauchenberger, in den Besitz dieser neuen Pfarre feyerlich eingesetzt wurde.

Nachdem zu Nürnberg am 26. Juny 1650 der Hauptabschied über die Vollstreckung des Westphälischen Friedens unterzeichnet, und dadurch in Deutschland vollkommene Ruhe wieder hergestellt worden war; beschloß Erzbischof Paris dieses frohe Ereigniß auf eine würdige Art zu feyern. Er veranstaltete nämlich am Festtage des heil. Laurentius eine feyerliche Procession in die Domkirche, wo sodann dem Allmächtigen für die besondere Gnade, daß während des langwierigen Krieges das Erzstift von allen feindlichen Einfällen befreyt geblieben ist, ein Dankopfer dargebracht, und der Ambrosianische Lobgesang, unter Trompeten- und Paukenschalle und Losbrennung des schweren Geschützes, angestimmet wurde. Der Erzbischof selbst erwarb sich durch das weise, kluge und standhafte Benehmen, das er bey allen Gefahren, womit Salzburg von öffentlichen und heimlichen Feinden öfter bedrohet war, gezeigt hatte, bey seinen Bürgern eine solche Achtung, daß er von ihnen der Bürgerkrone würdig gehalten, und im ganzen Sinne des Wortes als Vater des Vaterlandes gepriesen wurde *).

Am

*) Corona Civica quam pia gratiarum actione et puro ritu ob servatos cives — Paridi Archiepiscopo et Principi suo Patriae Patri consecrarunt Cives et Musae Salisburgenses. In Officina Christophori Katzenbergeri, Anno M. DC. LI. in fol. Das Titelkupfer

Am 27. September 1651 beschloß Churfürst Maximilian in Baiern sein thatenreiches Leben, nachdem er in Allen 56 Jahre regiert, und ein Alter von mehr als 78 Jahren erreicht hatte. Erzbischof Paris ließ für ihn in der Domkirche ein feyerliches Todtenamt halten. Diese Ehre verdiente auch allerdings ein Fürst, der dem Erzstifte zwar manchmal scharf zugesetzt, aber auch manchen Dienst erwiesen hatte; denn ohne sein Zuthun würde die unterdrückte Landschaft kaum wieder hergestellet worden seyn.

Bey den Handwerkern waren bisher starke und schädliche Mißbräuche und Unordnungen eingerissen, zu deren Abstellung der Erzbischof am 24. November 1651 eine geschärfte Verordnung durch den Druck bekannt machen ließ. Ueberhaupt wandte er seit der Wiederkehr des Friedens seine ganze Aufmerksamkeit auf die Ausführung der Werke, die er theils schon begonnen, aber wegen des Krieges ausgesetzt, theils erst neubeschlossen hatte. Zuerst sorgte er für die völlige Ausbauung der unvollendet gebliebenen neuen Domkirche. In dieser Absicht sowohl, als um sein Andenken bey dem Domkapitel zu verewigen, erließ er am 16ten März 1652 ein merkwürdiges Decret, welches im Wesentlichen also lautete: „Damit die Haupt- und Domkirche allhier zur endlichen Vollkommenheit gebracht, und insbesondere die Thürme und die Vorderseite vollführet werden mögen, woran der Erzbischof bisher durch den Drang der

stellet den Erzbischof vor, wie ihm der Genius von Salzburg die Bürgerkrone aufsetzet.

der Zeiten verhindert worden sey; so habe derselbe zu dem Ende aus dem Vorrathe der von ihm neu erkauften Messing = Kupfer = und Eisenhandlung vierzig Tausend Gulden dergestalt als ein Capital angewiesen, daß, wenn er gedachte Ausbauung der Thürme und so weiter selbst bey seinen Lebzeiten, wie er bereits angefangen habe, nicht bewerkstelligen würde, alsdann die Verzinsung von dem gemeldeten Capitale dazu verwendet, und dieser Bau so lange ohne Unterlaß fortgesetzt werden sollte, bis nicht allein die Thürme nebst der Vorderseite, dem beyliegenden Abriße gemäß, vollendet, sondern auch inwendig die Capellen sammt ihren Verzierungen vorschriftmässig ausgebauet seyn werden. Wofern aber der Erzbischof diesen Bau selbst noch vollkommen zu Ende bringe; so wolle er das erwähnte Capital dem Domkapitel hiermit geschenkt und eigenthümlich überlassen haben; jedoch unter dem Bedinge, daß dasselbe stets auf Verzinsung liegen gelassen, darüber eine besondere Rechnung geführet, für ihn (den Erzbischof) an seinem, auf den 13ten November fallenden Wahltage in der Domkirche ein ewiger Jahrtag gehalten, und der Betrag der Zinsen, welcher, nach Abzuge der Präsenzgelder, übrig bleiben werde, unter die Domherren, welche bey diesem Jahrtage anwesend seyn werden, in der Art vertheilt werden soll, daß einem Priester ein doppelter, einem Andern aber nur ein einfacher Antheil zukomme *). "

Im

*) Im folgenden Jahre den 24. November machte der Erz-

Im nämlichen Jahre wurde die Stiftung der Universität zu Salzburg auf eine feyerliche Art erneuert. Am 28. May erschienen im akademischen Saale als hochfürstliche Commissäre **Franz Vigilius** Bischof zu Chiemsee, und **Christoph Kircher**, Doctor und Consistorialkanzler. Von Seiten der Universität waren gegenwärtig **Corbinian**, Abt zu Scheyern, als Präses, und **Albert**, Abt zu St. Peter, und **Michael**, Abt zu Michelbeuern, als Assistenten. Nach dem heiligen Geistamte wurde sowohl die päbstliche, als kaiserliche Bestätigungsurkunde mit lauter Stimme verlesen, und zugleich den Professoren aufgetragen, künftig alle Jahre am Festtage des heil. Carolus von Borromäo, als dem Anfange eines neuen Schuljahres, das Tridentinische Glaubensbekenntniß öffentlich abzulegen. Am Ende wurde der bisherige Lehrer der Theologie, **Alphonsus Stadelmayer**, Benedictiner von Weingarten, als Rector ausgerufen; ein Mann, welcher durch Erweiterung des akademischen Gebäudes, und durch Anlegung einer Bibliothek sich um die Universität besonders verdient machte *).

Erzbischof **Paris** hatte bereits unterm 19ten April 1632 vom Pabste **Urban** VIII. durch eine Bulle die Erlaubniß erhalten, über sein rechtmässig erworbenes Vermögen sowohl unter Lebendigen, als von Todes-

---

bischof eine Erklärung, welcher Domherr für anwesend zu halten, mithin zur Theilung zu zulassen sey oder nicht.

*) Die beste Nachricht von ihm liefert P. **Gerad Heß**

Todeswegen frey zu verfügen. Bey seinem zunehmenden Alter errichtete er daher am 13ten August 1652 ein ordentliches Testament, in welchem er seinen Bruder, Christoph Grafen von Lodron, zum Haupterben einsetzte.

Nachdem Erzbischof Paris für seine Familie, die Grafen von Lodron, eine Primogenitur errichtet, und darüber, mit Beystimmung des Domkapitels, sowohl am 8. April 1631, als unterm 26. August 1637 einen feyerlichen Stiftungsbrief ausgestellet hatte; entschloß er sich, für eben dieses Geschlecht auch eine Secundogenitur zu errichten. In der darüber am 19ten August 1653 ausgefertigten Stiftungsurkunde räumte er dieser Secundogenitur die Edelsitze Lampoding und Wolkenstorf nebst der Hofmarksgerechtigkeit ein.

In eben diesem Jahre, als dem letzten seines Lebens, machte der Erzbischof noch andere Stiftungen von einem ungleich höhern Werthe; denn am 22. September stiftete er das Lodronisch-Rupertinische Collegium für 12 studierende Jünglinge, und verordnete, daß die eine Hälfte dieser Zöglinge der kleinere Ausschuß der Landschaft von Salzburg, die andere

Hälfte

---

in Prodromo monumentorum Guelficorum seu Catalogo Abbatum Imperialis Monasterii Weingartensis pag. 490—499. Hieraus kann mein Syllabus Rectorum Magnif. Univers. Salisb. pag. 4. ergänzt werden.

Hälfte aber der jeweilige Inhaber der gräfl. Lodroni-schen Secundogenitur zu ernennen haben soll. Zum Unterhalte dieser Zöglinge und ihres Präfecten bestimmte der Erzbischof sogleich ein Capital von 60,000 fl., und zur Wohnung übergab er ihnen ein Haus in der Kirchgasse, das er eigens zu diesem Zwecke hatte herrichten lassen.

Nach geschehener Erneuerung der Universität hatten die hochfürstlichen Commissäre mit Beyziehung einiger Professoren sowohl für diese Lehranstalt überhaupt, als auch für jede Facultät insbesondre ausführliche Satzungen und Privilegien entworfen, welche sodann von dem Erzbischofe unterm 23. September 1653 durchaus bestätiget wurden *).

Um den juristischen Lehrämtern an der Universität mehr Reiz zu verschaffen, übergab der Erzbischof der Landschaft ein Capital von 40,000 Gulden, damit von den, davon fallenden Zinsen die weltlichen Professoren anständig besoldet werden könnten. Zu gleicher Zeit erlegte er daselbst ein anderes Capital von 4,000 Gulden, um von den Zinsen desselben dem Professor, der künftig das Staatsrecht öffentlich zu lehren habe, dafür eine besondere Belohnung zufließen zu

*) Diese Satzungen sind vollständig abgedruckt in den „Urkunden über die Entstehung und Verfassung des Gymnasiums und der hohen Schule zu Salzburg." Nro. IV. S. 20—52.

ßen zu lassen. Ueber jede dieser zwey Stiftungen stellte der Erzbischof mit dem Domkapitel am 8ten October eine besondere Urkunde aus *). Jetzt ward es nun möglich, die Juristen-Facultät mit würdigen Männern zu besetzen. Es wurden daher vom Auslande ausgezeichnete Juristen, nämlich von Cöln Hermann Hermes, von München Joh. Franz Balthasar, und von Ingolstadt Franz Matth. May, als Rechtslehrer nach Salzburg gerufen. Ueberhaupt schwang sich von dieser Zeit an die hohe Schule so kräftig empor, daß sie von Ausländern, besonders auch von den Baiern, mit Umgehung ihrer eigenen Landes-Universität, häufig besucht, und der Umstand, in Salzburg studiert zu haben, sogar für eine Empfehlung zu Staatsämtern angesehen wurde *).

Während Erzbischof Paris alle diese Einrichtungen zu Stande brachte, litt er schon stark an der Wassersucht

---

*) S. unten Beylagen Nro. IV und V.

*) *Carol. Meichelbeck* in Chronico Benedictoburano Part. I. pag. 288. „Deinceps etiam e Bojis fere innumeri Salisburgenses scholas frequentarunt, postea a Bojorum Principibus in consilium suum aulicum cooptati, vel etiam ad digniores functiones, ac digniores praefecturas promoti.“ Man vergl. (Meine) Bemerkungen über den literarischen Werth der hohen Schule zu Salzburg S. 9.

ſerſucht. Da ſeine Krankheit ſich von Tag zu Tage gefährlicher zeigte; ſo berief er am 13ten December 1653 den Domdechant nebſt dreyen Domherren zu ſich nach Mirabell, wo er der geſunden Luft wegen meiſtens zu wohnen pflegte. Als der Domdechant und ſeine Begleiter vor ihm erſchienen waren, hieß er ſie alle niederſitzen, empfahl das Erzſtift und die Seinigen dem Domkapitel, auch bath er dieſes um Verzeihung, falls er es je beleidiget haben ſollte. Der Domdechant bezeigte hierauf im Namen des Domkapitels ſein Mitleiden mit dem Wunſche einer baldigen Beſſerung; und als der Erzbiſchof beyfügte, daß man nach ſeinem Hinſcheiden eine, von ihm verfaßte letztwillige Verordnung finden werde, erwiederte der Domdechant, das Domkapitel werde nicht unterlaſſen, ſolche der Billigkeit nach zu beobachten und zu vollziehen. Zwey Tage nach dieſem Beſuche ward der Erzbiſchof eine Leiche; denn am 15ten December um halbe 7 Uhr Abends, hauchte derſelbe in Mirabell ſeine ſchöne Seele aus, nachdem er vorher, unter dem Gebethe der umſtehenden Religioſen, mit den Sterbeſacramenten verſehen worden war. Nach geſchehener Eröffnung wurde die Leiche des Verblichenen am 17ten darauf Abends in einer Kutſche mit 6 Pferden, worin ſich zwey Hofkapläne befanden, von Mirabell in die Hofkapelle bey den Franciſcanern überbracht, daſelbſt in erzbiſchöflicher Prachtkleidung zur öffentlichen Schau ausgeſtellet, und am 22ſten deſſelben Monats Morgens in der Domkirche mit gewöhnlichen Trauergepränge zur Erde beſtattet, wobey der ordent-

liche

liche Domprediger, P. Geminian, ein Capuciner, die Leichenrede hielt. *)

Das

*) Se. königl. Hochheit Ludwig Carl August, Kronprinz von Baiern fassten den erhabenen, eines teutschen Fürsten höchstwürdigen Gedanken, eine Walhalla zu bauen, und dieselbe mit den besten Abbildungen grosser teutscher Männer, die sich um das Vaterland besonders verdient gemacht haben, auszuzieren. Ueber diesen Gedanken berathschlagten sich Höchstdieselben mit dem berühmten Geschichtforscher Johann Müller, und fragten denselben, welche diese Ehre, in die Walhalla aufgenommen zu werden, vor andern verdienten.

Johann Müller antwortete aus Cassel unter dem 9 Aug. 1808 und machte den Kronprinzen auch auf die geistlichen Fürsten aufmerksam, indem er sagte:

„Ich wollte auch nicht, daß man glauben könnte, „in der tausendjährigen Folge unserer geistlichen Fürsten habe keiner einen Platz bey Weisen und Helden „verdient. Wählen Eu. Hoheit. Hier ist Hans von „Dalberg, Bischof zu Worms, der Widerhersteller „teutscher Wissenschaft und Kunst, aller Trefflichen seiner Zeit Freund, und Förderer und Schutz. Dort „ist Paris von Lodron, der Salzburgische, welchen im „dreyßigjährigen Krieg nicht Pabst, nicht Kaiser, kein „Vorurtheil noch Interesse zu ungebührlichen Dingen „vermocht, Vater seines Volks.“ Als hierauf Se. königl. Hoheit bemerkten, Lodron wäre kein Teutscher sondern ein Italiener gewesen, erwiederte Müller wieder aus Cassel unter dem 10 Apr. 1809:

„Es ist nicht zu leugnen, daß die Lodron eigentlich „alle von den Confinnen sind, doch sind sie so wenig „Italien als Teutschland ausschließlich eigen, und „wenn ich bedenke, wie lang und wie teutsch Paris

Das regierende Domkapitel hatte bereits am 19ten December 1653 den dritten Februar des nächstkommenden Jahres zum Wahltage eines neuen Erzbischofes bestimmet, und darüber nicht nur, wie gewöhnlich, eine öffentliche Ladung anschlagen, sondern, wohin es nöthig schien, auch besondere Ausschreiben ergehen lassen. Der Reichshofrath, Licentiat Johann Crane, erschien schon sehr frühzeitig als Kaiserl. Wahlgesandter in Salzburg. Am Neujahrstage 1654 hatte derselbe in der erzbischöflichen Residenz bey dem Domkapitel eine feyerliche Audienz, und gab demselben sowohl damals mündlich, als hernach auch schriftlich den Wunsch des Kaisers zu erkennen, daß dessen Vetter, Erzherzog Sigismund Franz, zum Erzbischofe erwählt werden möchte.

Von der verwittweten Churfürstinn in Baiern, Maria Anna, als Regentinn und Vormünderinn ihres minderjährigen Sohnes Ferdinand Maria, wurde Johann Mändl von Dietenhofen, geheimer Rath und Kammerpräsident, als Gesandter nach Salzburg geschickt, welcher am 24. Jänner bey dem Domkapitel zur Audienz vorgelassen wurde, und auch den Auftrag hatte, demselben den Herzog Albrecht Sigmund

---

„sein Erzstift verwaltet, so wäre[] ich noch geneigt[], ihn „einzulassen.

Joh. Müller sämmtliche Werken Th. 18. S. 117 und 204. So sehr schätzte Johann Müller, noch im 19ten Jahrhundert, einige geistliche Fürsten und nahmentlich auch den Erzbischof Paris. A. d. H.

mund von Baiern, damaligen Bischof zu Freysing und Domherrn zu Salzburg, zum Oberhaupte des Erzstiftes bestens zu empfehlen. Beyde Empfehlungen beantwortete das Domkapitel mit allgemeinen, unverfänglichen Ausdrücken. Da in dem Churbaierischen Beglaubigungsschreiben an das Domkapitel sowohl von Aussen in der Ueberschrift, als von Innen in der Anrede der übrigen Titulatur auch das Beywort: Getreue angehängt war; so ließ das Domkapitel dieses gegen den Baierischen Gesandten ausdrücklich ahnden, mit der Bemerkung, „dasselbe sey, als solches, dem Hause Baiern weder unterthan, noch lehenbar.“ Der Gesandte entschuldigte seinen Hof, schob alle Schuld auf die geheime Kanzley, und versprach dafür zu sorgen, daß künftig kein solcher Verstoß mehr geschehen solle.

Der Domprobst, Adam Lorenz Graf von Törring, muß schon lange auf die erzbischöfliche Würde einen Antrag gemacht haben; denn bereits unterm 20. May 1651 hatte er zu Rom in Geheim eine Urkunde ausgewirkt, vermöge welcher, ob er gleich und seine Nachfolger in Salzburg zum Erzbischofe, oder zu einem andern Bischofe erwählet würden, die Domprobstey dessen ungeachtet bey dem dasigen Domkapitel verbleiben sollte. Erst wenige Tage vor der ausgeschriebenen Wahl theilte er dem Domkapitel diese Urkunde mit *). Beyla-

*) Sie findet sich vollständig bey Hansiz Germ. Sacra Tom. II. pag 787.

Beylagen.

Nro. I.

Vertrag zwischen Erzbischof Paris, und den verbündeten Aebten wegen Errichtung und Ueberlassung der Universität.

Zuwissen seye Menigclich, Demnach der Hochwürdigist Fürst vund Herr, Herr Paris Erzbischof zu Salzburg, Legat des Stuels zu Rom, Jme gnedigst belieben lassen, Das durch Jr hochfürstlich gnaden negsten Vorfahrn am Erzstift, weilendt Erzbischof Marx Sittichen hochloblichster gedechtnus, Zu jetzt bemeltem Salzburg angestelte, vnnd dem heiligen Orden Sancti Benedicti anuertraute Schuelwesen vnnd Gimnasium, Zu mehrer befurderung der Ehr Gotes, auch vnser wahren, allein seligmachenden Catholischen Religion gedeylichen aufnemben, Zu ainer Völligen Academi vnd Vniversitet zuerheben, bestendig zu fundirn, vnd jezt wolernanten orden Scti. Benedicti zu incorporiren. Das hierauf Jr Hochfürstl. Gnaden, sich deshalben gegen, vnd mit den hochwürdigen

digen Herrn Johann Heinrichen zu Nidern Altach, Joachim zu St. Peter alhie, Gregorie zu Ottopeurn, Michaelu zum Heyl. Perg Andechs, vnnd Stephano zu Scheurn, Allen Abbten wolgedachts ordens Sti. Benedicti vnnd dieses Schuelwesens deputierten Praesidenten vnnd Asistenten, alß zu angeregter fundation vnd incorporation der Vniversitet, von denen Confoederirten Herrn Praelaten, benolmechtigten Abgesandten, volgunder massen verainbart vnd verglichen.

Als nemblich vnd für das Erste, haben zwar von der Röm. Khay. Mt. Ferdinando dem andern, vnserm Allergnedigisten Herrn, hochstermelte Ire hochfürstl. Gd. die notwendige Privilegia über besagte Vniversitet albereit in originali ausgebracht, dieselbe wie gebreichig publicirn, vnd wolgedachtem orden einhendigen lassen, Darbei es dan sein bewenden. Nachdeme aber die hierzue erforderte Confirmation von der Bäbstl. Heyl vnserm auch Aller Genedigisten Herrn, noch ermanglet, Seyen Ir hochf. Gd, des gnedigisten erbietens, solche ingleichem zu negster Irer glegenheit außzubringen, vnd merbesagten orden einzuantwortten.

Zum Andern Sollen wolermanter orden, auch dessen iezige vnd konftige Confoederirte Herrn Praelaten schuldig, vnd Inen hiermit aufgetragen sein, die notwendige bestellung bestes Ires ermessens vnd müglgkeit zethuen, das hinfüro in dickhbesagten Schuelen nicht

len nicht allein wie bißhero humaniores literae a Rudimentis vsque ad Rhetoricam, Logica, Physica ac Metaphisica, Casus Conscientiae ac Controversiae fidei, Sondern noch darzue Peregrinae linguae, Ethica, et Mathematica, S. Scriptura, wie Theologia ipsa Scholastica durch Zwen. Ob auch dem Orden in konftig mit qualificirten subiectis aufzukomen müglich, SS. Canones, durch ainen oder mehr getreu, fleissig vnd geschickt profitiert oder gelesen, vnd hierzue yederzeit taugentliche genuegsame Personen, wie zu Dero notwendigen Direction ein Rector, vnd zu des Haußwesens administration ain Oeconomus, Desgleichen für die Studenten Praefectus Scholarum, vnd ain Prediger verordnet vnd vnterhalten werden.

Damit man aber fürs dritte, der notwendigen Anzahl solcher Profesorum, wie auch in eventum selbe Jr Stell von Khranckheit oder anderer vnuersehener Verhinderung wegen, nit versehen solten mögen, gewisser vacanten, zu solchem notfall, an derselben Stat zugebrauchen, vmbsoviel bestendiger versicheret sein möge, und sich ainigen abgangs destoweniger zubefahren habe. Ist für nuz vnd notwendig gehalten worden, bei beeden Clöstern St. Peter alhie, vnd zu Peyrn etlich taugliche subiecta zuhalten, welche deren orten stabilieren, vnd hernacher auf alle begebente fahl, so zu ordinari als extraordinari Profesoren gelegentlich (weilen Sie nahe an der handt) zugebrauchen sein möchten: Jnmassen dan wolgedachter

ter Herr Prälat zu St. Peter Vier oder Fünff, vnd Herr Prälat zu Beyrn, Zwai dergleichen subiecta, die Ihnen vnd Irenn Convent anemblich, mit negster müglicher glegenheit anzunemen, zuerhalten, und wie vermelt gebrauchen zulassen, Die ybrige Herrn Confoederirte Praelaten auch Inen hierzue Ihr Hilf zulaisten, wie Ir hochf. Gd. selbsten das best dabei zethuen sich erboten. Beede Herrn Praelaten von St. Peter, vnd Peurn, jedoch zwen daneben vorbehalten haben, das Sy solcher stabilirten halben weiter nit, dan ain ieder anderer Confoederirter, Inen auch die stabilierte selbsten, mit dem gehorsam weniger, oder anderst nit, dan andere ihre Religiosen obligirt, verpflicht vnd vnterworfen sein sollen oder wollen.

Souiel dan fürs Vierdte. Dieses ganzen Schuelwesens gebierliche, auch schuldige, bestendige, und richtige Direction betrift, damit an derselben vmb souiel weniger mangel erscheine, Sollen und mögen die Herrn Prälaten mehrwollangezognen Ordens Sti. Benedicti, aus Irem mitel ainen praesidem vnd vier Alsistentes (Darunter ain ieder Regierender Prälat zu St. Peter aiher, vnd perpetuus sein solle,) Ires gefallens erwöhlen, denen obgelegen vnd Zueständig, angeregte Profelsores aus ainem oder dem andern Gotshaus Ires ordens, ye noch gestalten Dingen Zusezen, vnd zuentsezen, So lang Sie auch bey den Schuelen vnd Profelsurn verbleiben, Ir inspection vnd Gwalt vber dieselbe, quoad ea,

quae

quae sunt Ordinis seu regulae, durch sich selbste, vnd Jre nachgesezte zuhaben, vnd zu exerciren, Sye auch in gueter Geistlicher Zucht vnd Leben zuhalten, Sich aber in albeg dahin zubefleissen, das der Praeses in wichtigen fählen, nichts ohne seine Assistenten oder dero substituirten statuir oder verhandle, Wo yedoch die Sachen kainen Verzug leiden wurden, gleichwol mit des Assistenten perpetui, als der alzeit in loco, wie der Assistens perpetuus selbsten, in fählen, da die sachen an Herrn Praesidenten gelangen zelassen, nit müglich, mit des Rectoris Collegii vnd Decani Theologiae Rhat, wissen vnd willen, die notdurft yedesmals verhandien möge.

Ob sich yedoch begeben wurde, das selbiger Praeses vnd Assistenten vnd Dero nachgesezte Jr officium nit praestiren, oder auch die Sachen, zu offentlichen scandalo außbrechen möchten, Wollen Jr hochf. Gd. Dero Jr gebierende Landtsfürstliche Hochheit vnd ordinari Jurisdiction, auch was derselben de Jure Canonico vnd secundum statuta Consilii Tridentini anhängig, hiemit außtrucklich reseruiert vnd vorbehalten haben.

Fünftens solle ebenmessig benendten Herrn Praesidenten, auch seinen Assistenten vnd Professoren iezo vnd in kunftig obligen vnd zuegelassen sein Constitutiones, statuta vnd Sazungen, so hierzue nuz oder vonnöten: Desgleichen allerhandt Magistratus, die bey dergleichen Schuelen herkhomen; Auch

ob die=

ob diesen Sazungen, vnd den Profesoren sowol als den discipulis zuhalteu, beuolmächtigt, zusezen vnd zuuerordnen, Dieselbe auch, wan vnd so oft es die notdurft erhaischt, zuuerneuern, zumindern vnd zumehren, Jedoch mehrhöchsternanter Irer hochf. Gd. darbei Ir oberste inspection vnd Gewalt dergestalt reseruirt, das die statuta durch dieselbige confirmirt, vnd wo sich yemandts ob den verordneten Praesidenten, Asistenten, vnd Magistratibus gravirt befinden, oder Sie sonsten Ir Ambtder gebier nach nit verrichten wurden, die sachen an diselbige ordentlicher weis gebracht, vnd alda erörtert werden, Sie auch Dero den gebierenten gehorsamb, Ehr vnd Reuerenz zuerweisen schuldig sein sollen.

Sodan vnd für das Sechste, Erbieten Ir hochf. Gd. sich Genedigist, das Sy, nicht allein dise Schuelen vnd Academi, mit den ieztangeregten beuelch vnd Gewalt, oftwolermeltem Orden Sti. Benedicti bestendigelich anvertrauten, vnd denselben darbei handthaben vnd schüzen, auch wider allerhandt gewaldtätige Eingrif, vnd turbationes, mit immuniteten, wie bei andern Locis piis gebreuchig verwahren, Sondern auch andere Gymnasia oder Academias ausser derselben, in Irem Landt vnd Fürstenthumb, niemandts andern, als dises Ordens Verwanthen verstaten wollen.

Da aber wider verhoffen sich diser fall eraigen vnd begeben solte, das Ihre hochf. Gd. oder Dero Nach=

Nachkohmen, sambt ainem hochwürdigen Thomb Capitel, darfir halten möchten, rechtmessige vrsachen zuhaben, dises Schuelwesen von dem Benedictiner orden zunemben, vnd andern zuüberlassen, oder hingegen der Orden sich der enderung befuegt zesein vermainen möchte, Solle solches kaines weegs de facto, sondern via Juris, durch die Aussträgs Richter, wie vermög der Khaiserlichen Cammer Gerichts ordnung vndter Fürsten Personen vnd dem Prälaten Standt gebreuchig, in disem fahl alleinig, geschechen vnd gehandlet werden.

Nachdeme auch fürs Sibende, Das Gymnasium bis anhero an ainem fast engen, vngelegensamen, vnd insonderheit pro Religiosis vnbequemben orth, als Nemblich in dem Frauen Garten gestanden, Also vnd damit hinfüro die Academi, auf ain tauglichers, gesunders vnd ruehigeres orth transferirt werden möge, Haben mehr = höchstgedacht Jr hochfürstl. gnaden, denen Confoederirten Herrn Prälaten zu gnaden, vnd erzaigung Dero gneten affection zu den Heyl. orden Sti. Benedicti, wie auch zu befürderung dises ganzen Heilsamen werckhs, den yenigen plaz vnd grundt, Jenseits der Salzach, von der Alten Statmaur, bis zum Perg = Strass Thor, bis auf Sibenhundert Schuech ohngefehrlich lang, vnd von dem Pergstras Thor, hinunter bis gegen der neuen Bastey, so weit, als sich die Braite, in ohngeuerlich Vierhundert vnd Zwainzig Schuech erstreckt, Neben denen darauf stehenden gebeüen vnd materialien, dar-

unter

unter auch die heußer, so dem albereit verglichenen Modell nach, dem Academi geben in weeg stehn, vnd Sy auf Jren Costen zuerkhauffen bewilligt, begriffen, frei aigenthumblich geschenckt, vnd Jure Dominii eingehendiget, wie dan Jnen nit minder das konftig gebeue eodem Jure Dominii zuestendig sein vnd gebiern solle.

Sy haben auch noch darüber Zuhilf des Paus, in denen negstvolgenten Zehen Jaren, Funfzig Tausend: Nemblich yedes Jahrs Fünftausendt gulden, darzugeben guedigist versprochen.

Entgegen, haben offtwolernante Herrn Prälaten Vneracht die yenige aus Jnen, so in Bairn gesessen, ohne zeuor eingelangten Consens, von der Churfürstl. Dhrl. in Bairn ꝛc. Jren Genedigsten Landtsfürsten, nichts verbintliches versprechen können oder wollen.) in der vorigen ausserhalb Bairn gesessenen Prälaten, wie auch in euentum der Bairischen, selbst namen vntertheniglst verwilliget, vnd auf Sich genomben, daß Sy zu denen angedeüten von Jhrer hochfürstl. Gd. verehrten Fünfzig Tausend gulden, von des Ordenswegen, Ainhundert Tausend Gulden, lengest inerhalb der negsten Zehen Jarn, vnd yedes Jar besonder Zechentausend gulden, alhiehero zum Paue erlegen vnd richtig machen wollen. Wan nun dise Summa, der Ainhundert und Fünfzig tausend gulden verpaut, und noch verner etwas zu pauen vbrig vnd notwendig sein würdt, Solle man Sich beederseits der

fernern spesa halben mit einander vergleichen. Es sollen auch mehrwolgedachte Herrn Prälaten, solchen Paue in Ire aigne händt nemben, doch denselben allerdings dem Modell gemeß auffühven, vnd der Anfang daran an den Schuelen, dem Collegio vnd Conuictu religiosorum, als dem notwendigsten gebeue machen, auch bis die Khirchen erbauet, in St. Andreae als negst gelegener vnd ohne das vacierender Khirchen, den Gotsdienst halten, oder verrichten lassen mögen, und damit Sy die materialia in dem werth, wie bey den Hofgebeuen, vmb souiel desto leichter haben vnd bekhomen mögen, So haben Ir hochfürstl. Gd. gnedigist bewilligt, das der Hofpaumeister deßwegen nit minder sein inspection vnd Gwalt haben solle, Ihnen hierzue verhilflich zesein, vnd zusehen, das es bei dem gebeue allenthalben recht zugehe.

Beschließlich, Damit merbesagte Confoederirte Herrn Prälaten Ordinis Sti. Benedicti, vnd derselben von Zeit zu Zeit anwesende Profelsores Irer Leibs notdurft vnd sustentation halben, vergewiß vnd versicheret seien. So haben Ir hochfürstl. Gd. Inen ainen ordentlichen Stiftbrief, auf Zwai vnd Sibenzig Tausend Gulden Capital lautend, so an dato disen Concordaten gleichformig eingehendigt, vnd auf Dero hochfürstl. Camer alsecuriert, Solcher gestalt, daß Sie Inen Jerlich das Interesse daruon, Nemblich Dreytausend Sechshundert gulden, Monatlich oder Quatemberlich, wie es Dero am glegensambisten sein würdt, richtig machen, Auch noch darzue ain

zue ain gwisse anzall Prenholz, Als Ainhundert vnd Zwainzig Claffter, eruolgen lassen wollen, Doch daß Sye dasselbe (außer der Zwainzig Claffter, welche Sie zu einhaizung der Clainern Schuelen gebrauchen) auf Iren vncosten Zuhaus bringen vnd führen lassen.

Dessen zu wahrem Vrkhund, seindt diser abhandlung drey gleichlautende Exemplaria aufgerichtet, mit Irer hochfürstl. gnaden, aignen handten vnterzogen, vnd Fürstlichen Sigl. verfertigt, Nit weniger mit aines hochwürdigen Thomb Capitls fertigung becrefftiget, Auch von denen anfangs benanten Herrn Prälaten als volmächtigen abgeordneten, in Iren, vnd Irer Principalen namen gleichfalls vnterschrieben vnd gefertigt. Auch yedem thail aines zuhandten gestelt worden, Geschehen zu Salzburg den Ersten tag des Monats Septembris, Nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seeligmachers Geburt, Im Sechzehenhundert Dreyvndzwanzigisten Jar.

Nro. II.

Stiftungsbrief über die Universität zu Salzburg.

WIR Paris von Gottes genaden, Erzbischoue zw Salzburg, Legat des Stuels zu Rom. Bekennen hiemit

hiemit, vnd thuen kundt aller menigelich, Demnach weilendt vnser negster Vorfahr, Erzbischoff Marx Sittich seeligisten angedenkens, noch bey seinem Lebzeiten, ein Gymnasium in vnserer Haubt- vnd residenz Stat alhie, angerichtet, vnd dasselbige notdürftigelich mit Profesoren zuuersechen, Dem Heiligen Orden Sti. Benedicti, gegen Jerlicher geraichter pension anuertraut: Wir uns aber zu aufnembung vnd vermehrung der Ehre Gottes, auch erhaltung und fortpflanzung vnser wahren, allein Seeligmachenden Catholischen Religion, mehrers gefallen lassen, solches Schuelwesen zu ainer völligen Academi vnd Vniversitet zuerhöben, vnd auf vnthertenigistes anlangeu erstermelten Ordens Praelaten, nit allein verwilligt solche Vniversitet Jhnen fürders auf weiß vnd maß, wie die concordata, deren wir vns mit Jhnen am dato diß verglichen, außweisen, in Jhren handten vnd Direction zulassen, sondern auch zu deren jederzeit aus Jrem Orden, erforderten Profesorum vnd anderer zuegehörigen Personen, nothwendigen vnterhaltung, die entlich fundation vnd Stifftung firzenemben, vnd zu werckh zusetzen: Das wir anstat solcher fundation vnd Stifftung vns verwilligt, zuegesagt vnd versprochen, zuesagen vnd versprechen auch hiemit, vnd in craft dits briefes, in der bestendigisten form Rechtens, mit wissen vnd willen vnsers Ehrwürdigen Thumb Capitls, mehrermeltem Orden, vnddesen zu disem Schuelwesen Confoederirten Prälaten Zwaivndsibentzig Tausend gulden, in gueter Landtgäbiger

gäbiger münz vnd wehrung, ab vnserer Fürstlichen Hof Cammer zubezallen, Dergestalt das Wir Inen solche Zwai vnd Sibentzigtausend gulden, Jerlich vnd Jedes Jar besonder, mit Dreytausend Sexhundert gulden, verInteresiern, vnd dises Interesse Monat- oder Quatemberlich, wie es vnser glegenheit sein würdt, auf bemelter vnserer Camer richtig machen lassen wollen, Wan aber wir, oder vnser Nachkhomen ermelte Summa gelts bey unserer Camer lenger zu behalten, sondern dieselbe mit ligunden Gueteren, nach vnpartheyischer erkantnus vnd anschlag, oder in anderweeg abzeledigen gemaint sein wurden, Zum halben thail, oder vollkomen, sollen wir Im solches dem Orden vnd dessen Confoederirten Praelaten ein halbes, oder ganzes Jar respectiue anzukhinden schuldig sein. Wir haben auch zu diesem Schulwesen fir die Professores vnd Schuelen, ain gewisse anzal Prenholz, als nemblich Ainhundert vnd zwanzig Clafter eruolgen zulassen, genedigelich bewilliget, Doch das Sye dasselbe (ausser der Zwanzig Claffter, so Sie zu einhaizung der kleinern Schuelen gebrauchen) auf ihren uncosten Zuhaus führen vnd bringen sollen. Treulich und ohngeuehrde, Dessen zu wahren Vrkund, haben wir disen brief, mit aigner handt vnterschrieben, vnd mit vnserm Fürstlichen Secret Innsigl zuuerfertigen anbeuolchen, So bekennen auch wir Thumbbrobst, Dechant, vnd gemainigelich das Thuub Capitl des Erzstiffts Salzburg, das diese hieoben einuerleibte fundation mit vuserm wissen vnd willen, firgenomben worden,

worden, versprechen auch hiemit fir vns, vnd vnsere Nachkhomen, dieselbe vest vnzerbrochen zuhalten, zu vrkundt, haben wir vnser des Thumb Capitls Insigl hieran gehangen. Geben in vnserer des Erzbischofs Haubt=Statt Salzburg, den Ersten Monatstag Septembris, Nach Christi vnsers lieben Herrn vnnd Seeligmachers geburth, Im Sechzehenhundert Drey und Zwainzigisten Jar.

Nro. III.

Verwahrungsschrift der Salzburgischen Gesandtschaft gegen den Inhalt des Westphälischen Friedens.

Demnach diese lang gewährte Teutsche Friedens=Tractation zwischen denen Herrn Kayserl. Königl. Französ. und Schwedischen Plenipotentiarien, wie auch übrigen tractirenden Gesandtschaften so weith gelangt, daß die herrn Tractanten nunmehr ad Subscriptionem der verglichenen Instrumentorum Pacis in gegenwarth der dreyen Reichs=Räthen zuschreiten entschlossen seyn sollen; ich endsunterschriebner aber nit wissen kann, ob nit bey solcher und andern erfolgenden zusammenkonfften der Herrn Kayserl. Königl. und der Ständen abgesandten sachen emergieren, und vorfallen därfften, über welche die Reichs=

Colle-

Collegia in deliberation tretten, folglich das mir gnädigst anbefohlene Hochfürstl. Salzburg. Directorium unter denen Herrn Fürstl. alßdann zuführen ein Nothdurfft seyn möchte; und dann aus eben dieser hauptsächl. Consideration Vor meine persohn in krafft des iezt berührten Directorii solchem actui subscriptionis nicht weniger alß allen anderen actibus solennibus so viel deren das Friedenswerck concerniren, beyzuwohnen, vor anderen Fürstl. Gesandten necessitirt, hingegen gleichwollen von Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg, meinem gnädigsten Fürsten, und Herrn ꝛc. mich in einige approbation deren besagten Instrumentorum Pacis einzulassen nit instruiret bin; alß habe erscheinender nothwendigkeit nach nicht umhin gesollet, gegen das Hochlöbl. Chur-Maynz. Reichs-Directorium über die bey demselben vorhero meines behalts den 6. August: dieses lauffenden Jahrs von der Hochfürstl. Salzburg. Gesandtschaft bey der eodem die Vorgegangenen ajoustirung deß Königl. Schwedischen Instrumenti Pacis zu Oßnabrugg circa hoc negotium approbationis eingewendte schrifftliche declaration mich nochmahlen zu allen überfluß, und semel pro semper hiemit gebührlich dahin zu erklären, zubedingen, uud zu verwahren, daß meine mitanwesenheit bey solchem vorgehenden actu subscriptionis, es beschehe gleich die subscriptio ab extraordinariis Dominis Deputatis vel aliis nomine omnium, vel aliquorum et tantum praesentium Statuum Legatorum, oder bey anderen dergleichen actibus publicis

forte

forte publicationis, aut approbationis, oder wie solche actus sonsten Nahmen haben mögen, alhier, oder zu gemeldten Oßnabrugg auf einige mit — approbation, und Genehmhaltung derjenigen sachen, welche höchst-ermannt Ihre Hochfürstl. Gnaden durch dero Gesandtschafft in ihren alhier, oder zu mehr bedeuten Oßnabrugg in Collegio Principum abgelegten votis nicht expresse approbiren lassen, nicht interpretirt oder ausgedeutet werden könne, noch solle, sondern mehr höchst gemeldt — Ihre Hochfürstl. Gnaden ich vigore hujus scripti quoad approbationem deren unter gegenwärthigen Friedens-Tractaten vergliechene oder noch zu vergleichen kommenden sachen manus liberas und offene Hand reservirt, und vorbehalten haben wolle. Allermassen ohne das mir alß einem diener Sr. Hochfürstl. Gnaden ohne von Ihro habend gnädigsten befehl in einige Obligation zu Ziehen, nicht geziemmen, noch einiger Gestalt in meinen Mächten bestehen will.

Münster den 12ten octob. ano 1648.

Johann Adam Krebß Doct.

Das dato den 12ten Octob. eine von worth zu worth gleich lauthende reservation zum Reichs-Directorio eingegeben und ad acta registrirt worden, beurkunde hiemit.

Churfürstl. Maynz. Rath und zu den Friedens-Tractaten abgesandter Sebast. Wilhem Merl.

Nro. IV.

Fundation der dreyen Profesorum Juris Civilis.

Wür Paris von Gottes Genaden Erzbischoff zu Salzburg, legat des Stuels zu Rom ꝛc. dan wür von derselben Genaden Adam lorenz graf vnd herr von Törring Stain vnd Perchtenstein, thumb Probst vnd Erz Priester, des gleichen Dechant, Senior vnd gemeiniglich des thumb Capitls angedeiten Erzstüffts Salzburg, Item auch wür von dessen ganzen landschafft, von allen dreyen Ständten, als Prälathen, Ritterschafft, auch Stött vnd Märkhten Verordneter vnd geuollmächtigter Cleinerer Ausschuss. Bekhennen hiemit sammentlich für vnß vnd vnßere Nachkhommen. demnach wür Erzbischoff zu Vnterhaltung der Profesorum Juris bey vnßerer Universitet alhier, ein Capital, oder Summa gelts Nemblich Viertzig Taußendt Gulden genedigist asigniret, vnd beraith vor diesem hieran denen P. P. Profesoribus ordinis S. Benedicti Vier Taußendt Gulden eingeraumbt, dann auch anheunt zu endtstehenten dato, ienige Sechs vnd dreyßig tausendt Gulden, so wür zu vnßerer landtschafft, lauth schuldbekhanntnus datiert den zwey vnd zwainzigisten Monathstag Martii Anno Sechzehenhundert zwey vnd Fünffzig paar erlögen; vnd hingegen souil andere Capitalia. zu Sechs per Cento darmit würcklich abrichten, vnd die zurükhgenommene schuldtbrief calsieren lassen, für aigenthumb-

genthumblich ybergeben, vnd anbey dieſes genedigiſt verordnet haben, des ſolche beede Poſten zuſammen in ein Capital gezogen: bey vnſerer landtſchafft investiert verbleiben, vnd hierumb ein ordentlicher ſchuldbrief, gegen zurükh geb: vnd caſsierung deren hieuor ausgeliferten Schuldbrief vnd ſchein aufgericht vnd ausgeförtiget ſolle werden, als hierauf gereden vnd verſprochen wür anfangs bekhennere erſt beſtimmtes Capital der Vierzig Taußendt Gulden, ſo lang ſolches alda ſtilligendt verbleibt, von dato diſſs briefs anzuraitten; Jährlich mit 5 per Cento zwey Taußendt Gulden, ieden zu fünffzehen Pazen oder Sechzig Kreizer gerechnet, bringent, fleiſſig zuuerintereſſieren vnd zuuerzinnſen, wofer aber bedeites Capital vns oder vnßeren Nachkhommen lenger zubehalten, oder erſagte Universitet ferners ſtilligen zu laſſen nit gemaint ßein wollte, welches dann zu beederſeits freyen willen ſtehet, ſo ſollen wür vnd vnſere Nachkhommen, wie nit weniger, aber ermelte Universitet ſchuldig ſein, ſolches ain thaill dem andern, ain halbs Jahr vor ausgang der ordentlichen Jahrszeit aufzukhündten auch volgendts zu endtung des Jahrs Wür oder vnßere Nachkhommen die würkliche bezahlung der haubt Summa ßambt dem hieuon Verfahlenen ausſtändigen Intereße Zulaiſten, auch mehrernannte Universitet gegen von handten: Vnd Zurükhgebung diſes ſchuldtbriefs dieſelben annemen, vnd ſolches Capital alsdann mit geſambter wiſſen vnd consens forderiß des Regierenten Fürſten und Erzbiſchoffen dann auch des Praesidis vnd Assistenten

sistenten anderwerths sicherlich zu investieren. Verpundten sein, vnd damit nun offt gedachte Universitet angeregter Summa gelt der Vierzig Taußendt Gulden, sambt dem gebüehrlichen Interesse, auch denen von vns verursachten schaden vnd vncossten, soweit sich solche der billichkheit nach erströkhen mochten, desto Beßer versichert seyen. So verschreiben Verhypothecieren vnd verpfendten wür anfangs bekhennente vnßere habente geföhl vnd einkhommen, nichts hieuon besondert noch ausgenommen, thuen auch solches hiemit wissent vnd wollbedächtlich in Crafft diss briefs, wie es am Cröfftigisten vnd bestendigisten ßein khann, soll oder mag. Genediglich Treulich vndohne Geuerde. Zu Vrkhundt dessen geben wür mehrbesagter Universitet dise schuld-Verschreibung, so von vns ßammentlich mit vnßeren respective Fürsstlichen Secret, angebohrnen vnd gewohnlichen Insiglen verförtiget, auch mit vnßeren aignen handten vndterzaichnet worden. Beschechen in vnßer des Erzbischoffen haubt Statt Salzburg den achten Monathstag Octob. im aintaußendt Sechshundert drey vnd Fünffzigisten Jahr.

Nro. V.

Fundation für einen Profesorem Juris Publici.

Wür Paris von Gottes Genaden, Erzbischoff zu Salzburg, legat des Stuels zu Rom ꝛc. dann Wür

von

von denselben genaden Adam Lorenz graf vnd herr von törring, Stain vnd Perchtenstain, thumbprobst vnd Erzpriester, desgleichen Dechant, Senior vnd gemeiniglich des thumb-Capitls angedeiten Erzstüffts Salzburg, Item auch wür von dessen ganzer landtschafft von allen dreyen Ständten als Praelathen, Ritterschafft, auch Stött vnd Märkhten verordnet vnd gevollmächtigter Cleinerer Ausschuss. Bekhennen hiemit sammentlich: sonders vnd vnuerschaidtentlich für vns und vnßere Nachkhommen ꝛc demnach wür Erzbischoff ꝛc zu vnßerer landtschafft Steuerstuben, an zu endtstehenten dato, ein Summa gelts benanntlichen Vier Taußendt Gulden Gueth augenember landtswehrung, ieden Gulden zu fünffzehen Pazen, oder Sechzig Khreizer Gerechnet, vmb das Jährlich gewöhnliche Interesse Fünff per Cento von vnßerer Mößing, Khupfer vnd Eisenhandtlungs Calsa paar erlögen vnd richtig machen, auch dargegen souil andere landtschafft schulden bezahlen lassen, welche 4000 fl. wür Erzbischoff der alhierigen Universitet der gestalt alsigniert vnd ybergeben, das einer aus denen Profelsoribus Juris, der Jugendt vnd gemeinen Weßen zu guethen ins khonfftig das Jus publicum docieren, vnd deßwegen zu einem salario oder recompens von der Verzinnßung ainhundert fünffzig bis in zweyhundert Gulden nach gueth befündten zu empfangen haben, auch solche deputierte Summa gelts zu kheinem anderen endte appliciert werden solle. Gereden vnd versprochen wür dahero besagtes Capital der viertau-

Gulden gedachter Universitet solang solche bey

vns

vns oder vnßeren Nachkhommen ligendt verbleibt, mit fünff per Cento, das ist zweyhundert Gulden iedes Jahr, so sich von dato diss briefs anfangen solle, zu uerinterffieren vnd zuuerzinnßen. Wofern aber solche Summa vns oder vnßeren Nachkhommen lenger zu behalten, oder berüerte Universitet stilligen zulassen nit gemeint ßein wolte. Welches dan zubeederseits freyen willen stehet, so sollen wür vnd vnßere Nachkhommen, wie nit weniger mehr gemelte Universitet, ain thaill dem andern, solches ein halbs Jahr zuuor ordentlich aufkhündten, vnd Zuwissen machen, darauf dan volgents wür oder vnßere Nachkhommen, die würkliche bezahlung obbegriffnen Capitals der viertaußent Gulden, ßambt dem daruon verfallenen ausstendigen Interesse zu laisten, auch benannte Universitet gegen herausgebung dißes schuldbriefs dieselbige anzunemmen, vnd solches Capital mit gesambten wissen vnd Consens, forderist des Regierenten Fürsten vnd Erzbischoffen, dan auch des Praesidis vnd Afsistenten anderwerts sicherlich zu investieren verpundten ßein, aufedes aber villbeßagte Universitet vmb mehr angeregte Summa gelts ßambt dem Interesse, auch vnuerhoffte schäden vnd Vncosssten, so weit sich solche der gebühr nach erströkhen mechten, desto besser versichert werde: So verhypothecieren vnd verpfendten wür obbekhennente, vnßere habente Geföhl vnd ainkhommen, nichts daruon abgesondert: noch ausgeschloßßen, thuen auch solches hiemit wißßent vnd wollbedachtlich in Crafft diss briefs, wiees am Crösfft: vnd bestendigisten immer ßein khann, soll

oder

oder mag. Genediglich, Treulich vnd ohne Ge-
uerde. Zu Vrkhundt deſſen geben offtbemelter Uni-
versitet gegen Calsierung des anuor hierumben aus-
gebnen interim ſchuldtſcheins, diſe ſchuldverſchreibung,
ſo von vns ſammentlich mit vnßerem respective
Fürſtl. Secret, angebohrnen vnd gewohnlichen Inſig-
len verförtiget, auch mit vnßeren aignen handten vn-
terzeichnet worden. beſchehen in vnßer des Erzbiſchof-
fen haubt Statt Salzburg, den achten Monathstag
Octob. im aintaußendt Sechshundert drey vnd Fünff-
zigiſten Jahr.

Gui-

Guidobald,

fünf und fünfzigster Erzbischof vom Jahre 1654 bis 1668.

Nach dem Hintritte des verewigten Erzbischofs Paris wurde am dritten Februar 1654 der bisherige Domdechant, Guidobald Graf von Thun, von dem Domkapitel gleich bey der ersten Abstimmung, durch eine überwiegende Mehrheit der Stimmen zu dessen Nachfolger erwählet.

Der neue Erzbischof wurde geboren den 16ten December 1616, und erhielt 1633 im siebenzehnten Jahre seines Alters eine Dompfründe zu Salzburg; wornach er in dem deutschen Collegio zu Rom die höhern Wissenschaften studierte, und nach Vollendung seiner Studien nicht nur ganz Italien, sondern auch Spanien, Frankreich und England bereisete. Daher erwarb er sich eine Bekanntschaft mit den Sprachen, Sitten und Gebräuchen aller dieser Völker. Im Jahre 1644 den 11ten Januar wurde er zum Domdechant

erwählt, und im folgenden Jahre den 22gsten Januar von dem Erzbischofe zum Priester geweihet, worauf er den 23. April, als am weißen Sonntage, in der Capucinerkirche seine erste Messe hielt. Ausser der Würde eines Domdechants bekleidete er zugleich das Amt eines Consistorial-Präsidenten, mithin zwey Stellen, die ihm die beste Gelegenheit darbothen, sich mit der geistlichen und weltlichen Verfassung des Erzstiftes bekannt zu machen.

Nachdem Erzbischof Guidobald vom Pabste Innocentius X. die Bestätigung seiner Wahl und das Pallium empfangen hatte; wurde er am 24gsten September, als am Festtage des heil. Rupert, in der Domkirche zu Salzburg von Ernest Adalbert, Cardinal und Erzbischof zu Prag, einem gebornen Grafen von Harrach, in Beystandschaft der Bischöfe zu Seckau und Chiemsee, und in Gegenwart mehrerer Prälaten, zu einem Bischofe geweihet und mit dem Pallium behängt. Am darauf folgenden Tage hielt er aus dem Schlosse Freysaal in der bisher gewöhnlichen Ordnung seinen Einzug in die Hauptstadt, und empfieng dann bey Hof von den versammelten Ständen die Huldigung. Das, durch dessen Beförderung erledigte Domdecanat verlieh der Pabst dem Domherrn Karl Grafen von Liechtenstain.

Bey seinen Unterthanen machte sich der neue Erzbischof gleich Anfangs dadurch beliebt, daß er ihnen die Bürden, welche während des dreyßigjährigen Krie-

ges die Landesvertheidigungs = Anstalten nothwendig gemacht hatten, nach Thunlichkeit erleichterte; denn gleich im Anbeginn seiner Regierung hob er die auf= serordentlichen Steuern auf, und ließ bloß die zwey ordentlichen Steuer = Termine noch fortbestehen; und das Jahr darauf schaffte er auch den Pferd = Vieh = und Fleischauffschlag völlig ab. Um dagegen auch die Ausgaben der Landschaft zu vermindern, dankte er nicht nur die Soldaten bis auf eine geringe Anzahl ab, sondern ließ auch die Befestigungsgebäude fast ganz einstellen. Er selbst hatte bey der Landschaft eine starke Geldforderung von 100,000 Gulden zu suchen. Auch diese ließ er der Landschaft nach, mit dem Bedin= ge jedoch, daß Einigen seiner Bedienten dagegen auf ih= re Lebenszeit gewisse Renten ausbezahlet werden soll= ten. Durch diese und dergleichen Anstalten brachte er die Landschaft in einen so blühenden Zustand, daß während seiner Regierung die Schuldenlast derselben um 124,000 Gulden vermindert, der Cassa = Rest hin= gegen um 98,000 Gulden vermehret wurde, unge= achtet alle Ausgaben immer richtig bestritten wurden.

Auf Betrieb des neuen Erzbischofes wurde auch gleich im ersten Jahre seiner Regierung die bereits von seinem Vorweser bey dem Kaiserlichen Hofe ein= geleitete Moderations = Handlung in Betreff der Wormser Reichsmatrikel glücklich beygelegt; indem durch ein Kaiserliches Decret vom 26. März 1654 der Anschlag eines Römer Monats, welcher in der genannten Matrikel für das Erzstift auf 1828 Gul=

den bestimmt worden war, auf den dritten Theil, nämlich auf 609 fl. 20 kr. herabgesetzt wurde *).

Unterm 18ten August 1654 stellte Erzbischof Guidobald eine Urkunde aus, wodurch er der Universität nicht nur alle Freyheiten und Begünstigungen, die sie von ihrem Stifter erhalten hatte, durchaus bestätigte, sondern ihr auch noch neue Vorzüge einraumte **). Nach zwey Jahren errichtete er auch einen medicinischen Lehrstuhl, und besetzte denselben mit einem Italiänischen Arzte Urban Stefanuzi ***), welcher aber nach wenigen Jahren wieder Salzburg verließ, ohne daß seine Stelle je wieder besetzt worden wäre.

Bey

*) Dieses Kaiserl. Decret ist vollständig abgedruckt in Lori's Sammlung des Baierischen Kreisrechts S. 362. In den Nachrichten von Juvavia J. 319. S. 482 ist das Datum desselben irrig auf den 20. April 1654 gesetzt worden.

**) Urkunden über die Entstehung und Verfassung des Gymnasiums und der hohen Schule zu Salzburg. S. 53 — 56.

***) Der Professor zu Padua, Johann Cottuni, widmete sein Werk: Commentarii in tres Aristotelis libros de Anima(Patavii 1657. in fol) dem Erzbischofe Guidobald, und sagte in der Zueignungsschrift an denselben unter anderm: Auxisti Academiam nova ac publica Medicinae exedra erecta, deputato ad eam doctissimo viro *Urbano Stefanutio*, Medico hercle solertissimo.

Bey der, auf den 17ten Jänner 1655 nach Landshut ausgeschriebenen Kreisversammlung erschienen von Seiten des Erzbischofes, welcher damals vermöge hergebrachter Alternation das Directorium führte, vier Gesandte, nämlich der Domdechant, Karl Graf von Lichtenstein; Volpert Motzl, der Rechte Doctor, geheimer Rath, Hofkanzler, Lehenprobst und Pfleger zu Neuhaus; Franz Cammerlohr, der Rechte Licentiat, und Ludwig Franz von Rehlingen zu Goldstein, Radeck und Mühlheim, beyde Hofräthe. Diese Gesandtschaft machte bey der Kreisversammlung nicht nur eine Anzeige von der, vom Kaiser erhaltenen Moderation des Matricular-Anschlages, sondern setzte auch in einer eignen Einlage die Ursachen näher auseinander, welche den Kaiser zu solcher Herabsetzung bewogen haben *).

Die während der Kriegsunruhen unvollendet gebliebenen zwey Glockenthürme der Domkirche hatte Erzbischof Guidobald im Jahre 1655 vollkommen zu Stande bringen, mit Kupfer decken und mit zwey großen, reich vergoldeten Kreuzen zieren lassen. Auch ließ derselbe die zwey beyderseitigen Bogengänge, wovon der eine mit der Residenz, der andere mit dem Kloster St. Peter in Verbindung steht, aus weißem Marmor aufführen, und die Vorderseite mit Statuen aus gleichem Marmor verherrlichen. Ueberhaupt soll er auf die noch übrige Vollendung der Domkirche mehr als 60,000 Thaler verwendet haben. In

*) Lori am angef. Orte S. 359 — 364.

In demselben Jahre 1655 ertheilte der Erzbischof laut einer, von seinem Consistorio am 1ten October ausgefertigten Urkunde *) dem Pater Hugolin, Capuciner-Provincial durch Tyrol und Baiern, die Bewilligung, in der Stadt Laufen ein ordentliches Kloster mit einer Kirche und Clausur für 12 Capuciner zu errichten. Bereits am 4ten darauf, als am Festtage des heil. Franz, wurde von den Abte von Michaelbeurn, als erzbischöflichem Commissär, der erste Grundstein zu der Kirche und dem Kloster geleget, und am folgenden Tage der Bau, unter freudiger Mitwirkung des Volkes, auch wirklich angefangen **).

Im Jahre 1656 beschloß der Erzbischof, auf dem Domplatze zunächst bey dem Garten des Kloster St. Peter, der von diesem Platze nur durch eine Mauer abgesondert war, ein neues, der stehenden Residenz gleichförmiges Gebäude aufzuführen, und ließ damit sogleich den Anfang machen. Dieser angefangene Bau, der bey seiner Vollendung dem Kloster sehr nach-

*) Diese Bewilligungs-Urkunde nebst Beyträgen zur Geschichte des Kapucinerklosters zu Laufen findet sich im Salzburger Intelligenzblatte vom J. 1809. Stück. 13. S. 193.

**) In diesem Jahre, 1655, hat der Münzprobationstag die österreichischen und tyrolerischen 15 kr. Stück auf 12 kr. herabgesetzt. Das veranlaßte Verwirrungen im Handel und Wandel nicht blos in den österreichischen, sondern auch in den benachbarten Staaten. A. d. H.

nachtheilig geworden wäre, machte auf den alten, schwächlichen Abt Albert einen so widrigen Eindruck, daß er bald darauf in eine tödtliche Krankheit verfiel, und am 3ten Jänner 1657 seinen Geist aufgab, nachdem er dem Kloster über 30 Jahre rühmlichst vorgestanden, und sich auch um die Universität, deren erster Rector er gewesen war, unsterblich verdient gemacht hatte*). Am 8ten Februar darauf schritten die Mönche von St. Peter zur Wahl eines neuen Abtes; und die Mehrheit der Stimmen fiel auf ihren Mitbruder, Amand Pachler, damaligen Professor der Moraltheologie an der hiesigen Universität. Noch ehe derselbe als Abt bestätiget und eingeweihet wurde, nämlich den 16ten März, begehrte er bey dem Erzbischofe eine besondere Audienz, wobey er unter andern Gelegenheit nahm, von dem neuangefangenen Hofgebäude zu sprechen, und dem Erzbischofe wehemüthig vorzustellen, wie durch die Höhe und Länge desselben das Kloster des Lichts und der freyen Luft beraubt, und zugleich der Garten desselben großentheils verödet würde. Dabey machte er einen Vorschlag, wie dieses neue Gebäude, ohne die Absichten des Erzbischofes zu vereiteln, und zugleich zum Nutzen des Klosters fortgeführt werden könnte, wenn nämlich die äussere Gleichförmigkeit dieses Baues mit der Residenz beybehalten, und noch dazu auf Kosten des Klosters hergestellet würde. Er setzte bey, daß auf diesen Fall das Convent von St. Peter sich mit

*) Mein Syllabus Rectorum Magnificorum Universitatis Salisburgensis pag. 2.

mit dem Domkapitel in Betreff des Ranges desto leichter vergleichen dürfte; denn auf erfolgtes Absterben des Abts Albert hatte der Erzbischof die Mönche fragen lassen, ob sie sich nicht bequemen wollten, den Domherren bey öffentlichen Umgängen den Vorrang abzutreten. Diese Vorstellung des neuen Abtes hörte der Erzbischof gelassen an, und verlangte von ihm, seine Gedanken zu Papier zu bringen, und ihm solche sodann nebst einem Bauriße schriftlich zu übergeben, damit er die Sache etwas reifer überlegen könnte. Nach drey Tagen, nämlich am Festtage des heil. Joseph, berief der Erzbischof den Abt zur Tafel, nach welcher er ihn in ein Nebenzimmer führte, und mit ihm von dem neuen Hofgebäude, in Gegenwart des damaligen P. Rectors und eines Professors, zu sprechen anfieng. Diese Unterredung schloß er mit den Worten: „Weil ich nun das wahre Bedürfniß Eures Klo„sters einsehe; so finde ich keine Ursache, warum ich „Euch dieses Gebäude abschlagen soll: ich schenke Euch „also dasselbe ganz sammt allen herumliegenden Bau„geräthschaften.“ Der Abt nahm diese Schenkung mit Freuden an, und dankte dem Erzbischofe kniefällig dafür. Allein indeß das Kloster St. Peter der Ausfertigung eines förmlichen Schenkungsbriefes von Tag zu Tag entgegen sah; schickte der Erzbischof den Consistorial-Director, Balthasar Zauchenberger, und den Hofrath Ludwig Franz von Rehlingen, unvermuthet als Commissarien zu dem Abte, und ließ ihm durch dieselben zu wissen thun, „daß er dem Kloster das Gebäude zwar schencken wollte, aber nur

unter

unter der Bedingung, wenn die Mönche den Domherren das Recht des Vorganges bey öffentlichen Umgängen auf ewige Zeiten abtreten würden; indem sonst die gemachte Schenkung ohne weiters wiederrufen seyn sollte." In dieser Klemme blieb den guten Mönchen freylich kein anderer Ausweg übrig, als unter zwey Uebeln das kleinere zu wählen, und sofort ihr uraltes Vorgangsrecht den Domherren abzutreten. Nachdem sie sich nun zur Abtretung, jedoch unter gewissen Bedingungen, bereit erklärt hatten, wurde am 4ten May 1657 in Ansehung des Hofgebäudes der erzbischöfliche Schenkungsbrief *) feyerlich ausgefertiget, welcher im Wesentlichen also lautet: 1) „Das angefangene Gebäude

*) Derselbe findet sich vollständig in Noviss. Chronico Monast. ad S. Petrum pag. 569.

Der selige Herr Prof. Zauner hat hier die Abtretung des Ranges mit Umständen erzählt, welche mit unsern Handschriften nicht ganz übereinkommen. Als nach dem Tode des Abtes Albert, der freylich vor Gram über den neuen Bau gestorben ist, das Convent zu St. Peter um eine freye Wahl bath, verlangte zwar der Erzbischof vorerst die Abtretung des Ranges: allein als das Convent hierauf erwiederte: So lange es keinen Prälaten habe, könne es sich in ein solches Geschäft nicht einlassen; so wie es jedoch ein Oberhaupt habe, werde es sich nicht sträuben, einen gütlichen Vergleich zu schließen, so erlaubte der Erzbischof unbedingt die Wahl. Nachdem der Abt Amand gewählt war, beschloß er den Fürsten zu bitten, er möchte die Fortsetzung des neuen Baues dem Closter, auf dessen Kosten, überlassen, mit der Verbind-

bäude soll auf Kosten des Klosters fortgesetzet, und, der äusserlichen Gestalt nach, der gegenüber stehenden Residenz

---

lichkeit, daß das Gebäude der entgegen stehenden Residenz gleichförmig werde, nnd daß der Fürst sich in demselben so viel Raum wählen könne, als ihm gefällig seyn wird. Er entdeckte diesen Gedanken zuerst dem Freyherrn von Platz, damahligen Kammerdirector und ersuchte ihn, den Fürsten darüber auszuforschen. Nach drey Tagen ließ der Freyherr von Platz dem Prälaten sagen, der Erzbischof habe den Gedanken gut aufgenommen, er soll ihn ohne Furcht bey einer Audienz vortragen. Hierauf entdeckte der Abt Amand seinen Entschluß dem P. Prior und einigen Mitbrüdern, diese glaubten es nicht, daß er zum Zwecke gelangen werde; allein später munterte ihn auch der Consistoriumsdirector Balthasar Zauchenberger dazu auf, seinen Wunsch dem Fürsten vorzutragen. Den 8ten Febr. geschah es. Der Erzbischof zeigte sich nicht ungeneigt, der Bitte zu willfahren. Nun verlangte er über den Gedanken, den der Prälat ihm vorgetragen hatte, einen Riß. Er fügte hinzu, er brauche blos eine Gallerie, und im Erdgeschoße einige Gewölbe. Am 19. März lud der Erzbischof den Abt Amand, den Alphons Stadelmayer Universitäts Recktor, und den Philibert Utz Professor der Mathes zur Tafel ein. Nach derselben berief er alle drey zu sich, und verlangte vom Prälaten, er sollte ihm seinen Gedanken über das neue Gebäude noch einmahl darstelleu. Nachdem dieß geschehen war, nahm er ihn bey der Hand, und sagte: Er wolle dem Closter den bisher geführten Bau schenken mit dem Beding, daß das ganze Gebäude äußerlich der Residenz gleiche, und daß er in demselben eine Gallerie, und unten einige Gewölbe erhalte. Der Rector und der Professor sollen Zeugen hievon seyn.

Residenz gleichförmig aufgeführt werden. 2) Will sich der Erzbischof das unterste Stockwerk zu ebener Erde zu seiner Bestimmung vorbehalten haben, jedoch so, daß in demselben kein Fenster gegen das Kloster ausgebrochen werde. 3) Hält sich derselbe im dritten Stockwerke die Gallerie bevor, um durch dieselbe und die zu erbauenden Schwibbogen von der Residenz aus in die Domkirche gehen zu können. Das zweyte Stockwerk aber, so wie das dritte, jedoch mit Ausnahme der gleich erwähnten Gallerie, und das vierte sollen dem Kloster eigenthümlich angehören; welches jedoch 4) das ganze Gebäude sammt der Dachung für immer zu unterhalten hat."

Am

Bisher war keine Rede von Abtretung des Ranges. Allein den 5. April ließ der Fürst das Convent an das vor der Wahl gemachte Versprechen, über die Abtretung des Ranges einen gütlichen Vergleich einzugehen, erinnern. Das Convent beschloß hierauf, in Zukunft von dem Range gar keinen Gebrauch mehr zu machen. Der Erzbischof schien mit diesem Beschluße zufrieden zu seyn; denn er nahm den Prälaten, der ihm diesen Beschluß hinterbracht hatte, neuerdings bey der Hand und sagte: Er schenke dem Stifte den neuen Bau. Aber nach einigen Tagen ließ er dem Convent melden: Er könne sich mit dem Nichtgebrauch des Ranges nicht begüngen; der Rang müsse förmlich abgetreten werden, sonst werde er seine Schenkung zurücknehmen. Jetzt erst erfolgte die wirkliche Abtretung.

A. d. H.

Am folgenden Tage wurde zwischen dem Domkapitel und dem Kloster St. Peter auch der Vertrag wegen Ueberlassung des Vorranges abgeschlossen und beyderseits unterzeichnet *). Vermöge desselben wurde dem Domkapitel der Vorrang unter folgenden Bedingungen abgetreten; nämlich 1) hielt sich der Abt für sich und seine Nachfolger den Rang vor dem Domdechant für jetzt und allzeit bevor. 2) Hielten sich der Abt, der Prior und das Convent die Freyheit bevor, jährlich am Frohnleichnamstage mit den gewöhnlichen Paramenten, nämlich mit einem Chorrocke und Rauchmantel im Dom zu erscheinen, allda auf der Epistelseite die Bethstühle der Domherren einzunehmen, und bey dem Umgange unmittelbar vor dem Domkapitel nach dem Pontificalkreuz, wenn dieses vorgetragen wird, einherzugehen. 3) Sollten sie nicht verbunden seyn, andern Umgängen beyzuwohnen, als bey dem Einzuge oder Leichenbegängnisse eines Erzbischofes, beym Empfange des Kaisers, des Pabstes, oder bey Uebersetzungen der Gebeine eines Heiligen. 4) Bedungen sie sich aus, daß diese Abtretung des Vorranges, wenn die Bedingungen, unter denen dieselbe geschehen ist, vom Domkapitel verletzet werden, und auf dreymalige Erinnerung keine Abstellung erfolgen würde, wieder durchaus kraftlos

*) Dieser Vertrag ist gleichfalls abgedruckt in Noviss. Chronic. pag. 170. und in *Hansizii* Germ. Sacra Tom. II. pag. 1013.

los und nichtig seyn sollte. Das Domkapitel willigte nicht nur in alle diese Bedingungen ein, sondern es versprach auch, dem Convent zu St. Peter, zu ewiger Erkenntlichkeit, alle Jahre am Festtage des heil. Benedict durch seinen Syndikus oder ersten Beamten acht Species-Ducaten zu überbringen *).

Der Aufschlag von dem, nach Böhmen gehenden Halleinischen Salze war von dem Kaiserlichen Hofe neuerdings beträchtlich erhöhet, und dadurch der Verschleiß dieses Salzes nach jener Gegend nicht wenig gehemmet worden. Nachdem die von Baiern und Salzburg dagegen gemachten Vorstellungen immerher fruchtlos geblieben waren; so entschloß sich der Churfürst, Ferdinand Maria, gemeinschaftlich mit Salzburg deshalb eine eigene Gesandtschaft an den Kaiserlichen Hof nach Wien abzuordnen, und lud durch ein Schreiben vom 9ten October 1658 den Erzbischof ein, auch seiner Seits zu dieser Handlung Einige seiner Räthe zu bestimmen und ihm solche zu dem Ende namhaft zu machen, damit hierauf die beyderseitigen Gesandten ungefähr am 16ten des eingehenden Monats November zu Linz zusammentreffen, von dort aus miteinander reisen, und sich unterwegs, erheischender Nothdurft nach, in Sachen unterreden möchten, um

als-

*) Im Original heißt es: „Octo aureos in specie, qui hoc tempore viginti quatuor Florenos Rhenenses, singulos eorum sexaginta crucigeros computando, conficiunt.

alsdann zu Wien mit der Handlung desto schleuniger verfahren zu können. Diese Gesandten, welche den auch als Schriftsteller bekannten Doctor Kaspar Schmidt an ihrer Spitze hatten, sassen vier ganze Monate zu Wien, und hielten mehrere Conferenzen mit den Kaiserlichen Ministern; allein so gründlich sie auch zeigten, daß dieser übermässige neue Aufschlag den Verträgen, dem Friedensschluße und der Kaiserl. Wahlcapitulation zuwider wäre; so mußten sie gleichwohl unverrichteter Sachen wieder nach Hause gehen; jedoch übergaben sie vor ihrer Abreise bey dem Kaiserlichen Hofe im Namen ihrer beyderseitigen Fürsten eine sehr nachdrückliche Verwahrungsschrift *).

Das Eisenbergwerk in der Dienten, welches bis 1658 von gemeinen Gewerken besessen und gebauet wurde, kaufte der Erzbischof, auf Rechnung der Hofkammer, von dem letzten Innhaber desselben, Hanns Jacob Jud, um einen Preis von 15000 Thalern, und ließ darüber am 4ten Februar 1659 einen ordentlichen Kaufbrief ausfertigen. Auch entdeckte derselbe durch seine Bergleute ein ganz neues Bergwerk dieser Art, welches er hinnach mit den nöthigen Gebäuden und Werkzeugen versehen ließ.

Das Jesuiten-Collegium zu Grätz, welches im Jahr 1600 die Herrschaft Millstadt erhalten hatte,

*) Halleinische Salzcompromißschriften. Beylagen Lie. I 5 und Lit K 5.

te, weigerte sich, im Umfange dieser Herrschaft die ordentliche geistliche Gerichtsbarkeit von Salzburg anzuerkennen, und gerieth darüber mit dem Erzstifte in einen langwierigen Streit, welchen Erzbischof Guidobald im Jahre 1659 den 5ten May durch einen gütlichen Vergleich beylegte *).

Unterm 10ten July des nämlichen Jahres hatte der Erzbischof eine ausführliche Waldordnung ergehen lassen **).

Im

---

*) Nachrichten von Juvavia S. 171 S. 182.

**) Sie findet sich vollständig in Karl Erenbert Freyherrn von Moll's Sammlung der Forstordnungen verschiedener Länder S. 85 — 98.

Guidobald machte den 30 Augst. 1659 eine Rangordnung bekannt; in dieser war auch der Rang der Frauenzimmer mit folgenden Worten bestimmt; „Die verheyrathe Frauen, sie sein Wehr sie wollen, sollen „durchgehends den Orth und Gang nemmen, wie es „der Ordnung nach Ihre herrn haben, waß aber die „Freylen belangt, sollen zwar die Jenige, welche gräflichen Standes sein, denen Freyinnen vorgehen, iedoch „in einem so wohl alß dem andern Standt, die Eltern „vor den Jüngern den Vorgang haben. Die übrige „unverheyrath standts, sie seind auch wehr sie wollen, „nit weniger die Witiben behalten den Orth Ihrer Respective lebenden oder abgestorbenen Eltern und Eheherrn in der Ordnung, wie bißhero gebräuchig gewesen, so lange sie den Standt nit verendern.

A. d. H.

Im August eben desselben Jahres erhielt der Erzbischof einen Besuch von dem Churfürsten in Baiern, Ferdinand Maria, welcher mit seiner Gemahlin, seiner Mutter und seinem Bruder, Maximilian Philipp, nach Salzburg kam, und vierzehn Tage da verweilte. Diese hohen Gäste bewirthete der Erzbischof nicht nur mit einer fast königlichen Pracht, sondern suchte ihnen ihren Aufenthalt auch durch Jagden, Schauspiele und andere Lustbarkeiten angenehm zu machen. Als er am 29sten des nämlichen Monats nach Laufen gieng, und die dortige neue Capuciner-Kirche einweihete, verfügten sich auch die Baierischen Herrschaften dahin, und verherrlichten durch ihre Gegenwart die Feyerlichkeit des Tages.

Im November 1660 reisete Erzbischof mit einem zahlreichen Gefolge nach München, wohin er zur Taufe der erstgebornen Churfürstl. Princessin eingeladen wurde. Am 23sten November langte er daselbst an, und wurde mit großen Ehren empfangen; denn der Churfürst fuhr ihm mit seinem Bruder Maximilian Philipp, und im Gefolge seines Hofstaates und dreyer Compagnien wohlgerüsteter Reiter und sammt 30 Kutschen, drey Viertelstunden weit von München aus entgegen, und zog mit ihm zwischen 4 und 5 Uhr Abends unter dieser glänzenden Begleitung in die Stadt ein. Während des Einzuges standen die Churfürstl. Besatzung und die Bürgerschaft im Gewehre, und es geschahen aus Stücken sowohl, als aus Flinten Ehrenschüsse. Am 28sten

darauf

darauf gieng in der Churfürstl. Residenz die Tauffeyerlichkeit mit großer Pracht vor sich, und die Princessin erhielt unter andern den Namen Maria Anna. Nach einigen Tagen brach der Erzbischof von München auf, und kam am 7ten December mit seinem Hofstaate wieder in Salzburg an.

Nachdem die Türken im August 1660 die Gränzfestung Großwardein erobert, und sich dadurch den Weg nach Ungarn und Oestreich gebahnet hatten, schickte Kaiser Leopold eigne Gesandte an die Reichsfürsten herum, und ersuchte sie um schleunigen Beystand. Erzbischof Guidobald erboth sich, was noch keiner seiner Vorfahren geleistet hatte, zu einer Türkenhülfe 66 Römermonate zu zahlen, und machte dieses dem Pabste Alexander VII. durch ein Schreiben vom 30. März 1661 bekannt *).

Im nämlichen Jahre den 29. July starb in dem Capucinerkloster zu Salzburg der wegen seiner Gelehrsamkeit sowohl, als seiner widrigen Schicksale berühmte Capuciner P. Valerian Magnus. Lange stand derselbe bey mehreren Fürsten, besonders am Kaiserlichen Hofe in großem Ansehen, und wurde von diesem sogar zu Sendungen an andere Höfe gebraucht.

Zum

*) Von dieser Zeit an stand der Erzbischof mit dem Pabste in fortwährender Correspondenz. Hansiz hat dieselbe in Germania Sacra Tom. II. pag. 798 — 812. aus dem erzbischöflichen Archive vollständig abdrucken lassen.

Zum Unglücke gerieth er mit den Jesuiten in einen heftigen Streit, indem er sie als Atheisten öffentlich anklagte. Allein er wurde von ihnen hinwieder verketzert und dergestalt verfolget, daß er zu Wien, seines hohen Alters ungeachtet, in einen schimpflichen Kerker gesperret wurde. Nach seiner Befreyung wurde er von dem päbstlichen Nuntius zu Wien, Karl Caraffa, einem Neffen des, auch als Schriftsteller berühmten und im Jahre 1644 verstorbenen Cardinals Karl Caraffa, dem Erzbischofe zu Salzburg empfohlen, und von diesem nicht nur freundlich aufgenommen, sondern auch während seiner Unpäßlichkeit in seiner Zelle öfter mit einem persönlichen Besuche beehret *).

Am 8ten August 1661 entstand ein heftiges Regenwetter, welches zwanzig Tage hindurch unaufhörlich fortdauerte, und eine ausserordentliche Ueberschwemmung verursachte. Obgleich diese Fluth um zwey Schuhe niederer war, als diejenige, welche im Jahre 1598 sich ereignet hatte; so that sie doch vielmehr Schaden, als jene; indem sie nicht nur alle Brücken an der Salzach hinweg schwemmte, sondern auch an den Salz- und Holzwerken zu Hallein, an Wasserdämmen, an Feldern und Häusern einen Scha-

den

*) Man sehe von ihm: Responsio Apologetica pro R. P. Valeriano Magno Mediolanensi, Missionario Apostolico. Accessit Relatio veridica de obitu R. P. Val. Magni. *Monopoli* anno 1662. in 12.

den anrichtete, der nur obenhin auf 300,000 Gulden angeschlagen wurde. Die Brücke zu Salzburg ließ der Erzbischof gleich darauf wieder eben so schön und stark, als sie ehemals war, herstellen, auf welchen Bau 7701 fl. verwendet wurden.

Bald nach dem dreißigjährigen Kriege wurde das Taback-Rauchen auch im Salzburgischen bekannt, und fand, besonders unter den Bauern, viele Liebhaber. Zwar hatte Erzbischof Guidobald unterm 23. October 1657 eine Verordnung erlassen, wodurch aller Verkauf und Gebrauch des Rauch-Tabacks bey Strafe verbothen wurde; allein da dieses Verboth, aller Abstrafungen ungeachtet, ohne Wirkung geblieben war; so hob der Erzbischof dasselbe am 29. August 1661 wieder ausdrücklich auf, belegte aber dagegen den Taback mit einem, dem Werthe desselben gleichkommenden Aufschlage.

Da Erzbischof Guidobald durch sein kluges und friedfertiges Betragen sich die Liebe und Freundschaft der benachbarten Fürsten erworben hatte, und auch besonders bey Kaiser Leopold in großem Ansehen stand; so entschloß sich dieser, denselben bey dem nach Regensburg auf den 8ten Juny 1662 ausgeschriebenen Reichstage zu seinem Stellvertreter Principal-Commissarius zu ernennen, und sandte den Grafen Maximilian von Dietrichstein eigens zu ihm nach Salzburg, um ihm seinen Entschluß zu eröffnen, und ihn zur Uebernahme dieser ansehnlichen

Stelle einzuladen. Nachdem der Erzbischof mit seinen geheimen Räthen diesen Antrag in Ueberlegung genommen hatte, entließ er den Kaiserlichen Abgesandten mit einer willfährigen Antwort und mit der weitern Erklärung, daß er die Reichstags-Kosten insgesammt aus des Erzstifts Mitteln zu bestreiten bereit wäre *). Kaum hatte Pabst Alexander VII. die Nachricht erhalten, daß der Erzbischof die Stelle eines Kaiserlichen Principal-Commissärs übernommen habe, als er durch ein Schreiben vom 20. May 1662 demselben sein Wohlgefallen darüber bezeigte, mit dem Beysatze, daß er sich von seinem Eifer und Einsichten für die Sache der allgemeinen Christenheit alles Gute verspreche.

Nachdem es im July 1662 vierzehn Tage an einander beständig geregnet hatte; schwoll die Salzach abermals hoch an, und die Fluth wurde besonders für Hallein sehr verherrend, wo sie steinerne Werke, Häuser, Salzniederlagen und andere Gebäude wegriß. Um Alles wieder herzustellen, wurde ein Aufwand von mehr als 200,000 fl. erfordert.

Indessen traf der Erzbischof Anstalten zu seiner Abreise nach Regensburg; er trug jedoch Bedenken, dahin

*) Zu Bestreitung dieser Kosten hatte der Erzbischof während seines Aufenthaltes zu Regensburg von der Salzburgischen Landschaft einen Beytrag von 176,000 fl. empfangen.

dahin zu gehen, ehe von mehrern Ständen die Gesandten angekommen wären. Daher schrieb ihm der Kaiser: „Unsre Vorfahren und derselben Commissarien haben bey ihrer Abreise (auf die Reichstage) kein Absehen darauf genommen, ob sie oder die Stände sich zuerst an der Wallstatt eingefunden; man habe vielmehr dafür gehalten, wenn auch ein Röm. Kaiser selbst zur Stelle gewesen, daß durch der Stände Herbeykunft das Kaiserliche Ansehen vielmehr bekräftiget werde.“

Auf dieses Schreiben trat der Erzbischof am 22gsten August mit einem ansehnlichen Hofstaate die Reise an; er kam am 27gsten desselben Monats um 9 Uhr Morgens bey Regensburg an, und nahm das Absteigquartier in dem nahegelegenen Karthäuser Kloster Prül, wo er zwey Tage blieb und aus Strenge des Prälaten, der im Bezirke des Klosters kein Fleisch zubereiten ließ, selbst den Karthäuser machen mußte, bis er am 29gsten des nämlichen Monats um 4 Uhr Abends seinen feyerlichen Einzug in die Stadt hielt, dem die wenigen gegenwärtigen Gesandten beyzuwohnen sich erbothen hatten *). Das Entgegenfahren verbath

*) „Ordnung, so bey des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Guidobaldi, Erz-Bischoffen zu Saltzburg, Legaten des Stuels zu Rom, der Röm. Keyserl. Majestätt zu vorstehendem Reichs-Tag Höchst-ansehnlichen Principal-Commissarii etc. den 19. 29. Augusti Anno 1662 in Regenspurg vorgenommenen Einzug gehalten worden.

verbath sich der Erzbischof, als eine Ehrenbezeigung, die der Kaiserl. Majestät alleine gebühre. Er wurde daher nur von den Kaiserl. Concommissarien empfangen. Nachdem er in dem Reichsstifte St. Emmeram, als der für ihn bestimmten Residenz, abgestiegen war, brachte ihm der Stadtmagistrat von Regensburg das Ehrengeschenk mit drey Faß Wein, drey Wagen Haber und drey Wannen Fische.

Der zu München am 19. July geborne Churprinz ist zwar von dem Abte Ulrich von Tegernsee sogleich getauft worden; allein die Verrichtung des feyerlichen Taufgepränges wurde dem Erzbischofe von Salzburg vorbehalten, welcher zu dem Ende den 18ten September mit einem kleinen Gefolge von Regensburg aufbrach und den 20gsten unweit München anlangte. Er wurde da von dem Churfürsten, und seinem Bruder, Herzog Maximilian Philipp, unter dem Kanonendonner und unter Paradirung der Churfürstlichen Besatzung und der Bürgerschaft empfangen und in die Stadt einbegleitet. Am 21gsten wurden die Tauf = Ceremonien in der Frauenkirche durch den Erzbischof, im Beyseyn aller fürstlichen Personen, vorgenommen, und der neu getaufte Churprinz erhielt den Namen Maximilian Emanuel. Nach einem

---

Nachgedruckt, Salzburg durch Johann Baptist Mayr 1662." — Diese Beschreibung begrift 7 Blätter in Quart, und ist hinnach von Dückher auch in seine Chronick S. 333—339 eingerückt worden.

einem dreytägigen Aufenthalte verließ der Erzbischof München und kam am 26. September wieder zu Regensburg an.

Da seit geraumer Zeit zwischen den Baierischen und Salzburgischen Beamten wegen des Geleits und der Gerichtsbarkeit zu Mühldorf, besonders aber wegen der erzstiftischen, bey Mühldorf gelegenen Probst- uud Vogtgerichte, so wie wegen der Land- und Burgsfriedsgränzen verschiedene Irrungen und Streitigkeiten entstanden waren; so war zu deren gütlicher Erörterung und Beylegung von dem Churfürsten, und dem Erzbischofe bereits im May 1661 zu Neuötting eine Zusammenkunft ihrer beyderseitigen Räthe veranstaltet worden. Nach langwierigen Unterhandlungen und eingezogenen Erfahrungen brachten diese Räthe über die streitigen Gegenstände endlich einen umständlichen Vergleich zu Stande, welcher hierauf sowohl von Churfürsten Ferdinand Maria, als von Erzbischof Guidobald am 13ten September 1662 durchaus bestätiget und eigenhändig unterzeichnet wurde *).

Im nämlichen Jahre den 20. October kam auch, auf die vom Kaiser selbst eingeleitete Vermittelung, zwischen dem Erzstifte, und dem Kloster St. Lam-

*) Diesen Vergleich habe ich in Corpore Juris Publici Salisburgensis S. 132 — 135. ganz abdrucken lassen.

Lamprecht ein Vergleich zu Stande, wodurch die bisherigen Anstände wegen Anerkennung der Salzburgischen Ordinariats-Gerichtsbarkeit gehoben wurden*).

Am 7ten December des nämlichen Jahrs kam im Kloster Mondsee, auf Anrufen des dortigen Abts Simon, eine Kaiserliche Commission mit zwey Regimentern Soldaten an, um die aufrührischen Bauern, weil sie gegen alle Abmahnungen verstockt geblieben waren, mit bewaffneter Hand zu Paaren zu treiben. Die zwey berühmten Salzburgischen Rechtslehrer, Hermann Hermes und Christoph Blumblacher, wurden eben dahin berufen, um der Commission mit ihrem rechtlichen Rathe beyzustehen. Von 42 verhafteten Bauern wurden drey, als die vorzüglichsten Rädelsführer, zum Tode verurtheilet, von denen jedoch Einer hernach begnadiget wurde**).

Nachdem allmählich die meisten Gesandten zu Regensburg angekommen, und die Anstalten zur feyerlichen Eröffnung des Reichstags getroffen worden waren; ließ der Erzbischof, als Principal-Commissär, vermittelst eines Decrets an den Erbmarschall, Grafen von Pappenheim, die Weisung ergehen, daß den Gesandten zur Kaiserl. Proposition auf den 10ten oder 20gsten Januar neuen Styls 1663 ange-

*) S. Nachrichten von Juvavia S. 171. not. (c) S. 180.
**) Chronicon Lunaelacense pag. 392.

angesaget, und dieselben eingeladen werden sollten, den Herrn Erzbischof zu dem Gottesdienste in dem Dom, und von da aufs Rathhaus zu begleiten. Obgleich schon auf sieben Uhr Morgens den Gesandtschaften die Stunde gegeben worden war, bey dem Principal-Commissär zu erscheinen; so machten doch die jetzt mehr, als jemals rege gewordenen Rangstreitigkeiten einen so langen Aufenthalt, daß die Procession sich erst um 10 Uhr erhob. Nachdem man im Dom angekommen war, und der Erzbischof unter einem rothsamten Thronhimmel sich gesetzt hatte, fieng unter Trompeten- und Paukenschall das vom Domprobste, Adam Lorenz Grafen von Törring, gehaltene Hochamt an. Nach Vollendung desselben begab man sich in der nämlichen Ordnung, in der man in den Dom gegangen war, in das Rathhaus. Nachdem allda der Principal-Commissär unter einem rothsamten, mit Goldborten besetzten Prachthimmel seinen Sitz genommen, und hernach auch die Gesandten sich allerseits gesetzt hatten; fieng der Kaiserliche Concommissär, Graf von Wolkenstein, zu reden an. Nach seiner Rede empfieng der Reichshofrath Crane knieend von dem Erzbischofe die kaiserliche Proposition, und übergab sie dem Salzburg. Rath und Secretär, Conrad Bartolome Gerl, der am Directorialtische stand, und sie mit starker lauter Stimme vorlas. Sie bestand aus drey Puncten, wovon der erste einen unverzüglichen und kräftigen Beystand gegen die Türken bezweckte. Bevor der Erzbischof die Versammlung verließ, hielt er selbst

eine

eine kurze Rede, in welcher er die Stände zu einmüthiger schleuniger Berathschlagung der vorgetragenen hochwichtigen Materien ermahnte, und ihnen mit rührenden Ausdrücken die große Gefahr vorstellte, in welcher die Deutschen Oestreichischen Erblande schwebten. Er trug daher vorzüglich darauf an, daß die Stände berathschlagen und beschließen möchten, wie man der fürchterlichen Macht des Türken widerstehen, und ihn von den Kaiserlichen Erblanden, als der Vormauer des ganzen Römischen Reiches, abhalten könne *).

Am 18ten Februar, als am Sonntage Reminiscere, 1663 erhob sich zu Salzburg ein so gewaltiger Sturmwind, daß er nicht nur an Fenstern und Dächern, obgleich diese mit hohem Schnee bedeckt waren, sehr große Verwüstungen anrichtete, sondern auch die damals während des Fasten-Marktes aufgeschlagenen Dulthütten großentheils niederstürzte, die Läden und Bretter weit davon trug, das kupferne Dach auf der Domkirche aufhob und wie ein Pergament zusammen rollte; den mit Blech beschlagenen Thurm

*) Der weitere Verfolg dieses Reichstages, in so weit er nicht unmittelbar Salzburg betrifft, liegt ausser meinem Plane. Man sehe davon Carl Theodor Gemeiner's Geschichte der öffentlichen Verhandlungen des zu Regensburg nach fortwährenden Reichstages von dessen Anfang bis auf neuere Zeiten. Nürnberg 1794 — 1796. Drey Bände in 4.

Thurm des Kirchleins zum heil. Johannes auf dem Imberg abdeckte; den Thurm der St. Andreaskirche sammt den Glocken auf das nächst darunterstehende Haus herabwarf; die Brücke für Jedermann unwandelbar machte und daran ein Geländer wegriß; endlich den mit Bleybedeckten Thurm der St. Peterskirche an einigen Stellen entblößte.

Der Erzbischof von Salzburg hatte bisher von dem Römischen Kaiser in der Anrede nur den Titel: Ehrwürdiger, und im Contexte die Cortesie: Deine Andacht erhalten. Allein in Erwägung, daß derselbe nicht nur schon überhaupt ein vornehmer Stand des Reichs und Mitdirector des Fürstenraths wäre, sondern daß Guidobald insbesondere auch, als Principal-Commissär, sich die Beförderung des allgemeinen deutschen Wohlstandes mit allem Eifer angelegen seyn ließe, stellte Kaiser Leopold unterm 31gsten May 1663 zu Wien eine Urkunde aus und setzte darin fest, daß künftighin einem jeden Erzbischofe von Salzburg in allen Reden, Urkunden und Briefen, die im Namen des Kaisers in dessen Kanzleyen ausgefertiget würden, das Ehrenwort: Hochwürdiger, und die Cortesie: Euer Liebden gegeben und geschrieben werden sollten *).

In

*) Nachrichten von Juvavia §. 334. not. (d) S. 515. — Von dieser Zeit an wurde der Erzbischof in den lateinischen Anreden durchaus Celsissimus genannt, da er vorher nur den Titel Illustrissimus erhalten hatte.

In diesem Jahre den 29. August nach Mitternacht brach zu Laufen in des Bürgermeisters Stalle unversehens Feuer aus, welches die halbe Stadt, vom Salzburger Thore an bis zur Pfarrkirche, und von da linker Seits bis an die Salzach, und zwar in Allem 58 Häuser, von Grunde aus wegbrannte.

Im nämlichen Jahre den 13ten September starb zu Salzburg der gelehrte Domherr, Johann Jacob Graf von Königsegg und Rottenfels, in einem Alter von 74 Jahren. Er verfaßte über die heilige Schrift ein weitläuftiges Werk (Promptuarium sacrum biblicum), und ließ es zu Salzburg 1661 auf eigne Kosten drucken *).

Um die Beschlüsse des Reichstages auf die begehrte Türkenhülfe zu betreiben, begab sich Kaiser Leopold persönlich nach Regensburg, wo er am 24. December 1663 ankam, und bis auf den May des folgenden Jahres verblieb. Um die deutsche Rangsucht, nicht in Wallung zu bringen, hatte er sich bey dem Einzuge alle Feyerlichkeiten verbethen; und

---

Diesen Titel gab dem Erzbischof Guidobald noch der Professor Joh. Franz Balthasar, als er ihm im Jahre 1656 sein Werkchen (Dissertatio de operis Rusticorum) zueignete. Allein Abt Amand Pachler bediente sich in der Zueignungsschrift zu seiner im J. 1661 erschienenen Historia de Corpore S. Amandi schon des Ehrenworts Celsissimus.

*) *Francisci Antonii Veith* Bibliotheca Augustana Alphab. V. pag. 23.

und nur der Churfürst von Mainz, und der Erzbischof von Salzburg durften ihm entgegen kommen, zwischen denen es jedoch auch nicht ohne Rangstreit ablief, weil der Churfürst behauptete, der Erzbischof habe in der Anwesenheit des Kaisers keinen stellvertretenden Charakter, und müsse ihm also die Oberhand überlassen; welches aber der Letztere nicht zugeben wollte. Ueberhaupt versäumte Guidobald damals in Regensburg keine Gelegenheit, die Vorzüge seines Erzstiftes geltend zu machen. In der dortigen Domkirche bediente er sich in Gegenwart des Kaisers des Baldachins. Bald darauf wartete er dem Kaiser im Felde auf, und wurde zu dessen Tafel gezogen. Weil ihm aber statt des Sessels ein Stuhl gegeben wurde; so beschwerte er sich durch ein eignes Schreiben vom 18. April 1664 sehr darüber, „daß man am Kaiserlichen Hofe, wider uraltes Herkommen, zwischen dem Erzbischofe zu Salzburg und einem andern Fürsten keinen Unterschied machen wolle, da doch selbst der gesammte Reichsfürstenstand einem Erzbischofe zu Salzburg eine größere Ehre und Auszeichnung zueigne und gönne *). " Diese Beschwerde zog die erwünschte Wirkung nach sich; denn als der Erzbischof bald darnach den 4ten May nebst dem Churfürsten von Mainz wieder bey dem Kaiser speisete, wurde er, so wie der Churfürst, mit einem grünsammeten Sessel beehret, und beyde blieben während der Tafel mit ihren Hauben bedeckt.

Nach-

*) Nachrichten von Juvavia S. 334. S. 514.

Nachdem von den Reichsständen der dreyfache Betrag des gewöhnlichen Matricularanschlages an Geld oder Mannschaft bewilliget, und auch andere Anstalten zu baldiger Eröffnung eines Feldzuges gegen die Türken getroffen worden waren; verließ der Kaiser Regensburg, und fuhr mit Ende des Maymonats 1664 auf der Donau nach Wien zurück. Zu gleicher Zeit ließ der Erzbischof der Reichsversammlung schriftlich anzeigen, daß auch er im Begriffe stehe, abzureisen, und, um seine Gesundheit zu pflegen, eine Badecur zu gebrauchen. Ohne sich durch Vorstellungen der Fürstlichen Gesandten aufhalten zu lassen, beschleunigte er vielmehr die Abreise, und kam am 3ten Juny zu Salzburg an, wo er von der Bürgerschaft, die seine Gegenwart so hart vermißte, mit Jubel empfangen wurde. Im nämlichen Monate kam bey Salzburg unter dem Befehle des Herzogs Gaston Sully, ein Französisches Kriegsvolk von ungefähr 2,000 Mann an, welches König Ludwig XIV. nebst noch mehreren andern Truppen, die durch Oestreich nach Ungarn marschirten, dem Kaiser zur Hülfe gegen die Türken geschickt hatte *). Die Officiere dieses Kriegsvolkes bewirthete der Erzbischof bey Hof; und nach der Tafel gieng er mit ihnen

*) Erzbischof Guidobald hegte von diesem Hülfsvolk keine gute Meinung, sondern witterte darunter eine Französische List. Man sehe dessen Brief an den Pabst vom 19. August 1663, in *Hansizii* Germ. Sacra Tom. II. pag. 804.

ihnen, und in Begleitung seines Hofstaates, auf das Walser Feld, wo die Französischen Soldaten in Schlachtordnung aufgestellt waren, und dem Erzbischofe zu Ehren verschiedene Kriegsübungen machten. An der Haltung und Behendigkeit dieser Mannschaft hatte der Erzbischof ein solches Wohlgefallen, daß er nicht nur den Officieren, so lange sie hier verweilten, große Ehren erwies, sondern auch an das erst neulich erbaute Hofbräuhaus zu Kaltenhausen den Befehl ergehen ließ, jedem gemeinen Manne im Vorbeyziehen soviel Bier und Tyroler Wein unentgeldlich abzugeben, als er zu sich nehmen könnte. Die Franzosen benahmen sich dagegen sehr undankbar; denn sie beobachteten auf ihrem Durchzuge keine Mannszucht; sie schändeten Mädchen und Weiber, und brachten durch ihren Muthwillen besonders die Bergleute so sehr in Harnisch, daß diese zu den Waffen griffen, und einige Franzosen todtschlugen, wodurch sie den übrigen eine solche Furcht einjagten, daß sie so schnell, als möglich, durch die Schluchten des Gebirges über Steyermark nach ihrem weitern Bestimmungsorte zu entkommen suchten.

Der Erzbischof hatte nicht nur gleich zu Anfange des gegenwärtigen Türkenkrieges die Gränzen des Erzstiftes gegen die Oestreichischen Erblande mit geworbenen Soldaten besetzt, und zu einer Zeit, wo man mit Munition gar nicht aufkommen kounte, dem Kaiser gegen 800 Zentner Pulver zugeschickt, sondern er ließ auch, sobald dem Kaiser vom Reiche

die

die begehrte Türkenhülfe bewilligt worden war, am 1zten May unrer Anführung des Obersten Johann von Fletting, vier Fahnen, bestehend aus 600 Fußgängern und zweyen Regimentsstücken, aus der Stadt Salzburg über Hallein nach Radstadt, und sofort durch Steyermark nach Croatien abmarschiren.

Am 15ten July begab sich der Erzbischof wieder nach Regensburg, und verblieb daselbst auf seinem Posten, als Kaiserl. Principalcommissär, bis auf den 26. November, wornach er der Reichsversammlung abermals seine Gegenwart entzog, und nach Salzburg zurückkehrte. Hier bekam er bald darauf einen Besuch von dem Cardinal Carl Caraffa, dem Jüngern, welcher bisher am Kaiserlichen Hofe als Nuntius gestanden, und so erst vom Pabste den Pupurhut empfangen hatte. Er kam am 23. December zu Salzburg an, und wurde mit königlichen Ehrenbezeugungen empfangen.

Nachdem der bisherige Domdechant, Carl Graf von Liechtenstein, zum Bischofe von Olmütz erwählt worden war; verlieh der Pabst das dadurch erledigte Domdecanat dem Bischofe zu Chiemsee, Franz Vigilius Grafen von Spaur, welcher am 24. December 1664 in den Besitz seiner neuen Würde eingesetzet wurde *).

Am

*) Im Jahre 1664 waren um Weihnachten der Herr Prälat von Admont Raymund, und der Herr Prälat von

Am 30. Jänner 1665 reisete der Erzbischof wieder nach Regensburg zum Reichstage, wo er bey seiner Ankunft von einer Deputation aus allen drey Collegien freudig bewillkommet wurde; aber zu seinem Verdruße zwischen den Gesandten, besonders in dem Fürstenrathe der geistlichen und weltlichen Bank eine solche Spannung und gegenseitige Erbitterung antraf, daß es ihm ungemein viele Mühe kostete, die Irrungen zu beseitigen und den Reichstag wieder in Thätigkeit zu setzen.

Nachdem dem Kaiser Leopold durch den, am 25ten Juny 1665 erfolgten Tod des Erzherzogs Sigismund Franz die Gefürstete Grafschaft Tyrol erblich angefallen war; beschloß er, in diesem Lande die Huldigung in eigner Person einzunehmen, und zu dem

---

Lambach Placidus hier. Der Erzbischof lud beyde auf dem Christtage ein zum Hochamte in Dom, um ihm mit der Infel zu assistiren. Der Abt Amand ließ beyden den Vorrang, dem erstern, weil er Präses der Salzburgischen Benedictiner Congregation war, dem letztern, weil er ein Prälat aus einer fremden, nähmlich aus der Passauer Dioces war. Das Domcapitel protestirte darnach dagegen für die Zukunft, indem dasselbe nur dem Prälaten von St. Peter den Rang vor dem Capitel, unmittelbar nach dem Domprobst, zugestanden habe. Allen andern Aebten und Pröbsten werden sie denselben jederzeit versagen. Abt Amand bemerkt bey dieser Gelegenheit: Sonst seyn immer die mitrirten Prälaten den Domcapiteln ohne Widerrede vorgegangen.

A. d. H.

dem Ende mit einem ansehnlichen Gefolge über Salzburg nach Innsbruck zu reisen. Sobald der Erzbischof von dessen Entschluße unterrichtet war, erließ er von Regensburg aus einen Befehl nach Salzburg, zum würdigen Empfange des Kaisers bey seiner Durchreise die erforderlichen Anstalten zu machen. Mit Ende des Monats brach er selbst mit seinem Hofstaate von Regensburg auf, und langte am 2ten September Nachts in seiner Residenzstadt an. Auf erhaltene Nachricht, daß der Kaiser sich den Gränzen des Erzstiftes nähere, reisete ihm der Erzbischof mit einem zahlreichen Gefolge bis dahin entgegen, und begleitete ihn am 19ten September in Straßwalchen ein. In diesem Markte hielt der Kaiser nicht nur Nachtlager, sondern verblieb auch wegen zugestoßener Unpäßlichkeit den ganzen folgenden Tag. Der Einzug desselben in die Stadt erfolgte daher erst am 21gsten (* darauf unter dem Geläute aller Glocken und unter dem Donner des groben Geschützes. Der Kaiser hielt sich sechs Tage zu Salzburg auf, und besah alle Merkwürdigkeiten in der Stadt, so wie in den Umgebungen. In seiner Begleitung befand sich auch der gelehrte Petrus Lambecius, der, wie überall, so auch in Salzburg den Alterthümern und literarischen

*) Abends um halb acht Uhr. Man führte ihn in die Domkirche, wo vom Bischofe in Chiemsee ein te Deum gesungen wurde. Die Domherrn begleiteten den Kaiser in Rauchmänteln bis zum Hochaltar, wohin er unter einem Baldachin geführt wurde. A. d. H.

rarischen Seltenheiten nachspürte, und jede Entdeckung in sein Reisebuch eintrug *). Ueberhaupt bestand das ganze Gefolg des Kaisers aus 750 Personen und 1017 Pferden. Alle diese Gäste wurden von dem Erzbischofe bewirthet. Auf seine Kosten wurde bey Hofe und in andern Gebäuden täglich auf 59 Tafeln gespeiset; und was die gemeine Kaiserliche Dienerschaft, welche keine Tafel zu besuchen hatte, in den Wirthshäusern verzehrte, wurde gleichfalls von Hof aus bezahlt. Am 27gsten September Nachmittags brach der Kaiser von Salzburg auf, und setzte seine Reise nach Innsbruck fort. Nachdem er dort von den Tyrolischen Ständen die Erbhuldigung eingenommen, uud überhaupt 23 Tage zugebracht hatte; nahm er seinen Rückweg wieder über Salzburg, wo er am 30gsten October eintraf, und bis zum 4ten November verblieb. An diesem Tage reisete er wieder von Salzburg ab, und wurde von dem Erzbischofe bis auf die Landesgränze begleitet.

P. Roman Müller, Benedictiner von Seeon, welcher auf der hohen Schule zu Salzburg theils als Lehrer der Theologie, theils als Rector volle 38 Jahre zuge-

*) *Petri Lambecii* Commentariorum de Aug. Bibliotheca Caesarea Vindobonensi Lib. II. Cap. VIII. Hier sowohl, als in Dückhers Salzb. Chronica S. 350—361. findet sich von dieser Durchreise des Kaisers und den ihm zu Ehren angestellten Festlichkeiten eine ausführliche Beschreibung.

zugebracht hatte, ward wegen seiner Einsichten bey Hofe sehr geachtet, so daß ihm Erzbischof Guido bald sein ganzes Vertrauen schenkte, und ihn über die wichtigsten Angelegenheiten zu Rathe zog. Als derselbe am 19ten October 1665 zum Abte seines Klosters gewählet worden *) war; ertheilte ihm am 11ten November darauf der Erzbischof in der Kirche zu St. Peter in Salzburg in eigner Person die abteyliche Einsegnung, und schoß zugleich aus persönlicher Achtung alle Kosten dazu her. Bald nach dieser Handlung, nämlich den 25. November reisete der Erzbischof zu Wasser über Passau wieder nach Regensburg, um bey dem noch versammelten Reichstage sein Amt als Kaiserl. Principalcommissär fortzusetzeu. Von dieser Zeit an verblieb er fast beständig zu Regensburg, und zeigte in seinen Verrichtungen eine solche Klugheit und Mässigung, daß er von allen Gesandtschaften, selbst von den Protestantischen geschätzet wurde. Dessen ungeachtet glückte es ihm doch nicht, die entgegengesetzten Parteyen, besonders im Fürstenrathe, mit einander zu vergleichen. Dieses verdroß ihn so sehr, daß er seinen Posten auf immer verlassen wollte.

Im

*) Der Abt Amand erzählt diese Wahl in seinem Tagbuche mit folgenden Worten: Die 19. Oct. 1665 Electio in Seeon. In qua a 25 Eligentibus 21 Votis electus est Rdmus D. Romanus Myller senex 65 annorum, Consiliarius intimus Principis, cujus ope conventus persuasus in tanta senectute ipsum elegit.

A. d. H.

Im Jahre 1666 den 4ten April, am Sonntage Lätare, ereignete sich in der Stadt Salzburg ein großes Unglück; indem ungefähr um Ein Uhr Nachts ein großes Stück Stein von dem Mönchberge in der Gstädten sich losriß, auf das darunter stehende Schlosserhaus herabfiel, dasselbe bis auf den Grund niederstürzte, und damit 6 Personen tödtete und 2 gefährlich beschädigte.

Im nämlichen Jahre wurde durch zwey Bauern in dem Unkner Thale im Pfleggerichte Lofer eine ziemlich reichhaltige Salzquelle entdeckt; von der jedoch Salzburg aus Schonung für das Baierische Salzwerk zu Reichenhall keinen Gebrauch machte *).

Am 16ten August 1666 verstarb auf seinem Landgute Perchtenstein Adam Lorenz Bischof zu Regensburg und Domprobst zu Salzburg, ein gebor-

ner Graf von Törring, welcher erst vor drey Jahren zum Bisthume gelangt war, und mit päbstlicher Bewilligung auch die Domprobstey noch beybehalten hatte. An der Domprobstey zu Salzburg folgte ihm der Bischof zu Passau und Gurk, Wenzeslaus Graf von Thunn, welchem das Domcapitel am 22. September diese Würde einhellig übertragen hatte. Zu Regensburg schritten die Domherren am 18ten October zur Wahl eines neuen Bischofes, und ihre Stim-

men

*) L. Hübner's Beschreibung des Erzstiftes Salzburg. Zweyter Band S. 645.

men fielen insgesammt auf den Erzbischof Guido=bald, welcher, mit Genehmigung des Pabstes, die=se Würde auch annahm, und sogleich Anstalten mach=te, der Herrschaft Wörth, welche von Unterthanen ganz entblößt war, wieder aufzuhelfen; indem er denjenigen, die sich dort ansiedelten, auf zehen Jah=re eine Befreyung von allen Abgaben zusicherte. Gleichwie dieses Ereigniß in Regensburg eine beson=dere Freude verursachte; also verbreitete es dagegen über Salzburg eine allgemeine Traurigkeit, weil die Bürgerschaft in der Stadt wegen der langen Abwe=senheit des Erzbischofes ohnehin sehr mißvergnügt war, und darüber bereits laut zu murren anfieng; denn Handel und Wandel stockte; das baare Geld, das sonst der Hof im Lande verzehrte, wurde nach Regensburg geschleppet, und der arme Unterthan, wenn er sich von den Beamten bedrückt glaubte, hatte keine Mittel, bey seinem Landesfürsten in der Ferne Hülfe zu suchen *).

In=

*) Ich kann es nicht unbemerkt lassen, daß im Febr. des Jahres 1666 hier in der Stadt und in den Vorstädten eine Volkszählung vorgenommen worden ist. Bey die=ser fand man 2269 Mannspersonen, 3536 Weibsbilder, 3799 Kinder, 65 Geistliche und 454 Studenten, in al=lem 10113 Menschen, ohne die Honoratioren und ohne Ordenspersonen. Denn man ersieht es aus der Ver=ordnung, die den 14. Nov. nach dieser Zählung und Beschreibung ergangen ist, daß man dabey hauptsächlich nur zur Absicht hatte, sich des Gesindels zu entledigen.

Inzwischen geitzte der Erzbischof noch nach einer neuen Insel; denn um sich bey dem Hochstifte Trient Eingang zu verschaffen, erwirkte er von dem Pabste ein dortiges Canonicat, wovon er am 5ten Februar 1666 auch wirklichen Besitz ergreifen ließ. Als im October des nämlichen Jahres das Bisthum Trient erlediget, und hierauf zur Wahl eines neuen Bischofes geschritten wurde; gewann Guidobald unter den dortigen Domherren auch wirklich eine starke Partey, welche ihm ihre Stimmen gab, und dessen Anerkennung bey dem päbstlichen Hofe auf alle mögliche Art durchzusetzen suchte. Nur Guidobalds Tod machte diesem Zwiespalte ein Ende.

Das Erzstift Salzburg besaß in der Stadt Linz ein eigenthümliches Haus, welches hauptsächlich zur Niederlage derjenigen Weine bestimmt war, die es aus seinen, in Niederöstreich entlegenen Herrschaften bezogen hatte. Da aber nach geschehener Veräusserung dieser Herrschaften, welche der Graf von Sinzendorf an sich brachte, gedachtes Haus dem Erzstifte mehr Schaden, als Nutzen brachte, so überließ der Erzbischof dasselbe den Jesuiten zu Linz für einen Kaufschilling von 7,000 fl. Von dem Domcapitel wurde dieser Vertrag untern 10. Februar 1667 ohne Anstand genehmiget; jedoch mit dem Beysatze, daß

der

Merkwürdig ist es, daß die Zahl der Weibspersonen, die die Mannsbilder um 1277 überstiegen hat.

A. d. H.

der Kaufschilling, welchen die Jesuiten auf einmal baar bezahlten, zum Nutzen des Erzstiftes sogleich verzinslich angelegt werden sollte, welches auch richtig geschah.

Kaiser Leopold hatte bereits am 6ten Jänner 1666 nach Rom ein Schreiben erlassen, worin er die Verdienste des Erzbischofes um die Wohlfahrt des deutschen Reiches und insbesondre auch der Katholischen Kirche mit den grösten Lobessprüchen erhob, und ihn zur Cardinalswürde dringend empfahl. Diese Empfehlung berücksichtigte Pabst Alexander VII. erst im folgenden Jahre; indem er am 7ten März den Erzbischof Guidobald öffentlich zum Cardinal ernannte, und ihm den Purpurhut durch den Abt Falconieri nach Regensburg überschickte. Sobald diese Nachricht bekannt ward, eilten aus allen drey Collegien des Reichs einige Deputirte zum Principalcommissär, um ihm zu seiner neuen Würde Glück zu wünschen. Am 5ten April setzte ihm der päbstliche Commissär, Abt Falconieri, in der Domkirche zu Regensburg, in Gegenwart der Gesandten, den Cardinalshut feyerlich auf. Der neue Titel, den der Erzbischof nunmehr annahm: der heiligen Römischen Kirche Cardinal, erregte bey dem Reichstage eine starke Bewegung; denn das Wörtchen Heilig der Römischen Kirche zuzugestehen, hielten die Protestanten für eine Verläugnung ihres Glaubens. Der Erzbischof war zwar nicht ungeneigt, von ihnen dagegen eine Verwahrung einlegen zu lassen; allein

die

die Katholischen Gesandten erklärten, „sie könnten dem Ansehen der Kirche nichts vergeben, wenn gleich der Cardinal-Erzbischof, als Principalcommissär, sich seines Rechtes und Titels begebe.“

Durch ein Schreiben vom 20. März aus Regensburg machte der Erzbischof seine Erhebung zur Cardinalswürde dem Domkapitel zu Salzburg bekannt; welches aber darüber keine Freude äusserte, weil es besorgte, der Pabst möchte auf den Todfall des Erzbischofes sich die Ernennung seines Nachfolgers vorbehalten. Dasselbe bath daher den Erzbischof, bey dem päbstlichen Stuhle bey Zeiten dafür zu sorgen, daß dem Domkapitel auf jeden Fall sein Wahlrecht ungeschmälert erhalten werde. Allein der Erzbischof war den Wünschen des Domkapitels bereits zuvorgekommen; denn auf sein Ersuchen hatte Pabst Alexander VII. schon unterm 5ten März 1667 eine Bulle ausfertigen lassen, wodurch dem Domkapitel die Wahlfreyheit auf jeden Fall, selbst wenn der Erzbischof am päbstlichen Hofe mit Tode abgehen sollte, in den kräftigsten Ausdrücken zugesichert wurde *).

Ueber die beständige Abwesenheit des Erzbischofes geriethen die Bürger endlich in Verzweiflung. Als das Domkapitel zu Gunsten derselben bey dem Kaiser

*) Protocollum Capituli Salisburg. de 26. Aprilis 1667.

Kaiser eine Vorstellung machte; wurde dasselbe bis Ende des gegenwärtigen Reichstages zur Geduld angewiesen, zugleich aber wurde jeder Domherr des Erzstiftes, der kein geborner Graf war, in den Reichsgrafenstand erhoben *).

Mit diesen Zeilen beschloß der gelehrte Herr Verfasser dieser Chronik seine Arbeit, indem ihn plötzlich eine Krankheit überfiel, die seinem thätigen Leben, und seinem rastlosen Fleiße ein Ende machte. Doch hievon in der Vorrede.

Guidobald kam indessen von selbst nach Salzburg zurück und kehrte nicht wieder dahin, wo ihn die hiesigen Bürger nicht haben wollten **). Den 17. März 1668 abends um 10 Uhr langten seine Hochfürstliche Eminenz hier an. In der Charwoche verrichteten Höchstdieselben die gewöhnlichen Funktionen, und auch am Ostertage sangen Sie das Hochamt.

Am Ostermondtage, den 2ten April, bis Sonnabend fiel hier so viel Schnee, daß man den Mittwoch

*) Schlachtner Band V. S. 2302.

**) Nach dem Diarium des Abts Amand zu St. Peter hat Guidobald wirklich seine Stelle als Principalcommissär niedergelegt, aus Verdruß, weil der kaiserl. Hof seine Wahl zu Trient vereitelt hat.

woch und Donnerstag, in und außer der Stadt, in Schlitten fuhr. Allein am Freytag war der Schnee bereits so tief, daß man in der Stadt kümmerlich, außer der Stadt aber gar nicht fortkommen konnte.

Im Monath May befiel den Erzbischof ein hitziges Fieber; alle, 14 Tage hindurch, angewandten Arzneymittel waren fruchtlos; vielmehr das Fieber nahm täglich mehr über Hand. Den letzten May fühlte sich der hohe Patient ganz entkräftet; er ließ sich daher mit den Sterbsacramenten versehen. Hierauf überfiel ihn ein sanfter Schlummer, der neun Stunden dauerte und während dem man ihm keine Antwort ablocken konnte, die volles Bewußtseyn verrathen hätte. Endlich den 1. Jun. früh um 5 Uhr gab er ganz ruhig seinen Geist auf, ob er gleich das 52te Jahr seines ruhmvollen Lebens noch nicht vollendet hatte. *).

Nach-

---

*) *Mezger* Hist. Salisburg. p. 886. Hansitz wiederholt, was Mezger erzählt. Schlachtner sagt: der Fürsterzbischof sey den 8ten May nach Hellbrunn gefahren, und habe sich, indem er auf ein Brett, das über einen kleinen Wassergraben lag, einen Fehltritt that, das Schienbein verletzt. Diese Wunde habe er nicht geachtet; allein eben deswegen sey zu dem Schaden der kalte Brand gekommeu, und endlich habe ein hitziges Fieber ihm den Tod gebracht. Der Abt Amand erzählt unter dem 1. Jun. den Todfall des Cardinals mit folgenden Umständen: Causae mortis variae. Casum ante 14. dies in Hellbrunn fecerat et diffracto ponticulo tibias pe-

Nachdem der entseelte Körper eröffnet und einbalsamirt war, wurde derselbe mit den Pontifical- und Cardinalskleidern angethan und in dem alten Oratorium nahe bey der Franciscaner Kirche auf ein Paradebett gelegt. Den 8ten Jun. wurde er, mit dem seiner Würde schuldigen Gepränge, in der Domkirche rechts vor dem Franciscus Altar zur Erde bestattet. Die Leichenrede hielt der Abt Roman von Seeon, welcher als Professor und Rector der Universität schon lange sein vertrautester Freund und Rathgeber war *).

Der

---

dum laeserat, quae vulnera in tumorem, postea in gangraenam defecerant; adhibitis autem contrariis remediis et calore ad interiora coacto morti causam poene solus dedit, medicis contraria suadentibus, quibus obedire Archiepiscopus noluit. Sed aliae intercesserunt politicae Causae; praecipue ob Tridentinam electionem, a qua, factione Domus austriacae, post tot labores pro caesare exantlatos, impeditus fuerat. Quae res cor ipsius ad mortem usque afflixit. Unde et Cor ejus prorsus exanque repertum fuit. Hansitz bemerkt, eine gewisse Oldoin behaupte, des Guidobalds tödliche Krankheit sey durch einen Sturz vom Pferde veranlaßt worden. Aus dem Kapitelprotocoll ist zu ersehen, daß die zwey Hofärzte Jobst und Perstel selbst nicht einig gewesen sind, über den Krankheitszustand des Verstorbenen. Es hat Ihnen deshalb das Hochwürdige Domkapitel den Auftrag gemacht, sine ira et odio darüber Bericht zu erstatten.

*) Noch verdient von diesem Erzbischof bemerkt zu werden, daß er nebst den Gebäuden, welche bereits angeführt

Der Wahltag wurde auf den 30. Jul. anberaumt. Brevia Eligibilitatis hatten erhalten, die Bischöfe von Passau, Chiemsee, Seckau und Olmütz. Den 27. Jul. wurde die Wahlcapitulation ajustirt und gutgeheißen. Von Seite des kaiserlichen Hofes wurde zur Wahl abgesendet Herr Nicolaus Graf von Lodron, und von Seite des baierischen der Herr geheime Rath Franz von Mayr. Das Domcapitel beschwerte sich zu wiederholten Mahlen, daß des letztern Creditiv, auf der Aufschrift nebst den Worten, Unsern besonders lieben, den ungewöhnlichen Zusatz habe, getreuen; man habe das bereits bey der letzten Wahl geahndet, und es sey eine Abänderung versprochen worden. Der kaiserliche Hof selbst bediene sich dieses Wortes: Getreue, nicht, sondern vielmehr dessen Formel laute, wie folgt: Hochwürdige, auch Hoch und Wohlgeborne, Gnädige = und gebiethende Herrn. In neuern Zeiten erklärte Baiern, daß es das Wort, Getreue, gebrauche, weil das Kapitel Güter im Baiern besitze. Zur Wahl erschienen

---

worden sind, auch das ehemalige, sehr bequeme, etwas lange Münzhaus von 2 Geschossen und den prächtigen Hofbrunnen auf dem Residenzplatze erbaut hat. Auch hat er die Winterreitschule, durch Sprengung und Abhauung der weit hervorragenden Felsen des Mönchsberges, beträchtlich erweitert. Hübner Topogr. B. I. S. 134. 188. 74. Dem Stifte St. Peter ließ er im Garten von Marmor einen Brunnen bauen.

nen 15 Capitularen. Procuratoren, welche abwesende Capitularn zur Wahl begwaltigten, wurden nie zugelassen. Maximilian Gandolph Graf von Küenburg und Bischof von Seckau wurde beynahe einhellig, nähmlich mit 12 Stimmen zum Erzbischof erwählet.

Nachtrag

von

der Verfassung der hiesigen Landschaft

und

von den Landtagshandlungen unter den Erz-

bischöfen

Paris und Guidobald.

Aus

den noch ungedrukten Memorabilien der hiesigen Landschaft von 1620 bis 1685 von Abt Martin zu St. Peter.

Erstes Hauptstück.

Von der alten Landschaft bis 1592.

Vor Alters deliberirte man auf den Landtagen nicht blos über Steuern, sondern auch über Gesetze, die man geben wollte. Die Landtage wurden sehr zahlreich besucht. Es erschienen dabey alle Ritter des Landes und auch der Prälatenstand hatte um 2 Mitglieder mehr, als noch in der letzten Zeiten. Denn der Probst von Berchtesgaden wurde zu den Landtagen einberufen, und so lange das Erzstift die Herrschaft Wildenegg als Pfand in Besitz hatte, besuchte auch der Abt von Mondsee die Landtage. Die große Anzahl der Theilnehmer an den Deliberationen über die wichtigsten Angelegenheiten des Landes mag hie und da zu tumultuarischen Auftritten Gelegenheit gegeben haben, zumahl, wenn man bedenkt, daß die Sitten, auch der Honoratioren, um viel rauher waren als dermahlen. Man suchte demnach die Zahl der Stände zu vermindern. Zwar der Probst von Berchtesgaden blieb wahrscheinlich von selbst weg, und der Abt von Mondsee mußte ausbleiben, als das erwähnte Pfand, die Herrschaft

Wilden-

Wildenegg, an den Eigenthümer (S. den 6ten Theil dieser Chronik S. 396) zurückgegeben wurde: allein der Ritter wegen wurde schon auf dem Landtage von 1569 verordnet, daß künftig keiner in die Landtafel aufgenommen werden sollte, der a) nicht ritterbürtig ist, und nach Ritter Art lebt: b) nicht 100 Pfund Pfennige Herrngülde, das ist nicht 100 fl. von Erbzinsgütern Einkünfte hat und endlich c) in Hinsicht auf seine Eigenschaften dem Landesherrn und den Ständen nicht anständig ist.

Auch vor Alters wurden nicht alle Angelegenheiten in Gegenwart aller ständischen Mitglieder geschlichtet. Nach geschehener Proposition von Seite des Landesfürsten in Ansehung seiner Postulaten, und nachdem man sich ohngefähr über die wichtigsten Puncte vereiniget hatte, wurde ein Ausschuß aus jeder Classe der Stände, nämlich vier vom Prälaten = acht vom Ritter = und vier vom dritten = Stande gewählt.

Oft war in ältern Zeiten mehrere Jahre gar kein allgemeiner Landtag. In solchen Fällen hatte entweder der allgemeine Landtag oder der größere Ausschuß einen kleinern gewählt, und ihm den Auftrag gegeben, bey vorfallenden landschäftlichen Sachen im Nahmen aller Stände zu handeln.

Aber auch die Unterthanen wurden nicht alle Jahre besteuert. Nur wenn das Land große Auslagen

gen zu machen hatte, wurden Steuern ausgeschrieben; z. B. wenn wegen Bauern Aufruhr Soldaten gehalten, zur Kreiskasse Zahlungen gemacht, oder gegen die Türken Geld oder Leute gegeben werden mußten. In dergleichen Fällen haben die Landesfürsten mit Beyziehung der Stände die Unterthanen nach Beschaffenheit der Umstände mit Abgaben belegt: doch wurde vorzüglich darauf Bedacht genommen, daß alle gleich, nach dem Verhältniße ihres Vermögens, wenn nicht gewisse Ausnahmen Statt hatten, belastet wurden. Es wurden in der Absicht allemahl eigene Comissarien abgeordnet, die jeden Unterthan insbesondere über sein bewegliches und unbewegliches Vermögen eidlich oder doch an Eides statt vernehmen mußten. Man nannte deswegen diese Steuern Eidessteuern. So wie der Unterthan sein Vermögen angegeben hatte, wurde ihm die Steuer dictirt. Indessen der Bürger einer Stadt wurde um ein Drittel weniger belegt als der Unterthan auf dem Lande *). Mußte dieser drey Gulden bezahlen, so gab jener nur zwey bey gleichen Vermögen. Warum nicht alle Jahre Steuern ausgeschrieben wurden, war die Ursache, weil die

*) Mir scheint, das sey ein Ueberbleibsel der alten teutschen Verfassung gewesen, da der Bauer auf dem Lande als Leibeigener zu Kriegsdiensten unfähig gewesen ist, der Burger in den Städten aber als freyer Mann zu Kriegsdiensten gebraucht worden ist. Von jeher war der, der Kriegsdienste leistete, entweder ganz oder zum Theile steuerfrey.

die gemeinen Landesbedürfnisse die Erzbischöfe aus ihren Kammergefällen gröſtentheils bestritten. So ist aus dem Landesreceß von 1565 zu ersehen, daß der Erzbischof Johann Jakob die von den rebellischen Bauern verbrannte Festung Werfen aus der Kammercasse wieder erbaut und mit Munition und Proviant versehen hat. Die Stände gaben ihm nur auf drey Jahre einen Beytrag von jährlichen 2000 fl.

Von der gemeinen Steuer waren gewöhnlich der Prälaten- und der Ritter-Stand und der ganze Clerus befreyt. Nur wenn die Gefahr und die Noth groß war, haben sie auch beygetragen. So ist auf dem Landtage von 1559 beschlossen worden, daß zu einer Hülfe gegen die Türken die vom Prälatenstande $1\frac{1}{2}$ und die von der Ritterschaft 2, und die gemeinen Geistlichen 1 Eidessteuer bezahlen sollten.

Als aber in der Folge dergleichen Subsidien, besonders gegen die Türken, öfters begehrt wurden: so hatten sich die Prälaten und Ritter, um ihre Steuerfreyheit nicht zu verlieren, blos auf ein ganz unbestimmtes Don gratuit eingelassen. Und damit auch diese Gabe eines jeden geheim blieb, so hatte man sich einer Truche bedient; in die warf Jeder, was ihm beliebte, und protestirte noch über dieß, daß ihm ja sein Beytrag nicht nachtheilig seyn sollte.

Indessen zuweilen wurde doch wieder der Beytrag bestimmt, den ein Jeder von den zwey ersten

Ständen machen mußte. Im Jahre 1592 verstanden sich der Landesfürst sowohl als die Prälaten und Ritter, daß sie, so lange die Türken = und andere Gefahren dauern, und die teutschen Truppen mit dem salzburgischen Contingent im Felde stehen werden, von jedem Tausend Gulden Einkommen einen Soldaten — Kriegsknecht — erhalten und für ihn monathlich 8 fl. bezahlen wollen. Zugleich versprach der Erzbischof, den gemeinen Clerus mit einer ähnlichen Steuer zu belegen. Nur wurde diesem Beschluße eine Protestation de non praejudicando beygefügt.

Hieraus erhellt, daß auf diesem Landtage die privilegierten Stände sich auf eine Art von Decimation eingelassen hatten. Nach dem nähmlichen Landesreceß mußten die Städte = und Märkte = Bewohner und die Bauern auf dem Lande von jedem 100 fl. Vermögen 3 Schilling, der Schilling wurde zu $7\frac{1}{2}$ berechnet, bezahlen. Hierüber ist eine gedruckte Verordnung erschienen, worin es heißt, daß von dieser Steuer nicht einmahl die hochfürstlichen Räthe, sondern nur die, welche nicht 40 fl. im Vermögen haben, ausgenommen seyn sollen. 1594 wurde diese Steuer von 3 Schilling auf 6 erhöht, und sie durfte nimmermehr der Landschaft, sondern sie mußte auf ausdrücklichen Befehl des Erzbischofs Wolf Dietrich der Kammer eingeschickt werden, indem der Fürst die Landschaft ganz aufgehoben hatte *).

Zwey=

*) Man vergleiche den 6. Theil dieser Chronik S. 37 und 44.

Zweytes Hauptstück.

Von Wiedererrichtung der Landschaft.

§. 1.

Die Stände werden einberufen und ein Ausschuß wird gewählt.

Kaum hatte Wolf Dietrich seiner Würde entsagt, so suplicierte besonders die Ritterschaft sehr nachdrücklich theils mündlich theils schriftlich noch während der Sedisvacanz, und dann auch während der Regierung des Erzbischofes Marcus Sitticus um die Wiederherstellung der Landschaft. Allein erst des erwähnten Fürsten Nachfolger Erzbischof Paris erhörte diese Bitte. Bald nach dem Antritt seiner Regierung ließ

Alte und neue Landtafeln sind in Hübners Topographie B. 2. S. 265. zu finden, die aber wohl, so wie das ganze Werk einer Revision bedürften. Bey Mezger Hist. Salisburg. Lib. 6. p. 1033 ꝛc. sind die Landtafeln von 1494, 1592 uud 1620 abgedruckt. In den Nachrichten von Juvavia S. 578. Not. b) sind alle die Familien angeführet, welche von 1620 bis 1782 in die Landtafel aufgenommen worden sind.

ließ er auf den 1 Jun. 1620 einen allgemeinen Landtag ausschreiben. Er war zahlreich. Der Fürst eröffnete denselben in Person und trug den Ständen seine Postulaten selbst mündlich vor. Sämmtliche versammelte Stände wohnten allen Sitzungen bis auf den 5ten Juni bey. Jetzt wurde aber ein grösserer Ausschuß gewählt, theils um dem Geschäfte einen raschern Gang zu verschaffen, theils um die zu großen Kosten und andere Ungelegenheiten zu vermeiden.

Als Ausschuß wurden 4 vom Prälatenstande, 8 von den Ritterschaft, und 4 vom Bürgerstande gewählt. Sie erhielten eine Vollmacht: mußten aber auch einen Eid schwören.

§. 2.

Bedingungen, unter welchen die Landschaft wiederhergestellt worden ist.

Die Eröffnung des Landtages machte den Ständen keineswegs Freude. Erzbischof Paris erneuerte die ständische Verfassung nicht umsonst. Die Stände mußten die Kammerschulden, die damahlen 635. 366 fl. 40 kr. ausmachten, übernehmen *).

Hät-

*) Wie sich diese Schuldenlast gehäuft hat, ist oben S. 116. detailirt angegeben. Man ersieht daraus, daß die größten Schulden gemacht worden sind, während es keine Landschaft gegeben hat.

Hätten die Stände keine andern Lasten zu übernehmen gehabt; so würden sie sich in die Postulaten nicht ganz ungerne gefügt haben. Aber der dreyßigjährige Krieg war bereits ausgebrochen und das Erzstift ist in die katholische Liga getreten, und hat sich verbindlich gemacht 136 Römer Monathe, das Monath zu 1828 fl., folglich eine Summe von 248, 608 fl. zu bezahlen. Ferner mußten vermöge eines baierischen Kreisabschiedes zum Unterhalt des baierischen Kreiscontingents vier Monathe, und zwar monathlich 7312 fl. gegeben werden. Nicht genug: der Fürst machte sich anheischig zur katholischen Liga 1000 Mann zu Fuß zu stellen. Das verursachte wieder monathlich eine Ausgabe von wenigsten 10,000 fl. Endlich brauchte man zur Landesdefension wieder monathlich 9368 fl. Hieraus ergiebt sich, daß die wiederhergestellte Landschaft zur Bedeckung aller Ausgaben für die 3 folgenden Jahre nöthig hatte

Als Zinsen für die Kammerschulden	94,555 fl.
Für die Römer Monathe . .	248,608
An den Baier. Kreis . . .	29,248
Für das Contingent bey der Liga	360,000
Zur Landesdefension . . .	337,248
	1,069,659 fl.

Diese großen Ausgaben nöthigten die Stände neuerdings ein Darlehen von 500,000 fl. aufzunehmen. Dadurch wurde der Schuldenlast um eine halbe Million, und die Summe der Ausgaben um

60,000 fl. vergrößert, indem 6 von 100 Zinsen mußten bezahlt werden.

§. 3.

Die alte Steuer wird erhöht, und neue Steuern werden eingeführt.

Die außerordentlichen Staatsbedürfnisse würden, wenn die ständische Verfassung nicht wieder hergestellt worden wäre, auch die Kammer gezwungen haben, nebst einem neuen Darlehn die bestehende Steuer zu erhöhen und neue Steuern einzuführen. Erzbischof Paris hat demnach sehr klug gethan, daß er dieses verdrüßliche Geschäft den Ständen überlassen hat.

Seit einigen Jahren mußte man von 100 fl. Vermögen auf 2 termine 6 Schilling zahlen. Diese Steuer brachte nicht 50,000 fl. ein. Jetzt wurde demnach auf 3 Jahre bestimmt, anstatt 6, 9 Schillinge zu entrichten. Nebst dem wurde ebenfalls auf 3 Jahre eine Taxe auf Fleisch, Meth und Bier und auch auf Pferde, welche außer Land geführt worden sind, gelegt.

Dieser Pferde = und Fleisch = Aufschlag brachte in 3 Jahren die Summe von 79488 fl. ein.

Von der Fleischtaxe war Niemand ausgenommen. Selbst der Fürst = Erzbischof bezahlte sie *).

Der

*) Für das Pfund mußte ein Pfennig bezahlt werden. Doch

Der Aufschlag auf Meth und Bier brachte in 3 Jahren nur 4557 fl. 12 kr. 2 Pf. ein, und doch mußte von jedem Eimer des einen und des andern Getränkes der Werth von 3 Viertel, in welchem man es verkaufte, bezahlt werden.

§. 4.

Die privilegierten Stände müssen sich zur Decimation verstehen

Auch die Prälaten, die Ritter und der gemeine Clerus mußten sich zu einer Decimation bequemen.

Weder das Darlehen von 500,000 noch die von 6 auf 9 Schilling erhöhte Steuer, noch Aufschlag auf Fleisch, Bier, Meth und Pferde war hinreichend, die Staatsausgaben zu bestreiten. Der Fürst forderte daher die Prälaten und Ritter auf, auch einen Theil der allgemeinen Lasten auf ihre Schultern zu nehmen. Sie waren erbiethig, eine Aversalsumme zu geben mit der Verwahrung, daß es ihren Freyheiten nicht nachtheilig seyn sollte. Das Domcapitel versprach 2000, das Stift St. Peter 1000 und der gesammte Ritterstand 6000 fl. zu bezahlen. Dem Fürsten war dies zu wenig; die privilegierten Stände bequemten sich also den 10ten Theil ihrer Einkünfte oder eine Decimation auf 3 Jahre zur

---

durfte man für einen ganzen Ochsen nicht mehr geben, als 1 fl. 15 kr. Hieraus erhellt, daß jeder Ochs nur auf 3 Zentner Fleisch berechnet war. Hatte nun der Ochs 6 Zentner, so konnte man 1 fl. 15 kr. ersparen.

zur Landschaftscasse zu geben, besonders da der Fürst von seinen Kammerrevenüen das Nämliche zu entrichten verheißen hatte. Doch suchten sie ihre Privilegien mit der Clausel de non praejudicando zu verwahren. Hierauf wurde dieses Einverständniß der Stände mit dem Landesfürsten zu einem Gesetz erhoben.

Decimation bezahlten jährlich:

Se. Hochfürstl. Gnaden	.	30000 fl.	— kr.
der Bischof von Chiemsee	.	460 =	— =
der Herr Domprobst	. .	400 =	— =
das Hochwürdige Domcapitel		2000 =	— =
das Stift St. Peter	. .	500 =	— =
das Stift Berchtesgaden	.	71 =	20 =
das Stift Michaelbaiern	.	192 =	32 =
das Stift Högelwerth	. .	100 =	— =
das Stift Nonnberg	. .	260 =	40 =
die gesammte Ritterschaft	.	2894 =	— =
		36878 fl.	32 kr.

Also außer dem Landesfürsten gaben die privilegierten Stände 6878 fl. 32 kr.

Aus den nämlichen Gründen wurden auch der gemeine Clerus, alle Kirchen, Kranken = und Armen-Häuser, Bruderschaften und Zünfte auf 3 Jahre mit der Decimation belegt.

Von der zweyten Hälfte des Jahres 1620 bis zur

ersten

ersten Hälfte des Jahres 1623 sind Decimations- und Steuergelder in die ständische Casse geflossen.

1620 zu Martini	. .	80743
1621 zu Georgi	. .	81347
1621 zu Martini	. .	82858
	Summe.	164205
1622 zu Georgi	. .	84901
— zu Martini	. .	85980
	Summe	170881
1623 zu Georgi	. .	86202
		502031 *)

§. 5.

Welche Güter steuerbar sind.

Nach der Steuerinstruction von 1620.

1) Alle unbeweglichen Güter, die im Lande liegen.
2) die Baarschaft.
3) In- und ausländische Capitalien.
4)

*) Das Landesbedürfniß für 3 Jahre war 1129659
Einnahm. 581519
Rest 548140
folglich mußten noch 48140 nebst den 500000 fl. aufgenommen werden.

4) Alles große und kleine Vieh, insbesondere auch die Pferde und Bienen.

5) Alle fahrende Habe, die nicht zum täglichen Gebrauch bestimmt, vielleicht unnöthig ist. Sogar die Fahrnisse, von denen Jemand den Genuß zu hoffen hat.

6) Alle Handthierungen und Gewerbe.

7) Alle Gerechtigkeiten auf Häuser und Gründe.

8) Auch das Vermögen der Unverehelichten.

9) Und das, was Leibzüchter oder Austrägler nebst dem Unterhalt zu fordern haben.

10) Prälaten, die nicht ständisch und Adeliche, die keine Landleute sind, sind von ihren Gülten, es sey Getraid oder baares Geld, nach dem gemeinen Herrnanschlag in Steuer zu nehmen. Eben so sollte es mit den ausländischen Bürgern und Bauern gehalten werden, die im Lande Gülten und Zinsen einzunehmen haben.

11) Endlich wird allen Obrigkeiten aufgetragen, die Unterthanen von Zeit zu Zeit anzuhalten, ihr Vermögen an Eides statt anzugeben.

§. 6.

Nöthige Eigenschaften eines Adelichen, welcher in die Landesmatrickel aufgenommen werden will.

1) Soll er von Geburt ein Adelicher seyn. Seine Eltern sollen wenigstens vor 50 Jahren vom römischen Kaiser ein Adelsdiplom erhalten haben.

2)

2) Muß er keine Lebensart gewählt haben, womit die Vorzüge des adelichen Standes nicht zu vereinbaren sind.

3) Muß er Verdienste um das Erzstift, oder doch Fähigkeiten demselben zu dienen haben.

4) Soll er im Lande 150 fl. Herrngeld von Erbzinsgütern einzunehmen haben.

5) Soll er bey der Aufnahme fünf Gulden von jedem hundert Gulden seines Vermögens an die ständische Casse bezahlen.

Vermöge der Fundation hätte diese Taxe der Landschaftcasse zufließen sollen: allein bis 1640 ist sie den Ständen, welche zu den Landtagen erschienen sind, als Ersatz für die Reise = und Zehrungskosten überlassen worden. Das ist auch noch geschehen, nachdem schon den Gliedern des grösern Ausschußes ein Gehalt ausgesprochen worden ist. Nur 1657 ist die Summe von 3450, welche 4 neue Landmänner erlegen mußten, zur Hälfte dem Ausschuße zugekommen, die andere Hälfte ist zum Einkauf allerley nothwendiger oder nützlicher Sachen verwendet worden.

Hatten die neuen Landmänner vorzügliche Verdienste um das Erzstift, so wurde ihnen diese Taxe ganz nachgesehen. Desungeacht sind an diesen Taxen von 1620 bis 1679, also in einem Zeitraume von 60 Jahren, fünfzehen Tausend vierhundert fünfzig Gulden eingegangen. Herr Friderich von Rehlingen bezahlte 3500, Hr. Carl Focher 3000, die

Frey-

Freyfrau Catharina von Prank für ihre 2 Herrn Söhne ebenfalls 3000 fl. Hieraus ist zu ersehen, daß die Landmänner nicht ganz ohne Grund Anspruch auf gewiße Privilegien machen, indem ihre Voreltern entweder sich vorzügliche Verdienste um das Vaterland erworben, oder den 20 Theil ihres Vermögens in die Landschaftscasse gelegt haben.

Die neuen Landmänner werden durch Deputirte des Ausschußes zum Fürsten geführt, dem sollen sie den Rock küssen, und für die Aufnahme danken.

Hierauf müssen sie auf dem Landschaftssaale erscheinen und in Gegenwart einiger Deputirter des Ausschußes und des Landschaftscanzlers einen besondern Eid zum Landmarschallstab schwören. Dann wird mit dem nämlichen Stab dem neuen Landmanne der ihm gebührende Ort in der Landtafel angewiesen.

§. 7.

Von der ständischen Cavallerie.

Erzbischof Paris bemerkte, daß in verschiedenen benachbarten Ländern von den Ständen eine Cavallerie unterhalten werde, um sich ihrer in gewissen Fällen, wo eilig Ordnung zu schaffen ist, zu gebrauchen. Er verlangte daher in der nämlichen Absicht von seinen Ständen 50 Mann zu Pferde. Die 2 privilegierten Stände, die Prälaten und Ritter

über-

übernahmen und theilten unter sich die Pflicht diese Mannschaft mit dem Pferden zu stellen. Die Officiere, nämlich der Rittmeister, Lieutenant, Cornet, Cornetjunker und Wachtmeister, waren selbst Ritter. Montirung und Unterhalt erhielt diese Cavallerie, wie ich vermuthe, von der Landschaftscasse.

§. 8.

Man wünschte eine neue Polizey-Ordnung.

Während des Landtages (1620) äußerte der Ausschuß den Wunsch, es möchte eine neue Polizeyordnung bekannt gemacht werden. Der Fürst ernannte zwey Commissarien, die mit einigen vom Ausschuß ihm einen Entwurf vorlegen sollten. Das Resultat ihrer Deliberationen bestand darin:

1) Die Rathsherrn und vornehmen Handelspersonen sollen 48 Personen, gemeine Bürger aber, Handwerker und Bauern nur 36 zu ihren Hochzeiten einladen dürfen.

2) Den Rathsherrn und vornehmen Handelsleuten, nicht aber den gemeinen Bürgern, Handwerkern und Bauern soll es erlaubt seyn, an ihren Hochzeittagen ihren Anverwandten auch auf dem Abend eine Mahlzeit zu geben.

3) Die Rathsherrn und vornehmen Kaufleute dürfen zu zwey Mahlen 12, die gemeinen Bürger 8,

und die Leute auf dem Lande 6 Speisen auftragen lassen. Zum Essen dürfen zwey und zum Tanzen drey Stunden verwendet werden.

4) Für eine Weinhochzeit von der ersten Art darf ein Gulden, für eine der 2ten Art dürfen 48 kr. und für eine der 3ten Art 36 kr. und für eine Bierhochzeit nur 22 kr. bezahlt werden.

5) Zu den feyerlichen Eheverlobnissen dürfen nur 12 Personen eingeladen werden.

6) Zu Kindstaufen der Rathsherrn und vornehmen Handelspersonen können höchstens 10, zu denen aber anderer Leute nur 6 Frauen eingeladen werden. Diesen soll man blos einen Trunk und etwa Obst aufsetzen. Die Geschenke sollen ganz aufhören.

7) Außer den nächsten Anverwandten eines Verstorbenen, und etwa einem seiner Diener und einer seiner Mägde soll es bey Todesfällen Niemanden erlaubt seyn, die Klage anzuziehen. Zu Todtenmahlzeiten sollen nie über 12 Personen eingeladen, und nie mehr als 4 Speisen gegeben werden.

Warum man im Entwerfen einer Polizeyordnung nicht weiter gekommen ist, ist uubekannt. Vielleicht wollte man blos dem Luxus im Essen und Trinken Einhalt thun.

§. 9.

Der Rang der Stände untereinander wird bestimmt.

Gleich zu Anfang des Landtags entstanden zwischen einigen Ständen Rangstreitigkeiten. Man machte ihnen dadurch ein Ende, daß man die Landtafel erneuerte. Der Fürst ernannte eigene Commissarien dazu. Als die Landtafel fertig war, protestierten freylich einige Stände dagegen; allein man beruhigte sie mit der Erklärung, daß sie ihren Prätensionen nicht nachtheilig seyn soll.

§. 10.

Erzbischof Paris bestättigt die Privilegien der Ritter.

Als Erzbischof Paris die Landschaft wiederherstellte, gab er den 3 Ständen die Versicherung, daß wenn sie ihm ihre Privilegien und Freyheiten vorlegen wollen, er ihnen nach Recht und Billigkeit eine Erklärung geben werde. Aber nur der Ausschuß vom Ritterstande machte Gebrauch von diesen gnädigen Anerbiethen. Die Erklärung über das, was die Ritter dem Fürsten vorlegten, ist bey Zauner Corpus juris publici Salisburgensis. S. 354. zu finden.

§. 11.

Ständische Verfassung.

Die ständische Verfassung so wie sie der Erzbischof kraft einer Urkunde, die Fundationsbrief, oder

schlechthin Fundation heißt, ist wörtlich abgedruckt in dem eben aufgeführten Corpore jur. S. 241. Doch ist sie auch aus den bereits Gesagten, und aus dem, was noch ferner vorkommen wird, zu ersehen. Sie hat in der Folge der Zeit einige Zusätze und Modificationen erhalten.

§. 12.

Schluß des Landtages von 1620.

Nachdem der Landtag zu Ende war, wurde der ganze Ausschuß zur Hoftafel geladen. Der Fürst trank stehend und mit entdeckten Haupt der gesammten Landschaft die Gesundheit, und leerte dabey ein ziemlich großes Glas. Ueberdies both er jedem Gast ein Glas zum Anstoßen. Nebst den Ständen waren noch zu Tisch geladen, Wilhelm Freyherr von Welsperg Domherr, Caspar Freyherr von Khienburg Hofrathspräsident und Hofmeister, und Johann Georg Freyherr von Froberg Stallmeister.

Auch ist nach diesem Landtage vom grösern Ausschuße ein kleinerer ernennt, und mit Vollmacht versehen worden; indem, wenn nicht sehr bedeutende Geschäfte vorkommen, es der Mühe nicht werth wäre, alle Stände, oder auch nur den grösern Ausschuß zusammen zu berufen, oder wenn auch Sachen von Wichtigkeit vorkommen und Gefahr auf Verzug haftet, es nicht möglich ist, den grösern Ausschuß oder gar alle Stände einzuberufen. Der

klei=

kleinere Ausschuß besteht aus zwey Prälaten, vier Rittern, und zwey Bürgern.

Drittes Hauptstück.

Landtagshandlungen von 1623 bis 1633.

§. 1.

Landtag von 1623.

Dieser allgemeine Landtag wurde auf den 7ten August ausgeschrieben. Die Proposition, die der Fürst den Ständen eröffnen ließ, bestand darinn:

Die Religionsunruhen, Gefahren und der Krieg dauern noch fort. Die catholischen Stände müßten wohl auf ihrer Hut seyn. Se. Hochfürstliche Gnaden hätten es demnach für nöthig erachtet, einen allgemeinen Landtag zusammen zu berufen, um mit den Landständen über die Angelegenheiten des teutschen Reichs überhaupt und des Landes Salzburg insbesondere zu deliberieren.

Vor allem aber sey den Ständen folgende Information nothwendig:

Obgleich die unirten catholischen Stände, und des römischen Kaisers Majestät selbst nach dem Landtage von 1620 sowohl durch Schreiben, als Abgesandte an Se. Hochfürstliche Gnaden öfters gedrungen haben, daß Höchstselbe den im Jahre 1619 zu Würzburg gemachten Bundesschluß befolgen und mit andern Bundesständen gleiche Last tragen möchten; so hätten Se. Hochfürstliche Gnaden doch eingesehen, daß Höchstdero Land diese Last nicht ertragen kann. Sie haben deshalb in dies Begehren keineswegs eingewilligt. Doch hätten Sie sich der Billigkeit und Ihrem Stande gemäß zu einigen und zwar folgenden Hülfleistungen verstanden.

1) Haben Sie dem Erzherzog Leopold auf sein dringendes Ansuchen und der Nachbarschaft wegen mit Vorwissen des Ausschußes zu Anfang des Monaths September 1620, drey Fähne Soldaten zu Fuß, die auf 1000 Mann verstärkt worden sind, und dann, als die Graubündner in die Grafschaft Tyrol einen Einfall wagten, um die Stadt Innsbruk zu sichern, auch eine Fahne zugeschickt.

2) Haben Sie dem Churfürsten von Baiern zur catholischen Bundesarmee drey Compagnien zu Pferde und drey Fähne zu Fuß nach und nach als Hülfstruppen zugesandt.

3) Haben Sie sich auf dem letzten Reichstage zu Regensburg auf dringendes Zureden des Kaisers und

der

der anwesenden Reichsstände einverstanden, ein Regiment Cürassier zu 500 Mann zu erhalten, wie es nun wirklich geschieht.

4) Haben Sie versprochen noch mehr zu thun, im Falle es zur Erhaltung der catholischen Religion nothwendig ist: doch mit dem Beding, daß Sie von allen Reichs- und Kreissteuern befreyt bleiben. Der hierüber abgefaßte Abschied enthalte das umständlicher, wozu und unter welchen Bedingungen Se. Hochfürstliche Gnaden Hülfe versprochen haben.

Was die Sicherung des Erzstifts betrift, so haben es die Stände auf dem letzten Landtage Se. Hochfürstliche Gnaden anheim gestellt, wann Höchstsie es für nöthig erachteten, sowohl inner als außer dem Gebürge eine Anzahl Unterthanen zu bewaffnen. Sie haben deshalb nach reifer Ueberlegung zu Werfen, Radstadt, Moßheim, in der Abtenau, zu Saalfelden und Caprun fünf Fähne vom besten Schlag Menschen errichtet. Außer dem Gebürge oder auf dem flachen Lande haben Sie acht Fähne aufgestellt. Alle Fähne sind von geschickten Officiren dressiert worden, und werden noch dressiert. Durch die Ausrüstung so vieler Soldaten, und Unterthanen ist das Zeughaus so ziemlich geleert worden. Indessen haben Se. Hochfürstliche Gnaden den Abgang wieder zu ersetzen gesucht, und werden noch fortfahren, Waffen und Munition zu schaffen, und die Hauptstadt zu befestigen.

Was diese Anstrengungen gekostet haben, ist aus den Rechnungen zu ersehen. Man wird aber auch darin bemerken, daß die Ausgaben die Einkünfte weit übersteigen. Das, was der ständischen Casse mangelte, schoß die Kammeralcasse vor.

Hieraus werden nun die Stände ersehen, wie groß die Bedürfnisse des Staats gewesen und noch sind. Se. Hochfürstliche Gnaden versehen sich demnach, die Stände werden so viele Steuern bewilligen, als erfordert werden, die nothwendigen Ausgaben zu bestreiten. Höchstsie seyn bereit, ebenfalls nach Vermögen beyzutragen.

Nach gehörter Proposition und nach einigen Sitzungen wählten die Stände einen Ausschuß, und versahen ihn mit genugsamer Gewalt. Die Prälaten wählten aus ihrem Stande 4, die Ritter 8, und die Städte und Märkte 4. Als der gewählte Ausschuß den vorgeschriebenen Eid geschworen hatte, schritt er zur Untersuchung der ersten Frage: Durch welche Mittel können so große Ausgaben bestritten werden?

Einige von dem Ausschuße glaubten, so große Ausgaben seyen für das Land unerschwinglich, sie stimmten demnach dahin: Der Fürst soll die Festungen und das Militär im Lande unterhalten. Höchstens soll dafür von der Landschaft an die Kammer eine Summe überhaupt bezahlt werden. Auf

dem

dem Landtag von 1620 heiße es deutlich, der Landschaft soll nicht mehr aufgebürdet werden, als sie tragen könne.

Andere Stände verlangten, die auf 3 Jahre bewilligte Decimation und die Taxe auf Pferde, Fleisch, Meth und Bier sollen nun ganz aufhören, und die ordentliche Steuer soll wieder von 9 Schilling auf 6 herabgesetzt werden.

Allein die Mehrheit der Stimmen beschloß mit Genehmigung des Fürsterzbischofes folgende Puncte:

1) Soll es auf 2 Jahre bey der Steuer zu 9 Schilling vom Hundert bleiben. Sie soll wieder in zwey Fristen, nämlich zu Georgi und Martini, bezahlt, und mit Martini der Anfang gemacht werden. Welches Vermögen steuerbar sey oder nicht und wie jeder Unterthan zu belegen, darüber werden nächstens eigene Verordnungen ergehen, welche die Unterthanen in die Hände bekommen sollen, damit sie sich darin selbst ersehen können, was sie zu geben haben.

2) Se. Hochfürstliche Gnaden, der Prälaten- und Ritterstand machen sich neuerdings anheischig, die nämliche Decimation zu entrichten, die sie seit 3 Jahren entrichtet haben, und der dritte Stand that Verzicht auf seine prätendierte Befreyung vor andern Unterthanen. Doch verwahrten sich alle diese Stände

mit

mit der gewöhnlichen Clausel, ihren Privilegien und Gerechtsamen unbeschadet.

3) Versprachen Se. Hochfürstliche Gnaden auch vom gemeinem Clerus, dann von allen Kirchen, Spitälern, Armenhäusern, Bruderschaften und Zünften durch das Consistorium den 10ten Theil ihrer Einkünfte eintreiben, und an die Generalsteuereinnehmer abgeben zu lassen.

4) Die Hochfürstlichen Räthe sollen den Landmännern gleich gehalten werden.

5) Die mit Bergbau belehnten Gewerken haben nach Abzug aller Kosten den zehnten Theil ihres Gewinns an die Kammer zu erlegen, und von dieser soll er gegen Quittung an die Generalsteuereinnehmer abgegeben werden.

6) Die Taxe auf das Fleisch, und die auf die außer Land zu verkaufenden Pferde und auf das ebenfalls ausser Lande zu verkaufende Hornvieh, nämlich 4 kr. von jedem Gulden des Kaufschillings, soll ebenfalls noch zwey Jahre fortdauern.

7) Von allen diesen Steuern, Decimationen, und der Landschaft überlassenen Gefällen sollen vor allem die Zinsen für die von der Kammer übernommenen Capitalien bezahlt, und dann die in der Proposition Sr. Hochfürstliche Gnaden angegebenen Ausgaben

gaben bestritten werden. Höchstselbe sind erbiethig über diese Ausgaben den Ständen eine ordentliche Rechnung vorlegen zu lassen. Sollte inzwischen Friede werden, so sollen die in die Landescasse fließenden Gelder entweder zur Abzahlung der Schulden oder zu einem andern Zwecke nach dem Gutbefinden Sr. Hochfürstlichen Gnaden und des Ausschußes verwendet werden.

8) Haben Sr. Hochfürstliche Gnaden auf Ansuchen des Ausschußes den 7. §. des Fundationsbriefes oder der Wiederherstellungsurkunde der ständischen Verfassung von 1620 bestättigt, zufolge dessen sich der Fürst anheischig macht, die Kinder der Landmänner, und überhaupt die Landeskinder, wenn sie die gehörigen Eigenschaften besitzen, vor den Fremden zu Canonicaten, Diensten und Aemtern zu befördern.

In den Jahren 1624 und 1625 haben die Decimationen und ordentlichen Steuern eingetragen 349198

Und der Pferde- Vieh- und Fleischaufschlag: 37932

Summe 387130

Den Accis von Meth und Bier hat die Kammer eingenommen.

§. 2.

§. 2.

Von dem Landtag des Jahres 1625.

Zu den Landtagen 1620 und 1623 sind alle Stände ohne Ausnahme einberufen worden. Zu dem Landtage von 1625 sind anfangs nur die Mitglieder des kleinern Ausschußes eingeladen worden. Allein dieser wagte es nicht, die wichtigen Geschäfte, die abzuthun waren, auf sich zu nehmen. Es ist demnach der größere Ausschuß zusammen berufen worden.

Der Landtag dauerte von 13. bis 27. August. Bey Eröffnung desselben ließ der Fürst den Ständen proponiren: Es wäre zwar sein innigster Wunsch, die Auflagen zu vermindern: es sey aber allgemein bekannt, daß der gefährliche Religionskrieg noch fortdauere, und ergiebige Darlehen seyen auch keine aufzubringen. Es sey daher kein anderes Mittel übrig, als durch Steuern die Staatsbedürfnisse zu decken. Se. Hochfürstliche Gnaden halten demnach dafür, es sollen die bisherigen Auflagen wieder auf zwey Jahre festgesetzt werden. Höchstselbe versehen sich, der bevollmächtigte Ausschuß werde nicht dagegen seyn.

Allein der Ausschuß war der Meynung, die Gefahr des Krieges sey nicht mehr so groß, wie in den vorhergehenden Jahren. Bey dem Aufschlag auf Pferde und anderes Vieh könne es zwar bleiben; aber die gemeine Steuer sollte von 9 auf 6 Schilling herab-

herabgesetzt, und die Decimanten sollten von ihren bisherigen Beyträgen ganz losgesprochen werden.

Der Fürst indeß beharrte auf seinen Postulaten, und so wurden sie gewährt; besonders da er sich verpflichtete ebenfalls die bisherige Decimation zu bezahlen.

In den Jahren 1626 und 1627 betrug die Steuer und Decimation 348373

Der Aufschlag auf Pferde und anderes Vieh oder Fleisch 35567

383940

§. 3.

Vom Landtage des Jahres 1627.

Se. Hochfürstliche Gnaden ließen durch ein eigenes Decret dem kleinern Ausschuß melden: Die im Jahre 1625 ausgeschriebenen Steuern gehen zu Ende. Es sey nun zu berathschlagen, was bey der bekannten Kriegsgefahr zur Sicherheit und zum Wohl des Erzstiftes geschehen solle. Die Kammeralrechnungen über die von der Landschaft empfangenen, und für dieselben ausgelegten Gelder, und insbesondere über die Fortificationswerke liegen bereit: die Generalsteuereinnehmer werden auch mit ihren Rechnungen gefasst seyn. Es könne demnach mit den Rechnungs-

nungsunterſuchungen nebſt den Deliberationen über die allgemeinen oben erwähnten Angelegenheiten des Landes der Anfang gemacht werden.

Hierüber erinnerte der kleinere Ausſchuß, daß ihre vor zwey Jahren erhaltene Gewalt ſich auf Rechnungsunterſuchungen und Abrechnungen nicht erſtrecke. Die Reviſion der Rechnung, der Abſchluß derſelben und die Berathſchlagungen über neue Steuern ſeyen Geſchäfte für den größern Ausſchuß.

Dem zufolge wurde auf den 9. Juli der größere Ausſchuß einberufen. Dieſer erſah in den Kammeralrechnungen, daß die Kammer für Anſtalten zur Vertheidigung des Landes, und für Befeſtigungswerke der Hauptſtadt eine Forderung an die Landſchaft mache von 155,862 fl.

Der Ausſchuß bemerkte hierauf: Es ſey dem Lande unmöglich dieſe große Summe zu bezahlen, und die Befeſtigungswerke auf ſeine Koſten fortzuſetzen. Er bat daher den Fürſten, die Forderung, wo nicht auf die Halbſcheide, doch auf 100000 fl. herabzuſetzen, und in Zukunft die Fortificationskoſten zum halben Theile auf ſich zu nehmen.

In Betref der Decimation und Steuer wurde mit Einverſtändniß und Genehmigung Sr. Hochfürſtlichen Gnaden beſchloſſen, daß es wieder auf zwey

Jahre

Jahre beym Alten bleiben solle, nur sollen der gemeine Clerus, die Spitäler und Gotteshäuser von der Decimation befreyt seyn.

In Ansehung der rückständigen 155862 fl. verglich man sich dahin: Die Landschaft mußte sich verbindlich machen, für 150000 fl. der Collegiata B. Virginis ad nives zu ihrer Fundation einen oder mehrere Schuldbriefe auszustellen, und dieses Capital jährlich mit 5 von 100, das ist 7500 fl. zu verzinsen. Es sind daher den Ständen nur 5862 nachgesehen worden.

In den zwey Jahren 1628 und 1629 sind an Steuern und Decimation in die ständische Casse geflossen 346,069 fl.

Vom Aufschlag auf Vieh und Fleisch 34,170 fl.

380,239 fl.

§. 4.

Von dem Landtage des Jahres 1629.

Auf einem Hochfürstlichen Befehl vom 4. Juli wurde vom kleinern Ausschuße der größere auf den 16ten des nämlichen Monaths einberufen.

Der Fürst ließ den Ständen proponieren: Nebst der Berichtigung aller Rechnungen hätten sie zu bedenken,

ken, welche Steuern auszuschreiben, und welche Anstalten zu treffen, um die Gefahr vom Vaterlande abwenden zu können. Nebst dem müßten Se. Hochfürstliche Gnaden erinnern, daß Höchstsie zwar seit Wiederherstellung der Landschaft bis 1627 jährlich an die ständische Casse 30,000 fl. bezahlt hätten: allein für die letzt verflossenen zwey Jahre hätten sie nichts gegeben, weil die Erbauung und Einweihung der Domkirche ihnen zu große Kosten verursacht hätten.

Beym Ablesen der Rechnungen von den Kriegscommissären bemerkten die Stände, daß die Ausgaben für Fortificationen, Officiere und Munition wieder weit größer waren, als man vermuthete. Der Ausschuß bat daher den Fürsterzbischof dergleichen Auslagen zu vermindern. Allein das Cabinet antwortete hierauf: der Befestigungsbau könne nicht eingestellt werden. Vielmehr es sey zu wünschen, daß er so bald als möglich zu Stande komme. Die Officiere abzudanken sey bey der Gefahr eines feindlichen Ueberfalls wieder durchaus nicht räthlich. Doch versprach man alle unnöthigen Ausgaben nach Möglichkeit zu vermeiden.

Gegen die Erklärung des Fürsten, daß er für die letzten zwey Jahre die Decimation nicht geben könne, machten die Stände nachdrückliche Vorstellungen, insbesondere aber, daß sie auf die Art die großen Ausgaben schon gar nicht bestreiten könnten. Der Fürst gab den Ständen zur Antwort: Er habe sich

auf dem letzten Landtage nicht bestimmt verbindlich gemacht, die Decimation zu bezahlen, sondern nur versprochen so viel zu geben, als möglich. Nebst dem sollen die Stände in Betracht nehmen, daß er zum Bau der Domkirche, und zu deren Einweihung von der Landschaft nicht den geringsten Beytrag verlangt und die Unterthanen im Eintreiben der Weihsteuer verschont habe. Auf dieses wurde beschlossen: die 60000 fl. seyen abzuschreiben.

In Ansehung der zu bestimmenden Steuer glaubten die Stände anfangs, wenn der Befestigungsbau eingestellt, Officiere abgedankt, und mit dem Einkauf der Munition aufgehört werde: so könnte die gemeine Steuer von 9 auf 6 Schilling reduciert, und die zwey ersten Stände könnten von der Decimation frey gesprochen werden. Da aber der Fürst diesen Vorschlag durchaus verwarf, und den Ständen zu wissen machte, daß er für dieses Jahr zur Unterhaltung der catholischen Bundes-Armee einen beträchtlichen Beytrag versprochen, und daß auch der Kaiser ihm eine ansehnliche Summe abgefordert habe, die er zwar für dieses Mahl abgelehnt, aber in die Folge doch noch werde bezahlen müssen; so sind alle alten Abgaben neuerdings bestimmt worden. Nur haben die Prälaten und Ritter erklärt: Sie halten sich zur Decimation nur so lange verbunden, als der Landesherr jährlich 30000 fl. bezahlt.

Die

Die Steuern und Decimationen haben in den Jahren 1630 und 1631 eingebracht 340820

Die Taxe auf Vieh und Fleisch 23225

364045

Die Fleischtaxe ist im August 1631 aufgehoben und deshalb das letzte Vierteljahr nicht mehr bezahlt worden.

§. 5.

Vom dem Landtage des Jahres 1631.

Dieser Landtag wurde mit dem größern Ausschuß den 11. August eröfnet, und den 22. September geschlossen. Die Proposition der Hochfürstlichen Commissarien bestand dariun: Sie hätten den Auftrag der Rechnungs-Untersuchung so wohl der Generalsteuereinnehmer als des Kriegszahlmeisters beyzuwohnen, und dem Ausschuße vorzutragen, daß Se. Hochfürstliche Gnaden zwar nichts mehr gewünscht hätten als das Land mit Steuern zu verschonen, die Zeitumstände aber nöthigten Höchstselbe, die bisherigen Abgaben zu forderu. Doch wollten Sie der Stände Meynung hierüber hören.

Die Stände antworteten hierauf: Man habe ihnen vor 4 und vor 2 Jahren versprochen, die ihnen aufgebürdeten Ausgaben möglichst zu vermindern, aus den abgelesenen Rechnungen zeige sich das Gegen-

gentheil. Bey der großen Dürftigkeit der Unterthanen sey es unmöglich so große Steuern noch ferner einzutreiben. Recht und Billigkeit erfordere es, daß der gemeine Mann um ein Drittel der bisherigen Steuern erleichtert werde, und daß die Decimation ganz aufhöre. Es würde sonst das Ansehen haben, man wollte die großen Abgaben auf immer einführen. Das Hochwürdige Domcapitel wage es nicht ohne Einberufung eines Peremtoriums in die alten Steuern einzuwilligen, und auch der größere Ausschuß getraue sich nicht dem Postulat zu willfahren, ohne daß alle Stände zusammen berufen werden. Eine Steuer zu 6 Schilling sey mit Einschluß des Vieh- und Fleisch-Aufschlages hinreichend, wenn nur die Ausgaben eingeschränkt werden.

Das Cabinet erwiederte hierauf: Es würde unter diesen Umständen sehr nachtheilig seyn, den Bau der Fortificationswerke einzustellen, und die Befehlshaber und Officiere abzudanken. Indessen werde man die Baukosten, so viel es nur möglich ist, zu vermindern suchen, und auch Officiere abdanken, wenn die nahen Gefahren entfernt sind. Zugleich müsse erinnert werden, daß auf dem letzten Kreistage zu Landshut große Contributionen vom Kaiser gefordert worden sind. Noch in diesem Jahre müssen in 4 Terminen 42 Römermonathe, die eine Summe von 73000 fl. betragen, erlegt werden. Nebstdem sey man nicht sicher, ob nicht bald wieder ähnliche Forderungen gemacht werden.

Dies bewog die Stände die bisherigen Steuern und die Decimation zu bewilligen. Die Fleischtaxe indeß wurde aufgehoben. Nur von Pferden und anderm Vieh, das in das Ausland verkauft wurde, mußte die schon mehrere Jahre übliche Mauth gegeben werden.

Zugleich wurde der Bestimmung, daß die Prälaten und Ritter die Decimation entrichten sollten, nebst der bekannten Clausula salvatoria vom Fürsterzbischofe die Erklärung hinzugefügt, daß beyde eben erwähnten Stände, „Weder von ihren Schlößern, „Häusern und Wohnungen oder deren Baarschaft, „Ketten, Kleinodien, Silbergeschirr, lebendiger „und todter Fahrnuß, von ihren Schlößern, „Gründen und Mayerschaften, als welche keinen „sonderbaren Ueberschuß ertragen, niemahlen einige „Anlagen zu bezahlen schuldig seyn sollen. Welche Hochfürstliche gnädigste Erklärung der Ausschuß im Nahmen des sämmtlichen Prälaten- „und Ritterstandes mit unterthänigsten Dank acceptiert und angenommen.

Unmittelbar hierauf ist im nämlichen Receß von 1631 folgende Stelle zu lesen:

Item soll es mit Decimierung der vermöglichen Geistlichkeit mehrbesagte zwey Jahr hinumb allerdings wie bishero, Ihrer Hochfürstliche Gnaden wirkliche Räthe aber mit solcher Decimation den adelichen Landleuten gleich gehalten werden.

An

An Decimation und Steuern hat die Landschaft in den Jahren 1632 und 1633 eingenommen 336,295 fl.

An Mauth für außer Land verkauftes Vieh von Quatember Crucis 1631 bis zum Quatember Luciae 1633 sind eingegangen 3058 fl.

Die kleine Summe für außer Land verkauftes Vieh scheint auffallend zu seyn. Allein für das, was nach Baiern verkauft wurde, durfte kein Aufschlag bezahlt werden, und nebst dem war das Vieh damahlen noch sehr wohlfeil im Verhältniße mit unsern Zeiten. Nach den Rechnungen des Abts Albert zu St. Peter, der in diesen Jahren lebte, kostete in Lungau ein Ochs 15 höchstens 20 fl.

§. 6.

Vom Landtage des Jahres 1633.

Noch ehe die zwey Jahre verflossen waren, wurden die Stände, nämlich auf 14. Februar dieses Jahres zusammen berufen. Die eingegangenen Steuern und Abgaben reichten bey weitem nicht hin, die Staatsbedürfnisse zu bestreiten, und die Gefahr vom Feinde überfallen zu werden, näherte sich. Der Fürst ließ den Ständen proponiren: Seit der unglücklichen Schlacht bey Leipzig, die den 7. September 1631 vorgefallen ist, sey der König von Schweden auf allen Puncten vorgerückt und habe sich nicht nur

der meisten Hochstifter bemächtigt, sondern selbst Fürsten und Churfürsten von Land und Leuten getrieben; in das Churfürstenthum Baiern sey er beynahe bis an den Innstrom gedrungen. Allenthalben und besonders in Baiern habe er Städte, Märkte und Dörfer mit Feuer und Schwerd verheert, und des ungeacht den Unterthanen große Brandschatzungen abgefordert. Dies sey allgemein bekannt, und der Augenschein bestätige leider diese Nachrichten.

Se. Hochfürstliche Gnaden wären daher nachdrücklich angegangen worden, das Erzstift, die Hauptstadt und insbesondere die Schlösser Hochen-Salzburg und Werfen auf alleArt in Vertheidigungsstand zu setzen, weil Oesterreich und Baiern und überhaupt allen catholischen Ständen sehr viel daran gelegen seyn müsse, daß der Feind nicht noch mehr Terrain gewinne. In der Absicht haben Höchstsie sich den Befestigungsbau vorzüglich angelegen seyn lassen, und damit geeilt. Ferner haben Sie fünf Fähne zu Fuß, jeden zu 300 Mann und eine Reiterey zu 100 Mann auf die Beine gestellt. Nebst dem haben Sie 5 Compagnien Landvolk so wohl innerhalb als außerhalb des Gebürgs aufgebothen und bewaffnet. Endlich haben Sie eine eigene Compagnie von Laufner Schiffern, die ohne dies keine Nahrung hatten, indem das Fahren mit Salz sich von selbst aufhebte, und noch eine von Jägern und Schützen errichtet, die die Stadt und das Schloß bewachen müssen. Ueberdies mußte allerley Munition angeschaft werden. Vorzüglich mangelte es am

gro-

groben Geschütz. Se. Churfürstliche Durchlaucht haben dem Erzstift 18 schwere Stuck gelehnt. Proviant sey ebenfalls nicht genug vorhanden gewesen. Deswegen haben Se. Hochfürstliche Gnaden so wohl, als der kleinere Ausschuß auf deren Befehl so viel Vorrath eingekauft, daß man nun damit eine geraume Zeit bestehen kann.

Diese Vorbereitungen zur Vertheidigung haben so viel bewirkt, daß die Schweden keinen Einfall wagten. Der König von Schweden habe nach sichern Nachrichten große Lust gehabt, die Stadt und die Päße zu nehmen. Allein auf die erhaltenen Berichte, wie man hier bereit sey, es mit ihm aufzunehmen, habe er wieder umgekehrt, und seinen Weg wieder nach München genommen.

Allein, als bald hernach die Schweden sich der Stadt Füeßen und des Orts Reute bemächtigt und Miene machten, ins Tyrol einzufallen, haben Se. Hochfürstliche Gnaden auf Ersuchen des Erzherzogs Leopold von Oesterreich, und um das Erzstift selbst vor dem Feinde zu bewahren, 400 Mann zu Fuß und eine Compagnie Reiter dem erwähnten Erzherzog zugeschickt: die salzburgischen Gränzen gegen Tyrol bewachten 2 Fähne Landmilitz aus dem Zillerthal und der Herrschaft Ytter, bis die Schweden Füeßen und Reute verließen.

In der Folge verlangte der Herzog von Mecklen-

lenburg und Friedland, des Kaisers oberster Befehlshaber, von Salzburg 200 mit 4 Pferden bespannte Wägen, um der kaiserlichen Armee, die Mangel an Lebensmitteln hatte, Proviant zuzuführen. Se. Hochfürstliche Gnaden schickten ihm, um die Unterthanen zu schonen, 100 größtentheils aus dem Hofstall genommene Pferde zu, und machten ihm damit ein Geschenk, womit sich der gedachte Wallenstein begnügte.

Eben so haben Se. Hochfürstliche Gnaden um es zu hindern, daß der schwedische Generalfeldmarschall Horn sich in Schwaben nicht mit dem General Fanir vereinigen könne, und zur Hülfe der catholischen Bundes-Armee auf Ersuchen des Churfürsten von Baiern und mit Vorwissen des anwesenden Ausschußes, 900 Mann zu Fuß und 100 Mann zu Pferd zugeschickt. Hier seyen die Wachen durch Landmiliz versehen worden.

Da nun auch die Befestigungswerke der Stadt und des Schloßes haben fortgesetzt werden müssen; und überdies das ordentliche Militär sowohl als die Landmiliz ferner erhalten werden muß; so versehen sich Se. Hochfürstliche Gnaden zu den Ständen, dieselben werden so viele Steuern bewilligen, als nothwendig sind, um die nöthigen Ausgaben bestreiten zu können.

Auf diese Proposition wählten die gegenwärtigen Stän-

Stände, der Observanz gemäß, einen grösern Ausschuß, nämlich 4 von dem Prälatenstande, 8 von den Ritter- und 4 vom Bürgerstande. Dieser Ausschuß wurde so gleich mit Genehmigung Sr. Hochfürstlichen Gnaden mit der gehörigen Gewalt versehen, und beschloß folgende Puncten.

1) Sollen die gemeinen Unterthanen und auch die Bürger in den Städten drey Jahre hintereinander in 6, das ist jährlich in 2 Terminen, nämlich zu Georgi und Martini, 9 Schilling von jedem 100 fl. ihres Vermögens geben. Diejenigen, welche ihr Vermögen verheimlichen, sollen gestraft, und die Strafgelder, wie bisher, zur Landschaftscasse eingeschickt werden.

2) Macht sich der Fürst verbindlich, obgleich die Kammergefälle, weil kein Salz ausgeführt werden konnte, sehr abgenommen haben, und die bisher bezahlte Decimation dermahlen bey weitem zu hoch ist, drey Jahre hindurch zu jedem Termin 15000 fl. zu bezahlen. Eben so versprechen die Prälaten und Ritter die folgenden 3 Jahre die bisher übliche Decimation zu entrichten.

Doch ist nebst der üblichen Verwahrungsclausel für den Fürsten, und für die Prälaten, Ritter und Städte wieder die Erklärung geschehen, „Daß bey „dem Prälaten- und Ritterstand von der Deci- „mation exemt und befreyt seyen: Erstlich die

Schlös-

„Schlösser, Häuser und Wohnungen, Item die „Baarschaft, Ketten, Kleinodien, Silbergeschirr „lebendige und todte Fahrnuß, wie auch Kuchel„dienst, eigene Grund und Mayerschaften. Ent„gegen aber sollen, jedoch mit Defalcierung der „Schulden hinaus, der Decimation subject „seyn, die Pfenings Stiften, Anlaiten, aus„geliehene Geld, Zehend und Getraiddienst, „das Getraid angeschlagen in hiesiger Maßerey:

„Das Schaf Weizen per . .	7 fl.	—	kr.
„Korn per	5 =	—	=
„Gersten per . . .	5 =	—	=
„Haber per	4 =	30	=
„Bonen per	5 =	—	=

3) Haben Sr. Hochfürstliche Gnaden verordnet, daß die vermöglichen Geistlichen, als Pfarrer, und Beneficiaten, wie auch alle Kirchen, Capellen, Spitäler, Armenhäuser, Bruderschaften und Zünfte den 10. Theil ihrer Einkünfte dem Consistorio erlegen, und dasselbe das Erlegte den Generalsteuereinnehmern einhändigen soll.

4) Die wirklichen Räthe sollen den adelichen Landleuten gleichgehalten werden, wie bisher.

5) Die mit Bergbau belehnten Gewerken sollen den 10. Theil des reinen Gewinns zur Hofkammer brin=

bringen, von der die Generalsteuereinnehmer denselben gegen gebührliche Rechnung zu empfangen haben.

6) Wird der bisherige Aufschlag auf alles Vieh, das außer Land verkauft wird, erneuert. Doch wird Baiern, wie es bereits früher aus bewegenden Ursachen geschehen ist, davon ausgenommen.

Decimations = und Steuerbetrag vom 1634 in 4 Terminen *)	331156 fl.
Betrag der Viehmauth	3166
	334322 fl.

*) Warum im Jahre 1634 vier Termine mußten bezahlt werden, kömmt gleich unten vor.

Vier=

Viertes Hauptstück.

Landtagshandlungen von 1635 bis 1653.

§. 1.

Vom Landtage des Jahres 1635.

Auf dem Landtag des Jahres 1633 ist deutlich ausgemacht worden, daß die damahls bestimmten Steuern bis 1635 dauern sollten. Allein sie waren zu den nöthigsten Ausgaben nicht hinreichend. Der Fürst ließ demnach dem kleinern Ausschuße unterm 16ten December 1633 und 17ten Juny 1634 melden, es sey kein anders Mittel als daß die zwey letzten Termine für das Jahr 1635 im Jahre 34 anticipiert werden. Der kleinere Ausschuß bewilligte den Vorschlag, folglich mußten im Jahre 1634, vier Termine, nämlich zu Lichtmeßen, Georgi, Bartholomäi, und Martini bezahlt werden.

Im Jahr 1635 wäre folglich gar keine Steuer und keine Decimation eingegangen. Man war also gezwungen den größern Ausschuß auf den 30ten Jänner 1635 einzuberufen.

Der

Der Fürst ließ den Ständen proponiren:

1) Es sey noch kein Friede zu hoffen. Von beyden Seiten rüste man sich, den Krieg mit allen Kräften fortzusetzen. Die Befestigungswerke müßten demnach zur Sicherheit des Landes fortgesetzt werden. Die Erfahrung habe es gelehrt, welchen Vortheil dieser Bau, und überhaupt die Zubereitungen, dem Feinde zu widerstehen, gebracht hätten. Diesen allein habe man es zu verdanken, daß das Erzstift nicht wie andere Länder verheert worden ist. Man müsse nun wieder wohl überlegen, was ferner zur Erhaltung des Vaterlands zu thun sey.

2) Weil die Kammergefälle um mehr, als zum halben Theile abgenommen haben, so wünschen Se. Hochfürstliche Gnaden, daß die Stände Höchstdenselben von den versprochenen 90000 fl. ein Drittel nämlich 30000 fl. abschreiben möchten. Auch seyen Sie, bis sich die Einkünfte wieder vermehren, in Zukunft außer Stande für einen Termin mehr zu geben als 7500 fl.

3) Dem Vernehmen nach wollen sich einige reiche Kaufleute hier ansässig machen, wenn man ihnen nicht eine zu große Steuer abfordert.

Auf diese Proposition wurde beschlossen.

1) Die von der Hofkammer rückständigen 30000 fl. seyen abzuschreiben, besonders weil seit zwey Jahren kein Salz ausgeführt werden konnte.

2)

2) Sollen Bürger und Unterthanen wieder drey Jahre hindurch von hundert Gulden Vermögen 9 Schilling in zwey Terminen nämlich um Georgi und Martini bezahlen. Der Anfang soll mit Georgi gemacht werden. Die Strafen wegen Verheimlichung des Vermögens sollen ebenfalls der ständischen Casse zufließen.

3) Alle Handelsleute, welche sich bereits ansässig gemacht, und auch in Zukunft ansässig machen werden, sollen im Falle sie von 80000 fl. Steuer geben, in Ansehung des übrigen Vermögens von der ordentlichen Steuer befreyt seyn. Ein solcher Kaufmann bezahlte demnach in einem Jahre 900 fl. Steuer.

4) Se. Hochfürstliche Gnaden versprechen zu jedem Termin 7500 an die Landschaftscasse zu erlegen. Sollen die Kammereinkünfte wieder besser, und wenigstens 900 Pfund Kuffen Salz zu Wasser können ausgeführt werden, so machen sich Se. Hochfürstliche Gnaden verbindlich zu jedem Termin die gewöhnlichen 15000 fl. zubezahlen. Zugleich erklären Höchstselbe, daß so oft es die Landesnoth erfordert, und die Prälaten und Ritter Decimation geben, Sie und ihre Nachfolger ebenfalls einen verhältnißmässigen Beytrag machen werden. Eben verpflichteten sich die Prälaten und Ritter der Erklärung des letzten Landtages gemäß drey Decimationen zu entrichten. Alles das soll weder Sr. Hochfürstliche Gnaden noch den 2 ersten Ständen, noch den Städten jemahlen nachtheilig seyn.

In

In Ansehung des gemeinen Clerus, der milden Stiftungen, der wirklichen Räthe, der mit Bergbau Belehnten und des Viehaufschlages wurde wörtlich das wiederholt, was im vorhergehenden Landtagsabschiede bestimmt worden ist. Auch Baiern wurde wieder vom Aufschlage ausgenommen.

In den Jahren 1635 und 1636 betrugen die Steuern und Decimationen 293771

Und der Viehaufschlag 3248

§. 2.

Vom Jagdrecht der zwey ersten Stände.

Bereits im Jahre 1620 bey Gelegenheit der Wiederherstellung der ständischen Verfassung hat der Fürsterzbischof Paris des Adels Freyheiten und Privilegien bestättigt. Allein über das Privilegium der Jagd entstanden noch viele Zweifel, und einige Prälaten prätendirten, das nämliche Privilegium seit unfürdenklichen Zeiten zu haben. Erzbischof Paris erklärte demnach in einer eigenen Urkunde vom 30ten März 1635, daß einigen Prälaten, wie den Rittern das Recht der kleinen Jagd zustehe, und bestimmte genau, wann, wie und wo es Statt haben sollte *).

§. 3.

*) Davon auch oben S. 183. Des Zusammenhangs wegen geschieht hier ebenfalls Meldung von dieser Verordnung.

§. 3.

Vom Landtage des Jahres 1637.

Unter dem 25gsten August dieses Jahres erhielt der kleinere Ausschuß vom Cabinet ein Decret folgenden Inhalts:

Aus den der Landschaft von Zeit zu Zeit mitgetheilten Schriften werden die Stände ersehen haben, daß seine kaiserliche Majestät einen Kriegsbeytrag von 240 Römermonathen nach dem einfachen Anschlag fordere. Das Erzstift treffe zu bezahlen 438720 fl. Hundert zwanzig Römer Monathe seyen in dem Friedensschluß, welchen Kaiser Ferdinand II. glorwürdigsten Andenkens mit dem Churfürsten von Sachsen zu Prag eingegangen habe, festgesetzt worden, und die andern 120 Monathe hätte das Churfürstencollegium ohne Vorwissen des Fürstencollegiums und folglich auch ohne Vorwissen Sr. Hochfürstlichen Gnaden unlängst zu Regensburg bestimmt. Nun sey über diesen Beschluß der Churfürsten ein sehr dringendes Schreiben hieher gekommen. Se. Hochfürstliche Gnaden haben sich mit der bekannten Unmöglichkeit entschuldigt, haben sich aber zu einem Beytrage, der den Kräften des Landes angemessen ist, erbothen. Se. kaiserliche Majestät seyen indeß mit dem Anerbiethen durchaus nicht zufrieden, sondern befehlen, vermöge eines durch einen eigenen Courier hieher gesandten Pönalmandats, in dem kurzen Zeitraum von 2 Monathen unter Strafe der kaiserlichen Ungnade und

des

des Doppelten die erwähnte Summe zu bezahlen, und entweder in Person oder durch einen Anwald die Parition zu beweisen. Sr. Hochfürstliche Gnaden haben hierauf, um die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, schriftlich Se. kaiserliche Majestät um Verlängerung des Termins selbst gebetten, aber eine abschlägige Antwort erhalten. Die verlangte Contribution sey zwar den Reichsgesetzen und dem Reichsherkommen offenbar zuwider, weil aber zu befürchten sey, man möchte sie mit Gewalt eintreiben, und weil die Execution noch andere nachtheilige Folgen nach sich ziehen würde, als wollen Se. Hochfürstliche Gnaden, daß ohne Verzug entweder der grössere Ausschuß einberufen, oder ein allgemeiner Landtag veranstaltet werde.

Der kleinere Ausschuß hielt es für nothwendig, auf den 7ten September einen allgemeinen Landtag auszuschreiben.

Erzbischof Paris wiederholte den Ständen zuerst mündlich und dann schriftlich alles das, was er bereits dem kleinen Ausschuße entdeckt hatte, mit dem Beysatz, er habe sich des Pönalmandats ungeachtet auf alle Art bemüht, den Kaiser dahin zubringen, daß der Mandatsproceß cassiert, und eine gütliche Handlung eingeleitet werde. Weil man aber des guten Erfolgs dieser Negotiation noch nicht versichert sey, und noch vor Ablauf des Termins Gesandte an den kaiserlichen Hof abgehen sollen: so sollen die

Stän-

Stände diese wichtige Angelegenheit wohl überlegen und einen Vorschlag geben, was etwa in dieser Sache geschehen könnte oder sollte.

Auf diese Proposition wählten die Stände einen grösern Ausschuß von 16 Mitgliedern. Dieser gab folgendes Gutachten:

1) Es soll auf Martini eine doppelte Steuer, oder eine Steuer von zwey Terminen ausgeschrieben werden.

2) Soll die Taxe für alles Vieh, das in die benachbarten Länder, Baiern ausgenommen, verkauft wird, erneuert werden. Das Vieh, welches man, ohne die Taxe zu bezahlen, außer Land bringen will, soll auf der Stelle confisciert und verkauft werden. Zwey Drittel von dem gelösten Gelde sollen in die Landschaftscasse gegeben werden. Das übrige Drittel soll zu zwey Drittel der Obrigkeit des Orts, wo das Vieh confisciert worden ist, gehören, und ein Drittel dem Denuntianten. Giebt es keinen Denuntianten, so soll auch dieß Drittel der Landschaft zukommen.

3) Die Fleischtaxe, die seit mehreren Jahren aufgehoben war, soll nicht blos erneuert, sondern so gar auf ohngefähr 2 Pfenninge erhöht werden. Um aber Betrügereyen zu hindern, wurde bestimmt, daß für das Stück Vieh, Schweine ausgenommen, das im

Lande geschlachtet wird, eine bestimmte Summe bezahlt werden sollte. Als:

	fl.	Sch.	Pf.
Für jeden Ochsen . .	2	4	—
— — — Terz oder Stier	1	6	—
Für jede Kuhe oder für jedes nicht ganz ausgewachsene Rindvieh, das man hier Kalm nennt .	1	4	—
Für jedes Kalb . .	—	2	4
Für jedes Castraun oder Schaf . . .	—	1	10
Für jeden Gaisbock .	—	2	—
Für jede Gais . .	—	1	18
Für Lämlein oder Kütze	—	—	12

In Betreff der Schweine wurde ausgemacht, daß, weil das Gewicht derselben sehr ungleich ist, jedes eigends gewogen, und dann für das Pfund 2 Pfennige bezahlt werden sollen.

Von dieser Fleischtaxe soll kein Stand, kein Mensch befreyt seyn, der Fürst verstand sich selbst dazu.

Eben so versprachen der Fürst, die Prälaten und die Ritter doppelte Decimation zu bezahlen. Die wirklichen Räthe wurden den Landmännern gleich gehalten.

Endlich wurde dem Consistorium aufgetragen, sowohl von dem gemeinen vermöglichen Clerus als von allen Kirchen, Spitälern und milden Stiftungen eine doppelte Decimation einzutreiben.

§. 4.

Vom zweyten Landtage des Jahres 1637.

An den kaiserlichen Hof wurden drey Supplicanten im Nahmen des Erzstifts abgesandt, nämlich der Domherr und Kammerpräsident Wolfgang Wilhelm Schrattenbach, der Hofvicekanzler Hasen, und der Doctor und Lehenprobst Stephan Feyertag. Man versprach sich von den 240 Römer Monathen oder von den 438720 fl. wenigstens die Hälfte herabzuhandeln. Darauf wurde schon bey der Bestimmung der Steuern und Abgaben angetragen. Allein des Kaisers Majestät waren nicht zu bewegen, den Nachlaß zu gestatten, den das Erzstift gewünscht hätte. Man hat sich — wie es scheint — blos auf gewiße Fristen verglichen *).

Es wurde demnach auf 3 Jahre vom Jahr 1638 bis 1640 eine Leibsteuer — Kopfsteuer — bestimmt. Doch wur-

*) Woher der Professor Zauner die Nachricht hat, daß die Summe von 438720 fl. auf 350000 herabgesetzt worden sey, was er S. 187. bestimmt sagt, ist mir unbekannt. Abt Edmund macht davon keine Meldung. Einen Nachlaß von 88720 hätte er gewiß angeführt.

wurde die doppelte Steuer aufgehoben, und die einfache zu 2 Terminen blieb. Was jeder für seinen, seines Weibes und seiner Kinder Leib oder Kopf seinem Vermögen, oder seinen Kräften gemäß beyzutragen hatte, das wurde in einer detaillierten Tabelle festgesetzt *). Nur wurde zugleich ausgemacht, daß die Prälaten für sich, ihre Conventualen und wirkliche Dienstbothen, ferner die Ritter und wirklichen Räthe für sich, ihre Frauen, Kinder und Dienstbothen, und endlich die vermöglichen Geistlichen, nämlich Pfarrer, Vicarien, und Beneficiaten, wie auch die Kirchen und milden Stiftungen anstatt der Kopfsteuer um Jacobi den Betrag eines halben Termins entrichten sollten.

Die ordentliche Steuer mußte eigentlich 4 Jahre, das ist bis Ausgang des Jahrs 1640 bezahlt werden, die Kopfsteuer aber nur 3 Jahre, nämlich von 1638 — 1640.

Steuer und Decimationsbetrag:

1637	.	.	.	218998
1638	.	.	.	145593
1639	.	.	.	146970
1640	.	.	.	153330
				664,891

Be-

*) Das Vermögen, aber nur bis 80000 fl., wurde als Typus angenommen; wer gar kein Vermögen oder nur

Betrag der Vieh- und Fleisch-Taxe, wie auch der Leibsteuer:

1637	Vieh- und Fleischtaxe .	13887
1638	Vieh- und Fleisch-Taxe nebst der Kopfsteuer .	160564
1639	detto	152141
1640	detto	151583
	Summe	478175
	Total. Summe	1,143,066

§. 5.

Vom Landtage des Jahres 1638.

Nicht um neue Steuern zu bestimmen, sondern blos um die Rechnungen der Generalsteuereinnehmer so wohl als der Kriegscommissarien von den Jahren 1635—1637 zu berichtigen, ist in diesem Jahre der grösßere Ausschuß zusammen berufen worden.

In der letztjährigen Rechnung der Kriegscommissarien hat sichs gezeigt, daß die Landschaft dem Fürsten 5811 fl. 3 kr. rückständig sey. Die Stände bat-

---

100 fl. im Vermögen hatte, mußte für sich 1 fl. für sein Weib 30 kr. uud für ein Kind, das das 14 Jahr erreicht hatte, 15 kr. bezahlen. Hingegen wer 75 bis 80000 reich war, mußte für sich 134 fl. für seine Frau 67, und für ein Kind 23 fl. geben.

bathen deshalb, man möchte mit dem Einkauf verschiedener Kriegsvorräthe, als Messing, Kupfer, grobes Geschütz u. s. w. kurz mit der Einrichtung des Hauptschloßes Hohen = Salzburg innehalten, indem die andern Lasten, die das Land tragen muß, schwer genug seyen. Der Fürst versprach den Rath der Stände zu befolgen.

Beym Schluße der Landtagssitzungen überreichten die Hochfürstlichen Commissarien dem Ausschuße ein Decret, das die Decimation des Ritterstandes betraff. Der Inhalt davon war ohngefähr dieser:

Bereits unter dem 26. Februar 1683 sey es im Landtagsabschiede ausgemacht worden, daß die Ritter in den zukünftigen 3 Jahren von ihren Getraiddiensten und Pfennigstiften glaubwürdige Extracte aus ihren Urbarien, und zugleich mit ihrer Hand und mit ihrem Siegel gefertigte Verzeichniße von ihren Schulden, die sie von ihrem Vermögen abziehen dürfen, zur Steuerstube übergeben sollen, damit alsdenn die schuldige Decimation bestimmt werden könne. Zugleich sey damahlen deutlich erklärt worden, in welchem Preise die verschiedenen Getraidearten, die Getraidzehende, Anleiten, und andere Dienst = und Zinspflichten anzuschlagen seyen. Diese 3 Jahre seyen bereits verflossen, und man habe wahrgenommen, daß die Passivschulden zum Schaden der Landescasse mißbraucht werden können. Se. Hochfürstliche Gnaden erachten demnach, es sey besser und rathsamer und

der

der Billigkeit gemäßer, wenn die Einkünfte der Ritter mit einem Mahl ordentlich geschätzt, und die Passivcapitalien gar nicht abgezogen werden. Doch wollen Se. Hochfürstliche Gnaden hierüber die Gesinnungen des Ausschußes und insbesondere die Beschwerden der Ritterschaft hören.

Man verstand sich über diesen Punct dahin: Es soll zwar in der Hauptsache bey dem Abschiede von 1633 bleiben: doch sollen keine andere Schulden abgezogen werden dürfen, als solche, deren im Lande ansässige Gläubiger davon entweder Steuer oder Decimation bezahlen. Ueberdies sollen die Generalsteuereinnehmer sehr genau und redlich darauf sehen, daß die außer Land begüterten, und insbesondere die auswärtig angesessenen Landedelleute, die anderswo gemachten Schulden keineswegs, unter welchem Vorwande das immer geschehen möchte, auf ihre im Erzstifte liegenden Güter beziehen.

§. 6.

Vom Landtage des Jahres 1641.

Mit dem Jahr 1640 gieng der Landtagsabschied von 1637 zu Ende. Auf dem Monath März des Jahres 1641 wurde daher der größere Ausschuß neuerdings einberufen.

Es wurde beschlossen, daß, indem die Ausgaben sich nicht vermindert haben, und die Reichskriegsbey-

beyträge noch immer fortdauern, es bey den im Jahre 1637 bestimmten Abgaben, mit Einschluß der Leibesteuer, bleiben sollte.

Die Untersuchung der Rechnungen des Kriegszahlamts, und der Generalsteuereinnehmer wurde wegen Mangel an Zeit und anderer Umstände wegen auf den künftigen October verschoben.

Als dieselbe zur bestimmten Zeit vorgenommen wurde, bemerkte der Ausschuß, daß der Einkauf von Musketen und allerley Munition große Auslagen verursacht habe, ungeacht bereits ein schöner Vorrath vorhanden war. Nebst dem glaubten die Stände, die Zahl der Officiere und auch der Gemeinen sey zu groß, und auch ihr Gehalt, und ihre Löhnungen könnten vermindert werden. Der Ausschuß bath daher neuerdings dergleichen Ausgaben, so viel möglich, einzuschränken.

§. 7.

Vom großen und kleinen Ausschuß.

Die Mitglieder des größern Ausschußes besonders die vom Lande mußten während der Landtagssitzungen ihre Geschäfte zu Hause verabsäumen, und hatten überdies Auslagen für die Reise und Zehrung zu machen. Sie bathen daher bey mehrern Landtagen um einen bestimmten Gehalt. Die Resolution hierauf war, jeder Stand müsse gleichwohl seine Deputier-

putierte selbst schadlos halten; in der Folge aber wurde erlaubt, daß die Taxen, welche die neuen Landmänner bey ihrer Aufnahme zu entrichten hatten, dazu verwendet werden können.

Allein die Stände, welche den größern Ausschuß wählten, wollten sich zu keiner Schadloshaltung verstehen, und Landmannstaxe gieng manche Jahre gar keine ein.

Endlich wurde 1641 während des Landtags vom Fürsten beschlossen, daß jedes Mitglied des größeren Ausschußes, so lange der Landtag dauert, täglich ein Deputat aus der Landschaftscasse erhalten sollte, und zwar ein hiesiger Prälat 2 Thlr., ein auswärtiger 3 Thlr; ein hiesiger Ritter 1 Thlr, ein auswärtiger 2 Thlr.; ein hiesiger Bürger 1 fl., ein auswärtiger 2 fl. Nachdem die Preise der Lebensbedürfnisse gestiegen sind, hat man auch den Taggehalt erhöht, und zwar 1668 um ein Drittel, von 2 auf 3 Thlr, und 1677 um ein Viertel, von 3 auf 4 Thaler. Bey der letztern Erhöhung hat der damahlige Fürst-Erzbischof Max Gandolph verordnet: daß 1) der Landmarschall, weil er das Directorium führen muß, in Ansehung des Deputats den Prälaten gleichgehalten werden sollte, 2) Sollten auch die Hochfürstlichen Commissarien das Prälatendeputat bekommen; 3) Der Canzler soll das haben, was ein Ritter; und 4) der Secretär des Tags einen Thaler haben. Bisher

hatten

hatten weder die Hochfürstlichen Commissarien, noch der Canzler noch der Secretär Diäten.

Vor Zeiten ist bey jedem Landtage neuerdings ein größerer Ausschuß gewählt worden. Damahlen dauerte auch die Gewalt der Verordneten höchstens bis zum Ausgange des Landtages, wozu sie als Verordnete gewählt wurden, zuweilen wurde aber die Gewalt auch auf den künftigen Landtag ausgedehnt. Und da die Mitglieder des größern Ausschußes außer dem Landtag nie für beständig hier blieben, so wählte man gewöhnlich einen kleinern Ausschuß von 8 Personen. Auch diesen wurde eine eigene Gewalt ertheilt.

Jetzt, da kein allgemeiner Landtag nimmermehr gehalten wird, besteht der größere Ausschuß immer aus gewissen Standespersonen, von denen vier Prälaten, acht Ritter, und vier Bürger sind. Da der Bürger von der Stadt Salzburg Generalsteuereinnehmer seyn muß, indem man der von Zeit zu Zeit vorfallenden Geschäfte wegen keinen auswärtigen gebrauchen kann, und ein jeder Generalsteuereinnehmer nothwendig sowohl zum kleinern als größeren Ausschuße gehört; so kann in Ansehung der Stadt Salzburg keine Abwechslung Statt haben. Wohl aber hat eine Abwechslung Statt in Ansehung der andern Städte, und auch der Märkte. Zwar aus den Märkten wird nur immer ein Bürger zum größern Ausschuße zugelassen. Geht nun der Bürger z. B. von der Stadt Laufen, welcher bisher Verordneter war, mit

Tode

Tode ab, so kömmt ein Bürger aus einer andern Stadt in den Ausschuß. Der kleinere Ausschuß schreibt an den Magistrat derjenigen Stadt, die die Reihe trift, und macht ihm den Auftrag, 3 taugliche Mitglieder des Magistrats in Vorschlag zu bringen. Aus diesen wird vom kleinern Ausschuß einer gewählt, und nach Gutbefinden vom Fürsten bestättigt. Die Märkte dürfen keine Candidaten vorschlagen, der kleinere Ausschuß wählt selbst eine taugliche Person, und sucht für dieselbe die Hochfürstliche Bestättigung.

Wird im Prälatenstande oder im Ritterstande eine Stelle erledigt, so bringt der kleinere Ausschuß drey Subjecte in Vorschlag, und der Fürst wählt einen von diesen. Vor Alters wars anders. Wurde eine Stelle vacant im Prälatenstande, so hatten blos die Prälaten einen neuen Verordneten vorzuschlagen. Das Nämliche wurde beobachtet, wenn Einer vom Ritterstande mit Tode abgieng oder sonst seine Stelle verließ. Allein in der Folge nahmen immer alle Verordnete Antheil an der Wahl, wenn eine erledigte Stelle aus dem einen oder andern Stande ersetzt, und ein Candidat dem Fürsten präsentiert werden sollte. Und im Jahre 1680 befahl Max Gandolph, nachdem die Güter des Herrn von Jocher vergantet wurden, und er seiner Stelle als Verordneter entsagte, die Stände sollen für dieses Mahl, und in Zukunft immer drey Candidaten benennen.

Wenn über die vorgeschlagenen Candidaten die

Hoch=

Hochfürstliche Resolution erfolgt war, so mußte vor allem der bestättigte in Gegenwart der anwesenden Landschaftsverordneten den vorgeschriebenen Eid zum Marschallstab schwören. Hierauf wies man ihm einen Sitz an, je nachdem er oder seine Voreltern in die Landtafel früher oder später eingetragen waren. Nur giengen die Ritter der 4 Erbämter immer allen andern Rittern vor. Der erste Platz im grösern Ausschuße wurde zuweilen vom Domprobst, zuweilen vom Bischof in Chiemsee besetzt. Von den zween Domherren, welche im Nahmen des Domcapitels im Ausschuß sassen, hatte nur der erstere eine Stimme.

Nach dem Prälatenstande gebührte der erste Platz dem Landmarschall, welcher proponieren und die Stimmen sammeln mußte. Nach ihm saß unmittelbar der Canzler.

Wenn die Hochfürstliche Commission mit dem Secretär erschien, so nahm sie rechts die ersten Sitze ein, nähmlich oben rechter Hand nahm Platz der erste Commissär, welcher allemahl ein Domherr war. Ihm gegenüber saß der erste vom Prälatenstande. Diesem folgte rechts der zweyte Commissär und ihm gegenüber der zweyte vom Prälatenstande. Nach diesem kam wieder rechts zu sitzen der dritte Commissär, und gleich nach ihm saß der Secretär.

Wurde ein Landtag ausgeschrieben, und konnte ein Mitglied des grösern Ausschußes nicht erscheinen,

so

so mußte es die Ursache des Ausbleibens schriftlich angeben, und zugleich ein anderes Mitglied gleichen Standes bevollmächtigen, das hernach auch in dessen Nahmen stimmte. Vor Zeiten hatte ein solcher Bevollmächtigter zweymahl votiert. Einmahl in seinem eigenen Nahmen, und das andere Mahl im Nahmen des Gewaltgebers. So hatte im Jahre 1620 der Domherr Marquard von Schwendi als Abgesandter vom Domcapitel das zweyte, und als Probst zu Högelwört das vierte Votum gegeben. Eben so, als Johann Sigmund von Lamberg, Domherr daselbst, Sitz und Stimme unter den Rittern hatte und auch vom Domcapitel zum Landtage vom 1625 abgeordnet wurde, so entstand zwar die Frage, ob Johann Sigmund Graf von Lamberg zuerst unter den Prälaten und hernach unter den Rittern votieren dürfe? allein sie wurde einhellig bejaht. Das Landtagsprotocoll beweist auch, daß er unter den Prälaten die zweyte und unter den Rittern die siebente Stimme geführt habe. Später traff man eine andere Einrichtung. Ein Verordneter, der zugleich eines andern Mandatar war, votierte nur einmahl, aber sein Votum galt für zwey.

Ein Landtag wurde auf folgende Art veranstaltet. Der Landesfürst ließ dem kleinern Ausschuße durch ein Decret zu wissen machen, es sollte ein Landtag gehalten werden. Dieser schlug den Tag vor, an welchem er eröffnet werden sollte. War dieser Tag vom Landesfürsten bestätigt, so wurden die Ver-

ordne-

ordneten zum grösern Ausschuße durch ein Schreiben von Landschaftscanzler, welches mit drey Siegeln, nämlich der ersten aus jedem Stande gefertigt war, zum Landtage einberufen. War der Landtag eröfnet, so wurden die Rechnungen abgelesen und berichtigt, und die Postulaten des Fürsten gehört. Ueber beyde Gegenstände faßten dann die Verordneten ein Gutachten. Das überbrachten die Hochfürstlichen Commissarien dem Landesfürsten, und hierauf empfiengen die Stände die landesherrlichen Entschließungen aus ihren (der Commissarien) Händen. Am Ende des Landtages bevollmächtigte der größere Ausschuß den kleinern mündlich.

Vacaturen ereigneten sich unter den Verordneten nicht blos durch Todesfälle, sondern auch durch Resignation, oder wenn ein Verordneter ein so hohes Alter erreicht hatte, oder so kränklich war, daß er nimmermehr Dienste leisten konnte. So hatte Adam Freyherr von Jocher resigniert, und anstatt des durch hohes Alter geschwächten Johann Solinger von Hallein, kam Christoph Eder in den Ausschuß.

§. 8.

Vom Landtage des Jahres 1643.

Der Landtag fing an den 27. Jänner. Der Fürst ließ den Ständen proponieren: Die vor zwey Jahren ausgeschriebenen Auflagen hätten mit dem

Qua=

Quatember Luciae aufgehört: es mußten demnach nicht blos über den Empfang und die Ausgaben genaue Rechnungen gelegt, sondern auch neue Mittel ausfindig gemacht werden, wodurch das Erzstift sich aufrecht erhalten könne, besonders da das Quatember Reminiscere nahe sey, und die Beamten auf dem Lande wegen der künftigen Steuern Befehle erwarten.

Der Stände Gutachten gieng dahin: Erstens sollen zu den zwey bekannten Terminen Georgi und Martini die bisher gewöhnlichen Steuern bezahlt werden. Zweytens soll es auch bey dem Vieh- und Fleisch-Aufschlage sein Verbleiben haben. Drittens zur Erleichterung der dürftigen Unterthanen auf dem Lande sollten die Städte und Märkte, weil sie nicht so stark belegt sind, noch eine ganze, oder, wenn es Se. Hochfürstliche Gnaden genug finden, eine halbe außerordentliche Steuer erlegen. Eben so sollten auch die zwey ersten Stände entweder eine ganze oder halbe außerordentliche Decimation geben. Hingegen soll die künftigen drey Jahre nur zu zwey Quatembern die Kopfsteuer bezahlt werden dürfen.

Allein der Fürst genehmigte dies Gutachten nicht, weil dadurch diejenigen, welche Steuer oder Decimation geben mußten, zu sehr gedruckt: die andern aber beynahe aller Last entladen wurden. Um aber doch den dürftigen Unterthanen eine Erleichterung zu verschaffen: so glaubte der Fürst, daß einem

Hand-

Handwerker, er mag hernach in einer Stadt oder in einem Markte oder auf dem Lande wohnen, als Kopfsteuer für seine Person nicht mehr soll abgefordert werden, als 1 fl. 4 Sch. und für sein Weib soll er nur 6 Schillingen geben dürfen. Ferner von denen, welche blos Einwohner oder Tagwerker sind, und kein steuerbares Vermögen haben, soll man, wenn es Männer sind, jährlich einen Gulden, sind es Weiber, 4 Sch. uud sind es Kinder, die das 14. Jahr erreicht haben, 2 Sch. begehren dürfen. Diejenigen Unterthanen aber, welche ein steuerbares Vermögen haben, oder deren Vermögen im Steuercataster eingetragen ist, sollen die künftigen drey Jahre die Kopfsteuer nach dem Verhältnisse ihres Vermögens, und nach den Vorschriften und Classen, die vor einigen Jahren bestimmt worden sind, von Quatember zu Quatember entrichten *). Die Prälaten und Ritter und überhaupt die Decimanten sollen anstatt der Kopf-

*) Dieß scheint keine Erleichterung gewesen zu seyn. Nur heißt es in der fürstlichen Resolution, die vermöglichen Handwerker, und Unvermöglichen (das ist, die kein steuerbares Vermögen haben) auf dem Lande, sollen denen in den Städten und Märkten gleich gehalten werden. Es scheint daher, daß die Handwerker und Unvermöglichen auf dem Lande haben mehr bezahlen müssen, als die in den Städten und Märkten. Uebrigens sind in den Jahren 1643 bis einschließlich 1645 an Steuern und Decimationen eingegangen 43754o, an Viehsteuer 58337, und an Leib- oder Kopfsteuer 324212 fl. Die Totalsumme betrug 820089 fl.

Kopfsteuer allemahl auf Jacobi, wie es ebenfalls vor einigen Jahren festgesetzt worden ist, eine halbe Decimation bezahlen. Die Stände ließen sich diese Hochfürstlichen Resolutionen gefallen. Nur war es den Prälaten und Rittern nicht recht, daß in den Hochfürstlichen Resolutionen von ihren Privilegien und Freyheiten keine Erwähnung geschehen ist. Sie bathen daher den Fürsten, hierüber noch eine Erklärung nachzutragen. Das geschah auch ohngefähr mit folgenden Worten:

„Gleichwie der Prälaten- und Ritterstand in allen erfordernden Landesnöthen mit der Decimation und andern Landsanlagen sich anzugreifen für ein Nothdurft ermessen werde: also Sie (Se. Hochfürstliche Gnaden) auch für billig halten, daß Sie und ihre Nachkommen im Erzstift sich gleicher Gestalt mitleidig erzeigen, und dero gebührende Portion beyzutragen schuldig seyn sollen und wollen: jedoch daß dergleichen Bewilligungen der landesfürstlichen Hochheit und Präeminenz, wie auch des Prälaten und Ritterstandes Privilegiis und alten Herkommen allerdings unpräjudicierlich seyen, wie derentwegen in ein und andern die Nothdurft, auch in dem anno 1635 aufgerichten Landschafts-Receß ausführlich mit mehreren einkommen".

Zugleich erfuhr der Ausschuß, daß der Fürst im Begriff sey, mit dem Domcapitel über die Juris-

risdictionsstreitigkeiten einen Vergleich einzugehen. Die Prälaten und Ritter supplicierten deshalb ebenfalls, man möchte auch ihre Beschwerden hören und denselben durch einen gütlichen Vergleich abhelfen. Der Fürst ließ sich dazu bereit finden.

Auch in Ansehung der Hochfürstlichen Räthe erschien ein Rescript. Ein Doctor Edenauer, der mit seinem Vermögen auswanderte, und sich weigerte, die Nachsteuer zu bezahlen, gab Gelegenheit dazu. Der Fürst erklärte: Die Hochfürstlichen Räthe, so lange sie in Diensten seyen, seyen blos in Abgaben, nicht aber in andern Sachen den Rittern gleich zu halten. Von des Doctors Edenauer verdecimierten nun aber außer Land gebrachten Vermögen sey daher die Nachsteuer zu begehren. Ueberhaupt hatten die Generalsteuereinnehmer öfters Anstände und Zweifel. Sie bathen deshalb selbst um eine bestimmtere Instruction und erhielten sie auch. Sie besteht in folgenden Puncten:

1) Sollen sie sich mit ihren Angehörigen zur catholischen Religion im Herzen und in der That bekennen, und bey ihrem Antritt die so genannte Tridentische Glaubensformel beschwören.

2) Sollen sie alle Steuern und Abgaben genau und streng ohne Rücksicht auf Personen, oder Menschenclassen eintreiben.

3) Sollen sie den Beamten zu den ordentlichen und außerordentlichen Terminen gewisse Tage bestimmen, an welchen sie ihre Rechnungen, und das Geld bringen müssen. Die Tage sollen aber so geschickt bestimmt, und die Beamten so promt expediert werden, daß die Rechnungen genau untersucht, und das Geld richtig gezählt werden kann, und die Beamten sich doch nicht lange hier aufhalten dürfen.

4) Die von den Beamten in duplo eingereichten Rechnungen sollen entweder von allen drey Generalsteuereinnehmern, oder doch von den gegenwärtigen untersucht werden. Ist keiner von ihnen anwesend, so sollen die Untersuchung der Landschaftscanzler, und der Secretär, oder wenn dieser verhindert ist, sein Adjunct vornehmen. Diejenigen, welche Rechnungen revidirt haben, sollen sie mit dem Monathstage und Jahre unterschreiben. Das eine Exemplar bleibt dann bey der Landschaftsregistratur, und das andere wird dem Beamten zu seiner Rechtfertigung hinausgegeben. Erscheint der Beamte zur bestimmten Zeit nicht, so sollen ihn die Generalsteuereinnehmer, entweder aus eigenem Antriebe oder auf Erinnerung des Secretärs höchstens nach 14. Tagen neuerdings einberufen, und erscheint er noch nicht, so sollen sie ernstlichere Mittel gebrauchen. Keineswegs sollen sie Rückstände oder andere Unordnungen dulden.

5) Ist es ihnen nicht erlaubt ohne Vorwissen

und

und Einwilligung des regierenden Fürsten Geld gegen Zinse aufzunehmen, oder Darlehn zurückzubezahlen. Wird aber in gehöriger Form Geld aufgenommen, so sollen sie, wenigstens die gegenwärtigen Generalsteuereinnehmer, den Schuldschein, der inzwischen bis zur Ausfertigung der ordentlichen Schuldverschreibung gegeben werden muß, mit ihrem Siegel, und mit ihrer Unterschrift versehen, und ihn auch vom Secretär unterschreiben lassen. Wird von der Landschaft ein Capital zurückbezahlt, so sollen sie sich den Originalschuldbrief nebst einer Quittung zurückgeben lassen, den Schuldbrief cassieren, und die Quittung den Rechnungen beylegen. Im Falle aber die Schuld nur zum Theile zurückbezahlt wird, so soll die zurückbezahlte Summe auf den Schuldbrief bemerkt, und darüber eine Quittung begehrt werden. Uebrigens haben die Generalsteuereinnehmer darauf zu sehen, daß die Capitalien zu sechs von hundert vor allen andern zurückbezahlt werden, wenn nicht besondere Bedenklichkeiten es mißrathen, oder Se. Hochfürstliche Gnaden es verbiethen.

6) Haben die Generalsteuereinnehmer genau darüber zu wachen, daß der Secretär und dessen Adjunct alle Landschaftsgefälle richtig eintragen, und das Cassejournal und andere Bücher genau führen. In der Absicht sollen sie, wenn sie ohne dies zusammen treten, öfters, wenigstens alle Monathe einmahl, und so oft sie es für nothwendig erachten, die Rechnungsbücher nachsehen, vom Secretär monathlich

eine Bilanz begehren, und seine Casse stürzen. Das Geld, welches zu Ende eines jeden Monaths oder auch in der Zwischenzeit eingebracht wird, und der Secretär zu den täglichen Ausgaben nicht nöthig hat, sollen die Generalsteuereinnehmer gegen Bescheinung zu sich nehmen und unter drey verschiedene Schlösser verwahren. Jeder von ihnen soll einen Schließel haben, damit keiner ohne die andern zum Geld könne, und geben sie dem Secretär ein Geld, so sollen sie sich ebenfalls darüber quittieren lassen.

7) Haben die Generalsteuereinnehmer monathlich eine Hauptbilanz zu machen, und dieselbe auf Begehren dem Landesfürsten entweder in Person, oder durch den Canzler oder durch den Secretär zu überreichen. Nebst dem müssen sie sich mit den auf der Steuerstube vorfallenden Sachen so bekannt machen, daß sie jederzeit im Stande sind, darüber nach Nothdurft zu referieren.

8) Da, während die Rechnungen von 1640 untersucht und berichtiget worden sind, beschlossen worden ist, daß zu Ende eines jeden Jahres über allen Empfang und über alle Ausgaben eine ordentliche und vollständige Rechnung gelegt werden sollte: so haben die Generalsteuereinnehmer dafür zu sorgen, daß eine solche Rechnung vom Secretär verfasst werde. Ihre Pflicht ist es dann, sie zu durchsehen, die Belege mit derselben zusammen zu halten, und sie zu unterschreiben, und gehörigen Orts zur bestimm-

ten

ten Zeit zu überreichen. Zugleich haben sie allemahl den wahren Cassereſt anzugeben, damit man allenfalls eine Unterſuchung veranſtalten könne, um der Sache auf den Grund zu ſehen. Und weil die der Landſchaft gehörigen Fiscalſtrafen nie, wie es hätte ſeyn ſollen, ſondern nur ſummariſch und überhaupt in die Rechnungen eingetragen worden ſind: ſo ſoll zum Ausgange eines jeden Jahres vom Hofgericht ein Verzeichniß von dieſen Strafen verlangt, und der Rechnung beygelegt werden. Die Strafen ſind vom Hofgericht ausgeſprochen worden, indem die Landſchaft keine Gerichtsbarkeit hatte.

9) Alle die Steuern betreffende Sachen, oder alle auf die Steuerſtube kommenden Sachen ſollen die Generalſteuereinnehmer ungeſäumt abthun, und durch den Landſchaftscanzler, oder im Falle er in Commiſſions-Geſchäften oder anderer Urſachen wegen abweſend wäre, durch den Secretär zu Protocoll nehmen laſſen. Ueberhaupt haben ſie dafür zu ſorgen, daß über Landſchaftshandlungen ordentliche Protocolle gefaßt werden.

10) Weil man wahrgenommen, daß die Acten der Landſchaft in keiner Ordnung ſind, ſo ſollen die Steuereinnehmer den Canzler dahin anhalten, daß ehestens eine Regiſtratur — wobey es ihre Pflicht iſt, ihn auf alle Art zu unterſtützen — errichtet, und über alle Acten vier gleichlautende Verzeichniſſe oder

Reper-

Repertorien abgefaßt, und in Zukunft alle Schriften in guter Ordnung erhalten werden.

11) Die Siegel sollen sie durch den Canzler verwahren, und die Fertigung oder Expedition der Landschaftsschriften ebenfalls durch Niemanden andern als durch ihn geschehen lassen. Indessen sollen sie ihm zur Expedition nichts, besonders keine Obligationen zuschicken ohne ihre Unterzeichnung. Ist der Canzler abwesend, so sollen sie die Siegel zu sich nehmen, und entweder die Landschaftsschreiben selbst fertigen, oder es nach Gutbefinden dem Secretär überlassen. Allemahl sollen sie aber auch die gemeinen Befehle nicht blos vom Canzler, sondern auch von einem aus ihnen, nämlich von dem vornehmsten unterzeichnen lassen.

12) Liegt ihnen ob, darauf zu sehen, daß der Landschaftscanzler, Secretär, Adjunct, und alle Canzleyverwandte ihre Instructionen befolgen, und ihre Pflichten genau erfüllen. Keine Nachlässigkeit sollen sie bey dem Einen oder bey dem Andern dulden. Insbesondere sollen sie auch ein wachsames Auge auf den Adjuncten und auf die haben, welchen die Getreidekästen anvertraut sind, ob sie nämlich das Getreide durch Umschlagen und andere Arbeiten im guten Stande erhalten, und überhaupt die Kästen nach Gebühr verwalten. Um sich hievon zu überzeugen, sollen sie wenigstens zu jedem Quatember, oder so oft sie es für nöthig erachten, die Getreidekästen visitieren.

tieren. Finden sie Beweise oder Spuren von Untreue oder Fahrlässigkeit: so haben sie die Sache genauer zu untersuchen, und allenfalls darüber am gehörigen Orte eine Anzeige zu machen. Im widrigen Falle sind sie verantwortlich.

13) Was sie während ihrer Amtsführung erfahren, haben sie bis ins Grab geheim zu halten, und vorzüglich dürfen sie nichts davon znm Nachtheile Sr. Hochfürstlichen Gnaden oder des Landes durch sich oder andere verrathen.

14) Haben sie in allen ihren Geschäften ihren möglichsten Fleiß anzuwenden, und auch die Verordnungen, die von Zeit zu Zeit an Sie ergehen mögen, genaueſt, so wie diese Puncten zu erfüllen. Hingegen

15) Soll der Generalsteuereinnehmer vom Prälatenstande jährlich einen Gehalt von 200 fl., und die vom Ritter- und Bürgerstande einen von 300 fl. haben.

16) Haben die Generalsteuereinnehmer oder ihre Erben wegen der Amtsführung eine Forderung von der Landschaftscasse zu machen, oder umgekehrt, hat die Landschaft von den Generalsteuereinnehmern oder ihren Erben einen Schadensersatz zu begehren, und kann die Sache in Güte nicht ausgemacht werden; so soll das Hofgericht oder diejenigen Räthe, die der Landesfürst ernennen wird, darüber urtheilen.

Kläger

Kläger und Beklagte sollen verbunden seyn, vor diesem Tribunal zu erscheinen, und von dessen Urtheile soll keine weitere Berufung Statt haben.

Diese Instruction galt zugleich als Bestallungsbrief und es unterzeichneten dieselbe auch einige Stände im Nahmen aller. Die Urkunde ist datiert vom 1. März 1643.

§. 9.

Verschiedene Nachrichten von Generalsteuereinnehmern.

Von jeher, selbst nachdem Wolf Dietrich die Landschaft aufgehoben hatte, gab es drey Generalsteuereinnehmer, und zwar von jedem Stande Einen.

Vom Prälatenstande bekleidete dies Amt stets der Abt zu St. Peter. Es ist kein Fall ausfindig zu machen, daß man jemahlen dasselbe einem andern anvertraut hätte. Deshalb befahl 1626 der Erzbischof Paris vermöge des Landschaftsprotocolls des nämlichen Jahres, daß der neugewählte Abt Albert gleich nach erhaltener Bestätigung und Einsegnung eo ipso (von selbst) als Mitglied des kleinern Ausschußes und als Generalsteuereinnehmer vom Prälatenstande anerkannt werden soll. Ja sein Nachfolger Abt Amand ist im Jahre 1657 zehn Tage nach seiner Wahl und noch vor seiner Confirmation zum Landschaftsverordneten mit Sitz und Stimme im grösern und kleinern Ausschuße und zum Generalsteuer-

ein-

einnehmer ernannt worden. Hieraus muß man schließen, daß, wenn ein Prälat zu St. Peter als Verordneter und Generalsteuereinnehmer gewählt wird, es blos eine Formalität sey.

Vom Bürgerstande ist jederzeit derjenige Generalsteuereinnehmer gewesen, welcher aus dem hiesigen Stadtmagistrat Verordneter war.

Ehevor hat immer jede Classe von Ständen den Generalsteuereinnehmer von seiner Classe gewählt. Nach der Hand stimmten alle drey Classen von Ständen, es mochte hernach von dieser oder von jener Classe ein Generalsteuereinnehmer zu wählen seyn.

Nebst dem legten ehevor die Generalsteuereinnehmer bey jedem Landtage ihre Stellen nieder. Es war aber in der That beynahe nichts als Formalität. Denn man weis nur zwey Fälle, daß die Resignation angenommen worden ist. Nämlich 1641 resignierte Johann Ludwig Ritzen, im Jahre 1670 Gottlieb Ferdinand Rehling. Die Resignationen wurden angenommen, weil die benannten Herren Hofdienste erhielten.

In neuern Zeiten war das Resignieren nimmermehr üblich, sondern so bald die Rechnungen richtig gefunden wurden; so wurden die Generalsteuereinnehmer von dem versammelten Ausschuße ersucht,

sucht, daß sie ihr Amt fortführen sollten und der Fürst bestätigte sie.

Ihre Besoldung ist nach und nach bis auf 600 fl. erhöht worden. Früher waren die Geschäfte nicht so häufig, wie später.

§. 10.

Von dem Landtage 1646.

Auf den 22. Januar dieses Jahres wurde ein neuer Landtag ausgeschrieben, indem mit dem Jahre 1645 die vor drey Jahren angeordneten Steuern zu Ende gegangen waren. Die Stände glaubten, daß, weil die Unterthanen sich zur Kopfsteuer nicht verstehen wollen, und es hie und da bey der Einhebung derselben zu Widersetzlichkeiten gekommen ist, so sollte diese Abgabe aufhören, doch sollte zur Bestreitung der noch zu bezahlenden Contribution nebst den 2 ordentlichen Terminen noch ein halber Termin bestimmt werden. Allein nachdem die fürstlichen Commissarien den Ständen vorstellten, daß die vom Kaiser 1644 geforderte außerordentliche Kriegshülfe noch nicht bezahlt sey; daß unter diesem Titel Baiern die Rückstände für Salz nicht entrichte; daß aus Mangel des Geldes nicht einmahl die Besoldungen bezahlt werden können, und daß man dem Vernehmen nach dem Erzstifte noch mehrere Contributionen auflegen werde: so wurde beschlossen, daß anstatt eines halben Termins ein ganzer angeordnet werden sollte.

Doch

Doch sollten die Tagwerker von jeder Steuer ausgenommen werden; die Handwerker hingegen, wenn sie auch kein steuerbares Vermögen besitzen, sollten nach Beschaffenheit der Umstände, die bessern mit 100 fl., die mittlern mit 50 und die geringern mit 30 fl. in das Steuerkataster eingetragen werden.

Der Fürst genehmigte diesen Vorschlag mit dem Beysatz, daß die außerordentliche Steuer zwey Jahre und zwar 1646 zu Johannes des Taufers und 1647 zu Lichtmessen bezahlt werden sollte, und daß salvis juribus cujuscunque auch die Decimanten ihre Quota zu dieser Steuer geben.

Bey diesem Landtage haben die Stände gebethen 1), daß in Zukunft, weil nicht alle Jahre ein Landtag ausgeschrieben wird, doch jährlich die Rechnungen der Generalsteuereinnehmer und des Kriegszahlamts sollten vorgelegt und untersucht werden; 2) daß die Handwerker bey der Untersuchung ihres Arbeitslohns nicht sollten beschwert werden; man sollte lieber für die Classe der Unterthanen eine bestimmte Taxe annehmen; 3) daß, weil man den Beschwerden des Domcapitels, des Prälatenstandes und der Erbämter abgeholfen hat, so möchte man auch denen des Ritterstandes abhelfen. Der Fürst gewährte alle drey Bitten, und fügte hinzu, daß in Betreff des dritten Punctes er schon lange Commissarien ernannt habe, und daß daher nur der Ritterstand die Ursache sey, warum diese ihre Angelegenheit nicht zu Ende ge=

gebracht werde. Endlich hatte während dieses Landtags Adam Welser, ob er gleich zu widerholten Mahlen abgewiesen worden ist, neuerdings um die Aufnahme in die Landschaftstafel gebethen. Die Stände begutachteten, daß die Aufnahme vieler Landmänner den Steuergefällen nachtheilig sey, und daß, wenn man Welser aufnehme, zu besorgen sey, es werden mehrere verlangen, in die Landtafel aufgenommen zu werden. Auch dieses Gutachten bestätigte der Erzbischof.

Die drey Termine brachten in den zwey Jahren ein, 418925 fl. und der Aufschlag auf Fleisch und Vieh 37345 fl.

§. 11.

Von dem Landtage 1647.

Der Fürst erließ in diesem Jahre ein Decret an den kleinern Ausschuß des Inhalts: Es sey bey dem letzten Landtage bestimmt worden, daß die Rechnungen der Generalsteuereinnehmer und des Kriegszahlamtes alle Jahre durchgesehen und berichtiget werden sollten. Ferner seyen die zwey außerordentlichen Termine verstrichen, und das Erzstift habe nebst den bewilligten Kriegsbeyträgen an den kaiserlichen Hof noch viele andere Zahlungen des Krieges wegen zu machen. Es sey daher die Ausschreibung eines neuen Landtags nothwendig. Auf den Vorschlag des kleinern Ausschußes und mit Genehmi-

gung

gung des Fürsten wurden die Mitglieder des grösern auf den 1. July einberufen. Bey dieser Gelegenheit äußerte der kleinere Ausschuß den Wunsch, an die Stelle des verstorbenen Wolfgang Ehrenreich Ueberacker, eventualiter und bis ihn der größere Ausschuß würdig findet, dessen Vetter Wolfgang Caspar Ueberacker zum Landtage einladen zu dürfen.

Der größere Ausschuß ließ sichs auf die Vorstellung der fürstlichen Commissarien gefallen, daß die ordentlichen und außerordentlichen Steuern, welche bey dem letzten Landtage bewilliget worden sind, neuerdings auf 3 Jahre ausgeschrieben werden sollten. Zugleich trugen die Stände dem Fürsten vor: 1) Zur Vermehrung der landschäftlichen Einkünfte möchte derselbe erlauben, von den bey der Landschaft anliegenden Capitalien, welche salzburgischen Unterthanen gehören, eine Decimation zu nehmen. Capitalien, die Ausländern gehören, sollen davon befreyt bleiben, um den Credit zu erhalten. 2tens wünschten sie den Freyherrn von Platz in die Landschaftstafel taxfrey aufnehmen zu dürfen, weil derselbe in Landschaftssachen viele Bemühungen gehabt hat: 3. verlangten sie, es möchten über die vorräthige Munition und über die vorhandenen Waffen aller Art Inventarien mit Beyziehung der Landschaft abgefaßt und unterzeichnet und die bewußten Rechnungen jährlich, so bald als möglich, untersucht werden. Der Fürst genehmigte alle diese Vorschläge.

§. 12.

Von den Landtagen 1648 und 1649.

Bey dem erstern Landtage, welcher im May gehalten wurde, beschäftigte man sich blos mit den Rechnungen, indem keine andern Gegenstände abzuthun waren. Allein bey dem letztern Landtage, der ebenfalls auf den May ausgeschrieben war, mußte für neue Kriegsbeyträge, welche vom Stiftslande neuerdings gefordert wurden und im Geldanschlage ohngefähr 200000 fl. betrugen, gesorgt werden. Lange waren die Stimmen getheilt: endlich vereinigte man sich dahin: 1) Es soll ein guter Theil vom vorräthigen Getreide verkauft werden. Es lagen in den landschäftlichen Getreidekästen 521 Schaff Weizen, 6940 Schaff Korn, und 974 Schaff Haber. 2) Soll man neue Darlehen zu erhalten suchen, und 3) soll die außerordentliche Steuer, welche allererst zu Lichtmessen künftigen Jahres fällig wäre, noch in diesem Jahre 1649 auf Bartholomäi entrichtet werden. Nebst dem wurde der kleinere Ausschuß bevollmächtiget, gemeinschäftlich mit dem Fürsten, neue Mittel anzuordnen, um Geld zu bekommen, im Falle die bereits bestimmten nicht hinreichten. Die Steuern und Decimationen brachten in den Jahren 1648, 1649 und 1650 in zehn Terminen ein 690835, und der Vieh- und Fleischaufschlag 48844 fl.

§. 13.

§. 13.

Vom Landtage 1650.

Nachdem die Rechnungen ratificirt waren, proponirten die fürstlichen Commissarien den wieder im May versammelten Ständen: Es seyen, nebst den sehr beträchtlichen Ausgaben für den Unterhalt des Militärs und zur Zahlung der Zinsen, an Churbaiern 500000 fl. zu bezahlen. Wie nun alle diese Auslagen gedeckt werden könuen, darüber hätten die Stände sich zu berathen.

Hierauf legten die erwähnten Commissarien dem größern Ausschuß die Quittungen des kaiserlichen Hofes vor, über die Summen, die an denselben seit 1644 bezahlt worden sind. Sie betrugen 693320 fl. Zu dieser Summe hatte die Hofkammer vorgeschossen 233320 fl. Die Landschaft sey daher dieselbe dem Fürsterzbischofe schuldig.

Die Stände bathen den Erzbischof 1) mit seiner Forderung bis auf bessere Zeiten Geduld zu haben; 2) bathen sie ihn um Erlaubniß 1000 oder mehrere Schaffe Korn zum Behufe der Unterthanen einkaufen, und die Bezahlung der Interessen wieder anfangen zu dürfen, welche auf seinen Befehl und in der äußersten Noth sistirt worden ist, und auf welcher die ganze Nahrung mancher Familien haftet. 3) Bathen die Stände, der Fürst möchte die Zahl

der

der Truppen vermindern. Der westphälische Friede war bereits geschlossen.

Was die Aufbringung des nöthigen Geldes betrifft, wurde beschlossen, daß, nebst den ordentlichen Steuern und nebst dem Vieh- und Fleischaufschlage, noch drey außerordentliche Steuern für die Jahre 1650, 1651 und 1652 sollten ausgeschrieben und eingebracht werden. Uebrigens begwaltigte der größere Ausschuß den kleinern neuerdings, um mit den Fürsten noch andere Mittel zu schaffen, im Falle diese nicht hinreichend wären.

Die Ritterschaft wiederholte ihre Bitte um Abhülfe ihrer Beschwerden in Betreff der ihr gebührenden Jurisdiction. Der Erzbischof gab zur Antwort: Er sey nicht schuldig, daß die Erörterung ihrer Privilegien noch nicht zu Stande gekommen sey, er bestätige die zu diesem Geschäfte bereits ernannten Commissarien.

„Noch vor Aufbruch mußte der von Platz dem „Ausschuß bedeuten, daß Ihre Hochfürstliche Gna„den zur Bezeigung dero gegen einer getreuen Land„schaft tragenden Affection sich gnädigst erklärt ha„ben, an demjenigen Rest der 233320 fl., so Ihro „Hochfürstliche Gnaden die Landschaft nach Abrai„tung schuldig verbleibt 100000 fl. dergestalten und „mit diesem Vorbehalt nachzusehen, und zu schen„ken, daß, 1) Wenn Ihro Hochfürstliche Gnaden in

Zeit

„Zeit ihres Lebens davon wenig oder viel bedürftig „seyn werden, besagte Landschaft solches deroselben „unverweigerlich ausfolgen lassen, nach Ihrem zeit„lichen Hintritt aber Niemanden um solche 100000 fl. „Red und Antwort zu geben schuldig seyn soll. 2) „Im Falle Ihre Hochfürstliche Gnaden in Ihrer Leb„zeit solche 100000 fl. nicht erheben, und etwa solche „Conjuncturen einfallen werden, daß diejenige 3600 fl, „welche dieselbe von der Hochfürstlichen Kammer zu „Unterhaltung deren von Ihro aufgerichten Universi„tät und anerwähnter P. P. Professoren jährlich dar„geben lassen über kurz oder lang, es geschehe bey „Ihrer oder Dero Herrn Successorn Regierung, nicht „abgereicht werden könnten, daß alsdann ermeldte „Landschaft obligirt und verbunden seyn soll, ange„deute 3600 fl. gedachten Universität und anerwähn„ten Patribus Benedictinis zu beharrlicher Conser„vation der Studien Schulen und anderer gottseligen „Exercitien, der Jugend und dem gemeinen Wesen „zu Guten, so lange jährlich abzustatten, bis ein re„gierender Herr Erzbischof gemeldte 3600 fl. wieder„um selbst von seinen fürstlichen Kammer-Gefällen „abzurichten die Mittel haben wird.

„Welche Gnädigste Erklärung und hochansehn„liche Schankung der Ausschuß nicht allein mit den „bedingten Conditionen und Reservaten gehorsamst „acceptirt, sondern um solche Hochfürstliche Gnad „unterthänigst Dank gesagt. “

§. 13.

Von den Landtagen der Jahren 1651 und 1652.

Bald nach Eröffnung des erstern Landtages, welche geschehen ist den 6. März, ließen die versammelten Stände dem Erzbischofe folgenden Vortrag überreichen: In Erwägung, daß der Alphons von Lamberg als Vicelandmarschall wegen Leibesgebrechlichkeiten seinem Amte nicht mehr wohl Genüge leisten könne, bitten sie unterthänigst, der Fürsterzbischof möchte es erlauben, daß Höchstdero Vetter Herr Franz Niklas Graf zu Lodron anstatt seines Vaters Herrn Christoph Grafen zu Lodron das Landmarschallamt versehen dürfe. Paris bestätigte dieses Gutachten, und der vorgeschlagene Niklas Gr. zu Lodron trat so gleich sein neues Amt an. In Betreff der Steuern blieb es bey dem, was bereits 1650 beliebt worden ist. Am Ende wurden die Rechnungen berichtiget.

Bey dem letztern Landtage brachten die fürstlichen Commissarien den Ständen die erfreuliche Nachricht, daß der Erzbischof der Landschaft neuerdings 10000 fl. nachlasse, von der Summe, die sie ihm schuldig, und zwar unter den folgenden sehr leichten Bedingungen: 1) daß die Stände ihm, so lange er lebt, im Falle der Noth so viel davon geben als er nöthig hat; 2) daß dieselben einigen von ihm schriftlich zu benennenden Dienern eine Pension bezahlen sollen, nachdem er, der Erzbischof, mit Tode abgegangen

gangen ist. Alle diese Pensionen aber sollen in einem Jahre nie die Summe von 4000 fl. übersteigen.

In den Jahren 1651 und 1652. flossen in die Landschaftscasse von Steuern 338735 fl. und von Vieh- und Fleischaufschlage 30153 fl.

§. 14.

Vom Landtage vom Jahr 1653.

Dieser Landtag wurde den 22ten Jenner eröffnet. Nachdem die Rechnungen abgelesen und gutgeheißen waren, proponirten die fürstlichen Commissarien den Ständen, daß die zwey ordentlichen Steuern und der bekannte Aufschlag nicht hinreichen, die Landesbedürfnisse zu bestreiten; denn

1) Sey man die Zinsen von Capitalien noch für ein ganzes Jahr rückständig.

2) Sey kein Vorrath an Geld vorhanden, um die Auslagen für die fürstliche Gesandtschaft am Reichstage und für andere Bedürfnisse leisten zu können.

3) Sey die Landschaft eine bedeutende Summe der Kammer schuldig, derer letztere bedürftig sey, indem die Einkünfte vom Salz und andere Gefälle dermahlen sehr gering seyen.

4) Werde die Einnahme von Vieh- und Fleiſch-auffſchlage jährlich weniger.

Nach dieſer Propoſition wurde nebſt den zwey ordentlichen Steuern und nebſt dem Auffſchlage noch eine außerordentliche Steuer auf ein Jahr beſchloſſen. Die Steuer hat in 3 Terminen ertragen 203427 fl. und der Auffſchlag 15948 fl.

Fünftes Hauptstück.

Von den Landtagen unter dem Erzbischofe Guidobald.

§. 1.

Von dem Landtage 1654.

Auf diesem den 20. April eröffneten Landtag wurden a) die vom Erzbischofe Paris mit landschäftlichen Schuldbriefen gemachten Stiftungen und die einigen seiner Diener bestimmten Pensionen bestätiget; b) versprach der Erzbischof, daß er die Berichtigung der dem Ritterstande gebührenden Privilegien nächstens werde vornehmen lassen; c) wurde der Landschaft das kaiserliche Moderationsdecret, vermöge dessen für das Erzstift ein Römermonath von 1828 fl. auf ein Drittel, folglich auf 609 fl. 20 kr. herabgesetzt worden ist, mitgetheilt; d) wurde der Ludwig Ferdinand Graf von Spauer mit seiner Bitte, daß man seiner Frau das Privilegium decimationis gestatten und das Vieh, das er zu seinem Hausbedarf selbst schlachte, vom Fleischaufschlage befreyen möchte, abgewiesen;

und endlich e) wurde nebst den zwey ordentlichen Steuern der Vieh = und Fleischaufschlag noch auf ein Jahr angeordnet.

§. 2.

Vom Landtage 1655.

Auf diesem Landtage hat man aus den Rechnungen ersehen, daß die Landschaft noch 42015 fl. ausständige Zinsen zu bezahlen hatte. Es wurde daher beschlossen, daß wenigstens die Halbscheide von dieser Schuld nächstens soll abgetragen werden. Uebrigens wurden nur zwey ordentliche Termine festgesetzt, und der Aufschlag ganz aufgehoben.

Und da die Stände den Erzbischof gebetten hatten, er möchte die Zehendordnung von 1568 erneuern, und ihnen die sie betreffende Hofrathsmandate mittheilen: so versprach er, die erste Bitte in Erwägung zu nehmen, und die zweyte zu gewähren, so gar jedem Stande werde er die ihn betreffenden Generalmandate mittheilen.

§. 3.

Von den Landtagen 1656 und 1657.

Auf dem erstern Landtage wurde nach abgelesenen Rechnungen, und nachdem man zwey ordentliche Steuertermine in Vorschlag gebracht hatte, der Erzbischof neuerdings um die Erneuerung der erwähn-

ten

ten Zehendordnung, und um die Publication der ritterschaftlichen Privilegien gebetten.

Bereits bey einigen vorhergegangenen Landtagen waren einige Stände der Meynung, man soll die Erben des seligen Martin Strasser, weil viele Jahre sie schon keine Decimation bezahlt, ja nicht einmahl, wenn sie dazu aufgemahnt wurden, darauf geantwortet haben, aus der Landtafel ausstreichen. Allein bey diesem Landtage trug die Mehrheit der Stimmen darauf an, daß der Familie wegen ihrer bekannten Armuth der Rückstand in der Rechnung abgeschrieben, und sie des ungeachtet in der Landtafel bleiben soll.

Der Fürst hieß die zwey Steuertermine gut. Auch bestätigte er das Gutachten in Betreff der strasserischen Familie. Die Zehendordnung und die ritterschaftlichen Privilegien versprach er neuerdings in Bedacht zu nehmen.

Auf dem letztern Landtage wurde nach genehmigten Rechnungen ein hochfürstliches Decret, welches unter dem 24. Jänner an den Landschaftsausschuß ergangen ist, in Vortrag gebracht. In demselben verlangte der Fürst von den Ständen ein Gutachten über folgende Puncte.

1) Fast täglich werden ihm Bittschriften eingereicht, worin gemeine Unterthanen um Verminderung

oder

oder um Abschreibung ihrer Steuern suppliciren. Nie aber zeigen es dergleichen Unterthanen an, wenn sich ihr Vermögen vermehrt hat. Nur bey Inventuren werde hie und da ein grösseres Vermögen entdeckt.

2) Von den Decimanten sey nach dem Ermessen des Fürsten der grösere Theil zu gering angesetzt. Des ungeacht bitten auch Decimanten, um Verminderung, oder wohl gar um gänzliche Abschreibung der Decimation, aus dem Grunde, sie hätten ihr Vermögen entweder zum Theile oder ganz außer Land gebracht, indem sie anderswo Güter gekauft oder Schulden abbezahlt haben. Die Folge hievon sey, daß die landschäftlichen Gefälle geschmälert werden, und daß hernach die gewöhnlichen Abgaben nicht mehr hinreichen, die nothwendigen Bedürfniße des Landes zu decken. Die Stände hätten sich daher miteinander zu berathen, wie die Verminderungen und Abschreibungen der Steuern und Decimationen zu verhindern wären. Was insbesondere die Decimanten betreffe, so sey in Betracht zu nehmen, daß dieselben, wenn sie gleich ihr Vermögen zum Theile oder ganz außer Land gebracht, des ungeachtet dasselbe im Lande errungen haben, und daß sie, weil sie im Lande noch ansäßig sind, auch den Schutz des Landes, wie andere Unterthanen, genießen.

Der Stände Gutachten bestand darin: es soll in Hinsicht der gemeinen Unterthanen ein neues Steuerkataster abgefasst werden. Der Anfang damit soll

in

in den vermöglichern Gerichten gemacht werden. Den Decimanten soll man eine Fassion abforderu, welche sie mit ihrem adelichen Worte eigenhändig unterzeichnet und mit ihrem Petschaft versehen haben. Diese Fassionen sollen dann von landesfürstlichen Commissarien mit Beyziehung einiger Deputirten von der Landschaft gewissenhaft untersucht, und darauf die Decimation ohne Rücksicht auf Person bestimmt werden. Alle sollen gleich belastet werden, doch sollen die Privilegien der Stände unangetastet bleiben. Den Rittern sey es zwar vermöge des §. 13. ihrer Privilegien erlaubt mit ihrem Vermögen auszuwandern und in diesem Falle seyen sie von der Nachsteuer befreyt; so lange sie jedoch im Lande domicilirt sind, seyen sie verbunden von den im Auslande angelegten Capitalien die vorgeschriebene Decimation zu entrichten.

Hingegen von den im Auslande erkauften Realitäten könnten sie zu keiner Decimation angehalten werden, indem sie von denselben dort Decimation oder Steuer zu bezahlen haben, wo sie liegen. Eine Verminderung der Decimation, oder Abschreibung könne der Decimant nur dann verlangen, wenn er es beweisen kann, daß er sein Vermögen zum Theile oder ganz verloren hat. Diese Regeln glaubten die Stände könnten auch auf die fürstlichen Räthe angewendet werden, weil sie ebenfalls nur Decimation bezahlen. Ob aber diese Räthe auch in andern Stücken den befreyten Ständen gleich zu halten, und folglich

lich in Hinsicht auf die Güter von der Decimation zu befreyen seyen, von denen die Stände vermöge des Landrecesses 1633 keine bezahlen, hänge von der Gnade des regierenden Fürsten ab, sie, die Stände, wären der unmaßgeblichen Meynung, daß den geheimen Räthen, und etwa auch einigen anderen, wegen besonderer Verdienste, die ständischen Privilegien könnten mitgetheilt werden.

Der Erzbischof bestätigte dieses Gutachten, doch machte er von seinen Räthen keine Erwähnung.

Ferner begutachteten die Stände, daß der Wittwe des verstorbenen Secretairs Ennzinger die 967 fl. 5 Schilling 11 Pf. nachgesehen werden sollten, welche ihr Ehemann von den landschäftlichen Geldern genommen und widerrechtlich für sich verwendet hat, und daß man ihr des ungeachtet den Jahresgehalt bezahlen sollte.

Diesen Gutachten fügten die Stände einige Bitten bey, nähmlich, um die schon öfters in Anregung gebrachte Zehentordnung, um die Bestätigung der ritterschaftlichen Privilegien, und um die Erlaubniß, die rückständigen Zinsen bezahlen zu dürfen.

Hierauf erfolgten nachstehende Resolutionen: den Erben des Ennzinger sey die Strafe nachzusehen, übrigens sollen die Stände in dergleichen Fällen ehe auf Strafe, nie auf Gnade ein Gutachten abgeben.

ben. Die Zehendordnung habe sich der Erzbischof vorlegen lassen und gelesen. Die ritterschaftlichen Privilegien werden nächstens expedirt werden. Die Bezahlung aller rückständigen Interessen könne geschehen.

§. 4.

Von dem Landtage des Jahres 1658.

Kurz vor Eröffnung des Landtages erließ der Fürst an die Landschaft ein Decret des Inhalt: 1) Sollen die Stände der Hochfürstlichen Commission, welcher Deputirte von der Landschaft beygesellt sind, ihre Urbarien und Anlaitbücher in Original vorlegen, weil man sonst in Betreff der Decimation nicht ins Reine kommen, und eine gleiche Belastung nicht geschehen könne. 2) Soll jeder Landmann, wenn er die Freyheiten, die in der Fundation der Landschaft und in den Landesrecessen enthalten sind, genießen will, wenigstens 15 fl. Decimation, das ist zu jedem Termin 7 fl. 4 Schilling bezahlen. 3) Haben die Landmänner sowohl von den im Lande als außer Land anliegenden Capitalien die Decimation zu entrichten.

Auf dieses Decret erwiederte der größere Ausschuß: Kraft des Fundationsbriefes und des Landtags-recesses von 1633 seyen die privilegierten Stände nur schuldig Auszüge aus ihren Urbarien und Stiftbüchern, welche mit ihrer Handschrift und mit ihrem Petschaft beglaubiget sind, einzureichen. Nur bey Todesfällen seyen sie

ver-

verbunden die Originalbücher vorzulegen, wenn es wegen der Erben oder wegen der Gläubiger erforderlich ist. Auch glauben sie, daß man einen Landmann anhalten könne, seine Originalbücher zu ediren, wenn glaubwürdige Anzeigen vorhanden sind, daß er einen Theil seines Vermögens, wofür Decimation zu entrichten ist, verheimlicht habe. Indessen seyen die Stände bereit, im Falle der Fürst auf seinen Befehl beharre, die Originalbücher vorzulegen, nur sind sie der Meynung, daß, wenn das geschehen muß, die Einsicht und Untersuchung der Originalacten in ihrer, oder eines von ihnen abgeordneten Gewaltträgers vorgenommen werden soll, damit jeder so gleich Rede und Antwort geben könne, im Falle Zweifel entstehen. Den 2ten Punct des fürstlichen Decrets findet der grösßere Ausschuß dem Fundationsbriefe ganz gemäß. Bey dieser Gelegenheit bittet die Ritterschaft neuerdings um die schon bey einigen Landtagen versprochene Ausfertigung ihrer Privilegien. Der dritte Punct, sagt der grösßere Ausschuß, sey bereits bey dem vorjährigen Landtage als Gesetz angenommen worden. Endlich bathen die Stände abermahl um die Erneuerung der Zehendordnung. Es sey eine bestimmte Norm in Erhebung der Zehende nothwendig, um Streitigkeiten vorzubeugen; die benachbarten Länder wären ebenfalls mit Zehendordnungen versehen.

Der Fürst gab hierauf folgenden Bescheid: 1) Da die Stände sich selbst erklärt hätten, sie alle seyen bereit die Originalbücher vorzulegen, so soll es

dabey

dabey bleiben, mit dem vorgeschlagenen Beysatz, daß die Einsicht und Untersuchung nur in ihrer oder ihrer Gewaltträger Gegenwart geschehen dürfe. Die Sicherheit und Gleichheit erfordere diese Maßregel, und es solle diese Verfügung den privilegirten Ständen nie nachtheilig seyn. 2) Soll von nun an jeder Landmann schuldig seyn, jährlich wenigstens 15 fl. Decimation zu bezahlen. Die Privilegien der Ritterschaft werde er nächstens vor die Hand nehmen. 3) Bestätige er die bereits angenommene Verordnung, daß auch von auswärtigen Capitalien Decimation entrichtet werden soll. Die Zehendordnung zu erneuern, finde er Bedenken, er lasse es inzwischen bey den gemeinen Rechten und bey dem Herkommen bewenden. Endlich wurden zwey ordentliche Steuern beschlossen.

§. 5.

Von den Landtagen der Jahre 1659 und 1660.

Nach abgehörten Rechnungen wiederholten, 1659, die versammelten Stände ihre gewöhnlichen Bitten in Betreff der ritterschaftlichen Privilegien und der Zehendordnung. Auch bathen sie um Beschränkung der Ausgaben für die Miliz. Zugleich brachten sie in Erinnerung, daß es üblich gewesen sey, von 3 zu 3 Jahren im Hauptschloße Hochensalzburg, zu Werfen und in andern Orten den Vorrath von Waffen und andern Kriegsbedürfnissen von einer fürstlichen Commission mit Beyziehung einiger Deputirten

tirten von der Landschaft untersuchen und ein Inventar abfassen zu lassen. Sie, die Stände, stellen es dem Erzbischofe anheim, ob und wenn er dieses Geschäft vorzunehmen erlauben werde.

Hierauf erfolgten folgende Resolutionen: a) die Ausgaben für die Miliz seyen so beschränkt, daß der Fürst nicht einsehe, wie sie noch mehr beschränkt werden könnten. b) Da derselbe zweifle, ob die Decimation gehörig bestimmt worden sey, so werde er nicht ermangeln, der Sache auf den Grund zu sehen. c) Die Privilegien der Ritterschaft werde er nächstens durchsehen, und dann deren Expedition befördern. Auch die Zehendordnung werde er revidiren, und so bald es geschehen ist, werde er über die Erneuerung derselben Bescheid geben. d) Die Untersuchung der Kriegsvorräthe auf dem Hauptschloß und anderswo könne in diesem Jahre zu irgend einer bequemen Zeit vorgenommen werden.

Als der größere Ausschuß aus diesen Resolutionen bemerkte, daß der Fürst noch immer Willens sey, die Vorlegung der Urbarien und der Stiftbücher anzuordnen: so fand er es für nothwendig, der hochfürstlichen Commission es zu erkennen zu geben, daß die Edition der Originalschriften den Privilegien der Stände und Landesrecessen zuwider sey. Jetzt stand der Fürst von seinem Vorhaben wieder ab. Uebrigens wurden, wie in den vorigen Jahren, nur zwey ordentliche Steuern bestimmt.

§. 6.

§. 6.

Von den Landtagen der Jahre 1660, 1661 und 1662.

Vor Eröffnung des Landtages 1660 war der Landmarschall nach Wien verreist, er übertrug daher seine Stelle dem Wolfgang Caspar Ueberacker; aber da auch dieser nicht erscheinen konnte, so substituirte derselbe den Johann Jacob Auer, und begwaltigte ihn, auch für ihn, den Auer zu stimmen. Der grösere Ausschuß genehmigte sowohl die Substitution als die Begwaltigung.

Nachdem die Rechnungen abgelesen waren, wurde wieder die Visitation der Festungen und der darin aufbewahrten Kriegsvorräthe in Erinnerung gebracht, indem dieselbe wegen eingetretener Verhinderungen voriges Jahr unterblieben ist. Der Fürst fand sich dazu bereitwillig und versprach die Commissarien zeitlich zu ernennen. Zuletzt wurden wieder die zwey gewöhnlichen Steuertermine festgesetzt.

Im Jahr 1661 trugen die fürstlichen Commissarien den Ständen vor, daß der kaiserl. Hof eine Türkenhülfe verlange; es seyen demselben 66 Römer Monathe angebothen worden: es wäre daher zu überlegen, wie dieses Geld aufgebracht werden sollte.

Die Stände waren es sehr zufrieden, daß der Erzbischof keine Mannschaft, sondern blos Geld angebothen hat, indem eine Hülfe mit einem Kriegsvolk

dem

dem Erzstifte viel höher zu stehen gekommen seyn würde. Um 66 Römer Monathe bezahlen zu können, fand der grösßere Ausschuß nebst den zwey ordentlichen Terminen noch zwey halbe für nothwendig. Nebst dem bath der Ausschuß neuerdings den Fürsten, daß er die Visitation der Festungen und die Untersuchung der Kriegsvorräthe vornehmen lassen möchte, indem es wegen dazwischen gekommener Verhinderungen noch nicht geschehen sey. Der Fürst versprach wieder, daß er nächstens eine Visitation veranstalten werde. Die 66 Römer Monathe, welche seit der Moderation nur 40216 fl. ausmachten, sind theils mit Pulver theils mit klingender Münze entrichtet worden. Im baarem Geld wurden erlegt 26566 fl. an Pulver wurden abgegeben 525 Zentner, den Zentner zu 26 fl. Das betrug 13650 fl.

Die Beschlüße des Landtages von 1662 bestanden nach abgehörten Rechnungen und nach wiederholter Bitte um Visitation der Festungen, darin: 1) Es seyen wegen der zu besorgenden Türkenhülfe und wegen des ausgeschriebenen Reichstages nebst den ordentlichen Steuern noch zwey halbe einzubringen. 2) Sey für die Landschaft ein wohl erfahrner Medicus aufzunehmen, und 3) habe in Zukunft die Landschaft die armen Soldaten, ihre Weiber und Kinder zu unterstützen, nicht das Rathhaus.

§. 6.

Vom Landtage des Jahres 1663.

Zu Anfange dieses Landtages wählten die versam-

sammelten Stände zum Mitgliede des größern Ausschußes den Franz Virgil Gr. von Spaur damahligen Bischof von Chiemsee, indem der Adam Lorenz Gr. von Törring Domprobst daselbst zum Bischof von Regensburg gewählt war, und seine Stelle als Mitglied des größern Ausschußes bereits niedergelegt hatte.

Nach den richtig gefundenen Rechnungen eröffneten die fürstlichen Commissarien den Ständen, daß der Erzbischof gesinnet sey, eine Verordnung ergehen zu lassen, vermöge welcher die Lehn- und Grundherrn nimmermehr befugt seyn sollen, bey irgend einem Veränderungsfalle in ihrer Person ihren Lehnleuten und Grundholden eine Anlait, das ist, eine Lehenwaare, ein Laudemium abzufordern. Wenn die Stände dagegen Einwendungen zu machen haben, so wird man sie in dem Zeitraume von 6 Monathen hören.

Die Stände faßten folgende Beschlüsse: 1) Soll es keinem Handelsmanne, Krämer, Gastwirth oder Handwerker, welcher hier das Bürgerrecht erlangt hat, und dasselbe geniessen will, gestattet werden, auch auser Landes ein Gewerb zu treiben; noch vielweniger soll das andern Einwohnern, die ein Vermögen haben, erlaubt seyn, auch in andern Ländern sich ansäßig zu machen und Handel zu treiben; sondern jeder soll nach seinem Vermögen mit der Steuer belegt werden; so gar die Handwerker, welche kein

Vermögen haben, sollen doch von 50 fl. Steuer bezahlen. 2) Soll jeder Landmann und jeder Decimant, so wie der gemeine Mann, einer Strafe unterliegen, wenn er ein Vermögen verheimlichet, und folglich dafür die schuldige Decimation nicht entrichtet hat. Doch sey es dem regierenden Fürsten vorbehalten, einen solchen strafbaren Landmann oder Decimanten in Erwägung seiner Verdienste zu begnadigen. 3) Sollen nebst den ordentlichen Steuern noch 2 halbe nicht blos für dieses, sondern auch für das folgende Jahr ausgeschrieben und eingetrieben werden. 4) Sey der kleinere Ausschuß zu bevollmächtigen, im Jahre 1664, auf Martini, oder nach Gestalt der Sachen auch früher, noch eine halbe Steuer auszuschreiben.

§. 7.

Von dem Landtage 1664.

Die Stände brachten wieder die Visitation der Festungen Hochensalzburg und Werfen, und die Abfassung eines neuen Inventars aller Kriegsgeräthschaften in Erinnerung. In Betreff der Steuern waren sie der Meynung, daß nebst den ordentlichen Terminen, noch 1 halber hinreichen werde, zumahl, wenn, um einen Vorrath in der Casse zu haben, ein neues Darlehen von 50000 fl. aufgenommen werde.

Der Erzbischof erwiederte hierauf: daß er immer

mer bereit gewesen wäre, eine Visitation der Festungen und die Abfassung eines neuen Inventars über die Kriegsgeräthschaften vornehmen zu lassen, wenn der Ausschuß die von demselben ernannten Deputirten ihm gebührend bekannt gemacht hätte. Die Stände sollen das thun, so bald er von Regensburg nach Hause komme, er werde dann auch Commissarien ernennen, indem er selbst dieses Geschäft für nützlich und nothwendig finde. Was die Steuern für das Jahr 1664 betreffe, so seyen die zwey ordentlichen, und eine halbe nicht hinreichend; denn ob gleich die Türken mit dem kaiserl. Hof einen Waffenstillstand eingegangen haben, und auch der Friede zwischen den Gesandten abgeschlossen sey, so wisse man doch noch nicht, ob er ratificirt werde. Es sollen daher nebst den zwey ordentlichen Steuern auch zwey halbe außerordentliche ausgeschrieben werden, zumahl da auch der Reichstag Kosten veranlasse. Geld soll man nur so viel borgen als nothwendig ist, und endlich soll der kleinere Ausschuß bevollmächtiget werden, im Falle der Noth noch andere Mittel zu ergreifen. Die Stände genehmigten die Willensmeynungen des Fürsten.

Dieser Landtag war der letzte, welcher unter Guidobalds Regierung gehalten wurde; wahrscheinlich war daran Ursache, weil der Fürst größtentheils in Regensburg war.

Man muß es gestehen, daß dieser Erzbischof in

Forderung der Steuern sehr mäßig war, das beweisen die Landtagsabschiede. Es sind unter seiner Regierung nicht 90000 fl. an das Kriegszahlamt abgegeben worden, obgleich 1664, 5 Compagnien Soldaten nach Ungarn geschickt worden sind, und blos die Ausrüstung derselben 30000 fl. gekostet hat. In den Jahren 1661 und 1663 wurden 100 Römer Monathe bewilliget. Diese betrugen 60933 fl. 20 kr. Doch sind, wie bereits oben bemerkt worden ist, 13650 fl. mit Pulver bezahlt worden. Für den Reichstag erhielt der Erzbischof, indem er kaiserl. Principalcommissär war, von der Landschaft 176000 fl. Allem dem ungehindert bezahlte die Landschaft unter dessen Regierung 124000 fl. an Capitalien zurück, und der Cassestand wurde um 98000 fl. erhöht.

Neunter Zeitraum.

Maximilian Gandolph

sechs und fünfzigster Erzbischof vom Jahre 1668 bis 1687.

Erzbischof Maximilian Gandolph war ein geborner Freyherr von Küenburg, und folglich der dritte Erzbischof aus diesem Geschlechte. Seine Eltern waren Moritz Reimpert Freyherr von Küenburg, und Helena, dessen Gemahlinn, eine geborne Freyinn von Schrattenbach. Sein Geburtsort war Grätz in Steyermark, wo er im Jahre 1623 das Licht der Welt erblickte, und unter den dortigen Jesuiten auch die niedern Schulen und die Philosophie studierte. Hierauf kam er in das deutsche Collegium nach Rom, und vollendete daselbst seine Laufbahn in den höhern geistlichen Wissenschaften. Im Jahre 1644 den letzten Februar erhielt er, auf besondere Empfehlung des Domherrn Wolf Wilhelm Freyherrn von Schrattenbach (vermuthlich seines mütterlichen Oheims),

von

vom den Domkapitel zu Salzburg ein Canonicat, und legte am 4ten July darauf durch einen Bevollmächtigten den gewöhnlichen Eid ab. Allein zum wirklichen Besitze des Stimmenrechtes in dem Capitel und zum Genuße der Präbende gelangte er erst am 23. September 1647, nachdem er kurz vorher das 24gste Jahr seines Alters zurückgelegt, und aus den Händen des Erzbischofes das Subdiaconat empfangen hatte. Im Jahre 1654 wurde er Consistorial-Präsident; als aber bald darauf das Bisthum Lavant erledigt wurde, verlieh ihm der Erzbischof dasselbe unterm 1ten October des nämlichen Jahres, und weihete ihn im folgenden Jahre den 1ten August selbst zum Bischofe. Im Jahre 1664 übertrug ihm der Erzbischof nach dem Tode des bisherigen Bischofes zu Seckau, Johann Marx von Aldringen, die Administration dieses Bisthums; im folgenden Jahre aber den 8. März ernannte er ihn zum wirklichen Bischofe von Seckau, und ließ ihm am 11ten July darauf zu Grätz durch den Abt Raymund von Admont die Investitur ertheilen.

Wenn gleich die Wahl nach den canonischen Vorschriften vollzogen worden ist, und sich kein Zweifel dagegen erhoben hat, so ist doch bis auf die neusten Zeiten hier keinem neu erwählten Erzbischof die Regierung eingeräumt worden. Das Domcapitel hat dieselbe, als ob der erzbischöfliche Stuhl noch erlediget wäre, in geistlichen und weltlichen Sachen fortgeführet, bis das so genannte Placet von Rom angekom-

gekommen ist. In der Absicht wurde allemahl gleich nach der Wahl ein eigener Courier mit dem Wahlinstrument nach Rom abgesendet, und nachdem der Pabst dasselbe eingesehen hatte und nichts dagegen erinnerte, genehmigte er inzwischen bis zur förmlichen Confirmation die Wahl mit dem Worte, Placet. Hierauf wurde für den Neugewählten in Rom eine Bulle ausgefertiget, worin ihm der Pabst die Administration des Erzstiftes in geistlichen und weltlichen Sachen, aber nur auf sechs Monathe oder bis zur wirklichen Confirmation provisorisch übertrug. Erst nachdem diese Bulle in Salzburg angekommen war, trat das Capitel dem neu Gewählten die Regierung ab. Dieses ist bey Gelegenheit des Processes des hiesigen Domcapitels mit dem Erzbischof Hieronymus durch ein Reichshofraths = Conclusum vom 29. Aug. 1779 abgestellt und angeordnet worden, daß in Zukunft das Domcapitel die Landesregierung dem Neugewählten sogleich abtreten sollte, nachdem der kaiserliche Gesandte demselben provisorisch die landesherrliche Gewalt übertragen hat. *)

Maximilian Gandolph schickte das Wahlinstrument durch den Freyherrn von Hegi nach Rom. Den 17.

*) Zauners Corpus juris publ. Salisburg. S. 11. Selbst das gemeine Recht räumt den außer Italien in concordia gewählten Bischöfen die Administration in temporalibus et spiritualibus noch vor der Confirmation ein. Cap. 44. de Elect. et Electi potestate.

17. August kam derselbe mit dem Placet oder mit der erwähnten Bulle zurück und den 18ten nach Mittag geschah der Einzug von Mirabell, nicht wie sonst von Frausaal, in die Residenz an der Domkirche. Eine kostbar equipirte Cavallerie und einige 20 Kutschen begleiteten, unter dem Donner der Kanonen, die des Fürsten. Auf den Straßen paradirten die zwey Compagnien Bürger und das ordentliche Militär. Bey Hof übergab nun das Domcapitel dem neuen Erzbischofe die geistliche und weltliche Regierung und hierauf war die allgemeine Huldigung.

Maximilian Gandolph begann seine Regierung mit Wohlthun. Eine Theurung drückte den gemeinen Mann, er eröffnete daher zu dessen Erleichterung alle seine Kornspeicher; Almosen theilte er zu großen Summen, nicht blos in der Stadt, sondern auch auf dem Lande aus; vorzüglich sorgte er für Wittwen, für Waisen und für Kranke; am meisten lagen aber ihm die Spitäler am Herzen; besonders viel verdankt ihm das Spital zu Laufen.

Den 23. September ließ der Fürst dem Domcapitel melden: Es sey bekannt, daß sich öfters zur Nachtzeit tumultuarische Auftritte ereignen, wobey Menschen, durch derbe und gefährliche Stöße, sogar um das Leben kommen. Er habe den Hofrath und die Universität, indem auch Studenten daran Theil hatten, zu Gutachten aufgefordert. Man habe ihm nebst andern gerathen, mit Ausnahme des

Adels,

Adels, allen Einwohnern zu verbiethen, Waffen zu tragen. Se. Hochfürstlichen Gnaden fänden jedoch das nicht wohl thunlich, und hätten daher beschlossen, daß Jeder, der einem Andern einen Stoß giebt, wenn auch der Stoß keinen Schaden veranlaßt oder gethan hat, mit einer besondern Strafe belegt werden sollte, nähmlich ein Student sollte sogleich relegiert, ein Handwerksbursch, Bedienter oder Hausknecht sollte des Landes verwiesen, und ein Bürger auf eine empfindliche Art gezüchtiget werden. Ueber dieß sollte die Verordnung erneuert werden, kraft welcher Jedermann, welcher sich im Sommer nach 9 Uhr, und im Winter nach 8 Uhr Abends auf der Gaße ohne Licht, oder sich wohl gar in einer Schenke oder Zechstube betreten läßt, auf der Stelle in Arrest genommen werden soll. Und um diese Verordnung genauer, als bisher, befolgen zu können, sollen die Patrouillen verstärkt werden. Das Domcapitel soll sich erklären, ob es diese Verfügungen zweckmäßig finde, oder ob dasselbe sonst was zu erinnern habe. Das Domcapitel dankte dem Fürsterzbischof für die väterliche Sorgfalt, Ruhe und Sicherheit zu verschaffen, und fand alle diese Anordnungen sehr zweckdienlich. Zugleich machte es sich verbindlich, daß jeder Bediente irgend eines Domherrn, der jemanden einen Stoß versetzt hat, sogleich von seinem Herrn entlassen werden sollte. Jeder Capitular soll dieß seinen Domestiquen bekannt machen, und der Syndicus soll diese Verordnung den unmittelbaren domcapitlischen Bedienten publiciren.

Den

Den 6. December brachte der nähmliche Freyherr von Hegi, welcher um das Placet nach Rom abgeordnet wurde, auch die Bestättigungsbullen und das Pallium hieher. Den 8ten, als dem Tage der unbefleckten Empfängniß Mariä wurde der Erzbischof von dem zu diesem Act vom Pabst ernannten Bischof in Chiemsee, Franz Virgil Grafen von Spauer mit dem Pallium bekleidet. Nach dem Hochamte, das der nähmliche Bischof hielt, wurde unter dem Donner der Kanonen ein Te Deum gesungen.

Eine der ersten Bemühungen des Erzbischofs war, einen Streit zwischen Salzburg und Oesterreich zu endigen, der schon unter dem Erzbischof Paris entstanden war. Die Erzbischöfe hatten bereits in den ältesten Zeiten Dienstmänner, welche als Marschälle, Truchseße, Kämmerer und Schenken die Hofämter versahen. Da sich auch große weltliche Fürsten darum bewarben, bey geistlichen Hochstiftern dergleichen Aemter zu bekleiden, so verlieh der Erzbischof Friederich III. den Herzogen zu Oesterreich, Steuermark, Kärnthen, Albrecht und Otto, als Herzogen von Oesterreich das Schenkenamt, als Herzogen zu Steuer das Marschallamt, und als Herzogen von Kärnthen das Truchsessenamt. Weil jedoch solche Fürsten diese Aemter nicht selbst versehen wollten, so substituirten sie gewöhnlich andere, und verliehen ihnen vielfältig dergleichen Aemter zu Lehn. In der Folge wollten aber die Bischöfe diese Erbämter selbst verleihen. Als daher nach Absterben der Familie

von

von Thurn Ferdinand III. einen Grafen von Kollonitz zum Erbschenk von Salzburg ernannte, weigerten sich die Erzbischöfe Paris und Guidobald diese Ernennung anzuerkennen; indem sie behaupteten, daß dieselbe ihnen zugehörte, obgleich Paris selbst dem Kaiser Ferdinand II. als Herzoge zu Steuermark seine Familie zum Erbmarschallamte empfahl. Max. Gandolph folgte diesem Beyspiele, empfahl ebenfalls seine Familie, und brachte es dahin, daß Kaiser Leopold I. im Jahr 1669 unter dem 22ten März dem Polykarp Grafen von Küenburg, erzbischöflichen und churbaierischen Kämmerer, erzbischöflichen geheimen Rathe, und Oberststallmeister, nachher Domherrn zu Salzburg, und Oberstkämmerer und 6 andern Grafen von Küenburg das Erbschenkamt übertrug, und sie auch damit belehnte, doch so, daß dieses Lehen vom Polykarp auf dessen männliche Erben, im Abgange derselben aber auf Sigmund Christoph, dann auf Johann Franz, von diesem und dessen Erben auf Christoph Sigmund u. s. w. übergehen sollte. *)

Den 16ten Juli 1669 des Morgens frühe zwischen 2 und 3 Uhr ereignete sich hier ein großes Unglück. Der dicht an der Stadt liegende Mönchberg besteht aus einem grobkörnigen Sandstein. Schon in den ältesten Zeiten lösten sich nicht selten Stücke von diesem Berge los, und zerschmetterten Häuser und Menschen.

*) Nachrichten von Juvavia S. 322. S. 493 und 94. Hübner Topogr. B. 2. S. 216.

schen. Es sind, was sehr begreiflich ist, nicht alle Unglücksfälle aufgezeichnet. Nur wissen wir, daß bereits 1614, unter dem Erzbischof Marcus Sitticus, ein Felsenstück in der Gstädten ein Schloßerhaus eingestürzt hat, wobey 3 Personen ihr Leben eingebüßt haben. Im Jahr 1665 den 4. April, unter dem Erzbischofe Guidobald, um halb 1 Uhr Nachts hatte sich wieder ein großer Stein dieses Bergs losgemacht und das nämliche Schloßerhaus in den Grund zerstört; dabey sind 6 Personen, nämlich ein Steinmetz sammt seinem Weibe und einem Kinde und ein Soldat mit seinen 2 Kindern um das Leben gekommen. *) Allein das größte Unglück dieser Art, das bisher bekannt war, geschah unter dem Erzbischof Max. Gandolph in dem oben benannten Jahre. In der stillen Nacht stürzte plötzlich eine Wand des Berges ein: das Priesterhaus **) und die schöne St. Marcus-Kirche, die Capelle am Berg und 14 Häuser wurden mit den Menschen, die in denselben wohnten, verschüttet. Das Gekrache der niederstürzenden Felsen, das Gewinsel der Sterbenden, das Geheil der Verwundeten, Schrecken, Jammer und Geschrey erfüllten die ganze Stadt.

Gegen

---

*) Des Zusammenhangswegen habe ich es für gut gefunden, diese ältern Unglücksfälle neuerdings in Erinnerung zu bringen.

**) Dieses Priesterhaus war früher ein Closter der barmherzigen Brüder. Nachdem diese Salzburg verlaßen hatten, wurde das Gebäude zu einem Priesterhause benützt.

Gegen 300 Menschen wurden zerquetscht. Den ersten Nachrichten zufolge war die Zahl der Todten 500. Spätere Berichte setzten sie jedoch auf 300 und wohl noch tiefer herab. Bey dem ersten Sturze sollen nähmlich 200 Menschen, und beym zweyten ohngefähr 30 erdrückt worden seyn. *) Denn das Unglück geschah nicht auf ein Mahl. Eine Menge Volks war auf dem ersten gräßlichen Schlag herbeygelaufen, um

*) Diese Zahl der Unglücklicheu kömmt mit der überein, welche der Abt Amand in seinem Tagbuche angiebt. Ich glaube, es werde manchen Lesern nicht unangenehm seyn, dessen Erzählung über den Einsturz des Berges zu lesen. Er war zur nähmlichen Zeit Abt zu St. Peter: 16. Julii, so lauten dessen Worte, miserabile rursus et inauditum spectaculum Salisburgi contigit, dum ingens latus montis monachorum in Gstetten solutum decidit et contrivit 14 domos, totum seminarium alumnorum cum annexa ecclesia S. Mariae, a Marco Sittico olim erecta, pro fratribus misericordiae; in qua terribili ruina, cum facta esset mane circa mediam tertiam, ubi omnes homines somno sepulti jacebant, personae ultra 250 contritae et saxis horrendis contectae atque sepultae miserabiliter fuerunt. In seminario vices absentis Regentis R. P. Ludovici Engel Mellicensis agebat R. P. Bernardus Kimpfler e Burano Monasterio, quem pridie isitaverat ad coenam invitatus R. P. Amandus Probst ex eodem Burano monasterio, qui missus Salisburgum fuerat ad curam animarum suscipiendam, qui dum eadem nocte mansisset apud P. Bernardum in seminario luctuosissime oppressi et contriti fuere, quorum corpora eadem die effossa

um zu retten, was zu retten war; und sieh! plötzlich trennte sich ein anderes Felsenstück von mehr als 2000 Zentnern los, und erschlug selbst die, welche mit Hülfeleisten beschäftiget waren. Das traurigste war, aus dem Schutte der Häuser, aus den Gewölben der Keller und dergleichen hörte man Menschen um Hülfe schreyen, und man konnte ihnen nicht beykommen oder man wagte es nicht, ihnen beyzukommen; die Steine waren zu groß, und noch größer die Furcht vor neuem Einsturze. Der Berg schien zu beben, und ein großer Theil des Felsens, der sich beynahe schon losgerissen hatte, hieng noch über die Strasse herein, und drohte neues Verderben. Der für leidende Menschen so sehr bekümmerte Fürst und Erzbischof Max Gandolph befand sich eben damahlen

---

Buram per Aquam remissa sunt. Praefectum Seminarii agebat R. P. Wolfgangus e Weichenstephano monasterio, qui similiter cum undecim alumnis et 4 Sacerdotibus stipendiariis eadem ruina perierunt; 4 Alumni evaserunt; pauci, qui in illis domibus habitabant, advertentes periculum fugerunt. Quam horribilis haec tragoedia fuerit, nullus Calamus explicare potest. Neque adhuc finis malorum, nam mons usque ad hospitale civicum minitatur ruinam.

Atque haec tanta infortunia spectare debuit pientissimus Princeps et Archiepiscopus Maximilianus Gandolphus anno primo sui regiminis, cujus misericordiam in afflictos et pauperes enarrabit aliquando Ecclesia Salisburgensis.

len in dem Lustschloße Mirabell, und sah zum Theile diese gräuliche Trauerscene mit eigenen Augen an. Die Hälfte der Stadt war mit Kalkstaube überschüttet und der Jammer der Einwohner war gränzenlos.

Der Erzbischof unterstützte die Unglücklichen, die noch ihr Leben gerettet hatten, mit großer Freygebigkeit, und war vor allem besorgt, den übrigen drohenden Theil des Berges wegräumen zu lassen. Auch der Abt Amand ließ den dem Stifte St. Peter nahen Theil des Mönchberges untersuchen, und von allen Gefahr drohenden Steinen und Felsenstücken reinigen. Die gesammelten Gebeine der Todten ruhen auf dem nahen Gottesacker am Burgerspital. Verfasser der in rothen Marmor gehauenen Inschrift, welche von neuern Gelehrten (Hübner und Viertha-ler) nicht ohne Grund getadelt worden ist, war der P. Roman Molitor Benedictiner von St. Peter. *)

In eben dem Jahre war ein sehr warmer Sommer. Die Gewitter richteten manche Verheerungen an. Ein Blitzstrahl verzehrte am Pfingstsonntage die Pfarrkirche zu Seekirchen bis auf die Mauern. Der Erzbischof Max Gandolph erbaute sie von Neuem und erhob sie zum Collegiatstifte. In der Absicht erbaute

*) Dieser Grabstein ist, als man den Kirchhof bey dem Bürgerspitale aufhob, nach St. Sebastian gekommen. Er ist da an der Nordseite der Gabrielscapelle zu sehen.

baute er auch das Stifthaus, welches ohngefähr 100 Schritte hinter der Stiftskirche gegen Osten steht. Als Suffraganbischof von Lavant und später von Seckau hielt sich der Erzbischof gerne zu Seekirchen auf. *) Seine Lage ist sehr angenehm, wenn gleich die unordentlich gebauten Häuser ihm wenig Ansehen geben; rückwärts, und auf beyden Seiten Dörfer, fruchtbare Hügel und Wälder und von vorne gegen Osten die ganz wiederstrahlende Fläche des Sees. Nebst dem war der damahlige Pfarrer, Nahmens Johann Schwab, ein sehr frommer Mann, in dem Max. Gandolph großes Zutrauen setzte, und mit dem er sich gerne berieth. Schon damahls soll er sich, in Gegenwart des Pfarrers, verbindlich gemacht haben, dieser Kirche einst eingedenk zu seyn, im Falle es Gott fügen würde, daß er zur erzbischöflichen Würde gelangte. **)

Im August visitirte der Erzbischof einen Theil seiner Diöces, nähmlich das Gebirgsland und kam in 14 Tagen wieder zurück.

Damahls standen in der Domkirche nur der Choraltar und die beyden Seitenaltäre der Maria Schnee- und der Franciscus-Altar. Max. Gandolph ließ die kleinern Altäre in den Capellen von Marmor errich-

*) Er erhob, als regierender Herr, dieses ehemalige Dorf zu einem Markte mit der Landstandschaft.

**) Hübner Beschreib. des Erzstiftes Salzburg. B. I. S. 185 und 187. Schlachtner Tom. V. S. 3210.

errichten. Noch im ersten Jahre seiner Regierung wurde damit der Anfang gemacht.

Auf den October wurde ein allgemeiner Landtag ausgeschrieben. Die Stände wünschten,

1) Se. Hochfürstliche Gnaden möchten die Zehendordnung des Erzbischofs Johann Jacob *), und die Privilegien der Ritter erneuern.

2) Daß die Capitalien, welche Ausländer hier auf der Landschaft liegen haben, entweder mit einer Decimation belegt oder nur mit 4 von 100 verzinset werden sollen. Im Falle jedoch diese Gläubiger sich weder zum Einen noch zum Andern verstehen wollen, so sollen diese Capitalien heimbezahlt werden.

3) Daß die Auslagen beym Kriegszahlamte, so viel möglich, vermindert, nicht vermehrt werden, was den Rechnungen zufolge im Jahre 1668 geschehen ist.

Der Erzbischof entschied in Hinsicht des ersten Punctes: Er habe es bereits versprochen, daß er sowohl

*) Diese Zehendordnung ist von 29. März 1568. Im Auszuge ist sie zu finden bey Zauner in dessen Sammlung salzburg. Gesetze. B. I. S. 311. Ich halte sie für so wichtig, daß ich glaube, es lohne sich der Mühe, dieselbe als Beylage unter Nro. I. abdrucken zu lassen.

wohl die Zehendordnung, als die Privilegien des Ritterstandes bestätigen werde, wenn er die Acten hierüber wird eingesehen haben. Damit sollen sich die Stände einsweilen beruhigen.

In Betreff des zweyten Punctes wollen Sr. Hochfürstliche Gnaden es noch zur Zeit beym Alten lassen. Doch seyen Höchstdieselben nicht ungeneigt, es zuzugeben, daß die ausländischen Capitalien nach und nach heimbezahlt werden, wenn die Eigenthümer derselben sich zu 4 von 100 Zinsen nicht verstehen wollen.

Den dritten Punct hatte der Fürst mit Vergnügen genehmiget und versprochen: er werde dafür sorgen, daß die Ausgaben bey dem Kriegszahlamte vermindert werden.

Den 9ten Jenner 1670 starb hier Franz Virgil Graf von Spauer, Bischof zu Chiemsee, Domdechant, Hofraths-Präsident und Statthalter. Er hinterließ ein großes Vermögen, aber auch eine Schuldenlast von mehr als 30000 fl. Sein Vermögen brachte er vor seinem Tode auf seine Herrschaft im südlichen Tyrol, wohin auch sein Leichnam gebracht wurde.

Der Erzbischof ernannte im Februar den Franz Grafen von Preysing, des Capitels Senior zum Bischof in Chiemsee. In eben dem Monathe besetzte

er

er auch das, durch seine Wahl vacant gewordene Bisthum Seckau. Er erhob dazu den Domcapitular Wenzel Wilhelm Grafen von Hofkürchen. Den erstern bestätigte er den 27. Juni und die bischöfliche Weihe ertheilte er ihm den 25. Juli. Der letztere erhielt die Bestätigung den 9. und die bischöfliche Weihe den 17. August. Warum beyde so spät bestätiget und geweiht wurden, war Ursache, weil damahlen die ernannten Bischöfe es für nothwendig hielten, den Pabst um Erlaubniß zu bitten, nebst dem Bisthum auch das Domcanonicat beybehalten zu dürfen. Nun war über dieß zu derselben Zeit der päbstliche Stuhl vom 9. December 1669 bis auf den 29. April 1670 erlediget.

Zum Domdechant wurde den 31. Jenner erwählt Johann Baptist Graf von Lodron.

Den 17. Juli bemerkte man hier früh um 2 Uhr ein starkes Erdbeben, welches in Hall und Innsbruck großen Schaden verursachte. In Hall stürzten der Pfarrthurm und einige Häuser ein, und 9 Personen wurden erschlagen. Die übrigen Einwohner verließen daher die Stadt, und flohen auf die Felder und in die Gärten; hölzerne Häuser blieben unbeschadet. Man spürte in Tyrol Bewegungen der Erde bis auf den 15. Jänner des folgenden Jahres, und das Erdbeben erstreckte sich bis auf 50 Meilen in Tyrol und Italieu. Hier that es keinen Schaden, auch bemerkte man es blos einige Tage. Nur

ist im Dürremberg im Johann Jakob Stollen den 30. Juli das Sulzenstück oder das Sinkwerk, Held und Lerchen, gebrochen, und gegen den neuen Schurf ein Gefälle vom ganzen Himmel eingegangen, so, daß unten bey 5 Schuh weit und 3 hoch so viel Sulze ausrann, daß gegen 32 Pfannen selbiger Zeit hätten damit gefüllt werden können. Ueberhaupt berechnete man den Schaden auf ohngefähr 20000 fl. *) Hatte nicht etwa die starke Erderschütterung einen Antheil?

Im August erhielt der Erzbischof einen Besuch vom Churfürsten von Baiern Ferdinand Maria und seiner Gemahlinn Henriette Adelheid, in Begleitung des Churprinzen Max Emanuel und der Prinzessinn Maria Anna Christine. Das Gefolge bestand aus 500 Personen. Max. Gandolph schickte bis an die Gränze Commissarien entgegen, die die hohen Gäste empfangen mußten. Der Erzbischof erwartete und empfieng Höchstdieselben auf den Walser Feldern unter einem Gezelte. Und nun fuhr man unter der Bedeckung einer zahlreichen und schön montirten Cavallerie und unter 700 Kanonschüßen über die Rietenburg durch das Nonnthaler Thor in die Stadt. Man sparte keine Kosten, diese vornehmen Gäste zu unterhalten. Vom Tage ihrer Ankunft bis zum Tage ihrer Abreise, von 24. August bis zum 10ten Sep=

*) Abt Alberts Diarium. Schlachtner Tom. V. S. 2320. Hübner Topogr. S. 582.

September, gab man ihnen fast täglich ein neues Fest. Zuerst führte man sie nach Hellbrunn, wo eine kleine Jagd veranstaltet war, worauf eine Opera auf dem im lebendigen Felsen ausgehauenen Theater aufgeführt wurde. Den 29. reisten die durchlauchtigsten Herrschaften mit dem Erzbischofe nach Blühnbach auf eine Hirschen-Jagd. Sie kamen von da allererst den 4. September zurück. Den 5ten wohnten sie einer lateinischen Comedie in der Universität bey. Die Comedie hatte den Titel, Corona laboriosae heroum virtuti imposita, seu Dii laboribus omnia vendunt. *) Den achten abends wurde auf einer Insel der Salza ein Lustfeuerwerk abgebrannt. Den 9ten war eine Gemsenjagd auf dem Untersberg. Den 10ten verließen sie Salzburg und reisten zu Wasser nach Oettingen. **)

Wenige Tage nachher, nähmlich den 15. September, wurde die ganze Stadt durch eine in der Festung entstandene Feuersbrunst in einen großen Schre-

*) Hist. universitatis Salisburg. p. 116.

**) Il Viagio dell AA. SS. EE. di Baviera a Salzburgo. Monacho 1670. Der Beschluß der Reise war also eine Wallfahrt. Auch in Salzburg gab die durchlauchtigste Familie Beweise der Religiosität. Den 27ten August hörte Höchstdieselbe in St. Peter Messe und besah die Reliquien, die da aufbewahrt werden, und den 7ten und 8ten September wohnten sie im Dom dem Gottesdienste bey, den der Erzbischof selbst hielt.

Schrecken versetzt. Einige junge Feuerwerker, welche noch Lehrlinge waren, verfertigten Raketten; durch einen Hammerstreich auf ein Eisen fieng das Pulver Feuer; einer von den Feuerwerkern wurde zur Asche verbrannt, drey andere so sehr beschädiget, daß einer Tages darauf und die andern bald darnach starben. Das Laboratorium gerieth in Brand, so daß die Flammen hoch aufloderten; durch schleunige Hülfe ist jedoch der Brand bald gedämpft worden. *) Der Erzbischof flehte auf den Knien zum Himmel, um Abwendung eines größere Unglücks und Schonung der Stadt.

Im Jahre 1671 den 20. April hat der Erzbischof den ersten Grundstein zur Wallfahrtskirche Maria Plain gelegt. Die Geschichte der Entstehung und Stiftung dieser Wallfahrt hat der Abt Edmund in einer Handschrift hinterlassen. Da er die meisten und wichtigsten Umstände mit Urkunden belegt und keine Wunder eingemengt hat, so verdient er auch Glauben. Hier folgt davon ein Auszug: Ein Bäcker des baierischen Dorfes Regen, Paul Regner genannt, hatte in seinem Hause ein Muttergottesbild, ohne es besonders zu verehren. Als im Jahre 1633 den 17ten December die Schweden den Markt Regen in die Asche legten, blieb dieses Bild von Flammen

*) Hübner Topogr. B. 1. S. 306. Er setzt unrichtig diesen Brand auf das Jahr 1669. Nebst dem haben 4 nicht 3 Menschen ihr Leben dabey eingebüßt.

men unverzehrt; es bekam nur einige schwarze Flecken. Des Bäckers Weib gab das Bild einem Maler, Nahmens Stephan Waschinger, damit er dasselbe von den Flecken reinige. Die Gemahlinn des Johann Ludwig von Grimming von Niederrain, Pflegers zu Fürsteneck, Argula gebohrne Eckerinn von Rapfing wünschte dieses Bild zu erhalten. Durch die Vermittlung des erwähnten Malers bekam sie es; die Bäckerinn begnügte sich mit einem andern Marienbild. Die Frau von Grimming ließ, um das erlangte Bild, zu dem sie eine besondere Neigung fühlte, nach ihrem Wunsche verehren zu können, für dasselbe einen kleinen Altar verfertigen, und ließ es in die Schloßcapelle setzen. Als nach der Hand dem Herrn von Grimming dessen Sohn in dem Pflegamte folgte und nach einigen Jahren ein gewißer Georg Sinyl Pfleger zur Fürsteneck wurde: forderte die grimmingsche Familie das Bild als Eigenthum aus der Schloßcapelle. Allein Sinyl behauptete, dasselbe gehöre zur Capelle, und weigerte sich es herzugeben. Man kam vor Gericht; da wurde der Bescheid gegeben, daß Sinyl das Bild zurückzustellen schuldig sey; jedoch könne er sich davon eine Copie machen lassen. Nach dem Tode des Johann Ludwig von Grimming erhielt bey der Erbschaftsvertheilung dieses Bild dessen Sohn Rudolph; dieser nahm es mit sich nach Salzburg, und verehrte es 2 Jahre in der Stille in seinem Hause. Mit einmahl gerieth er auf den Einfall, dieses Bild zur öffentlichen Verehrung irgendwo auszusetzen; er wählte den Plainberg. Den 8ten Decem-

cember 1652 ließ er das Bild in einem schwarzen Kästchen durch seinen Knecht Tobias Ehringer dahin bringen, und in eine in der Absicht, auf der Höhe des Berges nahe am Fussteige, aus 3 Läden von Eichholz erbaute Hütte setzen; doch mit dem Vorbehalt, daß er dasselbe jeder Zeit nach Belieben zu sich nehmen dürfe, in welchem Falle er jedoch, anstatt des Originals, eine von Franz Beretti gemachte Copie in die erwähnte Hütte hingeben würde.

Der Pfarrer von Bergheim Johann Millauer machte darauf, unter dem 7 Jenner 1653, einen Bericht an das Consistorium, und verlangte darüber, besonders aber auch über das eingegangene Opfer, bestimmte Verhaltungsbefehle. Das Consistorium trug ihm auf (den 8 Jenner 1653), dem Hrn. von Grimming zu melden: Er möchte das Bild in irgend eine Kirche salzburgischer Diöces geben, aber ohne auf demselben von einem Wunder Erwähnung zu thun. In Betreff des Opfers, oder Almosens, wie es das Consistorium nannte, befahl es ihm, dasselbe seiner Pfarrkirche zuzueignen, und in deren Rechnung zu bringen.

Als Rudolph von Grimming die Gesinnungen des Consistoriums erfahren hatte, nahm er aus dem von ihm erbauten Hüttchen das Original weg und setzte (unter dem 13. Jenner) dafür die zuvor angezeigte Copie hinein. Das Original brachte er wieder

in

in sein Schloß Mülleck, *) unweit Mülln, wo er es aufbewahrte und verehrte bis 1655. In diesem Jahre wurde er wegen Schulden in Arrest genommen. Als er nach 2 Jahren aus dem Arrest entlassen worden war, begab er sich heimlich auf den, bey Mößlwangen liegenden, Wankenberg. Die Nachbarn erbauten ihm ein Häuschen, und später auch eine Capelle, in welcher im Jahr 1662 die erste Messe gelesen wurde.

Allein auf Befehl des Bischofs von Augsburg Leopold Erzherzogs von Oesterreich, in dessen Gebieth und Dioces der Hr. von Grimming sich aufhielt, mußte er den Platz verlassen, wo er bisher war. Jetzt wurde das Original nach Mößlwangen in die Pfarrkirche gebracht, wo es bis 1665 blieb. In diesem Jahre ließ das Consistorium von Augsburg auf Befehl des Fürstbischofs Johann Christoph von Freyberg das Bild aus der benannten Pfarrkirche wegnehmen und bewahrte es 10 Jahre in einem verschlossenen und versiegelten Kästchen auf.

Hier ist daher eine lange Zeit nur die von Franz Beretti verfertigte Copie verehrt worden. Indessen die Wallfahrten zu diesem Bilde nahmen immer mehr zu. Die von Grimming erbaute Hütte war klei-

*) Des Rudolph von Grimming Schloß oder Haus stand da, wo jetzt das Johannes-Spital steht.

keineswegs hinreichend, die Glaubigen aufzunehmen, die dahin strömten. Man fand sich daher 1655 bewogen, eine neue hölzerne Hütte neben der ersten zu erbauen. Das Jahr darauf wurde auch eine neue Capelle gebaut. In dieser wurden aber keine Messen gelesen; vielleicht deswegen, weil immer Leute vorbey giengen. Der Erzbischof Guidobald ließ deswegen 1657 ohngefähr auf dem Platz, wo jetzt die Kirche steht, noch eine Capelle, zwar auch von Holz errichten. In diese Capelle wurde wieder eine Copie, die Christian Zäch gemalt hatte, gesetzt. Die vom Betti gemachte Copie blieb noch immer in der Hütte, die der Herr von Grimming gebaut hatte.

Die auf Befehl des Erzbischofs Guidobald errichtete Capelle wurde vom Abt Amand von St. Peter den 6. May benedicirt, und an eben dem Tage las er auf einem Altare portatile die erste Messe. Guidobald hatte schon 1655 den Gedanken gefaßt, auf dem nähmlichen Platz, wo die von ihm errichtete Capelle stand, eine Kirche zu erbauen. Er befahl daher, daß man die 4000 fl., welche nach und nach an Opfern eingegangen waren, bey der Landschaft gegen die Bedingung anlegen soll, dieselben zu jeder Zeit aufkünden zu können. Später (1660) sind noch 2000 fl. hinzugekommen. In beyden Decreten, womit diese 2 Summen zu Capitalien anzulegen angeordnet wurde, ist der Wille des Erzbischofs Guidobald deutlich ausgedruckt, daß er nähmlich gesinnt sey, eine Kirche zu erbauen: als er jedoch im Jahr

1662 zum kaiserlichen Principalcommissär bey dem Reichstage ernannt war und wirklich dieses hohe Amt antrat, schien er den Gedanken aufgegeben zu haben.

Kaum war es bekannt, daß der Erzbischof Guidobald auf dem Plainer Berg eine Kirche zu erbauen Willens sey, als schon mehrere Orden sich bewarben, diesen Wallfahrisort zu erhalten; sie ließen sich sogar von vornehmen Reichsfürsten und selbst vom kaiserlichen Hofe Empfehlungsschreiben geben. Unter dem Erzbischof Max. Gandolph geschah das Nähmliche, als man erfuhr, daß er das Vorhaben seines Vorfahrers ausführen wolle. Weil aber die unter Marcus Sitticus und Paris errichtete Studienanstalt eine kümmerliche Dotation erhalten hatte, so entschloß sich der Erzbischof, das Gotteshaus unser lieben Frau auf dem Plain der Benedictiner-Universität und überhaupt dem Benedictiner Orden einzuverleiben, obgleich die Benedictiner weder selbst, noch durch andere sich darum beworben haben. Diesen Entschluß machte er zuerst dem Rector Alphons Stadelmayr mündlich bekannt. Später ließ er darüber zwey Decrete ergehen; das erstere ist von 30. Jenner 1672 und das letztere von 18. Februar 1673. Im letztern befahl er, man soll sogleich dem Rector die Capellen nebst den Paramenten und andern Adpertinenzien, mit Ausnahme der Capitalien, einräumen; der Rector hingegen soll 2 oder 3 Geistliche dahin setzen, welche den Gottesdienst versehen. Das

form-

förmliche, auch von Domcapitel bestätigte, Incorporationsinstrument ist allererst unter dem 20ten August 1675 ausgefertiget worden.

Gleich im Eingange heißt es: Der Erzbischof vereinige hiemit mit der Benedictiner Universität die Wallfahrtskirche auf dem Plain mit allem, was derselben gehört, der Verdienste wegen, welche sich der Orden seit der Entstehung der Kirche Salzburg und besonders seit der Errichtung der hiesigen höhern Lehranstalten gemacht hat. Es wird der Universität erlaubt mit Erlaubniß des Erzbischofs und nach dessen Vorschrift von dem Vermögen dieser Kirche Einkünfte zu beziehen. Anfangs sollen nur 3 Geistliche bey derselben angestellt werden; in der Folge aber, wenn einmahl das Dotationscapital 24000 fl. beträgt, sollen 4 Geistliche da Messe lesen und Beicht hören. Doch könne man nach Verschiedenheit der Umstande diese Zahl vermehren oder vermindern. Einer von diesen Geistlichen soll Vorsteher über die andern seyn, und die Haushaltung besorgen. Der Herr Prälat zu St. Peter und ein jeweiliger Rector sollen das Recht haben, diesen Vorsteher zu ernennen, welcher dem Rector jährlich Rechnung legen und in allen Geschäften unterwürfig seyn soll. Bey der Besetzung der Geistlichen zu dieser Kirche soll vorzüglich auf abtretende Lehrer gesehen werden, im Falle sie Lust zeigen, einen Ruheplatz in Plain zu haben. Auch soll immer ein Geistlicher vom Stifte St. Peter gewählt werden. Dem Pfarrer zu Bergheim werden alle Pfarr-

lichen Rechte, ohne Ausnahme, vorbehalten. Den Benedictinern soll es zwar erlaubt seyn, in der Wallfahrtskirche Messe zu lesen, und Beicht zu hören; das Predigen wird ihnen zwar ohne Einschränkung nach Mittag erlaubt: aber vor Mittag nur an gewißen Festtagen, nähmlich am Osterdienstag, Pfingstmondtag, Kirchweihtag, Mariä Himmelfahrts-Geburts- und Empfängnißtage. Endlich wird es auch zugegeben, daß die Benedictiner ihre Dienstbothen mit den Sterbsacramenten versehen dürfen, übrigens sind ihnen deutlich alle Parochialhandlungen untersagt, selbst ihre verstorbenen Dienstbothen müssen nach Bergheim zu Grab getragen werden. Zu zur Entschädigung der Pfarr Bergheim mußte derselben von der Kirche in Plain ein Capital von 300 fl. abgetreten werden. Ueberdieß müssen von Plain jährlich der Kirche Bergheim 10 und dem Pfarrer 5 fl. für die Opfer, das beyden durch die Wallfahrtskirche entzogen werden kann, bezahlt werden. Endlich ist bestimmt worden, daß, im Fall die Benedictiner, auf irgend eine Art, die hiesige Lehranstalt andern überlassen, die Kirche Plain nebst dem ganzen Vermögen derselben und allen Adpertinentien, dem Stifte St. Peter, oder wenn dieses nicht mehr bestehet, immer dem nächsten Benedictiner Stifte, aber unter den eben angeführten Bedingungen zufallen soll, so daß dieses Institut, auf ewige Zeiten, ein Eigenthum des Benedictiner Ordens bleibe.

Der Bau der Kirche gieng schnell vor sich, er

war

war im Jahr 1674 vollendet, und den 12. August des nähmlichen Jahres geschah die Einweihung, die der Erzbischof selbst verrichtete. Auch in diese neu erbaute Kirche ist nicht das Original, sondern nur die Copie, welche in der vom Abt Amand benedicirten Capelle verehrt wurde, gebracht worden. Der Erzbischof erfuhr allererst 2 Jahre, nachdem die Kirche erbaut und eingeweiht war, daß das Original-Bild in Augsburg bey dem Consistorium liege. Er ersuchte daher den Weihbischof um dieses Bild und erhielt es auch. Es wurde zuerst in der Residenz aufbewahrt; später wurde es nach Plain gebracht, und in der Schatzkammer aufgestellt, wo auch viele Messen gelesen wurden. Allein nach der Hand ist anstatt der Copie das Original in die Kirche versetzt worden, wo es noch ist.

Die ersten Geistlichen hatten da gewohnt, wo jetzt das Wirthshaus steht oder vielmehr das von ihnen zuerst bewohnte Haus ist zu einem Wirthshause bestimmt worden. Nach der Hand ist für die Geistlichen an der Kirche ein neues Gebäude aufgeführt worden, das man Closter nannte, und das 1677 von den Geistlichen bezogen worden ist.

So wohl die Kirche als das Closter sind von den Interessen der von Opfern angelegten Capitalien und von nach der Hand eingegangenen Opfern erbaut worden. Der Fürst hat den Hochaltar und die Glocken, ferner die 2 Portale vom gesprengten Mar-

mor

mor zu den Thüren in beyden Sacristeyen, das Pflaster vorn beym Hochaltar, die 3 Portale beym Eingang in die Kirche, die Statuen von Marmor, nähmlich Maria und die vier Evangelisten, welche ober den eben benannten Portalen sind, aus seiner eigenen Casse machen lassen; die sechs andern Altäre, die Orgel und verschiedene andere Kirchengeräthe sind von verschiedenen Wohlthätern.

Der Mayerhof auf dem Plainer Berge gehörte einst Wilhelm Fachner, Landrichter in der Rauris. Bereits 1655 hatte der Grimming dieses Gut um 1000 fl. gekauft. Das Jahr darauf haben der Pfarrer zu Bergheim und der Pflegsverwalter zu Neuhaus, als die Administratoren des Vermögens, das aus den Opfern der Verehrer des Marienbildes entstanden ist, diesen Hof dem Grimming wieder abgekauft: über den von ihm ausgelegten Kaufschilling von 1000 fl. gaben sie ihm noch 10 Thaler Leihkauf. Dieses Gut war ein der Hofkammer gehöriges Baurngut und war nebst andern bäuerlichen Lasten mit einer jährlichen Gülte von einem Gulden an die Hofkammer belegt; auf die Bitte der Benedictiner wurde es gegen Erlegung einer Summe Geldes von 300 fl. als ein freyes Gut erklärt. Die hierüber ausgestellte Urkunde ist von 30. October 1678.

Auch der Mayerhof zu Hofstetten wurde im Jahre 1657 von den milden Gaben der Gläubigen

um

um 2000 fl. erkauft. Allein dieser ist noch der Kirche Bergheim grundherrlich unterworfen.

Auf den May 1671 wurde wieder ein Landtag ausgeschrieben. Die Stände beschwerten sich, daß von einigen Capitalien, die Inländern gehören, keine Decimation bezahlt werde, und daß ferner einige Ritter die im Jahr 1658 bestimmte Decimation von 15 fl. nicht entrichten. Zugleich bathen sie neuerdings um Reduction des Militärs und um Erneuerung der Zehendordnung von 1568. Der Fürst zeigte sich zu allem willfährig; er versprach den Beschwerden abzuhelfen, und den Bitten zu willfahren.

In diesem Jahre sind zwey merkwürdige Männer gestorben, nähmlich Roman Müller Abt zu Seon und Franz Dückher von Haßlau zu Winkl. Der erstere hatte hier und in Rom seine Studien gemacht; in der Folge wurde er hier Professor und Rector, und in seinem Closter Prälat. Man rühmt seine Beredsamkeit und seine Klugheit und Gewandheit in öffentlichen Geschäften. Er wurde von drey Erzbischöfen, dem Paris, Guidobald und Max Gandolph sehr geachtet. *) Letzterer, Pfleger zu Glaneck, ist hier noch im guten Andenken, als Verfasser der salzburgischen Chronica, welche er 1666 herausgegeben hatte. **) Eine

*) Zauner Syllabus Rectorum Salisburg. 1792. p. 3.

**) Abt Amand bemerkt in seinem Diarium: Multa ipsi ex nostris Manuscriptis commodavi.

Eine kurze Biographie von diesem merkwürdigen Manne findet sich in den Intelligenzblättern vom Jahr 1801 Num. IX. und X. Verfasser derselben ist der damahlige Redacteur des Intelligenzblattes, der berühmte M. Vierthaler. Die Familie theilte ihm die von Franz Dücker, also von ihm selbst hinterlassenen Papiere mit, worin er die Hauptepochen seines Lebens beschreibt. Da diese Intelligenzblätter in wenigen Händen sind, so glaube ich, es werde den Lesern nicht unangenehm seyn, wenn ich diese kurze Biographie hier abdrucken lasse. Sie lautet, wie folgt: „Der rühmlich bekannte Verfasser einer Salzburgischen Chronik, Franz Dücker von Haslau und Winkl, wurde im Jahre 1609 den 27sten September Nachts zu Innsbruck gebohren. Schon im zweyten Jahre seines Alters verlor er seinen Vater: er wuchs nun unter der Sorgfalt seiner Mutter, Maria von Heisberg und seines Stiefvaters J. J. Genger zu Grünbühel, Erzherzoglichen Kämmerers auf.

Im Jahre 1625 sandten ihn seine Aeltern nach Salzburg, um daselbst die Philosophie zu hören. Allein da im Herbste jenes Jahres die Pest zu wüthen anfieng, verließ er die Stadt, und reisete nach Freyburg im Breisgau, und verlegte sich dort auf die Jurisprudenz.

Im Jahre 1627 vertrieb ihn die Pest auch von Freyburg. Er reisete im December nach Dole in Burgund; im folgenden Jahre nach Lion und andern

Städten Frankreichs, und endlich nach Paris. Er kam daselbst an, da Ludwig XIII. seinen feyerlichen Triumph wegen Eroberung Rochelle's hielt.

Im Jahre 1629 den 7ten Februar verließ er Paris, um sich wieder in sein Vaterland zu begeben. Er kam auch über Straßburg und Freyburg glücklich zu Hall in Tyrol an.

Diese Reisen hatten großen Einfluß auf seinen Charakter, und verschafften ihm eine Bildung, welche in jenen Zeiten auffallend seyn mußte. Der Erzherzog Leopold von Oesterreich nahm ihn im Jahre 1630 mit sich nach Triest, um die Infantinn von Spanien, die Braut Ferdinands III. zu empfangen; und im folgenden Jahre ernannte ihn Albert, Herzog von Ober- und Nieder-Bayern, zu seinem Truchseß.

Als im Jahre 1632 Gustav Adolph, König der Schweden in das römische Reich eindrang, und Herzog Albert nach Salzburg floh, verließ auch Dücker München, und kehrte wieder in sein Vaterland zurück. Im folgenden Jahre vermählte er sich sodann mit Fräulein Maria Clara Spindler von Hofegg zu Urstein. Die Feyerlichkeit geschah auf dem Schlosse Bruck an der Ascha. Diese Heirath verschaffte ihm unter andern Vortheilen auch den Besitz des Schlosses Urstein.

Den 23sten März des Jahres 1637 verließ er

Retten-

Rettenberg, wo er sich bisher mit seiner Familie aufgehalten hatte, und wählte sein neues Rittergut zu seinem Aufenthalt.

In Salzburg regierte damahls der Erzbischof Paris von Lodron, ein Fürst, welcher Talente zu kennen und zu schätzen wußte. Er ernannte im Jahre 1640 den 10ten Januar unsern Dücker zu seinem Jägermeister, und bald darauf auch zum Hof- und Kammerrath. Dücker ließ sich nun mit seiner Familie in der Stadt Salzburg nieder.

Sein Aufenthalt daselbst dauerte nicht lange. Seine Ueberlegenheit mußte, zumahl in jenen Zeiten, Mißgunst erregen, und seine Thätigkeit Gegner. Besonders fanden Viele sein Unternehmen, eine Chronik von Salzburg zu schreiben, ungemein anstössig. Die Censur verfuhr auf eine Art gegen ihn, die ihn ungemein kränkte.

In Salzburg liebte man damahls die Poesie mehr, als die Geschichte; weil diese die Menschen und Länder darstellt, wie sie sind; jene hingegen ungleich größer, als sie sind, ungleich mächtiger und erhabner. Man glaubte damahls, Schein sey oft nützlicher als die Wahrheit und ein gewisser glänzender Nimbus sichere das Wohl von Fürsten und Staaten. Eine erschreckliche Erfahrung hat in unsern Tagen jeden denkenden Mann vom Gegentheil überzeugt.

Ducker, welcher zu scharfsichtig war, als daß er ebenfalls der herrschenden Meinung hätte zugethan seyn können; und zu edelstolz, als daß er ihr, gegen seine Ueberzeugung, hätte huldigen können, legte seine Stellen nieder, und zog sich den 11ten April 1644 wieder nach Urstein, und im folgenden Jahre nach Rettenberg in Tyrol zurück.

Hier brachte er vier Jahre zu; lebte für sich und seine Familie; sorgte vorzüglich für eine gute Erziehung seiner Kinder, und genoß, als Vater, der Leiden und Freuden sehr viele.

Den 17ten Junius des Jahres 1646 ward ihm zu Rettenberg ein Sohn gebohren, dem er den Nahmen Adolph gab. Allein im folgenden Jahre entriß ihm der Tod wieder seinen kleinen Liebling. Der traurige Vater ließ ihn feyerlich in der nahen Pfarrkirche beerdigen, und errichtete ihm ein kleines Monument, mit folgender, im ächt Römischen Styl abgefaßten Inschrift:

D. O. M.
P. M.
ADOLPHO DVCKER
AB HASLAU ET URSTAIN
NATO XVII. DIE JUNII ANNI MDCXLVI.
MORTUO IV. DIE OCTOB. AN. MDCXLVIII.
FILIO SUAVISSIMO
TURBATO MORTALITATIS ORDINE
MOESTI PARENTES.
P. P.

Für-

Für Dücker war nun Rettenberg kein angenehmer Aufenthalt mehr. Er verkaufte die Herrschaft dem Herrn Fuger zu Friedberg; verließ den Ort den 22sten April 1649, und wählte Urstein wieder zu seinen Wohnsitz und Salzburg ganz zu seinem Vaterlande.

Das erste Jahr seines neuen Aufenthaltes war für ihn ein unglückliches Jahr. Seine drey hoffnungsvollen Söhne; Johann Sigmund, Eberhard und Friedrich, welche in Salzburg studirten, und eben ihrem Vater einen Besuch gemacht hatten, fuhren am 10ten Juny auf einem so genannten Steinschiffe nach Salzburg zurück. In eben dem Augenblicke, da man landen wollte, und das Pferd, das mit auf dem Schiffe war, aus demselben sprang, schlug das Fahrzeug um, und alle drey Söhne Dücker's ertranken. Die ganze Stadt, vor deren Angesicht diese traurige Scene sich ereignete, bedauerte allgemein und laut das Loos der unglücklichen Söhne und den gebeugten Vater.

Dücker's Freunde (denn einem Manne von so vielen Verdiensten konnte es eben so wenig an Freunden, als an Feinden fehlen) riethen indeß dem damahls regierenden Fürsten, die Kenntnisse desselben von Neuem zum Wohl des Vaterlandes zu benützen. Er wurde den 9ten März 1651 zu einem Landmanne in den Ritterstande des Erzstiftes aufgenommen; und am 12ten Junius desselben Jahres ernannte ihn der Erzbischof zum Pfleger in Werfen.

Guidobald von Thun, der Nachfolger des Erzbischofs Paris, schien Dücker's Verdienste noch mehr zu kennen. Er übertrug ihm bald nach dem Antritte seiner Regierung den 29sten März 1654 die wichtigste Pflege Hallein und das Amt eines Ober-Waldmeisters. Vier Jahre später erwählte ihn die Landschaft zu ihrem Verordneten.

Am 16ten und 17ten August des Jahres 1661 schwoll die Salza mit allen Nebenbächen mächtig an. Es gab ein furchtbares Schauspiel: Das ganze große Salzathal von Hallein bis Paß Lueg hin war hoch überschwemmt. Die Gewässer reichten von Bergen zu Bergen; und die Anhöhen ragten, wie Inseln heraus. Alle Brücken, der große Rechen, die steinernen Währen zu Hallein ꝛc. wurden von den wüthenden Fluthen hinweg gerissen. Der Schaden war ungeheuer.

Bey diesem Unglücke zeigte sich Dücker in seiner ganzen Thätigkeit. Er wandte alle seine Kräfte, sein Vermögen und selbst seine Gesundheit daran, um die zerstörten Werke wieder herzustellen, und den Schaden zu ersetzen. Alles gieng auch wirklich gut: in wenigen Monaten hatte Dücker das Vergnügen, die Spuren der Verwüstungen ganz vertilgt zu sehen.

Allein am 5ten Junius des folgenden Jahres verursachte eine neue Ueberschwemmung neue Verheerungen. Diese Gelegenheit benützten seine Gegner

und

und Feinde, um ihn bey dem Fürsten verdächtig zu machen. Seine Thätigkeit ward ihm zum Verbrechen angerechnet. Anstatt des Dankes ward ihm Hohn, und anstatt des Lohnes die Ungnade des Fürsten zu Theile.

Dücker fand sich dadurch auf das empfindlichste gekränkt. Er resignirte seine Stellen, und zog auf sein Landgut zurück.

Erzbischof Guidobald schien jedoch bald das Unrecht zu erkennen, das er dem edlen Manne gethan hatte. Noch im letzten Jahre seiner Regierung lud er ihn in einem eigenen Decret ein, den Hof- und Kammerrath wieder zu besuchen, und am 14ten May 1668 verlieh er ihm das Pflegamt Glanegg.

Dücker lebte nicht mehr lange. Er starb den 14ten October 1671 in seinem eignen Hause zu Salzburg im Kay. Sein Leichnam wurde mit großer Feyerlichkeit nach Oberalbe abgeführt, wo er, nicht ferne vom Hochaltar noch heut zu Tage ruht.

Einem Marmorsteine, der an der Mauer aufgerichtet steht, ist eine Innschrift eingehauen. Sie enthält, was ihr einen eigenen Werth giebt, Dücker's Worte selbst:

Quis

Quis hic sepultus sit, quaeris?
Ipse edisseram:
Franciscus Dücker L. B. ab Haslau et Winkl
Patre
Joanne Dücker
Ab Haslau, Fiffhusen, Honspet, et Ringen
In bello Ruteno - Polonico
Livonia exule.
Dein mitiori fortuna
Guilielmi Brunsuic - et Luneburg - Ducis
Praeceptore
Mathiæ Imperatoris nec non Maximiliani Archid.
Aust. In status et arcano consilio familiari
In toga sagoque bene merito
Matre
Maria ab Heisperg Austriaca
Conjugibus
Fide Catholica, pietatə, virtute, genere
Nobilibus.
V. Cal. Octob. An. CICICCIX Oeniponti Tyrolis
Natus.
In Aula Bauarica et Salisburgensi
Ultra XXX annos versatus
In illa Alberti Ducis Dapiferum,
In hac Paridis, Guidobaldi et Maxim. Gandolphi
Aulae et Camerae Senatorem,
Venationum, Werfensem, Halensem, et Glane-
gensem praefectum egi
Variam fortunam expertus.

Ut

Utquem virtus extollere nitebatur
Invidia depressit.
Morior inglorius
Anno Chr. CICICCLXXI
Aetattis LXII.
Vos
O Liberi chara pignora
Nec majores nec minores
Sed meliores
Voveo
Pietatem et virtutem
Jubeo
Illam ad omnia Vtilem, hanc fortunae artificem,
Litteratam non armatam, ingenuam non rusticam
Vos
O Amici, si non ficti,
Fidi
In partem mei superstitem
Manete, valete.

Acht Tage nach seinem Tode kam ein K. K. Diplom an, worin Dücker in den Freyherrnstand erhoben wurde. Daher der, nicht von ihm herrührende Beysatz auf seinem Grabsteine: Liber Baro ab Haslau et Winkl etc.

Auf diese, in jenen Zeiten glänzende Art belohnte der Kaiser die Verdienste eines Mannes, welchen Salzburg selbst zu wenig zu schätzen wußte. "

Doch die Erzbischöfe, welche zu seiner Zeit regierten, schätzten ihn gewiß. Ducker hatte von der Landschaft ein Darlehn erhalten mit dem Beding, daß er in bestimmten Fristen den Hauptstuhl nebst den Zinsen bezahle. In der Folge kam er in Verlegenheit; er konnte die Fristen nicht einhalten. Er wendete sich daher an den eben zur Regierung gekommenen Erzbischof Max. Gandolph mit einer Bittschrift. Dieser gab an die Landschaft folgende Entschließung: „Was die eingekommenen Memorialien, „und erstens den Herrn Ducker, Verfasser der salz„burgischen Chronik betrift, erachten sie gnädigst, „derselbe werde mit seiner Mühe, Arbeit und Spesen „wohl so viel meritirt haben, daß demselben wegen „seinen Anlehen per 1000 fl. nit allein der Zahl„und Zinstermin noch auf zwey Jahre erstreckt, son„dern auch dem an den Capital solchen Anlehens „200 Reichsthaler pro recompensa nachgesehen und „wirklich abgeschrieben werden, gestalten sie solches „zu thun effective bewilliget haben. *)

Im October legte der Probst zu Högelwerd Johann Wolfgang Zehendtner seine Stelle nieder; er wurde von einem seiner Geistlichen geklagt: man weiß jedoch den Gegenstand der Klage nicht. Zur nähmlichen Zeit sind alle Canonicer dieses Stiftes in ver-

*) Aus den Landtagsabschiede von 1668.

verschiedene Clöster vertheilt worden, weil das Stiftsgebäude beynahe ganz eingefallen war, und man also Geld brauchte, um es wieder herzustellen. Dem resignirten Probst wollte man in St. Peter einen Platz verschaffen; allein St. Peter weigerte sich ihn anzunehmen, weil ihn auch Baumburg, wo er doch ursprünglich Canonicus war, nicht angenommen hatte.

Der Fürst machte in diesem Jahre zwey Reisen, die eine nach München, die andere nach Kärnthen. Nach München wurde er vom Churfürsten durch einen eigenen Abgeordneten, den Freyherrn von Penzenau, zu einem Gegenbesuche eingeladen. Er nahm die Einladung an, und reiste den 20. Juli mit einem Gefolge von 300 Personen und eben so vielen Pferden dahin ab. An der Gränze empfieng ihn im Nahmen des Churfürsten der erwähnte Freyherr von Penzenau. Eine Stunde vor München kam ihm der Churfürst mit seinem Churprinzen, der Bischof von Freysingen Albert Sigmund Oheim des Churfürsten und der Herzog Max des Churfürsten Bruder entgegen, der Churfürst nahm ihn in seinen Gallawagen auf, die Bürgerschaft und das Militär paradirten, und eine Cavallerie begleitete, unter dem Donner der Kanonen, die Wägen bis in die Residenz, wo die Churfürstinn mit ihrer Princessinn und die Gemahlinn des Herzogs Max den Erzbischof empfiengen. Man verabsäumte nichts, den Erzbischof gut zu bewirthen und zu unterhalten, und er kam

erst

erst den 20. August zurück. *) Nach Kärnthen reiste der Erzbischof den 9ten October, um in seinen Gütern nachzusehen; am 30. langte er wieder hier an. Zu Ende dieses Jahres ließ er eine Einquartierungsordnung bekannt machen, um den Beschwerden abzuhelfen, die ihm über die Einquartierung der Garnison vorgetragen worden sind. **)

Was dem Max Gandolph in literärischer Hinsicht besonders Ehre macht, ist, daß er 1672 eine Hofbibliothek errichtet hat, welche 1807 mit der Universitätsbibliothek vereiniget worden ist, und daher nimmermehr besteht. Sie befand sich im sogenannten Neubaue über eine Stiege, unmittelbar über dem hochfürstlichen Postamte, jetzt Stempelamte, in einem geräumigen, gegen 100 Schritte langen Sahle, der beyderseits Fenster hatte, und nach der Vereinigung dieser Bibliothek mit der der Universität zum Bewohnen verwendet wurde. Sie enthielt vortreffliche Handschriften, die die Franzosen im Jahre 1801 wegnahmen. Ueberhaupt wurde sie nach und nach von den nachfolgenden Erzbischöfen, am Beträchtlichsten vom Erzbischofe Hieronymus, bereichert. ***)

Den

---

*) Mezger Hist. Salisb. p. 899.

**) Da diese Verordnung noch nirgends abgedruckt ist, so folgt sie als Beylage Num. II.

***) M Vierthaler Reisen durch Salzburg S. 93—138. Zauner Beyträge zur Gesch. des Aufenthalts der Franzosen in Salzburg. S. 316 u. d. f.

Den 25. Februar (1672) wurde bey Hof, als eine Faßnachtsbelustigung, ein Lustspiel aufgeführt; der Gegenstand desselben war ein Abt, welcher ein Vielfraß und ein Trunkenbold war. Dazu wurden eingeladen der Abt von St. Peter und der Abt von Admont. Ersterer entschuldigte sich, weil er von dem Inhalt des Lustspiels Nachricht erhalten hatte.

Der Erzbischof erhielt in diesem Jahre zwey vornehme Besuche. Den 10ten May kam hieher der Markgraf von Baaden Bernard Gustav, Abt von Fulda, Administrator von Kempten und kaiserlicher Kroncardinal, und den 10ten October langte hier an Sigmund Albert Herzog von Baiern und Bischof zu Freysingen.

Auf den 29. May wurde ein allgemeiner Landtag ausgeschrieben. Auf demselben wurde beschlossen, daß, weil das Reichscontingent gestellt werden mußte, nebst den zwey ordentlichen Steuern, Georgi und Martini, auch noch zwey halbe auf Bartholomä und auf Lichtmeß angeordnet werden sollten. Der Erzbischof genehmigte diesen Beschluß. Ferner, da aus den Rechnungen zu ersehen war, daß die Ausstände von Steuern und Decimationen eine Summe von 30000 betragen, so befahl er diese Rückstände mit Nachdruck einzutreiben, und daß ihm alle Quartale ein genaues Verzeichniß aller Rückstände vorgelegt werden sollte.

Den 6ten Jenner 1673 wurde durch den Tod des Bischofs von Passau, Wenzeslaus aus dem gräflichen Hause von Thun, zugleich das Bisthum und die Domprobstey zu Salzburg erlediget. Den 13ten Jenner wählte das hiesige Domcapitel den Polycarp Grafen von Küenburg zum Domprobsten. Allein Clemens der X. verlieh diese Würde dem Cardinal Friedrich von Hessen, obgleich kraft deutlicher päbstlicher Bullen, dem Domcapitel die Freyheit, den Domprobst und den Domdechant zu wählen schon lange zugesagt war, selbst mit der überflüßigen Clausel, non obstantibus Concordatis initis a sede apostol. cum nat. Germ. *) Man bewog jedoch den Cardinal von seiner Prätension abzustehen. Das Jahr darauf unter dem 20. Februar ernannte Max Gandolph seinen Vetter den Domprobst Polycarp Graf von Küenburg zum Bischof von Gurk, und weihte ihn am Ostertage zum Bischof ein.

Da sich die salzburgische Diöces auch in das Kärnthen und Steuermark erstreckte, so entstanden öfters Zwistigkeiten zwischen Salzburg und Oesterreich in Betreff der bischöflichen Gerichtsbarkeit. Max Gandolph schrieb hierüber an den Kaiser Leopold unter dem 18ten September 1673: Leopold gab hierauf unter dem 29. April 1674 über die Differenzen eine Erklärung von sich, womit sich der Erzbischof zufrieden stellte. **) Salz-

*) Nachrichten von Juvavia. §. 350. S. 536.
**) Nachrichten von Juvav. §. 170. S. 174. Dalham in

Salzburg stand von verschiedenen Befugnissen und bisherigen Observanzen ab; dadurch kam der Vergleich zu Standen. Die Controversen betraffen: 1) Die contentiose bischöfliche Gerichtsbarkeit in dinglichen und persönlichen Klagen der Geistlichen; 2) Die Sper und Inventur, wenn Geistliche mit Tode abgiengen; 3) die Einsetzung der Beneficiaten in die Temporalien; 4) Die bischöflichen Visitationen in geistlichen und weltlichen Sachen; 5) den Rang der erzbischöflichen und landesherrlichen Commissarien; 6) Die Inventuren und Wahlen in den Stiftern, wenn der Prälat gestorben war und ein neuer gewählt wurde. *)

Den 9. April 1673 brannte Friesach ab. Den 9. September starb der Abt Amand zu St. Peter. An seine Stelle wurde den 3ten October gewählt Edmund Sinnhueber.

Auf dem Landtage von 1673 wurde auf Befehl des Erzbischofs die Landmannsbeyhülfe **) von 1500 fl. auf 2000 fl. erhöht, weil der Adel immer zahlreicher werde.

Im

Concil. Salisburg. p. 620. setzt den Receß, zwischen dem K. Leopold und dem Erzbischof Max Gandolph auf das Jahr 1671. In den Nachrichten von Juvav. heißt es aber deutlich im Jahr 1674 habe man sich verglichen.

*) Ich kann nicht umhin hier zu bemerken, daß unter diesem Erzbischofe eine Karte des Erzbisthums Salzburg bekannt gemacht worden ist.

**) So nannte man die Beyhülfe, die ärmere Landedelleu-

Im Jahre 1674 befürchtete man in Salzburg, die Baiern möchten in das Land einfallen und dasselbe feindlich behandeln. Frankreich errang bereits im vorigen Jahre immer mehr Vortheile gegen Holland; der König selbst nahm Mastrich weg und zwang den Churfürsten von Brandenburg, der es mit Holland hielt, zu einem Separatfrieden. Der Kaiser ließ daher unter dem General Montecuculi eine Armee gegen Frankreich marschieren. Baiern hielt sich neutral, und versagte deshalb dem kaiserlichen Hof die Werbung und den Durchzug. Der französische Hof versprach dem baierischen, die Princessinn Maria Anna Christina, Tochter des Churfürsten Ferdinand Maria an den Dauphin Ludwig XIV. zu vermählen, was auch wirklich 1680 geschah. Da überdieß der Churfürst von Baiern Braunau befestigen ließ; so vermuthete man in Salzburg, Baiern möchte zu Gunsten Frankreichs Oesterreich eine Diversion machen, und bey dieser Gelegenheit Salzburg besetzen. Zu Ende der Fasten 1674 wurden alle commandierende Officiere zu einer geheimen Conferenz nach Hof einberufen, und Graf Trautson, nachher Bischof von Wien wurde mit geheimen Aufträgen an den kaiserlichen Hof abgeordnet. Zugleich wurden die

---

te aus der Landschaftscasse, entweder zur Erziehung der Kinder, oder zu ihrem eigenen Unterhalt erhielten. Die Summe von 1500 fl., die bisher unter die Landedelleute vertheilt wurde, fand der Fürst für den zahlreichen Adel zu gering.

die Befestigungswerke in und um die Stadt ausgebessert, die Artilleriestücke in brauchbaren Stand hergestellt, und die Berge wurden mit der Landmiliz besetzt. Die in der Osternacht damahlen üblichen Kirchenceremonien, die sonst um 11 Uhr ihren Anfang nahmen, wurden früher gehalten. Man trug es demnach wirklich darauf an, Widerstand zu leisten.

Da durch die Wahl des Freyherrn Sebastian Pötting zum Bischof von Passau das Bisthum Lavant erledigt wurde, so ertheilte Max Gandolph dasselbe dem Franz Caspar von Stadion. Die bischöfliche Weihe gab ihm der Erzbischof selbst den 1ten April, nachdem er ihn Tages vorher bestätiget hatte.

Dem teutschen Orden österreichischer Balley waren einst im salzburgischen Erzsprengel vier Pfarreyen einverleibt, nämlich Großsonntag, Fridau, St. Nicola, und Polsterau. Der Orden machte auf Befreyungen Anspruch, welche die erzbischöfliche Gewalt beschränkten. Der Streit dauerte schon mehrere Jahre. Endlich traten von beyden Seiten Commissarien zusammen und schlossen unter dem 28gsten May 1674 eine gütliche Uebereinkunft, worin genau bestimmt wurde, wie es in Zukunft in Hinsicht auf diese Pfarreyen mit der Präsentation, Visitation, Correction der Pfarrer, mit der Sperr, Inventur und Erbschaftsverhandlung gehalten werden sollte.

Auf den 3ten December wurde der allgemeine

Landtag ausgeschrieben. Wegen des Reichscontingents, welches bey der kaiserlichen Armee stand, wegen des Militärs, das man in der Hauptstadt und auf der Vestung unterhalten mußte, wurde nebst den zwey ordentlichen Steuern, noch eine außerordentliche beschlossen. Ueber dieß wurde angeordnet, daß man dem Fürsten alle Quartale eine Bilanz einreichen sollte.

Den 21. April 1675 starb hier der Wolfgang Friederich Freyherr von Lammingen Domherr und Consistorialpräsident und den 15. July darauf der Polycarp Graf von Küenburg Bischof zu Gurk und Domprobst. Zum Domprobst wurde den 31. July erwählt Johann Baptist Graf von Lodron seit dem 31. Jänner 1670 Domdechant, und an des Domdechants Stelle kam Wilhelm Freyherr von Fürstenberg. Der Cardinal von Hessen, so wie er 1670 auf die Domdechantey Anspruch machte, verlangte jetzt neuerdings die Domprobstey. Allein durch Vermittlung des Erzbischofs und des kaiserlichen Hofes gab er sich wieder zur Ruhe. Man erinnerte ihn vorzüglich, daß es befremdend wäre, wenn er als Cardinalprotector Teutschlandes die Gerechtsame der teutschen Kirche, gestützt auf wiederrechtliche Bullen der römischen Curie, beeinträchtigte.

In diesem Jahre wurden die Altäre in den Capellen der Domkirche aufgerichtet, und die Capellen selbst mit eisernen Gitter versehen. Auch ließ Max

Gan-

Gandolph an zwey Hauptschwibbogen, worauf die große Kuppel ruht, noch zwey mit den schon bestandenen ganz gleiche Orgeln machen, so, daß also seitdem auf vier Chören musicirt werden kann.

Auf dem Landtage wurden die vorjährigen Steuern erneuert und zugleich wurde beschlossen, daß zu Anfang Jenner allemahl Sr. Hochfürstlichen Gnaden die Landschaftsrechnungen überreicht werden sollten.

Zu Anfange des Jahres 1676 ist im ganzen Lande der Vorrath des Getraides untersucht und aufgeschrieben worden, weil dieses Lebensbedürfniß immer im Preise stieg.

Den 16. Jenner ist der vom Kaiser Leopold I. zum Bischof von Gurk ernannte Freyherr von Goes vom Erzbischof in seiner Würde bestätiget worden; er war aber nicht zugegen, seine Person vertrat der hiesige Domherr Graf Trautsohn.

Im nähmlichen Monath ist der Gaßenbettel verbothen worden. Jeder vermögliche Einwohner der Stadt wurde gefragt, was und wie viel er für die Armen auf das Rathhaus geben wolle. Es ist leicht den Gaßenbettel zu verbiethen, aber ihn ganz und auf immer abzustellen ist schwer. Wie oft hat man hier diese Erfahrung gemacht?

Schon der Erzbischof Ernst Herzog von Baiern

hielt es im Jahre 1543 für zweckdienlich, einige Kriegsräthe aufzustellen, welche die Besetzung der Orte, Flecken, Pässe und Gränzen mit Reiter Geschütz und Pulver und übrigen Nothdurft versehen, und verordnen, auch all anderes die Türken und Gegenwehre belangend verrichten helfen. Man wählte deshalb aus dem Landschaftsausschuße den Domdechant vom Prälatenstande, vier von dem Ritterstande, einen von den Städten und zwey von den Gerichten, folglich in allen acht aus, welche zu dem gedachten Endzwecke ordentlich unter sich Rath halten mußten. Von diesen Kriegsräthen geschieht nachher öfters Meldung in den Landtagsrecessen, weil sie immer aus dem Landtagsausschuße genommen wurden, und den Ständen über ihre Geschäfte Bericht erstatteten. Diese Kriegsräthe hatten nichts weiter zu besorgen, als das Oekonomische des Militärs, dessen Disciplin und das Vertheidigungswesen. Erst als hier der beständige, regulirte Soldat eingeführt wurde, bestellte der Landesfürst selbst einige Hofkriegsräthe, denen er auch richterliche Gewalt ertheilte. Max Gandolph erhob sie, unter dem 15. July 1676, zu einer eigenen landesherrlichen Behörde und setzte ihnen einen Präsidenten aus dem Domcapitel vor. *) Den

*) Nachrichten von Juv. S. 487. Hübner Topogr. B. 2. S. 255. Desungeacht bestand bey der Landschaft bis 1806 eine Militär-Oekonomie-Commission. Unter der kais. Regierung übernahm das landesherrliche Aerar den Kriegs-Etat gegen eine jährliche Summe Geldes.

Den 15ten November erklärte der Erzbischof den heil. Joseph zum Schutz- und Landpatron des Erzstiftes und richtete ihm zu Ehren eine eigene Bruderschaft auf.

Am Rande der salzburgischen Chronik vom Schlachtner wird mit einer neuern Handschrift bemerkt: Es seyen in diesem Jahre viele Hexen und Hexenmeister hingerichtet worden. Wahrscheinlich war es eine Diebesbande, deren Mitglieder nebst dem der Zauberey beschuldiget wurden, wozu sie sich oft auch selbst bekannten. Eben diese Bemerkung kömmt in der erwähnten Chronik noch hie und da vor. Es gab nähmlich viel liederliches Gesindel im Lande.

Abt Edmund erzählt in seinem Tagebuch unter den 5. July. Heute ist die Frau Abtissinn von Nonnberg, M. Johanna Franciska Freyfrau von Rheingen, mit 4 Closterfrauen aus dem Adelholzer-Bade im Aigelhof angekommen, und hat da übernachtet. *)

Bereits im Jahr 1143 baute das hiesige Domcapitel, nahe an der Johannes Kirche, ein Spital für Arme und Fremdlinge, und versah es mit Gütern

*) Bey manchen Catholiken macht es noch Aufsehen, wenn Nonnen in Bäder reisen. Vornähmlich würden solche es übel nehmen, wenn Nonnen in einem Hofe übernachteten, der ihrem Closter nahe ist. Dieß zur Entschuldigung dieser an sich gewiß geringfügigen Anecdote.

tern, nnd Einkünften. Die Johannes-Kirche stand da, wo jetzt des Herrn Wiederwalds Haus steht, oder wo ehemahlen die Kirche der rothen Bruderschaft gestanden hatte; dicht an derselben lag das Spitalhaus, dessen Mayerschaft und Garten. Da das Spital von Zeit zu Zeit neue Schenkungen erhielt, und die Zahl der Armen, die da Unterkunft oder doch Unterstützung suchten, immer mehr zunahm; so wurde das Spitalgebäude sehr erweitert, und nahm da, wo jetzt der sogenannte Neubau steht, einen großen Raum ein. Als Wolf Dietrich den Neubau beschloß, trat das Domcapitel dem Erzbischof die Spitalgebäude ab und erhielt dafür im Nonnthale ein Haus und eine Kirche. Es wurden jedoch von diesem Spitale mehr Arme unterstützt, als in dasselbe aufgenommen. Die, welche in das Spitalhaus aufgenommen und da verpflegt wurden, waren grösstentheils Weiber und Fremdlinge. Allererst im 16ten Jahrhundert fieng man an, die Dienerschaft der Domcapitularen, die mit dem zunehmenden Luxus immer zahlreicher wurde, andern Armen vorzuziehen.

Den 26. Jenner 1677 wurde vom Domcapitel beschlossen, daß die Spitalkirche oder die Capelle im Nonnthal repariert werden sollte. Bey dieser Gelegenheit proponirte der Freyherr von Fürstenberg als Domdechant: „Weilen das Capitlspithall gleichwohlen nunmehro mit einem ansehnlichen Capital versehen und die Jährliche Ausgaben das Einkhommen „bey weithem nicht absorbieren, sonder erzeltes

Haupt-

„Hauptguett nur mehr und mehr accrescire, ob nicht „löblich und intentioni fundantium gar ähnlich „sein wurde, wan das Spithall mit Herzuekauffung „aines Hauses erweithert: und aine Gelegenheit etwo „wo für meritirt-altenlebte Capitlische Officier, „dero Weiber und Khünder, Item auch der Herrn „Capitularn Khrankhe, oder sonst zu Dienen alter „und schwachheit halber untaugliche Bediente erbauet, „und mit genugsamer Verpflegung providiert wurde.“ Der Vorschlag fand Beyfall. Das Jahr darauf fieng man an, für einem Untermeister und 12 Pfründner zu bauen. Noch in diesem Jahre konnte der Untermeister Pramer und einige Pfründner darin wohnen. Diese Wohnungen waren aber nur für Gesunde; die Pfründner hatten nur für sich ein Krankenzimmer: für die kranken Bedienten der Domherrn wurden erst nach neuen Stiftungen und vorzüglich erst im 18ten Jahrhundert Zimmer zubereitet und zum Theile neu erbauet. *)

Vor Zeiten war im Erzstifte die Criminalgerichtsbarkeit dem Vicedom oder dem Stadthauptmanne anvertraut; daher hieß man die Criminalsachen Vicedoms- oder Hauptmannshändel. Dieser Vicedom oder Stadhauptmann mußte jährlich zwey Mahle mit einem Actuar das Stiftsland bereisen, die Criminal-

*) Köllersperger in einem Manuscript. Hübner Topogr. B. 1. S. 408.

minalverbrecher aufsuchen und sie mit Beyziehung der Rechtsprecher oder Schöppen bestrafen. Als jedoch für die wichtigern Geschäfte eigene Collegien und insbesondere ein Hofrath eingeführt wurden, mußte der Stadthauptmann über die Criminalfälle beym Hofrathe referiren. Schon der Erzbischof Matthäus ertheilte 1533 *) dem Stadthauptmanne ein Instruction wie er die Criminalgerichtsbarkeit ausüben sollte und wahrscheinlich ist das Verzeichniß der Hauptmannshändel, das noch vorhanden ist, von eben dem Alter, ob es gleich allererst 1645 publicirt worden ist. 1576 ließ Johann Jakob, die schon 1532 von allen Reichsständen angenommene und im ganzen Reiche publicirte Halsgerichtsordnung Carl V. neuerdings publiciren, und fügte derselben eine eigene peinliche Ordnung bey, worin Ergänzungen, nähere Bestimmungen und Wiederholungen aus der erwähnten Halsgerichtsordnung zu finden sind. Max Gandolph ließ 1677 eine neue peinliche Ordnung ergehen, die in dem Erzstift bis auf die neuesten Zeiten nebst der Carolina als allgemeine Norm galt. **)

Das

---

*) S. diese Chronik Th. 5. S. 158.

**) *Gaeng* De origine, incremento et hodierna potestatis et jurisdictionis criminalis Salisburgensis conditione. Saliburg. 1798. §. 8 et 9. Der bekannte Rechtsgelehrte Christoph Blumlacher schrieb einen Commentar über die peinliche Halsgerichtsordnung Carl V. und dedicirte denselben der Landschaft. Nach dem Landtagsabschiede von 1671 erhielt er auf Befehl des Erzbi-

Das Haus, welches vom Wolf Dietrich und Marcus Sitticus zum Capellhause, worin die Singknaben der Domkirche gepflegt werden, bestimmt wurde, war einst Eigenthum des Stifts St. Peter. *) Wahrscheinlich war es zu den Zeiten des Max Gandolph dem Einsturz nahe. Der Erzbischof ließ es in diesem Jahre neu bauen. **)

Im vorigen Jahre war kein allgemeiner Landtag. In diesem Jahre wurden die seit einigen Jahren bestehenden Steuern bestätiget. Zugleich ließ der Fürst den Ständen vortragen: Die meisten Pfleger wären von den Pfleggerichten abwesend. Dieß sey der Justitz, der Kammer und der Landschaft nachtheilig; es müßte hierinfalls eine Abänderung getroffen werden. Er werde zwar diesen abwesenden Pflegern die Titel lassen, in Hinsicht der Deputaten aber, die sie von der Kammer bisher genossen hatten, seyen sie an die Landschaft anzuweisen, welche ihnen, nach dem Verhältnisse ihres Vermögens und ihrer Verdienste, einen Unterhalt aussprechen sollte. Die Stän-

---

schofs dafür ein Douceur vor 100 Reichsthalern aus der Landschaftscasse. Max Gandolph gab von Zeit zu Zeit Beweise von seiner Achtung für Wissenschaften.

*) Novissimum Chronicon Monasterii St. Petri pag. 514 et 515.

**) Hübner Topogr. B. I. S. 41.

Stände überliessen diese Sache dem Ermessen Sr. Hochfürstlichen Gnaden. *)

Im Jahre 1678 machte der Fürst sechs, sehr wohlthätige, Verordnungen bekannt. Zwey von diesen erschienen in einem Tage den 12. Februar; die eine hatte zum Gegenstande die Ruhe und Sicherheit, und die andere die Versorgung oder Unterstützung der Armen. Einige Jahre zuvor, ehe die erstere Verordnung ergieng, im Jahre 1675 den 27gsten März, und dann im Jenner 1678 hatten verschiedene Händel zwischen Studenten und Soldaten, und dann zwischen Studenten und Handwerkern in der Stadt viel Unruhe verursachet. Der erstere Zwist schien einen innerlichen Krieg zu veranlassen. Von Worten kam es zu Thätlichkeiten, welche ein Günstling des Erzbischofs, der geheime Rath Augustin Friedrich Freyherr von Hegi, ein Feind aller Studenten, zuerst mit Stock und Degen unterstützte, und dann mit einer Compagnie Bewaffneter zu dämpfen suchte. Die Studenten stellten sich tapfer zur Gegenwehre, und gegen 300 standen auf dem Brodmarkte. Ein pohlnischer Graf, Nahmens Kuttler war ihr Anführer.

*) Vor Zeiten ertheilten die Erzbischöfe öfters Adelichen Pflegen, und sprachen sie von der Verbindlichkeit los, beym Pfleggerichte Dienste zu leisten. Man hieß dergleichen Pflegen Absentpflegen. Insbesondere wurden bey Hof dienende Adeliche mit Pflegen besoldet oder man vergrößerte ihnen dadurch ihren Gehalt.

ter. Eben standen sie unter dem Ritzer-Bogen und in dessen Gegend einander gegenüber in Schlachtordnung, als unversehens der Erzbischof dazwischen kam und beyden Theilen Friede geboth. Freyherr von Hegi schien ein Vergnügen an solchen Händeln zu haben; indem er durch sein spöttisches Betragen und durch geflissene Verachtung, womit er nicht nur den Studierenden, sondern allen Gelehrten begegnete, von Zeit zu Zeit neue veranlaßte. Im Jahre 1685 wurde er endlich gestürzt, vom Hofe verstossen und aller seiner Aemter entsetzt, weil er, als ein muthwilliger sein Ansehen mißbrauchender Günstling, Individuen nach Willkühr anstellte und absetzte, belohnte und strafte, selbst ohne Wissen des Fürsten, wodurch er dem Erzstifte einen Schaden von mehr als 300000 fl. zufügte. Er hatte 71 Büchsenmacher eigenmächtig aufgenommen, und noch vielen andern Wartgelder gegeben, wovon man im Erzstifte kein Beyspiel hatte. Er starb ein Jahr darauf den 23. Juni auf dem Schloße Ursprung; *) einige sagten durch genommenes Gift, andere durch einen plötzlichen Schlagfluß.

---

*) Ursprung war einst ein dem Stifte St. Peter grundherrlich unterworfener Bauernhof. Als der Freyherr von Hegi ihn gekauft hatte, mußte sich das Stift dazu bequemen, die grundherrlichen Rechte gegen eine jährliche Gült von 52 fl. dem Hr. von Hegi zu erlassen. Aber auch diese Gült wurde später mit einer Aversalsumme abgelöst. Im Jahre 1682 erhob Max Gandolph diesen Hof zur Hofmark mit Jagd und Braugerechtsamen und andern Befreyungen.

fluß. **) Der letztere Zwist, der sich in diesem Jahre im Jenner zwischen Studenten und Handwerkern entspann, war nicht sehr bedeutend. Dergleichen Vorfälle bewogen endlich den Erzbischof eine Sicherheitsordnung für die Hauptstadt ergehen zu lassen. Sie besteht aus 19 Absätzen oder Puncten. Man darf diese Verordnung (S. Zauner Auszug der salzburgischen Landesgesetze B. 2. S. 154.) nur lesen, so wird man sich gleich überzeugen, daß nur Ungezogenheit gewißer Menschenclassen diese Verordnung veranlaßt haben.

Die Almosenordnung ist in der That ein Anhang der vorhergehenden; denn wenn gleich in derselben verordnet ist, welche Arme unterhalten oder unterstützt werden sollten, und auf welche Art das geschehen sollte: so ersieht man doch aus derselben, daß es dem Fürsten hauptsächlich darum zu thun war, müssige und liederliche Landstreicher, besonders auch Handwerker und Studenten, welche blos dem Bettel nachliefen, und oft an den Unruhen Theil nahmen, aus

---

*) Schlachtner Tom. V. S. 2392—96. Hübner B. 2. S. 463. Ersterer erzählt umständlich die groben Vergehungen, deren der Freyherr von Hegi beschuldiget wurde. Nach ihm hatte er auch den Erzbischof verläumdet, gegen das Interesse des Fürsten und des Erzstiftes Intriguen gespielt, gegen seinen Eid Geheimnisse entdeckt, und grosse Summen von Staatsgeldern unnöthig verschläudert. Wie unglücklich sind die Fürsten, indem sie die Wahrheit so spät erfahren!

aus der Stadt, und, wenn sie Fremde sind, aus dem Lande zu entfernen. Zugleich trug er es wieder darauf an, daß das Betteln in der Stadt ganz aufhöre; denn er ermahnt die Vermöglichen, daß sie alles, was sie den Nothleidenden zukommen lassen wollen, auf das Rathhaus geben möchten.

Da die Unreinlichkeit der Strassen besonders in den Städten die Luft verpestet, und der Gesundheit sehr nachtheilig ist; so ergieng einige Tage, nachdem die zwey eben angeführten Verordnungen schon bekannt waren, (den 17. Februar) eine eigene, welche die Sauberkeit der Hauptstadt betraff. Unter dem 15. Februar 1785 ist diese Verordnung erneuert worden. Das dient zum Beweise, daß man dieselbe noch in neuern Zeiten für zweckmäßig gefunden habe.*)

Das gerichtliche Verfahren bey Streitigkeiten muß an bestimmte Normen gebunden seyn, darf durchaus nicht der Willkühr des Richters überlassen werden. Seit dem der Reichsproceß bekannt war, hatte man es für nothwendig gefunden, in den einzelnen Ländern Teutschlandes diesen als Basis anzunehmen. Weil jedoch viele Bestimmungen desselben auf die Untergerichte nicht anwendbar waren, so hat man daraus das Brauchbare ausgehoben, und

das

*) Zauner Auszug der salzburg. Landesgesetze. B. 2. S. 146. und 150.

das hinzugefügt, oder abgeändert, was man den Gebräuchen, und Gesetzen des Landes gemäß oder nicht gemäß fand. So sind in den verschiedenen Territorien die Civilproceßordnungen entstanden. Auch hier geschah das unter der Regierung des Erzbischofs Max Gandolph. Der Civilproceß, der von ihm den Nahmen hat, und den 6. August 1678 bekannt gemacht worden ist, hat sich bis auf die neuesten Zeiten erhalten. Am nähmlichen Tage und im nähmlichen Jahre erließ der Erzbischof auch eine Gantordnung, die noch befolgt wird. *)

In ältern Zeiten hat die Stadt Salzburg sehr oft und beträchtlich durch Feuersbrünste gelitten. Zu wiederhohlten Mahlen ist sie beynahe ganz in Asche gelegt worden. Wahrscheinlich war die damahlige Bauart vielen Gebrechen und einer größern Feuergefährlichkeit ausgesetzt. Im Jahre 1619 gab schon der Erzbischof Max Sittich eine Feuerordnung in 3 Quartbogen gedruckt heraus, unter dem Titel: Newe Fewer = und Aufflauff Ordnung, was gestalt sich menigtlich in der Hauptstadt Salzburg in Fewer und Aufflaufnöthen zu verhalten. Da diese viele und beträchtliche Mängel und Gebrechen enthielt, so mußte sie 1678 den 27. September einer neuen Platz machen, welche Max Gandolph

*) Zauner Auszug der salzburgischen Landesgesetze. Th. 1. S. 75. und 147.

dolph herausgab, und die bis auf die neuesten Zeiten in Uebung ist. Seit dem weis man kein Beyspiel, daß eine Feuersbrunst eine Strecke von mehrern Häusern zu Schutt verbrannt habe. Sie leistet vortreffliche Dienste, wenn sie gehörig befolgt wird. (Sie besteht aus 30 Puncten, und ist in Zauners Auszuge B. 2. S. 46. vollständig zu finden). *)

In diesem Jahre starb der Graf Wenzel Wilhelm von Hofkirchen, Fürstbischof zu Seckau. Er hinterließ ein Testament, worin er seinen Bruder Carl Ludwig k. k. Kammerer, Hofkriegsrath Generallieutenant und Commandanten zu Groß-Kommorn zum Universalerben unter dem Bedingniße eingesetzt hatte, daß alle seine Fahrnisse verkauft und das daraus gelöste Geld entweder auf Zinsen angelegt, oder zum Einkauf einiger Realitäten verwendet, und daß nach dessen Tode das ganze Vermögen in 2 Theile getheilt werden sollte, wovon einer zur Vermehrung der Einkünfte des Bisthums, der zweyte für die 2 Bruderhäuser zu Salzburg und Passau, und der dritte für die Verpflegung kranker Capiteldiener beyderley Geschlechts zu verwenden wäre. Den 18. April 1692 wurde hier die Erbschaftsvertheilung vorgenommen, wovon dem Capitelspitale ein ansehnliches Capital, das bey der Landschaft angelegt war, zu Theile wurde. **) Den

---

*) Hübner Topogr. B. 2. S. 465.

**) Köllersperger im Manuscript. Als dieser Bischof 1676 die neue Franciscaner Kirche zu Mautern einweihte,

Den 20. März dieses Jahres ist Carl Herzog von Lothringen nebst seiner Gemahlinn Eleonora Tochter Kaiser Ferdinands III. hieher gekommen. Der Erzbischof ist diesen durchlauchtigsten Gästen entgegen gereist, und hat dieselben 9 Tage auf das prächtigste bewirthet. Ich kann nicht unbemerkt lassen, daß dieser Herzog von Lothringen ein Ascendent Sr. Majestät des ruhmvoll dermahlen regierenden Kaisers Franz ist.

Es war eben allgemeiner Landtag, als diese hohen Herrschaften hieher kamen. Es ist auf demselben die schon einige Jahre angeordnete dreyfache Steuer neuerdings bestimmt worden, was auch auf den Landtagen der zwey folgenden Jahre geschehen ist.

Die Gegend von Wienerisch-Neustadt war in den ältesten Zeiten ein Theil desjenigen Panoniens, den K. Karl und K. Ludwig als einen Theil der Salzburger Diöces erklärten. In der Folge wurde diese Gegend zu Steuermark gezählt. 1444 wurde die Kirche zu Wienerisch-Neustadt zu einer Collegiatkirche und 1469 zu einer Chatedralkirche erhoben. Ein kleiner District der Stadt machte die Diöces aus; aber auch darüber blieb den Erzbischöfen von Salzburg die Metropolitangewalt. Im 16ten Jahrhundert wollte der Erzbischof Johann Jacob, aus eigener Bewe-

---

schenkte er dem Closter 100 Ducaten. Cäsar Geschichte von Steuermark. B. 7. S. 443.

Bewegung, den ganzen District dem Bischof Lambert abtreten. Vielleicht war dem Erzbischof dieser Theil der Dioces zu weit von dem erzbischöflichen Sitze entfernt. Allein das zarte Gewißen des Bischofs Lambert erlaubte es ihm nicht, dieses Anerbiethen anzunehmen. Doch im Jahre 1599 ersuchte der damahlige Bischof den Erzbischof Wolf Dietrich, er möchte ihm wenigstens die 11 Pfarreyen dieses Bezirks, worüber ihm ein Präsentationsrecht zustehe, abtreten, und 1613 wiederhohlte der Bischof Klesel die nähmliche Bitte, worauf der Bischof von Seckau Martin Prenner, Doctor und ehemahliger Stadtpfarrer zu Salzburg *) begutachtete: Man möchte den Bischof auf seine Lebenszeit zum Vicarius generalis dieses Districts ernennen; seine Nachfolger aber nur bis auf Wiederruf. In der Zwischenzeit wurde Klesel Bischof von Wien, und nun ließ man die Sache auf sich beruhen. Im Jahre 1678 wurde sie neuerdings in Bewegung gebracht, und unter dem 9. Februar 1679 kam zwischen dem Erzbischof Max Gandolph und dem Bischof Collonitsch zu Wienerisch-Neustadt eine Uebereinkunft zu Standen, die von beyden Theilen mit Siegel und Petschaft bekräftiget worden ist. Der Erzbischof trat dem Bischof den erwähnten Bezirk von 11 Pfarreyen nebst dem Nonnenkloster zu Kirchberg ab: dieser aber erklärte, daß nicht nur dieser Bezirk der Metropolitan-

*) S. den 6ten Th. dieser Chronik. S. 442.

gewalt untergeordnet, sondern auch der Bischof zu Neustadt den Erzbischof von Salzburg als seinen Metropoliten anerkennen und ihm gehorchen sollte. Als diese Uebereinkunft dem Kaiser Leopold zur Genehmigung vorgelegt wurde, zeigte sich derselbe nicht ungeneigt, sie zu geben: allein die Bürger zu Neustadt setzten sich dagegen; weil es in diesem Vertrag hieß, die Appellationen von der bischöflichen Sentenz müßten an den Erzbischof gebracht werden. Den Bürgern war es bequemer sich nach Wien an den Nuntius, als nach Salzburg an den Erzbischof zu wenden. Dadurch blieb die Sache neuerdings liegen.

1679 unter dem 14. November ließ der Fürst-Erzbischof eine Verordnung gegen die Unzucht ergehen. *)

Auch wurde im ganzem Lande eine Untersuchung der Mühlen vorgenommen. Man ließ nur die Klostermühlen ununtersucht, wo auf fremde Rechnung weder Mehl gemahlen, noch Brod gebacken wurde.

Der im vorigen Jahre erledigte Bischofssitz zu Seckau wurde erst in diesem Jahre besetzt. Johann Ernst Graf von Thun erhielt vom Erzbischof dieses Bisthum. Noch vor Ende des Jahres erhielt er auch von eben demselben die bischöfliche Weihe.

Als

*) Da diese Verordnung, was mir bekannt ist, noch nirgends abgedruckt ist, so folgt sie als Beylage Nro. III. weil sie zum Beweise der damahlen herrschenden Laster dient.

Als man in Salzburg erfahren hatte, daß in Wien die Pest ausgebrochen sey, traff man auf den Gränzen sogleich die gehörigen Anstalten, damit dieses Uebel nicht auch in das Stiftsland einreiße, und das Jahr darauf (1680) gab der Erzbischof den Befehl, daß man im ganzen Lande das Fest des heil. Sebastian feyern sollte. In der Hauptstadt wurde das erste Mahl ein Bittgang in die Kirche dieses Heiligen veranstaltet. Ja weil das Uebel den Gränzen näher kam, so wurde den 16ten August auch ein feyerlicher Bittgang zum heil. Rochus im Lazareth angeordnet.

Zwischen dem Erzbischof und dem Domcapitel entstanden von Zeit zu Zeit Streitigkeiten über die Forsthoheit. 1524 und 1645 verglich man sich darüber gütlich. Später unterschied das Domcapitel zwischen den Waldungen, die derselben als volles Eigenthum gehörten, und zwischen denen, die seinen Unterthanen gehörten, über welche das Capitel das Obereigenthum hatte, und behauptete, daß die letztern in den abgeschlossenen Recessen nicht mitbegriffen seyen. Max Gandolph gab 1680 darüber eine Erläuterung ab, womit sich das Capitel zufrieden stellte. *)

*) S. Nachrichten von Juvavia S. 397. S. 597. Im Jahre 1677 wurde auch dem Domcapitel eine Erklärung gegeben über die Inventuren und Gerhabsatzungen. Beyde Erklärungen sind abgedruckt in Zauners Corpus juris publ. Salisburg. S. 272. bis 281.

Nach der neuen Verfassung der Landschaft war es nicht allen Rittern erlaubt bey den Landtagen zu erscheinen. Dieses Vorrecht hatten nur die zu genießen, welche von den stimmführenden Ständen des kleinern Ausschußes gewählt und von dem Fürsten bestätiget waren. Bisher wurde immer nur einer aus dem Ritterstande gewählt, und dem Erzbischofe in Vorschlag gebracht. Nur nach dem Tode des Freyherrn Franz Dückher von Haßlau wurden, wahrscheinlich weil man sich über ein Subject nicht vergleichen konnte, 3 dem Fürsten vorgeschlagen. 1680 erklärte der Erzbischof das als Norm, und befahl ausdrücklich, man soll ihm anstatt einen drey Subjecte vorschlagen. Es wurden daher, nebst dem Ferdinand Freyherrn von Rhelingen, Johann Graf von Küenburg, und Thomas Freyherr von Perger gewählt und dem Fürsten in Vorschlag gebracht. Der Erzbischof bestätigte seinen Vetter, Johann von Küenburg und verordnete zugleich, das derselbe als Erbschenk unmittelbar nach dem Landmarschall Sitz und Stimme haben sollte. Auch sollte das in Hinsicht anderer Besitzer von Erbämtern beobachtet werden, weil dieselben bey allen andern Gelegenheiten den Rang vor andern Adelichen hätten. Die übrigen Ritter hingegen sollten, wie bisher, nach dem Alter ihrer Ernennung zum Landtage, sitzen und stimmen. Den 9ten April ist das Schloß Altenthann nebst dem Bräuhause und den Stallungen abgebrannt, und seit dem nicht wieder erbauet worden.

Den

Den 19ten Februar 1681 starb hier der Domprobst Johann Baptist Graf von Lodron und wurde in der Domkirche begraben. Er war als ein frommer tugendhafter Mann bekannt. Das Capitel beschloß gleich zur Wahl eines neuen Domprobstes zu schreiten, weil es befürchtete, die römische Curie möchte neuerdings Eingriffe in die Wahlfreyheit versuchen. Ehe man jedoch den Wahltag bestimmte, wollte man die Gesinnungen des Erzbischofs hierüber vernehmen. Se. Hochfürstlichen Gnaden genehmigten nicht nur die Willensmeinung des Capitels, sondern versprachen auch dasselbe in dieser Angelegenheit auf alle Art zu unterstützen. Es wurde daher der 22. Februar zum Wahltage bestimmt. Fünf Capitularn waren abwesend und konnten nicht mehr einberufen werden. Doch machte man ihnen die Wahl bekannt, und auch die Ursache, warum man einen so nahen Tag zur Wahl bestimmt hätte: man erklärte ihnen ausdrücklich, daß das nicht aus Verachtung ihrer Personen, sondern blos, um nachtheiligen Folgen auszuweichen geschehen sey. Man hoffe daher, sie werden zum Wohl der Vorrechte des Capitels das, was in dieser Sache geschehen ist und noch geschehen wird, gutheißen. Gewählt wurde Carl Graf von Castelbarco.

Auf dem Reichstage dieses Jahres wurde als Reichshülfe ein Miles perpetuus zu 40000 Mann beschlossen. Dem baierischen Kreise wurden 800 Mann zu Pferde und 1494 zu Fuße aufgebürdet,

und durch einen Reichsschluß von 17ten November 1702 wurde dieses Reichscontingent in Friedenszeiten auf das Duplum und in Kriegszeiten auf das Triplum erhöhet. Bey dem baierischen Kreistage zu Wasserburg 1682 konnte man sich über die Subrepartition lange nicht vereinigen. Endlich wurde eine provisorische beliebt. Dem Lande Salzburg wurde aufgetragen, entweder 150 Mann zu Pferde oder 600 Mann zu Fuße zu stellen. *)

Auf dem Landtage wurde wieder eine dreyfache Steuer bewilliget. Zugleich ließ der Fürst den Generalsteuereinnehmern melden: Sie hätten den saumseligen Zahlern bekannt zu machen, Se. Hochfürstliche Gnaden wären gesinnt, denselben Verzugszinsen oder eine andere Strafe aufzulegen.

Da in diesem Jahre in Oesterreich die Pest zu wüthen aufgehört hatte, so wurde der wechselseitige Handel und der Verkehr mit diesem Lande wieder gestattet. Der Kaiser Leopold reiste im Frühling nach Altöttingen, um der Mutter Gottes, deren Bild da verehrt wird, seinen Dank und ein Opfer darzubringen. Der Churfürst Max Emanuel reiste dahin, um den Kaiser zu empfangen und ihm seine Ehrfurcht zu bezeigen. In eben dem Jahre, den 10ten August, kam der Churfürst im strengsten Incognito auch

*) Nachrichten von Juvavia S. 482.

auch hieher; allein nachdem er sich mit dem Erzbischofe eine geraume Zeit besprochen hatte, reiste er wieder ab.

Zu Ende des Jahres geriethen zu St. Peter nach der Tafel der Graf Attems und der Freyherr von Prank in einen so heftigen Wortwechsel, daß es zu einem Zweykampfe kam, wobey letzterer tödtlich verwundet, aber doch wieder glücklich geheilt wurde.

Auf den 9ten Jenner 1682 war schon durch einen Capitularschluß von 15ten November vorigen Jahres ein Capitulum peremptorium extraordinarium veranstaltet. Der Herr Domdechant Wilhelm Freyherr von Fürstenberg eröffnete dasselbe mit folgendem Antrage:

„Ain hochwürd. Thumcapitl habe nun vorderist „zu determiniren, Ob anstatt der bißhero practi„cirten Electionis seu collationis communis ca„nonicatuum in mense Capitulari vacantium „der Turnus seu compromissum determinatum „bey hiesigem Erzstüfft würklich zu introduciren? „Oder ob es bey dem Alten zulassen?

„Auf ervolgte Umbfrag ist pro introductione „turni unanimiter geschlossen, atque adeo die „Quaestio an? affirmative resolvirt worden.

„Dem einvolglich wurde von des Thumbdechants

„chants Hochwürden und Gnaden circa quaestio-
„nem quomodo, in fernere Proposition und frag
„gestellt, dieweilen (wie der von ihnen ad manus
„geschickte Aufsaz zaige) zwayerley Turni, deren
„ainer stabilis, der andere Instabilis genennt wer-
„den, stabilis darumben, daß die Collatio canoni-
„catus in mense capitulari vacantis oder a Prae-
„posito et Decano als Praelati Capituli oder se-
„cundum ordinem Praebendarum a seniore
„anfange, juxta senium continuire, und dann
„wieder von Neuen anfange, Instabilis aber et in-
„certus (so auch bey den maisten Stüfftern ob-
„servirt werde) ea de causa, daß jeder mensis
„capitularis, als Februarius, Aprilis, Ju-
„nius, Augustus, October et December aint-
„wenders ainem Herrn Capitularn allein assignirt,
„oder unter zwei, drey oder entlich vier gethailt
„werde, dergestalt, daß, wen in eines Herrn assi-
„gnirten Mense et Diebus ain tödtlicher Abfahl
„aines Canonici Salisburgensis sich zutragen soll-
„te, solcher Praebendae nominatio ihme alsdann
„zuestehen würde, Als seye nun zu deliberiren,
„und außzumachen ob primus vel posterior mo-
„dus turni zu amplectiren, und einzufihren.

„Auditis et perpensis pro una et altera
„specie turni rationibus magni ponderis et
„momenti in ordine votorum allegatis ist der
„schluß durch acht Vota praesentia, adeoque
„majora pro turno stabili außgefahlen, deme

auch

„auch das von ihrem fürstlichen Gnaden zu Seg-
„gau zu ihrer Abraiß hinterlaßne Votum in scrip-
„tis beygestimbt, nicht weniger ihre Hochwürden
„und Gnaden der Herr Graf Ferdinandt von Kien-
„burg nach Bezaig Prothocoli de dato 19ten No-
„vember eventualiter conformirt haben, und wurd
„demnegst verordnet, daß von so Gestalten Con-
„cluso ihren Hochfürstlichen Gnaden per Reveren-
„dissimum Dominum Decanum et seniorem
„gleich jezt Finito capitulo unterthänigst parte ge-
„geben, und moren Gestalten Dingen nach bevorste-
„henden weitern Quaestionen progredirt werden
„solle."

Den 10ten Jenner wurde das Capitulum peremptorium extraordinarium, wie es den vorigen Tag beschlossen worden ist, fortgesetzt.

„Ihre Hochwürden und Gnaden Herr Thum-
„dechant und Herr actu senior referiren, daß sie
„nicht ermangelt Ihren Hochfürstlichen Genaden sol-
„ches una cum motivis et rationibus underthä-
„nigst vorzutragen, es heten aber dieselbe hierzue
„nicht allein ganz keine inclination bezaigt, son-
„dern auch positive sich erklärt und vernemben las-
„sen, daß Sie aus erheblichen Ursachen disen mo-
„dum turni niemahlen approbiren, oder confir-
„miren werden, und heten zwar den Herrn Seniorn
„auf den Abent widerumb zu sich ruffen lassen, ie-
„doch allein den turnum instabilem und zwar mit

dieser

„dieser modification recomendiert, daß derselbe „a Seniore anfangen, und jedem Capitularn ain „ganzes Monath allein assigniert werden möchte, „bey welcher Bewantnuß nun ainem Hochwürdigen „Thumcapitel haimgestelt werde, ob dem per majora gemachten Concluso zu inhaeriren, oder die „weillen solches ohne Zweifel anders nicht, dann sal„va adprobatione celsissimi Ordinarii gemaint „gewesen, von demselben in etwas weichen, und sich „auf den turnum instabilem mit gewüßer Weis „einverstehen und vergleichen wolle.

„Auf Ueberlägung des Werkes, und insonder„heit, daß invito celsissimo Ordinario mit den „non unanimiter, sed tantum per majora auß„gefahlenen schluß pro turno stabili, ohne schwere „Ungelegenheiten, besorgliche Mißhölligkeiten und „entstehende factiones, nicht woll außzulangen, hat „man sich entlichen zu dem turno instabili derge„stalten per Vota unanimia freundt- und chorbrie„derlich einverstanden, daß solcher a senio anfan„gen, und so fort juxta ordinem praebendarum „usque ad finem Capituli continuieren, auch ie„dem Herrn bösserer Ruhigkeit halber ain ganzer „mensis Capitularis allein assignirt sein soll.

„Auf Ihrer Hochwürden und Gnaden des Herrn „Thumdechandten juxta ordinem senii gestelte „Umfrag, was ain und anderer Herr zuerindern ha-

„den mechte, seind hernachvollgende Quaestiones „proponirt und resolvirt worden.

1.

„Wann der Turnus seinen würklichen Anfang nehmen solle?

„Conclusum zukhünfftiges Monath Februarii, als ersten Capitular mense, dafern anderst „die Confirmation noch ehevor zu haben, und ain „ganzes gemacht werden mag.

2.

„Ob der Turnarius in würklichen Genuß seiner Praebend sein müsse?

„Ja, doch ist nicht vonnöthen, daß er formaliter Praesens seye, das ist, seine Jahres Residenz „völlig complirt habe, sondern Genueg, wan er dazumahl, als er nominirt, besagte Residenz noch „anfangen und vollstrekhen kan.

3.

„Welche dan undter den Abwesenten disfahls „pro Praesentibus zu halten?

„Alle dieienige, welche die Capitular Statuten

„ten und dieſes Erzſtüfftes löblich hergebrachte Ge=
„wohnheiten pro talibus declarieren, abstrahen=
„do a canonibus et bullis apostolicis.

4.

„Wie ſolle es mit den Excommunicatis,
„suspensis et interdictis etc. gehalten werden?

„Dißfahls hat es bey denen Decisionibus
„Statutorum zubewenden.

5.

„In was Zait ſoll dann ain Turnarius bey
„Verliehrung ſeines Juris nominiren?

„Innerhalb 3 Monath peremptorie, und ſol=
„le diſer Terminus a die scientiae, qua hic Sa=
„lisburgi, uti loco beneficii, certo constat,
„canonicatum vacare, zu lauffen Anfangen, und
„ieder Abiens vel Absens gleichwollen ainen Pro=
„curatorem, der anſtatt ſeiner vigiliere, consti=
„tuiren.

6.

„Wann der Turnarius inhabilem, vel in=
„dignum nominiren würde, ſoll er durante ter=
„mino ainen andern nominiren können?

Auf

„Auf solchen Fahl solle der Turnarius für sel„biges mahl seines Rechtes ipso facto privirt sein, „es were dann die Inhabilitas erst post nomina„tionem durch ainen unversehenen Zuefahl und ohne „schuld tam nominantis quam nominati ervolgt.

7.

„Wann in einem Capitular Monat mehr dann „ain Canonicat sich eröffnen, soll Turnarius alle „zu ersetzen haben?

„Ja, Ohne Undterschied.

8.

„Wie und was gestalten sollen die Domicel„li, so künfftig zu Capitl komben werden, das Jus „Turni zu genießen haben?

„Resolutum, daß die Domicelli suo loco et „ordine eintretten, dergestalten, wann Ordo turni „dazumal, Als der Domicellus zu Capitl kombt, „schon vorbey, und bereits an den in Ordine senii „volgenten Capitularn gelangt, er Domicellus oder „Neu-Angetrettene Capitular ainen neuen Turnum „zu erwarten schuldig seye.

9.

„Wann der Turnarius selbsten in seinen Monath

„nath versterben würde, wie soll es gehalten „werden?

„Conclusum, daß der Turnarius sequens „in ordine nominire, und demselben die übrige „Täg des Monats, in welchem Turnarius verschie„den, zu seinem aigenem Monath jure accrescendi „gebühren solle.

10.

„Ob zuezulassen, daß ain abraisenter Capitu„lar aine eventual Nomination in scriptis hinter„lassen, und ainem Hochwürdigen Thumcapitl insi„nuiren möge.

„Conclusum negative.

11.

„Solle ain zeitlicher Herr Thumdechant, gleich „wie er doppelte Praebend hat, also auch doppel„tes jus Turni und zway Monath zu genießen ha„ben? oder nit.

„Nachdeme Ihre Hochwürden und Gnaden der „Herr Thumdechant mota hac quaestione ainen „Abtritt genomben, ist der schluß ervolgt, daß ihnen „und ihren successoribus dißfahls mehr nicht dann „ainem andern Capitularn juxta ordinem senii et „praebendarum gebühren solle.

Mit

„Mit Occasion des von ihren fürstlichen Gna-
„den von Seggau in praesenti materia turni intro-
„ducendi in scriptis hinterlassenen Voti ist erindert
„und proponirt worden, Ob dergleichen Vota hin-
„füro sowoll in ejusmodi, als Elections und
„andern Casibus acceptirt und attendirt oder ain
„für allemahl verworffen, und für null und ungil-
„tig declarirt werden solle?

„In Erwegung, daß bey diesem Erzstüfft die-
„ser modus votandi niemahlen practicirt worden:
„ist der schluß per unanimia ervolgt, daß hinfüro
„von denen Absentibus Kain Votum in scriptis
„acceptirt werden, sondern hiemit semel pro sem-
„per Genzlichen rejicirt sein solle.“

Den 12ten Jenner wurde abermahls das Capitulum peremptorium in dieser Sache fortgesetzt.

„Ihre Hochwürden und Gnaden Herr Thum-
„dechandt proponiren, die weile so woll Thails de-
„ren im jüngsten Capitl movierten Quaestiones,
„als von denselben verner entspringente Dubia in das
„punctum juris einschlagen, so stellen sie zu gene-
„diger Erwegung, ob solche nicht formblich zu Papier
„gebracht, und etliche Herrn Capitulares deputirt
„werden sollen, welche hierüber mit ain oder andern
„geistlichen Rechts-Gelehrten conferiren, und deren
„Mainung ainem Hochwürdigen Thumcapitl zu bös-

„ferer Sicherheit reportiren ſollen, und werden ſol„che faſt in nachvolgenten 4 Punctis beſtehen.

„Quaestio Prima.

„Intra quod tempus de jure nominatio ad „canonicatum vacantem facienda; et an ter„minus jure communi canonico expressus per „statutum capitulare extendi vel restringi possit?

„Quaestio Secunda.

„An iste terminus de jure currat abſen„ti et ignoranti, an vero a die scientiae?

„Quaestio Tertia.

„Si Turnarius nominet inhabilem vel in„dignum, num intra terminum nominationi „praefixum alium nominare possit, et si non, „ad quem jus nominandi de jure devolvatur.

„Quaestio Quarta.

„Quid si nominatus insinuata jam nomi„natione forte in itinere, vel alias, casu „fortuito defectuosus et inhabilis fiat, an tali „defectuoso et inhabili nihilominus possessio „danda, vel, si non, an turnarius de jure alium „nominare et substituere poterit?

Con-

„Conclusum, daß vorderist Ihre Hochwürden „und Gnaden Herr Thumdechandt, dann die Herrn „Grafen von Trautsohn, Wolkhenstain und von Prei„sing neben dem syndico über diese Quaestiones „juris mit Herrn P. Josepho Mezger Priore zu „St. Peter, dann Herrn P. Coelestino Sfondrati „dermahligen Professore Juris canonici allhier als „geistlichen Rechtsgelehrten morgen auf der Anwaldt„stuben Conferenz halten, und über deren Mainung „müntlich referiren oder selbige in scriptis begehren, „und solche im khünfftigen Capitl produciren sollen. „Es solle nicht weniger per Reverendiss. et Illus„triss. D. Decanum et syndicum ain eventual „Auffatz dieses khünfftigen Statuti begrüffen und „vor negsten Capitl ad manus D. D. Capitula„rium geschickt werden.

„Statutum, daß nicht mehr als 3 Agnati von „ainem Hauß oder Familia an disem Erzstüfft „Thumherrn sein sollen.

„Auf vorkombene erinderung, daß in negstem Ca„pitl derentwillen ainiche Anregung beschechen, aber „nichts decidirt worden, daß auch in iüngster Wahl „Capitulation §. Wofern auch eventualiter schon „vorgesehen und pactirt worden, daß wan ain hoch„ehrw. Thumcapitl mitler Weill thuenlich zu sein er„achten, und statuiren wollte, daß aus ainem hauß „oder Geschlecht nicht mehr als 3 Agnati bey hie„sigen Erzstüfft anzenemben, ain regierender Herr

„Erzbischoff solches Statutum zu confirmiren, und „manuteniren schuldig sein solle, hat mau das „Werkh dato widerumb vor die handt genomben, „und auf reife Ueberlegung ainhellig statuirt, hin„füro von ainen Geschlecht oder hauß nur 3 Agnati „und Duo tantum Germani Fratres simul et se„mel alhier Thumherrn sein sollen und kinden, daß „auch solches Statutum nicht auf die Nominatos „per turnarios, sondern auch alle andere provisos „ohne Ausnamb hiemit und Crafft dises Extra or„dinarii peremptorial Conclusi generaliter ex„tendirt, auch diesem neuen Statuto durch ainen „absonderlichen paragraphum eingeruckt werden „solle."

Unter dem 17ten Jenner wurden die Verhandlungen über den Turnus geschlossen.

„Ihre Hochwürden und Gnaden Herr Thum„dechandt referiren, daß Sie und ihre Herrn Con„deputati neben dem Syndico nicht ermangelt, „verwichenen 13ten diß mit Herrn P. Josepho Mez„ger und Coelestino Sfondrati über die quaestio„nes juris zu conferiren, auch beschließlichen deren „rechtliches Sentiment in scriptis zu begehren, so „dieselbe auch willigst erstattet, und, da es beliebig „neben dem durch Sie und den Syndicum verfass„ten und göstern ad manus geschikhten Auffatz des „Statuti nun abgehört: auch an dem lesstern die „Nottdurfft aines Hochehrw. Thumcapitels Guetbe„finden nach emendirt und beygesetzt werden kinte.

Auf

„Auf erfolgtes Abhören hat man verordnet, „daß den Herrn Consulenten, iedem 10 Reichsthaler zur Discretion zuegestelt, und das Guetachten „fleissig apud acta aufbehalten, das Statutum „aber, wie es dato ain und andern Ohrts auf die „beygebrachte erinderung emendirt worden, sauber „iedoch dermahlen nur halbprichig abgeschriben, und „Ihren hochfürstlichen Gnaden Reverendissimi Capituli nomine per Reverendissimum Decanum „et D. C. de Scherffenberg noch heunt unterthenigst „ist praesentirt werden solle. Anbey hat man auch „hiemit beschlossen, daß nicht allein denen Herrn Capitularen, sondern auch den Domicellis (derentwillen man ainsmahls in etwas angestanden) so allhier oder anderwerts versterben werden, sumptibus „Reverendissimi Capituli ain Gottesdienst gehalten: „und mithin circa tempus, a quo terminus nominationi praefixus currere incipit §. 3. novi „Statuti expressum allem Zweifl und undterschiedt „abgeholffen werden solle.“

Der Fürsterzbischof nahm keinen Anstand das neue Statutum nach seinem ganzen Inhalt zu bestätigen. *)

Unter dem 11ten Februar 1682 erließ der Erzbischof

*) Sowohl das Gutachten der Rechtsgelehrten als das hierauf abgefasste Statutum finden sich am Ende sub num. IV. und V.

bischof eine neue Ungeldsordnung. Sie ist abgedruckt in Zauners Auszuge Th. 2. S. 364. und bestimmt hauptsächlich, wer berechtiget sey, Wein zu schenken, welche vom Ungelde befreyt seyen, und auf welches Quantum sich diese Freyheit erstrecke. *)

Im May ist der Markt Teisendorf sammt der Pfarrkirche abgebrannt, wozu die im nahen Schulhause in einem hölzernen Kübel unter dem Dache aufbehaltene glostende Asche Anlaß gegeben haben soll. Den 11ten October 1746 brannte er abermahl, doch ohne die Pfarrkirche zur Hälfte ab, und in diesem Jahre (1815) wurde er neuerdings nebst der Pfarrkirche bis auf wenige Häuser von einer gräulichen Feuersbrunst zerstört. Er ist daher seit 133 Jahren drey Mahle vom Feuer verzehrt worden.

Max. Gandolph war ein besonderer Verehrer des Ausgustiner Ordens. Durch seine Vermittlung ist das hiesige Closter von den baierischen Clöstern getrennt worden; und damit die hiesigen Augustiner mit denen in Tyrol eine eigene Provinz formiren konnten, so erbaute und stiftete der Erzbischof zwey neue Clöster dieses Ordens, nähmlich zu Hallein und zu Tittmoning. Dem erstern übergab er die Kirche zum

*) Ueber diese in Salzburg schon lange eingeführte Abgabe, kann nachgesehen werden Hübner Th. 2. S. 452. Diese Chronik Th. 7. oder neue Chronik Th. 1. S. 13.

zum heil. Georg, und für das zweyte erbaute er eine eigene Kirche. *) In beyden Stiftungsbriefen heißt es: daß, wenn allenfalls die Augustiner es versuchen sollten, diese neue Provinz Salzburg und Tyrol mit einer andern zu vereinigen, oder die Stiftung zu irgend einem andern Zwecke zu verwenden; so sollten beyde Clöster und zwar das zu Hallein nebst dem Vicariat Dürrenberg, dem Stifte St. Peter einverleibt werden. Hieraus muß man schließen, daß der Erzbischof bey der Errichtung beyder Clöster eine eigene Provinz des Augustiner Ordens zu begründen die Absicht gehabt habe. **)

Auf dem Landtage dieses Jahres (1682) ließ der Fürst den Ständen proponiren:

„1) Daß aus billiger Besorgniß eines türkischen „Einbruchs in Ihro kaiserl. Majestät Königreiche und „Länder als Vormauern des römisch. Reichs in jüng„ster Kreisversammlung zu Wasserburg Ihro Hoch„fürstliche Gnaden für dero anvertrautes Erzstift, „amore boni publici und bey Erforderung jetziger „gefährlicher Conjuncturen, gleichwie es auch von „andern Kreisverwandten, sich auf ein mehrere Con„ferenz, als sonsten dero schuldiger Beytrag wäre, „eingelassen, daß also solch eingewilligtes Quantum in

*) Hübner Topogr. B. 2. S. 329.

**) Chronicon novissimum Monast. St. Petri pag. 593. et 594.

„in die 1000 Mann zu Fuß, neben angehörigen „Wägen und Pferden, zu stellen, und accordirter „Massen zu unterhalten, sich belaufen thun, und da= „hero Sie Stände der Landschaft Cassae vires und „Vermögen reiflich überschlagen, und wie damit auf „die Werb= und Armirung, auch folglichen verwil= „ligten Unterhalt besagter Völker, und zur besondern „Contribuirung in die Reichs= und Kreis= Cassen, „und zwar nach Proportion der zu zustellenden „Mannschaft, dann zur Unterhaltung der allhier ver= „bleibenden Miliz (davon man sich der Zeit auch „nicht wohl entblössen kann) desgleichen auch Be= „streitung der Landschaft eigene wissentlichen Ausga= „ben, und daß gleichwohl auch auf alle unversehene „Nothfälle ein ergiebiger Nervus pecuniae in der „Cassa erhalten werde, zugevolgen, oder was in „Defectum für andere thunliche Mittel beyzuschaf= „fen, ein Entwurf und Gutachten geben und eröff= „nen sollen.

„2do seye Ihro Hochfürstliche Gnaden ferners „beygefallen, so auch schon vor diesem vorgeschlagen „worden, daß zur Eroberung mehrerer Geldmittel „der ausländischen und andern Capitalien, welche „bey hiesiger Landschaft anligen, und aber mit kei= „nen Anlagsbeytrag belegt seyn, bey andern Land= „schaften aber dergleichen nicht unbelegt lassen wer= „den, ohne Unterschied und Rücksicht für künftig in „die Decimation gezogen werden sollen, gleichwie „auch Ihre Hochfürstlichen Gnaden darunter einige

Capi-

„Capitalien, welche denen von ihrer Familie oder „Anverwandtschaft gehörig, nicht unbelegt haben, „sondern damit eine durchgehende Gleichheit mit an„dern in der Décimation halten lassen wollen; au„ßer, daß Sie bis auf weitere Verordnung des fürst„lichen Stifts Brixen allhier per 100000 fl. anlie„gendes Capital, dem Hochwürdigen Thumcapitl „allhier zu Guten, *) aus dero zu diesem habenden „Affection: dann etliche wenige fundationes ad „pias Causas, über welche ihre Hochfürstliche Gna„den eine besondere Specification den General-Steu„er-Einnehmern zukommen lassen werden, von aller „Anlag exemt haben wollen.

Auf diese Propositionen beschlossen die Stände:

„Was nun das erste membrum wegen Bey„schaffung der unentbehrlichen Miliz und andere noth„dürftige Spesen anbetreffen thut, hat man nach „reifer Ueberlegung und Berathschlagung der vor Au„gen stehenden höchst gefährlichen Kriegs-Conjunc„turen und anderer Umstände, forderist mit gnedig„sten Willen und Approbation ihrer Hochfürstlichen „Gnaden, beschlossen, daß die hievor auszuschreiben bemü-

*) Das hießige Domcapitl hatte ohngefähr jährlich eben so viel von Brixen zu fordern, als Brixen, doch befreyt von der Decimation, an Zinsen von der hiesigen Landschaft einzunehmen hatte.

„bemüßigte drey Decimations- und Steuer-Termi-
„ne auch für dieses laufende Jahr 1682 mehrmah-
„len angesetzt, und auf vorige Weis, als nähmlich
„ein Ordinari und ain halbe Extraordinari Deci-
„mation und Steuer auf negst kommende heil. Ge-
„orgi, die andere Hälfte extraordinari Decima-
„tion und Steuer aber, samt der Ordinari-Gebühr-
„nuß auf folgenden St. Martini-Termin völlig ein-
„gebracht: dann über diese 3 Termine, wegen der
„bevorstehenden unumgänglichen Armirung und Volks-
„rüstung zu einer absonderlichen Kriegshülf jedes
„100 fl. in der Steuer angesagtes Vermögen nur
„mit 25 kr. und was unter 100 fl. angesagt ist, dar-
„nach proportionaliter belegt, also daß auch alle
„Decimanten wegen dieser Kriegshülf Steuerringe-
„rung der Proportion gemäß, so von ainem deci-
„mirlichen Vermögen der 100 fl. 11½ kr. betreffen
„thuet, angelegt, und diese Kriegshülf zu nechstkom-
„menden h. Bartholomaei eingelangt werden, jedoch
„alleinig auf dieses Jahr gemeynt seyn solle, und
„im Fall wider bessers Verhoffen, noch eine größere
„Spesa sollte vonnöthen seyn, hat der größere Aus-
„schuß den kleinern eventualiter hierzue den Ge-
„walt ertheilt.

„Ratione der bey allhiesiger Landschaft aufflie-
„genden aber niemahlen verdecimirten oder versteuer-
„ten Capitalien ist beschlossen worden, daß fürders-
„hin alle ausländische Capitalia nur mit 4 pro
„Cento verzinset, außer des fürstlichen Stifts zu

Brixen

„Briren allhier per 100000 fl. anliegendes Capi-
„tal, davon noch fort an, bis auf anderweitige Ver-
„ordnung fünf per Cento bezahlt werden, wie auch
„von aller Anlag exempt verbleiben sollen: die in-
„ländischen Capitalia aber, so bey allhiesiger Land-
„schaft anliegend, und zu Dato unbelegt seyn, doch
„ausgenommen etliche wenige fundationen ad pias
„Causas, ohne Unterschied und Rücksicht künftig
„in die Decimation oder Steuer gezogen werden
„sollen.“ *)

Nach einer alten, aber in neuern Zeiten sehr bestrittenen Tradition ist der heil. Rupert im Jahre 582 nach Salzburg gekommen, und hat in eben dem Jahre vorerst am Wallersee (heut zu Tag zu Seekirchen) seinen Bischofssitz errichtet. Nach dieser Zeitrechnung war daher das Jahr 1682 das 11te Jubeljahr der Kirche Salzburg. Der Fürsterzbischof beschloß dieses Fest mit besonderer, noch nie gewöhnlicher Pracht zu feyern. Schon frühzeitig hielt er in dieser Absicht mit seinen Räthen Conferenzen, auf welche Art und Weise das geschehen könne. Vor allem wurden kostbare Kirchengeräthe angeschafft, Triumphbogen errichtet, und zu ewigen Andenken silberne und goldene Münzen geprägt. Es wurden keine Kosten gespart, um das Fest zu verherlichen.

Der

*) Edmunds, Adts zu S. Peter Memorabilia der Landschaft von 1620 bis 1685. Eine noch ungedruckte Handschrift.

Der Erzbischof hatte die fromme Meynung, Gott für alle dem Erzstift seit 11 Jahrhunderten erwiesene Gnaden zu danken, und ihn zugleich zu bitten, daß er dasselbe noch ferner segnen und erhalten möchte. Eben deshalb wurden hauptsächlich, besonders feyerliche, gottesdienstliche Handlungen in den drey Hauptkirchen, zu St. Peter, in Nonnberg und vorzüglich im Dom veranstaltet und gehalten.

Acht Tage hindurch, nähmlich vom 18ten bis zum 25ten October wurde dieses Fest gefeyert. Am ersten war ein großer Bittgang durch die vornehmsten Straßen der Stadt.

Triumphporten waren acht errichtet. Die erste stand gegen Osten an dem Bogengange, welcher auf dem Domplatze der Domkirche gegenüber ist, die zweyte stand gegen Westen an eben dem Bogengange; die dritte ließ das Domcapitel am Eingange der Capitelgasse bauen; die vierte stand am Eingange in das Stift St. Peter, und war von diesem Stifte errichtet; die 5te ließ das Stift Nonnberg am Ritzer-Bogen, auf der Seite, welche gegen das Universitätsgebäude steht, setzen; die 6te auf Kosten der Universität erbaute nahm den Platz ein vom großem Universitätsthor bis zu dem Schwabenhause gegenüber; die 7te von den Landständen errichtet stand auf dem Platze vor dem Neubau; und die 8te vom Magistrat der Stadt erbaute war vor dem Rathhause zu sehen. Alle diese Triumphbogen waren mit Bildern von

heil.

heiligen Patronen, und mit frommen und dankbaren Inschriften geziert.

Münzen wurden zum Andenken dieser Feyerlichkeit folgende geprägt: a) viereckichte, goldene, 12 Ducaten schwere Medaillen; b) sechsfache; c) dreyfache und d) zweyfache runde Ducaten; e) runde silberne Thaler; f) runde silberne Halbthaler; g) und runde silberne 15 kr. Stücke. Auf allen diesen Münzen sind Bilder von Heiligen, die in Salzburg verehrt werden, nebst dem Wappen des Erzbischofs, zu sehen. Auch ist auf allen die Veranlaßung derselben ausgedruckt, daß sie nähmlich auf das 11. Säcularjahr des Hochstifts geprägt worden seyen. Endlich kömmt auf diesen Münzen zum ersten Mahl der Titel, Germaniae Primas vor.

Nebst dem waren verschiedene Lustbarkeiten veranstaltet. Den 2ten Tag wurde auf dem Universitäts Theater eine lateinische Comödie mit dem Titel: Seculum aureum Ecclesiae ac Provinciae Salisburgensis a Ruperto primo Episcopo et Bojariae Apostolo reductum, aufgeführt; den 3ten Tag flossen aus zwey Fäßern, jeden zu 25 Eimer, welche auf dem Brodmarkt standen, rother und weißer Wein. Den 4ten wurde ein gemasteter, 18 Zentner schwerer Ochs geschlachtet, und das Fleisch davon der dürftigern Volksclasse ausgetheilt, abends war großes Feuerwerk; den 5ten wurden Hühner, Kaninchen, Gänse, Enten und Geld — 50 fl. in neuen Münzen

zen unter das Volk ausgeworfen; den 6ten vertheidigte Carl Schrenkh Benedictiner von St. Peter, unter dem Vorsitz des Honorius Aigner Benedictiners von Kremsmünster und Professors der Philosophie, philosophische Theses. Der Erzbischof, mit seinem ganzen Hofstaate, nebst vielen ansehnlichen Gästen wohnten dieser Disputation bey.

Am achten Tage am 25. October kam der Herzog von Lothringen mit seiner Gemahlinn auf seiner Rückreise wieder hieher. Er wurde mit allen seiner Geburt und seiner Würde angemessenen Ehren, wie das erste Mahl, empfangen und bis zum 30. October bewirthet. Während der ganzen, achttägigen Feyerlichkeit waren gegenwärtig der Bischof Albert Sigmund von Freysingen, Herzog von Baiern, alle Prälaten aus der Salzburger Dioces und mehrere Aebte und Pröbste aus Oesterreich, Baiern, und Schwaben. *)

So freudig das Jahr 1682 für Salzburg war, so schreckensvoll war das darauf folgende. Die Türken brachen in ungeheurer Menge in Ungarn ein. Man schätzte das Heer, das der Großwessir bey Belgrad (den 1. May 1683), in Gegenwart des kaiserlichen Gesandten Ceprara musterte auf 230000 Mann, ohne die mißvergnügten Ungarn, die ihnen Tökeli zuführte. Das kaiser-

*) Sehr umständlich erzählt diese Festlichkeiten Mezger in seiner Hist. Salisburg. a p. 929 — 951.

ferliche Heer war, ohne die Hülfstruppen, 33000 Mann stark. Es wurde daher den Ständen auf Befehl des Erzbischofs auf dem allgemeinen Landtage proponirt: Es sey, leider! bekannt, daß der Feind des christlichen Nahmens mit einer großen Armee und in Verbindung mit den ungarischen Rebellen das heilige römische Reich, die ganze Christenheit, und vorzüglich das Königreich Ungarn, das die Vormauer Teutschlandes seye, bedrohe. Unter diesen Umständen sey es nothwendig, daß 1) der Unterhalt der Miliz, die bereits auf den Beinen steht, und die der Reichsverfassung zufolge gestellt werden muß, besorgt werde; diese Miliz mache schon große Kosten, so lange sie im Lande steht, und werde noch größere machen, wenn sie in das Feld ziehen muß; 2) müsse das Simplum der Reichsarmee nach Reichs- und Kreisschlüssen mit einem halben Simplum vermehrt werden, es müssen demnach anstatt 40,000 Mann, 60,000 gestellt werden, folglich müsse auch das salzburgische Contingent verstärkt und also für Werbung und Unterhalt neuer Soldaten gesorgt werden; 3) müssen auch die Gränzen besetzt werden, daher sey es nothwendig, daß auch die Miliz, welche im Lande bleibt, verstärkt werde. Se. Hochfürstliche Gnaden seyen erbiethig für die Vertheidigung des Vaterlandes möglichst beyzutragen; die Stände sollen aber auch Höchstdenselben beystehen, die gefährliche Lage, in welcher das Land sey, wohl erwägen, und hiernächst zeitlich die gehörigen Mittel ergreifen, um die erforderlichen Auslagen bestreiten zu können; doch

soll der arme Unterthan, so viel möglich, verschont werden.

Die Stände erwiederten hierauf: Was das Contingent betreffe, welches zum baierischen Kreise gestellt werden müsse, überließen sie alles dem Ermessen Sr. Hochfürstlichen Gnaden; aber in Betreff der Landesdefension, bitten sie mit den kostspieligen Anstalten noch zur Zeit einzuhalten.

Der Fürst gab hierauf zur Antwort: Er sey selbst geneigt, so viel es ihm seine Pflichten erlauben, nicht nothwendige Kosten für die Miliz zu ersparen.

Uebrigens wurde bey diesem Landtage neuerdings beschlossen, die Rückstände ohne Rücksicht auf Personen einzutreiben.

Inzwischen drangen die Türken immer vorwärts, sie erreichten Unterösterreich, und belagerten die Hauptstadt der österreichischen Monarchie. Wo sie hinkamen, da wurde alles verherrt und in die Asche gelegt. Mit Mühe rettete sich der Kaiser, nebst seinem ganzen Hofe, (den 7. July) nach Linz. Die verwitwete Kaiserinn Eleonora schickte ihren Kammerherrn Grafen von Geyersperg an den Erzbischof ab, und ließ ihn um die Gastfreundschaft ersuchen. Der Erzbischof schickte ihr sogleich (den 17ten July) den Domprobsten Grafen von Castelbarco,

und

und seinen Kämmerer Dietrich Freyherrn von Kuen entgegen, und ließ Sie zu sich einladen. Er empfieng Sie den 17ten July unter einem Gezelt auf den Feldern der Gnigel, und begleitete Sie unter Paradirung der Bürgerschaft und unter dem Donner des Geschützes in die Residenz. Sie verweilte hier bis 3. August und reiste dann, nachdem Sie alles Merkwürdige gesehen hatte, nach Innsbruck ab.

Den 12. August ließ der Fürst sein Contingent, 800 Mann stark, zu Wasser nach Krems abgehen. Nach der Hand trug es zum Entsatz der Stadt Wien mit teutscher Tapferkeit bey. Max. Gandolph machte noch andere Beyträge und ließ sich große Summen kosten, um die Türken zu zwingen, daß sie die kaiserlichen Erbstaaten verlassen. Das bezeugt eine gleichzeitige Handschrift, die aus authentischen Quellen geschöpft hat, und die so lautet:

Specification.

„Was so woll auf das alhier den Erbfeindt „Christlichen namens aufgericht, und nachmals Anno „1683 zu entsetzung der Khayserl. Haupt und resi- „denz Statt Wienn, so dann volgents gar in Un- „garn abgesannte Regiment zu Fueß, dann ein „Compag. Tragoner in nachvolgenten Jahren an „Uncosten ergangen. Item Ihro Khayf. Meyest. ꝛc. „an paarem Gelt, Pulver und ander = Munition abgevolgt, nicht weniger zu der Bayerischen Crais „Cassa erlögt worden:

Das

„Das Regiment und Tragoner betr. Anno „1682 Bringt der hierüber ergangene Uncosten, ohne „die von den mehrist gemeinen Khnechten erhalte„nen Handtgelder 43,416 fl. 50 kr. 3 Pf. Anno „1683 27,923 fl. 58 kr. 2 Pf. Anno 1684 24,137 fl. „57 kr. 2 Pf. Anno 1685 132,720 fl. 19 kr. Auf „die alhier Beschehene exercirung obermelten Re„giments, Item zum Abmarsch sein von Zeugambt „hohen Salzburg abgeben worden Pulver Lundten „und unterschidl. Khuglen umb 1386 fl. 36 kr. „Anno 1683 sein nacher Wien abgeschickht worden „zu 2 mahlen 600 Zent Pulver 1 pr. 30 fl. 18000 fl. „den geschmite und gegossne halbe Chartaun Khug„len um 1920 fl. Anno 1685 mehrmahlen 500 Zt. „Pulver thuet 15000 fl., und parrem Gelt 75000 fl. „Anno 1686 widerumben 584 Zt. thueth mit ein„schluß 500 fl. Liferungs-Uncosten 18,920 fl. Und im „parem Gelt 50,000 fl. Anno 1687 500 Zt. Pul„ver thuth 15000, und im parem Gelt 25000 fl. „Ferners sein zu der Churbayr. Crais Cassa zu „Minchen, in die erloffne axtraordinari Bayrischen „Craisausgaben bezalt worden de Annis 1683, „1684 et 1685 zusammen 17396 fl. 28 kr. 3 Pf.

„Summa dieser Ausgaben 509,922 fl. 9½ kr.“ *)

Während der Belagerung waren verschiedene Andachtsübungen angeordnet, die im ganzen Lande be=

*) Salzb. Intelligenzblatt vom J. 1808 Stück 41. S. 721.

befolgt werden mußten. Morgens 7 Uhr wurde mit der größern Glocke geläutet, während dessen mußten die Gläubigen Gott um Befreyung von den Türken bitten. Nach der Vesper wurden bey dem ausgesetzten allerhöchsten Gut Lytaneyen gebethet, und alle Freytage war ein Bittgang von einer Kirche in eine andere.

Endlich, da die Belagerten immer mehr in Gefahr kamen, langte der König von Polen Johann Sobieski mit 12000 Reitern und 3000 Fußgängern an, nachdem sich schon zuvor Baiern, Sachsen, Franken und Schwaben mit dem Herzog von Lothringen, der über die kaiserliche Armee das Comando führte, vereiniget hatten. Jetzt konnte der Entsatz gewagt werden. Der Angriff geschah den 12ten September unter großen und vielfachen Schwierigkeiten, besonders in Ansehung des Terrains. Die Teutschen und Polen hatten Berge und Thäler, enge und hohle Wege zu passiren, verschantzte Dörfer einzunehmen und andere Hindernisse zu überwinden, ehe es zu einem eigentlichen Treffen kommen konnte. Nachdem sie endlich bis an das feindliche Lager vorgedrungen waren, thaten sie auf die Türken einen so heftigen Angriff, daß diese, nach einem hartnäckigen Widerstande, bey einbrechender Nacht die Flucht nahmen. Das ganze reiche Lager der Türken, mit der Canzley, der Kriegscasse, 300 Kanonen und vielen Kostbarkeiten fiel den Siegern in die Hände.

Als dieses glückliche Ereigniß hier bekannt wurde, war der Jubel unaussprechlich. Der Erzbischof ließ in der Domkirche unter Lösung des Geschützes ein Te Deum singen. Acht Tage dauerten die Freudensbezeigungen, und diejenigen, welche in der Flucht hier waren und folglich hier ein Asyl hatten, brachten dem Marienbilde in Plain reichliche und kostbare Opfer, um der Mutter des Herrn der Trösterinn der Betrübten für den Sieg über die Türken zu danken. *)

Am 28. August kam der berühmte Mabillon hieher, er stieg zu St. Peter ab, wo er von dem Abt Edmund und dessen Conventualen, besonders vom P. Prior Joseph Mezger, der mit ihm früher in einem Briefwechsel stand, auf das freundlichste empfangen wurde. Des andern Tags wurde er zur Audienz bey dem Fürsten zugelassen; bey welcher er Höchstdemselben ein Schreiben vom französischen Gesandten am Reichstage, Nahmens Gravelli **) überreichte. Hierauf machte er dem Herrn Domdechant Frey-

*) Schlachtner T. V. S. 2388.

**) Cui is inter amicos est (??!) sagt Mabillon, veterum Analectoram T. IV. Iter Germanicum Lutet. Paris. 1685. pag. 64. Freylich erzählt der Abt Amand in seinem Tagbuche, das dieser Gravelli im August des Jahres 1670 hieher gekommen sey, aber nicht als Gesandter, und desungeacht habe dieß in Wien Verdacht erregt.

Freyherrn von Fürstenberg einen Besuch, dem er ebenfalls einen Brief zu überreichen hatte, und welcher mit ihm zuerst lateinisch und dann französisch sprach. Als ihm jedoch Mabillon den Wunsch äußerte, alte Urkunden und Handschriften einzusehen, gab ihm der Herr Domdechant zur Antwort: Gräuliche Feuersbrünste hätten alles verzehrt, es sey nichts mehr davon übrig, was noch vorhanden ist, sey zu St. Peter zu finden. Von St. Peter bezeugt Mabillon, daß er da sehr viele neue Bücher und einige Handschriften gesehen habe. Mit dem Joseph Mezger hatte er einen freundschäftlichen Streit über die Ankunft des heil. Ruperts in Salzburg, die er im dritten Tom. de Actis Sanctorum Ord. S. Bened. um ein Jahrhundert weiter hinausgesetzt hat, welche Meynung dieser Joseph Mezger in seiner Historia Salisburg., die damahlen eben unter der Presse lag, zu widerlegen sich bemüht hatte.

Dieser nähmliche Joseph Mezger, indem er zugleich Prokanzler der Universität war, lud den gelehrten Gast zu einer academischen Feyerlichkeit ein. Es wurden in diesen Tagen drey Candidaten der Theologie mit dem Doctormantel geziert. Diesem Act wohnte Mabillon nun bey. Er rühmt die Reden, die gehalten worden sind und sagt: Die dritte Rede hielt Einer von den 3 neuen Doctorn: Vir eloquens et bonus Orator. Nach diesem Act giengen die Professorn in ihrer feyerlichen Kleidung, der Rector voran, mit den neuen Doctorn nach St.

Peter in die Kirche, wo ein Te Deum abgesungen wurde. Mabillon bemerkt, die Universität thue das aus Dankbarkeit, indem sie diesem Stifte ihre Gründung verdanke. Dieß ist falsch; das Te Deum war auch in neuern Zeiten uoch üblich bey Doctorpromotionen. Im Jahre 1683 mußte man das Te Deum in einer andern Kirche absingen, weil die Universitätskirche erst unter der nachfolgenden Regierung erbaut wurde, und das Sacellum wahrscheinlich zu klein war für einen solchen Act.

Im Nonnberg sah der gelehrte Reisende einige Kostbarkeiten und Reliquien der Heiligen. Auf dem Plain beobachtete er — es war der 29. August — zu seinem Erstaunen, daß alle Berge mit Schnee bedeckt seyen. Freylich regnete es, so lange er hier war, das ist, fünf Tage hindurch.

Nachdem er drey Tage in Salzburg zugebracht hatte, wollte er abreisen: allein der Erzbischof ließ ihm melden, er möchte doch noch einen Tag verweilen und der Comödie beywohnen, die die Studierenden bey Gelegenheit der Preisaustheilung unter dem Titel: Nabuchodonosor rebus gestis magnus, somniis major, inter magnos Maximus, Imperio magnum caput, fortunis arbor vitae, inter tot titulos vix homo. Er gehorchte. Er bewunderte das Theater, die Musik, und die große Menge Menschen, die da erschienen. Der Fürst war selbst gegenwärtig, umgeben von einem zahlreichen Adel

bey=

beyderley Geschlechtes. Unter diesem waren viele vornehme Herrn und Damen aus Wien und Oesterreich, die nach Salzburg aus Furcht vor den Türken geflüchtet sind. *)

Den darauf folgenden Tag ließ der Erzbischof ihm neuerdings sagen, er soll doch Hellebrunn sehen, der Fürst schickte ihm dazu einen Wagen. Auch das geschah, aber nach dem Mittagsmahle reiste er sogleich ab. **)

Lange war in Salzburg tiefes Stillschweigen über Ketzer und ketzerische Meynungen. Entweder haben die beständigen Kriegsunruhen die Aufmerksamkeit der Erzbischöfe davon abgezogen, oder die, welche ketzerischen Meynungen zugethan waren, haben dieselben zu verbergen gewußt, indem sie die catholischen Kirchengebräuche mitmachten, und nur zu Hause im Stillen ketzerische Religionsgrundsätze befolgten. Endlich unter dem Erzbischof Max Gandolph brach das Feuer, das schon lange unter der Asche glimmte, in helle Flammen aus. Der Erz-

priester

---

*) In Hinsicht auf den Adel machte Mabillon die Bemerkung: Omnes fere gallicano more induti. loco cit. Die französische Modesucht mußte ihm auffallen, indem er gar wohl wissen konnte, daß Frankreich den Türkenkrieg angesponnen und geleitet hatte. Heinrich Reichsgesch. Th. VII. S. 250.

**) Was ich hier von Mabillon erzählt habe, ist aus seinem Itinere germanico entnommen, loco supra cit.

priester von Gmünd in Cärnthen berichtet im Jahre 1683 an das hiesige Consistorium, daß es im Thale Tefferecken Bauersleute gebe, welche von der catholischen Religion abweichen. Sie erlauben sich, schrieb er, schimpfliche Reden gegen den Pabst, leugnen das Fegfeuer, mißbilligen die Verehrung der Mutter Gottes und der Heiligen, sie vernachläßigen die Sacramente, sie verachten die Gebräuche der catholischen Kirche, nicht einmahl zur Osterzeit gehen sie zur Beicht und zur Communion. Auf diesen Bericht erhielt der Wolfgang Adam von Lasser damahliger Pfleger zu Windischmatrey, unter dessen Gerichtsbarkeit die Tefferecker standen, den Auftrag, nachzuspüren, welche Religionsgrundsätze die Tefferecker hegten. Der Pfleger antwortete: Zwey Bauern Osmayer und Feldner seyen diejenigen, welche religionswidrige Grundsätze verbreiteten. Aber einige sagten, fuhr der Pfleger fort: der erste Urheber derselben sey ein gewißer Martin Primsler, ein unbedeutender Mensch, der sich dermahlen von der Handarbeit nähret, vor einigen Jahren jedoch Kinder unterrichtet, und bey dieser Gelegenheit ihnen falsche Religionsmeynungen beygebracht habe. Von diesen seyen dann dergleichen Meynungen auf Andere übergegangen, und von deren Anhängern und von Primsler durch allerley Kunstgriffe fortgepflanzt worden. Frühere Spuren des Protestantismus habe er keine entdecken können.

Der Erzbischof beschloß hierauf nach Tefferecken

Capuci=

Capuciner zu schicken, welche die Irrgeführten über ihre Irrthümer belehren sollten. Die Capuciner kamen 1684 dahin, und gaben sich Mühe, die Irrgläubigen zur catholischen Religion zurückzubringen. Der Pfleger unterstützte sie, er ermahnte, drohte und strafte die Widerspänstigen. Allein die ketzerisch Gesinnten beharrten auf ihren falschen Meynungen, und erlaubten sich anstößige Reden gegen die römisch-catholische Kirche. Vorzüglich hartnäckig waren die Weiber. Sie wichen von ihren Meynungen nicht einen Nagel breit, vielmehr sie gaben sich alle Mühe, recht viele Leute für dieselben zu gewinnen. Die Zahl der Protestanten wuchs daher von Tag zu Tag, und ihr Ungestüm war so durchgreifend, daß selbst die Rechtgläubigen zu wanken anfiengen, und es schien, daß der Zeitpunct nicht ferne sey, wo die Lutheraner gegen die Catholiken sich verbinden werden. Denn wenn ein Lutheraner vor Gericht gerufen oder wegen Ungehorsam gegen die erzbischöflichen Befehle mit einer Geldstrafe belegt wurde, so drohte die ganze Parthey nicht allein dem Pfleger, sondern auch allen Catholiken den Untergang. Deshalb wendeten sich diese an den Erzbischof, und bathen ihn dringend, daß er Mittel schaffen möchte, wodurch die catholische Religion aufrecht erhalten, und sie nicht von der Kühnheit der Ruhestörer unterdrückt werden. Der Pfleger, nachdem er die Ungestümsten der irrgläubigen Parthey bezeichnet hatte, rieth dem Erzbischof, die zum Vicariat St. Veit gehörigen auf einen bestimmten Tag aus dem Lande zu schaffen;

die

die übrigen würden dann wohl aus Furcht, damit sie nicht das nähmliche Schicksal treffe, zur wahren Religion zurückkehren. Ohngefähr um die nähmliche Zeit oder während das geschah, stürmten 70 Bauern unter vielem Geschrey und Lärmen auf das Pfleghaus los, und als sie den Pfleger erblickten, verlangten sie von ihm, er sollte den Untersuchungen über Religionsgesinnungen ein Ende machen, in Hauptsachen wären sie ohne dieß mit der catholischen Kirche einverstanden. Sollten allenfalls einige von ihnen von dem alten Glauben zuweit abgewichen seyn; so könne man ihnen einen Tag bestimmen, an welchem sie auswandern sollen, alle übrigen sollte man ruhig in dem Schooße ihrer Familien leben laßen. Oder wenn man das nicht thun wolle; so sollte man ihnen so viele Zeit gönnen, daß sie ihr Hab und Gut verkaufen, ihr Hauswesen in Ordnung bringen, und alles vorbereiten können, was sie zu ihrer Reise nöthig hätten; übrigens sollte der Religion wegen Niemand gehudelt werden. Um alles das bathen sie auch den Erzbischof in einer eigenen nach Salzburg geschickten Bittschrift. Sie erhielten zur Antwort: Dem Erzbischofe, als einem der ersten catholischen geistlichen Bischöfe, sey es nicht erlaubt, fremde Religionsparthеyen in seinem Lande zu dulden. Denn so was streite wider die Pflichten eines guten Hirten, der dafür mit größter Sorgfalt wachen müsse, daß die alte Religion, mit Ausschluß aller andern, rein und unverletzt erhalten werde. Sie sollten sich daher zu der Religion bekennen, zu welcher er sich bekenne;

oder sie sollten, wie sie es selbst verlangten, auswandern. Zu gleicher Zeit war Befehl gegeben, daß Martin Primsler, Franz Osmayer und Christian Feldner sich in 4 Tagen zu Salzburg stellen sollten, mit dem Beysatz, man werde ihnen weder Gewalt anthun, noch ihr Leben oder ihre Freyheit antasten. Allein da sie die Rädelführer waren; und sich schuldig wußten; so weigerten sie sich zu erscheinen. Primsler verkaufte auf der Stelle seine Habseligkeiten, und verließ seinen vaterländischen Boden. Osmayer und Feldner jedoch zauderten abzugehen, und brauchten allerley Ausflüchte, warum sie nicht reisen könnten. Aufgebracht über diesen Starrsinn befahl der Erzbischof, sie gefangen hieher zubringen. Allen übrigen wurde ein Termin von vier, oder sieben oder vierzehn Tagen anberaumt, innerhalb welchem sie das Land verlassen sollen. Dieser Anordnung war noch eine härtere beygefügt: Denen, welche auswandern, sollte man die Kinder, welche das 12te Jahr noch nicht erreicht hatten, abnehmen, und denselben die Güter ihrer Eltern einräumen. Als Osmayer diese Befehle erfuhr, gieng er, umgeben von einer großen Zahl Bauern, in das Pfleghaus und gab da zu Protocoll: Er und die mit ihm einerley Religionsgrundsätze hätten, wollten lieber das Vaterland verlassen, als sich zur catholischen Religion bekennen. Allein der Zeitpunct, innerhalb welchem sie abgehen sollten, wäre höchst unbillig, indem schon Winter sey. — *)

Man

*) Es war den 7ten November als die Protestanten diese

Man sollte es ihnen doch erlauben, daß sie erst am Anfange des Frühlings abgehen dürfen. Der Erzbischof beharrte auf seinen Befehlen: Die zwey, Osmayr und Feldner, sollen gefangen hieher gebracht werden, weil sie ungehorsam gewesen sind, und sich nicht selbst gestellt haben; wenn sie sich widersetzen, so soll man Gewalt brauchen. Alle übrigen Anhänger der neuen Lehre sollen sich aus dem Lande entfernen, die Dürftigen und Unverehlichten innerhalb 3, die Vermöglichen innerhalb 17 Tagen. Ihre Kinder sollen zurückbehalten werden; man soll ihnen catholische Vormünder geben, und denselben die Güter der ausgewanderten Eltern zu verwalten auftragen, damit diese Kinder aus denselben erhalten werden können. Kinder armer Eltern sollen aus dem Aerarium genähret werden, das aus den verkauften Gütern gelöste Geld sey ihnen erst auf den Plätzen auszubezahlen, wo sie sich niederlassen. Wenn die Anhänger der lutherischen Lehre ihre Güter vor ihrer Abreise nicht verkaufen können, so soll man ihnen aus dem Aerarium eine Reisegeld geben; bleibt etwas übrig, so soll man das zum Unterhalt der Kinder verwenden, bis sie zu einem solchen Alter gekommen sind, wo sie sich selbst eine Religion wählen können. Als Osmayer und Feldner die Befehle des Erzbischofs vernommen hatten, versprachen sie neuerdings

---

Erklärung von sich gaben. In dem Alpenthale Teffereck mag freylich um diese Zeit bereits Winter gewesen seyn.

dings zu gehorchen und sich selbst zu stellen: allein anstatt nach Salzburg zu gehen, setzten sie, in geheim, mit 40 andern, von ihren Glaubengenossen, ihren Wanderstab durch Tyrol nach Augsburg. Ihnen folgten noch mehrere nach. Als sie nach Innsbruck kamen, ließ man die Männer zwar fortziehen, aber man nahm ihnen die Knaben, welche das Pubertätsjahr noch nicht erreicht hatten, und schickte sie dem salzburgischen Pfleger zu Windischmatrey zu. So wohl diese, als die meisten andern, welche ausgewandert waren, ließen sich im Herzogthume Würtenberg nieder. Als sie nach Ulm kamen, wurden sie von protestantischen Theologen über ihre Religionsmeynungen ausgeforscht, und diese bezeugten, sie bekänntен sich zur augsburgischen Confession. *) Einigen von diesen Ausgewanderten waren sogar der Religionsfriede von 1555 und der westphälische Friede von 1648 bekannt. Desungeacht Andere befolgten doch noch selbst im Auslande die Gebräuche der catholischen Kirche, und die, welche sich in der Schweiz ansäßig

*) S. Herrn D. Eliae Veyels und eines ulmischen Ministerii Bericht von denen Tefferecker Thalleuten, wie sie dieselben geprüft und befunden, Von 3. July 1685, in Hillingers Beytrag zur Kirchenhistorie des Erzbisthums Salzburg. Jen. 1732. S. 89. In Augsburg wurden sie über den nähmlichen Gegenstand schon im April des Jahres 1684 vernommen. S. Luhmannus suppletus et continuatus, oder Fortsetzung von Reichshandlungen den Religionsfrieden betr. Th. 2. S. 768.

fässig machten, bekannten sich in der Folge zur reformirten, oder calvinischen Religion.

Inzwischen gelangte die Kunde dieser gezwungenen Emigration, freylich durch viele Lügen und Uebertreibungen ganz entstellt, zu den Ohren der protestantischen Reichsfürsten. Sogleich schrieb der Churfürst von Brandenburg Friderich Wilhelm an den Erzbischof de dato Potsdam den $\frac{22}{12}$ Februar 1685, und ermahnte ihn, dem Religions- und westphälischen Frieden, die ihm bekannt seyn müßten, nicht zuwiderzuhandeln, indem sonst er und andere protestantische Reichsstände Repressalien an den Catholiken, die ihre Unterthanen sind, gebrauchen könnten. Der Erzbischof antwortete hierauf, unter dem 14ten April 1685: „Es wundere ihn, daß der Churfürst die Tefferecker in Schutz nehmen möge, indem sie sich nicht zur reformirten, als zu des Churfürsten Religion, bekännten. Sie bekännten sich nicht einmahl, in allen Puncten, zu der augsburgischen Confession, und seyen daher eine eigene Secte. Aus dem Schreiben ersehe er, der Erzbischof, überhaupt, daß der Churfürst von der Sache unrichtige Begriffe erhalten habe. Nie sey in dem Erzstift nebst der catholischen eine andere Religion geduldet worden. Er würde sehr unverantwortlich handeln, wenn er als ein catholischer geistlicher Fürst und Legat des römischen Stuhls im Thale Tefferecken eine der catholischen Kirche fremde Religion dulden würde. In den benachbarten catholischen Staaten Baiern

und

und Oesterreich würde so was sehr übel aufgenommen werden. Er habe die Tefferecker gelinder behandelt als sie es verdient hätten: denn sie hätten gegen die Reichsconstitutionen in öffentlichen Schenken über Religionssachen disputirt; gegen die catholische Religion verächtliche Reden ausgestossen, die Catholiken mit Gewalt und mit starken Drohungen zum Abfalle zu bringen gesucht; sich von Zeit zu Zeit aus aufrührerischen Absichten in großer Anzahl versammelt, und sich gegen ihre Obrigkeit so ungehorsam, so ungestüm und so unehrenbiethig bezeigt, daß man einen gefährlichen Aufstand befürchten mußte. Des ungeacht hätte er die Güte der Strenge vorgezogen; durch Seelsorger habe er sie mit aller Sanftmuth ermahnen lassen, sie sollten von ihren höchst sträflichen Handlungen abstehen. Weil jedoch alles ohne Wirkung geblieben sey, so sey ihm, um größere Uebel zu verhüten, nichts anderes zu thun übrig geblieben, als ihnen, den Reichsgesetzen zufolge, einen Zeitpunct anzuberaumen, innerhalb welchem sie entweder sich zur catholischen Religion bekennen, oder das Land verlassen sollten. Die österreichische Regierung habe in Tyrol das Nähmliche gethan. Die Kinder habe er zurückbehalten, und lasse sie aus dem Vermögen der Eltern unterhalten, damit sie sich selbst eine Religion wählen können, wenn sie zu einem reifen Alter gelangt sind.

Hieraus sey zu ersehen, daß er nichts gethan habe, was den Reichsgesetzen zuwider ist. Vermöge

der-

derselben sey man nur schuldig, die 3 Religionen, nähmlich die catholische, lutherische, und reformirte, zu dulden: allein die Tefferecker hätten die öffentliche Ruhe gestört und bekännten sich nur zum Theile zur augsburgischen Confeßion. Er danke dem Churfürsten, daß er seine catholischen Unterthanen gut behandle, und hoffe, dieselben werden sich auch in Zukunft so betragen, daß er nicht Ursache habe, Strenge gegen sie zu gebrauchen." *)

Um sich mit Grund vor dem Reiche über sein Betragen gegen die Tefferecker verantworten zu können, schickte der Fürsterzbischof zwey Commissarien nach Tefferecken ab, die auf dem Platze alles neuerdings genau untersuchen mußten, was vorgegangen ist. Das Resultat dieser Untersuchung war: Die Tefferecker seyen weder Lutheraner noch Calvinisten gewesen; vielmehr sie hätten zuletzt behauptet, sie seyen der catholischen Religion zugethan. Als man aber von ihnen verlangte, sie sollten das catholische Glaubensbekenntniß beschwören; so hätten sie mit einmahl erklärt, sie wären der augsburgischen Confession zugethan. Gewalt sey keinem angethan worden; sie hätten sich jedoch von ihren Anführern leiten lassen, und sich von Zeit zu Zeit in großer Anzahl versammelt. Auch hätten sie öfters Gewalt gebraucht, um ihre Anführer zu schützen, und seyen mit großem Lärm in das Pfleghaus eingefallen. Als sie

*) Abgedruckt sind diese beyden Schreiben bey Lehmannus l. c. p. 764.

sie ausgewandert wären, hätten sie sich sehr aufrühreriſch betragen, und auch Unſchuldige auf ihre Seite zu bringen gewußt. Die Zeit zur Auswanderung ſey nicht, wie es zwar ſcheine, zu kurz geweſen; denn ſie hätten ein ganzes Jahr gehabt, um ſich zu beſinnen, was ſie thun wollten, endlich hätten ſie es ſelbſt verlangt, abziehen zu dürfen, und viele wären abgezogen, ohne daß ſie Jemand dazu gezwungen oder angehalten habe. Den Kindern werde es, wenn ſie das gehörige Alter haben, erlaubt werden, eine Religion zu wählen, welche ſie wollen. Das aus den verkauften Gütern gelöste Geld habe man denen, die ausgewandert ſind, aufgezählt. Es ſeyen hierüber eigene Commiſſarien aufgeſtellt worden.

Die Zahl der Ausgewanderten war im July 1685 bereits 525, und 225 ſind nachgefolgt. Einige ſind zur catholiſchen Kirche zurückgekehrt. Die Güter der Ausgewanderten wurden an Tyroler verkauft, und es war dafür geſorgt, daß kein Gut unbebaut blieb. *)

Die

*) Zehn Jahre ſpäter iſt hier ein Werkchen erſchienen unter dem Titel: Kurz und gründliche Unterichtung in etlich vornehmen Lehr-Stücken, deß wahren, allein ſeligmachenden Glaubens. Dabey widerlegt wird ein Boshafftiger Sendbrieff abgeben an die Hochfürſtliche Salzburgiſche Unterthanen in dem Defferecker-Thal von einem ſeinem Vorgeben nach Augsburgiſchen Confeſſions-

Die protestantischen Reichsstände, indem sie behaupteten den Tefferecken sey Unrecht geschehen, haben sich an den Kaiser gewendet, und nicht nachgelas-

---

Verwandten. Den erst gemeldten lieben Defferecken zu ihrer Seelen Heyl und Stärkung in dem Heil. Römischen Catholischen Glaubben, in Druck verfertiget Im J. Christi 1695. Cum licentia superiorum. Zu Salzburg durch Jo. Bapt. Mayr, Hochfürstlichen und Akadem. Buchdrucker.

Merkwürdig ist in dieser Schrift folgende Stelle S. 43 — 44.

„Nun ist es aber lauth des Berichts von Windischen Materey de anno 1684 genugsam bekannt, das die Sectische Underthanen so große Insolenz erwisen, daß sie auch die gute Catholische benöthiget ihrem Irrthum beyzustimmen: haben das Vicariat-Hauß zu St. Veit mit gewaffneter Hand verwacht, den Vicarium, Georgium Tatzer zwar abziehen, hingegen aber den Substituirten P. Placidum Zinner, um willen diser wider das Lutherthum geprediget, nit einziehen lassen. Auß welchem allen, weil ein Auffstand und Rebellion zu besorgen, und das Ansehen ware, daß mit der Zeit alle gute Catholische Frucht und Saamen wurde in dem Tefferegger Thal von dem Unkraut der Irrthum ersteckt werden, ist ein Hohe Obrigkeit aus Seelenliebenden Eyffer billige Mittel zu ergreifen, zu Abwendung solches Uebels bemüssiget worden: auß welchem Eyffer und keineswegs aus Verfolgung der Abraisenden Sectischen Underthanen ihre Kinder seynd zurückgehalten worden, damit diese Unschuldige nit dermahlen eins

gelassen, von ihm eine Entscheidung zu verlangen. Der Kaiser erließ an die Regierung zu Innsbruck den Befehl: Man soll es untersuchen, zu welcher von den dreyen in Teutschland approbirten Religionen die Tefferecker gehören. Wenn sie einer von diesen zugethan seyen, so sollte man ihnen erlauben, ihre Güter selbst zu verkaufen, und sollte ihnen einen billigen Zeitraum zur Auswanderung gestatten. Die Kinder sollte man ihren Eltern lassen, nur die, welche den Gebrauch der Vernunft haben, und zur catholischen Religion gehören wollen, könne man zurückbehalten. Im Falle einige Tefferecker zu keiner von den in Teutschland eingebürgerten Religionen gehörten, so hätten diese auf keine Begünstigungen, die die Reichsgesetze bestimmt haben, Anspruch zu machen.

Ohngefähr um die nähmliche Zeit erließen die Gesandten der protestantischen Reichsstände zu Regensburg ein Schreiben an den Erzbischof (de dat. 9. July). In diesem behaupteten sie, die Tefferecker seyen den augsburgischen Confessionsverwandten beyzuzählen, wenn sie schon von dieser Confession, indem sie keine Lehrer hatten, in einigen Puncten abweichen. Der Erzbischof sollte daher jedem zu Hause nach seiner Ueberzeugung, Gott zu verehren erlau-

---

der ewigen Verdammnuß ihrer Eltern, so fern solche in ihrem Irrthum verharren, theilhaftig würden." Salzburg. Inteligenzblatt 1800. S. 421.

erlauben, oder, wenn er nicht zu bewegen sey, Leute in seinem Lande zu dulden, welche der catholischen Religion nicht zugethan sind; so sollte er ihnen die Begünstigungen nicht versagen, welche die Friedensschlüsse deutlich aussprechen. Vorzüglich unbillig und ungerecht sey man mit den Ausgewanderten in Innsbruck verfahren, indem man ihnen, auf sein, des Erzbischofs, Verlangen die Kinder mit Gewalt abgenommen habe. Der Erzbischof schrieb zurück: Die zwey Commissarien, die er eigens zur genauen Untersuchung der Sache nach Tefferecken abgeordnet habe, bezeugten, daß die Tefferecker zu keiner von den drey approbirten Religionen gehört haben.

Wenn man die Religionsmeynungen der ausgewanderten Bauern gehörig ins Gesicht gefaßt hätte; so würde man es haben eingestehen müssen, daß die meisten Luthers Lehren angenommen hatten. Einige wenige hatten noch einzelne catholische Lehrsätze beybehalten. Die Kinder, die ihren Eltern mit Gewalt weggenommen worden sind, und den Gebrauch der Vernunft hatten, waren weder durch Schläge, noch durch Hunger dahin zu bringen, daß sie die catholischen Kirchengebräuche beobachtet hätten. Die, welche das 14te Jahr noch nicht erreicht hatten, waren in der neuen Religion schon so eingeweiht, daß man sie ebenfalls auf keine Art bereden konnte, sich zur catholischen Religion zu bekennen. Einige von denen, die die Pubertätsjahre erreicht hatten, bekannten sich zwar zur catholischen Religion; wenn sie jedoch

doch von ihren Freunden aus Schwaben Briefe erhielten, daß man sie gut aufgenommen habe, und daß es ihnen recht gut gehe, verließen sie die catholische Religion, und giengen zur lutherischen über. Im Jahre 1686 erfuhr man, daß ein gewißer Urban Gern achtzehn Leute beredet habe, das catholische Glaubensbekenntniß nicht abzulegen. So gleich wurde auf Befehl des Erzbischofs Gern eingekerkert, und den Leuten wurde gedroht, daß man sie des Landes verweisen, ihre Güter einziehen und ihnen ihre Kinder wegnehmen werde.

Im December erhielt der Erzbischof ein neues Schreiben von den Gesandten der protestantischen Stände zu Regensburg. In diesem hieß es: Die ausgewanderten Bauern seyen wahre Anhänger der augsburgischen Confession gewesen. Denn sie seyen über ihren Glauben in mehrern Städten vernommen worden, ihre Antworten wären übereinstimmend mit der evangelischen oder lutherischen Lehre gefunden worden. Das müsse man auch aus den Büchern schließen, die sie zu ihrem Unterricht und zu ihrer Erbauung gelesen und gebraucht haben. Das Zeugniß der vom Erzbischof abgeordneten Commissarien könne als kein Beweis gelten, indem sie die Grundsätze oder Glaubenslehren der lutherischen Religion nicht kennen. Daß man im Vicariat zum heil. Veit Luthers Bibel, und das augsburgische Glaubensbekenntniß öffentlich verbrannt habe, sey ein grobes Vergehen gegen die Reichsgesetze; nebst dem sey der Nahme und die

Ehre der Protestanten beschimpft worden; indem man sie Ketzer und Fanaticer genannt habe. Der Erzbischof soll demnach seinen Unterthanen erlauben, daß sie ihre Güter verkaufen und über ihre Kinder verfügen dürfen; im widrigen Falle werde man mit den Catholiken, die Unterthanen protestantischer Landesherren sind, eben so verfahren. Des Erzbischofs Antwort (von 17. Jenner 1687.) auf diese Beschwerden bestand darinn: Es sey nie seine Meynung gewesen, diejenigen, welche sich zur augsburgischen Glaubensformel bekennen, die Begünstigungen nicht genießen zu lassen, die die Reichsgesetze solchen zugesagt haben. Man soll es ihm glaubwürdig darthun, daß die Ausgewanderten in lutherischen Kirchen aufgenommen worden seyen, dann werde er es ihnen erlauben, über ihre Kinder und über ihre Güter selbst und ungehindert Vorsehung zu treffen, obgleich die Tefferecker mit solcher Unverschämheit schändliche Reden gegen die catholische Kirche ausgestossen hätten, daß sie aller Rechtswohlthaten unwürdig wären. Ueber dieß seyen die mehresten zur lutherischen Religion übergegangen, blos in der Hoffnung, sie werden besser leben können.

Auch an den Kaiser wendeten sich die Protestanten (den 18. Jenner 1687), und verlangten von ihm: Er soll den Befehl ertheilen, daß man ihren verstossenen Glaubensgenossen ihre Güter und ihre Kinder wiedergebe, zumahl da der Kaiser sich durch die Wahlcapitulation verbindlich gemacht habe, den

west-

westphälischen Frieden aufrecht zu erhalten. Die Regierung zu Innsbruck hätte die Bestimmungen dieses Friedens ganz bey Seite gesetzt. Und da die Protestanten das Nähmliche vom Erzbischofe wiederholt verlangt hatten (unter dem 6. Februar), so gab er ihnen neuerdings (den 3. März) das Wort, daß er allen denen den Gebrauch der bekannten Begünstigungen gestatten werde, welche das augsburgische Glaubensbekenntniß abgelegt haben.

Ohngefähr zur nähmlichen Zeit (1683) entdeckte man auch in Dürrenberg Anhänger heterodoxer Lehren. Daß die meisten Bergarbeiter in dem ganzen Lande Salzburg davon eingenommen seyen, wußte man schon lange. Nun hielt zufälliger Weise in der dürrenberger Kirche ein Augustiner eine Lobrede auf den heil. Nicolaus von Tolentin, und gebrauchte den freylich sehr unschicklichen und auch uncatholischen Ausdruck: Man könne durch die Fürbitte dieses Heiligen ohne viele Mühe das ewige Leben erlangen. Unter den Zuhörern war auch ein gewißer Simon Linther, einer der ersten Bergarbeiter. Dieser aufgebracht über diese Worte verließ so gleich die Kirche. Das war die Veranlaßung, daß man es für nöthig hielt, in Betreff der Religion eine Untersuchung anzustellen. Es wurden daher eigene Inquisitoren nach Hallein abgeordnet, vor welchen 30 Familienväter erscheinen mußten, und die man über ihren religiösen Glauben ausforschte. Auch die Häuser wurden durchsucht, und die Einwohner einzeln

ange=

angehalten, zu bekennen, welche Glaubensmeynungen sie hätten. Daraus hat man ersehen, daß sie mehrere Dogmen der catholischen Kirche nicht glauben, wie z. B. die von Fegfeuer, und von der Fürbitte der Heiligen. Die Häupter dieser Irrgläubigen, Simon Linther, Mathias Kämbel, und Joseph Scheidberger wurden in Verhaft genommen. Dann legte man ihnen ein Glaubensbekenntniß vor, das sie ablegen sollten, wozu sie jedoch weder durch Drohungen noch durch Bitten zu bewegen waren. Da nun alle Mühe vergebens war, so erlaubte man ihnen die lutherische Bibel und nach 50 Tagen wurden sie auf freyen Fuß gestellt, mit dem Auftrage, sie sollten ja ihre Weiber und Kinder nicht verführen, von Religionssachen gar nicht sprechen, alle Zusammenkünfte meiden, wohl aber sollen sie dem catholischen Gottesdienste, besonders den Predigten emsig beywohnen, und dafür sorgen, daß die Kinder bey den Cathechesen richtig erscheinen: zur Buße für das Vergangene sollen sie 14 Tage öffentliche Arbeiten thun. Ehe aber diese Tage verflossen waren, und ohne eine Begnadigung erhalten zu haben, schlichen sie sich davon, worauf sie neuerdings in Arrest kamen, und angehalten wurden, die ihnen aufgetragene Arbeit zu vollenden. Endlich erhielten sie den 24. April 1686 den Befehl, zur catholischen Religion zurückzukehren, unter der Bedrohung, daß man sie widrigenfalls unfähig erklären werde, sich durch Arbeit im Berge Brod zu gewinnen; vielmehr man werde sie von ih-

ren Weibern und Kindern trennen und des Landes verweisen.

Nach vielen und langen Bitten ließ man ihnen bey der Auswanderung ihre Weiber, aber ihre Kinder behielt man zurück. In der Folge wurde Joseph Scheidberger unter den Protestanten sehr berühmt. Er schrieb einen Trostbrief an die Salzburger. Dieses Schreiben ließ er im 2ten Jahre nach seiner Auswanderung zu Nürnberg drucken. *) Es wurde öfters abgedruckt und in ganz Teutschland verbreitet. Die Salzburger lasen es sehr gerne, und schätzten es hoch. Der Verfasser erlebte noch die letzte Auswanderung

---

*) Er gieng nach seiner Auswanderung nach Nürnberg und nährte sich mit seinen Händen, meistens als Taglöhner, bis er im hohen Alter in einem anständigen Bürgerspitale (Karthäusercloster genannt) seine Versorgung erhielt. Zweymal war er mit Lebensgefahr nach Hause gegangen, um seine Kinder und Verwandte nachzuhohlen. Auch hatte er mehrere Schriften, als 1. Sendbrief. 2. Christliches Religionsgespräch. 3. Geistlicher Christenspiegel. 4. Die güldene Nährkunst. 5. Nützliche Todesgedanken. 6. Evangelische Sterbschule. 7. Bußschallende Gerichtsposaune. 8. Zwey kurze Trostschriften in Druck gegeben. 9. Kurzer doch wahrhaftiger Bericht von der salzburgischen Reformation, welche geschehen 1686. Diese Werkchen waren zu vielen Tausenden aufgelegt. Er starb 1733. Henke Geschichte der Kirche. Braunschweig 1802. Th. 5. S. 173. Hillinger Beytrag zur Kirchenhistorie des Erzbischofthums Salzburg. Jena 1732. S. 4.

derung unter dem Erzbischofe Firmian. Eben zu der Zeit rühmten ihn die Protestanten gar sehr in ihren Schriften, und sie schreiben es seinen Werken zu, daß sich die protestantische Religion in Salzburg so sehr verbreitet hat. *)

Bekanntlich hat der französische Clerus den 19. März 1682 vier Sätze beschlossen, welche der König Ludwig XIV. kraft eines Edicts von 23. März in seinem ganzen Königreiche mit dem Auftrag bekannt

*) Jo. Bapt. De *Gasparis* de Protestantium Germanorum in Catholicos gestis. Venetiis 1775. Cap. 34. Ich bin ihm in der Geschichte der Tefferecker und Dürrenberger um so lieber gefolgt, weil er sich immer auf die Originalacten, die er aus der hiesigen geheimen Canzley erhielt, beruft.

Nachdem die lutherisch gesinnten Tefferecker das Land geräumt hatten, ließ Max Gandolph für die Vicariatskirche zum heil. St. Veit im Tefferecker Thale eine Glocke gießen mit der Inschrift:

Auf einer Seite.

Ob penitus extirpatam ex hae valle hæresim Gratitudinis ergo F. F.

Auf der andern Seite befindet sich das Graf-Küenburgische Wappen und darunter die Aufschrift.

Maximilianus Gandolphus S. R. E. Cardinalis de Kuenburg Archiep. et Princ. Salisburg. sedis Apost. Legatus Germaniae Primas. Ober dem Wappen steht die Jahrzahl 1687. Salzb. Intell. 1800. S. 422.

kannt gemacht hat, daß man überall darnach lehren soll. Da diese Sätze oder Propositionen dem Interesse des päbstlichen Hofes zuwider waren; so beschäftigten sie eine Menge Federn, einige vertheidigten sie, andere suchten sie zu widerlegen. Max Gandolph war dem päbstlichen Hofe, wenn sein und seiner Kirche Interesse nicht mit ins Spiel kam, sehr ergeben, und wünschte daher, daß auch die hiesige Universität dagegen eine Schrift bekannt machen möchte. Nachdem sich der academische Senat einige Mahle versammelt hatte, um zu berathschlagen, wie man dem Wunsche des Erzbischofes Genüge leisten könnte, munterte man den Cölestin Sfondrati, Benedictiner von St. Gallen und von 1679 bis Ende des Schuljahres 1682 Professor des canonischen Rechtes zu Salzburg auf, gegen die Sätze des französischen Clerus eine Schrift abzufassen. Das geschah, das Werk erschien zu St. Gallen im Jahr 1684 unter dem Titel: Regale sacerdotium Romano Pontifici assertum, et quatuor propositionibus explicatum. Einige Jahre später gab er über diesen Gegenstand ein neues Werk zum Drucke, mit dem Titel: Gallia vindicata, in qua testimoniis exemplisque gallicanae praesertim ecclesiae, quae pro Regalia, ac quatuor Parisiensibus propositionibus a Ludovico Maimburgo aliisque producta sunt, refutantur. II. Tomi S. Galli 1688. Sowohl catholische als protestantische Schriftsteller gestehen ihm das Lob zu, daß niemand mit mehrern Nachdruck und größerer Gelehrsamkeit,

als er, die Hoheit des Pabstes gegen die damahligen Angriffe der französischen Gelehrten vertheidiget hat. *)

Schon Erzbischof Guidobald hat den 30. August 1659 eine Rangordnung bekannt gemacht. Max Gandolph hat sie den 28ten März 1684 mit einigen Abänderungen erneuert. **)

Um in den baierischen Benedictiner Clöstern eine gleichförmige Disciplin einzuführen und aufrecht zu erhalten, faßte der Churfürst Ferdinand Maria den Gedanken, nach dem Beyspiele anderer Länder eine Benedictiner Congregation zu veranlaßen. Er schrieb in der Absicht an den Erzbischof Max Gandolph (den 16ten July 1670), und ersuchte ihn um seine Einwilligung dazu. Dieser gab (den 9. November des nähmlichen Jahres) zur Antwort: Der Erzbischof Paris habe im Jahr 1641 den Benedictiner Clöstern seiner Diöces erlaubt, eine eigene Congregation zu formiren. Seit dieser Zeit gehörten zu dieser Congregation die zwey Clöster Seeon und St. Veit, in-

dem

*) S. J. Th. Zauners biographische Nachrichten von den salzburgischen Rechtsgelehrten. Salzb. 1789. Hist. Universitatis Salisburg. Bonndorffii. 1728.

**) Sie ist abgedruckt in Zauners Auszug der Salzburg. Landesgesetze B. 3. S. 109. Der Verfasser der Nachrichten von Juvavia bemerkt S. 492. §. 321. (b), daß sie von den Gewohnheiten anderer Höfe abweiche.

dem diese allein unmittelber ihm unterworfen wären. Die übrigen Clöster seyen, gröſtentheils, unmittelbar untergeordnet den Bischöfen von Freysingen, Regensburg und Passau. Die zwey erstern hätten ihm die Gesinnungen Sr. churfürstlichen Durchlaucht bekannt gemacht. Er habe ihnen hierauf geschrieben; da die Prälaten ausdrücklich erklärt hätten, sie suchten dadurch keineswegs von der Gerichtsbarkeit ihrer Bischöfe befreyet zu werden, so werden sie sich leicht dazu entschlieſsen können, ihre Einwilligung dazu zugeben.

Nachdem man den Consens der Bischöfe erhalten hatte, wendete man sich an den Pabst, und ersuchte ihn unter seiner Authorität diese Congregation zu errichten. Wahrscheinlich wollte man über dieses Geschäft mit den Bischöfen nicht unterhandeln, weil es schwer gehalten haben würde, alle über eine und dieselbe Verfassung der neuen Congregation zu vereinigen. Vielleicht fanden aber auch hierinnfalls die Prälaten eine Gelegenheit die Befreyung von der bischöflichen Gerichtsbarkeit zu erschleichen. Dem sey, wie ihm wolle, es verflossen noch mehrere Jahre, bis die Congregation zu Stande kam. Endlich nachdem der Churfürst Max Emanuel diese Angelegenheit am päbstlichen Hofe unterstützte, gelangte man im Jahre 1684 zum Zwecke. Als jedoch die Bischöfe Baierns erfuhren, daß der Pabst, Innocenz XI., alle Clöster, die dieser Congregation beytreten wollten, von ihrer Gerichtsbarkeit freygesprochen habe, so gab

es

es neue Anstände, indem die Bischöfe diese Exemtion durchaus nicht anerkannten, und folglich auch die Errichtung der Congregation nicht zugeben wollten.

Max Emanuel darüber aufgebracht schrieb in sehr heftigen Ausdrücken an den Erzbischof Max Gandolph (den 27. Jenner 1685) und nahm insbesondere die den Bischöfen verhaßte Exemtion in Schutz: „Er, der Churfürst, heißt es in diesem Schreiben, vernehme es von mehrern Orten, daß der Erzbischof den Prälaten und den Mitgliedern der baierischen Benedictiner Clöster allerley harte Zumuthungen mache, und noch ferner zu machen gedenke, blos deswegen, weil seine päbstliche Heiligkeit diesen Instituten nach der Form, die in der Schweiz beobachtet worden ist, eine Congregation verwilliget, und sie motu proprio von der Gerichtsbarkeit ihrer Bischöfe eximirt habe. Er, der Churfürst, sehe die Errichtung der Congregation als ein löbliches Werk an, das schon seit mehr als 50 Jahren am päbstlichen Hofe betrieben worden sey. Die Exemtion hätten die Prälaten keineswegs gesucht. Sie hätten daher nichts verbrochen und verdienten kein ungnädiges Verfahren. Wenn die Bischöfe sich wegen der Exemtion beschwert zu seyn glauben, so sollen sie sich an den Pabst wenden und ihm die Beschwerde vortragen. Er als Landesfürst müsse seine Clöster gegen beschwerliche Zumuthungen schützen. Solche Thätlichkeiten seyen dem Respect und Gehorsam zuwider, welchen man

dem

dem päbstlichen Stuhle schuldig sey, und dienten den Protestanten zum Aergerniße."

Der Erzbischof erwiederte (den 12ten Februar 1685) auf dieses Schreiben: „Sr. churfürstl. Durchlaucht eigener Minister am röm. Hofe Abbate Scarlatti hätte ihn im vorigen Sommer bey seiner Durchreise zu wiederhohlten Mahlen versichert, die Errichtung der Congregation werde salva jurisdictione Episcoporum geschehen; eben deswegen hätte er die Bischöfe aufgemuntert, ihre Einwilligung dazu zugeben. Als aber nach der Hand das Gegentheil eingetroffen wäre, habe er das mit allen übrigen Bischöfen Teutschlandes als ein Gravamen commune angesehen, und es für Pflicht gehalten, sich dawider zu setzen; weil auch andere Clöster diesem Beyspiele folgen möchten, was offenbar, selbst bey den Protestanten, das bischöfliche Ansehen herabwürdigen würde. Was die römische Formel, motu proprio, bedeute, habe er als Erzbischof schon öfters bemerkt. Abbate Scarlatti habe ihm jederzeit Abschriften von den Memorialien mitgetheilt, aus diesen leuchte es hervor, daß die Exemtion gesucht worden sey.

Sr. churfürstl. Durchlaucht werden das um so weniger gutheißen, je deutlicher sich Höchstdieselben erklärt haben, daß das Churhaus die Exemtion nie verlangt habe. Er, der Erzbischof, wisse sich nicht schuldig, daß er gegen die baierischen Prälaten oder ihre Conventualen hart verfahren sey. Nur dem

Abte

Abte zu St. Emeran habe er durch sein Consistorium den Befehl zugeschickt, für die Pfarr Vogtenreith, welche in der Salzburger Diöces liege, einen Weltpriester zu präsentieren, dazu wäre er vermöge gemeinen Rechtes als Ordinarius befugt gewesen. Dieser Abt hätte theils wegen seines schimpflichen Schreibens und seiner Intriquen, theils weil er in seinem Stifte, in einer lutherischen Reichsstadt, wo das Reich versammelt ist, gleichsam zum Troz der geistl. Churfürsten und Fürsten und zum Aergerniße der Protestanten, ein Generalcapitel der neuen baierischen Benedictiner Congregation veranstaltet hat, eine weit strengere Ahndung verdient. Weder er, der Erzbischof, noch andere Herrn Bischöfe seyen zu verdenken, wenn sie in Zukunft, im Falle die Benedictiner auf der Exemtion beharren, denselben die Gnaden und Wohlthaten versagen, die sie ihnen bisher erwiesen haben, und wenn jeder in seinem Lande oder in seinen Kirchsprengel die nöthigen Vorkehrungen treffen wird, um einen solchen Stolz und Ehrgeiz zu demüthigen. Er hoffe jedoch, die Benedictiner werden die Sache nicht so weit kommen lassen, sondern vielmehr selbst von einer Exemtion abstehen, welche ihnen mehr schädlich als nützlich ist. Mehrere hätten das bereits eingesehen, und sich daher schriftlich erklärt, daß sie die Exemtion nicht annehmen, sondern, wie bisher unter der Bischöflichen Gerichtsbarkeit stehen wollen. Auch seine päbstliche Heiligkeit werden bey solcher Bewandtniß dagegen nichts einwenden. Von Sr. churfürstl. Durchlaucht hoffe

er,

er, daß Höchstdieselben die Bischöfe bey ihren Rechten manuteniren, und die mit dem Churhause abgeschlossenen Concordaten nicht mit einmahl umstossen werden. Was die Congregation betrift, so soll es dabey sein Verbleiben haben; nur die Exemtion, und was sonst der bischöflichen Gewalt zuwider ist, soll wiederrufen und aufgehoben werden. Wenn der Churfürst die Bischöfe bey ihren Gerechtsamen aufrecht erhalte, werde er einen neuen Beweis von seiner ruhmvollen Gerechtigkeits-Liebe geben, und sämmtliche geistl. Churfürsten und Fürsten werden das als eine besondere Wohlthat anerkennen."

Nebst dem wurde Johann Philipp Graf zu Lamberg, k. k. Kämmerer und Reichshofrath, auch der Hochstifter Salzburg und Passau Capitular im Nahmen der sämmtlichen geistlichen Churfürsten und Fürsten in dieser Angelegenheit an den baierischen Hof abgeordnet. Er erhielt (den 13. April 1685) folgende Resolution: „Dem Herrn Abgeordneten werde es bekannt seyn, was Sr. churfürstl. Durchlaucht unter dem 27. Jenner d. J. an den Erzbischof geschrieben haben, daß nähmlich die Errichtung der Congregation aus guten Absichten von Seite dieses Churhauses am päbstl. Hofe gesucht worden, und daß man dazu durch seine hochfürstl. Gnaden von Salzburg selbst veranlaßt worden sey, indem Höchstdieselben in einem Schreiben an den vorigen Churfürsten unter dem 6. November 1670 diese Sache gutgeheißen haben. Man könne auch nicht wohl

die

die Errichtung einer Congregation zur Beförderung einer gleichförmigen Closterzucht mißbilligen. Se. churfürstliche Durchlaucht hätten daher nicht geglaubt, daß diese von Sr. päbstl. Heiligkeit mit reifer Ueberlegung angeordnete Sache von den Bischöfen bestritten werden würde.

Was jedoch die Exemtion betreffe, so hätten Se. churfürstl. Durchlaucht schon öfters erklärt, und erklären es neuerdings, daß dieselbe vom Churhause nicht gesucht worden sey, sondern Se. päbstl. Heiligkeit hätten sie motu proprio ertheilt. Wenn sich nun die Herrn Bischöfe dadurch beschwert glauben, so sollen Sie die Sache zu Rom anbringen; Höchstdieselben wollten erwarten, was Se. päbstl. Heiligkeit darüber verordnen werden." *)

Hierauf entstand zwischen den Bischöfen und der baierischen Benedictiner Congregation in Betreff der Exemtion ein weitläuftiger Proceß zu Rom, der mehrere Jahre fortdauerte, uud verschiedene Schriften veranlaßte, wovon einige in Druck erschienen, die aber äußerst selten sind. Auf Anrufen der Bischöfe trat endlich Kaiser Leopold I. in das Mittel, worauf die Sache dahin verglichen wurde, daß die

Con-

*) Da die hier im Auszuge gelieferte Actenstücke nicht unbedeutend sind, so sind sie als Beylagen abgedruckt unter den Numer VI.

Congregation zwar exemt, aber die Clöster den Bischöfen, wie bisher, untergeordnet bleiben sollten. *)

Auf dem Landtage von 1685 bathen die Stände den Fürsten, er möchte 1) ihnen jederzeit die Reichs- und Kreisschlüsse und andere die Landschaft betreffende Schreiben mittheilen; 2) Sie, die Stände, bey ihrer alten Freyheit vom Bierumgeld belassen; 3) möchte er erlauben, daß die Kinder der Stände dem Oberbereiter, und andern Exercitien-Meistern ein geringeres Honorar bezahlen dürfen, als die fremden Scholarn, weil diese Lehrmeister ohne dieß von der Landschaft besoldet werden; 4) äußerten die Stände den Wunsch, es möchte das landschäftliche Fuhr- und Bau-Wesen von dem der Hofkammer getrennt werden.

Der Fürst beschloß hierauf 1) Er sey nicht dagegen, dem Fundationsinstrument zufolge, den Stän-

den

*) Diese Mißhelligkeiten mögen Ursache seyn, warum nur 19 Benedictiner Clöster dieser Congregation beygetreten sind. St. Sebastian Günthner Gesch. der litterarischen Anstalten in Baiern. München 1810. B. 2. S. 244. Es sind über diesen Streit einige Schriften im Druck erschienen, die aber äußerst selten sind. Ich besitze eine, die den Titel führt: Fundamentalis informatio in Causa Congregationis Abbatum Bavariae. Es ist weder der Verfasser, noch der Ort noch das Jahr genannt, wo und wann diese Informatio gedruckt worden ist.

den noch ferner diejenigen Schriften mitzutheilen, die zum Interesse der Landschaft beytragen. 2) Wollen Sr. Hochfürstliche Gnaden es, bey der nächsten neuen Einrichtung der Bräuhäuser, zeigen, daß Höchstselbe den Ständen von diesem Privilegium eben so wenig zu entziehen verlangen, wie von allen andern. 3) In Hinsicht des Honorars für den Oberbereiter und andere Exercitienmeister sollte es noch beym Alten verbleiben. 4) Das Fuhr- und Bauwesen der Landschaft soll allerdings, der Ordnung wegen, von dem der Hofkammer abgesondert werden.*)

In eben diesem Jahre nahm der Erzbischof die Theatiner, oder Cajetaner auf. Den 26. April traff hier der P. Marimont Cajetaner Probst aus München ein; er wurde sogleich zum geistlichen Rathe ernannt, und dann zu den Unterredungen über die Einführung des Ordens beygezogen. Hiernächst wurde der Grund zu einer neuen Kirche und zu einer Wohnung für die Theatiner gelegt, nachdem die Anna Kirche auf dem Habermarkt und das Spital, welches der Wolf Dietrich dem Closter zu St. Peter abgekauft und zu einem Priester-Seminar verwendet hatte, abgebrochen waren. Die im Jahre 1686 den 15. October angekommenen fünf Theatiner bezogen unter ihrem ersten Probste Pater Törring den Berch-

tes

*) Welche Gebäude die Landschaft übernehmen mußte ist aus der Beylage Num. VII. zu ersehen.

tesgadner Hof, mit Bewilligung des Fürstprobstes, und verrichteten den Gottesdienst in der nahen St. Niklaskirche. Max Gandolph starb, ehe der Bau des neuen Closters vollendet war. Auch im Jahr 1696 unter dem Erzbischofe Johann Ernst war er noch nicht ganz zu Stande gekommen, als sie dessen ungeachtet die Wohnungen des neuen Gebäudes bezogen. Erst im nachfolgenden Jahre den 7ten August, am Tage des heil. Cajetans, war die Kirche ganz ausgebaut, so daß in Gegenwart des Erzbischofes der erste feyerliche Gottesdienst gehalten werden konnte, wobey ein Augustiner P. Hyacinth eine Lobrede auf den Stifter des Ordens hielt, und der Domdecan Freyherr von Fürstenberg das Hochamt sang. *) Der Erzbischof Johann Ernst schenkte den Cajetanern einen Fond von 12000 fl. Schon im Jahre 1684 hatte Georg Conrad Freyherr von Lerchenfeld churbaierischer Kämmerer und Revisionsrath eine Summe von 32000 fl. geschossen, damit in der Stadt ein Seminarium für Priester, welche im erzbischöflichen Alum-

*) Bey Gelegenheit des Baues der Theatiner Kirche ließ sich das Domcapitel von dem nähmlichen Baumeister Caspar Zugalli aus München einen Riß vorlegen zu einer Spitalkirche; denn es stand da, wo jetzt diese Kirche steht, nur eine Capelle, welche zu Ehren des heil. Erhards eingeweiht war, und eben den Einsturz drohte. Dieser Riß wurde angenommen, und im Herbste 1686 fieng man an, die Capelle abzubrechen. In 3 Jahren war die dermahlige Kirche fertig. Hübner Topogr. der Stadt Salzburg B. 1. S. 409.

nate schon alle Weihen erhalten hätten, unter der Leitung der Theatiner errichtet werden sollte. Erzbischof Max. Gandolph bestätigte diese Gesinnung: allein weil die Cajetaner diesen Geistlichen auch Vorlesungen über Theologie hielten, und den Benedictinern bey Errichtung der hiesigen Studienanstalten versprochen worden ist, daß sie ausschließlich alle im Lande noch etwa zu errichtende höhere Lehranstalten erhalten sollten: so entstand zwischen den Theatinern und der Universität ein Streit. Dieß war die Ursache, warum die erstern den Unterricht der jungen Geistlichen aufgeben mußten, und das Seminarium erloschen ist. Doch blieb den Cajetanern die Lerchenfeldische Stiftung. Dieß setzte sie in den Stand, nicht so ganz von der Mildthätigkeit guter Menschen leben zu müssen. Ihre Stiftung war auf 12 Personen, theils Priester theils Layenbrüder beschränkt. In den neuesten Zeiten, unter der kaiserlichen Regierung, ist das Kloster aufgehoben, und das Gebäude zu einem Militärspitale bestimmt worden. *)

Den 6ten May kam auf der Durchreise der Herzog von Lothringen mit seiner Gemahlinn wieder hier an. Er hielt sich vier Tage auf, und wurde, wie es sich geziemte, auf das herrlichste bewirthet.

In Baiern ist in diesem Jahre dem Clerus eine Türkensteuer von 300000 fl. abgefordert worden.

Im

*) Hübner a. a. Ort S. 276.

Im Jahr 1686 starb Johann Adam Weber Probst zu Högelwerd im 76 Jahre seines thätigen Lebens. Er war zuerst Jesuit, trat nachher zu Neustift in Tyrol in den Orden der regulirten Chorherrn, wurde der Gottesgelehrtheit und der geistlichen Rechte Doctor und kaiserlicher Rath. Er war in allen Wissenschaften gut bewandert. Im Jahr 1676 ernannte ihn das hiesige Domcapitel zum Probst des Stifts Högelwerd. Hier war er ein Vater der Armen und Kranken, und ein eifriger Seelsorger. Auch beschäftigte er sich bis auf seine letzten Tage mit den Wissenschaften. *)

Schon

*) Es sind von ihm folgende Schriften im Druck erschienen:

Theoremata theologica juxta mentem D. Augustini de Deo uno et trino. Aug. Vind. 1668.

Theoremata theologica de divina gratia et gloria. Ibid. 1668.

Iter coeleste per triplicem Viam. Ibid. 1667.

Adamantis austriaca. Francf. 1668.

Centum Fontes de arte discurrendi. Norimb. 1671.

Discursus curiosi et fructuosi ad praecipuas totius litteraturae humanae scientias illustrandas accomodati. Salisbg. 1673. et 1690. 8.

Speculum humanae naturae Vien. 1672.

Spiritus principalis, sive dotes boni Principis, aphorismis, historiis et dissertationibns politicis declaratae Vien. 1671. 12.

Annulus memoriae ex dictaminibus ethicis et politicis, quorum Regentes prae aliis meminisse oportet. Salisburgi 1679. 4.

Nucleus juris episcopalis Ibid. 1681.

Schon im vorigen Jahre bestimmte der Erzbischof, welche Schlösser, Pässe, und Rüsthäuser (Zeughäuser) die Landschaft in guten Stande zu erhalten habe. Auf dem Landtage dieses Jahres wurde festgesetzt, welche Schanzen, Wasserwerke und Gebäude dieselbe zu besorgen verpflichtet seyn sollte. *)

Den 9ten September traff hier ein Courir ein, welcher die Nachricht brachte, daß der Pabst Innocenz XI. den Erzbischof zum Cardinal ernannt habe. Max. Gandolph soll auf diese Nachricht gesagt haben: Nun werde er bald sterben. Den 10ten Februar 1687 langte hier der Markis Ludwig Cusani Johanniter Ritter und päbstlicher Ehren-Kämmerer mit dem Cardinalshut hier an. Er wurde mit dem nähmlichen Ceremoniel, wie ein kaiserlicher Gesandter empfangen. Der Fürst lag eben krank zu Bette, er konnte daher den päbstlichen Gesandten erst den 14. Februar zur Audienz zulassen. Er gieng ihm bis zur Thür der Antichambre entgegen. Zwey Tage nach-

---

Interesse Caesareum in ratione et aequitate fundatum. Ibid. 1685. 4.

Ars regia seu regendi se et alios. Ibid. 1686.

Ars conversandi. Ibid. 1682.

Historiae et memorabiles. Aug. Vind. 1669.

Mezger Hist. Salisbg. pag. 1253. Kobold Baierisches Gelehrten-Lexicon. Landshut. 1795. S. 732.

*) Die Verzeichnisse dieser Gebäude sind als Beylagen zu finden unter den Numern. VII. und VIII.

nachher legte er in die Hände des, zu diesem Zwecke ernannten, päbstlichen Commissärs, Franz Caspar von Stadion, Fürst = Bischofs von Lavant und in Gegenwart des Markis Cusani und des kaiserlichen Gesandten Johann Philipp Grafen von Lamberg den gewöhnlichen Eid ab, und hierauf nachdem er einer Messe beygewohnt und die Cardinalskleidung angezogen hatte, setzte er sich selbst den Cardinalshut auf, den ihm der päbstliche Gesandte auf einer vergoldeten Schale darreichte. Bald darauf opferte er den Cardinals Hut und das Biret dem Marienbilde in Plain. Er bedurfte dieser Insignien nimmermehr; denn am 2. May in der Nacht wurde er vom Schlage so sehr berührt, daß er bald darnach die Sprache verlohr und kaum Kräfte genug hatte, die Sterbsacramente zu empfangen. Am 3ten Abends 6 Uhr verschied er, nachdem er 64 Jahre und sechs Monathe gottselig gelebt, und 19 Jahre rühmlich regiert hatte.

Um die catholische Religion in den Herzen seiner Unterthanen noch mehr zu befestigen, errichtete der fromme Erzbischof in seinem Lande mit nahmhaften Kosten 12 neue Vicariate. Es sind folgende: das Vicariat in Murwinkel, in Zederhaus, in Rusdorf, in Hendorf, in Filzmos, in Goldegg, in Hüttschlag, in Milpach, in Wald, in Gerlas, in Mairhofen und in Golling. Zu Hüttschlag gab es gar keine Kirche, es mußte demnach eine vom Grund aus erbaut und dotirt werden. In allen neuen Vicariaten

ten mußte dem Vicar und seinem Kirchendiener eine Wohnung verschafft werden, und die Kirchen, die auch schon erbaut waren, brauchten eine größere Dotation, damit der Vicar und sein Kirchendiener leben und der tägliche Gottesdienst gehalten werden konnte. Hieraus kann man die Kosten berechnen, welche die Errichtung der 12 Vicariate veranlaßt haben. Ueberdieß hat Max Gandolph die während seiner Regierung abgebrannte Kirche zu St. Michael in Lungau wieder erbaut. In der Pfarrkirche Abtenau und in der Jesuiter Kirche zu Leoben ließ er auf seine Kosten die Hochaltäre machen. Ueberhaupt wird es im Lande Salzburg wenig Kirchen und Bruderschaften geben, die seiner Wohlthätigkeit nicht etwas zu verdanken haben. Insbesondere hat er der Plainer Kirche, die er sehr oft besuchte, von Zeit zu Zeit Paramente geschenkt.

Unter der Regierung des Max Gandolph ist der Hofbrunnen vollendet worden. Denn obgleich Andreas Vanderwalt, ein Holländer innerhalb 20 Jahren über 30000 fl. am Hofbrunnen verbaut hatte, so war doch dieses Unternehmen so viel als mißlungen, indem das Wasser öfters ausblieb. Der salzburgische Brunnmeister Rupert Kraimoser übernahm es daher, um die sehr mäßige Summe vom 750 fl., das treffliche Wasser des Sternweihers von Hellbrunn, in das Hofbrunnhaus zu leiten. Er legte 1680 von Nonnberg bis in die Stadt bleyerne Röhren, und führte 1682 einen Theil des Hofbrunnens sogar auf die Dächer

der

der Residenz und des Neugebäudes. Wahrscheinlich ist man auch seit vielen Jahrhunderten unter diesen Fürsten wieder auf den nützlichen Gedanken gerathen, das Glaneggermoos mit Gräben zu durchziehen. Endlich wurde 1680 der Domplatz abgegraben und in dem darauf folgenden Jahre neu gepflastert. (Koch von Sternfeld über Straßen = und Wasserbau in Salzburg S. 47.) Nebst diesem verdient mit Dank bemerkt zu werden, daß dieser Erzbischof die Kosten des Brunnens im Hofe des Stiftes St. Peter bezahlt hat.

Max Gandolph hat nur zwey Prälaten eingesegnet, nähmlich den von St. Peter, und den von Admont; alle übrigen ließ er durch einen seiner Suffraganbischöfe einsegnen. Er hörte auf, die Domherrn in festis pallii 2dae Classis zur Tafel einzuladen, und nur einmahl des Jahres, nähmlich an seinem Wahltage brachte er dem Domcapitel einen Toast aus.

Während der Zwischenregierung versagten die Domherrn den bey der Begräbniß des Erzbischofs erschienenen Aebten und Pröbsten den Vorrang. Bey dieser Gelegenheit bemerkt Abt Edmund in seinem Tagbuche: „Gemelte Thumherrn zaigten in diser „sedis vacantia eine solche Authoritaet, und machten solche Spesen mit Tafeln und sonsten, das sich „jederman verwundern mußte. Under andern theten „sie auch die Dicasteria, und Landschafft visitiren, „so vor diesem nit geschechen. Man gab auch sonsten

„sten niemallen, als wie anietzo, das Prädicat: „Regierendes Thumcapitl.“ Die Wahl wurde auf den 31. Juni ausgeschrieben.

Nro. I.

Zehendordnung.

Wür Johann Jacob von Gottes Gnaden Erzbischove zu Salzburg Legat des Stuels zu Rom p. Entbietten allen und jeden unsern Unterthanen geistlich und Weltlichen Standts unser Gnadt und Grues zuuor, und fiegen Euch hiemit gnädigl. zuuernehmen, das uns durch unsere gehorsamen Landschafft geordneten Ausschus, jüngst im Novemb. des verschinen Siben und Sechzigisten Jahr alhie bey uns versamblet beschwerungs weiß fürgebracht, wie ain zeithero durch die Zehentleith hin und wider in der Zehentraichung etwas gefehrliches gehandlet, daß sich auch die Zehentleith undterstanden, etlich unrechtmessige Gewohnheiten und Mißbreüch einzuführen, dero Sie sich nachmahlen gegen den Zehentherren, zu Abbruch und Schmellerung ihres gebührenden Zehents für ain vermainte Gerechtigkeit zubehelffen gedenken und daß auch gleichfahls ihr vill auß denen Zehentleuthen sich unterstehen in den zehentbahren Brach und Traidtfeldern, ansehnliche grosse Auffeng zu machen, und dieselben mit Rueben oder Krauth, Prein, Haide,

Flachs,

Flachs, Hanif, Gersten und dergleichen zusamen und anzupauen, davon sie sich aber den Zehent zu geben, wider die Billigkheit verwidern, darzue auch ihr vill unbefuegter Weiß sich unterstehen wollen, den Zehent nit völlig zu raichen, sonder von den ungezehneten Getraidt ihre Dienst, Saam Traidt, und anders auszuündern und hindan zu nehmen, und uns darauf underthänig. ersucht, daß Wir hierinnen ein gnädigl. einsehen fürnehmen wolten. Wan Uns nun als Herrn und Landtsfirsten gebühren will, solch der Zehentleuth unbillich und unrechtmessig vorhaben einzustellen, und die Zehentherren bey dem, so sie befuegt, zu schirmen und handt zu haben. Demnach so ordtnen, wöllen und gebietten Wir hiemit ernstlich, das nun fürohin ain ieder Zehentmann grossen und khleinen Zehent, wie er denselben von recht und billigkheit wegen zu geben schuldig ist, gebreichig und ohn allen Abgang raichen und geben soll, und damit aber allem Betrug desto statlicher fürkhommen werden möge; so soll hinfüro in aines ieden Zehentherren (da anderst nit sondere Verträg oder Pact vorhanden) freyen Wahl und Willen stehen, seinen Zehent auf dem Veldt, im Stadl oder in den Sackh zu fengen, dem dan auch der Zehentmann, unangesehen, obschon ein anders bisher im Brauch gewest, stat thuen, und deßhalben dem Zehentherren, ob er die Zehentfengung auf dem Veldt thuen wolt, den Tag seines vorhabenden Schnits zeitlich zu verkhündigen schuldig sein soll. Für Ains.

Zum Anderen, da es sich auch, aus etlich redlichen Anzeigung und Vermuettung zuetragen würde, das ein Zehentherr sich bey dem Zehentmann, ainer Gefahr oder Betrugs besorgen thet, so soll der Zehentherr Macht haben dem Zehentmann im Stadl außzuzehlen, und ob auch schon in solchen Außzehlen der Zehentmann gleich gerecht erfunden würde, so soll dennoch der Zehentherr dardurch weder Roß noch Waagen, wie bishero durch die Zehentleith vermaintlich fürgeben wollen werden, noch einig andere Straf nit verwürkt haben.

Zum Dritten von wegen der Auffeng dardurch die Zehentleith der Raichung der Zehent zuentflihen vermaintlich gedenken, ist unser Will nnd Mainung, welcher dergleich Auffeng in den Tradten und Veldtern macht und anpaut, das derselb von solchen Anpau, es sey was Getraidts es wölle, den Zehent allmassen wie von dem andern Anpau des Getraidts ohn ainig Weigerung und Widerred geben und raichen solle.

Dergleichen wöllen wür auch, das der Zehent von dem ganzen Gewächs völliglich geraicht und daran weder Dienst, Sambtraidt noch anders nit aufgehebt, noch abzogen werde. Und damit nun menniglich ein Wissen empfahe, wessen sich der Zehentherr gegen dem Zehentmann, und herentgegen der Zehentmann gegen dem Zehentherrn in vergemelten undterschidlichen Puncten zu verhalten schuldig und

hier

hierinnen die Unwissenheit abgeschnitten werde, so haben Wür diß Mandat stellen, auch verfertigen, verkhündten und offentlich anschlagen lassen, und beuelchen hierauf allen und ieden unßeren nachgesetzten Obrigkheiten, daß Sie ob diesem unßeren offenen Mandat und Beuelch mit Ernst halten und die Jenigen, so darwider handlen, wie sich gebührt, abstraffen. Daran thuen Sie unßeren Beuelch, auch unßeren Willen und Mainung, Geben und mit unßeren fürgetrückhten secreto verfertigt in unßerer Stadt Salzburg den 29. Marty 1568.

Nro. II. 1671.

Instruction vnd neue Verordnung waßgestalten man sich mit einquartierung der allhiesiges Stattguardi zuverhalten habe.

Maximilian Gandolph von Gottes Gnaden Erzbischoff zu Salzburg, Legat des heiligen apostolischen Stuels zu Rom ꝛc.

Demnach sich zu mehrmahlen vnderschidliche beschwerden hervorgethan, alß wan bey einquartierung vnserer Stattguardi grosse Vnordnungen vorbeygiengen, indeme etwan theilß Burger wider billichkeit belegt, Theilß der einlogierung gänzlichen enthebt,

auch

auch wohl durch vnsere ermelter Guardi Befelchsha-ber, mit außtheilung der auf dem Fischmarkt zu disem ende erbauten Soldaten quartieren nach aige-nem Belieben zu Beschwerde der Burgerschafft gehan-delt wurde, Alß haben wir vnß gnedigist entschlossen, solche einquartierung dermahlen, vnd solang es vnß belieben wirdet, vnserer Burgerschafft selbsten solcher-gestalten, vnd mit diser gemessenen Instruction zu überlassen, daß

Nemblichen vnd vor daß erste der bürgerliche Magistrat auß der Burgerschafft ein taugliche Person zu einem Quartiermaister verordnen, iedoch iederzeit die fleissige inspection vnd obsicht darüber halten solle, damit kein Vortheilhafftigkeit beiderseits vorbey-gehe, vnd sowohlen mit den Quartiergeldtern, vnd waß deme anhängig ist, die gezimmende proportion nach aines iedwederen ohne interesse oder anderen respect beobachtet werde, zu dem ende Er Quar-tiermaister auch eine außführliche Roll aller Bürger vnd Inwohner halten, vnd ihme beynebens die Rott-vnd Viertlmaister, wie ingleichem ein Person von der Stattguardi, so hierzue tauglich ist, treülich an die hand zu gehen schuldig sein sollen, welche lestere ihme von Verwexlung, mehrung oder abgang der Soldaten Bericht thuen können.

Zum andern solle solchem aufgestellten Quar-tiermaister sodann mit vorgemelter deß Magistrats inspection die quartier sowohl in den Bürgerhäu-

sern

fern alß auf dem Trenckthor an dem Fischmarkt, oder in den Thürnen vnd auf den Stattmauren Item Quartiergeldter, holz vnd Liecht, vnd waß deme anhängig ist, ohne einmischung vnserer der Stattguardi Befelchshaber oder Commandanten, alleinig zuestehen, entgegen Er auch allein hierumben die Verantworttung zutragen schuldig sein.

Drittens so ist aber einem Bürger oder Inwohner frey zulassen, ob Er lieber daß Quartiergeldt außlegen, oder den Soldaten in daß Quartier nemmen wolle, es were dann, daß die soldaten, da Wir vnserem guetbedunckhen nach deren ein mehrere anzahl halten wurden, oder sonsten auß mangel der wohnungen mit Gelegenheiten vmb daß Geld nit aufkommen möchten, sodann wurden ihnen in allweeg die Quartier, vnd nit die Gelder zu verordnen sein.

Vierdtens solle ausser vnserer Landtleuth, Truchsessen, Räthen, vnd waß noch höheren standts ist, kein anderer, auch hoffbedienter, so die bürgerlichen heuser bewohnen, von diser Quartirburd befreyet sein, es were dann, daß Er dessenthalben ein von vnß aigenhändig vnderschriebenes decret vorzuweisen hette.

Fünfftens sollen die Quartiergeldter von denen Bürgern vnd Inwohnern dem Quartiermaister allein, vnd nit denen soldaten selbsten erlegt werden, welcher sodann die außtheilung eigenhändig zu thuen hat.

Zum

Zum Sechsten Wollen Wir nit, daß von dato an, vnd fürohin einigen Soldaten auſſer vnſern Specialſchrifftlichen befelchs, welcher einem anderen aufwarttet, vnd die Züg vnd Wachten nit würklich in Perſohn beſtendig verrichtet, ein Quartiergeldt passirt werde; noch weniger denen jenigen, welche alß Provisoner verpflegt ſeind.

Sibendtens ſolle der Quartiermeiſter Gleichwohlen die discretion brauchen, daß ein befelchshaber vor anderen, Item ein alter vor einem jungen, ein verheurater vor einem ledigen Menſchen, nach Beſchaffenheit der ſachen, vnd gelegenheit der Quartier accommodirlicher verſehen ſeye. Gleichwohlen aber keinem mehrers übrige Zimmer oder Cammer ohne ſonderbare Vrſachen zugeaignet werden.

Achtens ſolle die Krankenſtuben iederzeit raumb ſtehen, mit Bött, Tiſch vnd Bencken verſehen ſein, damit auf eraignete fäll die Kranck oder ſchadhafften nit lang darauf zuwartten haben, dergleichen Verſtand hat es auch mit deme, ſo vor die weiber verordnet iſt.

Zum Neundten wirdet dem Quartiermaiſter frey geſtellt, denen jenigen, welche erwa dermahlen vor daß holz gewiſſes Geldt haben, ſolches zulaſſen, oder daß holz in natura zu geben.

Zehentens So ſezen wir auch zu einer willkhür,

ob

ob man die auf dem Fischmarkt in dem Soldaten-Stock stehende fleischbanck werden ferners in bestandt lassen, vnd den Zinß, wie bishero zum Quartier-Ambt ordentlich veraitten oder aber gedachte Banck zu einem Soldaten Quartier verenderen wolle, iedoch ist dem Veldtscherer zu erhaltung seiner Medicinalien daß Zimmer, so er dermahlen mit 4 fl. verzinset, fürohin frey: auch daß Waschhauß, jedoch vor alle insgemain, in dem alten stand zu lassen.

Nilfftens vnd auf daß der Quartiermaister aigentlich wisse, waß vor leuth er mit Quartier oder Quartiergeldtern zu versehen habe, wollen wir hierunter erstlich alle gemaine Soldaten, sodann die jenige Befelchshaber, welche bey denen Landt Compagnieen von unß nit gebraucht werden, verstanden haben, die übrige aber, welche sich zu denen Landt Compagnieen beordert befinden, wohnen gleich inn- oder ausser der Statt, Sie haben Monat- oder wochentliche Besoldungen, werden von unß versehen, vnd thuet den bürgerlichen Quartiermaister dermahlen nicht betreffen, es were dann, daß wir ein anders, (so vns iederzeit in allen disen prouisionaliter verfassten puncten bevorstehet) verordnen wurden.

Schließlich und zum Zwölfften erinneren wir nochmahlen dem Statt Magistrat nit allein zu disem Quartier Ambt eine taugliche Person, gleichwie sich dermahlen schon befindet, auch ins künfftig zu bestel-

len, sondern iederzeit solche fleissige obsicht darauf zu halten, damit allerseits die Gleichheit, billichkeit, vnd auch discretion, weil nit alles so außführlich beschriben werden kann, gehalten werden, auf daß wir von allen ferneren Beschwerden unangelassen verbleiben. Sollte sich aber in ain = oder anderem puncten annoch Zweifel eraignen, vnd es einer weiteren erleutterung vonnöthen haben, so wird der bestelte Quartiermaister sich darüber bey dem Statt Magistrat, oder in wichtigen Fällen bey vnß selbsten deß ferneren vnd aigentlichen beschaidts zu erholen wissen. Hieran beschüht vnser gnedigister will vnd mainung. Geben in vnserer Residenz Statt Salzburg den 1ten December Anno 1671.

Max. Gandolph. m. p.

(L. S.)

Nro. III. 1679.

Verordnung gegen das Laster der Unzucht.

Maximilian Gandolph von Gottes Gnaden Erzbischoffen Zu Salzburg, Legat Des heiligen Apostolischen Stuels Zu Rom ꝛc.

Demnach die tägliche erfahrung mehr alß Zuuill zaiget, das die vnerlaubte fleischl. vermischun=

schungen, absonderlich Dieienige, so in das Malefiz einlauffen, in vnseren Erzstüfft sehr einreißt, vnd sich also vermehren, das wann nit bald solchen verdamblichen Laster gesteuert werden solle, zubesorgen stunde, das gerechter Zorn sich yber das ganze Landt ergiessen möchte vnd der vnschuldige mit dem lasterhafftigen die gerechte Rach vnd Straff entgelten müsse. Alß haben wür vnser Landes Fürstl. obsorg gemeß zusein gehalten, auch vor vnumbgängliche Notturfft erachtet, dieienige so nicht auß eigenen antrib sich der Kheuschheit befleissen, Durch forcht der Straff Zu einen frommern handl vnd wandl anzustrengen, die lasterhaffte nach comensurierter verdienst ihres verbrechen abzustraffen, durch dises mitl obbemeltes scheüliche laster in dem von Gott vns anuerthrauten Erzstüfft nach vnd nach genzlich auszutilgen. Befelchen Dahero vnserm hoffGericht, das es folgende Ordnung in allen den Articuln vnd Clausuln vnabbrüchig halten, vnd denselben fest vnd steüff nachleben solle.

1. Fahls das drite Carnale delictum zwischen ledigen Persohnen, oder den einem vorbeygangen, ist die Manns-Persohn, wan sie mitl hat mit 10 fl. abzubüessen, oder in ermanglung der mitl mit 3 Monathlicher Pau-vnd bueß-arbeit, entweder alhier, oder in partibus, wan etwas alda von hoffarbeith zuuerrichten, zu castigiern, das weibs-Mensch aber in perpetuum, auß dem Ghut, wo sie gesün-

diget vnd ain iahr auß dem ganzen Landt Zuuerweissen.

2. Innfahl aber die anderte leichtfertigkheit nicht abgebüest worden, so ist diser Excess nur Civiliter anzusehen.

3. Auf die 4te widerhollung dergleichen leichtfertigkheiten gehöret die indefinierte Landts-Verweisung, vnd folget auf die 5te Fornication, fahls ohne gnädigste erlaubnus sich eine solche Persohn in Territorio wider betretten liesse, vnd nochmahls in eodem genere delicti peccirn thete, die Prangerstöllung, aushau- vnd nochmahlige Landts-Verweisung, sub annexa Comminatione severioris poenae im fahl der widerbetrettung.

4. Gehet zwischen 2en Ledigen Persohnen ein solches Delictum nur das erstemahl vor, so seind eo casu bayde mit 2 fl. 30 kr. an gelt, oder ist in ermanglung der mittl das weibs Mensch mit 4 tägiger Keuchen, Die Manns-Persohn aber mit souill tägiger hoffbauarbeith zubestraffen, welches sich auf den fahl verstehet, wan nemblich Sie einander würklich heyrathen.

5. Vnd würd Zugleich favore des Ehestandts ein solches das 2te mahl begangenes Delictum mit einen ganzen Gerichts wandl, oder nach obigen proportion mit souill Keuchen oder resp. hoff-Bau-

arbeith

arbeith angesehen, auch der 3 leichtfertigkheit in casu sequentium Nuptiarum der thrite thaill der ordentlichen buß nachgesehen, im ybrigen dergleichen folgenden ybertrettungen aber nichts mehr verzigen oder nachgelassen.

6. Es gravieren dises genus delictj auch etliche vmbständt, alß erstens, wan ein Vormünder mit seiner Pfleg = Tochter züschaffen gehabt, oder 2tens eine solche leichtfertigkheit in loco publico, sive sacro, sive religioso, oder 4tens mit noth= Zwang, oder 5tens cum raptu vorbeygangen, in solchen föhlen dan soll die straff bis auf die Gerichts, oder Landts relegierung, ia gar auf die leibs vnd lebens = straff inclusivè befindenden Dingen nach pro arbitrio Judicis erhöhet werden.

7. Die Kuppler, welche pro lenocinio gelt nemmen, sollen den eingenommenen Kupplerlohn, dem Gericht, welchen solcher ipso Jure Verfahlen Zusein hiemit declariert würd, Zuestellen, Vnd noch Daryber nach ausweisung der P. h. G. v. Kayserß Carolj V. art. 122. et 123. abgebüesset werden, Vnd ist vnter den ienigen, so gelt oder nit gelt genommen, ein Vnterschidt zumachen, auch seind dahero iene harter alß dise Zustraffen.

8. Casu quo ein fornication zwischen blutfreundt, Schwägern, oder geuattern vorbey gehet, ist sie eben sowoll mit scharfferer Correction zuzichtigen,

tigen, absonderlich aber ein Vnderschidt inter consanquineos et Affines, wie auch in specie inter Consanguineos lineae ascendentis et descendentis ut et Collateralis Zumachen, welches besser zu elucidirn (so ist eine Fornicatio, welche inter Consanguineos ascendentis sive descendentis lineae verybet würd, an leib oder leben zustraffen, Ein incestus aber, welcher in der Zwerchlinj intra secundum gradum sich Zuetragt, mit der fustigation vnd Enger Landes = Verweisung zubelegen) die andere incestuose leichtförtigkheit aber, so intra quartum gradum Consanguinitatis vnd Zwar die gradus iuxta Jus canonicum zu computieren sich eraignet, soll nicht mit geringer animadversion alß ein adulterium formatum secunda vice commissum belegt werden.

9. Was Die affinitet concerniret, so ist eine leichtfertigkheit, welchen von einen Tochtermann mit seiner Schwiger, oder mit einen andern weibsbildt in höcherer aufsteigenden linj nach seiner hausfrau Todt, et vice versa begangen würdt, wie ein adulterium formatum trina vice perpetratum abzubüessen, in der Colleterallinj aber mit 14. tägiger vnunterbrochener Keuchen vnd 2 mahligen resp. Prechl vnd Geigen Zu mulctiren.

10. Entspringet nun die affinitet ex fornicatione welche Schwagerschafft yber den ersten vnd 2 grad sich nit erstreckhet so ist eine solche vnerlaubte

fleisch=

fleischliche befleckhung mit einer, das drite mahl begangenen fornication Zu pacificiern. Das stuprum Compaternitatis aber mit einem adulterio simplici prima vice commisso Zuuergleichen.

11. Hat ein Verheyrather mann mit einer ledigen weibs Persohn einen Ehebruch begangen, ist solches adulterium pro simplici zuhalten, vnd seind beyde mit einem haubtmanwandl idem 32 fl. vnd Zwar ein iedes mit einem vor sich in particularis abzubüessen, oder deficientibus mediis der mann mit 5 Monatlicher Pauarbaith zubestraffen, die ledige weibs Persohn aber offentlich in der geigen herumbzuführen, vnd des Landts indefinitè zuuerweissen.

12. Hat ein Verheyrathe Weibs = Persohn mit einem ledigen Menschen in dem Ehebruch zuthun gehabt, so würdt die weibs Persohn ob incertitudinem prolis, indeme Zweifelhafftig ob da sie schwangern worden, das khindt von ihren Eheman, oder dem complice herkhommen thue hörter anzusehen, Vnd ihr yber den Haubtmans = noch ein Gerichtswandl Zu dictiren, Sye 3 Tag in die Keuchen zuwerfen, hernach in der geigen herumbzuführen, Vnd des Erzstüffts indefinitè zuuerweissen, der mituerbrecher aber yber die ordinaristraff nit zuspannen sein.

13. Werden nun dise delicta dupliret, so werden auch die Straffen Doppelt darnach eingericht.

14.

14. Der dritte Ehebrüchige Excess aber in einem als andern obbemelten genere ist mit determinirter 5 Jährigen Landts-Verweisung anzusehen.

15. Bey disen crimine würd nicht angesehen ob der adulter, oder die adultera zuuor seyen abgebüest worden, oder nit, vnd solches ob atrocitatem criminis.

16. wan formatum ein verheyrather mit einer Verheyrathen weibs-Persohn sich in disem laster implicirt, so ziechet solches adulterium formatum einen Doppelten Haubtmanswandl, oder in ermanglung der mittel eine 10. Monathliche hoffbauarbeith nach sich, Die weibs-Persohn aber 3 mahl in die Prechl zustellen, vnd mit 4 wochigen carcere zu belegen.

17. Auf das zwaymahlig adulterium formatum wird iezt bemelte straff noch auf einmahl souill erhöchet.

10. Ist Einer oder eine aber so Vermessen vnd vergehet sich in dem adulterio formato das drittemahl, so soll Er oder sie in die straff der Ewigen Landts-Verweisung gefallen sein.

19. Das viertmahlige reiterirte adulterium duplex aber, im fahl des Landts-Vnd des lasters betrettung, ist mit dem schwerdt abzustraffen.

20.

20. Concurrirt ein adulterium cum incestu, so würd ein Vnderschid zumachen sein, Erstens ob das adulterium Simplex oder formatum, wie auch 2tens ob das Incestus die Consanguinitet, die affinitet, oder die Compaternitet berühre, vnd 3tens ob der incestus Consanguinitatis ascendentis, descendentis, oder Collateralis lineae seye, welches alles in Die wagschall der billigkheit Zulegen, neben einen oder andern gravirenden Vmbstand woll zu ponderiren, Vnd nach gestalt der Persohn, auch der Zeit vnd des orths, wan, mit wem, Vnd wo nemblich solche transgressiones carnales Vorbeygangen pro arbitrio Judicis daryber zusprechen sein würd.

21. khommet ein machinatio mortis zu dem adulterio, Doch das ipsa mors würckhlich nit erfolgt, so gehöret die fustigatio et perpetua relegatio darauf, tritt aber zu dissen allem noch ein Incestus, Cuiuscunque ille generis sit, würdet es pro re natà et arbitrio Judicis auch gestalten Vmbständen nach abzustraffen sein.

Hieran geschiht Vnser gdigster will vnd ernstliche mainung: geben vnd vnserem Fürstlichen Secret. Insigl in vnserer Haubt- vnd Residenz Statt Salzburg den 14. Monats-Tag November im 1679sten Jahr.

(L.S.)

Nro.

Nro. IV.

Responsum

ad quaesita Revd.mi et Illust,mi Capituli Metropolitani Salisburgensis die 13. Januarii anno 1682.

Reverendissimum et Illustrissimum Capitulum Metropolicum praevia approbatione et confirmatione celsissimi Ordinarii gravibus de causis statuit in locum observatae, et practicatae hactenus Electionis seu collationis communis Canonicatuum in mensibus ejusdem vacantium Jus Turni seu compromissum determinatum (quod apud plerasque Ecclesias tam Metropoliticas, quam cathedrales nationis Germanicae in viridi usu et observantia existit) etiam in hac Metropolitica introducere eo modo, ut cuivis ex D. D. Capitularibus a seniore incipiendo, et juxta ordinem Praebendarum continuando, integro mensis ita assignetur, ut vacantes in eo Canonicatus conferre et Reverendissimo Capitulo subjectum, seu subjecta digna et juxta statutorum Capitularium exigentiam qualificata nominare valeat, quoniam vero in induenda ejuscemodi immutatione circumspecte agendum, ideo desiderat alte memoratum Capitulum edoceri, quid super sequen-

quentibus quaestionibus de jure Canonico sentiendum?

Quaestio I.

Intra quod tempus ejusmodi nominatio, seu collatio Canonicatus vacantis de jure facienda?

Quaestio II.

An terminus per statutum Capitulare restringi,

Quaestio III.

vel extendi possit?

Quaestio IV.

An iste terminus de jure currat absenti, et ignoranti, an vero a die scientiae?

Quaestio V.

Si Turnarius, seu Nominator inhabilem nominet, vel indignum, num intra terminum nominationi praefixum alium nominare possit? et si non, ad quem Jus nominandi de Jure devolvatur?

Quae-

Quaestio VI.

Quid si nominatus insinuata jam Nominatione forte in itinere vel alias casu fortuito defectuosus, et inhabilis fiat, an tali defectuoso, et inhabili nihilominus possessio danda, vel si non, an collator de Jure alium nominare et substituere poterit?

Ad Quaestionem I.

Respondeo: Tempus nominationis a Turnario faciendae esse VI mensium *ex c. 2. etc. quia diversitatem de concessione Praebendae:* quae Capitula expresse loquuntur de omni Praebenda, et quovis Beneficio Ecclesiastico Praelaturis inferiore, qui terminus semestris dicitur Terminus Concilii Lateranensis. In specie vero de Praesentatione intra semestre facienda sunt expressi textus *in c. 22. de Jure Patronatus, et c. unico eodem in* 6. ubi ponitur distinctio inter Patronum Laicum, et Ecclesiasticum, ut Ecclesiasticus teneatur intra semestre praesentare, Laicus intra quadrimestre.

Ad Quaestionem II.

Respondeo: Tempus semestre ex causa legitima statuto Capitulari restringi posse, modo in hoc statutum duae saltem tertiae Capitularium con-

concurrant. *Abb. in c.* 29. *de Electione alias citans* Ratio est: prima, quia terminus semestris est in favorem Capituli, ergo renuntiare huic poterit: secundo, quia etsi appellanti unus annus aut ex causa etiam biennium prosequendae appellationi concedatur; potest tamen hic terminus tam a judice ad quem, quam a parte provocante restringi. *C. oblatae* 57 *de Appellat. et c.* 5 *eodem ubi glossa.* Tertio, quia quae in favorem alicujus concessa sunt, non debent in ejusdem odium retorqueri *c.* 61. *de R I in* 6 *l.* 24. *ff. legibus.* Sed terminus semestris concessus fuit in favorem tum Capituli tum Beneficii vacantis ut tanto maturius illi consulatur, si ergo utriusque expediat, restringi poterit. Et hoc tanto magis, quia non videtur expedire, nec Turnario nec Revd^mo et Illmo Capitulo, ut terminus nominandi ad vacantem Canonicatum diutius protrahitur: Non quidem Turnario ob infinitas commendationes, et multorum preces Candidatorum, eorumque, qui praetereuntur, offensionem: Non etiam ipsi Capitulo, quia quanto diutius penes unum potestas est, tanto minor et authoritas omnium. Non obstat huic Responso, quod docet *Abbas in c.* 52. *n.* 1. *de jure patronatus, et Layman de Elect. Praelat. q.* 32. Solum videlicet Pappam restringere posse tempus Jure communi datum ad Eligendum. Respondeo Abbatem et Laymanum loqui de restrictione termini invito Capitulo

pitulo facta, cui Privilegium prorogandae ad semestre Electionis a jure communi concessum, a nullo Pappa inferiore adimi potest. *Rog.* 17. *in* 6. *glossa in C. pro illorum* 22. *de praebendis.* Aliud vero et Privilegium invitis adimere, aliud sponte renuntiare.

Ad Quaestionem III.

Respondeo semestre statuto Capitulari extendi non posse; et ratio est: primo, quia Terminus a jure praefixus ut non debeat prorogari aut extendi: dispositioni, et extensioni inferiorum non subjacet per expressum *C.* 57. *de Appell.* Sed terminus Collationis Beneficiorum est statutus per Concilium generale Lateranense, et quidem ne possit prorogari, cum haec prorogatio et dilatio in praejudicium Ecclesiae cedat. *C.* 2. *de concessione praebendae.* Secundo, quia alias devolutio ad Superiorem posset semper eludi termino eligendi expresso. Tertio, quia determinatio semestris facta est in favorem beneficii, aut Ecclesiae vacantis, cui favori, utpote alieno Capitulares renuntiare non possunt, cum illorum sit causam Ecclesiae meliorem facere, non pejorem.

Ad Quaestionem IV.

Respondeo: Hoc tempus non currere absenti,

senti, ignoranti, aut alias impedito. *c.* 5. *de Concessione praebendae, et ibi D D C.* 3. *de supplenda negligentia Praelatorum. Abb. in C.* 3. *de jure Patronatus. Azor pag.* 2. *l.* 6. *c.* 21. *q. II. Sylv. verbo jus Patronatus q.* 6. *dicto primo,* et ratio est, quia praefixio hujus termini est conjuncta cum poena devolutionis, quae poena culpam, et negligentiam supponit (Si tamen tempus praefigitur in merum favorem alterius currit etiam ignoranti et impedito, *Vide exempla in l. genero.* 8. *A. de his qui notantur infamia c.* 27. *de jure Patronatus Abb. in C. quia diversitatem* 5. *de concessione praebendae.*) et hoc ampliandum est, ut etiamsi tu causa fueris impedimenti, sed mediata tantum et remota. v. g. quia es excommunicatus, Suspensus etc. adhuc tempus nominandi vel conferendi non curret. *Zoësius de Jure Patronatus II.* 58 *arg. c. unici* §. 1. *ne sede vacante etc.* 5. *de concessione Praebendae, ubi Abb. n. 11.* Si tamen impedimentum amovere possis, et non facias, utique tibi imputabitur, et tempus curret. *Abb. cit. et glossa in idem C.* Alio tamen respectu hoc tempus semestre est continuum, quia a tempore scientiae currit de momento in momentum etiam tempore feriato. *Barbosa in C.* 27. *de jure Patronatus.* Quodsi Turnarius elapso termino non nominaverit, Potestas eligendi et conferendi devolvitur non ad Celmum Ordinarium, sed eum, qui habet alias jus instituendi,

hoc est Revd.mum et Illmum Capitulum ut docet *gl. in clem. con. de suppl. negl. Prael. Abb. in c.* 2. *de concessione praebendae. Rochus de curte plures alios citare.* et hanc sententiam intrepide tenendam esse dicens. *Fr. de Jure Patron. §. de instit. II.* 64. et ratio est, quia habens jus instituendi sine sua culpa privari non debet; et absurdum esset negligentiam Patroni aliis nocere. *arg. C.* 37. *de Elect. in* 6.

Ad Quaestionem V.

Respondeo, si Turnarius indignum eligat, vel potius nominet, privetur pro illa vice potestate nominandi, vel praesentandi. Ratio est, quia Turnarius sive illum Compromissarium appelles, sive Praesentatorem uterque indignum nominando, pro illa vice tantum amittit jus suum, et potestas eligendi aut conferendi ad Ordinarios Collatores defertur: De Compromissario est expressus. *Textus in C.* 37. *de Elect. in* 6. de Patrono seu Praesentatore Ecclesiastico (non vero laico) idem docent Glossa *in C. cum vos de Offic. ordinarii. Laym. l.* 4. *tr.* 2. *C.* 13. *n.* 7 *Sylv. verbo. jus patronatus.* Cur vero in hoc casu potestas libere conferendi ad Capitulares devolvatur, ratio est, quia non convenit illos culpa alterius et Mandatum excedentis praegravari. Videatur elegantur *C.* 37. *de Elect. in* 6.

Ad

*Ad Quaestionem VI*tam *et ultimam.*

Respondeo, Si tale sit impedimentum, ut semper, aut longe duraturum sit, et Personam de Jure communi vel statutorum inhabilem reddat; Nominatus a Turnario potest a Capitulo rejici, seu illud impedimentum contraxerit ex culpa seu absque culpa per expressum *C.* 1. *de aetate, et qualitate ordinandorum: Laym. de Praelato Ecclesiastico q.* 186. *P. Engel de Electione.* §. 2. *n.* 13. et ratio est, quia talis est inhabilis, ut suppono, et nondum jus habet ad Beneficium, cur ergo non possit repelli? Si vero jam a Turnario praesentatus fuit, a Capitulo admissus, et admissio illi insinuata, acceptata et modo in itinere v. g. aut casu fortuito inhabilitas supervenit, non credo posse Canonicatu privari. *arg. C.* 1. *de Clerico aegrotante.* ne videlicet afflicto addatur afflictio, cum tamen superveniens miseria misericordiam potius, quam poenam mereatur. Deinde communis est regula Juristarum actum consumatum non vitiari, licet in eum casum deveniat, a quo incipere non potuit: ut docet Triaquellus in tractatu cessante causa limit. 12. et est exemplum in praescriptione, quam si completa est, mala fides, aut aliud superveniens impedimentum non evertit, maxime quia jure semel acquisito nemo privari debet propter inhabilitatem citra culpam provenientem. *C.* 1. *de Clero aegrotante.*

Salvo meliori etc. etc.

Nro. V.

Observatio Turni.

Nos N. Praepositus, N. Decanus.

NN. Canonici Capitulares Metropolitanae Ecclesiae Salisburgensis Capitulum ipsius facientes et repraesentantes in Capitulo peremptorio extra ordinario ac consueto Capitulari loco congregati vigore potestatis nobis competentis, statuta nostra Capitularia et consuetudines hactenus usurpatas pro statu et exigentia temporum ac circumstantiarum immutandi, aliaque salubria, licita et honesta, ac sacris Canonibus minime contraria condendi et edendi, hoc in futurum valituro Decreto usitatum hactenus nec non in statutis sub rubrica, quomodo Capitulares in Capitulo se gerere debeant incidenter tantum expressam Electionem seu collationem communem Canonicatuum in mensibus Capitularibus vacantium, praehabita matura deliberatione de certa scientia ac gravibus de causis penitus abolemus, cassamus et irritamus statuentes imposterum vacantes in praefatis mensibus nostris Canonicatus jure Turni (ut vocant) instabilis ac incerti, seu compromissi determinati, ac Capitularibus nostris juxta senium Praebendarum, dignis ac pro

exi-

exigentia statutorum nostrorum qualificatis personis ac subjectis, more apud alias Germaniae tam Metropoliticas, quam Cathedrales Ecclesias usitato conferri, sequentibus tam legibus ac ordine,

I^mo. Incipiatur Turnus a Seniore, et continuetur usque ad finem Capituli, redeatque ad Seniorem et reasumatur modo praefato.

II^do. Assignetur cuivis Capitulari integer mensis incipiendo a Februario mox ad futura, valeatque Turnarius ad vocantes in suo mense unum vel plures Canonicatus liberam facere nominationem.

III^tio. Teneatur nominans infra tres menses Reverend^mo Capitulo nominationem debite insinuare, qui terminus incipiat, vel a die primarum exequiarum vel verae scientiae, qua hic Salisburgi, uti loco Beneficii certo constet, quod aliquis Canonicus Salisburgensis hic, seu alibi e vita in mense Capitulari discesserit, vel alio quovis modo ejus Canonicatus vacet, qua de causa unusquisque Turnarius, seu Canonicus Capitularis absens, vel qui ob negotia hinc discedere cogitat, Procuratorem, seu suorum negotiorum gestorem ad hoc ante discessum constituat, ut juri suo advigilet, deque omnibus eum mature certiorem reddat.

IV^to. Turnarius sit in actuali perceptione fructuum, et vel formaliter praesens, residentia scilicet annua effective completa, vel saltem tempore nominationis in potentia illam incipiendi, et complendi, ac quamvis eandem ex post facto non compleverit, nihilominus dicta nominatio praefato tempore facta valida remaneat.

V^to. Habeantur etiam circa jus Turni absentes illi pro praesentibus, quos statuta Capitularia pro talibus declarant, et notoriae consuetudines hactenus pro talibus habuerunt.

VI^to. De excommunicatis, interdictis et suspensis etc. hoc in passu idem esto judicium, quod de similibus personis statuta Capitularia his locis determinarunt.

VII^mo. Turnarius nominans subjectum nominationis tempore indignum, vel inhabile privetur ipso facto pro illa vice jure suo, nisi inhabilitas, et quidem perpetua nominatione jam facta casu fortuito, et sine culpa tam nominantis quam nominati superveniat, quo casu Turnarius infra terminum supra memoratum aliam facere poterit nominationem.

VIII^vo. Statuit Revd.^mum Capitulum et determinat, generaliter *fratres germanos simul et semel*

semel duos tantum, ubi etiam *de una familia non plures quam tres agnatos ad* Canonicatus hujus Metropolitanae Ecclesiae in futurum suscipi posse ac deberi, id quod non tantum ad nominatos per Turnarios, sed omnes alios provisos indifferenter extendendum.

IX^no. Domicelli post hac ad Capitulum venientes suo loco et ordine Jure Turni gaudeant, ita tamen, ut si ordo eos pro illa vice jam transierit, novum ejus initium expectare teneantur.

X^mo. Turnario ipsomet suo in mense decedente sequens in ordine nominabit, Eique reliquum illius mensis Jure accrescendi debebitur, ac insuper suo mense et nominatione, siquem Canonicatum insuper vacare contigerit, gaudebit.

Actum capitulariter in Continuatione Capituli Peremptorii extraordinarii die 17. Januarii 1682.

(L.S.)

Ad Mandatum Revd^mi. Capituli subscripserunt

Guilielmus L. B. de Fürstenberg
Decanus

Georgius Udalricus
a Schidenhofen Syndicus.
Nro.

Nro. VI. 1670.

Correspondenz zwischen Salzburg und Baiern in Betreff der Baierischen Benedictiner-Congregation.

Nro. I.

Copia

Antwort-Schreibens

An

Ihro Churfürstl. Durchlaucht in Bayrn

von

Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg sub 6ten Novembris 1670.

Durchleuchtigster ꝛc.

Euer Liebden angenehmes schreiben, aus Schleissheimb den 16. July diss Jahrs datirt, haben wür erst vor erlich Tagen rechts erhalten, vnd darauf mit mehrerm Vernommen, wasgstalten Dieselbe Vnß freundtlich ersuchen wollen, zu verwilligen, daß die in Euer Liebden Landen sesshaffte, mit der Geistlichkeit aber vnter Unser Dioeces gehörige Praelaten Ordinis S. Benedicti, ein Congregation mit erküsung eines gewissen Visitatoris aufrichten möchten.

Nun

Nun können Euer Liebden wür hierauf nachrichtlich nit verhalten, daß vnser Herr Vorfahrer am Erzstüfft weyl. Erzbischoff Paris wolseel. andenckens, noch im Jahr 1641, allen sowol im Erz Stüfft, als ausser desselben gesessnen, jedoch disem ErzStüfft mit der ordinari Jurisdiction immediate vnterwürffigen Praelaten dises heyl. Ordens S. Benedicti den Consens erthailt, dergleichen Congregation zu erigiren, wie beschehen, auch seithero ohne glag gehalten vnd observirt worden; In welche Congregation sich noch dazumal auch die zway in Euer Liebden Landen Situirte Benedictiner Clöster Seon vnd St. Veith negst bey Neumarkt, als welche baide mit der Geistlichkeit immediate vnter disen Erz-Stüfft gehören, gleichfals eingelassen und incorporirt haben: ausser iezgemelter zwayer Clöster aber würdt sich dises Ordens kaines in Euer Liebden Chur-Fürstenthumb Bayrn finden, welches mit der geistlichen Ordinari Jurisdiction immediate vnsern Erz-Stüfft gehörte, sonder es werden dieselben maistenthailß Freysingers. oder Regenspurgischer, oder etwo ainiche auch Passauischer Dioeces sein, massen dann des Herren Bischouens zu Freysing vnd Regenspurg Liebden Uns erst vor kurzem notificirt, daß bey Ihro diser vorhabenden Congregation halber ein gleichmässiges Anbringen beschehen seye, Dero wür eben iezo hinwider in Antwort anfügen, warumb disseiths dagegen kein Bedencken obhanden, weilen nemblich, wie auch Euer Liebden in dero schreiben anregen, mehrgedachter Praelaten Intention dabey nicht ist,

sich

sich hierdurch a Jurisdictione Ordinariorum zu eximiren, als worin das Concilium Tridentinum seine gewisse maas vnd richtschnuer vorschreibt; also das wür hierunter der gänzlichen mainung seind, es werde dissfahls Ihrer Liebden des Herren Bischouens zu Freysing vnd Regenspurg als Ordinarii Consens desto leichter zu erhalten sein. Welches Euer Liebden wür hiemit in Antwort dienstfreundlich anzufügen nicht unterlassen wollen, Dero wür in allen occasionen etc. Salzburg den 6ten Novembris 1670.

Nro. II. 1685.

Copia Schreibens]

Von

Ihro Churfürstl. Durchlaucht in Bayrn

an

Ihre hochfürstl. Gnaden zu Salzburg

sub 27. Jenner 1685.

Hochwürdigster ꝛc.

Uns kombt vnterschidlich vor, das Euer Liebden gegen denen Praelaten vnd Conuenten der Benedicciner-Clöster vnserer Landen, allein umb destwegen, das Ihre Päbstl. Heylichkeit Ihnen, nach Formb der Schweizerischen, eine Congregation verwilliget,

vnd

vnd Sie proprio motu von der ordinariorum Jurisdiction eximirt haben, mit harten Zuemuetungen theils schon verfahren seindt, theils aber noch zu verfahren gedacht sein sollen.

Dieweilen nun aber durch dis, das ersagte Praelaten die Congregation, so von Seithen Unsers Churhaus als eine, zu Vermehrung der Ehr Gottes, vnd einführung einer gleichförmigen Disciplin vnter den gesambten ordens = Clöstern angesehnes löbl. werck von mehr dan fünfzig Jahren her beim Päbstl. Stuel starck urgirt worden, angenommen, vnd sich dissfahls Er. Päbstl. Heyligkeit, als in geistlichen Sachen höchsten oberhaubt gebührend submittirt, ganz nicht verbrochen, also ergibt sich von sich selbsten, daß gegen denenselben auf dergleichen vngnädige weiß mit fueg keines weegs verfahren werden könne, sondern es wirdt gleichwolen bei Euer Liebden und anderen Dioecesanen stehen, im fahl Sie sich Ihr Päbstl. Heyligkeit mit reiffem Bedacht genommnen disposition nit untergeben wollen, sondern über die Exemption, welche weder das Churhaus, noch die Praelaten gesucht, sonder, wie Gemelt, Ihre Päbstl. Heyligkeit laut Ihres darüber ausgangenen Brevis, proprio motu resolvirt, beschwert zu sein vermeinen, ob, vnd wasgstalten Sie Ihr notturfft dargegen zu Rom, als an den competirenden orth einbringen wollen: massen wür dan zu Euer Liebden das freundt Nachbarliche vertrauen stellen, Sie werden Ihnen auf allen fall solchen

weeg

weeg belieben lassen, vnd durch ferners Verfahren nit vrsach geben, das wür vns als Landts Fürst bemelter Clöster, die ohne deme in vnserer protection seindt, annemmen, vnd Sie wider dergleichen beschwärliche Zuemutungen schüzen müsten, wie dan der ienige respect vnd Gehorsamb, welchen wür vnd vnser Churhaus gegen dem Päbstl. Stuel jederzeit getragen, auch noch ferners zutragen so willig als schuldig seindt, nit zuelasst, das in vnseren Landen ainige solche thättlichkeiten vnd Zuemutungen vorgehen, welche Sr. Päbstl. Heyligkeit geistlichen Dispositionen vnd Verordnungen zuwider lauffen, auch den benachbarten Uncatholischen eine Gelegenheit zu nit geringer ärgernuß geben kinden; Uerbleiben Euer Liebden dabey ꝛc. München den 27. Jenner 1685.

Nro. III. 1685.

Copia
Antwort = Schreibens
an
Ihre Churfürstl. Durchlaucht in Bayrn ꝛc.
von
Ihro hochfürstl. Gnaden zu Salzburg ꝛc.
sub 12ten Februar 1685.

Durchleuchtigster ꝛc.

Euer Liebden vntern 27. Januar negsthin an vns abgelassenes schreiben ist vns negst verwichener Tagen

gen zurecht eingelangt, vnd haben wür des mehrern daraus vernommen, was dieselbe wegen der in Ihren Landen neu = erigirten Benedictiner - Congregation vnd diser von Ihrer Päbstl. Heyligkeit dem angeben nach motu proprio erthailten Exemption freundtlich erinnern wollen. Nun können Euer Liebden wür hierauf zu freundtlich Nachbarlicher antwort nicht verhalten, das wann solche Erection ienigen von Euer Liebden Ministro zu Rom, dem Abbate Scarlatti bey seiner in negstvergangenen Sommer alhie genommenen Durchraiß vns mit viellen Contestationen gethanen versprechen gemäss salua Jurisdictione et authoritate ordinaria beschehen wäre, Wür unsers Orths nicht allein darwider kein Bedencken hetten, sondern zu deren Beststellung selbsten besstermassen cooperiren, vnd vns möglichst befleissen wolten, die interessirte herren Ordinarios zu einem gleichmessigen zu disponiren, vnd die Ihrerseiths etwa vorhandene difficulteten aus dem weeg zu raumen: das aber die Vorberührter Congregation incorporirte Clösster zugleich von ieniger Jurisdiction, so die herren Ordinarii beraith von villen saeculis her darüber ruhig exercirt, vnd zwar ohne deren Verschulden oder ainig = erhebliches motivum eximirt vnd frey gemacht worden, haben nicht allein wür wegen vnsers dabey uersirenden jnteresse Metropolitici, sondern auch all andere geistliche Chur = vnd Fürsten ganz billiche Vrsach, hieraus ein Gravamen commune zu machen, vnd sich wider sothanes Beginnen darumben auf alle thue=

liche

weeg zu opponiren, weiln nicht unzeitig zu besorgen, es möchte ein solches auch von andern Clöstern in Teutschlandt in ein consequenz gezogen, einfolglich mit der Zeit disem schädlichen Exempl nachgefolgt werden; welches dan dem gesambten Ordini Episcopali, worauf in allweeg mehr, als auf die Mönchen zu reflectiren, nicht allein zu höchsten praejudiz, sondern auch disreputation vnd Verachtung, absonderlich bey denen Vncatholischen geraichen wurde. Was es sonsten mit denen Päbstl. motibus propriis für ein Beschaffenheit habe, vnd auf was weis solche ausgewürkt werden, haben wür Zeit Unserer Erzbischöfflichen Regierung beraits in verschidenen Fällen zu genügen erfahren, erscheint auch klar aus denen von obermelten Abbate Scarlatti bey dem Römis. hoff eingeraicht- vnd uns iederzeit in copiis communicirten Memorialien, das von denselben dise hoch praejudicirliche Exemption seinen uns alhier gethanen Sincerationen ganz zuwider austrücklich begehrt vnd Sollicitirt worden seye, dannenhero Euer Liebden ein solches hoffentlich vmb so vill weniger approbiren werden, weilen Sie selbsten bekennen, das Dero Churhaus dergleichen Eximirung nicht gesucht habe. Im Vebrigen wissen wir uns nicht zu entsinnen, daß wür dermahlen gegen denen Praelaten vnd Conventen vorgedachter Benedictiner-Clösster mit ainigen harten Zuemuthungen schon würcklich verfahren waren, ausser daß wür dem Abbten zu St. Emmeran in Regenspurg durch vnser Consistorium auftragen las-

sen,

sen, auf die in Vnserer Dioeces Landts Bayrn ligende Pfarr Vogtenreith anstatt eines seinigen Conventualen einen weltlichen Priester zu praesentiren, dessen wür aber ohne deine vermög der Rechten als Ordinarius allerdings befuegt gewesst, vnd hette derselbe thails mit seinen schimpflichen schreiben vnd instigationibus, thails mit dem von Jhme in seinen Closster vnd einer Lutherischen Reichs-Statt bey einer allgemainen Reichs-Versammlung denen geistlichen Chur- und Fürsten gleichsamb zu truz vnd mit grosser Aegernus der vncatholischen angestelten ersten General-Capitl wol ein empfindtlichere Remonstration verdient, gstalten weder wür, noch andere herren Ordinarii zu verdencken sein werden, im Fall besagte Patres Benedictini verharren wolten, wan wür mit denen Jhrem orden bishero in vill weeg erwisenen Gnaden vnd Wolthaten fürtershin zurückhalten, vnd jeder in seinem Landt oder Dioeces zu humilirung solch Jhres hochmueths vnd Ehrgeizes die ienige mittl vornemmen würdt, deren er von Landts Fürstl. Obrigkeit oder Ordinariats wegen berechtigt ist; Wür leben der gänzlichen Zuversicht, es werden die Patres die Sach nicht so weit kommen lassen, sondern von solcher Jhnen selbsten mehr schäd- als nuzlichen Exemption gutwillig weichen, wie dann der mehrere thail aus eben disem motiuo sich allberait schriftlich erclärt, das er selbige nicht annemmen, sondern gleichwie bishero, also auch noch ins künfftig sub Jurisdictione ordinaria verbleiben wolle, vnd sezen wür ausser Zweifl, es

wer-

werden auch allerhöchsternannt = Ihre Päbstl. heyl. Ihrer seits bey solcher Bewandtnus hierwider kein consideration haben. Disem allem nach vnd zumahlen wür gänzlich versichert, daß Euer Liebden keines weegs intentionirt seyen, offterwehnten herren Ordinariis an Ihren wolhergebrachten Rechten vnd Befugnussen ainigen Abbruch oder Nachtheil widerfahren, vnd so leichter Dingen die zwischen Dero Löbl. Chur = haus vnd Ihnen mit so grosser bedachtsammkeit, mühe vnd Vncosten in puncto Jurisdictionis Ecclesiasticae coram Nuntio Apostolico vnd sonsten aufgerichte Verträge vnd Recess gleich auf einmahl veber einen hauffen werffen vnd annulliren zu lassen, alß stellen zu Deroselben wür dissfalls das vesste Verthrauen, vnd ersuchen Euer Liebden hiemit freundt Nachbarlich, Sie geruhen dises werck an Ihrem hoch vermögenden orth sowol zu Rom, alß bey denen Benedictinis selbsten dahiu schleunig zu vermittlen, damit das hierüber emanirte Breve Pontificum, sovill die Congregation anbelangt, zwar bey seinen würden vnd ualor verbleibe, die darinnen concedirte Exemption aber, vnd was sonsten denen herren ordinariis in ainigerley weeg praejudiciren möchte, ehistens revocirt vnd aufgehoben, die herren Ordinarii dergstalten bey Ihrer alten Gerechtsamme, authoritet vnd Jurisdiction manutenirt, auch villerley Vneinigkeiten Inconuenienzen vnd ärgernüssen verhüetet werden. Euer Liebden geben hierdurch ein ruhmwürdiges kennzaichen Ihres angebornen euffers gegen der lieben Gerech-

rechtigkeit, vnd werden die sammtliche Geistliche Chur= vnd Fürsten es zugleich für einen sonderbaren fauor erkennen. Verbleiben anbey Deroselben ꝛc. Geben in Vnserer Statt Salzburg den 12ten Februar 1685.

Nro. IV. 1685.

Copia.

Chur=Bayrischen Resolution in puncto Congregationis Benedictino-Bavaricae sub 13. Aprilis 1685.

Ihre Churfürstlichen Durchlaucht in Bayrn ꝛc. vnser gnädigster Herr haben vernommen, was in Nammen der gesambten geistl. Herrn Churfürsten vnd Fürsten, absonderlich aber Ihrer hochfürstl. Gnaden des Erzbischouens zu Salzburg, dero abgeordneter, der Würdig vnd wolgeboren, Römis. Kays. Mayl. Cammerer vnd Reichshoffrhat, Johann Philipp Graff zu Lamberg, der Erz= vnd Hof Stüffter Salzburg vnd Passau Capitularis, sowohl in der Ihme gnädigst verstatteten audienz mündlich, als nachgehenth auch schrifftlich, wegen der von Ihrer Päbstl. Heyligkeit in disen Landen angeordneter Benedictiner Congregation vnd zugleich ertheilter exemption vor: vnd angebracht.

Nun

Nun zweifflen Jre Churfürstlichen Durchlaucht nicht, der herr abgeordneter werde ohne dem schon wissenschafft haben, waß massen Sie sich sowohl gegen Jhre hochfürstl. Gnaden von Salzburg, als einig anderen benachbarten herren Ordinariis untern 27. Januarius dises Jahrs in diser materi dahin schrifftlich vernemmen lassen, daß die einführung angeregter Congregation von seiten dises Churhauses aus unterschidlich gottseligen motiuis schon von langen Jahren her beim Päbstl. Stuel gesucht worden, welches werck dan einstens zur völligen perfection zu bringen, man von Jhrer Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg selbst guten theils veranlasst worden: zumahlen dieselbe, wie Jhme herren abgeordneten ebenfahl nicht unbekannt sein würdt, solche Congregation in einem an die lest verstorbene Churfürstl. Durchläucht seel. untern dato 6ten Novembris 1670 abgangnen schreiben selbst approbirt, vnd gut geheissen haben, wir dan solche wegen der hierunter gesuchten Beförderung der Ehre Gottes, vnd introducirung einer gleichförmigen Disciplin zwischen denen darinn begriffenen Clösstern nit wol improbirt werden kan. Vnd haben Jhre Churfürstl. Durchlaucht von Jhme herren abgeordneten gern vernommen, das keiner aus seinen herren Comittenten, dise, als eine von Jhrer Päbstl. Heyligkeit mit reiffem Bedacht angeordnete sach anzufechten gedencke.

So vill aber den punctum Exemptionis belangt, da haben Jhre Churfürstl. Durchlaucht in

oban-

obangezognen Deroschreiben gegen den mehristen herren Ordinariis bereits die Contestation gethan, vnd versichern Jhne herren abgeordneten hiemit nochmahlen gnädigst, daß solche von seiten dises Churhauses nicht gesucht worden, sondern Jhre Päbstl. Heyligkeit habens motu proprio, nach inhalt des darüber ergangenen Brevis also ertheilt. Wan nun seine herren Principales hiedurch beschwert zu sein vermeinen, so stehet Jhnen bevor die nothdurfft dagegen gleichwolen zu Rom anzubringen, So Jhre Churfürstl. Durchlaucht in so weit, alß es Jhro alß Landts-Fürsten nicht zu Praejudiz gereicht gern geschehen lassen können, vnd was Jhre Päbstl. Heyligkeit hieryber weiters verordnen, erwarten wollen. Welches Jhme herren abgeordneten auf sein anbringen schrifftlich also zu bedeuten gnädigst anbefohlen, vnd seindt Jhme dabey mit Gnaden wohlgewogen.

München den 13. Aprilis 1685.

Churfürstl. geheime Canzley

(L.S.)

Nro. VII.

Verzeichniß

der Gebäude, welche die Landschaft in der Stadt und auf dem Lande zu unterhalten hat.

Bey dem Landtage 1686 ist nach aufgenommnen Raittungen resolvirt und verglichen worden, was

künftig der Landschaft für Schanzen und Gebäu, wie auch Wasserwerk zu machen und zu unterhalten obliegen sollen, und seind nachfolgende.

1) Die völlige Haubt Vöstung Hohen Salzburg darbey dann auch die angehörigen Schanzen und Thore

Item die Raiß, samt dem zwinger darbey auch der Straßen- und Gehweg von dem Egg der Closter peterischen Pfister ann, und an die Nunnberger Straßen, welche seinen Anfang bey dem in selbiger Mauer findigen stainen Löwen oder Hund hat, wie auch wider zurück bis völlig hinauf in gemeltes Schloß, samt theil darzu gehörigen anhalt Gemäure, allermassen selbige erbaut und von bereits etlichen Jahren her eingehalten worden.

Anlangend die Haubt Mauer, welche von des Virgili Hölzls Burger und Handelsmann Haus gegen der Reib des Schloswegs hinauf aus den Mitteln der Landschaft Gefälle erbaut worden, um willen solche

2) Die Schanz am Nunnberg samt der erst jungstlich reparirten Vormauer von aines Richters daselbst Garten an, bis zu dem neuen Wasserthurn, ferners die sonsten am Nunnberge gehörige Wacht-Stuben, Thore, Pruggen, samt dazu gehörigen Gattern und Gländer gegen dem Nunnthal hinab, jedoch nur so lang als selbige von der Statt Guardi besetzt und gebraucht wird.

3) Von mehrgemelter Hauptvestung aus, die dazu gewidmete St. Peters Paßtein auf der Scharten samt denen zweyen Städlen oder Kästen darinen und das Thorr allda auf dem Minichberg hinaus beym Grießer genannt, neben der darauf vorhandenen Wohnung und Kasten.

4) Von jetzt bedeuter Scharten auf und über den Minichberg: 1) alda alle vorhandene Schanzen derley vor und Seiten Mauer. 2) Das Thorr und Wachtstuben oder Blockhäusel darauf nächst der Scharten. 3) Den Zwinger samt der Bewohnung und Ausfall, auch Pulver Thurn insgemein beym Lerhner genannt. 4) Den Roßmühl Stadel alda. 5) nächst oberhalb 2 Pulver oder Lundten Thurn. 6) Den Landschaft, insgemein Falkenthurn genannt, was neben auch andere dessenthalb Anno 1674 zwischen einer löblichen Landschaft und uralten löblichen St. Peters Closter alhier aufgerichte Wexelbrief vermögen, nehmlich und zwar so viel des dem Closter alleinig die Unterhaltung des daran gebauten Bewohnungs Stöckels vordessen Mayr oder Gämbern umb am Thurn weiter nichts als was in desselben Genuß zu ebnen Fueß etwa in Feustern, Offen, Schlößern und Holzwerk die Reparation erfordern möchte, sondern das übrige alles einer Landschaft samt den Ausfall alda. 7) Das gesambte Labratorium Feuerwerks Thurnl dabey und Salliter Leitterstatt oder Prechhütten gegenüber. 8) Den alten und auch neu erbauten Mühlstadel und Kasten darauf.

so lang das Hofkastenamt die Getraid- und Mehlkesten alda genießet, auf der Hof- und Land-Baumeisterey gleiche, sonsten und außer dessen aber der Landschaft Unterhaltung alleinig. 9) Die Windmühl. 10) Von dannen aus den Gangsteig ob des Marstahls neben dem Berg hinab, samt denen Brustmauern, Stiegen und Dachung auch der Wacht- und Thorschreiber Stuben, nächst St. Peter und Hofstahl alda. 11) Wiederhinauf und weiter über den Minichberg, den ingemein genannten Burger Thurn samt Zwinger Pulver-Thurn und andere Angehöre. 12) Die Wachtstuben in der Furlucken. 13) Die vor diesem genannt geweste Seniorat und Thumdechantanjezo aber S S Gandolphs und Joannes Schlößel mit all deren Angehör, dabey dann auch selbige und andere alldorten im Mönichberg erkaufte Mayerschaften und Häuser begriffen. 14) Die vier Stuck und Zeug Hütten auch Cistern darbey. 15) Das Schanzel oberhalb der Clausen-Porten. 16) Zum Schluß dieses Mönichbergs beede Porten am Augustiner Berg samt Wacht und Thorschreiber Stuben auch Cistern und Bruggen alda. 17) Von dannen aus beeden Straßen, als eine nacher Mülln, die andere gegen der Stadt jetzt zu des langen Preustadls.

5) Die Palisaden zu Wörtlstain.

6) Die Wachtstuben und Angehör zu Mülln beym Bach.

7) Mehr die damahlige Palisaden vor dem Grimming Thor.

8) Das geweste Irtlhäusel nächst außerhalb des Clausenthors, samt zwey Seiten Gärtlen, und einer Pulver Niederlag, so alles mit einer Vormauer, und Palisaden darauf eingefangen.

9) Den Capuciner Berg und Francisci Forth betreffend die Strassen oder den Fahrweg aldahin, samt S. Felix Porten und Bewachung, dann die Schanz und Ringmauer um diesen Berg das Schlößel Cavaliz, Pulver Thurn, Mühl und Pachhaus.

10) Die gesamten Schanzen oder fortificationen an gehörige Ausfäll und Gräben, revelin und Vorwall ent und herenthalb der Salzach.

Gegen diesem aber genießt auch ein Landschaft das jährlich alda wachsende Altheu, Graimeth und die Waidt dabey von den Planken der anliegenden Felder an zu verstehen.

11) Die Brunnen daselbst auf denen Schanzen und selbigen Gärten, auch beym alten Reitstadel.

12) Die Stadtmauer bey und neben der Salzach ent und herenthalb der Bruggen, samt denen darauf vorhandenen Blockhäusern, Währen, und Dachungen, welche von alda aus ingehalten werden.

Dann

Dann auch etwa nebenbey erforderlichen gewißen Pflasterungen, dahingegen jenige, welche an beede Ort ent und herenthalb der Bruggen, Läden, Wohnungen, Stallungen und dergleichen an die Stadtmauer mit gnädigsten Vorwissen und Einwilligung Ihro Hochfürstl. Gnaden auf gewiße Maß angebauet haben, derentwegen auch Stift und andere grundherrschaftliche Jura bezahlen müssen, weilen das Eigenthum berührter Stadtmauern bey der Landschaft verbleibet, würden deren Juhaber bey künftig eraigueten Baufälligkeiten und verursachten Schaden nach rechtmäßiger Erkanntniß zu einer proportionirten Hülf beyzuziehen seyn, was aber fürohin an und auf der Stadtmauer verlangt würde, möchte auch die Landschaft um dero Interesse willen beygezogen werden.

13) Die gesamten Stadtporten, neben selbigen Bruggen angenommnen Pallisaden, Schrankbäumen und darzu gehörigen Zimern auch Soldaten-Wachtstuben (jedoch außer des Clausen oder beßer lieben Frauen Porten, welche neben den Zimmern darauf und Wachtstuben alda auch dem Pflaster von der Aufziechbruggen an, unter und vor dem Thor, dann weiters die halbe Seiten neben der Stadtmauer und zu den Leyer Brunnen gegen der Capellen über, gemaine Stadt samt der alten Stadtmauer alda unterhalten.)

14) Die Wasserwerk an der Salza bey der

Stadt

Stadt alda, als erstens dießeits oder herenthalb der Bruggen von und neben der Nunnthalschantz, und Stadtgraben, dann dermahlen dastehenden Mauthhäusel, und Schrankbaum, an und hinab zu der Clausen oder unser lieben Frauen Porten so nach Laut der Werkbeschreibung, wenn solche gemacht werden sollen 4550 Schuhe oder 151½ Werkbäum Länge in sich begreifen.

Das jenseits oder enthalb der Bruggen und Salzach vorhandene Werk aber wird vom Ende oder nächst herunterhalb des Wimziehrl nun mehro aber Lazischen Garten am äußern Stain, (welchen selbige Besitzer selbsten zu versichern schuldig) an neben der Landstraßen und diesem Stain Thor, dann von da bis an das gemeine Gäsel nächst des Bauernfeind, nunmehro aber Staudacher Garten von der Hof- und Schanz- oder Landschaft-, auch gemeinen Stadtbaumeisterey auf gleichen Theil unterhalten, und die darüber ergehende Unkosten bezahlt, allermassen dann nach Inhalt erst gemeldten Werkbeschreibung, die von 22. Januarii bis 16. Aprilis anno 1661 alda beschehene Verwerkung von diesen dreyen Orten aus verrichtet, und von denen darüber erloffenen 308 fl. 15 kr. jedem Theil 102 fl. 51 kr. abgeführt worden, sonsten ist dieses Werk von bedeuten Weinzierl oder Lannzen Garten heruntern Ende gegen dem Stain an, und zu dem äußern Stainthor 175 dann von da aus weiters bis an das gemein Gäßel 205 fuß 280 Schuhe lang vom Löderer oder St. Niklaus Porten

an

an, und hinab an den Baumeister, dermahlen aber Bauernfeind Hof, so 2120 Schuhe oder $70\frac{2}{2}$ Baumlänge halten.

15) Im Neubau, so von Herrn Erzbischofen Wolf Dietrich hochseligen Andenkens aufgerichtet worden, samt allen dessen Zuegehör durchgehends die Hälfte.

16) Die Hauptwachtstuben alda beym Neubau.

17) Die Ristkammer bey St. Michaels Porten alleinig, das Pflaster aber nach proportion.

18) Thiernitz am Gries samt dem Schanzel alda und angehörigen Pflaster.

19) Die Landschaft Kasten am Kreis per se.

20) Wachtstuben nächst der Bruggen samt den Gattern und Schilterhäusel.

21) Das Thörl und Gattern bey der Stadtmauer im Klampferer Gäßel samt einer kleinen Wohnung alda.

Notandum die Wachtstuben im Rathhaus, wie auch diejenigen Thorschreiber Stuben bey denen Stadtthoren so hiuvor nit begriffen, auch (außer den im Berg beym Clausenthor) unterhaltet gemeine Stadt alda.

22) Den alten Reitstall, neben dem Zwinger nächst des auch alten Holzstädel bey Loretha

23) In gleichen das neue Roßstallgebäude gegen Mirabell über, so lang aber ein solches, wie anjetzo, über Hof genossen wirdet, solle auch die Unterhaltung der Hofbaumeisterey zueständig seyn.

24) Am Stockhaus im Khay durchgehends die Hälfte.

Appendix

Wegen Unterhaltung der Schlösser, Päß, und Risthäuser.

Vor diesem seyn, außer der 2 Hauptschlösser Hochen-Salzburg und Werfen, alle Schlösser von der Hochfürstl. Kammer, vielleicht wegen der darzue gehörigen Mayerschaften unterhalten, hernach aber ist halbe Unterhaltung der Landschaft zue partirt worden, anjetzo muß schier alle Schlösser, Päß und Risthäuser die Landschaft alleinig unterhalten, wie aus nachfolgender Verordnung und specification zu ersehen.

Maximilian Gandolph Erzbischof zu Salzburg.

Demnach unser ersam und getreue Landschaft wissen möge, was sie fürohin in dem ganzen Erzstift für Schlösser, Päß und Risthäuser zu unterhal-

ten habe, als werden aus unserer Gnädigsten Verordnung derselben solche in beykommender specification zu ihrer behörigen Nachricht, und mit deme Communicirt, daß diese Unterhaltung auch auf jenige Accessoria der Schlösser, welche zu unserer Hofkammer nicht gebraucht werden, zu verstehen seyn. Actum Salzburg den 15ten Septembris Anno 1685.

Specification

Jeniger Hochfürstlichen Schlösser Päß, und Riftgelthäuser, so fürohin die Landschaft zu unterhalten hat.

Bey dem Schloß Tittmoning die Hälfte.
Das Schloß Alt- und Liechten Thann.
Stauffenegg.
Goldegg.
Taxenbach.
Lichtenberg.
Caprun.
Ytter.
Mitterfill.
Kropfsperg.
Neuhaus.
Matsee.
Hiettenstain.
Glannegg.
Plain.

Rit-

Raschenberg.
Tettelhamb.
Golling und Paß Lueg.
Vöstung Werfen.
Paß Mändling.
Schloß Mosshamb, und alleinig die mit Soldaten besetzte Päß im Lungau.
Päß im Pfleggericht Loffer.
Ristkammer und Schanz Neumarkt.
Ristkammer Talgeu.

Sinnstörende Druckfehler.

Seite	Zeile	anstatt	soll heißen
9	28	dici	diei
24	15	Brüder	Bruder
63	12	untersucht	unversucht
78	22	belohnet	belehnet
112	14	Bergmann	Leymann
142	17	Reichsthaler	Reichsthaler
187	24	anferlegt	auferlegt
188	3	zu	zu
200	7	deßbalb	deßhalb
275	30	Stlle	Stelle
300	23	eine gewisse	ein gewisser
348	25	Eben	Eben so
412	22	Geheil	Geheul
422	12	größere	größeren
428	18	Umstande	Umstände
457	23	vor	von
489	25	Analectoram	Analectorum
250	23	hae	hac

Die übrigen Druckfehler beliebe der gütige Leser selbst zu verbessern.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zauner, Judas Thaddäus,

Neue Chronik von Salzburg

Bd.: 2

Salzburg 1816

Bibl.Mont. 2833-8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10721378-2